

Christensen, Jenzer, Meier, Winkler · Versorgt in Gmünden

Birgit Christensen, Sabine Jenzer,
Thomas Meier, Christian Winkler

Versorgt in Gmünden

Administrative Zwangsmassnahmen
im Kanton Appenzell Ausserrhoden
1884–1981

CHRONOS

Informationen zum Verlagsprogramm:
www.chronos-verlag.ch

Umschlagbild: Hauptgebäude um 1950, StAAR, D.015-02-15-01-01
(Fotograf unbekannt)

© 2021 Chronos Verlag, Zürich
Print: ISBN 978-3-0340-1618-6
E-Book (PDF): DOI 10.33057/chronos.1618

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort	9
Einleitung	11
Die Gründung der Zwangsarbeitsanstalt Gmünden	17
Die Gemeinnützige Gesellschaft als Initiantin	17
Die lokale Armenfürsorge	19
Fenster 1: Fürsorge und Heime für Kinder 23	
Fenster 2: Von der «Irrenfürsorge» zur psychiatrischen Klinik in Herisau 25	
Zwei weitere Vorstösse zur Errichtung einer Anstalt	26
Auswärtige Plätze für Arbeitserziehung und Strafverbüßung	29
Volkvereine und die Gemeinnützige Gesellschaft bringen das Projekt voran	30
Die Anstalt Gmünden entsteht	31
Die administrative Versorgung in Zahlen	39
Die Zwangsarbeits- und Strafanstalt als Ganzes	40
Insassenkategorien 40 Auslastung und Belegung der Anstalt 42 Geschlecht 46 Altersstruktur 47 Herkunft 49	
Die administrativ Versorgten in Gmünden	50
Entwicklung der administrativen Versorgungen 51 Wiederholt versorgt, «aber leider nicht besser geworden» 54 Dauer der Einweisung 55 Herkunft aus Kantonen und Gemeinden 57 Alter der administrativ Versorgten 59 Die Einweisungsgründe 62 Sozioökonomischer Hintergrund 64	
Die rechtlichen Grundlagen der administrativen Versorgung in Gmünden	71
Statut und Reglemente der Zwangs- und Korrekptionsanstalt Gmünden	72
Der Zweckartikel und die Einweisungsgründe 73 Fenster 3: «Liederlich» und «arbeitscheu» 74 Fenster 4: Detenierete, Gefängnissträflinge, Insassen oder Hausgenossen? 77	

Das Verfahren der Einweisung 77 Die Verwarnung und das rechtliche Gehör 78 Fenster 5: Vollzug einer administrativen Versorgung 79 Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten 80 Die Dauer der Versorgung und die vorzeitige Entlassung 82 Disziplinar massnahmen 84 Das Konkordat von 1956 und die Anpassung des Reglements 86 Der Besserungsgedanke und die «Nacherziehung» von Erwachsenen 88	
Das Armengesetz von 1934	89
Das gescheiterte Zwangsversorgungsgesetz von 1937	91
Die etablierte Verwaltungsjustiz und der Wandel der administrativen Versorgung	93
Die Vollziehungsvorschriften betreffend die Fürsorge Alkoholgefährdeter von 1952	95
Die eidgenössische Gesetzgebung: Zivil- und Strafgesetzbuch	96
Das Ende der administrativen Versorgung	100
Die Versorgungspraxis	105
Der Antrag auf Versorgung durch den Gemeinderat	105
Der Versorgungsbeschluss durch den Regierungsrat	106
Fenster 6: Die Arbeits- und Erziehungsanstalt Kreckelhof in Herisau 110	
Nichterscheinen in Gmünden und Zustellung des Versorgungsbeschlusses	114
Wiedererwägungsgesuche an den Regierungsrat	116
Das Gesuch um vorzeitige Entlassung	118
Verlängerung der Detentionszeit	121
Staatsrechtliche Beschwerden an das Bundesgericht	121
Fenster 7: Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht 125	
Die Entlassung	126
Die bauliche Entwicklung der Anstalt	129
Der Bau der Anstalt	129
Renovationen in den 1940er-Jahren	138
Fenster 8: Bauchronologie 140	
Die Sicherheit in der Anstalt	144
Administrativ Versorgte und Strafgefangene unter einem Dach	148
Umbau und Erweiterung Anfang der 1960er-Jahre	150

Die Verwaltung, das Personal und der Arbeitsalltag	157
Die Verwaltung	157
Fenster 9: Die Verwalter und Direktoren von Gmünden 158	
Anforderungen und Pflichten 159 Arbeits- und Lebensbedingungen 162	
Das Aufsichts-, Dienst- und Hilfspersonal	165
Aufgaben und Funktionen 165 Arbeitsalltag und Anstellungsbedingungen 167	
Fenster 10: Ehemalige Internierte als Angestellte 168	
Auswahlkriterien und Anforderungen 173 Einführung in die Tätigkeit 175	
Mandate, Nebenämter und externe Betreuung	177
Die Finanzen	181
Einnahmen und Ausgaben, Gewinn und Verlust	181
Die Einnahmeposten	184
Erlöse aus Anstaltsbetrieben 185 Kostgelder 187	
Die Ausgabenposten	191
Verpflegungskosten 192 Betriebs- und Unterhaltskosten 192 Lohnkosten 193	
Das Pekulium 195 Weitere Ausgaben 198 Was kostete ein Insasse oder eine Insassin? 199	
Die Anstalt als Wirtschaftsbetrieb	201
Der Gutsbetrieb	204
Forstwirtschaft mit Waldpflanzgarten 205 Landwirtschaft 207	
Fenster 11: Ein englischer Beamter zu Besuch in Gmünden 208	
Die Werkstattbetriebe	214
Weberei 215 Fabrikation von Tüten 219 Weitere Werkstattarbeiten 220	
Die Kiesausbeutung	221
Auswärtige und Bauarbeiten	224
Die Hauswirtschaft	226
Einblicke in den Anstaltsalltag	229
Unterkunft, Verpflegung, Hygiene, Bekleidung	229
Beschäftigung und Arbeitsbedingungen	236
Fenster 12: «Er ersetzt einen Knecht» 240	
Freizeit und Kontakte mit der Aussenwelt	240
«Erziehung», Betreuung und Resozialisierung	243
Anstaltsregime und Disziplinarmaßnahmen	247
Umgang mit den Internierten und Übertretungen des Anstaltsreglements	254
Fenster 13: Für mitschuldig erklärt 258	
Freiräume und Widerstandsformen	260

Aufsicht	267
Die Aufsichtskommission	267
Aufgaben und Kompetenzen der Aufsichtskommission	270
Die Behandlung von Gesuchen und Beschwerden	275
Kontrolle und operative Mitarbeit	280
Der Regierungsrat und die Staatswirtschaftliche Kommission	282
Versorgt in Gmünden: Biografien von Betroffenen	287
Der Wunsch, nach Amerika auszuwandern	288
Als ledige Mutter versorgt	289
Von Zürich heimgeschafft	290
Eine Minderjährige in Gmünden	292
Als Ehepaar versorgt	294
Ein Zahnarzt wird eingewiesen	296
Elf Kinder und ein Alkoholproblem	297
Verliebt in Gmünden	299
Von Anstalt zu Anstalt zu Anstalt ...	300
In Erwartung in der Anstalt	303
Die Auflösung einer Familie	306
Kritik und Wandel	311
Die Kritik an der administrativen Versorgung bis in die 1960er-Jahre	311
Kritik am Anstaltstyp	313
Kritik am Regime in Gmünden	316
Umbruch und Wandel nach 1960	321
Bilanz	331
Abkürzungsverzeichnis	339
Abbildungsnachweis	340
Bibliografie	343

Geleitwort

In den letzten zehn Jahren erwachte das öffentliche Bewusstsein für die Praxis administrativer Zwangsmassnahmen, die bis 1981 vollzogen wurden. Auf nationaler Ebene und in vielen Kantonen wurden Schritte unternommen, um das Unrecht, das den Betroffenen widerfahren war, anzuerkennen, Wiedergutmachung zu leisten und die Geschehnisse wissenschaftlich aufzuarbeiten.

Das Schicksal der Betroffenen von Zwangsmassnahmen vor 1981 beschäftigt auch den Kanton Appenzell Ausserrhoden seit einigen Jahren intensiv. Oft als «Heimkanton» bezeichnet, beherbergte Appenzell Ausserrhoden überdurchschnittlich viele öffentliche und private Institutionen auf seinem Gebiet. Zahlreiche Versorgungen wurden in anderen Kantonen angeordnet und in Appenzell Ausserrhoden vollzogen. Die vielen Kontakte, die das Staatsarchiv von Appenzell Ausserrhoden als kantonale Anlaufstelle für Betroffene hatte, zeigen dies. Vor diesem Hintergrund beteiligte sich der Regierungsrat 2014 an einer schweizweiten Aktion zur Äufnung eines Soforthilfefonds zugunsten der Betroffenen und 2017 dann am Solidaritätsfonds, der gestützt auf neue bundesgesetzliche Regeln eingerichtet wurde. In diesem Zusammenhang bat der Regierungsrat die betroffenen Personen öffentlich um Entschuldigung für das erfahrene Unrecht.

In der Auseinandersetzung mit der Frage, wie der Kanton mit der Thematik umgehen soll, kam der Regierungsrat rasch zur Auffassung, dass die Aufarbeitung des Geschehenen mit der Anerkennung des vielfachen Leids und mit einem finanziellen Beitrag nicht abgeschlossen sein konnte. Entscheidungen und Handlungen früherer Behörden kann der Regierungsrat nicht korrigieren oder gar ungeschehen machen. Als aktuelle Kantonsregierung nimmt er aber seine Verantwortung in der Gegenwart wahr. Dazu gehört ein Beitrag an eine offene, kritische und von Respekt gegenüber den Betroffenen geprägte Diskussion über die Geschehnisse. Eine unabhängige wissenschaftliche Aufarbeitung bietet die Grundlage für eine solche Debatte. Sie verfolgt dabei mehrere Ziele: Zunächst sollen die Betroffenen eine Würdigung für erlebtes Unrecht erfahren. Dann soll die Studie das Geschehene als Teil unserer Geschichte dokumentieren und so verhindern, dass es in Vergessenheit gerät. Schliesslich soll das Handeln der Behörden transparent gemacht und kritisch aufgearbeitet werden. Damit möchte der Regierungsrat das Verständnis für die damaligen Geschehnisse und Umstände fördern und im besten Fall dazu beitragen, dass daraus Schlussfolgerungen für die Zukunft gezogen werden.

Warum behandelt die vorliegende Studie die administrativen Versorgungen in der ehemaligen kantonalen Zwangsarbeitsanstalt Gmünden? Für den Regierungsrat war es wichtig, einen Bereich zu beleuchten, in dem der Kanton und seine Behörden Akteure waren und nicht etwa die Gemeinden oder private Institutionen, die in Appenzell Ausserrhoden zahlreiche Heime betrieben. Ein zweiter

wichtiger Aspekt war die Quellenlage. Die vorhandenen Akten sollten eine umfassende Studie erlauben. Da sämtliche Regierungsratsakten wie auch der Bestand der Zwangsarbeitsanstalt Gmünden im Staatsarchiv von Appenzell Ausserrhoden lagern, ist die Quellenlage zu dieser Thematik ausgezeichnet – zumindest was amtliche Akten anbelangt. Sie erlaubte gar, den «Mikrokosmos Gmünden» über einen langen Zeitraum hinweg zu erforschen.

Die Beratungsstelle für Landesgeschichte (BLG), Zürich, unter der Leitung von Dr. Thomas Meier, arbeitete die Geschichte der administrativen Versorgungen in der Zwangsarbeitsanstalt Gmünden auf und unterbreitet dabei zugleich eine eigentliche Institutionengeschichte. Damit leistet sie einerseits einen Beitrag zur gesamtschweizerischen Diskussion über die administrativen Versorgungen, andererseits aber auch zur Verwaltungsgeschichte des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

Die Frage, wie weit der Staat in die Privatsphäre von Menschen eingreifen darf, bleibt aktuell. Sie kann nicht abschliessend geklärt werden. Den politisch Verantwortlichen wie der Gesellschaft als Ganzes bleibt lediglich, sich dieser Frage immer wieder neu zu stellen. Die gewonnenen Antworten sind zeitgebunden – es sind Antworten, die wir heute geben. Der vorliegende Bericht richtet den Blick auf die Antworten von damals – auf eine aus heutiger Sicht unhaltbare Praxis. Auf eine Praxis aber auch, die offenbar über lange Zeit von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragen wurde. Der Bericht regt dazu an, die aktuelle Gesetzgebung und Praxis zum Schutz und zur Unterstützung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen kritisch zu hinterfragen. Letztlich zeigt der Umgang einer Gesellschaft mit diesen Menschen, wie es um Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaat bestellt ist.

Dr. Thomas Meier und seinem Team der BLG, mit Dr. Birgit Christensen, Dr. Sabine Jenzer und lic. phil. Christian Winkler, danken wir für die sorgfältige Aufarbeitung des umfangreichen Materials. Dem Staatsarchiv ist für die Koordination des Projekts und für die Zugänglichmachung der Akten zu danken. Auch drei Gemeinden gilt unser Dank. Sie waren für eine Mitarbeit im Projekt bereit und öffneten der BLG ihre Archive. Ein besonderer Dank geht schliesslich an die Interviewpartner für die Bereitschaft, darüber Auskunft zu geben, wie sie die Anstalt erlebt haben. Ihre Erzählungen eröffnen Einblicke, die sich über die schriftlichen Quellen nicht erschliessen lassen.

Im Namen des Regierungsrates

Landammann Alfred Stricker

Ratschreiber Roger Nobs

Herisau, 11. Mai 2021

Einleitung

Mit der Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches 1981 wurden die kantonalen Gesetze und Bestimmungen aufgehoben, die es bis dahin erlaubt hatten, auch mündige Personen allein auf Beschluss von Behörden und ohne gerichtlichen Entscheid in Anstalten einzuweisen. Damit wurde eine jahrzehntelange Praxis des behördlich angeordneten Freiheitsentzugs beendet, die gegen die Gewaltenteilung und die Grundrechte versties. Auch im Kanton Appenzell Ausserrhoden wurden Menschen administrativ versorgt. Eigens dafür wurde 1884 die kantonale Zwangsarbeits- und Strafanstalt Gmünden gegründet. In der vorliegenden Studie stehen die administrativen Versorgungen in Gmünden im Zentrum. Die Untersuchung reiht sich somit in die wissenschaftlichen Arbeiten zu den Zwangsmassnahmen und administrativen Versorgungen in der Schweiz ein, die in den 1980er-Jahren mit Dokumentationen und historischen Studien zur gegen die jenseitige Minderheit gerichteten Aktion «Kinder der Landstrasse» ihren Anfang nahmen und 2019 mit den Publikationen der vom Bundesrat eingesetzten Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen (UEK) einen vorläufigen Höhepunkt erreichten.¹ Im Gang ist noch das Nationale Forschungsprogramm 76 «Fürsorge und Zwang», dessen Resultate 2024 vollständig vorliegen werden.²

Knappe und nach wie vor nützliche Überblicke zum Forschungsstand bieten Huonker und Germann, ferner die Website der UEK, weshalb an dieser Stelle darauf verzichtet wird, auf die mittlerweile sehr umfangreiche Forschungsliteratur detailliert einzugehen.³ Erwähnt seien lediglich zwei Abhandlungen zu Ostschweizer Zwangsversorgungsanstalten, die in mancherlei Hinsicht mit Gmünden vergleichbar waren: Sabine Lippuner befasste sich mit der Thurgauer Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain, Sibylle Knecht mit der im Toggenburg gelegenen Anstalt Bitzi.⁴ Zu Gmünden selbst ist die Literatur spärlich. Es gibt weder eine wissenschaftliche Monografie noch eine Festschrift, greifbar sind lediglich ältere Beiträge, unpublizierte Manuskripte oder neuere Zeitungsartikel.⁵ Dies trifft auch

1 Zu den «Kindern der Landstrasse» vgl. Galle, Kindswegnahmen. Die zehn Bände der UEK sind 2019 in den drei Landessprachen bei Chronos Verlag, Zürich, Éditions Alphil, Neuchâtel, und Edizioni Casagrande, Bellinzona, erschienen und auch online abrufbar, vgl. www.uek-administrative-versorgungen.ch/forschung.

2 www.nfp76.ch/de.

3 Huonker, Forschungsstand; Germann, Anstaltsversorgung; einen Überblick über die abgeschlossenen und laufenden Projekte und Arbeiten zum Thema bietet www.uek-administrative-versorgungen.ch/kontext.

4 Lippuner, Bessern; Knecht, Zwangsversorgungen.

5 Baumann, Zwangsarbeitsanstalt; Hug, Gmünden; Bieg, Strafanstalt; Strebel, Weg.

auf die anderen Anstalten und Heime und die Ausserrhoder Anstaltslandschaft insgesamt zu.⁶

«Versorgt in Gmünden» befasst sich auftragsgemäss mit den dorthin eingewiesenen Personen im Zeitraum von 1884 bis 1981. Die Thematik der administrativen Versorgungen im Kanton Appenzell Ausserrhoden wird also in zweifacher Weise eingeschränkt, nämlich zeitlich und in Bezug auf den Einweisungsort. Damit konzentriert sich diese Studie auf eine Praxis, die ausschliesslich in der Verantwortung des Ausserrhoder Regierungsrats lag. Nicht in den Blick genommen werden all jene administrativen Versorgungen, die ausserhalb des genannten Zeitraums liegen und aus armenrechtlichen und vor allem vormundschaftlichen Gründen von anderen Behörden und in andere Anstalten als Gmünden angeordnet wurden. Dies gilt es im Folgenden vor allem dann im Auge zu behalten, wenn Zahlen zu Betroffenen genannt werden.

Gmünden nahm von Anfang an nicht nur administrativ Versorgte beiderlei Geschlechts auf, sondern auch gerichtlich verurteilte Strafgefangene und sogenannte Bussenschuldnerinnen und -schuldner, also Personen, die eine Busse nicht bezahlen konnten und diese dann im Gefängnis absitzen beziehungsweise abarbeiten mussten. Da im Anstaltsalltag die verschiedenen Insassenkategorien kaum getrennt waren, treffen viele Beobachtungen auf alle «Detenierten» zu, wie manchmal alle Insassinnen und Insassen, manchmal nur die administrativ Versorgten beziehungsweise «Zwangsarbeiter» und «Zwangsarbeiterinnen» genannt wurden. Diese Untersuchung hat deshalb auch den Charakter einer Institutionengeschichte, ist streckenweise eine Monografie Gmündens, ohne allerdings diesem Anspruch voll gerecht werden zu können und zu wollen.

Ganz im Gegensatz zur schmalen Literatur über Gmünden ist die Zwangsarbeits- und Strafanstalt quellenmässig gut dokumentiert. Das liegt hauptsächlich daran, dass sie als staatliche Institution über ihre Tätigkeit Rechenschaft ablegen musste. Die betreffenden Unterlagen dienten der Staatswirtschaftlichen Kommission und dem Regierungsrat als Grundlage für ihre jährlichen Rechenschaftsberichte, die gedruckt vorliegen. Der Bestand zu Gmünden im Staatsarchiv Appenzell Ausserrhoden umfasst rund elf Laufmeter und enthält neben den wichtigsten rechtlichen Grundlagen hauptsächlich die von der Anstaltsleitung geführten Bücher und zu verschiedenen Bereichen der Anstaltsverwaltung produzierten Akten. Besonders aussagekräftig sind die vollständig vorhandenen Protokolle der Aufsichtskommission, die über den Betrieb und die Funktionsweise der Zwangsarbeits- und Strafanstalt Auskunft geben und immer wieder Einblicke in den Anstaltsalltag bieten. Zu den einzelnen Einweisungsbeschlüssen in Gmünden enthalten die Regierungsratsakten nähere Informationen, und vereinzelt wurden zu Vorfällen betreffend die Anstalt oder einzelne Insassinnen und Insassen auch die Protokolle

6 Einzig die Ferienkolonien sind behandelt, vgl. Witschi, Ferienkolonie; zum Innerrhoder Heim Steig vgl. Hafner/Janett, Heim.

des Kantonsrats, ferner Strafprozessakten, Akten des Kriminalgerichts und des Justizsekretariats konsultiert. Um die Umstände und Folgen von Einweisungen in Gmünden genauer fassen zu können, wurden schliesslich ausgewählte Fürsorge- und Vormundschaftsdossiers in drei Gemeindearchiven, je eines im Hinter-, Mittel- und Vorderland, eingesehen.

All diese Akten geben überwiegend die Sicht der Anstalt als Institution oder einer Behörde wieder; die von administrativen Massnahmen Betroffenen selbst kommen darin nur gelegentlich zu Wort. Dass Quellen institutionenlastig sind und entsprechend kritisch behandelt werden müssen, stellt in der historischen Forschung den Normalfall dar. Der Versuch, mittels Befragungen von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen ein Korrektiv zu den schriftlichen Quellen zu erhalten, wie dies in anderen Untersuchungen geschah, war nur teilweise erfolgreich.⁷ Von den einst in Gmünden Internierten meldete sich auf den breit gestreuten Aufruf leider niemand. Wie bedauerlich dies ist, zeigt ein 2012 aufgezeichnetes Interview mit einem ehemaligen Insassen, der mit sehr detaillierten und plastischen Schilderungen vertiefte Einblicke in den Anstaltsalltag in den späteren 1960er-Jahren gewährt.⁸ Dennoch konnten immerhin neun Interviews mit zehn Personen geführt werden, die Gmünden in verschiedenen Zusammenhängen kennengelernt hatten. Über die Verhältnisse in der Anstalt in den 1940er-Jahren konnte ein ehemaliger Aufseher Auskunft geben, über jene in den 1950er- und 1960er-Jahren eine in der Nachbarschaft aufgewachsene Frau.⁹ Wertvolle Beiträge lieferten sodann ein Seelsorger, der die Anstaltsinsassen über zwanzig Jahre lang betreute, sowie ehemalige Beamte und Behördenmitglieder, die von Amts wegen mit Gmünden zu tun hatten, ferner ein Unternehmer und sein Geschäftsführer, die in der Anstalt produzieren liessen. In diesen Interviews scheinen Aspekte der Anstalt auf, die in den schriftlichen Quellen nicht überliefert sind und so das Bild dieser Institution und der Menschen, die in ihr als Insassinnen und Insassen oder Angestellte lebten, korrigieren und Wissenslücken füllen.

Das insgesamt reichhaltige schriftliche und mündliche Quellenmaterial erlaubt es, nicht nur die quantitativen Dimensionen der administrativen Versorgungen, sondern auch die Lebensumstände, mit denen die in Gmünden Internierten konfrontiert waren, aufzuzeigen. Indem einzelne Sachverhalte und Begebenheiten von verschiedenen Seiten her betrachtet werden, wird zudem auch die Multidimensionalität vieler Umstände oder Ereignisse augenfällig und damit der «Kosmos Gmünden» fassbarer.

7 Beispiele, bei denen mündliche Quellen und damit die Methode der Oral History eine wichtige Rolle spielen, sind etwa Leuenberger/Seglias, Versorgt; Ries/Beck, Mauern; Galle/Meier, Menschen; Leuenberger/Seglias, Geprägt; Akermann u. a., Kinder; neuerdings Ammann/Schwendener, Zwangslagenleben; Hafner/Janett, Heim.

8 Interview Jules Michael Meier.

9 Interviews 2 und 3; die mit zehn Personen geführten neun Interviews werden als Tondokumente samt Transkriptionen im Staatsarchiv aufbewahrt und unterliegen dort den gleichen Schutzfristen beziehungsweise Einsichtsbeschränkungen wie das Aktenmaterial.

Die Absicht, die administrative Versorgung mit Fokus auf Gmünden von verschiedenen Seiten her anzugehen, bildet sich im Aufbau der Arbeit ab. Im ersten Kapitel wird auf die lange Vorgeschichte und die Beweggründe für die Errichtung der Anstalt eingegangen. Aufgrund der guten Quellenlage ist es sodann möglich, die Insassinnen und Insassen Gmündens in ihren quantifizierbaren Merkmalen statistisch zu erfassen. Wie viele Personen in Gmünden interniert waren, wie viele davon administrativ eingewiesen wurden und woher diese stammten, sind nur einige der Fragen, die damit beantwortet werden können. Worauf sich der Regierungsrat bei seinen Einweisungsbeschlüssen rechtlich abstützte, wird im folgenden Kapitel zu den rechtlichen Grundlagen der administrativen Versorgungen in Gmünden behandelt. Paragraphen in Rechtstexten und ihre Entwicklung sind das eine, wie sich administrative Versorgungen in der Praxis abspielten, das andere. In einem eigenen Kapitel wird deshalb nachgezeichnet, wie sich das Verfahren einer Einweisung, sogenannte Detentionsverlängerungen oder vorzeitige Entlassungen konkret zutragen und welche Optionen aufseiten der Behörden wie der Betroffenen vorhanden waren und etwa in Form von Beschwerden und Rekursen wahrgenommen wurden. Wer in Gmünden interniert war, verbrachte einen grossen Teil der Zeit in den Anstaltsräumlichkeiten. Wie die Gebäulichkeiten aussahen und funktional unterteilt waren, über welche Infrastruktur sie verfügten und welche Veränderungen sie im Verlauf der Jahrzehnte erfuhren, ist Gegenstand eines weiteren Kapitels. Dass eine Anstalt wie Gmünden nur mit Personal betrieben werden konnte, ist evident. Nachgegangen wird deshalb den Fragen, wie viele oder wenige Personen neben dem Verwalterehepaar in welcher Funktion vorhanden waren, welche Qualifikationen sie für ihre besondere Arbeit mitbrachten und welche Arbeits- und Lebensbedingungen sie in Gmünden erwarteten. Zwei eigene Kapitel sind den Finanzen und den Betrieben der Anstalt gewidmet. Werden im einen die Rolle der Finanzen, die Entwicklung der Gewinne und Verluste sowie die einzelnen Einnahme- und Ausgabenposten thematisiert, geht das andere der Frage nach, womit die Internierten beschäftigt wurden. Die Ausführungen zum Anstaltsalltag der Insassinnen und Insassen nehmen den seiner Bedeutung angemessenen Raum ein. Dabei richtet sich das Augenmerk auf so unterschiedliche Aspekte wie den Tagesablauf, die Arbeits- und Unterkunftsbedingungen, die Freizeit, die Verhaltensweisen und Widerstandsformen sowie die Freiräume unter den Bedingungen des herrschenden Anstaltsregimes.

Als staatliche Einrichtung stand die Anstalt unter der Aufsicht einer Kommission. Welche Aufgabenbereiche und Kompetenzen hatte diese, wie nahm sie ihre Rolle wahr, wie verhielt sie sich gegenüber der Verwaltung, dem Personal und den Internierten, und wie agierte sie bei Konflikten? Diesen Fragen wird nachgegangen, bevor das Augenmerk auf einzelne Schicksale und Lebensumstände gerichtet wird, die hinter jeder administrativen Einweisung standen. Anhand ausgewählter Biografien wird der Werdegang von in Gmünden versorgten Männern und Frauen nachgezeichnet, so gut dies anhand der Akten möglich ist. Dabei

kann insbesondere aufgezeigt werden, welche Auswirkungen eine Einweisung in Gmünden auf die Familie und den weiteren Verlauf des Lebens haben konnte. Den Abschluss bildet ein Kapitel, das auf die Kritik an Gmünden eingeht. Woher kamen diese Stimmen, worauf bezogen sie sich, was bewirkten sie – und schliesslich: Wie verhielten und positionierten sich die Verantwortlichen in der Diskussion um einen modernen Strafvollzug? Da alle Kapitel mit einem Fazit schliessen, in dem die Resultate zusammengefasst werden, beschränkt sich die Bilanz darauf, die wichtigsten Befunde und Charakteristika der administrativen Versorgungen in Gmünden hervorzuheben.

Dieses Buch wurde in Teamarbeit erarbeitet und geschrieben. Dies wäre aber nicht möglich gewesen ohne die Unterstützung verschiedener Personen. Unser besonderer Dank gilt den erwähnten Zeitzeuginnen und Zeitzeugen, die uns ein Interview gaben und damit auch auf Aspekte aufmerksam machten, die in den schriftlichen Quellen keinen Niederschlag fanden. In den verschiedenen Archiven konnten wir bei unseren Recherchen jederzeit auf die Hilfe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zählen. In der angenehmen Atmosphäre des Staatsarchivs wurden wir in aller erdenklichen Weise unterstützt durch Jutta Hafner, Renate Bieg, Ursula Butz und Myrta Gegenschatz sowie die jeweiligen Zivildienstleistenden. Renate Bieg danken wir auch für die Durchsicht des Manuskripts. Für den Zugang zu den drei Gemeindearchiven und die zuvorkommende Behandlung bedanken wir uns bei den zuständigen Personen. Alexandra Horvath und ihren Mitarbeitenden danken wir für das Gespräch und die eindruckliche Führung durch die heutige Strafanstalt Gmünden, Thomas Fuchs vom Museum Herisau für die Hilfe bei der Suche nach Bildmaterial und Ratschreiber Roger Nobs als Vertreter des auftraggebenden Kantons Appenzell Ausserrhoden für die Betreuung.

Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes werden im Folgenden Namen von Personen, sofern es sich nicht um solche des öffentlichen Lebens handelt, anonymisiert und je nachdem auch die Bürgerorte und andere Ortsbezeichnungen, die eine Identifizierung erlauben könnten, weggelassen. Die Anonymisierung erfolgt anhand frei gewählter Vornamen und Initialen anstelle der Nachnamen.

Die Gründung der Zwangsarbeitsanstalt Gmünden

«Eine Zwangsarbeitsanstalt wäre nothwendig, zur Versorgung und möglichen Besserung arbeitsscheuer, liederlicher Subjecte, so wie solcher Personen, welche laut Gerichtsurtheil unter besondere polizeiliche Aufsicht der Gemeindebehörden gestellt werden, und endlich behufs Strafumwandlung nicht erhältlicher Geldbussen und Procedurkosten.» Mit diesen Worten reichte die Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft 1856 eine Petition zur Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt an den Grossen Rat ein. «Der günstige Erfolg, den man anderwärts solchen Anstalten nachrühme und der somit auch dem diesseitigen Kantone zu Theil werden könnte, sei gewiss.»¹ Das beschriebene Profil umreisst ziemlich genau die Anstalt, wie sie Jahrzehnte später tatsächlich verwirklicht werden sollte: Sie nahm Zwangsarbeiter, gerichtlich verurteilte Strafgefangene und Geldstrafen verbüssende Personen auf. Bis das Anliegen konkret in Angriff genommen wurde, vergingen allerdings nochmals zwanzig Jahre.

Die Gemeinnützige Gesellschaft als Initiantin

Der Vorstoss von 1856 war nicht der erste, der den Bau einer kantonalen Anstalt für «Liederliche» und «Arbeitsscheue» forderte. 1835 hinterliess der Trognor Arzt Johannes Georg Schläpfer ein Vermächtnis von 5422 Gulden und 46 Kreuzern mit der Auflage, eine «Kur-, Aufenthalts-, Arbeits- und Versorgungsanstalt» zu errichten. Wie diese Bezeichnung vermuten lässt, sah das Testament ein ambitioniertes Projekt vor. Schläpfer erhoffte sich nämlich, eine Institution für «Schwermütige, Gemütskranke und Wahnsinnige» zu schaffen und dort zugleich eine «Arbeits- und Besserungsanstalt» einzurichten, in der junge Menschen «thätige und nützliche Landleute werden könnten».² Eine nun vom Grossen Rat gewählte Kommission kam 1836 in ihrem Bericht zum Schluss, dass es sich um einen «furchtbaren Begriffsumfang» handle und die Kombination der verschiedenen Zielgruppen nicht umsetzbar sei. Aus medizinischen Gründen könne man nicht «Geistes- oder Gemütskranke» zusammen mit «Verbrechern» unter einem Dach halten. Man sehe sich deshalb ausserstande, die Hinterlassenschaft dem Zweck entsprechend zu nutzen.³ Der Rat erkundigte sich bei den Erben, ob das Geld auch nur für einen Teil der Bestimmung verwendet werden dürfe. Diese bestanden jedoch auf der buchstabengetreuen Ausführung des letzten Willens und forderten andernfalls

1 ABl. 1856/57/1, Nr. 8, S. 78.

2 Fuchs, Schläpfer; ABl. 1834/35, Nr. 27, S. 202 f.

3 ABl. 1836, Nr. 48, S. 613–619.

den Betrag zurück. Vor diesem Hintergrund wurde beschlossen, das Erbe nicht anzunehmen.⁴ Die Gemeinnützige Gesellschaft versuchte zwar 1839, den Rat mit einer Petition umzustimmen, blieb aber erfolglos.⁵

Es war kein Zufall, dass die Initiative für den Bau einer Korrekptionsanstalt von der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft ausging. 1810 hatte sich die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft formiert, die aufklärerisch-patriotische Werte vertrat und sich für die Förderung des Allgemeinwohls einsetzte. Geistliche, das Bildungsbürgertum und Männer aus Politik, Wirtschaft und Militär bildeten den Kern der Organisation. In der Folge wurden zahlreiche regionale Gesellschaften gegründet, die ähnliche Ziele verfolgten. In ihnen vernetzten sich Angehörige der Oberschicht und tauschten sich über Regionen-, Konfessions- und Sprachgrenzen hinweg aus, bevor es mit der Gründung des Bundesstaats 1848 gemeinsame staatliche Strukturen gab.⁶ Ein zentrales Thema in den Diskussionen und Referaten der 1840er-Jahre war die Massenarmut, der sogenannte Pauperismus.⁷ Die Stossrichtung des Diskurses wurde dabei zunehmend von der Annahme «selbstverschuldeter» Armut als Ursache für Bedürftigkeit bestimmt, die unterstellte, vielen verarmten Personen fehle es letztlich vor allem an genügendem Willen zur Arbeit. Ein «liederliches» und «arbeitsscheues» Verhalten führe zu Armut, und diese eigentliche Verweigerungshaltung bedrohe zugleich das gesamte gesellschaftliche und wirtschaftliche Gefüge. Diese den bürgerlichen Wertvorstellungen geschuldete Sichtweise war – oftmals bis weit ins 20. Jahrhundert – auch prägend für die Armengesetzgebungen. Eine anerkannte Lösung des «Problems» war die sogenannte Arbeitserziehung, das heisst die Erziehung zur Arbeit durch Arbeit, nicht selten unter Zwang. Für die Umsetzung solcher Massnahmen schienen Anstalten mit entsprechendem Profil am geeignetsten.⁸ Vor diesem Hintergrund entstand auf Initiative der dortigen Gemeinnützigen Gesellschaft im Kanton Thurgau 1851 die Zwangsarbeitsanstalt in Kalchrain. Neben St. Leonhard in St. Gallen (1832), Fürstenu in Graubünden (1840) und Thorberg in Bern (1850) gehörte sie zu den ersten Einrichtungen dieser Art in der Schweiz.⁹ Diese Institutionen dienten der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft als Vorbilder für ihre Vorstösse.¹⁰

In Ausserrhoden war die Wirtschaft im frühen 19. Jahrhundert stark von der textilen Heimindustrie geprägt, die für viele Haushalte die wichtigste Einkommensquelle war. In den 1820er-Jahren geriet diese wegen zunehmender Konkurrenz aus dem Ausland in eine Krise, und so wurde der Ruf laut nach Diversifizierung

4 ABL. 1837, Nr. 4, S. 23 f.; Anonym, Errichtung, S. 157.

5 Heim, Geschichte, S. 23; Anderegg/Anderegg, Philanthropie, S. 101; Anonym, Errichtung, S. 157; ABL. 1840, Nr. 14, S. 102.

6 Lippuner, Bessern, S. 24; Schumacher, Gesellschaft; Hafner, Heimkinder, S. 63.

7 Zur Pauperismuskussion vgl. Lippuner, Bessern, S. 30–35; Jäggi, Pauperismus.

8 Lippuner, Bessern, S. 28–57; Germann u. a., Versorgungen, S. 42 f.; Badran, Anstaltsversorgung, S. 22 f.

9 Welte, Gefängnisse; Rietmann, Zwangsmassnahmen, S. 50.

10 Anonym, Errichtung, S. 160.

der Textilproduktion und einer Stärkung der Landwirtschaft. Ab 1823 wurde diese Diskussion in der neu gegründeten Appenzellisch-vaterländischen Gesellschaft geführt.¹¹ 1832 entstand die Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft, die fortan den gemeinnützigen Diskurs im Kanton prägte.¹² Zunächst lag der Fokus ihrer Tätigkeit auf der Förderung der Landwirtschaft, um auf diese Weise die zunehmende «Armut und Verdienstlosigkeit» zu bekämpfen. Die Gesellschaft beschäftigte sich deshalb hauptsächlich mit Möglichkeiten der Ertragssteigerung, mit Forstwirtschaft und Obstbau und gab zu diesen und weiteren Themen zahlreiche theoretische Schriften heraus.¹³

In den 1840er- und 1850er-Jahren verlagerte sich die Diskussion zunehmend auf die sogenannte Armenziehung, einer pädagogisierten und moralisierten Form der Fürsorge. So betonte etwa 1853 Pfarrer Johann Konrad Bächler in einem Referat den Zusammenhang zwischen Bevölkerungswachstum und Bedürftigkeit, indem er die frühen Heiraten als eine Ursache für den Pauperismus sah.¹⁴ In dieser Zeit nahmen die Armut im Kanton und die Auswanderung insbesondere nach Amerika zu, und in den Gemeinden stiegen die Armenausgaben. Vielerorts bildeten sich freiwillige Armenvereine, die zusätzliche Unterstützung boten.¹⁵ In den 1870er- und 1880er-Jahren geriet die Textilindustrie erneut in eine Krise, was nun zur vermehrten Organisation der Arbeiterschaft und zur Bildung von Gewerkschaften führte.¹⁶ In der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft verstärkte diese Entwicklung die Diskussionen zur Bewältigung der Armut.¹⁷

Die lokale Armenfürsorge

In der Schweiz galt in der Armenfürsorge bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts das sogenannte Heimatprinzip. Das bedeutete, dass die Heimat-beziehungsweise Bürgergemeinde für die Unterstützung in Armut geratener Menschen zuständig war, und zwar unabhängig davon, ob diese noch im Ort lebten. Unter Umständen konnte dies weitreichende Konsequenzen für Personen haben, die ihren Lebensmittelpunkt fernab der «Heimat» hatten und – «selbstverschuldet»

11 Tanner, Spulen, S. 38–40. Die Gesellschaft bestand bis 1833, vgl. Alder, Geschichte, S. 4.

12 Daneben existierten auch eine Östliche Gemeinnützige Gesellschaft, gegründet 1819, und seit 1822 die St. Gallisch-Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft, die sich erst 1866 auflöste, als die St. Gallische Gemeinnützige Gesellschaft daraus hervorging. Seit 1869 nimmt die Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft auch Mitglieder aus Innerrhoden auf. Vgl. Alder, Geschichte, S. 4 f., 8, 27; Heim, Geschichte, S. 5 f.; Anderegg/Anderegg, Philanthropie, S. 21.

13 Heim, Geschichte, S. 7–12; Alder, Geschichte, S. 5, 124–126.

14 Alder, Geschichte, S. 17, 126 f. Diese Denkrichtung bezieht sich auf den Malthusianismus, vgl. Lippuner, Bessern, S. 32, 47; Gaillard, Malthusianismus.

15 Anonym, Errichtung, S. 161; Müller, Armut, S. 124, 126; Rusch, Armenwesen, S. 130; Anderegg/Anderegg, Philanthropie, S. 190; Witschi, Appenzell Ausserrhoden.

16 Schläpfer, Appenzell Ausserrhoden 2, S. 500 f., 514.

17 Alder, Geschichte, S. 30, 40, 129; vgl. beispielsweise Niederer, Verhältnis; Müller, Armut.

oder nicht – in wirtschaftliche Not gerieten. Da die Wohngemeinde die Leistung von Unterhaltszahlungen in der Regel verweigerte, konnte der Bürgerort eine sogenannte Heimschaffung verfügen, wenn er nicht bereit war, Personen auswärts zu unterstützen. Meist bedeutete dies für die Betroffenen die Übersiedlung ins Armenhaus der Heimatgemeinde. Darüber hinaus konnten Familien aufgelöst und Kinder oder Eltern fremdplatziert oder in Anstalten eingewiesen werden, Vormundschaften und Wirtshausverbote ausgesprochen und die Bürgerrechte entzogen werden. Die Behörden der Heimatgemeinde besaßen folglich die Kompetenz für einschneidende Eingriffe in das Leben von Fürsorgeabhängigen.¹⁸

Diese Praxis war auch in Appenzell Ausserrhoden üblich und fusste auf einem Artikel in der Kantonsverfassung von 1834.¹⁹ Erst 1934 genehmigte die Landsgemeinde ein Armengesetz, in dem kantonale Zuschüsse an die kommunalen Armenausgaben geregelt wurden.²⁰ Dabei entsprach das Heimatortprinzip schon im 19. Jahrhundert kaum mehr der Lebensrealität vieler Menschen. 1860 wohnten schweizweit nur mehr 59 Prozent der Schweizerinnen und Schweizer an ihrem Bürgerort.²¹ Wegen der frühen und ausgeprägten Industrialisierung und der damit verbundenen Mobilität war im Kanton Appenzell Ausserrhoden an manchen Orten bereits um 1800 etwa ein Drittel Nichtgemeindebürger ansässig.²²

In etwa der Hälfte der Gemeinden war um 1900 für das Armenwesen eine sogenannte Armenpflege zuständig. Diese bestand aus Gemeinderäten und teilweise auch aus weiteren Bürgern, die im Milizsystem in der Kommission tätig waren. An den übrigen Orten oblag die Verantwortung dem Gemeinderat allein, manchmal dem als «Armenpfleger» bezeichneten zuständigen Mitglied der Exekutive. Diese Behörden entschieden über das Schicksal von «armengenössigen» Bürgerinnen und Bürgern, teilweise war zusätzlich ein gesondertes «Waisenamt», die Vormundschaftsbehörde, involviert.²³ Neben dieser staatlichen Fürsorge entstanden wie erwähnt ab der Mitte des 19. Jahrhunderts an vielen Orten auf Anregung der Gemeinnützigen Gesellschaft freiwillige Armenvereine. Um 1900 existierten 17 solcher Vereine, dazu 24 Frauen-Armen- und -Arbeitsvereine sowie drei Vereine für «Töchter». Viele dieser Organisationen kümmerten sich – im Unterschied zur gesetzlich vorgeschriebenen Armenpflege – oft auch um Arme von auswärts, das heisst «ohne Rücksicht ihres Bürgerorts».²⁴

Schon früh erachtete man im Kanton die Versorgung der Armen in einer Anstalt wie den Armenhäusern der Gemeinden als die geeignetere Form der Fürsorge als die Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen. Dieser Fokus auf die «Anstalts-

18 Seglias, Heimerziehung, S. 27; Furrer u. a., Einleitung, S. 10 f.; Germann u. a., Versorgungen, S. 44; Christ, Fürsorge.

19 KV-1834, Art. 20; KV-1858, Art. 24; KV-1876, Art. 15; nur wenig ausführlicher KV-1908, Art. 25.

20 Armengesetz 1934.

21 Christ, Fürsorge.

22 Witschi, Appenzell.

23 Vgl. dazu unter den einzelnen Gemeinden Anderegg/Anderegg, Philanthropie, S. 32–160.

24 Ebd., S. 190 f.; Wild, Veranstaltungen, S. 34–36.



Abb. 1: Bürgerheim Heiden auf dem Bischofsberg, 1920.

pflege» sorgte in Appenzell Ausserrhoden im 19. Jahrhundert für eines der dichtesten lokalen Anstaltsnetze der Schweiz; zudem wurden an den meisten Orten bereits früh Kinder und Erwachsene in getrennten Gebäuden untergebracht.²⁵ Die Tabelle 1 gibt einen Überblick über die kommunale «Anstaltslandschaft» im Kanton. Die Eröffnung dieser Einrichtungen durch die Gemeinden, aber auch die Bestrebungen, Anstalten für «Geisteschwache», «Liederliche», «Arbeitsscheue» oder andere Zielgruppen zu errichten, fallen in das von der Wissenschaft allgemein als «Anstaltenjahrhundert» bezeichnete 19. Jahrhundert. In dieser Zeit entstanden schweizweit besonders viele kantonale, lokale und private Institutionen mit unterschiedlichster Ausrichtung. Zugleich fand vermehrt eine Ausdifferenzierung der Profile und Trennung der Anstaltsziele statt. Besonders zwischen 1850 und 1870 gab es eine verstärkte Gründungstätigkeit gerade auch auf lokaler Ebene.²⁶ Ein Blick auf die Tabelle 1 zeigt, dass diese in Ausserrhoden zeitlich durchschnittlich etwas früher erfolgte.

²⁵ Anderegg/Anderegg, *Philanthropie*, S. 194–196; Rusch, *Armenwesen*, S. 130.

²⁶ Hafner, *Heimkinder*, S. 93; Wolfensberger, *Anstaltswesen*; Seglias, *Heimerziehung*, S. 57; Furrer u. a., *Einleitung*, S. 11, Anm. 9.

Tab. 1: Armen- und Waisenanstalten der Gemeinden in Appenzell Ausserrhoden

Gemeinde	Profil	Ort	Eröffnung	Anzahl Plätze (1909)
	Hinterland			
Urnäsch	Armenhaus	Chräg	1811	75
	Waisenhaus	Sölzer	1848	50
Herisau	Armenhaus	Ebnet	1838	150
	Waisenhaus	Sangen	1769	
		Ebnet	1817	80
Schwellbrunn	Armenhaus	Risi	1808	50–80
Hundwil	Armen- und Waisenhaus	Pfand	1810	40–60 Erwachsene 10–15 Kinder
	Waisenhaus	Bubensteig	1857	20–25
Stein	Armen- und Waisenhaus	Bühl	1811	50
	Mittelland			
Teufen	Armenhaus	Bächli	1826	100
	Waisenhaus	Schönenbühl	1833	50–55
Bühler	Armenhaus	Wuhr	1815	45
	Waisenhaus	nähe Mühle	1897	25
Gais	Armenhaus	Au	1796	40
	Waisenhaus	Rothenwies	1848*	38
Speicher	Armenhaus	Schönenbühl	1792	50
	Waisenhaus	Vögelinsegg	1852*	24
Trogen	Armenhaus	Boden	1764	70
	Waisenhaus	Schurtanne	1824*	45
	Vorderland			
Rehetobel	Armen- und Waisenhaus	Ob dem Holz	1855	75 (etwa ein Drittel Kinder)
Wald	Armen- und Waisenhaus	Obergaden	1787	50
Grub	Armen- und Waisenhaus	Frauenrüti	1858	32 (1949)
Heiden	Armenhaus	Bischofsberg	1809	60
	Waisenhaus	Bischofsberg	1869*	50
Wolfhalden	Armenhaus	Wüschbach	1808	50
	Waisenhaus	Wüschbach	1866*	40
Lutzenberg	Armen- und Waisenhaus	Brenden	1854	60
Walzenhausen	Armenhaus	Allmendsberg	1857	60
	Waisenhaus	Wilen	1906*	50
Reute	Armen- und Waisenhaus	Watt	1862	je 20–24

* Waisenhaus vorher in Verbindung mit dem Armenhaus

Quellen: Anderegg/Anderegg, Philanthropie, S. 34–115; Wild, Veranstaltungen, S. 29–31; Steiger, Handbuch 2, S. 110, 181 f.



Abb. 2: Waisenhaus Bühler, 1919.

Fenster 1: Fürsorge und Heime für Kinder

Wie bei den Erwachsenen zog man in Appenzell Ausserrhoden bei verarmten, verwaisten oder von den Eltern weggenommenen Kindern die «Erziehung» in den Heimen der Gemeinden einer Fremdplatzierung in Familien vor.¹ Neben diesen kommunalen Anstalten entstand um 1900 und später eine Vielzahl privater Waisen-, Kur-, Ferien- und Erholungsheime, die hauptsächlich für Kinder bestimmt waren. Die älteste Gründung war die «Rettungsanstalt für Knaben Wiesen» in Herisau von 1849, die ab 1872 unter dem Patronat der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft stand.² Andere Beispiele sind die «Zellwegersche Kinderkuranstalt» in Trogen (1881), die «Kinderkuranstalt Sanitas» in Teufen (1899) oder das «Asyl <Schutz> – Anstalt für bildungsunfähige, schwachsinnige Kinder» in Walzenhausen (1899).³ Ausserdem errichteten zahlreiche ausserkantonale Gemeinden im Appenzellerland ihre Ferienkolonien für arme Kinder, etwa die Stadt Zürich in Gais oder die Stadt St. Gallen in Hundwil.⁴ In den 1930er-Jahren verzeichnete der «Führer Schweizer Kinderheime» im kleinen Kanton schliesslich mehr als 40 Heime unterschiedlicher Ausrichtung.⁵ Daneben betätigte sich auch eine Vielzahl privater Vereine in der Fürsorge für «bedürftige» Kinder.⁶

1 Anderegg/Anderegg, Philanthropie, S. 195.

2 Alder, Geschichte, S. 28; Anderegg/Anderegg, Philanthropie, S. 26.

3 Anderegg/Anderegg, Philanthropie, S. 112, 123, 157.

4 Anderegg/Anderegg, Philanthropie, S. 220; Grunder, Ferienkolonien; Witschi, Ferienkolonie.

5 Meier, Führer, S. 9 f.

6 Vgl. auch Bossart, Kost- und Pflegekinder.



Abb. 3: Heil- und Pflegeanstalt Herisau, 1948.

Von allen 20 Gemeinden im Kanton Appenzell Ausserrhoden besaßen nur Schönengrund und Waldstatt keine eigene Anstalt.²⁷ Letztere brachten ihre Angehörigen – auch Erwachsene – bevorzugt in Familien unter. Waldstatt hatte zudem eine Vereinbarung mit Schwellbrunn, Schönengrund eine solche mit St. Peterzell, St. Gallen.²⁸ In elf Gemeinden Ausserrhodens gab es etwa ab der Jahrhundertmitte getrennte Häuser für Erwachsene und Kinder, in sieben Gemeinden handelte es sich um kombinierte Anstalten.²⁹

Die Bewohnerschaft der Armenhäuser war, auch bei erfolgter Trennung von Kindern und Erwachsenen, äusserst vielfältig. Kinder, Erwachsene, Betagte, «Gebrechliche», psychisch angeschlagene oder erkrankte Personen und Alkoholranke lebten oft in derselben Anstalt, die als «Armenhaus», «Armenanstalt», «Bürgerheim», «Bürgerasyl» oder ähnlich bezeichnet wurde. Sie boten den Behörden die Möglichkeit, fürsorgeabhängige oder nonkonforme Bürgerinnen

27 Zum Vergleich: 1866 existierten im Kanton St. Gallen 69 Armenhäuser und vier Waisenhäuser. Vgl. Knecht, Zwangsversorgungen, S. 12.

28 Meyer, Anregungen, S. 100, 120; Anderegg/Anderegg, Philanthropie, S. 73 f.

29 Anderegg/Anderegg, Philanthropie, S. 194.

Fenster 2: Von der «Irrenfürsorge» zur psychiatrischen Klinik in Herisau

Die Fürsorge für psychisch beeinträchtigte Menschen lag im 19. Jahrhundert noch in den Händen privater Initiativen. In Rehetobel existierte im 18. Jahrhundert eine «Privatirrenanstalt»,¹ in Walzenhausen seit 1826 die «Irrenanstalt» von Dr. Leuch, die 1901 ins «Asyl Schutz» für geistig behinderte Kinder umgewandelt wurde. In Waldstatt gab es ab 1895 die «Pflegeanstalt zum Friedensberg» als Filiale der «Privat-Irrenanstalt Littenheid» bei Wil, die Frauen aufnahm.² Gemeinsam war diesen Anstalten, dass sie vor allem für begüterte Patientinnen und Patienten vorgesehen waren, die sich die Pflege in einer solchen Einrichtung leisten konnten. Ärmere psychisch kranke oder geistig behinderte Menschen wurden in der Regel im Armenhaus der Gemeinde versorgt und hatten kaum eine Chance, angemessen betreut zu werden. Nicht zuletzt um die Armenhäuser von diesen Insassinnen und Insassen zu entlasten, entstand in den Reihen der Gemeinnützigen Gesellschaft die Initiative für die Errichtung einer «Irrenanstalt».³

Auf Anregung der Gesellschaft schloss die Regierung 1871 mit dem Kanton Thurgau einen Vertrag ab, der die Aufnahme von Ausserrhoder «Geisteskranken» in der Anstalt Münsterlingen zusicherte. Man habe eingesehen, dass diese Personen «bei blosser Versorgung in Armenhäusern etc., elend verkümmern und zu Grunde gehen».⁴ 1878 teilte die Thurgauer Regierung jedoch mit, die Vereinbarung wegen Platzproblemen nicht mehr erfüllen zu können. Zwar konnten weiterhin Ausserrhoderinnen und Ausserrhoder nach Münsterlingen eingewiesen werden, allerdings waren nun die bisher zugesicherten 18 Plätze nicht mehr reserviert.⁵ In der Folge brachte man die Patientinnen und Patienten in über zehn verschiedenen Heimen unter.⁶

1877 gründete die Gemeinnützige Gesellschaft den «Verein zur Versorgung armer Geisteskranker und zur Unterstützung von Rekonvaleszenten» und errichtete 1882 mit Spenden einen «Irrenhausbaufonds».⁷ Den Bau einer eigenen Anstalt lehnte der Kantonsrat jedoch wegen der hohen Kosten ab. Der Verein setzte seine Spendensammeltätigkeit aber erfolgreich fort, sodass der Fonds im Jahr 1900 auf 700 000 Franken angestiegen war.⁸ Auf dieser finanziellen Grundlage sprach sich die Landsgemeinde für den Bau einer eigenen Klinik aus. Seit dem Landsgemeindebeschluss von 1892 beteiligte sich der Kanton zudem mit Beiträgen aus dem Alkoholzehntel an der Äufnung des Fonds.⁹ Die Stimmbevölkerung bewilligte 1903 schliesslich das Projekt. Im Oktober 1908 nahm die damals «Heil- und Pflegeanstalt Herisau» genannte Klinik im Krombach mit 250 Betten ihren Betrieb auf.¹⁰

1 Schläpfer, Appenzell Ausserrhoden 2, S. 540.

2 Anderegg/Anderegg, Philanthropie, S. 77, 157.

3 Heim, Geschichte, S. 24.

4 RR-Bericht 1870/71, S. 27.

5 RR-Bericht 1877/78, S. 35; StAAR, Cb.B25-01, KR-Protokoll, 2. 7. 1878, Trakt. IV, S. 184 f.

6 Schläpfer, Appenzell Ausserrhoden 2, S. 540.

7 Alder, Geschichte, S. 35.

8 Schläpfer, Appenzell Ausserrhoden 2, S. 540 f.

9 Anderegg/Anderegg, Philanthropie, S. 11.

10 Schläpfer, Appenzell Ausserrhoden Bd. 2, S. 541; Nüesch, Klinik.

und Bürger kostengünstig unter ihrer direkten Aufsicht unterzubringen.³⁰ Nicht selten wurden in Ausserrhoden auch entlassene Sträflinge in den Armenhäusern versorgt.³¹ Bereits 1838 hatte Verhörer Schiess diese Durchmischung vor dem Grosse Rat kritisiert und die Gründung von Anstalten zur Entlastung der Armenhäuser angeregt. Der Rat anerkannte das dringende Bedürfnis, Junge, Alte und «Verbrecher» zu separieren, sah jedoch keine Handlungsmöglichkeit, da die Versorgung der Armen Sache der Gemeinden war.³² Das Ziel der Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt, um die kommunalen Armenhäuser von ihren «schwierigen» Bewohnerinnen und Bewohnern zu befreien, wurde auch danach weiterverfolgt.³³ Im Übrigen war diese unfreiwillige Hausgemeinschaft noch 1912 vielerorts stark durchmischt, wie es der Herisauer Gemeinderat Hugo Meyer beschrieb: «[...] Streitsüchtige, Vagabunden, Trunkenbolde, ja in manchen Anstalten auch noch Waisen [...]. Wir haben bei uns heute noch alle möglichen verkommenen Existenzen neben würdigen Armen in einem chaotischen Durcheinander zusammengepfertcht in unseren Armenhäusern.»³⁴ In Herisau führten diese Analyse und eine grosse Geldspende wenig später zur Gründung der Anstalt Kreckelhof und damit zu einer weiteren Ausdifferenzierung der Anstalten innerhalb der Gemeinde. In den Kreckelhof wurden Männer mit dem klassischen Profil administrativ Versorgte eingewiesen.³⁵

Zwei weitere Vorstösse zur Errichtung einer Anstalt

1848 hinterliess Hauptmann Johann Jakob Züst aus Heiden ein Legat von 1000 Gulden zur «Gründung einer Versorgungsanstalt für solche Individuen, die durch letztinstanzliches richterliches Urtheil den Gemeindevorsteherchaften zur Aufsicht oder Verwahrung übergeben werden». Der Grosse Rat legte das Vermächtnis zinsbringend an, bis sich die Gelegenheit für eine entsprechende Verwendung ergäbe; weitere Schritte unternahm er nicht.³⁶ Wenige Jahre nach Züsts Erbschaft führte die Gemeinnützige Gesellschaft erneut eine vertiefte Diskussion über die Gründung einer Zwangsarbeitsanstalt. Diesmal fand das Thema auch Eingang in die Debatten der Lesegesellschaften des Kantons.³⁷ Diese ab 1820 entstandenen Vereinigungen waren auf lokaler Ebene die wichtigsten Orte der politischen Meinungsbildung und hatten wesentlichen Einfluss auf das Geschehen in

30 Jenzer/Meier, Anstaltslandschaft, S. 82; Germann u. a., Versorgungen, S. 170; Beispiel Schwyz: Bühler u. a., Ordnung, S. 130.

31 ABL. 1840, Nr. 17, S. 139.

32 ABL. 1840, Nr. 17, S. 143.

33 Heim, Geschichte, S. 25.

34 Meyer, Anregungen, S. 95.

35 Witschi, Kreckelhof, S. 14; Alder, Landeschronik, S. 48 f.

36 ABL. 1848/49/1, Nr. 44, S. 513; ABL. 1848/49/1, Nr. 65, S. 748; Anonym, Errichtung, S. 159.

37 Anderegg/Anderegg, Philanthropie, S. 101; Anonym, Errichtung, S. 159.

den Gemeinden und im Kanton.³⁸ 1854 traten Abgeordnete von 20 Lesegesellschaften mit Vertretern der Gemeinnützigen Gesellschaft an einer Tagung in Speicher zusammen und debattierten intensiv Vor- und Nachteile einer solchen Anstalt. In der Folge verfasste «Löwenwirt Geiger in Walzenhausen» eine Abhandlung «über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt».³⁹ An der Versammlung erörterten die anwesenden Herren das Wesen und die Organisation einer Zwangsarbeitsanstalt.⁴⁰ Eine der Positionen betraf die Nutzung einer solchen Einrichtung zur Verbüssung von Geldstrafen. Es habe sich nämlich herausgestellt, dass das Verhängen von Bussen zwar einer weitverbreiteten Praxis entspreche, jedoch die Einbringung dieser Beträge kaum erfolge. So gab es 1853 im Kanton 2342 Personen, die eine Gesamtsumme von 93 271.96 Franken schuldeten, die sie wegen Mittellosigkeit jedoch nicht bezahlen konnten. In den meisten Gemeinden betrug der Anteil der effektiv bezahlten Bussen nicht einmal 5 Prozent, was «im Interesse der Gerechtigkeitspflege» dringend zu ändern sei. Das Strafsystem mit der Verhängung zahlreicher Bussen war folglich offenbar wenig wirkungsvoll.⁴¹ Grundsätzlich war man sich einig, «dass die Arbeitsscheu die fruchtbarste Quelle von Vergehen und Verbrechen, namentlich der Verletzung der Eigentumsrechte sei», es gab jedoch kaum Konsens bei der Lösung dieser Problematik. Eine Frage war beispielsweise das Zusammenspiel von Gemeinden und Kanton, namentlich wie viel Letzterer in die Autonomie der Gemeinden eingreifen dürfe.⁴² Ausserdem gingen die Meinungen darüber auseinander, ob Strafgefangene zusammen mit Bussenschuldnern und Zwangsarbeitern in der gleichen Anstalt interniert werden sollten. Einige forderten die Notwendigkeit von Gerichtsurteilen als Voraussetzung für eine Einweisung. Für den Betrieb der Anstalt befürwortete eine Seite strenge Zwangsmittel, eine andere setzte dagegen auf «Humanität». Die Versammlung brachte zahlreiche Ideen und Bedenken mit divergierenden Meinungen hervor und führte vorerst noch zu keinem Ergebnis. Stattdessen beauftragte man die Gemeinnützige Gesellschaft mit der weiteren Konkretisierung des Anliegens.⁴³ Wenig später reichte diese die eingangs erwähnte Petition zur Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt von 1856 beim Grossen Rat ein.⁴⁴ Der Rat befürwortete die Absicht grundsätzlich, hatte jedoch vor allem finanzielle Bedenken, weshalb er eine Kommission bestellte, die sich damit und mit der Frage auseinandersetzen sollte, ob man Vereinbarungen mit anderen Kantonen eingehen könnte, um die «Unterbringung von Verbrechern» zu regeln.⁴⁵ Bereits 1857 ergab sich eine

38 Fuchs, Aufklärung, S. 37 f.; Witschi, Appenzell; Schläpfer, Appenzell Ausserrhoden 2, S. 46.

39 Anonym, Errichtung; Heim, Geschichte, S. 23.

40 Anonym, Errichtung, S. 166.

41 Ebd., S. 161–164.

42 Ebd., S. 164; zur Gemeindeautonomie vgl. auch Witschi, Appenzell.

43 Anonym, Errichtung, S. 165 f.; Anderegg/Anderegg, Philanthropie, S. 101.

44 StAAR, Ca.C12-47-01-02, Petition, 8. 9. 1856.

45 StAAR, Cb.B02-21, Protokoll Grosser Rat, 2. 9. 1856, S. 205 f.; ABl. 1856/57/1, Nr. 8, S. 78 f.

Lösung für die Einweisung von gerichtlich zu einer Gefängnisstrafe verurteilten Personen in die Strafanstalt Sennhof in Chur.⁴⁶

Für die Verwirklichung einer eigenen Anstalt sah der Grosse Rat jedoch insbesondere bezüglich Finanzierung «mannigfache [...] Schwierigkeiten», weshalb er die Angelegenheit «für einmal ad acta» legte.⁴⁷ Die Regierung dagegen behielt das Thema auf der Traktandenliste und wollte sich 1858 eine gewisse Datengrundlage verschaffen, indem sie eine Erhebung bei den Gemeinden durchführte. Darin erfragte sie, wie viele weibliche und männliche «arbeitscheue, liederliche Subjekte bürgerlich der dortigen Gemeinde angehören» und ob sie eine Anstaltsgründung befürworteten. Die Vorsteherschaften meldeten jeweils mehrere Personen, die ihrer Ansicht nach ins Profil einer Zwangsarbeitsanstalt passten, davon waren ein Drittel bis die Hälfte Frauen. So nannte beispielsweise Waldstatt drei Männer und drei Frauen, Bühler drei Männer und zwei Frauen, Schwellbrunn gar 13 männliche und acht weibliche «arbeitscheue» und «liederliche» Personen.⁴⁸

Ein Jahr später führte die Regierung eine zweite Umfrage durch. Mittels eines detaillierten gedruckten Formulars erkundete sie erneut das Bedürfnis nach einer Anstalt, und wiederum sprachen sich die Gemeinden für eine kantonale Einrichtung aus, da sie sich eine Entlastung ihrer Armenhäuser von den «Subjekten» erhofften, «die besser anderswo versorgt wären».⁴⁹ In der Folge lud der Landammann die Gemeindehauptleute und Vertreter der freiwilligen Armenvereine zu einer Versammlung nach Teufen ein, an der rund 60 Männer teilnahmen. Bei der Zusammenkunft wurde noch einmal die Wünschbarkeit einer Zwangsarbeitsanstalt unterstrichen und die Einsetzung einer elfköpfigen Kommission beschlossen. Ferner bevorzugte man die Finanzierung des Vorhabens mittels freiwilliger Beiträge statt aus der Kasse des Kantons.⁵⁰ Die Kommission konkretisierte das Projekt, das sie «Armenarbeitsanstalt» nannte. Diese sollte im Wesentlichen «liederliche und arbeitsscheue» oder die Ordnung im Armenhaus störende Personen aufnehmen, die auf Antrag der Gemeinde eingewiesen werden konnten. Auch Bussen sollten hier durch Arbeit abgegolten werden können. Man rechnete mit einem Platzbedarf für 80 Männer und 40 Frauen und etwa 70 Webstühlen zur Beschäftigung der Insassinnen und Insassen. Eine Hochrechnung ergab Kosten von rund 120 000 Franken für das Projekt. Dieser Betrag schreckte die Verantwortlichen ab, man sah deshalb kaum Chancen für eine Finanzierung

46 Anderegg/Anderegg, Philanthropie S. 60.

47 ABl. 1858/59/1, Nr. 24, S. 309 f.; StAAR, Ca.C12-47-01-08, Kommissionsbericht «über mögliche einleitende Schritte für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt», 26. 10. 1858.

48 StAAR, Ca.C12-47-01-07, Schreiben Kantonskanzlei an Gemeinde Walzenhausen (14. 1. 1858); Antworten von Waldstatt (27. 1. 1858), Bühler (15. 2. 1858) und Schwellbrunn (13. 5. 1858).

49 StAAR, Ca.C12-47-01-09, Kreisschreiben an die Gemeinden mit Antworten, Oktober 1859.

50 StAAR, Ca.C12-47-01-10, Protokoll der Versammlung zur Besprechung einer Verbesserung unseres Armenwesens, 12. 12. 1859.

und verzichtete auf die Sammlung von Spenden.⁵¹ Für kurze Zeit verschwand das Thema wieder von der Bildfläche.

Auswärtige Plätze für Arbeitserziehung und Strafverbüßung

Die Umfragen zeigten, dass es einen gewissen Bedarf an Plätzen für Kantonsbürgerinnen und -bürger in einer Zwangsarbeitsanstalt gab. Allerdings dauerte es noch zehn Jahre, bis die Regierung eine erste Lösung präsentieren konnte. Ob in der Zwischenzeit Ausserrhoder Bürgerinnen und Bürger in eine Anstalt eines anderen Kantons eingewiesen wurden, ist nicht überliefert. 1870 schloss jedenfalls die Regierung mit dem Kanton Thurgau einen Vertrag ab, der die Aufnahme von rund 20 Personen in die dortige Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain zusicherte.⁵² Kurz darauf nahmen die Gemeinden Herisau, Bühler, Trogen und Reute die Möglichkeit wahr und verfügten Einweisungen dorthin.⁵³ Nach der Eröffnung der «toggenburgischen Zwangsarbeitsanstalt Bitzi» im sankt-gallischen Mosnang 1871 wurden auch dort Ausserrhoder Bürger eingewiesen. Ein 17-jähriger, der seinen «Dienstherrn» betrogen habe, wurde vom Obergericht zu drei Jahren «Besserungsanstalt» verurteilt. Ausserdem entfernte man ihn dadurch aus dem Waisenhaus, wo er eine «Gefahr» für die übrigen Kinder sei.⁵⁴

Bereits seit den 1850er-Jahren wies der Kanton «jugendliche Verbrecher» in die Berner Zwangsarbeitsanstalt Thorberg ein, so 1856 wegen Brandstiftung einen 16-jährigen von Hundwil zu einer «vierjährigen Freiheitsstrafe».⁵⁵ Noch jünger war 1865 ein erst 14-jähriger aus Grub, der wegen Brandstiftungsversuch zu dreijähriger «Korrekationsstrafe verurtheilt» wurde und deshalb in der «Schülerabtheilung der Zwangsarbeitsanstalt» Thorberg Aufnahme fand.⁵⁶ In dieser Zeit regten einige Mitglieder der Gemeinnützigen Gesellschaft auch die Gründung eines Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge an. Der Schwerpunkt des 1864 geschaffenen Vereins lag auf den «jugendlichen Verbrechern» und damit auf der Resozialisierung der aus Anstalten entlassenen Personen.⁵⁷

Für die Verbüßung von Gefängnisstrafen standen im Kanton Appenzell Ausserrhoden lediglich die eigentlich kaum geeigneten Zellen im Bezirksgefängnis Trogen zur Verfügung.⁵⁸ Aus diesem Grund stellte die Regierung 1837 ein Gesuch

51 StAAR, Ca.C12-47-01-10, Protokolle der Zentralkommission, 27. 12. 1859 und 13. 11. 1860; Ca.C12-47-01-27, Bericht und Antrag, 6. 10. 1879, S. 7.

52 RR-Bericht 1870/71, S. 26; Anderegg/Anderegg, Philanthropie, S. 101.

53 RR-Bericht 1870/71, S. 105.

54 RR-Bericht 1871/72, S. 89; Knecht, Zwangsversorgungen, S. 85.

55 Von Orelli, Statistik, S. 11; RR-Bericht 1859/60, S. 34; ABl. 1856/57/1, Nr. 11, S. 115 f.

56 ABl. 1865/1, Nr. 20, S. 149 f.

57 Heim, Geschichte, S. 35 f.; Anderegg/Anderegg, Philanthropie, S. 102; RR-Bericht 1865/66, S. 52; vgl. ausserdem Alder, 70 Jahre.

58 Von Orelli, Statistik, S. 11; Anderegg/Anderegg, Philanthropie, S. 60.

an den Kanton St. Gallen um die Aufnahme von Sträflingen in die im Bau befindliche Anstalt St. Jakob. Nachdem dieser zunächst abgelehnt hatte, sicherte er ein Jahr nach der Eröffnung 1840 jedoch versuchsweise Plätze in seiner Anstalt für Ausserrhoder Bürger zu.⁵⁹ Es folgten Verträge mit den Kantonen Graubünden (1857, Strafanstalt Sennhof), Aargau (1869, Strafanstalt Lenzburg) und Thurgau (1881, Strafanstalt Tobel).⁶⁰

Volkvereine und die Gemeinnützige Gesellschaft bringen das Projekt voran

Ein neuer Anlauf für das Projekt einer Zwangsarbeitsanstalt erfolgte im Frühling 1869 in Form einer Motion von Landeshauptmann Daniel Schefer aus Teufen an den Grossen Rat.⁶¹ Dieser erklärte den Antrag für erheblich und beauftragte die Standeskommission mit weiteren Abklärungen.⁶² Wiederum führte die Regierung in der Folge eine Umfrage bei den Gemeinden durch und legte schliesslich einen Bericht vor, der sich stark auf die Vorarbeiten zehn Jahre zuvor stützte.⁶³ Erneut befand man die Errichtung einer Anstalt als äusserst wünschenswert, befürchtete aber hohe Ausgaben aus der Steuercasse, weshalb man das Anliegen «unter günstigeren Verhältnissen wieder in Behandlung» nehmen, also vorerst von einer Umsetzung absehen wollte. Der Grosse Rat stimmte zu, debattierte jedoch intensiv über die Möglichkeiten der Finanzierung.⁶⁴ Diese sollte aus der Sammlung von freiwilligen Beiträgen, aus der Kapitalisierung – das heisst der Anlage – eines Teils der Landesbussen und der Äufnung eines Fonds mittels eines jährlichen Beitrags aus dem Landesbudget gesichert werden.⁶⁵ Auf Ersteres verzichtete man bald, da es wenig erfolgversprechend schien. Ebenso unterliess es der Rat, einen regelmässigen fixen Betrag von einigen Tausend Franken ins Budget aufzunehmen, da dazu die Zustimmung der Landsgemeinde notwendig gewesen wäre, wofür man sich

59 Anonym, Errichtung, S. 158.

60 StAAR, Cb.B02-21, Protokoll Grosser Rat, 20. 4. 1857, S. 281; 1. 9. 1857, S. 314; Abl. 1857/58/1, Nr. 9, S. 92 f.; RR-Bericht 1868/69, S. 66; RR-Bericht 1869/70, S. 65; RR-Bericht 1880/81, S. 21; Anderegg/Anderegg, Philanthropie, S. 60; Rothenbühler, Schloss und Riegel, S. 195.

61 StAAR, Ca.C12-47-01-13, Schreiben an die Standeskommission inkl. Entwurf der Motion, 13. 5. 1869. Baumann, Zwangsarbeitsanstalt, S. 381, nennt 1864 als Jahr, was ein Irrtum sein dürfte. Vgl. auch StAAR, Ca.C12-47-01-27, Bericht und Antrag, S. 8.

62 StAAR, Cb.B02-25, Protokoll des Grossen Rats, 18. 3. 1869, Trakt. 11, S. 438; 10. 5. 1869, Trakt. 4, S. 457 f.

63 StAAR, Ca.C12-47-01-14, Kreisschreiben an die Gemeinden inkl. Antworten; Ca.C12-47-01-15, Protokolle vorberatende Kommission; Ca.C12-47-01-16 und Ca.C12-47-01-17, Berichte der Kommission.

64 StAAR, Cb.B02-25, Protokoll des Grossen Rats, 8. 11. 1869, Trakt. 11, S. 474–476.

65 StAAR, Cb.B02-26, Protokoll des Grossen Rats, 14. 3. 1870, Trakt. 8, S. 9.

offenbar wenig Chancen ausrechnete. Stattdessen beauftragte er wiederum eine Kommission mit der weiteren konkreten Ausarbeitung des Projekts.⁶⁶

1871 berichtete allerdings die Ständekommission dem Grossen Rat: «Unseres Wissens ist von Seiten dieser Kommission seither nichts in Sachen geschehen.»⁶⁷ Der Rat nahm die Zwangsarbeitsanstalt zwar wieder in die Traktandenliste auf und wählte und erneuerte gelegentlich die Kommission.⁶⁸ Schliesslich kam es zur absurden Situation, dass die Kommission wegen der fehlenden Geldmittel das Projekt vorerst beiseitelegte, das Gremium selbst jedoch weiterexistierte.⁶⁹ Weitere Aktivitäten gab es nicht, die Angelegenheit verlief im Sand.

In den Reihen des Volksvereins, einer gewerblich-bäuerlich geprägten politischen Vereinigung, die sich 1895 der Freisinnig-Demokratischen Partei anschloss, wurde die Idee der Errichtung von Anstalten für «Geistesranke» und «unordentliche Arme» 1875 erneut aufgenommen.⁷⁰ Es lag nahe, sich mit der Gemeinnützigen Gesellschaft zusammenzuschliessen, allerdings verzögerte sich eine Weiterverfolgung des Anliegens wegen der 1876 anstehenden Revision der Verfassung, für die sich beide Körperschaften engagierten. Bald trennte man die beiden Ziele, die Versorgung von psychisch Kranken und von «böswilligen und unordentlichen Armen». Nach einer weiteren Umfrage bei den Gemeinden und einem Treffen der Vertreter der beiden Organisationen reichten die Abgeordneten des Volksvereins und der Gemeinnützigen Gesellschaft 1878 eine breit abgestützte Petition beim Regierungsrat ein.⁷¹ Der Kantonsrat reaktivierte daraufhin an seiner Sitzung im Januar 1879 die Kommission und beauftragte sie mit der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit.⁷²

Die Anstalt Gmünden entsteht

Im Sommer 1879 begann die fünfköpfige Kommission ihre Arbeit und besichtigte als Erstes die Zwangsarbeitsanstalten Kalchrain und Bitzi. Die Thurgauer Anstalt Kalchrain «befriedigte unbedingt», war allerdings in den Augen der Kommission für die Ausserrhoder Verhältnisse zu gross.⁷³ Die Gebäulichkeiten der sanktgallischen Anstalt Bitzi machten als «gewöhnliches grösseres Bauernhaus» eher

66 StAAR, Cb.B02-26, Protokoll des Grossen Rats, 12. 5. 1870, Trakt. 9, S. 47–49; Wahl S. 50 f.; RR-Bericht 1869/70, S. 65 f.

67 RR-Bericht 1870/71, S. 25.

68 RR-Bericht 1871/72, S. 28; StAAR, Cb.B02-26, Protokoll des Grossen Rats, 8. 1. 1872, Trakt. 1, S. 134 f.

69 RR-Bericht 1872/73, S. 22; StAAR, Cb.B02-26, Protokoll des Grossen Rats, 21. 3. 1873, Trakt. 14, S. 227.

70 Witschi, Appenzell.

71 Heim, Geschichte, S. 23–26; Anderegg/Anderegg, Philanthropie, S. 101; Baumann, Zwangsarbeitsanstalt, S. 381; StAAR, Ca.C12-47-01-23, Petition vom 20./21. 8. 1878.

72 StAAR, Cb.B25-01, KR-Protokoll, 21. 1. 1879, Trakt. XI, S. 325–327.

73 StAAR, D.037-02-01-01, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, 29./30. 7. 1879, S. 7.

den Eindruck eines realisierbaren Projekts, und man beschloss, in diesem Sinne zu planen.⁷⁴ In einem Bericht an den Kantonsrat legte die Kommission eine eingehende Analyse der beiden Anstalten vor und schloss mit dem erstaunlich offenen Fazit: «Fragen wir, welchen Einfluss die besuchten Zwangsarbeitsanstalten auf die Unterbrachten gehabt haben, so lautet die Antwort [...] dahin: man wolle sich hierüber keine Illusionen machen; eine gründliche Besserung trete nur bei Wenigen ein; es seien eben nicht nur vorübergehende, einmalige Fehler, welche die Unterbringung in eine solche Anstalt veranlassen, sondern tiefeingewurzelte, oft schon in der Familie liegende und in der Erziehung begründete üble Gewohnheiten, welche die Zeit und die Verhältnisse, oft genug auch die sittliche Schwäche des Individuums, zu Lastern ausgebildet haben.» Die Zwangsarbeitsanstalt diene vor allem zur Entlastung der Armenhäuser und «sei das Damoklesschwert, das über den Häuptern der Widerspenstigen und Ungefügigen schwebe».⁷⁵

In ihrem Bericht verzichtete die Kommission darauf, über die «Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit einer Zwangsarbeitsanstalt für unseren Kanton» weitere Ausführungen zu machen. Das Bedürfnis habe sich in den vergangenen Jahrzehnten deutlich gezeigt, es gehe nun vielmehr darum, endlich ein Projekt zu planen, das umgesetzt werden könne.⁷⁶ Sie sprach sich für eine eigene kantonale Anstalt aus, da dies für die Gemeinden kostengünstiger sei und auch die Verbüssung von Geldstrafen zulasse. Gemessen an der Bevölkerung reichten rund 40 Plätze für Insassen. Bezüglich Finanzierung orientierte man sich an der Anstalt Bitzi und beurteilte die Mittel als «nicht in unerschwinglichem Masse erforderlich». Die allfälligen Betriebsdefizite sollten vom Staat getragen werden.⁷⁷

Auf der Basis dieser Vorlage debattierte der Kantonsrat Ende 1879 das weitere Vorgehen. Erstmals scheinen die Entscheidungsträger an die Verwirklichung des Vorhabens geglaubt zu haben. Der Rat sprach sich deutlich für die Errichtung einer kantonalen Anstalt aus, forderte jedoch insbesondere konkretere Berechnungen zu den Kosten. Ausserdem lehnte er die alleinige Ausrichtung auf männliche Insassen ab und legte damit bereits früh den Grundstein für eine geschlechtergemischte Anstalt.⁷⁸

Erneut führte man eine Umfrage bei den Gemeinden durch, die einen aktuellen Platzbedarf von 39 Personen ergab, bestehend aus 28 Männern, acht Frauen und drei männlichen Jugendlichen. Die Landesbussenkommission gab zudem bekannt, dass in den vergangenen fünf Jahren durchschnittlich 300 Tage Arbeit geleistet wurden, wenn die Bezahlung der Bussen nicht möglich war.⁷⁹ Die Kom-

74 StAAR, D.037-02-01-01, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, 12. 8. 1879, S. 8 f.

75 StAAR, Ca.C12-47-01-27, Bericht und Antrag, 6. 10. 1879, S. 18 f.

76 Ebd., S. 20 f.

77 Ebd., S. 22–24.

78 StAAR, Cb.B25-01, KR-Protokoll, 17. 11. 1879, Trakt. XIII, S. 392–395.

79 StAAR, Ca.C12-47-01-30, Bericht der Kommission, März 1879, S. 2 f.

mission legte dem Kantonsrat 1880 einen ersten Entwurf für das Reglement der Anstalt vor, wobei in der detaillierten Beratung insbesondere die Höhe der Kosten für die Gemeinden für die Eingewiesenen und das Mindestalter der Betroffenen zu reden gaben. Der Kantonsrat beschloss schliesslich mit 34 gegen 21 Stimmen, das Projekt der Landsgemeinde vorzulegen.⁸⁰ «Beinahe einstimmig» sprachen sich die Stimmbürger am 25. April 1880 in Trogen für die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt im Kanton Appenzell Ausserrhoden aus und übertrugen die Ausführung dem Kantonsrat.⁸¹

Bereits vor der Abstimmung hatte die Kommission mit einem Inserat im Amtsblatt nach Offerten für Liegenschaften gesucht, die etwa 40 Jucharten Land umfassen sollten, bestehend aus Weiden, Wald und eventuell Torfland. Nach dem Modell anderer Anstalten sollte die Landwirtschaft den Hauptteil der Beschäftigung der Insassen bilden.⁸² Nun begann ein aufwendiges Verfahren, denn ständig gingen neue Angebote ein, die es zu prüfen galt, und oftmals zogen Besitzer ihre Vorschläge kurzfristig wieder zurück. Eine der ersten interessanten Varianten war die Anstalt Wiesen in Herisau, daneben wurde die Liegenschaft Schwäbrig in Gais begutachtet, später standen weitere Grundstücke zur Auswahl.⁸³ Mitte Juli behandelte die Kommission über 15 Offerten, die sie nach «Lage und Grösse, Begrenzung, Zustand der Gebäulichkeiten, Bodenertrag, approximativen Inhalt des Waldareals, Absatzquellen für industrielle und landwirtschaftliche Erzeugnisse, Eignung in Bezug auf Einführung der Hausindustrien, Höhe des Verkaufsangebots etc. etc.» beurteilte. Darunter befand sich auch die Liegenschaft von Johann Martin Schefer «beim Klösterle in Teufen», das heisst in Gmünden.⁸⁴

Nach umfangreichen Abklärungen schlug die Kommission dem Kantonsrat Ende 1880 schliesslich drei Liegenschaften vor, in der Reihenfolge ihrer Präferenz: 1. Gmünden in Teufen, 2. Wiesen in Herisau und 3. Schwäbrig in Gais. Dieser vertagte jedoch einen Entscheid und verlangte die Überprüfung einer Pacht statt eines Kaufs.⁸⁵ Im folgenden Jahr befasste sich die Kommission weiterhin intensiv mit der Besichtigung von Liegenschaften, verhandelte provisorische Kauf- und Pachtverträge und entwarf zum «Statut» ein Reglement.⁸⁶ Der Kantonsrat sprach sich an einer dreitägigen Sitzung im November 1881 für einen Kauf einer Immobilie statt einer Pacht aus, und Gmünden erhielt den Vorzug.⁸⁷

80 StAAR, Cb.B25-01, KR-Protokoll, 15. 3. 1880, Trakt. VII, S. 409–416.

81 Abl. 1880/1, Nr. 21, S. 211 f.

82 StAAR, D.037-02-01-01, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, 25. 11. 1879, S. 23; 19. 5. 1880, S. 39.

83 Abl. 1880/2, Nr. 13, S. 91–94; StAAR, D.037-02-01-01, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, 3. 2. 1880, S. 29; 19. 5. 1880, S. 38.

84 StAAR, D.037-02-01-01, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, 21. 7. 1880, S. 41 f.; 17. 8. 1880, S. 45.

85 StAAR, Cb.B25-01, KR-Protokoll, 22./23. 11. 1880, Trakt. XII, S. 543–545.

86 RR-Bericht 1881/82, S. 77.

87 StAAR, Cb.B25-02, KR-Protokoll, 9. 5. 1881, S. 33 f.; 21./22./23. 11. 1881, S. 50 f., 65 f., 70.

Inzwischen hatten auch die konkreten Vorbereitungen anhand eines Bauplans begonnen. Nach dem Besuch eines Kommissionsausschusses in Kalchrain für weitere Abklärungen kamen jedoch im Gremium plötzlich Zweifel an der Errichtung einer eigenen Anstalt auf. Eine Minderheit befürchtete eine zu kleine Nachfrage nach Plätzen für Zwangsarbeiter und sprach sich für eine vertragliche Regelung mit anderen Kantonen zur Unterbringung von Personen aus. In Schaffhausen sei die kantonale Anstalt schliesslich nach kurzer Zeit wieder geschlossen worden. Tatsächlich war diese nur von 1853 bis 1868 in Betrieb gewesen.⁸⁸ Die Mehrheit teilte diese Befürchtungen jedoch nicht und verwies «auf das indirekt mitwirkende Moment, dass eine eigene Anstalt die Taugenichtse abschrecken & bessernd auf sie einwirken dürfte». Schliesslich sprach sich die Kommission mit fünf gegen eine Stimme für die Fortführung des Projekts aus.⁸⁹

Auch in der Bevölkerung, namentlich in den Reihen des Volksvereins, gab es Anfang 1882 Opposition gegen eine kantonale Zwangsarbeitsanstalt. Die Sektion aus Urnäsch reichte eine Petition mit 83 Unterschriften ein, die den Antrag auf eine erneute Abstimmung an der Landsgemeinde stellte. Die Eingabe wurde mit drei Punkten begründet: Erstens gebe es genügend Möglichkeiten, Personen in Zwangsarbeitsanstalten unterzubringen, zweitens sei die Nachfrage nach Versorgungsplätzen im «kleinen Halbkanton» zu tief und drittens werde das Projekt sicherlich teurer als berechnet.⁹⁰ Der Kantonsrat verzichtete deshalb vorerst auf weitere Beschlüsse zur Planung und legte dem Stimmvolk den Rückkommensantrag vor.⁹¹ Die Landsgemeinde lehnte die Petition jedoch mit grosser Mehrheit ab und bestätigte damit den Entscheid von zwei Jahren zuvor.⁹²

Die Vorbereitungen für die Anstalt konnten somit weiter voranschreiten. Zunächst beschloss der Kantonsrat, dass die Kosten für die Errichtung nicht durch zusätzliche Steuern, sondern mit einem jährlichen Betrag von 15 000 Franken im Budget gedeckt werden sollten. Allfällige Defizite des Betriebs gingen zulasten der Staatskasse.⁹³ Ausserdem sollten die Zinsen des Legats von Züst aus dem Jahr 1848, das mittlerweile 7928 Franken betrug, für die laufenden Kosten verwendet werden.⁹⁴ An einer Sondersitzung im Juli 1882 wählte der Kantonsrat definitiv die Liegenschaft in Gmünden für die Errichtung der Zwangsarbeitsanstalt aus und disku-

88 Joss, Gesundheit.

89 StAAR, D.037-02-01-01, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, 3. 2. 1882, S. 134–136.

90 StAAR, Ca.C12-47-01-35, Petition betreffend Zurückkommen auf den Landsgemeindebeschluss, 6. 3. 1882.

91 StAAR, Cb.B25-02, KR-Protokoll, 20. 3. 1882, Trakt. VI, S. 84.

92 ABL 1882/1, Nr. 18, S. 179; RR-Bericht 1881/82, S. 27.

93 StAAR, Cb.B25-02, KR-Protokoll, 15. 5. 1882, Trakt. VII, S. 150 f.

94 StAAR, D.037-02-01-01, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, 19. 5. 1880, S. 38; Anderegg/Anderegg, Philanthropie, S. 102.

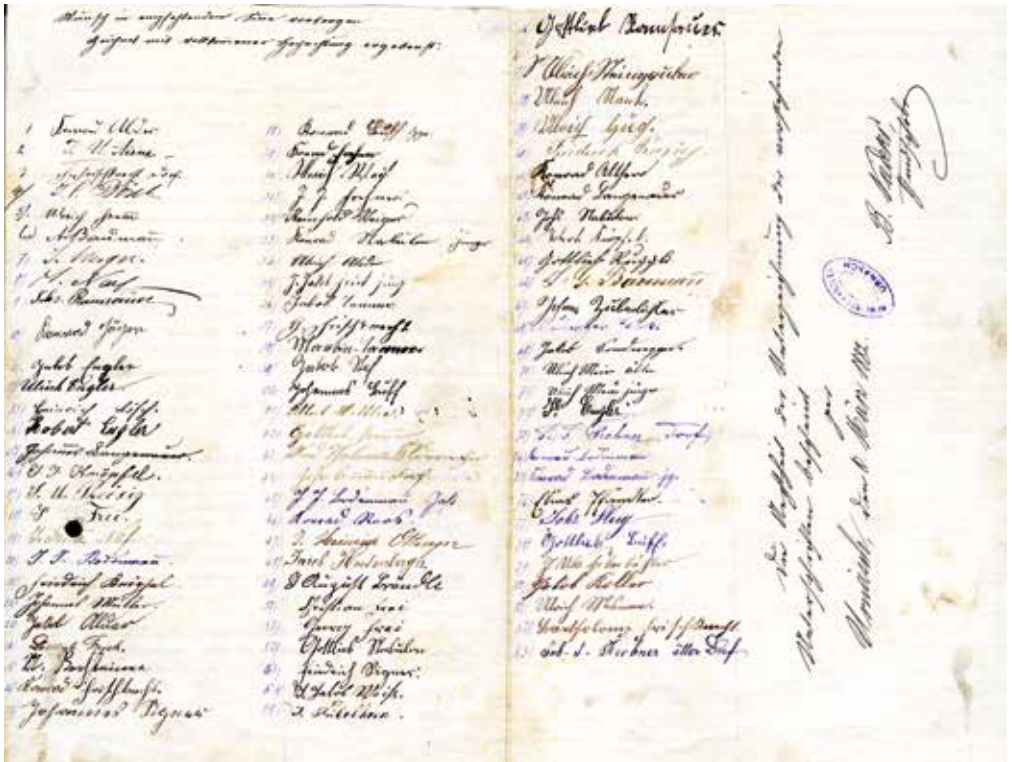


Abb. 4: Petition gegen die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, von 83 Personen unterzeichnet, Urnäsch, März 1882.

tierte über vorliegende Baupläne, die er schliesslich genehmigte.⁹⁵ Das Reglement beriet und erliess der Rat erst Ende 1883.⁹⁶

Die Ausführung des Baus legte der Kantonsrat in die Hand der Kommission, die ihre Beschlüsse dem Regierungsrat vorzulegen hatte.⁹⁷ Sie hatte bereits 1882 in ihren Reihen eine dreiköpfige Baukommission und eine zweiköpfige Gutsverwaltung bestimmt. Erstere arbeitete die Pläne aus, organisierte Arbeitsvergaben und diskutierte Ausstattung und Mobiliar. Der Kauf der Liegenschaft Gmünden wurde Anfang Februar 1883 abgeschlossen, worauf kurze Zeit später die Arbeiten mit dem Bau einer Zufahrtsstrasse begannen.⁹⁸ Bereits im Juni «konnte in einfacher

95 StAAR, D.037-02-01-01, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, 20. 6. 1882, S. 156–158; StAAR, Cb.B25-02, KR-Protokoll, 24. 7. 1882, S. 167–169.

96 StAAR, Cb.B25-02, KR-Protokoll, 13. 11. 1883, Trakt. XVI, S. 307–310.

97 StAAR, D.037-02-01-01, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, 20. 6. 1882, S. 158.

98 RR-Bericht 1882/83, S. 24–26.

Weise die sogenannte Firstbaumfeier abgehalten werden».⁹⁹ Am 8. April 1884 übernahmen der Regierungsrat und die Kommission an der «Kollaudation» den Neubau.¹⁰⁰

Nachdem die Stelle des Anstaltsverwalters Ende 1883 in «sämtlichen kantonalen Blättern», im «St. Galler Tagblatt» und in der «Neuen Zürcher Zeitung» ausgeschrieben worden war, waren 56 Bewerbungen eingegangen.¹⁰¹ Sechs Kandidaten, die je von ihrer Ehefrau begleitet wurden, lud die Kommission zum Gespräch. Viele Kinderheime und Armenhäuser funktionierten bis weit ins 20. Jahrhundert nach dem Modell einer Grossfamilie mit «Hausvater» und «Hausmutter», und so war auch der Eindruck der Partnerin entscheidend.¹⁰² Selbst in Zwangsarbeitsanstalten, so etwa in Kalchrain, war dieses Prinzip üblich und kam folglich in Grundzügen auch in Gmünden zur Anwendung. In den Anfängen war in den Berichten des Regierungsrats tatsächlich vom «Hausvater» die Rede.¹⁰³ Die Kommission entschied sich für Johannes Bruderer, «Waisenvater» in Rehetobel, legte jedoch dem Kantonsrat zwei weitere Bewerber zur Entscheidung vor.¹⁰⁴ Die Wahl erfolgte Ende Januar 1884, Verwalter Bruderer bezog am 1. April seine Wohnung in der Anstalt und trat damit seine Stelle an.¹⁰⁵

Im März versandte die Regierung ein Kreisschreiben an die Gemeinden mit der Aufforderung, Personen nach Gmünden einzuweisen.¹⁰⁶ In einer Mittellandgemeinde beauftragte der Gemeinderat die Armenkommission damit «nachzuforschen, ob solche Personen vorhanden seien, die in diese Anstalt zu verbringen wären». Diese legte eine Liste mit acht Männern vor, «die ihren Verpflichtungen als Familienväter nicht nachkommen». Für drei beantragte der Gemeinderat in der Folge bei der Regierung die Einweisung, die bewilligt wurde.¹⁰⁷ Die Männer, die ihren Lebensunterhalt als Tagelöhner verdienten, traten ihre Versorgungszeit in Gmünden im Juli und August 1884 an.¹⁰⁸

Die Eröffnung der Anstalt fand einige Monate zuvor am 1. Mai 1884 statt. Ein 22-jähriger Schneider aus Herisau und ein 36-jähriger Küfer aus Teufen, beides

99 RR-Bericht 1883/84, S. 131.

100 StAAR, D.037-02-01-02, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, 8. 4. 1884, S. 131.

101 StAAR, D.037-02-01-02, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, 4. 1. 1884, S. 97-102.

102 Hafner, Heimkinder, S. 71; Seglias, Heimerziehung, S. 45.

103 Lippuner, Bessern, S. 47; Hafner, Heimkinder, S. 96; RR-Bericht 1884/85, S. 132; 1885/86, S. 118.

104 StAAR, D.037-02-01-02, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, 14. 1. 1884, S. 107 f.

105 StAAR, Cb.B25-02, KR-Protokoll, 21. 1. 1884, Trakt. VI, S. 323; StAAR, D.037-02-01-02, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, 14. 1. 1884, S. 111.

106 StAAR, D.037-02-01-02, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, 3. 3. 1884, S. 127.

107 GA 2, A.1-001.23, GR-Protokoll, 28. 3. 1884, Trakt. 16; 15. 4. 1884, Trakt. 18; 4. 7. 1884, Trakt. 23; 1. 8. 1884, Trakt. 18.

108 StAAR, D.037-07-01-01, Insassenkontrolle, Nr. 24, 25 und 28.

Strafgefangene, traten am ersten Tag ihre Haft an. Am 3. Mai wurde mit einem 46-jährigen Tagelöhner aus Urnäsch die erste administrativ versorgte Person für die Dauer eines Jahres eingewiesen. Die Gemeinde hatte ihn in der Begründung ihres Antrags an die Regierung als «Taugenichts 1. Klasse» bezeichnet.¹⁰⁹

*

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden verfügte in der Mitte des 19. Jahrhunderts beinahe jede Gemeinde über ein Armenhaus, die Hälfte besass zudem ein getrennt geführtes Waisenhaus. Die Fürsorgetätigkeit, die sowohl in Fragen der Finanzierung als auch in den Entscheidungen im Wesentlichen den Gemeinden oblag, fusste zu einem grossen Teil auf der Versorgung der Armen in diesen Anstalten. Die Platzierung in Familien oder ein ausgeprägtes Verdingkinderwesen, wie es in anderen Regionen der Schweiz üblich war, gab es hier kaum. In den Anstalten lebten unterschiedliche Personen unter einem Dach: «armengenössige» Familien, entlassene Sträflinge, Alkoholranke, Betagte und Gebrechliche, «Renitente», «Liederliche», «Arbeitsscheue» und «Geistesranke». Dies führte schon in den 1830er-Jahren zum Ruf nach einer Entlastung der Armenhäuser von den besonders «schwierigen», von der Norm abweichenden Personen. Eine Zwangsarbeitsanstalt sollte insbesondere die «selbstverschuldeten» Armen mit Zwang zur Arbeit zurück in ein als geregelt betrachtetes Leben führen. Ausserdem erhoffte man sich allein von der Existenz einer solchen Anstalt eine abschreckende Wirkung.

Seit 1835 gab es über Jahrzehnte hinweg verschiedene Anläufe zur Errichtung einer eigenen kantonalen Anstalt. Die Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft, die schweizweit stark vernetzt war und den Fürsorgediskurs mitprägte, war Initiantin und zugleich eine wichtige intellektuelle Basis der Vorstösse. Nachdem jeweils in den Gemeinden Befragungen durchgeführt und Projektberichte verfasst worden waren, scheiterten die Versuche meist an der ungeklärten Finanzierung, zumal die Grossräte keine Sondersteuer für die Realisierung erheben wollten. Erst als nach Begutachtung der Anstalten Kalchrain und Bitzi anhand der Letzteren als Vorbild konkrete Pläne und Kostenberechnungen verfasst wurden, fanden sich um 1880 Mehrheiten. Vor der Verwirklichung der eigenen Anstalt sorgte man mit Verträgen für die Aufnahme von administrativ Versorgten in Anstalten der Kantone Thurgau (Kalchrain) und St. Gallen (Bitzi), von «jugendlichen Verbrechern» in Bern (Thorberg) und von Strafgefangenen in Graubünden (Sennhof), St. Gallen (St. Jakob), Thurgau (Tobel) und Aargau (Lenzburg).

Parallel zur Debatte über die Versorgung der «Liederlichen» und «Arbeits-scheuen» liefen Bemühungen um Unterbringung von «Geisteskranken» an einem geeigneten Ort, nicht zuletzt um sie ebenfalls aus den Armenhäusern zu

109 StAAR, D.037-07-01-01, Insassenkontrolle, Nr. 1–3; RRB, 1. 5. 1884, Trakt. 24, S. 8.

entfernen und gezielter betreuen zu können. Grosszügige Spenden ermöglichten schliesslich den Bau der überregional bedeutenden Anstalt, des heutigen psychiatrischen Zentrums in Herisau, die im Oktober 1908 eröffnet wurde.

In der Planungsphase der Zwangsarbeitsanstalt trugen Ideen aus den Reihen des Kantonsrats entscheidend zu ihrem Profil bei. So stammten die Anregungen und Beschlüsse zu einer geschlechtergemischten Anstalt aus den Debatten des Rats, und er entschied sich schliesslich auch für eine Aufnahme von Bussenschuldnern, Zwangsarbeitern und Strafgefangenen unter einem Dach. 1883 erwarb man die Liegenschaft Gmünden und begann mit dem Bau des Anstaltsgebäudes. Am 1. Mai 1884 erfolgte die Eröffnung mit dem Eintritt der ersten «unfreiwilligen Gäste».¹¹⁰

110 Baumann, Zwangsarbeitsanstalt, S. 382.

Die administrative Versorgung in Zahlen

Die Anstalt Gmünden war mit ihren rund 50 Plätzen in der schweizerischen Anstaltslandschaft eine vergleichsweise kleine Einrichtung, erst recht wenn man berücksichtigt, dass hier beide Geschlechter und verschiedene Kategorien von Insassinnen und Insassen interniert wurden.¹ Die Belegung der Anstalt war für organisatorische, aber auch politische Fragen ein wichtiger Faktor und für den Verwalter und die Aufsichtskommission ein Dauerthema. Das vorliegende Kapitel arbeitet die Zahlen für Gmünden detailliert auf. In einem ersten Teil wird die Anstalt als Ganzes betrachtet, wobei die Auslastung und die Aufteilung der Insassinnen und Insassen auf die Einweisungskategorien im Zentrum stehen und durch demografische Informationen ergänzt werden. Der zweite Teil behandelt die Gruppe der administrativ Versorgten und geht auf die Konjunkturen von Einweisungen sowie die Hintergründe der versorgten Personen ein.

Vergleichbare Falluntersuchungen mit statistischen Analysen liegen zu verschiedenen Anstalten vor.² Die Fülle von wissenschaftlichen Studien der letzten Jahre hat gezeigt, dass es sich bei den administrativen Versorgungen in der Schweiz um eine weitverbreitete Praxis im Umgang mit fürsorgeabhängigen oder von den gesellschaftlichen Normvorstellungen abweichenden Menschen handelte. Die Unabhängige Expertenkommission Administrative Versorgungen (UEK) schätzt für den Zeitraum von 1930 bis 1981, dass «Zehntausende», mindestens jedoch rund 39 000 Menschen von einer administrativen Einweisung betroffen waren, und spricht von einem «Massenphänomenen», zumal zahlreiche administrative Versorgungen bereits vor diesem Untersuchungszeitraum vorgenommen wurden.³ Als Grundlage ihrer Hochrechnungen dienten auch die Zahlen der Anstalt Gmünden.⁴ In weiteren Schätzungen stellte die UEK fest, dass 1935 zwischen 0,1 und 0,15 Prozent und 1980 rund 0,01 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz administrativ in einer Anstalt versorgt waren.⁵ Diese Form der Disziplinierung von Teilen der Gesellschaft stellte also keine Ausnahme dar.

1 Vgl. Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1891, S. 220; 1893, S. 370.

2 Guggisberg/Dal Molin, Zehntausende, S. 9 f.; Lippuner, Bessern, S. 78–93; Rietmann, Liederlich, S. 79–101, 130–134; Badran, Anstaltsversorgung, S. 63–68; Knecht, Zwangsversorgungen, S. 66–75, 88–94; Rietmann, Zwangsmassnahmen, S. 14 f.; teilweise auch für Tobel, vgl. Rothenbühler, Schloss und Riegel, S. 195–200. Zur Anstalt Bellechasse (FR), zu den Gemeinden Einsiedeln und Schwyz sowie zur Stadt Zürich vgl. Bühler u. a., Versorgungen; zu den Anstalten Bellechasse, Hindelbank (BE), Uitikon Waldegg (ZH), La Valletta (TI) und Richterswil (ZH) vgl. Seglias u. a., Alltag.

3 Guggisberg/Dal Molin, Zehntausende, S. 103, 108; zu den Berechnungsmethoden und -tücken vgl. S. 76–91.

4 Guggisberg/Dal Molin, Zehntausende, S. 77. In ihrer Untersuchung berücksichtigten die Autoren jedoch nur den Zeitraum von 1930 bis 1981.

5 Guggisberg/Dal Molin, Zehntausende, S. 89.

Die Zwangsarbeits- und Strafanstalt als Ganzes

Die folgenden statistischen Auswertungen basieren auf den Angaben in den Rechenschaftsberichten des Regierungsrats. Die Abschnitte zur Anstalt Gmünden enthalten Eckdaten zu Insassinnen und Insassen, Verbüssungstagen, Beschäftigung und Finanzen. Allerdings wurden diese Zahlen über den Untersuchungszeitraum hinweg nicht einheitlich ausgewiesen. Insbesondere in den ersten zehn Jahren fehlt es bei den statistischen Angaben noch an Konstanz, danach sind einige der Datenreihen über die gesamte Zeit komplett verfügbar.

Vorweg muss betont werden, dass die aus diesen Informationen generierten Statistiken die Einzelpersonen nicht unterscheiden, sondern nur die Einweisungen nach Gmünden berücksichtigen. Das bedeutet: Wer wiederholt eingewiesen wurde, wurde auch mehrfach gezählt. Dieselbe Person konnte also in der gleichen Kategorie oder Alterskohorte sowie bei der Angabe des Geschlechts oder der Herkunft mehrmals erscheinen, da für die Berichte nur die Eintritte in die Anstalt summiert wurden.⁶ Präzisere Aussagen über Einzelpersonen sind für die Kategorie der administrativ Versorgten aufgrund der Insassenregister möglich.

Insassenkategorien

Die Anstalt Gmünden nahm drei Kategorien von Insassinnen und Insassen auf: erstens die administrativ Versorgten, meist «Zwangsarbeiter» oder «Detenierete von den Gemeinden» genannt, zweitens gerichtlich verurteilte Strafgefangene und drittens «Bussenschuldner» oder «Arbeitssträflinge», die eine Busse mit Arbeit abglichen und oft nur für wenige Tage in Gmünden waren.⁷ Als der Umwandlungssatz für Bussen in den 1920er-Jahren von 5 auf 10 Franken pro Tag erhöht wurde, nahm die Anzahl der Bussenschuldnerinnen und -schuldner in Gmünden stark ab. Die von den Gemeindegerechten für Polizeivergehen ausgesprochenen eher kleineren Bussen erfüllten nur mehr selten die Mindestaufenthaltsdauer von vier Tagen in Gmünden.⁸ Nach 1950 verschwand die Kategorie schliesslich kommentarlos aus den Rechenschaftsberichten; auch in den Protokollen der Aufsichtskommission finden sich keine Hinweise auf die Gründe.

Die Kategorie der administrativ Versorgten gab es in Gmünden aufgrund der Vereinbarungen des ostschweizerischen Strafvollzugskonkordats bis 1976 – in diesem Jahr wurden die letzten drei Austritte dieses Insassentyps verzeichnet.⁹ Aus diesem Grund erfolgen die nachstehenden statistischen Auswertungen für die Anstalt Gmünden über den Zeitraum von 1884 bis 1976. Über die gesamte Zeitspanne gesehen waren von den 8420 Einweisungen nach Gmünden 78,2 Prozent gericht-

6 Vgl. auch Badran, Anstaltsversorgung, S. 66; Knecht, Zwangsversorgungen, S. 67; Rietmann, Liederlich, S. 91; Guggisberg/Dal Molin, Zehntausende, S. 78.

7 Statut 1880, § 2.

8 ABl. 1884/1, Nr. 19, S. 162; Bundesgesetz Geldbusse, 1922, Art. 1.

9 StAAR, D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 18. 7. 1975, Trakt. 593; Vereinbarung 1976, Art. 4 Ziff. 2 lit. a.

Tab. 2: Kategorien von Insassinnen und Insassen in Gmünden 1884–1976

Kategorie	Anzahl Einweisungen	Anteil
Strafgefangene	6 586	78,2 %
Administrativ Versorgte	1 252	14,9 %
Bussenschuldner/-innen (1884–1950)	582	6,9 %
Total	8 420	100 %

Für die fehlenden Zahlen der fünf Amtsjahre 1891/92 bis 1895/96 wurde eine Schätzung vorgenommen.
Quelle: RR-Berichte.

lich verurteilte Strafgefangene, 14,9 Prozent waren administrativ Versorgte. Die kleinste Gruppe bildete diejenige der Bussenschuldner mit 6,9 Prozent. Oft gab es Überschneidungen der drei Kategorien, das heisst, einige Strafgefangene hatten auch eine Bussenschuld abzarbeiten oder wurden zusätzlich zu einer gerichtlich verhängten Strafe durch einen Antrag des Gemeinderats administrativ versorgt.¹⁰ Die Grafik 1 zeigt die Summe der Eintritte pro Jahr und Kategorie, weshalb die Kurve weitgehend von den Strafgefangenen bestimmt wird, die beinahe vier Fünftel der Einweisungen ausmachten. Deutlich sichtbar sind die jährlichen starken Schwankungen der Internierungen. Besonders viele Einweisungen aller Kategorien gab es im Zeitraum von 1900 bis 1920. Während die Zahl der Strafgefangenen stark anstieg, sank in Gmünden gleichzeitig jene der administrativ Versorgten. Interessanterweise handelt es sich damit um einen dem schweizweiten Trend gegenläufigen Verlauf, denn im Allgemeinen nahm in dieser Zeit die Zahl der administrativen Versorgungen zu und jene der gerichtlichen Verurteilungen ab.¹¹ Nach 1920 lässt sich ein langsames Absinken der gerichtlichen Einweisungen feststellen, während die administrativen Versorgungen in der wirtschaftlichen Krise stark anstiegen. Auf den Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Konjunktur und Einweisungen wies auch die Regierung in ihren Berichten wiederholt hin.¹² In der folgenden Krise der 1930er-Jahre ist wiederum ein Höhepunkt in den Einweisungszahlen sichtbar; es ist zugleich der Zeitraum, in dem sich am meisten administrativ Versorgte in der Anstalt aufhielten. Ab den 1960er-Jahren stieg insbesondere die Zahl der Einweisungen von Strafgefangenen stark an, deren Aufenthaltsdauer stetig kürzer wurde, während sich die administrativen Eintritte auf tiefem Niveau einpendelten.¹³

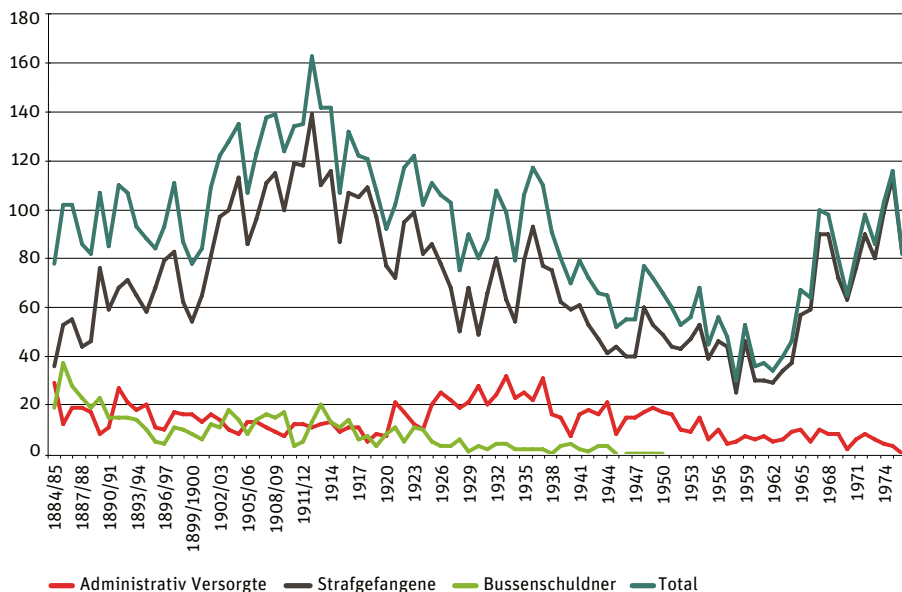
10 StAAR, D.037-07-01-01 bis D.037-07-01-26, Insassenbücher; RR-Bericht 1886/87, S. 124.

11 Gefängnisstatistik 1912, S. 67.

12 RR-Bericht 1907/08, S. 226; 1921/22, S. 75.

13 RR-Bericht 1966/67, S. 99.

Grafik 1: Einweisungen nach Insassenkategorie 1884–1976



Quelle: RR-Berichte (eigene Hochrechnung für Lücken).

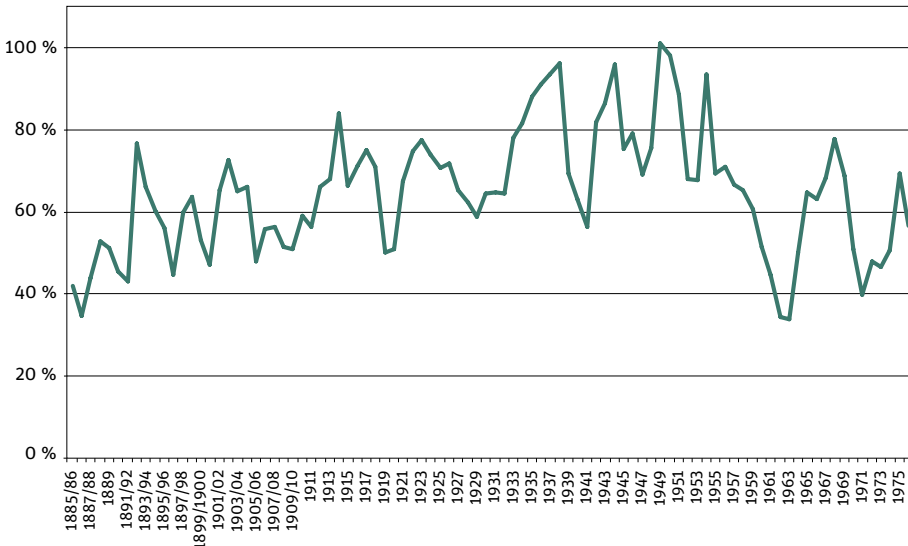
Auslastung und Belegung der Anstalt

Die Auslastung der Anstalt beschäftigte den Verwalter und die Aufsichtskommission fortdauernd. Bei einer Anstalt dieser Grösse machten sich schon kleinere Schwankungen bemerkbar, sei es in den Finanzen oder bei der Beschäftigung der Insassinnen und Insassen. Nicht zuletzt im umfangreichen landwirtschaftlichen Gutsbetrieb stellte eine zu tiefe Insassenzahl den Verwalter immer wieder vor Probleme: Bei zu geringer Belegung war es kaum möglich, alle anstehenden Arbeiten zu bewältigen, umgekehrt hatte der Verwalter bei sehr hohem Bestand Mühe, eine geeignete Beschäftigung für alle zu finden.¹⁴ Die Belegung beeinflusste ausserdem die Einkünfte aus Kostgeldern und die Ausgaben für Nahrungsmittel und Kleidung. Ebenso hingen die Einnahmen aus der Landwirtschaft, den Werkstätten und auf auswärtigen Arbeitsplätzen stark vom Insassinnen- und Insassenbestand ab, da sich die Zahl der verfügbaren Arbeitskräfte direkt auf die Produktivität auswirkte. Eine konstante Belegung für eine längerfristige Planung von Beschäftigung, Unterkunft und Personal gab es zu keinem Zeitpunkt.

Mit den Zahlen der Einweisungen allein lassen sich noch keine Rückschlüsse auf die Belegung der Anstalt ziehen, da die Dauer des Aufenthalts der einzelnen Personen nicht berücksichtigt wird. Die beste Annäherung an die jährliche Auslastung der Anstalt gibt die Zahl der Verbüssungstage. Sie werden in den Rechenschafts-

¹⁴ Vgl. RR-Bericht 1900/01, S. 260; RR-Bericht 1934/35, S. 117.

Grafik 2: Auslastung der Anstalt 1885–1976



Anstaltskapazität: 1884–1892: 48 Plätze, 1892–1962: 52 Plätze, ab 1962: 40 Plätze

Quelle: RR-Berichte.

berichten von Anfang an genannt und beziffern, wie lange ein Platz der Anstalt besetzt war, unabhängig von der Anzahl der eingewiesenen Personen.¹⁵

Zu Beginn bot die Anstalt Gmünden 40 Männern und acht Frauen Platz. Bereits im Winter 1887/88 war sie jedoch «mehrmals momentan überfüllt».¹⁶ Die Zahl der gleichzeitig anwesenden männlichen Insassen brachte die Anstalt öfter an die Kapazitätsgrenze und darüber hinaus. Nur selten erfährt man, wie damit umgegangen wurde, wie etwa im Berichtsjahr 1914/15, als «gelegentlich das Krankenzimmer und das Hülfsaufseher-Schlafzimmer zur Unterbringung von Insassen in Anspruch genommen werden mussten».¹⁷ Insbesondere im Winter waren oft sämtliche Betten belegt, weshalb die Kommission 1892 entschied, im Dachraum vier weitere Zellen einzubauen.¹⁸ Bis zum Umbau Anfang der 1960er-Jahre blieb die Kapazität mit total 52 Plätzen gleich, aufgeteilt auf 16 Einzelzellen und 28 Betten in Schlafräumen für administrativ Versorgte, dazu 8 Plätze für Frauen.¹⁹

15 Die Zahlen stützen sich auf die Angaben in den RR-Berichten. Für die fehlenden Daten des Jahres 1931 wurde der Mittelwert der Jahre 1930 und 1932 verwendet.

16 RR-Bericht 1887/88, S. 147.

17 RR-Bericht 1914/15, S. 99.

18 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 23. 9. 1892, S. 30; RR-Bericht 1892/93, S. 188; RR-Bericht 1893/94, S. 197.

19 Die UEK schätzte die Platzzahl in den 1940er-Jahren auf 50–60, 1954 auf 45–55, vgl. Guggisberg/Dal Molin, Zehntausende, S. 57. Schwarz nannte 1954 Raum für 40–50 Männer und 5–10 Frauen sowie 1965 Platz für 50 Männer. Schwarz, Verzeichnis 1954, S. 19; Schwarz, Verzeichnis 1965, S. 17.

Nach dem Umbau standen noch 40 Plätze für Männer zur Verfügung,²⁰ wobei zwölf explizit für administrativ Versorgte reserviert waren.²¹ Frauen wurden nach 1962 nicht mehr aufgenommen.

Für die Grafik 2 wurden die verfügbaren Plätze in der Anstalt mit 365 Tagen – beziehungsweise 366 Tagen bei Schaltjahren – multipliziert und auf diese Weise die Jahreskapazität bestimmt. Die Linie stellt die in den Berichten angegebenen jährlichen Verbüssungstage im Verhältnis zur Kapazität der Anstalt dar. Auf diese Weise wird die jährliche Auslastung der Anstalt im Zeitverlauf ersichtlich. Besonders deutlich treten die enormen Schwankungen des Insassinnen- und Insassenbestands hervor. Einzig 1949 wurden die vorhandenen Plätze nicht nur an einzelnen Tagen überschritten, sondern auch auf das gesamte Jahr hochgerechnet – die Auslastung betrug 101,2 Prozent. Im Rechenschaftsbericht hiess es dazu, dies sei «ohne Zweifel auf die eingetretene Verschlechterung auf dem Arbeitsmarkt zurückzuführen».²² Die Platzverhältnisse dürften von Frühjahr 1949 bis Sommer 1950 ziemlich extrem gewesen sein: Die durchschnittliche Belegung betrug 53 Personen, im Dezember 1949 waren gar 61 Personen in Gmünden interniert.²³

Die Schwankungen in der Belegung sind so gross, dass sich kaum Tendenzen erkennen lassen – oftmals unterscheiden sich gar zwei aufeinanderfolgende Jahre um bis zu 20 Prozent. Zu Beginn des Anstaltsbetriebs war die Belegung noch eher schwach: um 50 Prozent oder darunter. Später pendelte sich die Zahl mit grossen Abweichungen um 60 Prozent ein. Zwischen 1905 und 1911 gab es eine kleine Baisse, auf die bis Kriegsende eine Phase von durchschnittlich über 70 Prozent Belegung folgte, wobei 1914 mit 84,1 Prozent den Höhepunkt bildete, da in dieser Zeit auch militärgerichtlich verurteilte Männer nach Gmünden eingewiesen wurden.²⁴ Danach ging die Auslastung stark zurück und stieg Anfang bis Mitte der 1920er-Jahre wieder auf über 70 Prozent an. Wie auch die Kommission feststellte, bildete sich die Krise der Textilindustrie in der Anstaltsbelegung ab.²⁵ Am stärksten ausgelastet war die Anstalt von 1934 bis 1954 mit einer Belegung von über 80 Prozent. Danach sank die Besetzung stark ab und erreichte während des Umbaus in den Jahren 1962 und 1963 einen Tiefstand.²⁶ Ende der 1960er-Jahre wurde nochmals ein kleiner Höhepunkt mit gegen 70 Prozent erreicht, während die erste Hälfte der 1970er-Jahre mit zwischen 40 und 51 Prozent Belegung wieder

20 StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 8. 3. 1966, Trakt. 341.

21 StAAR, D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 5. 1. 1960, Trakt. 141.

22 RR-Bericht 1949/50, S. 136 f.

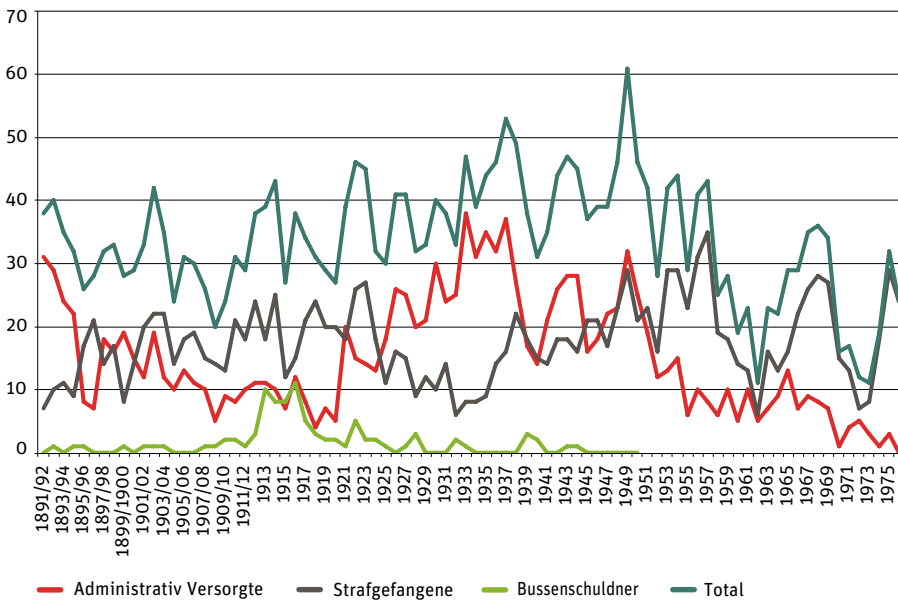
23 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 29. 8. 1949, Trakt. 409, S. 177; 29. 9. 1949, Trakt. 388, S. 189; 27. 1. 1950, Trakt. 453, S. 195; 25. 4. 1950, Trakt. 476, S. 203; 19. 5. 1950, Trakt. 490, S. 208; 9. 12. 1950, Trakt. 519, S. 221.

24 RR-Bericht 1914/15, S. 99.

25 RR-Bericht 1921/22, S. 75.

26 RR-Bericht 1963/64, S. 114.

Grafik 3: Belegung am Ende des Berichtsjahrs nach Kategorien 1892–1976



Quelle: RR-Berichte.

zu den Zeiträumen mit sehr schwacher Auslastung gehörte, wobei die Fluktuation gross und die Aufenthaltsdauer kurz waren.²⁷

Ein Vergleich der Grafiken 1 und 2 zeigt die Unterschiede zwischen den Zahlen zu den Einweisungen und der Auslastung der Anstalt. Während die meisten Einweisungen mit einem Höhepunkt in den 1910er-Jahren erfolgten, fand die höchste durchschnittliche Auslastung um die 1940er-Jahre statt. Die vielen Eintritte von Strafgefängenen mochten für die Verwaltung zwar einen grösseren organisatorischen Aufwand bedeuten, auf die Platzverhältnisse wirkten sie sich jedoch wesentlich weniger aus. Für die effektive Auslastung der Kapazität fiel folglich die Zahl der in der Anstalt anwesenden administrativ Versorgungten wegen ihres längeren Aufenthalts weit stärker ins Gewicht.

Der Insassinnen- und Insassenbestand unterlag auch innerhalb eines Jahres grossen Schwankungen. Ab den 1940er-Jahren können diese statistisch belegt werden, da nun in den Kommissionsprotokollen monatliche Rapporte festgehalten wurden. Zuvor gab es lediglich hin und wieder Bemerkungen in den Berichten.²⁸ Meist war die Belegung im Winter höher als im Sommer, was für die Beschäftigung der Eingewiesenen problematisch war. In den Sommermonaten gab es

²⁷ StWK-Bericht 1973/74, S. 9.

²⁸ Vgl. beispielsweise RR-Bericht 1887/88, S. 187; RR-Bericht 190/05, S. 238; RR-Bericht 1927/28, S. 82.

reichlich Arbeit auf dem Feld, während die Zahl der überdachten Arbeitsplätze in Werkstatt und Webkeller beschränkt war. Das Phänomen der saisonalen Schwankungen mit einer höheren Belegung im Winter – viele traten ihre Detention im Januar an – lässt sich auch in anderen Anstalten und bereits Ende des 19. Jahrhunderts beobachten.²⁹ In der wärmeren Jahreszeit bestand im Allgemeinen eine grössere Nachfrage nach Arbeitskräften, etwa für Tagelöhner und Handlanger im Bauwesen oder in der Landwirtschaft, die sich somit selbst durchbringen konnten. Die Behörden beantragten deshalb Einweisungen ihrer Bürgerinnen und Bürger eher im Winter, wenn Verdienstmöglichkeiten rarer waren.³⁰

Eine Erhebung, die nahezu für den gesamten Zeitraum vorliegt, ist die Belegung am Ende des Jahres. Sie unterscheidet auch zwischen den Insassenkategorien.³¹ Diese Daten erlauben Rückschlüsse darauf, wie viele Strafgefangene, administrativ Versorgte und Bussenschuldner *an einem Tag* in Gmünden anwesend waren (Grafik 3). Obwohl die Strafgefangenen rund 80 Prozent der Eingewiesenen ausmachten, waren sie besonders in den Anfängen, Ende des 19. Jahrhunderts, und in den 1920er- bis 1940er-Jahren im Alltag der Anstalt in der Unterzahl. Die administrativ Versorgten, die meist für längere Zeit eingewiesen wurden, prägten das Bild der Anstalt somit oft stärker als die kürzer anwesenden Strafgefangenen oder Bussenschuldner.

Geschlecht

Von der Eröffnung der Anstalt bis zum grossen Umbau waren in Gmünden auch Frauen interniert; im August 1963 verliess die letzte administrativ Versorgte die Anstalt.³² Detaillierte Zahlen über die jährlichen Anteile der Geschlechter liegen – mit Ausnahme des ersten Jahres 1884/85 – erst ab 1896 vor. Als glücklicher Umstand erweist sich die Bilanz des Verwalters Ende 1894, die er nach etwas mehr als zehn Betriebsjahren zog, als die tausendste Person nach Gmünden eingewiesen wurde: «Die fortlaufenden Nummern der Eintritte erreichten am 28. November 1894 die Zahl 1000. [...] Männlich 857, weiblich 143.»³³ Mit diesem Wert und einer Hochrechnung für die verbleibende Lücke von insgesamt zwei Jahren kann eine recht genaue Annäherung an den Anteil der Insassinnen in Gmünden über den gesamten Zeitraum gemacht werden. Von 1884 bis 1963, als die letzten Insassinnen Gmünden verliessen, waren 780 Frauen – 10,7 Prozent – eingewiesen worden. Pro Jahr waren maximal 20 Frauen in Gmünden interniert, meist jedoch weniger als zehn (Grafik 4), wobei ihr Anteil ab den 1920er-Jahren generell abnahm. Wie die Zahlen am Ende der Berichtsjahre zeigen, waren nur selten mehr als drei oder

29 Badran, Anstaltsversorgung, S. 67; Knecht, Zwangsversorgungen, S. 91.

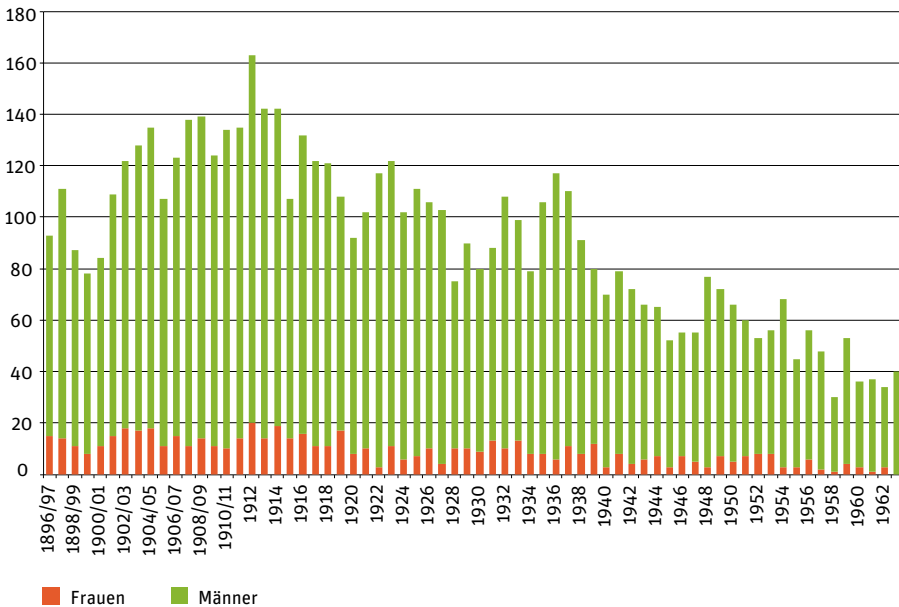
30 Lippuner, Bessern, S. 112; Seglias u. a., Alltag, S. 618–622.

31 Von 1892 bis 1910 handelt es sich dabei um den Stand am Ende des Amtsjahres am 30. April, ab 1911 sind es die Zahlen Ende des Kalenderjahres am 31. Dezember.

32 StAAR, D.037-07-02-04, Insassenregister, Laufnr. 147.

33 RR-Bericht 1894/95, S. 194 f.

Grafik 4: Entwicklung der Einweisungen nach Geschlecht 1896–1963



Quelle: RR-Berichte.

vier Frauen gleichzeitig in Gmünden. Einerseits waren die weiblichen Internierten also eine anteilmässig beinahe vernachlässigbare Grösse, andererseits bedeutete ihre Anwesenheit einen Mehraufwand für die Verwaltung, da sie eigene Räumlichkeiten und entsprechendes weibliches Aufsichtspersonal beanspruchten. Schwankungen in der Belegung mit Frauen wirkten sich auch unmittelbar in der Organisation des Anstaltsbetriebs und der Beschäftigung der Insassinnen aus, da sie die als typischerweise weiblich betrachteten Tätigkeiten wie Waschen und Putzen verrichten mussten.³⁴ Viele dieser hauswirtschaftlichen Aufgaben wurden auch deshalb von einer dafür eingestellten Magd bewältigt.

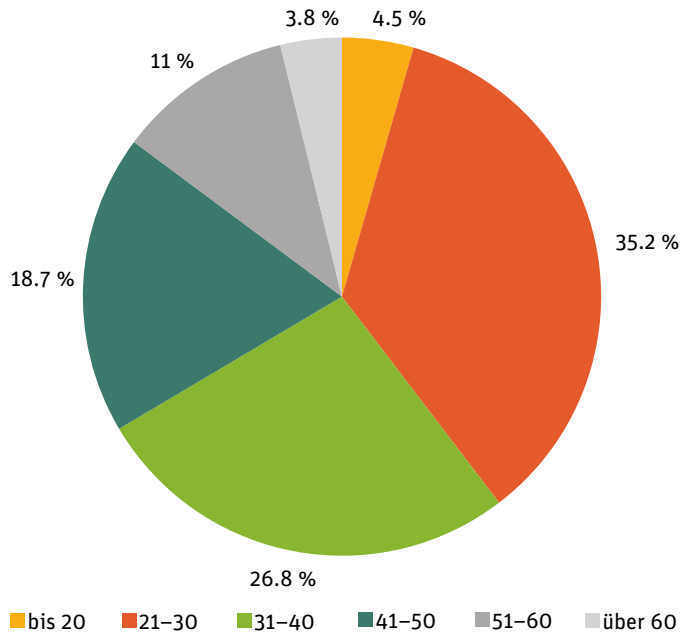
Altersstruktur

Zum Alter der eingewiesenen Personen wird in den Berichten ab 1919 systematisch Auskunft gegeben. Über alle drei Insassenkategorien gesehen war mehr als ein Drittel der Eingewiesenen zwischen 21 und 30 Jahre alt (Grafik 5) – «im schönsten Lebensalter», wie im Rechenschaftsbericht bedauert wurde.³⁵ Die Anteile der Jugendlichen bis 20 Jahre oder der Älteren über 60 Jahre waren insgesamt eher klein, dennoch waren rund 200 Personen, die in Gmünden interniert

34 RR-Bericht 1884/85, S. 127; 1898/99, S. 239.

35 RR-Bericht 1923/24, S. 82.

Grafik 5: Alter bei Eintritt 1919–1976



Quelle: RR-Berichte.

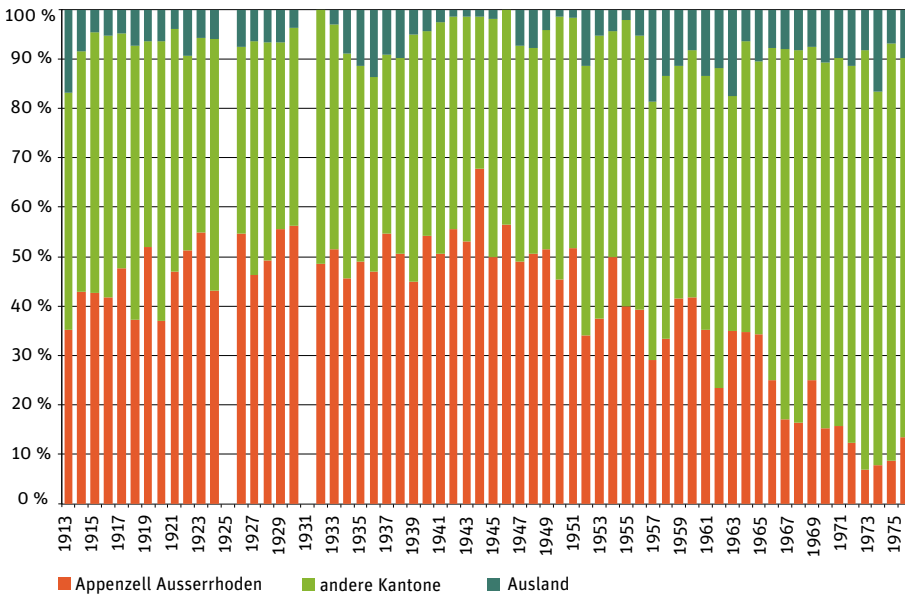
waren, jünger als 20.³⁶ Ab den 1950er-Jahren verbüssten auch öfters Jugendliche unter 18 Jahren aus anderen Kantonen Jugendstrafmassnahmen in Gmünden. Speziell ausgewiesen oder diskutiert wurde dies in den Rechenschaftsberichten allerdings nicht.³⁷ Von 1919 bis 1976 hatten 176 der rund 4500 in diesem Zeitraum Eingewiesenen bei ihrem Eintritt in die Anstalt das 60. Altersjahr überschritten. Die Altersstruktur der Anstalt veränderte sich bis in die 1940er-Jahre kaum. In den 1950er-Jahren ist zunächst ein leichter Zuwachs bei den höheren Altersgruppen erkennbar. Viele der administrativ Versorgten, deren Zahl zwar abnahm, waren in diesem Zeitraum über 40-jährig. Zudem dürfte es sich auch bei den Strafgefangenen um eher ältere Insassen gehandelt haben. Ab den 1960er-Jahren fand eine deutliche Verjüngung statt. Die zunehmend eher kürzeren Aufenthalte gingen auf das Konto von «erstmaligen» und somit tendenziell jüngeren Strafgefangenen, die lediglich kleinere Delikte verübt hatten.³⁸

36 Bei der Altersstufe bis 20 Jahre liegt eine gewisse Unschärfe der Zahlen in den Berichten vor, da die genau 20-jährigen teilweise mitgezählt wurden, teilweise nicht. In den Jahren 1955–1960 und 1962 umfasste die nachfolgende Kohorte 20–30 Jahre, in den übrigen Rapporten 21–30 Jahre.

37 Vgl. beispielsweise Interview Meier; StAAR, D.044-01-0601.

38 RR-Bericht 1966/67, S. 99.

Grafik 6: Herkunft der eingewiesenen Personen 1913–1976



Angaben zu 1925 und 1931 fehlen.

Quelle: RR-Berichte.

Herkunft

Über die Herkunft der Insassinnen und Insassen wurde mit Ausnahme der ersten zehn Jahre bis 1894 erst ab 1913 regelmässig berichtet, allerdings ohne die Kategorien zu unterscheiden. Aus dem Kanton Appenzell Ausserrhoden stammten in der Dekade nach Eröffnung der Anstalt 606 Personen, was rund 61 Prozent der Eingewiesenen entspricht. Gmünden musste sich für Einweisungen von ausserhalb zuerst etablieren, zumal die Anstalt wenigstens ursprünglich auf die «Bedürfnisse» des eigenen Kantons ausgerichtet war.³⁹ Ab 1913 waren es noch rund 40 Prozent Kantonsbürgerinnen und -bürger, bis 1976 2065 Personen. Danach und bis Mitte der 1960er-Jahre kam immer mindestens ein Drittel bis mehr als die Hälfte der Insassinnen und Insassen aus dem Kanton Appenzell Ausserrhoden (Grafik 6). Anschliessend sank dieser Anteil ab und machte in den 1970er-Jahren nur noch 10 bis 15 Prozent aus. Dafür dürfte die Abnahme der administrativen Versorgungen verantwortlich gewesen sein, bei denen die Ausserrhoderinnen und Ausserrhoder die Mehrheit ausmachten.

Schon im ersten Jahr gab es Bürgerinnen und Bürger von anderen Kantonen in Gmünden: vier Personen aus dem Kanton Zürich, drei aus St. Gallen und je eine

³⁹ Statut 1880, § 1.

aus Appenzell Innerrhoden, Thurgau, Luzern und Glarus sowie zwei Ausländer.⁴⁰ 1884 bis 1894 stammte etwa ein Drittel der Eingewiesenen aus anderen Kantonen, nach 1913 war es etwas mehr als die Hälfte. Ab den 1960er-Jahren vergrösserte sich deren Anteil auf bis über 80 Prozent. Im ersten Betriebsjahrzehnt kamen 7 Prozent der Eingewiesenen aus dem Ausland. Ab Mitte der 1950er-Jahre stieg der Anteil von ausländischen Staatsangehörigen bei den Insassinnen und Insassen auf 8 bis 19 Prozent. Dies widerspiegelt die Bevölkerungsentwicklung: 1950 betrug der Anteil ausländischer Staatsangehöriger in der Schweiz 6,1 Prozent, 1960 10,8 Prozent und 1970 17,2 Prozent.⁴¹

Ab 1918 ist die Statistik zur Herkunft der Insassinnen und Insassen in den Rechenschaftsberichten detaillierter, sodass eine Ausdifferenzierung nach Kantonen möglich wird. In den rund 60 Jahren bis 1976 stammte mehr als ein Drittel der ausserkantonalen Bürgerinnen und Bürger aus dem Kanton St. Gallen, 17 Prozent wurden aus dem Kanton Appenzell Innerrhoden und je rund 10 Prozent aus den Kantonen Zürich und Thurgau eingewiesen. Die Insassinnen und Insassen kamen folglich weitgehend aus den späteren Konkordatskantonen der Ostschweiz. Eine ebenfalls beachtliche Anzahl wies der Kanton Bern mit 154 Personen ein, was einem Anteil von 3,5 Prozent entspricht. Aus der Westschweiz und dem Tessin wurden hingegen im Zeitraum ab 1918 nur insgesamt 32 Personen – weniger als 2 Prozent der Einweisungen aus anderen Kantonen – in Gmünden interniert, wobei sich darunter keine administrativ Versorgten befanden. Über die schweizerischen Sprachgrenzen hinweg fanden somit kaum Anstaltseinweisungen statt, was auch für die Anstalt Kalchrain (TG) nachgewiesen worden ist.⁴²

Die administrativ Versorgten in Gmünden

Im Folgenden werden die 1252 administrativen Einweisungen nach Gmünden statistisch analysiert. Dazu wurden Daten aus unterschiedlichen Quellen zusammengetragen. Die wichtigste Grundlage bilden die Insassenbücher der Anstalt, die von 1884 bis 1958 überliefert sind und die detailliert Auskunft über die einzelnen Insassinnen und Insassen geben.⁴³ Auf einer Doppelseite pro Insasse oder Insassin wurden hier Personalien, Einweisungsgrund, Effekten, Vorstrafen und Bildung sowie Angaben zur einweisenden Behörde, zum Verhalten und zu Strafmassnahmen notiert. Ab 1959 wurden keine Insassenbücher mehr geführt, die Überlieferungslage ist deshalb disparat und lückenhaft. Zwar liegen bis 1967 Bücher der «Insassenkontrolle» vor, in denen auf einer Zeile pro Person die wich-

40 StAAR, D.037-07-01-01, Insassenbuch 1884/85.

41 Vuilleumier, Ausländer.

42 Lippuner, Bessern, S. 83.

43 StAAR, D.037-07-01-02 bis D.037-07-01-26; zu den Quellen vgl. Seglias u. a., Alltag, S. 165.

tigsten Eckdaten erfasst sind, doch fehlen ab 1963 viele Angaben.⁴⁴ Ab 1959 sind diese Informationen in einer Kartei nur unvollständig aufgeführt, ab 1966 setzt ein lückenhafter Bestand mit Durchschlägen von Karteikarten ein.⁴⁵ Aufgrund der verschiedenartigen Überlieferungslage können vereinzelt Personen fehlen oder fälschlicherweise im Verzeichnis erscheinen. Die Kontrolle mit den Summen in den Rechenschaftsberichten ergibt jedoch eine weitgehende Übereinstimmung: Administrative Einweisungen nach Gmünden fanden 1252 statt.⁴⁶

Entwicklung der administrativen Versorgungen

Von 1884 bis zur Neuausrichtung der Anstalt 1962/63 wurden 124 Frauen und bis 1976 1132 Männer administrativ nach Gmünden eingewiesen. Das entspricht 9,6 Prozent weiblichen und 90,4 Prozent männlichen administrativ Versorgten. Allerdings gilt auch hier: Es handelt sich um die Summe der Eintritte und nicht die Zahl der Einzelpersonen.

Auch die administrativen Versorgungen unterlagen grossen Schwankungen (Grafik 7).⁴⁷ In groben Zügen lässt sich – im Unterschied zur Gesamtzahl der Einweisungen – ein tendenzielles Absinken der Versorgungen ab Eröffnung der Anstalt bis um 1920 erkennen. Höhepunkte gab es dagegen zwischen 1920 und 1937 sowie in den 1940er- und beginnenden 1950er-Jahren. Danach gingen die administrativen Versorgungen immer mehr zurück. Die Zahlen der Frauen korrelieren weitgehend mit denen der Männer, bewegen sich allerdings auf wesentlich tieferem Niveau; es gab nie mehr als fünf Eintritte pro Jahr.

Die Entwicklung der administrativen Versorgungen in Gmünden entsprach – mit Ausnahme einiger unten ausgeführter lokaler Eigenheiten – weitgehend dem schweizweiten Trend und hing stark mit der wirtschaftlichen Konjunktur zusammen.⁴⁸ In Gmünden war man sich des wirtschaftlichen Einflusses auf die Einweisungszahlen durchaus bewusst. Kommentare zur Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt waren in den Jahresberichten der Anstalt keine Seltenheit.⁴⁹ Bis zum Ersten Weltkrieg herrschte auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt generell eine hohe Fluktuation, von der nicht nur wandernde Arbeiterinnen und Arbeiter, sondern auch Fabrikangestellte betroffen waren.⁵⁰ In dieser Zeit wechselten sich auch in

44 StAAR, D.037-07-02-01 bis D.037-07-02-03.

45 StAAR, D.037-07-02-06; StAAR, D.037-07-02-04 und D.037-07-02-05. Die Kartei umfasst den Zeitraum von 1966 bis 1980 mit einer Lücke von 1971 bis 1975.

46 In den Rechenschaftsberichten sind von 1884 bis 1976 1253 administrative Einweisungen angegeben.

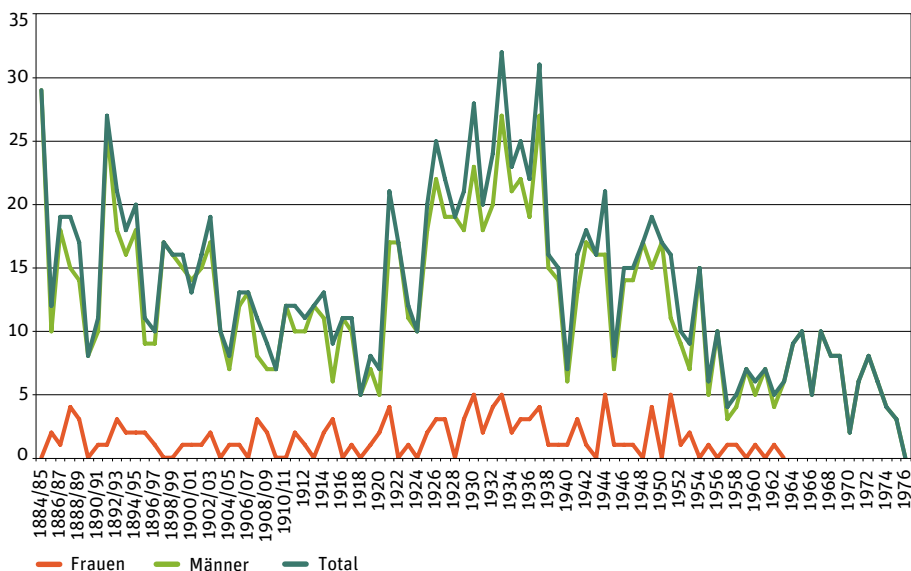
47 Die Zahlen für diese Grafik stammen aus den Rechenschaftsberichten, die männliche und weibliche Eintritte von administrativ Versorgten auswiesen. Für die Lücke von 1892/93 bis 1895/96 wurde mithilfe der Insassenbücher eine Schätzung vorgenommen.

48 Guggisberg/Dal Molin, Zehntausende, S. 91–95; Bühler u. a., Versorgungen, S. 219–224; Rietmann, Liederlich, S. 96 f., 130–134; Lippuner, Bessern, S. 83, 87–89; Knecht, Zwangsversorgungen, S. 67–71, 91; Badran, Anstaltsversorgung, S. 66–70.

49 Vgl. etwa RR-Bericht 1907/08, S. 226.

50 Degen, Arbeitslosigkeit.

Grafik 7: Administrative Einweisungen 1884–1976



Quelle: RR-Berichte.

Appenzell Ausserrhoden kurze Krisen mit Phasen der wirtschaftlichen Entspannung rasch aufeinanderfolgend ab.⁵¹ Diese starken Schwankungen spiegeln sich in den ersten Jahrzehnten der Anstalt Gmünden bei den administrativen Einweisungen. Stärker jedoch wirkte sich in dieser Zeit der fehlende Willen der Gemeindebehörden aus, Personen einzuweisen, wie die Aufsichtskommission vermutete.⁵² Bis zum Ersten Weltkrieg beklagte man immer wieder die mangelnde Berücksichtigung der Anstalt und hob die «Vorteile» für die «Taugenichtse und liederlichen Familienväter» im Vergleich zu den Armenhäusern hervor.⁵³ Ein Faktor, mit dem die Zahl der Einweisungen von administrativ Versorgten reguliert werden konnte, war die Ansetzung des Kostgelds, das die Gemeinden bezahlen mussten.⁵⁴ Als die Kommission dieses 1891 von 150 auf 100 Franken senkte, machte sich dies in einem Anstieg der Einweisungen bemerkbar.⁵⁵ Allfällige Auswirkungen des kompletten Verzichts auf Kostgelder für Kantonsbürgerinnen und -bürger 1914

51 Schläpfer, Appenzell Ausserrhoden 2, S. 507–510; Rietmann, Liederlich, S. 95; Lippuner, Bessern, S. 87.

52 RR-Bericht 1885/86, S. 115.

53 RR-Bericht 1897/98, S. 215. Ausserdem RR-Bericht 1887/88, S. 146; RR-Bericht 1896/97, S. 197; RR-Bericht 1905/06, S. 237.

54 Badran, Anstaltsversorgung, S. 72–78; Rietmann, Liederlich, S. 94 f.

55 RR-Bericht 1890/91, S. 129; Reglement 1891, § 22.

sowie deren Wiedereinführung 1927 werden von Effekten des Weltkriegs und der Wirtschaftskrise überdeckt.⁵⁶

Der wirtschaftliche Aufschwung ab der Jahrhundertwende und schliesslich der Erste Weltkrieg liessen die administrativen Einweisungen nach Gmünden stetig absinken. Für die Kriegszeiten nimmt man generell an, dass der Bedarf an Arbeitskräften in der Landwirtschaft so hoch war, dass in den meisten Anstalten der Schweiz deutlich weniger administrativ Versorgte interniert waren.⁵⁷ Anfang der 1920er-Jahre stieg die Zahl der Arbeitslosen mit der Krise der schweizerischen Exportindustrie stark an. Davon betroffen war auch die Textilindustrie, die in der Region St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden eine bedeutende Rolle spielte. Insbesondere die hier stark verankerte Stickereibranche brach in dieser Zeit massiv ein und erholte sich nicht mehr. Im Unterschied zu anderen Regionen der Schweiz hielt die Krise deshalb an und ging weitgehend ohne Erholungsphase in die Weltwirtschaftskrise der 1930er-Jahre über.⁵⁸ In diesem Zeitraum ist die starke Zunahme der administrativen Einweisungen deutlich zu erkennen, wurde aber von der Aufsichtskommission kaum kommentiert. In der Forschung wird als Ursache für diesen Anstieg in der Zwischenkriegszeit ausserdem auf den stärkeren gesellschaftlichen Konformitätsdruck verwiesen, der damals besonders ausgeprägt herrschte.⁵⁹

Im Gegensatz zum Ersten Weltkrieg nahm in Gmünden während des Zweiten Weltkriegs die Zahl der administrativ Versorgten nur im Vergleich zur davorliegenden Krisenzeit ab, stieg aber bald wieder an. Unmittelbar nach Kriegsende fanden viele wieder leicht Arbeit, weshalb die Zahl der administrativ Versorgten rasch zurückging.⁶⁰ Um 1950 kam es noch einmal zu einem Höchststand an administrativen Eintritten, den die Kommission auf eine Verschlechterung des Arbeitsmarkts zurückführte.⁶¹ Wenige Jahre später machte sich der wirtschaftliche Boom auch in Gmünden bemerkbar: Ab 1955 wurden mit abnehmender Tendenz nur mehr zwischen fünf und zehn Personen jährlich administrativ versorgt.⁶² Ähnliche Entwicklungen waren auch in der sankt-gallischen Anstalt Bitzi zu beobachten, die sich im gleichen Wirtschaftsraum befindet.⁶³

56 RR-Bericht 1914/15, S. 100; RR-Bericht 1926/27, S. 82; StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 18. 1. 1927, Trakt. 99, S. 63.

57 Rietmann, Liederlich, S. 130; Guggisberg/Dal Molin, Zehntausende, S. 93.

58 Schläpfer, Appenzell Ausserrhoden 2, S. 597; Witschi, Heimindustrie; Degen, Arbeitslosigkeit; Knecht, Zwangsversorgungen, S. 67 f.

59 Rietmann, Liederlich, S. 131; Guggisberg/Dal Molin, Zehntausende, S. 95.

60 RR-Bericht 1945/46, S. 138.

61 RR-Bericht 1949/50, S. 136.

62 Vgl. auch Guggisberg/Dal Molin, Zehntausende, S. 94.

63 Knecht, Zwangsversorgungen, S. 67–71. Vgl. ausserdem Rietmann, Liederlich, S. 132 f.; Guggisberg/Dal Molin, Zehntausende, S. 94 f.; Germann/Odier, Versorgungen, S. 94 f., 98 f.

Wiederholt versorgt, «aber leider nicht besser geworden»⁶⁴

Bisher war stets von der Summe der Einweisungen in die Anstalt die Rede. Diese unterscheidet sich wesentlich von der eigentlichen Anzahl der betroffenen Personen und berücksichtigt nicht die mehrmalige Versorgung eines Menschen.⁶⁵ Anhand der Insassenregister lässt sich ermitteln, wie viele Personen wie oft in Gmünden eingewiesen wurden.

In den 78 Jahren von 1884 bis 1963 wurden 100 Frauen 124-mal administrativ in Gmünden versorgt. 21 Frauen waren zwei- oder dreimal während ihres Lebens in der Zwangsarbeitsanstalt. Die meisten der Betroffenen wurden innert weniger Jahre erneut eingewiesen, bei einigen lagen aber zwischen der ersten und der zweiten Einweisung über acht oder mehr Jahre. Insgesamt handelt es sich bei der Anzahl Frauen statistisch gesehen um ein sehr kleines Sample, das sich zudem über einen grossen Zeitraum erstreckt, weshalb allzu detaillierte Auswertungen wenig ergiebig sind.

Bei den «rückfälligen» Männern vereinigten 203 Männer 597 Einweisungen auf sich, weniger als die Hälfte aller Eintritte erfolgte einmalig. Die meisten waren von zwei Einweisungen betroffen, es gab aber eine durchaus grosse Zahl von Personen, die mehrmals versorgt wurden. Beinahe 50 Männer waren viermal oder öfter in Gmünden. Das entspricht zwar «nur» einem Anteil von rund 7 Prozent aller versorgten Männer, aber mehr als einem Fünftel aller Einweisungen, knapp 22 Prozent. Bei einigen erfolgten die mehrfachen Einweisungen in kurzen Zeiträumen, bei anderen über mehrere Jahrzehnte hinweg. Für die Anstalt Gmünden ergibt sich aus den generierten Auszählungen eine «Rückfallquote» von 35 Prozent bei den Frauen und von 53 Prozent bei den Männern. Dieser Wert reiht sich in die Hochrechnungen aus anderen Anstalten ein.⁶⁶

Von den Frauen stammten zwei der wiederholt Eingewiesenen aus dem Kanton Appenzell Innerrhoden, die übrigen waren Kantonsbürgerinnen. 84 Prozent der «rückfälligen» Männer waren Bürger von Appenzell Ausserrhoden, von den übrigen 32 Personen kamen je 13 aus Zürich und Appenzell Innerrhoden sowie je eine aus St. Gallen, Thurgau, Glarus, Schaffhausen, Solothurn und dem Aargau. Vier der ausserkantonalen Bürger wurden vier- oder fünfmal in Gmünden versorgt. Viele waren im Lauf ihres Lebens zusätzlich von Einweisungen in andere Anstalten betroffen oder in einer solchen aufgewachsen.⁶⁷

64 Angabe als Einweisungsgrund im Insassenbuch nach wiederholter Einweisung (1892): «ist aber leider nicht besser geworden». StAAR, D.037-07-01-05, Insassenbuch, Laufnr. 749.

65 Badran, Anstaltsversorgung, S. 64; Rietmann, Liederlich, S. 91 f.; Seglias u. a., Alltag, S. 165.

66 Guggisberg/Dal Molin, Zehntausende, S. 89 f.; Knecht, Zwangsversorgungen, S. 91; Badran, Anstaltsversorgung, S. 65; Seglias u. a., Alltag, S. 167. Die übrigen aufgeführten Anstalten wurden teilweise lediglich in Zehnjahresschritten erhoben, was für die Errechnung der Rückfälle lediglich ein Zufallsresultat liefert, da sich viele der wiederholten Einweisungen innert weniger Jahre ereigneten.

67 GA 1, B.6-27-004, Personendossier [Jakob P.], 1927–1963; vgl. auch Germann/Odier, Versorgungen, S. 207 f.

Tab. 3: Wiederholte Versorgungen in Gmünden

	Männer	Frauen
Total administrative Versorgungen	1 128	124
Einmal eingewiesen	531	79
Mehrfach eingewiesen	203	21
Zweimal eingewiesen	111	18
Dreimal eingewiesen	44	3
Viermal eingewiesen	22	
Fünfmal eingewiesen	11	
Sechsmal eingewiesen	9	
Siebenmal eingewiesen	3	
Achtmal eingewiesen	2	
Neunmal eingewiesen	1	
Total Einzelschicksale	734	100
Quote Mehrfacheinweisungen	53 %	36 %

Dauer der Einweisung

Für administrativ Versorgte galt in Gmünden ab 1891 eine Mindestaufenthaltsdauer von sechs Monaten, zuvor lag diese bei drei Monaten.⁶⁸ Das Maximum betrug zunächst drei, ab 1902 zwei und ab 1934 wieder drei Jahre.⁶⁹ Mehr als die Hälfte aller Frauen wurde für ein Jahr in Gmünden versorgt. Bei den Männern war dies mit rund 42 Prozent ebenfalls die am häufigsten beschlossene Versorgungsdauer. Am verbreitetsten waren ausserdem zwei Jahre oder ein halbes Jahr, deutlich seltener wurden eineinhalb Jahre verhängt.

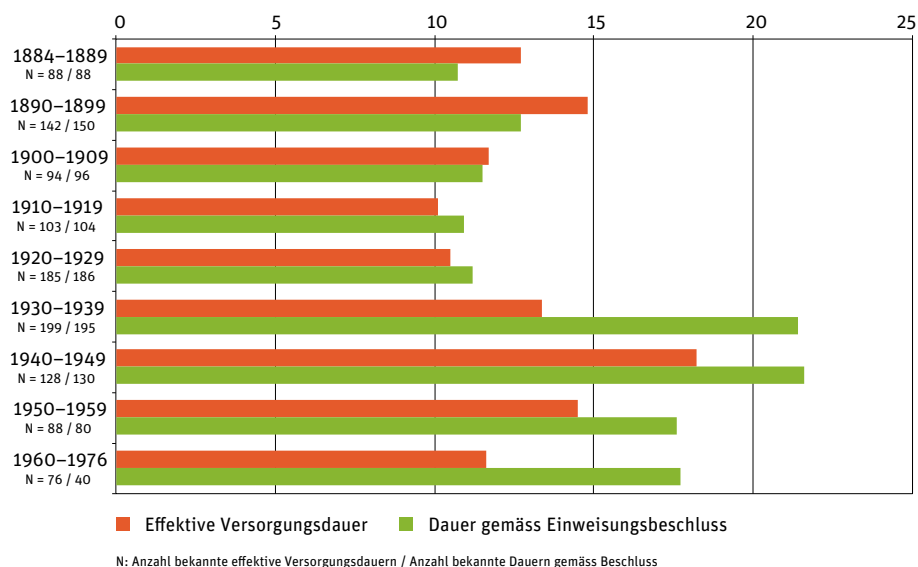
Von 1914 bis 1925 gab es eine Phase, in der die meisten Insassinnen und Insassen aus dem Kanton Appenzell Innerrhoden für weniger als drei Monate, meist sogar lediglich für einen Monat nach Gmünden eingewiesen wurden. Es handelte sich um etwa 40 Personen, die in der Kategorie «Arbeitsstrafe» aufgeführt waren, aber bei den Einweisungsgründen die «üblichen» Motive wie «Liederlichkeit», «Arbeitsscheu», «Familienvernachlässigung» oder «Vagantität» aufwiesen. Der Anstieg der Innerrhoder Bürgerinnen und Bürger in dieser Zeit erklärt sich damit, dass im Frühling 1912 die dortige «Arbeits- und Armenanstalt» niederbrannte und die Insassinnen und Insassen andernorts untergebracht werden mussten.⁷⁰ In den 1930er- und 1940er-Jahren gab es vermehrt Versorgungen für zwei Jahre und neu

68 Statut 1880, § 5; Reglement 1891, § 18.

69 Statut 1880, § 5; Reglement 1902, § 20; Armengesetz 1934, Art. 14 Abs. 2.

70 Hartmann, Gutachten, S. 81; Schnitzer, Am Rande, S. 43 f.

Grafik 8: Dauer der administrativen Einweisungen bei den Männern 1884–1976



Quelle: Insassenbücher und -karteien.

auch für drei Jahre, wobei Letzteres meist Bürger aus dem Kanton Zürich betraf.⁷¹ Damit zeigt sich die zunehmend repressive Haltung dieser Zeit gegenüber abweichendem Verhalten auch in der strengeren Handhabung der administrativen Versorgungen in Gmünden.⁷²

In Grafik 8 zeigt sich, dass es zum Teil beträchtliche Unterschiede zwischen den verfügbaren Einweisungsdauern und der effektiven Versorgungszeit gab, die Betroffene in Gmünden verbrachten. Bei den Männern lag in den ersten rund 25 Jahren des Anstaltsbetriebs die effektiv vollzogene Zeit meist über der Dauer des Beschlusses, da zahlreiche Detentionsverlängerungen angeordnet wurden und Verkürzungen noch ausgeschlossen waren. Ab der Jahrhundertwende macht sich die Änderung im Reglement bemerkbar, gemäss der Personen vorzeitig entlassen werden konnten, wenn eine «Besserung» eingetreten war. In den drei Jahrzehnten bis 1930 entsprachen die Aufenthaltsdauern ungefähr den Beschlüssen, Verlängerungen und vorzeitige Entlassungen hoben sich folglich durchschnittlich auf. Ab 1931 war gemäss Anstaltsreglement eine vorzeitige Entlassung nach zwei Dritteln der angeordneten Zeit möglich.⁷³ Vor allem die angeordneten Versorgungsdauern

71 Vgl. dazu Anstalten, wo bezüglich Einweisungsdauer zum Teil andere standortbedingte Konjunkturen festgestellt werden konnten: Seglias u. a., Alltag, S. 174–177.

72 Rietmann, Liederlich, S. 131.

73 Reglemente 1902, 1931, § 23 Abs. 1.

waren nun deutlich länger, wurden durch frühzeitig bedingte Entlassungen aber etwas abgeschwächt. Ähnliches zeigt sich in den Folgejahrzehnten, wobei in den 1940er-Jahren die Insassen mit durchschnittlich rund 18 Monaten mit Abstand am längsten interniert waren.

Eine entsprechende Darstellung für die eingewiesenen Frauen ist aufgrund der kleinen Fallzahl über einen grossen Zeitraum wenig aussagekräftig. Im Durchschnitt entsprach hier die angeordnete Versorgungszeit dem tatsächlichen Aufenthalt in Gmünden von rund 13 1/2 Monaten, das heisst, über alle Fälle gesehen glichen sich Verlängerungen und vorzeitige Entlassungen aus. Aber auch bei den Frauen waren die Internierungen in den 1930er- und 1940er-Jahren tendenziell länger.

Herkunft aus Kantonen und Gemeinden

Die Mehrheit der administrativ in Gmünden Versorgten hatte einen Bürgerort in Appenzell Ausserrhoden. 579 Ausserrhoder Männer verbüssten 923 Versorgungen, 90 Ausserrhoder Frauen 112 Versorgungen. Bereits im ersten Betriebsjahr wurde neben einigen Strafgefangenen von auswärts ein Mann aus dem Kanton Glarus administrativ in die Anstalt eingewiesen.⁷⁴ Von den übrigen weiblichen Internierten kamen elf aus Appenzell Innerrhoden und eine aus Glarus. Bei den Männern hatten über vier Fünftel einen Bürgerort in Appenzell Ausserrhoden, die meisten anderen stammten aus Zürich, Innerrhoden und St. Gallen. Gmünden war folglich eine ausgesprochen regional genutzte Anstalt, die für die meisten Schweizer Kantone nicht auf der Karte der Anstaltslandschaft erschien. Insbesondere über die Sprachgrenze erfolgte keine einzige administrative Versorgung, und die übrigen Kantone benutzten offenkundig entweder das eigene Anstaltsangebot oder andere ausserkantonale Anstalten. Für Appenzell Innerrhoden und St. Gallen lag Gmünden dagegen in Reichweite.

Aufgrund der Herkunft der Insassinnen und Insassen zeigt sich bezüglich Konfession in Gmünden wenig Überraschendes: Von den Eingewiesenen gehörten über 85 Prozent der reformierten Konfession an und rund 8 Prozent waren katholisch; von 5 Prozent ist die Zugehörigkeit nicht bekannt. Nur je eine Frau und ein Mann waren konfessionslos, ein Mann jüdischen Glaubens.⁷⁵

Grafik 9 zeigt die Herkunft der administrativ versorgten Männer im zeitlichen Verlauf. Innerrhoden wies insbesondere in den Jahren 1900 bis 1929 besonders zahlreich Bürger ein; die beiden Appenzeller Halbkantone waren 1895 einen Vertrag über die Aufnahme von Strafgefangenen und Zwangsarbeitern in Gmünden eingegangen.⁷⁶ Der oben erwähnte Brand der innerrhodischen Anstalt 1912 wird

74 StAAR, D.037-07-01-01, Insassenbuch 1884/85, Laufnr. 42.

75 Vermerkt war «mosaisch». StAAR, D.037-07-01-24, Insassenbuch 1942–1948, Laufnr. 335. Ohne Konfession: D.037-07-01-25, Insassenbuch 1939–1942, Laufnr. 999; D.037-07-01-25, Insassenbuch 1948–1953, Laufnr. 583.

76 Vertrag 1895.

Tab. 4: Herkunft der administrativ versorgten Personen

	Männer		Frauen	
	Einweisungen	Einzelpersonen	Einweisungen	Einzelpersonen
Appenzell Ausserrhoden	923	579	112	90
Appenzell Innerrhoden	61	39	11	9
Zürich	100	83	0	0
St. Gallen	21	20	0	0
Glarus	4	3	1	1
Übrige*	19	10	0	0
Total	1 128	734	124	100

* Thurgau (5 Einweisungen einer Person), Solothurn (4/1), Schaffhausen (2/1), Aargau (2/1), Bern (2 Einweisungen), Luzern (1), Schwyz (1), Basel-Landschaft (1) und Graubünden (1).

im Anstieg sichtbar. St. Gallen beanspruchte Gmünden möglicherweise als «Ausweichmöglichkeit» für Insassen, bei denen man mit einem Wechsel des Standorts eine «Besserung» herbeiführen wollte. Umgekehrt wurden ebenso Insassinnen und Insassen von Gmünden in andere Anstalten abgeschoben.⁷⁷ Obwohl es keinen Vertrag mit dem Kanton Zürich gab, häuften sich die Versorgungen in den 1930er-Jahren, nahmen anschliessend aber wieder stark ab. Nach dem Krieg stellte die Aufsichtskommission fest, «dass vom Kanton Zürich, welcher seine kantonseigenen Anstalten ausgebaut hat, nur noch wenige Insassen zugewiesen werden».⁷⁸ Ab den 1960er-Jahren machte sich das ostschweizerische Strafvollzugskonkordat von 1956 bemerkbar und sorgte mit der intensiveren Vernetzung der Anstalten auch für eine stärkere Durchmischung in Bezug auf die Heimatkantone der Insassen.

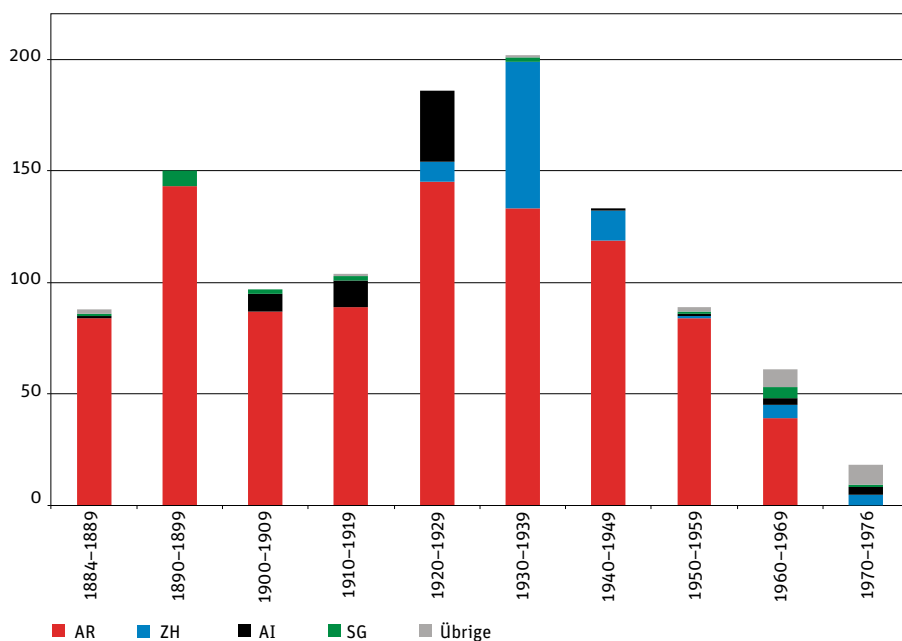
Betrachtet man die Herkunft der administrativ eingewiesenen Bürgerinnen und Bürger des Kantons Appenzell Ausserrhoden genauer, so widerspiegeln sich hier weitgehend die Gemeindegrossen (Grafik 10). Bevölkerungreiche Gemeinden wiesen über die gesamte Dauer mehr Personen ein als kleine. Herisau bildet die Spitze, obwohl dort von 1915 bis 1981 mit dem Kreckelhof eine eigene Anstalt mit Ausrichtung auf administrative Versorgung bestand, gefolgt von Teufen und Gais. Kleinere Gemeinden wie etwa Schönengrund oder Grub ordneten nur wenige Versorgungen nach Gmünden an.

Die Differenz zwischen der Zahl der Einweisungen und der tatsächlich betroffenen Einzelpersonen zeigt, wie viele administrativ Versorgte mehrfach in Gmünden

77 Beispielsweise StAAR, D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 13. 4. 1976, Trakt. 599 («Drei Mann wurden sofort versetzt»); 28. 8. 1976, Trakt. 608; 30. 8. 1979, Trakt. 685; Lippuner weist für Kalchrain auf die Praxis der Versetzung in andere Anstalten hin, vgl. Lippuner, Bessern, S. 86.

78 RR-Bericht 1945/46, S. 138.

Grafik 9: Herkunft der eingewiesenen Männer



Quelle: Insassenbücher und -karteien.

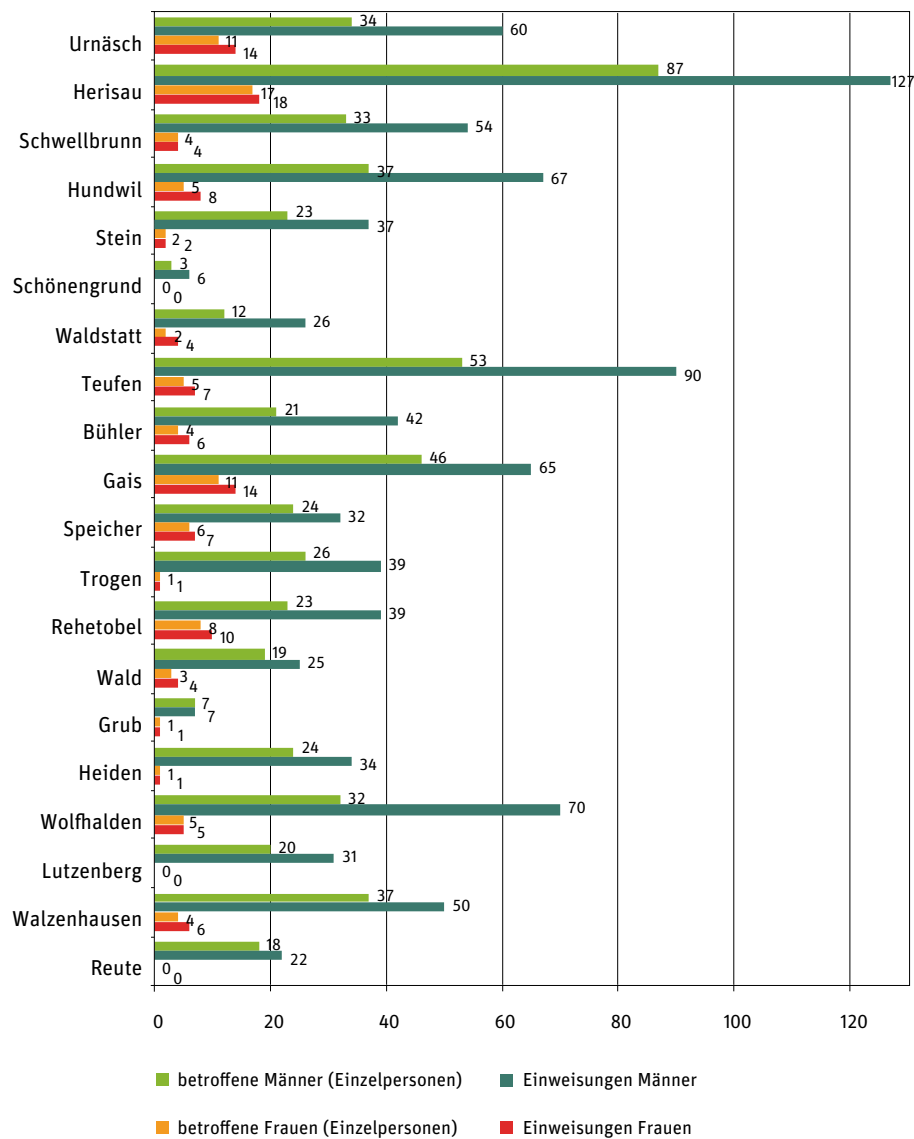
den waren. In Wolfhalden wurden beispielsweise 69 Versorgungen für 31 Männer angeordnet. Auch in Hundwil, Urnäsch und Teufen wurden besonders viele Personen mehr als einmal versorgt. Nach Herisau wiesen Urnäsch und Gais die meisten Frauen ein, von Schönegrund, Lutzenberg und Reute stammte keine einzige der administrativen Insassinnen.

Alter der administrativ Versorgten

Die in Gmünden administrativ versorgten Personen waren im Durchschnitt älter als die anderen Internierten. Die Altersstufe der 20- bis 30-jährigen stellte nur selten die grösste Gruppe der Eingewiesenen, dagegen waren oft die 30- bis 40-jährigen in der Überzahl (Grafik 11). Der Altersdurchschnitt lag zwischen 41,4 Jahren in den 1940er-Jahren und 34,8 in den 1970er-Jahren; über den gesamten Untersuchungszeitraum betrug er 39,1 Jahre. Der Altersdurchschnitt der Frauen lag von 1884 bis 1963 mit 32,1 Jahren wesentlich tiefer. Zudem war die Hälfte der weiblichen Eingewiesenen unter 30 Jahre alt.⁷⁹

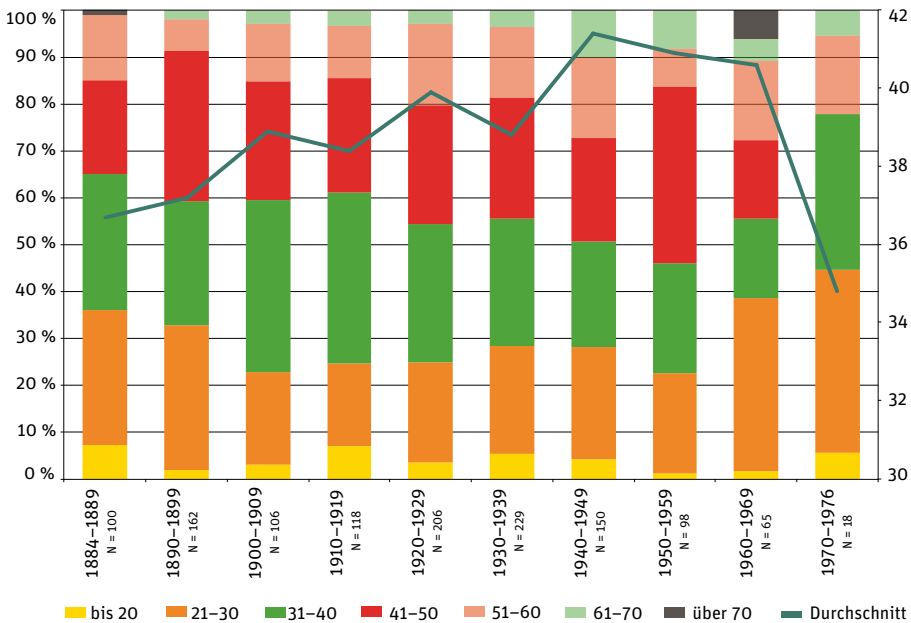
⁷⁹ Vgl. auch Germann/Odier, *Versorgungen*, S. 140 f.

Grafik 10: Einweisungen nach Gemeinden 1884–1976



Quelle: Insassenbücher und -karteien.

Grafik 11: Altersstruktur der administrativ Versorgten 1884–1976



Quelle: Insassenbücher und -karteien.

Insgesamt ist ein Anstieg des Durchschnittsalters von der Eröffnung der Anstalt bis in die 1940er-Jahre erkennbar, danach findet, allerdings bei abnehmender Fallzahl, eine Verjüngung statt. Dieser Trend zur Einweisung von jüngeren und minderjährigen Personen ab den 1960er-Jahren lässt sich auch in anderen schweizerischen Anstalten feststellen.⁸⁰ Andernorts lagen die Altersdurchschnitte gar noch höher, und der Anteil der über 40-jährigen machte die Mehrheit der Insassinnen und Insassen aus.⁸¹

Ähnlich wie bei der Altersstruktur der gesamten Anstalt, waren anteilmässig relativ wenige Betroffene unter 20 oder über 60 Jahre alt. Insgesamt waren 56 Personen bei ihrer Einweisung über 60-jährig, wovon fünf älter als 70 Jahre alt waren. Von Letzteren war allerdings in den 1960er-Jahren dreimal dieselbe Person mit der Begründung «unkorrektter Lebenswandel (Rückversetzungsversorgung)» administrativ versorgt.⁸² Die Einweisung von bis zu 20-jährigen Personen betraf

80 Germann/Odier, *Versorgungen*, S. 99.

81 Für La Valletta (TI), Bellechasse (FR) und Hindelbank (BE) vgl. Seglias u. a., *Alltag*, S. 179–183.

82 StAAR, D.037-07-02-05, *Insassenkartei*, Laufnr. 255.

49 Insassinnen und Insassen, davon waren sieben Personen weniger als 18 Jahre alt, eine davon eine Frau.

Die Einweisungsgründe

Das Reglement der Anstalt Gmünden sah im Wesentlichen vier Begründungen für eine administrative Versorgung vor: Personen, die «trotz anerkannter Arbeitsfähigkeit» «liederlich», «ausschweifend» oder «arbeits scheu» waren, die «unter besondere Aufsicht gestellt werden müssen», die Familienpflichten vernachlässigten oder die die Ordnung im Armenhaus der Gemeinde störten. Sie sollten in Gmünden durch ihren Aufenthalt «gebessert» werden, indem sie «zu strenger Arbeit» angehalten und dadurch wieder an «ein tätiges, geregeltes Leben» gewöhnt würden.⁸³ Das kantonale Armengesetz von 1934 ergänzte, dass eine Anstaltsversorgung auch bei drohender Gefahr der Verarmung erfolgen, also präventiv verhängt werden konnte.⁸⁴

Die in den Insassenbüchern verwendeten Einweisungsgründe waren deutlich vielfältiger, als es die gesetzlichen Grundlagen vorgaben.⁸⁵ Im Bereich «Ursache der Internierung» notierte der Verwalter gemäss den Einweisungsbeschlüssen den Einweisungsgrund. Allerdings fand durch seine Hand eine gewisse Standardisierung der verwendeten Begrifflichkeit statt, indem er nur Stichworte festhielt. Während des Eintritts eines neuen Insassen oder einer neuen Insassin genoss das möglichst präzise Ausfüllen dieses Felds offenbar nur wenig Priorität. So war beispielsweise bei einem Bürger von Schwellbrunn 1925 «Liederlichkeit» gemäss Insassenbuch der Grund für die Einweisung. Im Versorgungsentscheid wurde dagegen «Arbeits scheu und Liederlichkeit» sowie «Vernachlässigung der Pflichten gegenüber seiner Familie» angegeben.⁸⁶ Bei einer Bürgerin von Walzenhausen wurde 1933 «Entweichung aus der Armenanstalt, liederlicher Lebenswandel» notiert, während sie im Beschluss als «unverbesserlich» und – weil «mit sechs Geschwistern im Waisenhaus aufgewachsen» – als erblich vorbelastet bezeichnet wurde.⁸⁷ Ein Bürger von Wolfhalden wurde 1965 für zwei Jahre eingewiesen, weil er ein «unverbesserlicher Alkoholiker» sei und im Bürgerheim mit Brandstiftung drohte. Im Insassenregister vermerkte der Verwalter «liederlicher Lebenswandel».⁸⁸

Die von den Verwaltern in den Insassenbüchern notierten Einweisungsgründe waren vielfältig, uneinheitlich, öfters kombiniert und in ihrer Verwendung relativ beliebig. Besonders häufig sind Bezeichnungen wie «liederlicher Lebenswandel» oder «Arbeits scheu», die einen grossen Interpretationsspielraum liessen

83 Statut 1880, § 2 lit. a; Reglemente 1891, 1902, 1931, § 1 lit. a.

84 Armengesetz 1934, Art. 14.

85 Die gesetzlichen Grundlagen und «Kataloge» von Einweisungsgründen waren kantonal sehr verschieden, vgl. Badran, Anstaltsversorgung, S. 42.

86 StAAR, D.037-07-01-17, Insassenbuch, Laufnr. 483; StAAR, Ca.C13-05-35-20, Antrag, 13. 2. 1925.

87 StAAR, D.037-07-01-20, Insassenbuch, Laufnr. 237; StAAR, Ca.C13-14-12-43, RRB 1933/34, 420.

88 StAAR, D.037-07-02-05, Insassenkartei, Laufnr. 299; Ca.C13, unerschlossene Bestände, RRB 1965/66, 572.

und als «Begriffshülsen» dienten.⁸⁹ «Liederlichkeit» als vager Sammelbegriff für ein nonkonformes, nicht den gängigen Wertvorstellungen entsprechendes Leben war vieldeutig nutzbar und entsprechend sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen der am häufigsten verwendete Einweisungsgrund – er betraf beinahe die Hälfte aller Insassinnen und Insassen in Gmünden.⁹⁰ Für den Verwalter war die Formulierung «liederlicher Lebenswandel» wohl der pragmatische Ersatzbegriff für administrative Versorgungen. Während «Liederlichkeit» meist als alleiniger Grund erschien, wurde «Arbeitsscheu» in vielen Fällen um weitere Begriffe ergänzt, beispielsweise «Vagantität» oder «Unsittlichkeit». Da diese Begriffe nicht einheitlich verwendet wurden und im Verlauf der Zeit zudem einem Bedeutungswandel unterlagen, sind Kategorisierungen entsprechend schwierig beziehungsweise unmöglich.⁹¹

Auch vage Bezeichnungen wie «Leichtsinn», «Haltlosigkeit», «Lasterhaftigkeit», «ausschweifender», «unkorrekt», «unsolider» Lebenswandel oder «schlechtes» Betragen finden sich in den 1910er- bis 1940er-Jahren, während des Höhepunkts der administrativen Versorgungen, häufig. Oft diente Gmünden den Behörden auch als Möglichkeit, «renitente» und «ungehorsame» Bürgerinnen und Bürger aus dem Armenhaus zu entfernen; vereinzelt wurden auch Entweichungen von dort als alleiniger Einweisungsgrund angeführt.

Die Einweisungsgründe für Frauen und Männer unterschieden sich wesentlich, da sie sich an den jeweiligen Norm- und Wertvorstellungen orientierten.⁹² Bei den Frauen wurden «Liederlichkeit» und «Unsittlichkeit» am häufigsten genannt. Ihnen wurden viel öfter Verstöße gegen die engen Moralvorstellungen vorgeworfen, da sie bezüglich Sexualmoral höheren Ansprüchen zu genügen hatten. So waren auch uneheliche Schwangerschaft, «Vergnügungssucht», Ehebruch, Prostitution oder häufige Treffen mit Männern Gründe für eine Einweisung. «Renitenz» und Probleme im Armenhaus waren die am drittmeisten ausgesprochenen Gründe. Nur wenige Frauen wurden wegen «Vernachlässigung von Familienpflichten» eingewiesen. Einerseits entspricht dies dem traditionellen Rollenbild, das Frauen nicht als «Ernährerinnen», sondern als Hausfrauen und Mütter vorsah. Andererseits sind auch Beispiele bekannt, bei denen die Behörden auf die Erwerbstätigkeit beider Elternteile drängten und durchaus eine Trennung von Paaren begrüßten.⁹³ «Arbeitsscheu» und Alkoholismus spielten eine eher

89 Germann/Odier, *Versorgungen*, S. 138.

90 Bühler u. a., *Versorgungen*, S. 251.

91 Germann/Odier, *Versorgungen*, S. 138–145; Bühler u. a., *Versorgungen*, S. 251–256, 497; Seglias u. a., *Alltag*, S. 168–172; Knecht, *Zwangsversorgungen*, S. 40 f.

92 Germann/Odier, *Versorgungen*, S. 138–141; Bühler u. a., *Versorgungen*, S. 251–256; Knecht, *Zwangsversorgungen*, S. 40 f.

93 StAAR, Ca.C13-12-24-49, RRB 1931/32, 818; GA 1, B.6-27-005, Personendossier 1925–1932; vgl. Lippuner, *Bessern*, S. 293.

untergeordnete Rolle, «Vagantität» hingegen wurde bei immerhin zehn Frauen genannt.⁹⁴

Bei den Männern, deren grössere Fallzahl eine wesentlich höhere statistische Aussagekraft besitzt, war «Arbeitsscheu» für rund ein Sechstel und «Vernachlässigung der Familienpflichten» für rund ein Fünftel der Eingewiesenen mindestens eine der Begründungen. Das zeigt die Bedeutung der Erwerbstätigkeit für das Rollenbild der Männer und die Pflicht des Ernährers der Familie.⁹⁵ «Vagantität» betraf mehr als 10 Prozent der eingewiesenen Männer. Dieses Begründungsmuster deutet auf eine Lebensweise ohne festen Wohnsitz, auf Arbeitsformen ohne ständige Anstellung und auf Armut im Allgemeinen hin.⁹⁶ Erst Ende der 1950er-Jahre fiel dieser Einweisungsgrund weitgehend weg.⁹⁷ Auch Alkohol spielte eine grosse Rolle: Bei rund einem Sechstel der Versorgungsgründe wurde der Alkoholkonsum in Kombination mit anderen Einweisungsbegründungen, insbesondere «Arbeitsscheu», «Familienvernachlässigung», «Renitenz», «Liederlichkeit» und «Vagantität», genannt. Obwohl die Anstalt Gmünden nicht speziell auf die Alkoholproblematik ausgerichtet war, wurde doch ein beträchtlicher Teil der Insassen mit solchen Begründungen eingewiesen.⁹⁸

Weitere Einweisungsgründe bei Männern waren Gewalttätigkeit, Drohungen oder «Gemeingefährlichkeit» sowie mehrfache Vorstrafen oder wiederholte Delinquenz und «Bettel». Eine Vorgeschichte in Anstalten konnte das Risiko einer administrativen Versorgung ebenso erhöhen wie ein längeres Vorstrafenregister, auch wenn in Letzterem lediglich Polizeivergehen wie «Bettel» oder «Vagantität» aufgeführt waren.⁹⁹ Bei zwölf Männern schliesslich wurde die Versorgung – meist in Kombination mit anderen Begriffen – mit «Arbeits- und Existenzlosigkeit», «Schulden machen» sowie «Mittellosigkeit» begründet. Einweisungen wurden folglich auch in Fällen angeordnet, in denen die Armenbehörden möglicherweise mit anderen Formen der «Fürsorge» hätten eingreifen können. Um 1960 ersetzte der Begriff «administrative Versorgung» ohne weitere spezifizierende Angabe als Grund der Einweisung die zuvor verwendeten unscharfen Sammelbegriffe, womit eine Deutung der Hintergründe einer Einweisung unmöglich wird.

Sozioökonomischer Hintergrund

«Risikofaktoren» für eine administrative Versorgung waren beispielsweise Arbeitslosigkeit oder unsichere und unregelmässige Arbeitsbedingungen, wie sie vor allem in der sogenannten Unterschicht verbreitet waren, ferner das Aufwach-

94 Germann/Odier, *Versorgungen*, S. 140 f.; Lippuner, Bessern, 2005, S. 154; Rietmann, Liederlich, S. 98 f.

95 Germann/Odier, *Versorgungen*, S. 139.

96 Seglias u. a., *Alltag*, S. 168 f., 172.

97 Auch in Schwyz gehörte «Vagantität» bis Ende der 1950er-Jahre zu den häufigen Einweisungsgründen. Vgl. Bühler u. a., *Versorgungen*, S. 254.

98 Vgl. auch Bühler u. a., *Versorgungen*, S. 252 f.; Germann/Odier, *Versorgungen*, S. 139 f.; Knecht, *Zwangsversorgungen*, S. 41; Knecht, Liederlich, S. 128 f.

99 Bühler u. a., *Versorgungen*, S. 348–370.

sen in «schwierigen» Familienverhältnissen – wie uneheliche Geburt oder Scheidung – oder in einer Anstalt.¹⁰⁰ Zwar wurden diese Risiken mit der Zeit durch die ab Mitte des 20. Jahrhunderts entstandenen Sozialversicherungen abgemildert, doch änderte dies an der Praxis von administrativen Einweisungen nichts Grundlegendes.¹⁰¹

In den Insassenregistern der Anstalt Gmünden wurden auch die Berufe notiert. Viele der Betroffenen lebten in eher einfachen Verhältnissen und übten berufliche Tätigkeiten aus, die nicht an eine fixe Anstellung gebunden waren. Bei den Männern machten die Handlanger und Tagelöhner, aber auch die der Landwirtschaft zugeordneten Knechte die deutliche Mehrheit aus. Sie verfügten oft über unsichere Arbeitsverhältnisse, führten ein Leben auf Wanderschaft – immer der Arbeit nach – und konnten zudem bei tiefem Lohn kaum finanzielle Reserven anlegen. Als schwächstes Glied des Arbeitsmarktes waren sie entsprechend anfällig auf saisonale und konjunkturelle Schwankungen. Dies kam einem sogenannt unsteten Leben nahe, was oftmals vom strengen Blick der Behörden beobachtet wurde. Zur unbeständigen Arbeitssituation passte auch der wiederholte Vorwurf, eine Person wechsele zu oft die Stelle.¹⁰² Ein Mann aus Gais wurde beispielsweise in den 1960er-Jahren mit der Begründung «Trunksucht, Arbeitsversäumnis, unbegründete Stellenwechsel» nach Gmünden eingewiesen.¹⁰³ Diese Form der Arbeit traf auch auf viele Handwerker zu, die unabhängig von einer Werkstatt ihre Dienste anboten.¹⁰⁴ Bei den Frauen war die grösste Gruppe in der Hauswirtschaft tätig. Als Dienstmädchen, Hausangestellte und Mägde verdienten sie wenig und waren von ihren Arbeitgebern in doppelter Hinsicht abhängig, da der Verlust der Arbeitsstelle oft zugleich Verlust der Unterkunft bedeutete.¹⁰⁵

Für die Ostschweiz spezifisch regional ist der hohe Anteil an Beschäftigten in der Textilbranche mit den Berufen Appreturarbeiter, Bleicher, Fädlerin, Seidenweber, Spinner, Spuhlerin, Stickerin, Stoffdrucker, Weberin, Zeichner und Zwirnerin. Bei den administrativ Versorgten zeigt sich der Zusammenbruch dieses Industriezweigs in den 1920er-Jahren deutlich. Von den eingewiesenen Frauen arbeitete nach 1930 keine mehr in einem Beruf dieses Sektors, und auch bei den Männern ist ab 1920 eine deutliche Abnahme dieser Tätigkeiten erkennbar.

100 Germann/Odier, *Versorgungen*, S. 99–110; Seglias u. a., *Alltag*, S. 179, 184–188; Bühler u. a., *Versorgungen*, S. 251. Die im Folgenden verwendeten Zahlen beziehen sich auf die Einweisungen und berücksichtigen die mehrfache Einweisung der gleichen Person nicht. Etwa Beruf und Zivilstand können sich über die Zeit verändern.

101 Lengwiler, *Sozialstaat*; Germann/Odier, *Versorgungen*, S. 100–110; Seglias u. a., *Alltag*, S. 179; Rietmann, *Liederlich*, S. 90 f., 130; Lippuner, *Bessern und Verwahren*, S. 91 f.; Knecht, *Zwangsvorsorgungen*, S. 68 f. In Appenzell Ausserrhoden gab es bereits seit 1925 eine bescheidene Altersversicherung, vgl. Schläpfer, *Appenzell Ausserrhoden 2*, S. 591.

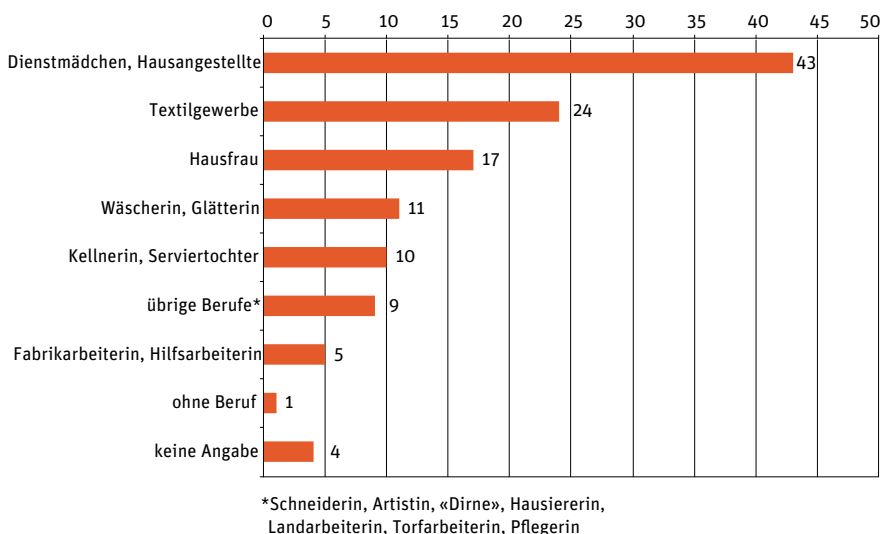
102 Bühler u. a., *Versorgungen*, S. 257 f.; Germann/Odier, *Versorgungen*, S. 132 f., 139.

103 StAAR, D.037-07-02-06, *Insassenkartei*, Nr. 227.

104 Germann/Odier, *Versorgungen*, S. 100 f.; Seglias u. a., *Alltag*, S. 184–188; Degen, *Arbeitslosigkeit*.

105 Germann/Odier, *Versorgungen*, S. 102.

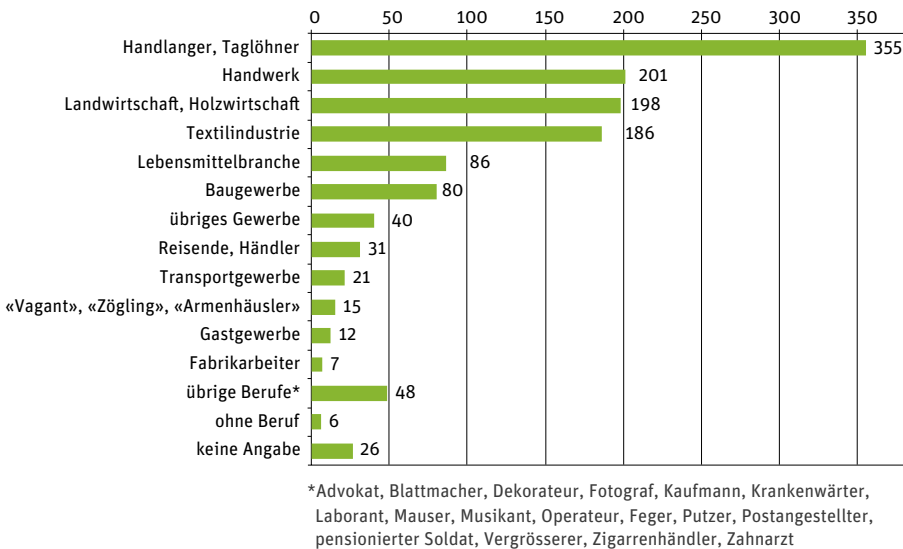
Grafik 12: Berufe der administrativ versorgten Frauen



Quelle: Insassenbücher und -karteien.

Bei den übrigen Berufsgruppen lassen sich über die Zeit keine Muster ausmachen, auch in den 1960er-Jahren waren beispielsweise noch viele Handlanger und Tagelöhner vertreten. Die Vielfalt der Berufe zeigt, dass unter den in Gmünden versorgten Menschen ein breites gesellschaftliches Spektrum vertreten war, das nicht nur der Unterschicht zuzurechnen ist. Dies wird deutlich, wenn die Kategorien der Grafiken aufgelöst werden. Unter Baugewerbe wurden verschiedenste Berufe zusammengefasst: Bauzeichner, ein «Cementier», Dachdecker, Erdarbeiter, Gärtner, Maurer, Mineure, Pflasterer, Schweißer, Steinhauer, Strassenarbeiter und Zimmerleute sowie, wenn genauer angegeben, Handlanger. Nichtspezifische Hilfsarbeiter und Handlanger wurden separat geführt, da sie auch in der Landwirtschaft tätig sein konnten. Im Handwerk finden sich unter anderem folgende Berufe: Buchbinder, Elektriker, Spengler, Gürtler, Installateure, ein Klaviertechniker, Korber, Maler, Mechaniker, Schlosser, Schreiner und Wagner. Die Kategorie «übriges Gewerbe» vereint Autolackierer, Bildhauer, Büchsenmacher, Coiffeure, Drucker, Kaminfeger und Schneider, jene der Lebensmittelbranche Bäcker und Konditoren, Käser, Müller sowie Metzger und einen Kuttler. Zum Gastgewerbe zählten Wirte, Hotelangestellte, Kellner, Portiers und Köche. Die Reisenden wurden entweder als solche bezeichnet oder waren «Commis» und Vertreter. In der Kategorie «Transportgewerbe» sind die Ausläufer, Chauffeure, Fahrknechte, Fuhrmänner, Schiffslader und Schiffer vertreten.

Grafik 13: Berufe der administrativ versorgten Männer



Quelle: Insassenbücher und -karteien.

In Bezug auf den Zivilstand lassen sich bis 1958 Aussagen machen, danach fehlen diese Angaben weitgehend.¹⁰⁶ Etwa ein Viertel aller eingewiesenen Frauen und Männer war verheiratet, und viele von ihnen hatten auch Kinder. Rund die Hälfte der Frauen und 42,7 Prozent der Männer waren ledig. Auffallend hoch ist der Anteil der geschiedenen Personen, der mit 17 Prozent bei den Männern deutlich höher lag als die durchschnittliche Scheidungsrate der Schweiz, die sich bis 1950 meist unter 10 Prozent bewegte.¹⁰⁷ In Gmünden bestätigt sich damit, was für andere Anstalten festgestellt wurde: Unverheiratete oder getrennt lebende Personen waren weit häufiger von administrativen Einweisungen betroffen als verheiratete.¹⁰⁸

Im Zeitraum von 1910 bis 1958, in dem dazu in den Insassenbüchern Informationen vorliegen, war die Hälfte der eingewiesenen Frauen vorbestraft. Lediglich ein Drittel der rund 570 Männer, von denen Eintragungen vorhanden sind, waren ohne Vorstrafen. 13 Prozent hatten zehn oder mehr Vorstrafen oder es waren Begriffe wie «etliche» oder «unzählige» notiert. Es gab auch Beispiele, die mehr als 30 Vorstrafen aufwiesen. Häufige Delinquenz führte in einigen Fällen zu einer

106 Ab 1959 fehlen diese Angaben, was rund 10 Prozent der administrativ Eingewiesenen betrifft.

107 Reusser, Ehescheidung (Grafik).

108 Bühler u. a., Versorgungen, S. 257 f.; Seglias u. a., Alltag, S. 189 f.; Germann/Odier, Versorgungen, S. 103.

administrativen Einweisung. Ein Mann aus Walzenhausen, bei dem unter den Vorstrafen «mehrere» notiert war, wurde 1943 mit der Begründung «mehrfach vorbestraft. unverbesserlich!» nach Gmünden versorgt.¹⁰⁹

*

Von 1884 bis 1976 erfolgten rund 8420 Einweisungen nach Gmünden, aufgeteilt auf 78 Prozent Strafgefangene, 15 Prozent administrativ Versorgte und 7 Prozent Bussenschuldnerinnen und -schuldner. Anteilsmässig waren die Strafgefangenen folglich stark übervertreten, das Bild der Anstalt prägten jedoch die meiste Zeit die administrativ Versorgten, da sie länger interniert und manchmal auch in der Mehrheit waren. Diesbezüglich hatten die administrativ Versorgten das Gewicht, das ihnen auch politisch zukam, zumal die Regierung über die Einweisungen entschied und entsprechend Rechenschaft schuldig war. Strafgefangene als gerichtlich Verurteilte standen dagegen ausserhalb des Einflussbereichs der Exekutivbehörden. Die Belegung der Anstalt war grossen jährlichen Schwankungen unterworfen; ein Höhepunkt aller Einweisungen fand um 1910 statt. Betrachtet man die Auslastung gemessen an der Kapazität, lagen die Spitzenwerte in den 1930er- bis 1950er-Jahren. Die Belegung war für die politische Legitimierung der Anstalt als kantonale Einrichtung zentral, die starke Fluktuation stellte aber auch eine organisatorische Herausforderung für Verwaltung und Aufsichtskommission dar.

Die insgesamt 1252 administrativen Versorgungen, wovon 124 Frauen betrafen, unterlagen ebenfalls grossen Schwankungen. Die wirtschaftliche Krise der 1920er- und 1930er-Jahre bildete sich in erhöhten Zahlen administrativer Versorgungen ab, die ihr Maximum erreichten. Die Analyse der Insassenbücher zeigt, dass viele der betroffenen Personen mehrfach eingewiesen wurden. Bei den Frauen wurde rund ein Drittel zwei- oder dreimal nach Gmünden versorgt, bei den Männern gar 53 Prozent – bis zu neunmal. Diese hohe Quote an «Rückfälligen» führte dazu, dass die 1128 administrativen Versorgungen von Männern auf 734 Einzelpersonen entfielen. Gemessen an diesen Zahlen war der «Besserungserfolg» in Gmünden – wie übrigens andernorts auch – bescheiden. Die meisten Einweisungen erfolgten für ein Jahr, an zweiter Stelle folgten zwei Jahre und ein halbes Jahr. Zu Beginn waren die verhängten Detentionen noch tendenziell kürzer und wurden wegen Verlängerungen durchschnittlich überschritten. Mit der Einführung der bedingten vorzeitigen Entlassung ab 1902 und spezifischer 1931 stieg die beschlossene Versorgungsdauer, allerdings wurde diese häufiger nicht beendet.

Über 80 Prozent der administrativ Versorgten stammte aus dem Kanton Appenzell Ausserrhoden, das waren 579 Männer und 90 Frauen, die 923 beziehungsweise 112 Versorgungen auf sich vereinten. Die Anteile der Gemeinden entsprachen

109 StAAR, D.037-07-01-24, Insassenbuch 1942–1949, Laufnr. 95.

im Allgemeinen weitgehend den Gemeindegrössen. Im Gegensatz zu den Strafgefangenen waren die administrativ Versorgten etwas älter – die meisten 30- bis 40-jährig –, durchschnittlich waren die Frauen deutlich jünger: 20- bis 30-jährig. «Liederlichkeit» war bei beiden Geschlechtern der häufigste Einweisungsgrund. Der Sammelbegriff liess den einweisenden Behörden grossen Interpretationsspielraum. Bei den Frauen überwogen sexuell konnotierte Gründe sowie «Renitenz» und Probleme im Armenhaus. Den verheirateten Männern wurden den Ansprüchen an sie als Ernährer entsprechend am meisten «Arbeitsscheu», « Vernachlässigung der Familienpflichten» und ebenfalls Probleme im Armenhaus zur Last gelegt. Der berufliche Hintergrund der administrativ versorgten Insassinnen und Insassen war sehr vielfältig, insgesamt lässt sich aber feststellen, dass er mit dem hohen Anteil an in der Textilindustrie und in unbeständigen Anstellungen beschäftigten Frauen und Männern einerseits den regionalen Besonderheiten entsprach, andererseits die tendenzielle Übervertretung der sogenannten Unterschicht bestätigt. Insgesamt waren am häufigsten ledige Personen aus Appenzell Ausserrhoden mit unsicherem Verdienst von administrativen Versorgungen in Gmünden betroffen.

Die rechtlichen Grundlagen der administrativen Versorgung in Gmünden

Am 25. April 1880 stimmte die Landsgemeinde in Trogen laut Landammann Johann Jakob Hohl einem «Gegenstand von hohem, kultivierenden Interesse» zu: dem Statut über die «Errichtung und Organisation einer Zwangsarbeitsanstalt für den Kanton Appenzell A. Rh.».¹ In ihr sollten gemäss Landsgemeindegeschäftsordnung «arbeitscheue», aber arbeitsfähige Personen versorgt werden, damit «Arme, welche aus Unglück, Altersschwäche etc. in's Armenhaus aufgenommen werden müssen, vor lästiger, Ärgerniss bereitender Gesellschaft» bewahrt werden konnten. Die Anstalt war als «das Damoklesschwert» über den «Häuptern der Widerspenstigen und Ungenügenden», als «das letzte Disziplinar mittel der Armenanstalten» und der Armenpolizei gedacht. Ausserdem sollten zu einer Gefängnis- oder Arbeitsstrafe Verurteilte interniert werden.² Zugestimmt wurde also der Errichtung einer multifunktionalen Anstalt.³ Zwei Jahre später wurde dieser Beschluss bestätigt, als der Rückkommensantrag der Volksvereins-Sektion Urnäsch mit «grosser Mehrheit» verworfen wurde.⁴

Die administrative Versorgung als armenpolizeiliche, disziplinarische Massnahme wurde in Appenzell Ausserrhoden in den Reglementen der Zwangs- und Arbeitsanstalt Gmünden festgehalten, die eine entscheidende Neuerung brachten. Bislang waren fürsorgerische Massnahmen wie die Versorgung unterstützungsbedürftiger oder bevormundeter Personen im Armenhaus den kommunalen Armenbehörden vorbehalten gewesen.⁵ Neu gingen sie auf kantonaler Ebene bei «Arbeitsscheuen», «Liederlichen» oder «Widerspenstigen» in die Kompetenz des Regierungsrats über. Verfahrensmässig war die administrative Versorgung so ausgestaltet, dass der Gemeinderat einen Antrag stellte, der vom Regierungsrat bewilligt werden musste. Daneben konnte der Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde weiterhin Personen in anderen, ihm geeignet scheinenden Institutio-

1 Verhandlungen der Landsgemeinde, 25. 4. 1880, ABl. 1880/1, Nr. 21, S. 201; vgl. ABl. 1880/1, Nr. 15, S. 145–148.

2 Vgl. Beilage zur Landsgemeindegeschäftsordnung. Aus den Berichten betreffend Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt, ABl. 1880/2, Nr. 13, S. 86–88.

3 Als der Kantonsrat im Mai 1882 beschloss, die Zwangsarbeitsanstalt solle mit einer «Korrektionsanstalt», also einem Gefängnis, verbunden werden, betraf dies lediglich den Namen der Anstalt. Vgl. Verhandlungen des Kantonsrats, 15. 5. 1882, ABl. 1882/1, Nr. 21, S. 197 f.; StAAR, D.037-02-01-01, AK-Protokoll, 13. 5. 1882, «Anträge der Kommission», Trakt. III, auf einem gedruckten Blatt, das zwischen die Seiten 151 und 152 eingebunden ist.

4 Vgl. Geschäftsordnung der Landsgemeinde, 30. 4. 1882, ABl. 1882/2, Nr. 13, S. 82; RR-Bericht 1883/84, S. 128; StAAR, D.037-02-01-01, AK-Protokoll, 5. 5. 1882, Trakt. III, S. 145.

5 Vgl. zum Beispiel Statuten und Hausordnung der Armenanstalt Herisau 1883.

nen unterbringen, in Armen-, Bürger- oder Waisenhäusern oder in Institutionen ausserhalb des Kantons. Die Internierung in Gmünden war also nur eine von mehreren Möglichkeiten. Die Zahl der in Gmünden versorgten Personen sagt deshalb nur bedingt etwas darüber aus, wie viele Menschen in Appenzell Ausserrhoden tatsächlich administrativ versorgt wurden.

Jede administrative Versorgung bedeutete Freiheitsentzug. Dieser wurde jedoch nicht aufgrund einer Straftat von einem Gericht verhängt, sondern von einer Verwaltungs- beziehungsweise Administrativbehörde angeordnet. 1843 hatte der liberale Zürcher Kantonsrat Jonas Furrer die administrative Versorgung mit dem Argument abgelehnt, es handle sich um eine «exorbitante Ausdehnung der Strafbefugnisse der Administrativbehörden».⁶ Nach Carl Albert Loosli, einem frühen und vehementen Kritiker in den 1930er-Jahren, verletzte die Verwaltungs- beziehungsweise «Administrativjustiz» nicht nur den Grundsatz der Gewaltenteilung in eklatanter Weise, sondern auch die grundlegenden verfassungsmässigen Rechte auf persönliche Freiheit und auf Privat- und Familienleben.⁷

Charakteristisch für die Administrativjustiz war das Zusammenspiel von kantonalem Privatrecht, Strafrecht und öffentlichem Recht, nach dem Erlass des Schweizerischen Zivil- und Strafgesetzbuches jenes von Bundesrecht und kantonalem Recht. Nachdem die Verwaltungsjustiz einmal implementiert war, entfaltete sie in Appenzell Ausserrhoden ihre Wirkung wie in allen anderen Kantonen der Schweiz,⁸ die sie kannten: Sie wurde zu einem repressiven Instrument, das erlaubte, Menschen auszugrenzen, die den bürgerlichen Normvorstellungen in Bezug auf ihr «Arbeits-, Konsum- und Sexualverhalten» nicht entsprachen.⁹

Statut und Reglemente der Zwangs- und Korrekptionsanstalt Gmünden

Das erste Reglement – «Statut und Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt, verbunden mit Korrekptionsanstalt des Kantons Appenzell Ausserrhoden» – wurde vom Kantonsrat «im Sinne provisorischer Genehmigung» nur wenige Monate vor der Eröffnung Gmündens erlassen.¹⁰ Eine gesetzliche Grundlage für die Versorgung wurde erst 1934 mit dem Armengesetz geschaffen. Das Statut und die

6 Lippuner, Bessern, S. 49.

7 Vgl. zum Begriff und seiner früheren Verwendung im Zusammenhang mit der Kontrolle von Verwaltungen Loosli, «Administrativjustiz»; Schaffer, Interpellation; Germann/Odier, Versorgungen, S. 37, Anm. 7.

8 So etwa Graubünden (1840/67), Thurgau (1849), Basel-Stadt (1854), Aargau (1868), Neuenburg (1868), St. Gallen (1872), Basel-Landschaft (1877), Zürich (1879), Bern (1883/84), Solothurn (1884), Luzern (1885), Schwyz (1896); vgl. Stooss, Strafgesetzbücher, S. 141–152; Germann/Odier, Versorgungen, S. 44 f.; Knecht, Zwangsversorgungen, S. 13 f.

9 Lippuner, Bessern, S. 288.

10 RR-Bericht 1883/84, S. 133.

Reglemente für Gmünden sind wie Verordnungen auf einer Ebene unterhalb von Gesetzen anzusiedeln. Allerdings handelte es sich um Gesetze im materiellen Sinn: Sie enthielten generell-abstrakte Rechtsnormen, die Rechte und Pflichten für die Allgemeinheit formulierten und deshalb in den Gesetzessammlungen publiziert werden mussten.¹¹

Bis 1969 waren die Reglemente in dem Sinn umfassend, als sie die Einweisungsgründe nannten, die Bedingungen der Aufnahme und Entlassung formulierten, die Beschwerderechte regelten, die Haus-, Speise- und Disziplinarordnung enthielten sowie Vorgaben für die ökonomischen Verhältnisse, die Aufsicht durch eine spezielle Kommission und die Oberaufsicht des Regierungsrats, das Pflichtenheft des Verwalters und der Angestellten, die pastorale und ärztliche Betreuung wie auch jene durch einen Lehrer, der erbauliche Vorträge halten sollte. Das Reglement erfuhr zwar wiederholt Revisionen (1891, 1894, 1902, 1931, 1956), bei denen einzelne Paragraphen umgestellt, ergänzt oder hinzugefügt wurden, im Kern blieb es jedoch bis 1969 unverändert.¹²

Im Folgenden werden die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen zur administrativen Versorgung dargestellt. Zahlreiche Vorschriften, die zum Beispiel die Aufsichtskommission, den Verwalter oder die Angestellten, die Finanzen, das Kostgeld, den konkreten Tagesablauf in der Anstalt oder die Disziplinarmassnahmen betreffen, werden in anderen Kapiteln behandelt.

Der Zweckartikel und die Einweisungsgründe

Der Zweckartikel nannte jene Personen, die in Gmünden eingewiesen werden durften, an erster Stelle die administrativ zu Versorgenden.¹³ Nur das Statut von 1880 erwähnte ausdrücklich, dass die Anstalt Personen männlichen und weiblichen Geschlechts aufnahm. Aber auch in den folgenden Jahren galt, dass die «Trennung der Geschlechter» «so viel als möglich» beziehungsweise «genau durchzuführen» sei.¹⁴ Frauen wurden bis 1962 in Gmünden interniert und werden es seit 2017 wieder.¹⁵

Ausserdem wurden Personen eingewiesen, die von einem Gericht zu einer Gefängnis- oder Arbeitsstrafe verurteilt worden waren.¹⁶ Die Gefängnisstrafe wurde

11 Die Begrifflichkeit beziehungsweise Namengebung war und ist an diesem Punkt uneinheitlich. Es kann etwa von «Verordnungen», «Weisungen», «Dekreten» oder eben auch von «Reglementen» gesprochen werden. Vgl. Häfelin/Müller, Verwaltungsrecht, S. 26.

12 1956 wurde das Reglement für Gmünden von 1931 aufgrund des Konkordats rein formal in Form von drei Fussnoten angepasst: Die Verweise auf die Strafprozess- oder Bussenordnung wurden geändert, ferner dass bei einer Fahndung nicht mehr die Kantonspolizei, sondern das Verhöramt zu avisieren sei. Alles andere blieb unverändert. Vgl. Reglement 1956, § 17 Abs. 1 lit. b und c; § 68 Abs. 3.

13 Statut 1880, § 2 lit. a; Reglemente 1891, 1894, 1902, 1931, § 1 lit. a.

14 Reglement 1883, § 33; Reglemente 1891, 1894, § 35; Reglement 1902, § 38, Reglement 1931, § 37.

15 Vgl. «Strafvollzug für Damen in Gmünden», Jahresbericht Gmünden 2017, S. 4. Eine Frauenabteilung für den offenen Vollzug wurde im April 2018 in Betrieb genommen, vgl. Jahresbericht Gmünden 2018, S. 4.

16 Statut 1880, § 2 lit. b; Reglemente 1891, 1894, 1902, 1931, § 1 lit. b.

Fenster 3: «Liederlich» und «arbeitsscheu»

Wer administrativ versorgt wurde, hatte sich keiner strafbaren Handlung schuldig gemacht. Grund für die Versorgung war vielmehr ein «gesellschaftswidriger» oder «anstössiger», dem bürgerlichen «Werteimmel» nicht entsprechender Lebenswandel.¹ Nicht eine Tat oder eine Handlung war entscheidend, sondern ein Verhalten, der Charakter oder die Persönlichkeit. Entsprechend vage und auslegungsbedürftig waren und sind die Gründe, die für eine Versorgung genannt wurden. Legaldefinitionen finden sich nicht.² Die vollziehenden Behörden gingen ebenso wie die Gesetzgebung von einem Vorverständnis aus, das sich den jeweiligen auch wandelnden Bedürfnissen anpasste und zugleich einen grossen Handlungsspielraum eröffnete.

Zu den frühen im Recht auftauchenden Begriffen gehörten die «Vaganten», «Bettler» und «Liederlichen». Die «Vagantität» oder Landstreicherei mutierte im Verlauf des ausgehenden 19. Jahrhunderts zu einem pauschalisierenden Vorwurf, der auch alle vorübergehend Nichtsesshaften betraf, die sich mittels einer «Ökonomie des Notbehelfs» über Wasser zu halten versuchten, indem sie äusserst flexibel und mit grosser Improvisationsfähigkeit von Ort zu Ort zogen und die verschiedensten Gelegenheitsarbeiten verrichteten. Mit der kapitalistischen Wirtschaftsweise wurde diese Art der Arbeit allerdings zunehmend als Nichtarbeit disqualifiziert.³

Wie die «Vaganten» wurden auch die «Bettler» in der Schweiz früh schon aus den Kantonen aus- und – sofern sie einen solchen hatten – an ihren Heimatort zurückgeschafft.⁴ Das Problem war auch in Appenzell Ausserrhoden kein geringes: «Wegen Bettel und Vagantität sind laut Bericht der Polizeidirektion im letzten Amtsjahre [1890] 1101 Individuen aufgegriffen worden, nämlich 160 Kantonsbürger, 525 Schweizerbürger aus andern Kantonen und 416 Ausländer. Die Kantonspolizeidirektion ordnete 359 Transporte an.»⁵ Bereits im 18. Jahrhundert setzte eine Pädagogisierung ein, die mit einer Arbeitspflicht einherging und die «Bettler»

1859, die Arbeitsstrafe 1878 im Appenzellischen Strafgesetzbuch eingeführt. Letztere war nur für wenige Straftatbestände vorgesehen, doch konnte der Richter sie anstelle der ebenfalls «neuen» Haftstrafe aussprechen.¹⁷ Dazu gehörten etwa Hausfriedensbruch (§ 63), fahrlässige Tötung oder Körperverletzung (§§ 83, 92), «unzüchtige Handlungen» (§ 104) sowie leichtsinniger oder einfacher Bankrott (§§ 123, 124). Waren diese Vergehen «leicht», konnten sie zum Teil auch nur mit Haft-, Arbeitsstrafe oder gar Busse sanktioniert werden.

Als weitere Gruppe konnten Bussenschuldnerinnen oder Bussenschuldner in Gmünden interniert werden, wenn sie zahlungsunfähig und ihre Bussen in

17 Vgl. StGB-AR 1878, § 3 Ziff. 3 und 4, § 8.

in gute und schlechte unterschied, wobei Letztere als «arbeitsscheu» galten und der selbstverschuldeten Armut bezichtigt wurden. Solche «Müssiggänger», «Taugenichtse» und «Tagediebe» sollten in Armen- oder Arbeitshäusern durch Arbeit an ein geregeltes Leben gewöhnt werden.⁶

Der Begriff der «Liederlichkeit» bezog sich zunächst fast ausschliesslich auf materielle Verhältnisse. In den kantonalen Zivilgesetzbüchern war etwa die Rede von «liederlichem Haushalten» oder «liederlichem Bankrott».⁷ Angesprochen waren damit unsorgfältige, ungeschickte oder verschwenderische Haushalts- oder Geschäftsführung, das Unvermögen, einen sparsamen, vorausschauenden Umgang mit Geld zu haben, oder aber ein Bedürfnis nach Luxusgütern. Eugen Huber übernahm indessen den Begriff nicht in das schweizerische Zivilgesetzbuch, sondern ersetzte ihn durch «lasterhaften Lebenswandel». Anders war die Begrifflichkeit im Strafgesetzbuch: Tauchte in den Anfängen unter Carl Stooss der Begriff des «Lasters» noch vereinzelt auf, wurde er zunehmend durch «Liederlichkeit» ersetzt. Beide Begriffe aber sind Oberbegriffe für ein Sammelsurium an Zuschreibungen, die im Rahmen der administrativen Versorgung zu Einweisungsgründen wurden und Verstösse gegen bürgerliche Normvorstellungen ebenso zum Ausdruck brachten wie Verstösse gegen die Sexualmoral: «ausschweifender» oder «unsittlicher» Lebenswandel, «Trunksucht», «Verschwendungssucht», «Genussucht».

- 1 Vgl. Stooss, Grundzüge 1, S. 329; Lippuner, Bessern, S. 9; Hettling/Hoffmann, Wertehimmel, S. 14.
- 2 Vgl. aber wiederholte Definitionsversuche des Bundesgerichts, Bühler u. a., Ordnung, S. 124 f.
- 3 Vgl. Lippuner, Bessern, S. 91; Schindler, Widerspenstige, S. 40; Germann/Odier, Versorgung, S. 99–105.
- 4 Flückiger, Bettelwesen.
- 5 RR-Bericht 1890/91, S. 127; vgl. auch RR-Bericht 1892/93, S. 185; RR-Bericht 1896/97, S. 195.
- 6 StwK-Bericht 1894/95, S. 8.
- 7 Vgl. Huber, System 1, S. 211, 314, 323.

eine Arbeitsstrafe umgewandelt worden waren. Der Umwandlungssatz betrug zunächst 5 Franken pro Tag, ab 1919 waren es 10 Franken.¹⁸ Mit Busse wurden Übertretungen und Polizeivergehen bestraft. Dazu zählten unter anderem Ehebruch und ausserehelicher Beischlaf (§§ 102, 103), Beherbergung von «Vaganten» und «Gesindel» (§ 143), Betteln (§ 144), «Trunkenheit» (§ 145), «unsittliches Reden», Singen, Schreien oder Lärmen (§ 147) sowie Gewalttätigkeiten ohne

18 Statut 1880, § 2, lit. c; Reglemente 1891, 1894, 1902, 1931, § 1 lit. c. Vgl. StGB-AR 1878, § 22; ABL. 1884/1, Nr. 19, S. 162; RR-Protokoll 1918/19, Trakt. 1245; Bundesgesetz betreffend Umwandlung der Geldbusse in Gefängnis vom 1. Juli 1922, mit dem der Satz von 10 Franken 1922 eingeführt wurde; Botschaft Geldbussen, S. 384, wo allerdings zu lesen ist, der Kanton Appenzell Ausserrhoden habe die Erhöhung auf 10 Franken erst «angeregt».

Folgen (§ 93), wobei hier namentlich «eigentliche Raufbolde und Wirthshauszänker» angesprochen waren.

1902 wurde das Reglement an eine Praxis angepasst, die sich offenbar seit zwei Jahren bewährt hatte: «Provisorisch» wurden nun auch Personen für eine längere Sicherheitshaft in Gmünden interniert, sofern sie dem zustimmten.¹⁹ Die Sicherheitshaft konnte nach Abschluss der Untersuchungshaft vom Justizvorstand bei Verbrechen und Vergehen angeordnet werden, wenn das Urteil voraussichtlich auf Freiheitsstrafe lautete und Fluchtgefahr bestand. Sie dauerte bis zur letztinstanzlichen Verurteilung.²⁰

Laut Reglement sollten die «zu Gefängnis- und Arbeitsstrafe Verurteilten – wie auch die Bussenpflichtigen – gesondert» gehalten werden.²¹ In der Praxis liess sich dies allerdings kaum realisieren, wenn wegen hoher Belegung der Anstalt Platzprobleme herrschten. Insbesondere während der Arbeitszeit erfolgte keine Separierung, wie auch der Engländer Herbert Preston-Thomas, der Gmünden 1906 während seiner Dienstreise besuchte, feststellte: «The two classes are said to be kept apart as far as possible, but as a matter of fact they were mixed together in work at the time of my visit.»²²

Ursprünglich war nur die Versorgung von Kantonsbürgerinnen und -bürgern vorgesehen, wie über die Festlegung des Kostgeldes durch die Aufsichtskommission ersichtlich ist: Zwischen Kantons- und Nichtkantonsbürgern wurde erst ab 1891 differenziert, obwohl «versuchsweise» bereits im Oktober 1884 Ausserkantonale aufgenommen worden waren.²³

Die Einweisungsgründe für eine administrative Versorgung hielt ebenfalls der Zweckartikel fest. Erstens konnte sie angeordnet werden bei «liederlichen» oder «arbeitsscheuen» Personen. 1891 wurde diese Liste ergänzt um den «ausschweifenden Lebenswandel» und die «Vernachlässigung von Familienpflichten». Als Voraussetzung galt bis 1969, dass diese Personen der «Bürgergemeinde zur Last» fielen, also von der Armenfürsorge unterstützt wurden. Zweitens konnten in Gmünden Personen administrativ versorgt werden, die nach ihrer Entlassung als Strafgefangene der polizeilichen Aufsicht der Gemeinden unterstellt und mangels Alternative sonst meist in den Armenhäusern untergebracht wurden. Und drittens schliesslich Personen, die die Ordnung im Armenhaus «erschwerten», also sogenannten renitent waren.²⁴

Eine zentrale Voraussetzung war die «anerkannte Arbeitsfähigkeit», denn der Zweck der Versorgung bestand darin, die Internierten durch strenge Arbeit «wo

19 Reglement 1902, § 1 Abs. 2; Reglement 1931, § 1 Abs. 2. Vgl. StwK-Bericht 1901/02, S. 22; RR-Bericht 1902/03, S. 223 f.

20 Vgl. StPO 1880, § 41.

21 Statut 1880, Reglement 1883, Anhang. Spezielle Bestimmungen betr. die Gefängnissträflinge, Art. 2.

22 Preston-Thomas, Methods, S. 108.

23 Reglement 1883, § 20; Reglemente 1891, 1894 § 22; Reglemente 1902, 1931 § 25. StAAR, D.037-02-01-02 AK-Protokoll, 1. 9. 1884, Trakt. I, S. 171–173; 9. 10. 1884, Trakt. III, S. 177 f.

24 Vgl. Statut 1880, § 2 lit. a; Reglemente 1891, 1894, 1902, 1931, § 1 lit. a.

Fenster 4: Detenirte, Gefängnissträflinge, Insassen oder Hausgenossen?

Die Bezeichnung der verschiedenen Personengruppen veränderte sich im Verlauf der Zeit. 1880/83 wurden die administrativ Versorgten als Zwangsarbeiter, Detenirte oder Detinirte bezeichnet und von den Gefängnissträflingen oder Bussenschuldnern unterschieden. *Détention*, was im Französischen Haft bedeutet, wurde im 19. Jahrhundert im deutschen Sprachraum im Sinn von *détention avant jugement*, als Untersuchungshaft beziehungsweise Haft vor oder ohne gerichtliches Urteil, verwendet. Zugleich war aber auch von Insassen, Hausgenossen, Personen oder Individuen die Rede. 1891 wurde mehr oder weniger konsequent nur noch von Insassen gesprochen, doch bereits 1902 wurde dies mit dem Argument der begrifflichen Präzisierung rückgängig gemacht. Neu umfasste Detenirter als Oberbegriff alle «in der Anstalt versorgten Personen»; als Unterbegriffe wurden Zwangsarbeiter für die administrativ Versorgten, Sträfling für gerichtlich Verurteilte und Arbeitssträfling für die Bussenschuldner eingeführt. 1931 wurde als Oberbegriff wieder Insasse verwendet.

möglich wieder an ein tätiges, geregeltes Leben zu gewöhnen».²⁵ Nicht zuletzt deshalb sollten alle Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter bei ihrem Eintritt vom Anstaltsarzt untersucht werden.²⁶ Umgekehrt galt: Attestierte ein Arzt einer administrativ versorgten Person, dass ihre Detention aufgrund «körperlicher oder geistiger Gebrechen keinen Zweck mehr» habe, musste sie in die Bürgergemeinde zurückgebracht werden.²⁷ Auch die Sträflinge und die Bussenschuldnerinnen waren in der Anstalt «angemessen zu beschäftigen».²⁸ Explizit ausgeschlossen von einer Aufnahme in die Zwangs- und Arbeitsanstalt Gmünden waren «Taubstumme, Blödsinnige oder Geisteskranke» wie auch Menschen, die eine ansteckende Krankheit hatten oder der permanenten ärztlichen Betreuung bedurften, und «in der Regel» Personen, die noch nicht 18 Jahre alt waren, wobei diese Formulierung auch Ausnahmen zuliess.²⁹

Das Verfahren der Einweisung

Über die Aufnahme in Gmünden entschied in jedem Fall der Regierungsrat.³⁰ Je nachdem welcher Gruppe eine Person angehörte, war die Grundlage des Entscheids eine andere. Musste eine Gefängnis- oder Arbeitsstrafe verbüsst werden,

25 Statut 1880, § 2 lit. a; Reglemente 1891, 1894, 1902, 1931, § 1 lit. a.

26 Vgl. Reglement 1883, § 22; Reglemente 1891, 1894, § 24; Reglemente 1902, 1931, § 27.

27 Reglement 1883, § 70; Reglemente 1891, 1894, § 72; Reglement 1902, § 75; Reglement 1931, § 73.

28 Reglemente 1891, 1894, 1902, 1931, § 1 lit. b und c.

29 Statut 1880, § 4; Reglemente 1891, 1894, § 17; Reglemente 1902, 1931, § 19.

30 Statut 1880, § 3 Abs. 1; Reglemente 1891, 1894, § 16; Reglemente 1902, 1931, § 17.

beruhte sie auf einem gerichtlichen Urteil.³¹ Wurde eine Bussenschuld im Nachhinein in eine Arbeitsstrafe umgewandelt, beantragte dies die dafür zuständige Behörde.³² Bei administrativen Versorgungen stellte der Gemeinderat der Bürgergemeinde einen Antrag und legte einen Bericht vor.³³ In der Regel beruhte dieser auf einem Begehren der Armenbehörde. Vollzogen wurden die Regierungsratsentscheide im Fall der administrativen Versorgung durch den Gemeinderat, in den anderen beiden Fällen durch die Kantonspolizeidirektion, ab 1931 durch das Verhöramt.³⁴

In den frühen Jahren wurden die vom Regierungsrat beschlossenen Versorgungen im Amtsblatt publiziert. Da sich Betroffene wiederholt durch Flucht einer Internierung in Gmünden entzogen, bat die Anstaltskommission 1894, man möge die Beschlüsse erst *nach* der Internierung bekannt machen.³⁵ Auf Antrag der Staatswirtschaftlichen Kommission wurden sie schliesslich überhaupt nicht mehr veröffentlicht, da es letztlich «völlig gleichgültig» sei, ob «in einer ungenannten Gemeinde, ein ungenannter, selbstverständlich aber immer ein liederlicher, pflichtvergessener Familienvater oder Ehemann, ein arbeitsscheuer Armenhausinsasse oder ein X... Trunkenbold nach Gmünden «verknurrt» werde.³⁶ In den Anfangsjahren wurden die administrativ zu Versorgenden nicht vorgängig über den Versorgungsbeschluss informiert. Dies war nicht nur Praxis in Appenzell Ausserrhoden, sondern auch in anderen Kantonen.

Die Verwarnung und das rechtliche Gehör

Ab 1902 schrieb das Reglement vor, dass die betroffene Person vor dem Antrag auf Versorgung angehört werden musste. Vor dem versammeltem Gemeinderat oder vor einer Kommission – in der Praxis meist vor dem Armensekretär – sollten ihr «die ihr zur Last gelegten Fehler» vorgehalten und sie darüber einvernommen werden. Diese sogenannte Verwarnung, bisweilen war auch von «Androhung der Versorgung» die Rede, musste protokollarisch festgehalten werden. Nur wenn sie «erfolglos» war, die verwarnte Person ihren Lebenswandel nicht gemäss den Vorstellungen der Behörden änderte oder sich nicht an deren Auflagen hielt, durfte die Versorgung beantragt werden.³⁷ Das Reglement nannte jedoch keine Frist oder Zeitspanne für diese Probezeit. Der antragstellenden Behörde eröffnete sich damit

31 Statut 1880, § 3 Abs. 1 lit. b; Reglemente 1891, 1894, § 16 Abs. 1 lit. b. 1902 und 1931 wurde bei den Sträflingen präzisierend auf die Strafprozessordnung verwiesen, vgl. § 17 Abs. 1 lit. b.

32 Dies war zunächst die Bussenkommission, vgl. Statut 1880, § 3 Abs. 1 lit. c; Reglemente 1891, 1894, § 16 Abs. 1 lit. c; später die Kantonspolizeidirektion, vgl. Reglemente 1902, 1931, § 17 Abs. 1 lit. c.

33 Statut 1880, § 3 Abs. 1 lit. a; Reglemente 1891, 1894, § 16 Abs. 1 lit. a; Reglemente 1902, 1931, § 17 Abs. 1 lit. a.

34 Statut 1880, § 3 Abs. 2; Reglemente 1891, 1894, § 16 Abs. 2; Reglemente 1902, 1931, Art. 17 Abs. 2.

35 StAAR, D.37-02-01-04, AK-Protokoll, 12. 1. 1894, S. 52.

36 StwK-Bericht 1898/99, S. 5.

37 Reglemente 1902, 1931, § 18 Abs. 1. Damit wurde einer Praxis gefolgt, die auch andere Kantone kennen; vgl. Bossart, Freiheit, S. 66; Praz u. a., Lettre, S. 55–81.

Fenster 5: Vollzug einer administrativen Versorgung

«Mit Eingabe vom 14. Februar 1904 an das Bundesgericht erhebt Louis Neef von Bibern (Schaffhausen) gegen den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen Beschwerde wegen widerrechtlicher Beraubung seiner persönlichen Freiheit, indem er angibt, er sei am 8. Februar 1904 morgens in Bibern aus seinem Bett polizeilich abgeführt, nach Schaffhausen transportiert und von hier, angeblich auf Beschluss des Regierungsrates, in die Zwangsarbeitsanstalt Lenzburg, wo man ihn seither behalten und auch gegen seinen Willen seines Bartes und Schnurrbartes beraubt habe, verbracht worden, ohne dass je eine persönliche Einvernahme mit ihm stattgefunden hätte, und ohne dass ihm irgend eine schriftliche Verfügung zugestellt worden wäre.»¹

- 1 BGE 30 I 276. Das Bundesgericht hiess den Rekurs zwar gut, mochte die Internierung aufgrund «allfällig bestehender Fluchtgefahr» bis zur definitiven Erledigung des Verfahrens aber nicht aufheben.

ein grosser Handlungsspielraum, der die Betroffenen einer zeitlich sehr kurzen oder aber unlimitierten Kontrolle aussetzte.³⁸ Mit der Verwarnung war einerseits die Absicht verbunden, die Gemeinderäte zu einer gründlicheren und gewissenhafteren Prüfung der Detentionsfälle zu zwingen. Andererseits sollte damit dem Anspruch auf rechtliches Gehör genügt werden. Dieser war vom Bundesgericht in konstanter Praxis aus der Rechtsgleichheit – «Alle Schweizer sind vor dem Gesetz gleich» – abgeleitet worden und ist auch heute noch als Schutz vor behördlicher Willkür zu verstehen.³⁹

Die in den Reglementen vorgesehene Verwarnung vermochte diesem Anspruch allerdings nicht zu genügen, zumal sie die Anforderungen, die das Bundesgericht schon 1904 an sie stellte, nicht erfüllte. Den Betroffenen wurde mit der Verwarnung zwar «Gelegenheit zur Vernehmlassung auf die Klage» vor der Urteilsfällung gegeben, doch wurden sie nicht von *der* Instanz, die ein Urteil fällte oder einen Versorgungsbeschluss fasste, angehört. Weder der Armensekretär, der in der Regel verwarnte, noch der antragstellende Gemeinderat hatten im Zusammenhang mit der Versorgung eine Entscheidungsbefugnis. Letzterer war vielmehr «aktive Prozesspartei», wie das Bundesgericht ausführte. Um den Anspruch auf rechtliches Gehör zu erfüllen, hätte der Regierungsrat selbst die zu versorgende Person vor seinem Beschluss anhören müssen. Gab er ihr keine Gelegenheit, sich zum Antrag der Gemeinde zu äussern, sondern entsprach diesem «ohne wei-

38 Vgl. Lippuner, Bessern, 73 f.

39 BV-1848 und 1874, Art. 4; StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 17. 9. 1902, S. 185; RR-Bericht 1901/02, S. 224.

teres» und «ohne eigene Prüfung der Angelegenheit», war der verfassungsmässig garantierte Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.⁴⁰ Ebenfalls schon 1904 hielt das Bundesgericht ausdrücklich fest, der Anspruch auf rechtliches Gehör beziehe sich «auch auf Verwaltungsakte so einschneidender Art, wie [...] die Verweisung eines Bürgers in eine Zwangsarbeitsanstalt», denn diese tangiere die «Rechtssphäre des davon betroffenen Individuums» wie eine Freiheitsstrafe.⁴¹

Bei Abwesenden konnte der Regierungsrat ausnahmsweise ab 1902 auch eine provisorische Versorgung auf Antrag des Gemeinderats ohne Verwarnung verfügen. Der definitive Versorgungsentscheid wurde in diesem Fall nach der Einvernahme durch den Präsidenten oder ein Mitglied der Aufsichtskommission in der Anstalt gefällt.⁴² Dass sie sich nachträglich gegen einen Regierungsratsentscheid aussprachen, dürfte selten gewesen sein.⁴³ 1931 wurde zudem neu die Möglichkeit eingeräumt, dass die Verwarnung auch von den Behörden des Wohnorts ausgesprochen werden konnte.⁴⁴

Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten

Die Reglemente von 1883 bis 1894 kannten ein «Reklamationsrecht», das den administrativ Versorgten das Recht einräumte, «gegenüber dem Regierungsrat über den Antrag sich auszusprechen».⁴⁵ Als auch im zweiten Jahr des Bestehens der Anstalt niemand gegen die administrative Versorgung protestiert hatte, meinte der Regierungsrat lapidar: «Vermutlich erhalten die Betreffenden in den wenigsten Fällen schon vorher Kenntnis, da dies oftmals den Vollzug vereiteln würde.» Vorgesehen wurde deshalb, «die Ausübung dieses Rechtes auch nach dem Eintritte» zu gestatten.⁴⁶ Einen Niederschlag im Reglement fand dies jedoch erst zehn Jahre später, 1894.⁴⁷ In welcher Form – ob mündlich oder schriftlich – und unter Einhaltung welcher Frist dies zu geschehen hatte, wurde nicht festgehalten. Das Reklamationsrecht räumte jedoch nur dem Anschein nach eine Möglichkeit des Rekurses gegen eine ungerechtfertigte Versorgung ein.⁴⁸ Auch dazu hatte sich das Bundesgericht schon 1904 geäussert: Wenn der Regierungsrat die erste und die letzte Instanz sei – und das war in Appenzell Ausserrhoden der Fall –, handle es sich lediglich um ein «ausserordentliches Wiedererwägungsgesuch».⁴⁹ Eine andere Rekursmöglichkeit gab es nicht. Zwar kannte die Kantonsverfassung 1876

40 BGE 30 I 276 E. 2, S. 280; vgl. BGE 83 I 240. Zu den verletzten Rechten vgl. KV-1876, Art. 2, 21; KV-1908, Art. 5, 11, 39.

41 BGE 30 I 276 D., S. 278.

42 Reglement 1902, § 18 Abs. 2; Reglement 1931, § 18 Abs. 3.

43 Vgl. aber StAAR, Ca.C13-37-19-19, RR-Protokoll, 15. 10. 1956.

44 Reglement 1931, § 18 Abs. 2.

45 Statut 1880, § 3 Abs. 1 lit. a; Reglemente 1891, 1894, § 16 Abs. 1 lit. a.

46 RR-Bericht 1884/85, S. 126.

47 Reglement 1894, § 16 Abs. 1 lit. a; Reglement 1902, § 18 Abs. 3; Reglement 1931, § 18 Abs. 4.

48 Bossart, Freiheit, S. 66; Bollag-Winizki, S. 41.

49 BGE 30 I 276, E. 1, S. 279.

Gemeindekanzlei
STEIN App.

Telephon 13
Postcheck-Kto. IX 3722

STEIN App. 9. März 1937.

Erklärung.

Hiermit erkläre ich, dass ich heute vor den Gemeinderat geladen wurde, wo man mir Vorhalt über meinen Lebenswandel machte. Man befahl mir, mich mehr um Arbeit umzusehen, das Wirtshaus mehr zu meiden, früher heim zu gehen & besser für die Familie zu sorgen. Für den Fall, dass diese letzte Warnung nichts nützen sollte, drohte man mir mit Anstaltsversorgung. Ich verspreche nun, mich zu bessern, mich zu bemühen, eine Stelle zu finden, die mir ein Auskommen schafft, mich den Anordnungen des Vormundes & der Vormundschaftsbehörde willig zu unterziehen & meine Pflichten als Familienvater besser zu erfüllen & hauptsächlich auch in den Ausdrücken meiner Frau gegenüber etwas vorsichtiger zu sein.

Stein, App. den 9. März 1937

Namens des Gemeinderates :

Der Gemeindehauptmann :

Sak. Müller

Der Gemeindevorsteher :

A. Schlapp

Abb. 5: Protokoll einer Verwarnung, 1937.

ein Beschwerderecht gegen Verfügungen der Gemeindebehörden (Art. 29 Abs. 2 Ziff. 3), doch war der Antrag der Gemeinde keine Verfügung. Ausserdem war auch in diesem Fall der Regierungsrat zuständig, der ja den definitiven Versorgungsentscheid bereits gefällt hatte, wenn jemand vom Antrag der Gemeinde erfuhr, indem er vollzogen wurde. Die einzige Möglichkeit, sich gegen eine administrative Versorgung zu wehren, war deshalb die staatsrechtliche Beschwerde, die von Bürgerinnen und Bürgern bei Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend gemacht werden konnte.⁵⁰ Sie war in den Fällen der administrativen Versorgung indessen kaum je erfolgreich.

Über Dinge, die den Vollzug in der Anstalt betrafen, also etwa über schlechte Kost und Behandlung, zu lange Arbeitszeiten oder zu harte Strafmassnahmen, konnten sich die in Gmünden Internierten beim Verwalter oder beim Präsidenten der Aufsichtskommission beschweren.⁵¹ Dieses Recht war allerdings insofern problematisch, als der Verwalter alle ausgehenden Briefe kontrollieren musste.⁵² Erst 1902 hielt das Reglement ausdrücklich fest, dass Briefe, die an den Regierungsrat oder die Aufsichtskommission gerichtet waren, von ihm nicht geöffnet werden durften.⁵³ Allerdings wurden Beschwerden nicht selten mit Verweis auf die «Arbeitscheu» als «haltlos» oder übertrieben abgetan: «Dass es eben Leuten, die sich vor der Arbeit scheuen, etwas ungewohnt und nicht ganz gemütlich vorkommt in Gmünden drunten, ist begreiflich; es ist nicht umsonst ein Arbeitshaus.»⁵⁴

Die Dauer der Versorgung und die vorzeitige Entlassung

Die Dauer der administrativen Versorgung wurde 1880 mit «im Minimum 3 Monate, im Maximum 3 Jahre» angegeben; 1891 wurde die Mindestdauer auf «6 Monate» erhöht.⁵⁵ 1902 wurde die maximale Dauer der Versorgung auf zwei Jahre gesenkt, da «seit dem Bestehen der Anstalt noch in keinem Falle auf drei Jahre Detention erkannt worden» sei und dies dem Anliegen entsprach, die Dauer nicht zu lange zu bemessen.⁵⁶ Erst ab dem zweiten Reglement von 1891 war vorgeschrieben, dass den in Gmünden versorgten Personen bei ihrem Eintritt mitzuteilen sei, «wie lange ihre Unterbringung dauern» sollte.⁵⁷ Da sie weder den Antrag des Gemeinde- noch den Beschluss des Regierungsrats kannten, waren sie diesbezüglich im Ungewissen.

50 Vgl. BV-1848, Art. 105; BV-1874, Art. 113 Ziff. 3; Bossart, Freiheit, S. 95; Bollag-Winizki, Massnahmen, S. 46; Kley, Beschwerde.

51 Reglement 1883, § 53; Reglemente 1891, 1894, § 54; Reglement 1902, § 57; Reglement 1931, § 56. Vgl. zu solchen Beschwerden StwK-Berichte, 1890/91, S. 12; 1899/1900, S. 19.

52 Vgl. Reglement 1883, § 44 Abs. 2; Reglemente 1891, 1894, § 45 Abs. 5. Vgl. auch RR-Bericht 1902/03, S. 226.

53 Vgl. Reglement 1902, § 48 Abs. 5; Reglement 1931, § 47 Abs. 5.

54 StwK-Berichte, 1899/1900, S. 19; 1890/91, S. 12.

55 Statut 1880, § 5 Abs. 1; Reglemente 1891, 1894 § 18 Abs. 1.

56 Reglemente 1902, 1931, § 20 Abs. 1; vgl. RR-Bericht 1902/03, S. 224; StwK-Bericht 1894/95, S. 8.

57 Reglemente 1891, 1894, § 16 Abs. 3; Reglement 1902, § 18 Abs. 5; Reglement 1931, § 18 Abs. 6.

Das Reglement von 1883 sah die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung administrativ versorgter Personen vor, sofern ein schriftliches Gesuch der Heimatgemeinde vom Regierungsrat gutgeheissen wurde (§ 18). Lagen «dringende Gründe» vor, konnte die Aufsichtskommission die Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter «jederzeit» entlassen, musste aber die Heimatgemeinde rechtzeitig informieren (§ 17 Abs. 3). 1891 wurden diese beiden Bestimmungen in einem Paragraphen zusammengefasst; neben der Heimatgemeinde musste nun auch der Regierungsrat informiert werden.⁵⁸

Ab 1902 wurde der Besserungsgedanke im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Entlassung berücksichtigt: Auf Antrag der Aufsichtskommission konnte der Regierungsrat «Zwangsarbeiter, deren Verhalten zur Hoffnung berechtigt, dass dem Besserungszwecke Genüge geleistet sei», vorzeitig bedingt entlassen. Über das Verhalten der Internierten gab ein «Zeugnis» des Verwalters Auskunft, das dieser zunächst zwei, ab 1931 drei Wochen vor der Entlassung dem Präsidenten der Aufsichtskommission zuhanden der Bürgergemeinde zustellen musste.⁵⁹ Obgleich der Verwalter formell keine Entscheidungskompetenz in Bezug auf die Dauer der Versorgung hatte, darf sein Einfluss an diesem Punkt nicht unterschätzt werden.⁶⁰ Waren die vorzeitig Entlassenen innerhalb von zwei Jahren «rückfällig», konnte der Gemeinderat sie für die verbleibende Zeit wieder nach Gmünden einweisen; der Regierungsrat war zu informieren.⁶¹ Im Gegenzug zum Besserungsgedanken wurde aber auch das schlechte Verhalten berücksichtigt: Zeigte eine versorgte Person keine Besserung, konnte der Gemeinderat gestützt auf den Führungsbericht des Verwalters eine Verlängerung beantragen.⁶²

Das Reglement von 1931 knüpfte die vorzeitige Entlassung an die Bedingung, dass zwei Drittel der Detentionszeit verbüsst waren. Einen Antrag konnten nun auch die administrativ Versorgten stellen. Gestützt auf das Gutachten des Verwalters und die Stellungnahme der Gemeinde beantragte der Justizdirektor, der zugleich Präsident der Aufsichtskommission war, Genehmigung oder Abweisung beim Regierungsrat (§ 23 Abs. 1). Die verschiedenen Beurteilungsinstanzen führten indessen kaum je zu einer «Objektivierung», sondern eher zu einer Verstärkung der Zuschreibungen und Einschätzungen. Bedingt Entlassene mussten überdies vom Gemeinderat während mindestens zwei Jahren unter Schutzaufsicht gestellt werden (§ 23 Abs. 2).⁶³ Die bedingte Entlassung war (und ist) eine Entlassung auf Probe, angeregt von philanthropisch gesinnten Mitgliedern der Schutzaufsichts-

58 Reglemente 1891, 1894, § 20; Reglement 1902, § 23 Abs. 2 und 3; Reglement 1931, § 23 Abs. 4 und 5.

59 Reglement 1883, § 23; Reglemente 1891, 1894, § 25; Reglement 1902, § 28; Reglement 1931, § 28 Abs. 1.

60 Für einen konkreten Fall vgl. StAAR, Ca.C12-47-03-04, RR-Akten, 1908; D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 22. 1. 1901, S. 147; 3. 4. 1908, S. 410 f.; Lippuner, Bessern, S. 206.

61 Reglement 1902, § 23 Abs. 1; Reglement 1931, § 23 Abs. 1 und 3.

62 Vgl. Reglement 1902, § 23 Abs. 4; Reglement 1931, § 23 Abs. 6.

63 Dies entsprach einem Antrag des Regierungsrats, vgl. ABl. 1931/1, Nr. 22, S. 335. Vgl. Bestimmungen über die Ausübung der Schutzaufsicht über entlassene Sträflinge, § 1.

vereine, die in den 1860er-Jahren gegründet worden waren. Die Schutzaufsicht, die in Appenzell Ausserrhoden mit der Strafprozessordnung 1914 eingeführt wurde, war mit dem Besserungsgedanken insofern verknüpft, als die Aussicht auf eine vorzeitige Entlassung innerhalb der Anstalt zu Wohlverhalten, ausserhalb zu gesetzeskonformem Verhalten motivieren sollte.⁶⁴

Disziplinar massnahmen

Die in Gmünden internierten Personen schuldeten dem Verwalter und den Angestellten «pünktlichen Gehorsam».⁶⁵ Ausserdem verlangte das Reglement von allen Insassinnen und Insassen, dass sie «jegliches Unrecht» unverzüglich ihren Vorgesetzten melden mussten – es forderte sie also zur Denunziation auf.⁶⁶ Um Fehlverhalten wie «unanständiges Benehmen», «unsittliches Gespräch, Vernachlässigung der Arbeit, Unreinlichkeit, böswillige Beschädigung, Ungehorsam, sowie willkürliche Entfernung oder Entweichungsversuche» zu bestrafen, standen verschiedene disziplinarische Möglichkeiten zur Verfügung.⁶⁷ Gemäss Reglement von 1883 konnte der Verwalter einen Verweis aussprechen – auch in Gegenwart der andern Insassinnen und Insassen – oder einen einfachen Arrest von einem bis zu sieben Tagen oder einen scharfen Arrest abwechselnd mit Dunkelhaft und magerer Kost von einem bis zu fünf Tagen anordnen (§ 64 Abs. 1 lit. a–c). Waren diese Massnahmen erfolglos, durfte er die Fehlbaren mit bis zu acht Ruten- oder Stockstreichen bestrafen (§ 64 Abs. 1 lit. d). Flüchtete eine administrativ versorgte Person, konnte der Regierungsrat eine Verlängerung ihrer Detentionszeit um bis zu sechs Monate beschliessen.⁶⁸

Die Strafbefugnis des Verwalters wurde jedoch sukzessive zurückgebunden. 1891 war die Möglichkeit des Verweises unverändert; eine Strafschärfung bestand im Entzug oder in der Schmälerung der Kost, eine weitere in einem einfachen Arrest von einem bis zu sieben Tagen (§ 65, Abs. 1 lit. a–c). Scharfer Arrest, «abwechselnd bei Wasser und Brot», sowie körperliche Züchtigungen durften jedoch nur noch von der Aufsichtskommission oder deren Präsidenten verhängt werden.⁶⁹ Hier schlug sich die auch öffentlich von Insassen geübte Kritik am harten disziplinarischen Regime des Verwalters Johannes Bruderer und einiger Aufseher nieder, aufgrund derer der Präsident der Aufsichtskommission im Oktober 1890 eine

64 Vgl. StPO 1914, Art. 142–146; ABl. 1917/1, Nr. 31, S. 537 f. In der 1864 eröffneten Strafanstalt Lenzburg wurde die bedingte Entlassung in der Schweiz erstmals praktiziert. Vgl. Lippuner, Bessern, S. 201; Hafner/Zürcher, S. 300–307.

65 Reglement 1883, § 61; Reglemente 1891, 1894, § 62; Reglement 1902, § 65; Reglement 1931, § 64.

66 Reglement 1883, § 63; Reglemente 1891, 1894, § 64; Reglement 1902, § 67; Reglement 1931, § 66.

67 Reglement 1883, § 62; Reglemente 1891, 1894, §§ 63; Reglement 1902, § 66; Reglement 1931, § 65.

68 Reglement 1880, § 64 Abs. 2; Reglemente 1891, 1894, § 66 Abs. 1; Reglement 1902, § 69 Abs. 1; Reglement 1931, § 68 Abs. 1.

69 Reglement 1891, § 65, Abs. 2. Vgl. zu dieser Teilung der Strafkompetenz RR-Bericht 1894/95, S. 192.

Untersuchung angeordnet hatte, weil darunter das «Ansehen beim Publikum & bei den Behörden leiden» könnte.⁷⁰

Körperstrafen waren gemäss Bundesverfassung von 1874 verboten (Art. 65 Abs. 3). Die Kantonsverfassung von Appenzell Ausserrhoden entsprach dem 1876, im Strafgesetzbuch wurden sie 1878 gestrichen. Offensichtlich hatten aber weder der Kantonsrat noch die Aufsichtskommission bedacht, dass dies auch für die in Gmünden internierten Personen zu gelten hatte. Im Zusammenhang mit den «Klagen über allzu strenge Disziplin» war die Kommission 1890 vielmehr zum Schluss gekommen, das verfassungsmässige Verbot der Körperstrafe beziehe sich ausschliesslich auf vom Richter ausgesprochene Strafen und sei «nicht bindend für Straf-, Korrektions-, Erziehungs- und ähnliche Anstalten».⁷¹

Im Juni 1893 wies jedoch eine Interpellation im Nationalrat darauf hin, einige Kantone befolgten das Verbot der körperlichen Strafen nicht. Dass dies auch für Appenzell Ausserrhoden galt, prangerte der «Grütliener», das «Organ für die Interessen des Grütlivereins», im Juli desselben Jahres an: «Während das alte Reglement [1883] noch ein Maximum von mindestens acht Ruten- oder Stockschlägen vorsah, kennt das neue [1891] kein solches mehr. Es kann also drauflos geprügelt werden, bis ein Sträfling halbtot ist.»⁷² Im Mai 1894 reagierte der Bundesrat auf die Interpellation mit einem Kreisschreiben an die Kantone, in dem er unmissverständlich formulierte, das Verbot der Prügelstrafe in Artikel 65 beziehe sich nicht nur auf vom Richter ausgesprochene körperliche Strafen, sondern auch auf körperliche Züchtigungen als «Disciplinarmittel». Er bat die Kantonsregierungen deshalb «zu prüfen, ob ihre Gesetzgebung und Ihre Verordnungen mit Artikel 65 der Bundesverfassung im Einklange stehen, und, wenn dies nicht der Fall sein sollte, ob es nicht am Platz wäre, diese Übereinstimmung herzustellen».⁷³ Eine vom Regierungsrat eingesetzte Spezialkommission empfahl im Juni, das Reglement an diesem Punkt zu revidieren und den Bundesrat darüber in Kenntnis zu setzen.⁷⁴ Der Regierungsrat beantragte daraufhin die Änderung des Reglements, auch aufgrund «der in den letzten Jahren geübten mildern Praxis in unserer Anstalt».⁷⁵ Am 29. November 1894 legte die Kantonsregierung ein in diesem Punkt revidiertes Reglement für Gmünden vor (§ 65), in dem die Körper-

70 StAAR, D.037-02-01-03, AK-Protokoll, 2. 10. 1890, Trakt. III, S. 164. Vgl. auch die Rüge des Verwalters Bruderer wegen «Misshandlung» eines Internierten, StAAR, D.37-02-01-04, AK-Protokoll, 2. 3. 1892, S. 7.

71 StAAR, D.037-02-01-03, AK-Protokoll, 31. 10. 1890, Trakt. V, S. 169.

72 Grütliener, 13. 7. 1893, S. 2.

73 Kreisschreiben Bundesrat 1894, S. 687, vgl. auch StAAR, Ca.C12-47-02-38. Dass die Körperstrafe als Disziplinarstrafe Art. 65 Abs. 2 BV-1874 verletzt wurde, wurde vom Bundesrat 1919 noch einmal bestätigt, als es um entsprechende Vorwürfe gegenüber der Strafpraxis in der Anstalt Kaltbach (Schwyz) ging. Bericht des Bundesrates 1919, Verbot körperlicher Strafen, S. 39.

74 StAAR, Ca.C12-47-02-40, Gutachten der Spezialkommission, 13. 6. 1894; Ca.C12-47-02-45, Schreiben des Regierungsrats an den Bundesrat, 5. 1. 1895; Ca.C12-47-02-46, Empfangsbestätigung des Bundesrats, 8. 2. 1895.

75 StAAR, Ca.C12-47-02-42, Schreiben Regierungsrat an Kantonsrat, 25. 9. 1894.

strafe nicht mehr vorgesehen war.⁷⁶ An Strafmöglichkeiten erhalten blieben allein der Verweis, der Entzug oder die Schmälerung der Kost sowie der einfache und der scharfe Arrest, die neu auf vier Tage beschränkt waren.⁷⁷ Als einzige schwerere Strafe wurde ein «Arrest von längerer Dauer» genannt, der von der Aufsichtskommission oder ihrem Präsidenten verhängt werden durfte.⁷⁸ Die Praxis sah jedoch anders aus.

Das Konkordat von 1956 und die Anpassung des Reglements

Da gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch, das 1942 in Kraft trat, die Kantone für den Vollzug von Strafen zuständig waren, hatten sie geeignete und spezifische Anstalten für die verschiedenen Strafen und Massnahmen zu schaffen: Straf-, Verwahrungs-, Arbeitserziehungs- und Trinkerheilstalten sowie spezielle Institutionen für den Vollzug bei Kindern und Jugendlichen.⁷⁹ Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, bildeten Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau ein Konkordat: die «Vereinbarung der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen, der Massnahmen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch und der Versorgung gemäss kantonalem Recht», die 1956 vom Bundesrat genehmigt wurde.⁸⁰ Mit der Beitrittserklärung aller Kantone trat es zwar in Kraft, «in Vollzug» jedoch erst, nachdem die vorgesehenen Anstalten entsprechend umgebaut oder fertiggestellt waren, wobei der Neubau der Arbeitserziehungsanstalt Saxerriet (1962–1964) den Schlusspunkt markierte.⁸¹ Das Konkordat regelte, in welchen Anstalten welche Strafen, sichernden Massnahmen oder administrativen Versorgungen zu vollziehen waren. Nicht mehr vorgesehen war die Unterbringung von Frauen in Gmünden. Solange das Konkordat noch nicht rechtsverbindlich war, wurden Frauen aber weiterhin in Gmünden administrativ versorgt; zum letzten Mal 1963.⁸²

Seit 1967 strebten die Konkordatskantone eine Angleichung der Anstaltsordnungen an. Dass das Reglement für Gmünden aus dem Jahr 1931, das sich nicht grundlegend von jenem von 1883 unterschied, «veraltet und die Revision längst fällig» war, war auch der Aufsichtskommission bewusst, weshalb sie 1969 beim

76 Vgl. RR-Bericht 1894/95, S. 191; StAAR, D.37-02-01-04, AK-Protokoll, 17. 9. 1894, S. 61 f.; zu den Revisionsvorschlägen der Aufsichtskommission vgl. StAAR, Ca.C12-47-02-41, Schreiben der Zwangsarbeits-Anstalt, 19. 9. 1944.

77 Reglement 1894, § 65, Abs. 1 lit. a–d; Reglement 1902, § 68 Abs. 1 lit. a–d; Reglement 1931, § 67 Abs. 1 lit. a–d. Vgl. RR-Bericht 1894/95, S. 192.

78 Reglement 1894, § 65, Abs. 2; Reglement 1902, § 68 Abs. 2; Reglement 1931, § 67 Abs. 2.

79 Vgl. StGB-1937, Art. 382 Abs. 1 und 2, Art. 383 Abs. 2.

80 Appenzell Ausserrhoden trat dem Konkordat am 27. April 1956 bei, vgl. ABl. 1956, S. 269. Zu den Westschweizer und Innerschweizer Konkordaten vgl. Seglias u. a., Alltag, S. 52, 55 f., 108.

81 Vgl. StAAR, D.037-02-01-09, AK-Protokoll, 29. 6. 1956, Trakt. 10; Lippuner, Bessern, S. 284, Anm. 1526.

82 Vgl. Vereinbarung, Art. 3; StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 17. 2. 1956, Trakt. 965, S. 426.

Regierungsrat eine Neufassung anregte.⁸³ Um flexibler auf die Entwicklung im Strafvollzug reagieren zu können, schlug sie eine differenziertere Regelung vor: Die wichtigsten Grundlagen sollten in einer Verordnung vom Kantonsrat erlassen werden, etwas ausführlicher sollte das Reglement des Regierungsrates sein. Alle «notwendigen Einzelheiten» für die Insassen wollte sie hingegen selbst in der Hausordnung zusammenstellen.⁸⁴

Die «Verordnung über die kantonale Straf- und Arbeitsanstalt «Gmünden» in Teufen» vom 1. Dezember 1969 formulierte in Paragraph 1 als Zweck der Anstalt gemäss dem Konkordat von 1956 den Vollzug von Freiheitsstrafen, die von Gerichten im Kanton Appenzell ausgesprochen wurden, sowie von administrativen Versorgungen von Kantonsbürgern, gestützt auf das Armengesetz und auf das hier erstmals ausdrücklich genannte Vormundschaftsrecht.⁸⁵ In Bezug auf die administrative Versorgung blieb somit alles gleich. Abweichend von den Konkordatsbestimmungen sollte «soweit möglich» auch den Gesuchen ausserkantonalen Behörden um Unterbringungen bei Haftstrafen und administrativen Versorgungen entsprochen werden.

Das «Reglement über die kantonale Straf- und Arbeitsanstalt «Gmünden» in Teufen» enthielt Bestimmungen zur Aufnahme, zum Vollzug, zur Disziplinarordnung, zum Beschwerderecht sowie zur Entlassung. Der Beschluss zur Einweisung in Gmünden wurde bei administrativ Versorgten vom Regierungsrat, bei gerichtlich Versorgten von der Justizdirektion gefasst. Letztere konnte eine administrative Versorgung weiterhin provisorisch anordnen (§ 1). Anders als früher waren die Disziplinarstrafen ausgestaltet, die eine Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz, die Einschränkung oder den Entzug von Erleichterungen beziehungsweise Vergünstigungen und Einzelhaft vorsahen und in der Kompetenz des Verwalters lagen (§ 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1). Dunkelarrest bis zu zehnmal 24 Stunden mit oder ohne Kostschmälerung und das Tragen von Sträflingskleidern durften nur vom Präsidenten der Aufsichtskommission angeordnet werden, mehrere Disziplinarstrafen konnten miteinander verbunden werden (§ 12 Abs. 1, 3 und 4; § 13 Abs. 2). Im Vergleich zu früheren Reglementen war das Recht der Insassen auf Beschwerde über Angestellte, den Verwalter oder die Aufsichtskommission ausführlicher formuliert und kannte auch eine «Rekursmöglichkeit», die für Entscheide des Verwalters die Aufsichtskommission, für deren Beschlüsse den Regierungsrat vorsah (§§ 14–17). Auch 1969 blieb somit mehr oder weniger alles beim Alten, noch immer war keine Möglichkeit eines Rekurses gegen eine administrative Versorgung ausser der staatsrechtlichen Beschwerde vorgesehen.

Die Möglichkeit einer bedingten Entlassung folgte bei gerichtlich Verurteilten den Vorgaben des Strafgesetzes, wie bei administrativ Versorgten entschied aber nach

83 Vgl. StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 16. 3. 1967, Trakt. 385.

84 StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 11. 7. 1969, Trakt. 458; D.037-01-01-06, Aufsichtskommission an Landammann und Regierungsrat, 4. 8. 1969.

85 Vgl. Vereinbarung 1956, Art. 2 Ziff. 2 lit. b und Art. 2 Ziff. 7.

wie vor der Regierungsrat (§ 18). Eine bedingte Entlassung war für administrativ Versorgte auch 1969 an die Voraussetzung geknüpft, dass sie sich in der Anstalt gut verhalten und «gebessert» sowie mindestens zwei Drittel der Detentionszeit verbüsst hatten. Dies beurteilte noch immer der Verwalter, der das Gesuch übernahm, weiterreichte und an die zuständige Gemeinde Bericht erstattete. Diese wiederum formulierte gestützt darauf einen Antrag zuhanden der Justizdirektion, die auf dieser Grundlage dem Regierungsrat Unterlagen zur Beschlussfassung unterbreitete.⁸⁶

Die für die Insassen bestimmte Hausordnung behandelte die Vollzugsbestimmungen der Verordnung und des Reglements ausführlicher, musste aber den veränderten Funktionen Gmündens wiederholt angepasst werden, was öfter mit grösseren Mühen und Diskussionen in der Aufsichtskommission verbunden war, zumal die hiesigen Vorschriften im Ruf standen, strenger zu sein als vergleichbare.⁸⁷ Die neue Hausordnung von 1983 wurde wegen zu grosser Differenzen zu anderen Anstaltsordnungen vom Konkordat sogar zurückgewiesen.⁸⁸

Der Besserungsgedanke und die «Nacherziehung» von Erwachsenen

Gmünden war eine Anstalt, in der die einen eine Haftstrafe abbüsst, andere ihre Bussenschuld abarbeiteten und wiederum andere durch Arbeit «gebessert» werden sollten. Die Reglemente galten für sie alle gleichermassen, und doch unterschied sich die administrative, disziplinarische Versorgung, die die Persönlichkeit betraf, in zentralen Punkten von den anderen Strafen. So waren die bei Gerichtsverfahren vorgeschriebenen Verfahrensregeln nicht vorgesehen: Das Akteneinsichtsrecht, das Recht auf einen Beistand beziehungsweise Anwalt oder die Einberufung von Zeugen sowie die Möglichkeit eines Rekurses an eine obere Instanz oder die Gewährung des rechtlichen Gehörs fehlten.⁸⁹ Die Internierungsdauer war bei administrativ Versorgten entschieden länger als bei gerichtlich Verurteilten: Ab 1891 betrug sie mindestens sechs Monate, für Bussenschuldner hatte die Landesbussenkommission eine Mindestdauer von vier Tagen bestimmt, für gerichtlich Verurteilte waren ab 1931 mehr als sieben Tage vorgeschrieben.⁹⁰ Bussenschuldner hielten sich kaum viel länger als eine Woche in Gmünden auf, Personen, die gerichtlich zu einer Arbeitsstrafe verurteilt waren, nur in seltenen

86 Zur bedingten Entlassung vgl. StAAR, D.037-01-05-01, Richtlinien der Justizdirektion, 10. 9. 1968, die sich auf einen Beschluss der Strafvollzugskommission des ostschweizerischen Straf- und Massnahmenvollzugs vom 30. August 1968 stützten.

87 Vgl. StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 11. 7. 1969, Trakt. 458–461; D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 13. 4. 1976, Trakt. 598. Zu den verschiedenen Revisionen der Hausordnung, zum Beispiel mit der Revision des Strafgesetzbuches 1971, vgl. StAAR, D.037.01-04-01, Schreiben Direktor Saxerriet an Justizdirektor, 3. 10. 1972. 1976 wurde die Hausordnung erneut revidiert, vgl. D.037-01-04-02, Anregungen des Anstaltspfarrers.

88 Vgl. StAAR, D.037-02-01-14, AK-Protokoll, 31. 3. 1983, Trakt. 757.

89 Vgl. Zbinden, Reform, S. 24 f.; Bossart, Freiheit, S. 90–98; BGE 84 I 227.

90 Vgl. ABl. 1884/1, Nr. 17, S. 136.

Fällen länger als vier Wochen.⁹¹ Die Diskrepanz zwischen gerichtlicher und administrativer Versorgung offenbart sich auch im Zusammenhang mit Fluchtversuchen und «schlechtem» Verhalten: Sträflinge wurden disziplinarisch bestraft, administrativ Versorgte ebenfalls, doch konnte der Regierungsrat bei Letzteren überdies die Detentionszeit um bis zu sechs Monate verlängern. Vor diesem Hintergrund erstaunt es nicht, dass der Verwalter 1922 bemerkte, die administrativ Versorgten seien «in der Anstalt sehr unzufrieden und störrisch».⁹²

Die wichtigste Differenz zwischen einer Strafe und einer Versorgung bestand aber darin, dass die administrativ Versorgten «zu ordentlichen und brauchbaren Menschen» erzogen sowie in ihrer «Sittlichkeit» und ihrem «Pflichtgefühl» gestärkt werden sollten.⁹³ Damit hatte sich der Staat ein Recht auf Züchtigung Erwachsener angeeignet, das in zahlreichen kantonalen Zivilgesetzbüchern des 19. Jahrhunderts als Züchtigungsrecht der Eltern gegenüber ihren Kindern zugestanden worden war und sich aus dem Code civil ableitete (Art. 375–381). Es beschränkte sich nicht auf die körperliche Züchtigung; Eltern konnten vielmehr beim Gericht oder beim Oberamtmann beantragen, dass ungehorsame Kinder oder solche, «die sich einem unsittlichen Lebenswandel, dem Trunke, dem Müssiggange oder andern groben Fehlern» ergaben, auf ihre Kosten in einer Korrekptionsanstalt versorgt wurden.⁹⁴ Mit der administrativen Versorgung wurde dieses disziplinierende Recht von den Eltern auf den Staat übertragen, der den bürgerlichen Wertvorstellungen nicht angepasste Bürgerinnen und Bürger zwecks Nacherziehung in einer Arbeitsanstalt versorgen durfte; insofern ist die administrative Versorgung nicht einfach als Weiterentwicklung aus dem Armenrecht zu sehen und ging auch in Appenzell Ausserrhoden über die armenpolizeiliche Massnahme hinaus, als die sie an der Landsgemeinde präsentiert wurde.

Das Armengesetz von 1934

Am 29. April 1934 wurde das «Armengesetz für den Kanton Appenzell Ausserrhoden» von der Landsgemeinde in Trogen angenommen, womit einer Forderung entsprochen wurde, die bereits in den Kantonsverfassungen von 1858 und 1908 erhoben worden war.⁹⁵ Während bislang jede Gemeinde «ihre armen Ange-

91 Vgl. StGB-AR 1878, §§ 7, 8.

92 StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 18. 2. 1922, S. 310.

93 StwK-Bericht 1894/95, S. 34.

94 Huber, System 1, S. 425–428; vgl. zur vormundschaftlichen Versorgung von Kindern ZGB-1907, Art. 284 Abs. 2.

95 ABl. 1934/1, Nr. 18, S. 284. Vgl. KV-1858, Art. 24; KV-1908, Art. 25 Abs. 4. 1876 wurde die Forderung nach einem Armengesetz in der Verfassung gestrichen, vgl. KV-1876, Art. 15. Seit den 1920er-Jahren war Appenzell Ausserrhoden der einzige Kanton, der keine kantonale, sondern nur kommunale Regelungen im Bereich der Armenfürsorge hatte. Vgl. Anderegg/Anderegg, Philanthropie, S. 263; Christ, Fürsorge.

hörigen, mögen sie in oder ausser derselben wohnen, selbst zu versorgen» hatte, sollte dieses Gesetz die Unterstützung des Kantons für jene Gemeinden regeln, «deren Vermögens- und Steuerverhältnisse [...] ungünstig» waren.⁹⁶

Neu fanden sich die Voraussetzungen einer administrativen Versorgung auch im Armengesetz. Artikel 14 war zwar knapp, doch lag erstmals eine im formellen Sinn gesetzliche Grundlage vor. Umschrieben wurden lediglich der Personenkreis respektive die Einweisungsgründe, die Dauer und die formale Voraussetzung der Verwarnung. Anders als in den Reglementen fehlten die «anerkannte Arbeitsfähigkeit» und der «ausschweifende» Lebenswandel, doch kamen zu den «arbeits-scheuen» und «liederlichen» die «trunksüchtigen» Personen hinzu, die in «geeigneten Anstalten» versorgt werden durften. Verschärft waren die Vorschriften insofern, als die Betroffenen der Gemeinde nicht mehr zur Last fallen mussten, sondern bereits die «Gefahr der Verarmung oder eines Notstandes» ausreichend war. Erhalten blieb auch die Möglichkeit einer Versorgung bei «Vernachlässigung der Familienpflichten», wenn Personen «ihren Alimentationspflichten» nicht nachkamen (Art. 14 Abs. 1). Die Dauer der Versorgung sollte «für gewöhnlich 6 bis 12 Monate» betragen, konnte jedoch, «wenn nötig, bis auf 3 Jahre angesetzt werden» (Art. 14 Abs. 2). Wie in den Reglementen durfte eine «endgültige Versorgung» erst nach einer «Anhörung» angeordnet werden (Art. 14 Abs. 2), die der Verwarnung entsprach.⁹⁷ Die Möglichkeit eines Rekurses an eine andere Instanz als an jene, die den Versorgungsentscheid gefällt hatte, räumte auch das Armengesetz nicht ein: Der Regierungsrat – beziehungsweise die Direktion des Gemeindewesens – entschied «endgültig über alle Beschwerden im Armenwesen».⁹⁸

Ausdrücklich formulierte das Armengesetz die zuvor auf kommunaler Ebene festgehaltene Rückerstattungspflicht: Beiträge der Armenfürsorge an Personen, die älter als 20 Jahre waren, galten als «unverzinsliches Darlehen», das nicht verjährte.⁹⁹ Sie mussten – auch wenn sie vor Inkrafttreten des Gesetzes bezogen worden waren – zurückgezahlt werden, sofern jemand zu Vermögen kam oder dies aufgrund der Erwerbsverhältnisse zumutbar war (Art. 8 und 17). Administrativ Versorgte waren davon insofern betroffen, als sie neben dem Kostgeld für ihre Versorgung in Gmünden auch die Ausgaben der Armenfürsorge für ihre in dieser Zeit unterstützte Familie oder für die in Waisenhäusern untergebrachten Kinder bezahlen mussten.

96 KV-1858, Art. 24; KV-1876, Art. 29.

97 Die «Anhörung» war auf Antrag der Direktion des Gemeindewesens «zum Schutze der zu Versorgenden» eingefügt worden und entsprach den formalen Vorgaben des Zivilgesetzbuchs von 1907. StAAR, Ca.C13-14-32-44, Akten zur RR-Sitzung, 9. 1. 1934, Spezialkommission für die Ausarbeitung eines kantonalen Armengesetzes, Schreiben Direktion des Gemeindewesens, 20. 12. 1933. Ersetzt wurde der Satz: «Sobald tunlich ist eine protokollarische Einvernahme der zu versorgenden Person vorzunehmen.» Vgl. ABL. 1937/1, Nr. 12, S. 154.

98 Armengesetz 1934, Art. 16. Vgl. Geschäfts-Reglement des Regierungsrates, § 26 Ziff. 2.

99 Vgl. zum Beispiel Pflichtenheft Armensekretär Herisau, § 5 Ziff. 2.

Mit der Aufnahme ins Armengesetz zählte die administrative Versorgung zu den «zweckmässigen Massnahmen», die «zur Verhütung und Linderung von Not und Armut» im Rahmen der «gesetzlichen Armenfürsorge» ergriffen werden durften (Art. 1). Dass sie unter «Verschiedenes und Schlussbestimmungen» aufgeführt und in nur einem Artikel knapp umrissen wurde, verweist darauf, dass sie im Rahmen des Armengesetzes nebensächlich war. Auch während der Beratungen im Vorfeld wurde Artikel 14 kaum je angesprochen.¹⁰⁰ In erster Linie galt es, in diesen Jahren der anhaltenden Wirtschaftskrise in Appenzell Ausserrhoden, die sich in den 1930er-Jahren weiter zuspitzte, und stetig steigender Fürsorgeausgaben das Verhältnis von Gemeinden und Kanton in Bezug auf die Finanzierung zu klären, da Erstere zunehmend an die Grenze ihrer finanziellen Möglichkeiten kamen.¹⁰¹ Nach zähen Verhandlungen um Staatssubventionen hielt das Armengesetz fest, der Kanton habe einen Beitrag zu leisten, wenn die Ausgaben der Gemeinde für das Armenwesen 3 Promille ihres Steuerbedarfs überstiegen (Art. 6). Allerdings musste auch der Kanton wiederholt Steuererhöhungen von der Landsgemeinde genehmigen lassen, so auch in derselben Abstimmung über das Armengesetz 1934.¹⁰² Vorgesehen war, das Verfahren für die administrative Versorgung in einer Vollziehungsverordnung «näher zu umschreiben», wie dies auch die Übergangs- und Vollziehungsbestimmungen der Kantonsverfassung von 1908 verlangten.¹⁰³ Im Dezember 1934 beschloss der Regierungsrat jedoch, damit «vorläufig noch zuzuwarten».¹⁰⁴

Das gescheiterte Zwangsversorgungsgesetz von 1937

Bereits im September 1934 hatte das Obergericht angeregt, «der Landsgemeinde 1935 ein Gesetz betreffend Einweisung von Wohnheitsverbrechern und Zwangsversorgten in eine geeignete Strafanstalt» vorzulegen.¹⁰⁵ Nachdem der Kantonsrat eine Kommission mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzesentwurfs beauftragt und diese «die Gesetzgebung verschiedener ande-

100 Vgl. StAAR, Ca.C13-14-19-39, 19. 9. 1933, Entwurf Armengesetz; Ca.C13-14-32-44, 9. 1. 1934, Spezialkommission für die Ausarbeitung eines kantonalen Armengesetzes; Ca.C13-14-33-28, 13. 1. 1934, Anträge betreffend Armengesetz; Ca.C13-14-40-02, 5. 3. 1934, Abänderungsanträge zum Armengesetz.

101 Zu dieser «Dauerkrise», die in der Ostschweiz seit 1918 anhielt, vgl. Schläpfer, Appenzell Ausserrhoden 2, S. 591, 596–598. Vgl. auch die Aufstellung der «Ausgaben der Armenpflege des Kantons Appenzell A.Rh.» für die Jahre 1930 und 1932, StAAR, Ca.C13-14-19-39, Formulare I und II. 1930 unterstützte die Armenpflege der Gemeinden 1901 Personen mit 552 567 Franken, 1932 waren es 2221 Personen und 664 078 Franken.

102 Vgl. ABl. 1934, Nr. 18, S. 278, Verhandlungen der ordentlichen Landsgemeinde vom 29. April 1934 in Trogen; vgl. Schläpfer, Appenzell Ausserrhoden 2, S. 593 f.

103 Vgl. KV-1908, Art. 3 und 4 der Übergangs- und Vollziehungsbestimmungen: Die «in der Verfassung vorgesehenen Gesetze» seien «mit tunlichster Beförderung durch den Kantonsrat auszuarbeiten und der Landsgemeinde vorzulegen». Zum Polizeiwesen vgl. KV-1908, Art. 36.

104 StAAR, Ca.C13-15-29-18, RR-Protokoll, «Gemeindedirektion. Armengesetz. Vollzug», 3. 12. 1934.

105 StAAR, Ca.C13-15-21-05, Akten zum RR-Protokoll 1934/35, 16. 10. 1934.

rer Kantone» konsultiert hatte, lag Mitte November 1935 ein erster Entwurf vor, der vom Regierungsrat beraten wurde.¹⁰⁶ Am 25. April 1937 wurde das «Gesetz betreffend die richterliche und administrative Zwangsversorgung» der Landsgemeinde in Hundwil vorgelegt, die es zur Überraschung vieler ablehnte, obwohl der Kantonsrat es einstimmig zur Annahme empfohlen hatte und «weder in der Presse, noch an Versammlungen ernstlich Opposition gegen das gutgemeinte Gesetz» laut geworden war.¹⁰⁷

Das Gesetz trat zwar nicht in Kraft, doch lohnt sich ein Blick darauf, da es eine Grundhaltung und einen schärferen Duktus widerspiegelt, der sich im Umgang mit administrativ zu versorgenden Personen allgemein und auch in Appenzell Ausserrhoden zeigte. In Bezug auf die Gründe der Einweisung administrativ zu versorgender Personen wich das Zwangsversorgungsgesetz kaum vom Armengesetz ab, nahm allerdings einzelne Punkte des Reglements für Gmünden wieder auf. Das Verfahren war dasselbe: Der Regierungsrat beschloss die Versorgung auf Antrag des Gemeinderats nach einer erfolglosen Verwarnung (Art. 7 Abs. 1).¹⁰⁸ Auch die Kostgeldregelung entsprach jener des Armengesetzes, wobei der Justizdirektor in der ersten Beratung des Entwurfs bemerkte, in der Praxis hätten wohl «die Gemeinden für die Versorgungskosten» aufzukommen, es werde ihnen jedoch «ein Rückgriffsrecht auf die Detinierten» eingeräumt (Art. 7 Abs. 2).¹⁰⁹

Die für die Justizdirektion wichtigste Neuerung fand sich bei der Versorgungsdauer. Wie im noch nicht in Kraft getretenen Schweizerischen Strafgesetzbuch waren «bestimmte» und «unbestimmte» sichernde Massnahmen vorgesehen, die auch für administrativ Versorgte gelten sollten. Die bestimmte Dauer entsprach mit sechs bis zwölf Monaten, die auf bis zu drei Jahre ausgedehnt werden konnte, jener im Armengesetz (Art. 7 Abs. 1). Bei schlechtem Verhalten war eine Verlängerung der Detentionszeit um sechs Monate möglich (Art. 9). Die unbestimmte Versorgungsdauer hingegen war ausschliesslich abhängig vom Verhalten, das heisst von der Einschätzung von Anstaltsverwaltung, Gemeinderat, Justizdirektion und Regierungsrat. Möglich sollte sie bei Personen sein, «die schon mindestens zweimal administrativ versorgt» waren und «als unverbesserlich qualifiziert werden müssen» (Art. 8 Abs. 2). Die Justizdirektion begrüsst diese erzieherische Massnahme, mit der andere Kantone «ausgezeichnete Erfahrungen gemacht» hätten.¹¹⁰

106 Vgl. StAAR, Ca.C13-15-35-36, Akten RR-Sitzung, 21. 1. 1935; Ca.C13-16-25-50, Akten RR-Sitzung, 4. 11. 1935; Ca.C13-16-42-15, Akten RR-Sitzung, 2. 3. 1936; Ca.C13-16-43-14, Akten RR-Sitzung, 6. 3. 1936.

107 ABL. 1937/1, Nr. 12, S. 149, 156; Appenzellische Jahrbücher 1938/65, S. 80.

108 Auch hier war die «Anhörung» aufgrund einer Intervention der Direktion des Gemeindewesens eingefügt worden; vgl. StAAR, Ca.C13-16-25-50, Akten zur RR-Sitzung, 4. 11. 1935.

109 Vgl. StAAR, Ca.C13-16-25-50, RR-Protokoll, 14. 11. 1935, sowie ABL. 1937/1, Nr. 12, S. 155.

110 StAAR, Ca.C13-16-42-15, RR-Protokoll, 2. 3. 1936, Trakt. 352.



Abb. 6: Gmünden um 1940. Das Hauptgebäude im Zentrum, links die Remise, rechts das Ökonomiegebäude.

Wie erwähnt, vermochte die Gesetzesvorlage die Landsgemeinde jedoch nicht zu überzeugen. In der Folge scheinen die Behörden ihr Interesse an der Regelung der administrativen Versorgung verloren zu haben, auch die geplante Vollzugsverordnung wurde nicht mehr in Angriff genommen.

Die etablierte Verwaltungsjustiz und der Wandel der administrativen Versorgung

Ob die Landsgemeinde das Zwangsversorgungsgesetz nur aufgrund der vorgesehenen Einweisung auf unbestimmte Zeit verworfen hatte, wie der Regierungsrat 1936 befürchtete, muss offenbleiben. Tatsache ist, dass das Instrument der administrativen Versorgung auch ohne diese gesetzliche Grundlage verschärft wurde. Zwar wurde immerhin zugestanden, dass ein gewisses «Kontingent» der administrativ Versorgten «nicht zu den Verbrechern» zähle, doch der Umgang mit non-konformen, von der Fürsorge abhängigen Menschen wurde in den 1930er-Jahren deutlich härter, was sich etwa darin zeigt, dass sie als «mehr oder weniger unverbesserliche Elemente» galten, die «überall zur Last fallen» und «zum Schutze der Öffentlichkeit» in zunehmender Zahl administrativ versorgt wurden.¹¹¹ Dies gilt nicht nur für den Kanton Appenzell Ausserrrhoden. So hatten etwa im Kanton

111 ABl. 1937/1, Nr. 12, S. 152; vgl. Rietmann, «Liederlich», S. 131.

Zürich die Stimmberechtigten 1925 ein von Strafrechtsprofessor Emil Zürcher, einem Ausserrhoder,¹¹² ausgearbeitetes Gesetz über die «Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern» angenommen, 1924 hiessen die St. Galler, 1928 die Thurgauer ein entsprechendes Gesetz gut.¹¹³ Obwohl die Kantonsverfassung von Appenzell Ausserrhoden ausdrücklich festhielt, «die administrative und richterliche Gewalt» seien «grundsätzlich getrennt», hatten sich die Grenzen zusehends verwischt.¹¹⁴ Neben der Strafjustiz hatte sich die Verwaltung in Gestalt der Polizeihöhe als Hüterin der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie als Beschützerin der öffentlichen Gesundheit und Moral einen festen Platz gesichert.

Exemplarisch dafür ist eine Debatte im Vorfeld des Zwangsversorgungsgesetzes. Als in der ersten Lesung ein Regierungsrat meinte, es wäre «richtiger», Entlassungsgesuche von *gerichtlich* eingewiesenen Personen durch das Obergericht zu behandeln, entgegnete die Justizdirektion, «die vorberatende Kommission habe gefunden, es sei am einfachsten, wenn der *Regierungsrat* über die Entlassungsgesuche [...] der gerichtlich und der administrativ Eingewiesenen entscheiden würde. Auf diese Weise ergäbe sich für beide Kategorien [...] eine gleichmässige Praxis.»¹¹⁵ Weil damit dem Regierungsrat möglicherweise doch «allzu grosse Befugnisse eingeräumt» wurden, sah die Kommission in zweiter Lesung einen Rekurs an einen ordentlichen Richter vor. Dieser sollte bei einer Ablehnung eines Entlassungsgesuchs und gegen den Einweisungsentscheid des Regierungsrats möglich sein und für gerichtlich wie administrativ Internierte gleichermaßen gelten. Im Regierungsrat löste dies «grundsätzliche Bedenken» aus, die mit einem Beispiel illustriert wurden: «Wenn z. B. ein Mann, dem der Regierungsrat eine Detentionszeit von einem Jahr zudiktiert hat, diese Verfügung anfechten wollte, so könnte er nach dem neuen Vorschlage der Kommission das Bezirksgericht anrufen; gegen den Entscheid dieser Instanz könnte an das Obergericht appelliert werden; eventuell könnte die Sache noch an das Bundesgericht weitergezogen werden. Einer solchen Praxis sollte man das Tor nicht öffnen.»¹¹⁶ Sowohl der Regierungs- als auch der Kantonsrat wussten sehr genau, wie ein Verfahren ausgestaltet sein musste, um rechtsstaatlichen Verfahrensvorschriften zu genügen – und verzichteten bewusst darauf.¹¹⁷

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde in Appenzell Ausserrhoden erst 1994 geschaffen.¹¹⁸ Allerdings hatte sich bereits 1961 eine Kommission mit dem Verfahren in der Verwaltungsrechtspflege beschäftigt, nachdem eine «Motion betreffend

112 Zu Emil Zürcher, der aus Appenzell Ausserrhoden stammte, vgl. den Nachruf von Alder sowie Germann, *Psychiatrie*, S. 108.

113 Vgl. Christensen, *Grundlagen*, S. 41; Lippuner, Bessern, S. 268; Knecht, *Zwangsversorgung*, S. 22 f.

114 KV-1876, Art. 21; KV-1908, Art. 34.

115 StAAR, Ca.C13-16-25-50, RR-Protokoll, 14. 11. 1935, Trakt. 854.

116 StAAR, Ca.C13-16-42-15, RR-Protokoll, 2. 3. 1936, Trakt. 352.

117 Vgl. StAAR, Ca.C13-16-42-15, RR-Protokoll, 2. 3. 1936, Zweite Lesung im Kantonsrat.

118 Vgl. Bühler, *Landeschronik*, 1994, S. 95.

das rechtliche Gehör in Verwaltungssachen» eingereicht worden war. Dem Motionär Dr. Auer ging es darum, «bei der Verwaltungsbehörde die Idee zu wecken, dass es den Grundsatz des rechtlichen Gehörs gebe» und dieser zum «rechtsstaatlichen Gebilde» gehöre. Grundsätzlich war man sich in der Diskussion einig, dass das rechtliche Gehör zu gewähren sei und möglicherweise auch die Zahl der Rekurse reduzieren könnte, etwa in Fällen des Führerscheinentzugs, im Bauwesen oder bei Wirtschaftsgesuchen. Befürchtet wurde allerdings auch, dass sogenannte Tröler dies ausnützen könnten. Auf den Einwurf Auers, ein «typischer Fall, wo das rechtliche Gehör zu wenig beachtet werde, zeige sich bei der Administrativversorgung», ging jedoch niemand ein.¹¹⁹ Gestützt auf die Kommissionsarbeit teilte der Regierungsrat im Januar 1962 seinen diesbezüglichen Beschluss den Gemeinden mit und wiederholte, das rechtliche Gehör sei bei Zwangsversorgungen mit der protokollarischen Einvernahme und Verwarnung gewährt.¹²⁰

Die Vollziehungsvorschriften betreffend die Fürsorge Alkoholgefährdeter von 1952

Anders als die Versorgung von «Liederlichen» wurde jene von «Trunksüchtigen» in einer Vollzugsverordnung gestützt auf Artikel 14 geregelt, und zwar als fürsorgliche Massnahme, die den Vorgaben des 1912 in Kraft getretenen Schweizerischen Zivilgesetzbuches folgte. Nach vorbereitenden Massnahmen, die eine Verwarnung und eine Probezeit von sechs bis zwölf Monaten vorsahen (§ 1), musste ein ärztliches Gutachten des Direktors der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt eingeholt werden (§ 2). Anschliessend mussten unter anderem die Lebensführung und die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person abgeklärt werden und eine erneute Anhörung stattfinden, die zu protokollieren war (§ 3). Zuständig für dieses Vorverfahren war der Gemeinderat, der dafür eine besondere Kommission einsetzen konnte (§ 4 Abs. 1, § 5). Erst wenn dieses abgeschlossen war, durfte der Antrag an den Regierungsrat gestellt werden (§ 6). Damit einher ging eine Entmündigung oder allenfalls der Entzug der elterlichen Gewalt, für die wiederum der Gemeinderat zuständig war und gegen die vor Gericht rekuriert werden konnte (§ 7). Der betroffenen fürsorgebedürftigen Person und ihren Angehörigen wurde zudem ein Mitspracherecht in Bezug auf die Anstalt, in die eingewiesen werden sollte, eingeräumt (§ 9). Ausserdem war ein Beschwerderecht vorgesehen sowohl gegen die Massnahmen als auch gegen deren Verweigerung oder Verzögerung (§ 11). Die Kosten hatten der Betroffene oder seine Angehörigen, subsidiär die Gemeinden zu tragen (§ 12). Eine administrative Versorgung konnte also durchaus anders ausgestaltet sein. Unheilbare Trinker durften allerdings auch in einer Arbeitsanstalt –

119 StAAR, D.044-05-04, Unterlagen der 1. Sitzung der Kommission, 29. 9. 1961.

120 StAAR, D.044-05-06, RR an Gemeinderäte u. a., 4. 1. 1962.

zum Beispiel in Gmünden – interniert werden (§ 8 Abs. 1). Damit änderte sich wohl für zahlreiche bislang administrativ in Gmünden versorgte alkoholranke Männer in der Praxis nichts.

Die eidgenössische Gesetzgebung: Zivil- und Strafgesetzbuch

Am 13. November 1898 wurde eine Verfassungsreform angenommen, mit der die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Privat- und Strafrechts an den Bund übergang.¹²¹ 1912 trat das Schweizerische Zivilgesetzbuch in Kraft, dreissig Jahre später und nach langwierigen Debatten in verschiedenen Expertenkommissionen 1942 das Strafgesetzbuch. Etliche Jahre früher – 1889 beziehungsweise 1892 – hatte der Bundesrat Carl Stooss mit der Ausarbeitung eines Entwurfs für das Strafgesetzbuch und Eugen Huber mit jener für das Zivilgesetzbuch beauftragt.¹²² Letzterer war übrigens von 1877 bis 1881 Polizeivorsteher und Untersuchungsrichter in Trogen.¹²³

Wie aufgrund der Reglemente für Gmünden ersichtlich, änderte sich für die Administrativjustiz in Appenzell Ausserrhoden mit diesen beiden Gesetzen kaum etwas, sie wurde vielmehr in verschiedenen Punkten bestätigt. Dies betrifft etwa die Selbstverständlichkeit, mit der sowohl Huber als auch Stooss, die sich in ihren Vorarbeiten intensiv mit der kantonalen Gesetzgebung befasst hatten, im Rahmen der Vormundschaft «Verschwender», «Trunksüchtige» und Menschen mit «lasterhaftem Lebenswandel» beziehungsweise bei den sichernden Massnahmen «Liederliche» oder «Arbeitsscheue» in ihre Gesetze aufnahmen.¹²⁴

Ausserdem liess der Bund die Souveränität der Kantone unangetastet. Das Zivilgesetzbuch formuliert(e) in Artikel 6 ausdrücklich, die Kantone sollten «in ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissen durch das Bundeszivilrecht nicht beschränkt» werden, und die Botschaft führte aus, eine Bevormundung sei «nur eine der Massregeln», die gegen «Verschwender», «Trunksüchtige» und Menschen mit «lasterhaftem» Lebenswandel ergriffen werden könnten, den Kantonen bleibe es weiterhin vorbehalten, «mit einer administrativen Versorgung einzuschreiten».¹²⁵ Im Zivilrecht ergaben sich mit dieser Doppelspurigkeit konkrete Abgrenzungsprobleme: Gemäss Bundesrecht konnten administrative Versorgungen nur nach vorgängiger Entmündigung durchgeführt werden, gemäss kantonalem Recht auch ohne Bevormundung. Für August Egger, einen Schüler Hubers, war dieses

121 Vgl. Botschaft Rechtseinheit, S. 787 f. Appenzell Ausserrhoden hatte lediglich Spezialgesetze, kein kodifiziertes Zivilgesetzbuch.

122 Vgl. Botschaft Rechtseinheit, S. 743, 747.

123 Vgl. Manäi-Wehrli, Huber.

124 Vgl. ZGB-1907, Art. 378, sowie StGB-1937, Art. 42, 217. Gemäss Gesetz über das Vormundschaftswesen von 1883 konnten in Appenzell zuvor nur «Verschwender» bevormundet werden, § 1 Abs. 1 lit. b. Zu den Vorarbeiten vgl. Stooss, Strafgesetzbücher; Huber, System 1.

125 Botschaft ZGB, S. 47; ZGB-1907, Art. 370.

Nebeneinander «rechtlich unhaltbar», weshalb er die administrative Versorgung nach kantonalem Recht als «unzulässige Umgehung des Bundeszivilrechts unter «öffentlichrechtlicher Flagge» bezeichnete.¹²⁶

Das Bundesgericht versuchte derweil zu klären, welche gesetzliche Grundlage wann zu gelten hatte: Erfolgte die Versorgung aus fürsorgerischen Gründen, das heisst zum Schutz der Person, war das Vormundschaftsrecht des Zivilgesetzbuches massgeblich. Erfolgte sie hingegen zum Schutz der Öffentlichkeit, bildete das kantonale Verwaltungsrecht die Grundlage.¹²⁷ Die Abgrenzung bereitete den Behörden jedoch nicht selten Mühe, so auch in Appenzell Ausserrhoden. Nachdem offenbar einzelne Gemeinderäte vormundschaftliche Versorgungen gemäss Zivilgesetzbuch auch in Gmünden angeordnet hatten, wies ein Schreiben der Justizdirektion 1955 darauf hin, dass dies unmöglich sei, weil eine administrative Versorgung in Gmünden ausschliesslich vom Regierungsrat angeordnet werden durfte und ausserdem der «Vollzug vormundschaftlicher Anstaltsversorgungen [...] für die Anstalt Gmünden nicht vorgesehen» war. Gegen eine vormundschaftliche Versorgung ausserhalb des Kantons sprach zwar grundsätzlich nichts, allerdings traf den «Regierungsrat dann keine Verantwortung». In jedem Fall aber bedurfte eine administrative Versorgung ohne Entmündigung, auch wenn sie ausserhalb des Kantons erfolgte, der Zustimmung des Regierungsrats.¹²⁸ Das Zivilgesetzbuch stellte die administrative Versorgung nicht nur nicht infrage, sondern stützte sie in einem grundsätzlichen Sinn: Mit Blick auf die kantonalen Regelungen und dem Hinweis darauf, dass die meisten Bevormundungen auf administrativem Weg effizienter erledigt werden konnten, war auch hier auf ein gerichtliches Verfahren verzichtet worden.¹²⁹

Das Strafgesetzbuch hinterfragte die Administrativjustiz ebenfalls nicht, wie in der Botschaft von 1918 zu lesen ist, die von Emil Zürcher verfasst wurde: «Die kantonalen Vorschriften über die Einweisung Liederlicher und Arbeitsscheuer in Arbeitsanstalten auf dem Verwaltungswege können sehr wohl neben der Vorschrift des Strafgesetzes weiter bestehen, die Verwaltungsbehörde kann die Einweisung auch dann anordnen, wenn der Richter von dieser Massnahme Umgang genommen hat.»¹³⁰ In diesem Fall musste die Massnahme nicht als fürsorgerische begründet sein; sie war legitim, weil die Kantone mit der Polizeihöhe für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig waren.¹³¹ Dass das Strafgesetzbuch nicht als abschliessende Regelung zu verstehen war und gar die Abänderung eines richterlichen Urteils durch Verwaltungsbehörden möglich sein sollte, wurde von

126 Egger, Familienrecht, Art. 370 N 28, 53; vgl. Bossart, Freiheit, S. 26–28.

127 Vgl. unter anderem BGE 73 I 42; BGE 83 I 188; BGE 46 II 344; BGE 73 I 42; BGE 83 II 188; Wittmer, Anstaltseinweisung, S. 476.

128 StAAR, CA.C13-36-14-35, RR-Protokoll, 9. 8. 1955, Schreiben der Justizdirektion, 23. 6. 1955.

129 Botschaft ZGB, S. 44; vgl. Bollag-Winizki, Massnahmen, S. 31; Bossart, Freiheit, S. 35.

130 Botschaft StGB 1918, S. 18; vgl. Zürcher, Erläuterungen, S. 1, 2, 5; E-StGB-1918, Art. 52 Abs. 1; Logoz, Commentaire, Art. 43 N 1; Hafter, Strafrecht 1, S. 397.

131 Vgl. BGE 68 IV 43; 69 IV 183; BGE 73 I 42.

verschiedener Seite kritisiert, und einige Kantone hoben ihre Versorgungsgesetze in der Folge auch auf.¹³² Das Strafgesetzbuch liess die administrative Versorgung jedoch nicht nur unangetastet oder bestätigte sie, sondern es trug – sogar bevor es 1942 in Kraft trat – wesentlich dazu bei, dass sich deren Charakter veränderte. Die Reform des Strafrechts, wie sie mit dem Schweizerischen Strafgesetzbuch durchgeführt wurde, brachte nicht nur ein Jugendstrafrecht und einen bedingten Strafaufschub für erstmals Verurteilte, sondern, und dies war für die administrative Versorgung wichtig, ermöglichte auch sichernde Massnahmen zum Schutz der Gesellschaft.¹³³ Bei diesen sichernden Massnahmen richtete sich der Blick nicht mehr ausschliesslich auf die Tat, sondern auf die Person des Täters, und die Strafe diente nicht mehr nur der Vergeltung, sondern verfolgte einen Zweck. Eingeleitet worden war dies zum einen durch die Pathologisierung oder Medikalisierung des Verbrechers durch die Vertreter der italienischen kriminalanthropologischen «Scuola positiva di diritto penale» von Cesare Lombroso, Enrico Ferri und Raffaele Garofolo, zum andern durch den soziologischen Ansatz, den der Strafrechtsprofessor und Kriminalpolitiker Franz von Liszt vertrat.¹³⁴ Den von ihm postulierten «Verbrechertypen» entsprachen unterschiedliche Strafzwecke: Die Freiheitsstrafe sollte «Gelegenheitsverbrecher» abschrecken, in Arbeitsanstalten sollten «besserungsfähige Verbrecher» erzogen werden, «Gewohnheitsverbrecher» hingegen sollten auf unbestimmte Zeit verwahrt werden, um die Gesellschaft vor ihnen zu schützen.¹³⁵ Diesem Anliegen entsprachen die sichernden Massnahmen im Strafgesetzbuch: Wer schon zahlreiche Freiheitsstrafen verbüsst und einen Hang zu «Liederlichkeit oder Arbeitsscheu» hatte, konnte auf unbestimmte Zeit verwahrt werden (Art. 42 StGB-1937). Wurde jemand zum ersten Mal verurteilt oder war er noch nie in einem Zuchthaus oder einer Verwahrungsanstalt interniert, durfte der Richter «Liederliche» und «Arbeitsscheue», die voraussichtlich zur Arbeit erzogen werden konnten, auf unbestimmte Zeit in eine Arbeitsanstalt einweisen (Art. 43 StGB-1937). Dieser kriminalanthropologische Blick auf den Täter, der mit denselben qualifizierenden Attributen wie die administrative Versorgung operierte, wirkte sich nachhaltig auf die Administrativjustiz aus.

Der Einfluss des Schweizerischen Strafgesetzbuches auf die Administrativjustiz ist kaum zu überschätzen. Schon bevor es in Kraft war, verwies die Geschäftsordnung für die Landsgemeinde 1937 im Zusammenhang mit dem Zwangsversorgungsgesetz ausdrücklich darauf.¹³⁶ Mit den hier vorgesehenen sichernden Massnahmen

132 Vgl. Waiblinger, Abgrenzung, S. 9–22; Bossart, Freiheit, S. 23. Aargau, Glarus und Zug hoben ihre Versorgungsgesetze auf, vgl. Bossart, Freiheit, S. 17, Anm. 13.

133 Vgl. Botschaft StGB-1918, S. 5.

134 Vgl. Foucault, Anormalen, S. 121–129, 151; Germann, Psychiatrie, S. 108; Lippuner, Bessern, S. 272 f.; Bollag-Winizki, Massnahmen, S. 12; Sellert/Rüping, Geschichte, S. 107 f.

135 Vgl. Liszt, Zweckgedanke; ders., Grundlagen, S. 194–198.

136 Abl. 1937/1, Nr. 12, S. 151 f. Das Gesetz wurde in den 1930er-Jahren intensiv im National- und Ständerat beraten, zu der Zeit also, als der frühere Landammann und spätere Bundesrat Johannes Baumann Ständerat war.

Schweiz. Gefangenenkartei Fichier suisse des détenus Schedario svizzero dei detenuti		Kontrollformular des Kantons Fiche de contrôle du canton Schwizina di controllo dal Canton
Name - Nom Cognome Vorname - Prénome Nom Geburtsort - Na le Nato il Wohnort - Lieu d'origine Luogo d'origine Beruf - Profession Professione		Del Paese each del Paese - pour le nom de naissance (indiquer aussi le nom de jeune fille per le donne maritate before anche il cognome di nascita) Domicile - Lieu de naissance Lieu del genitor Geburtsort - Lieu de naissance Luogo di nascita Zivilstand - Etat civil Stato civile Wohnort - Domicile Domicilio
1903 Urnäsch AR Handlanger		Herisau AR ledig Urnäsch AR
seit - depuis le - dal le - à - in in Polizeihalt - aux ordres de police - in arresto per misure di polizia in Untersuchung-/Sicherheitshalt - en détention préventive - in carcere preventivo <input type="checkbox"/> zum Strafvollzug laut Urteil des - pour exécution de la peine selon jugement d... per l'esecuzione della pena secondo sentenza del Regierungsrat von App. A. Rh. administrative Versorgung 1 Jahr		am - le - il le - à - in Strafanstalt Gmünden AR <input checked="" type="checkbox"/> in Freiheit gestellt worden - remis en liberté - messo in libertà
F - des Details - Date de jugement alla sentenza Vorstrafliches Strafmal - Fin préalable de la peine Precedente termine di espiazione della pena Datum und Stempel - Date et timbre - Data e bollo Trogen, den 26. Okt. 1961		am - le - il le - à - in <input checked="" type="checkbox"/> verurteilt nach - transféré à transféré à <input checked="" type="checkbox"/> in Polizeihalt - aux ordres de police - in arresto per misure di polizia <input checked="" type="checkbox"/> in Untersuchung-/Sicherheitshalt - en détention préventive - in carcere preventivo zum Strafvollzug nach der Anstalt <input checked="" type="checkbox"/> pour exécution de la peine à l'établissement d... per l'esecuzione della pena nello stabilimento penitenziario di <input checked="" type="checkbox"/> aus der Anstalt entlassen - évadé de l'établissement essent del penitenziario Bei Wiederbringung neuer Mitteilung mit Form. 1 En cas de réinsertion, une nouvelle communication (form. 1) sera nécessaire in caso di reinscrizione, propal levare una nuova comunicazione del mod. 1 Datum und Stempel - Date et timbre - Data e bollo Trogen, den 6. März 1962.
<input checked="" type="checkbox"/> Zurechnende unterstrichen - Souffrir de qui souffert - Sottolineare questo lo del caso <input type="checkbox"/> Unter diese Rubrik fallen: Strafverfolgung, Verwaltung, administrative Versorgung - Cette rubrique comprend: exécution de peine, internement judiciaire, internement administratif Questa rubrica comprende: esecuzione della pena, internamento giudiziario, internamento amministrativo		RECHENSTRICH APPENZEL A. O. C. Schwyz
Form. 420.20 alt 3.41 25.000 9527		

Abb. 7: Die administrativ Versorgten wurden nicht nur im kantonalen Strafregister erfasst, sondern bei ihrem Eintritt in Gmünden auch auf den vordruckten Formularen der Schweizerischen Gefangenenkartei registriert, obwohl sie keine Straftat begangen hatten.

zum Schutz der Öffentlichkeit veränderten sich Charakter und Zweck der administrativen Versorgung in einem grundsätzlichen Sinn. War sie ursprünglich als ultimative armenfürsorgerische Massnahme angeordnet worden, um die Armenhäuser von unerwünschten «Elementen» zu «säubern», zugleich aber mit Blick auf die Individuen, die es zu bessern und zu erziehen galt, näherte sie sich nun zunehmend den sichernden Massnahmen an. Entsprechend wurden im Zwangsversorgungsgesetz gerichtlich und administrativ versorgte Personen zusammen behandelt, was Letztere kriminalisierte. Vor ihnen galt es die Gesellschaft ebenso zu schützen wie vor Kriminellen, da sie aufgrund ihres Lebenswandels ebenfalls eine Tendenz zur Kriminalität hätten.¹³⁷ Neben dem armenfürsorgerischen und erzieherischen wurden vermehrt der präventive Charakter, bei «Rückfälligen» die Aussichtslosigkeit einer «Verbesserung» betont. Dem entspricht, dass in Appenzell Ausserrhoden ab 1942 nicht nur – wie vom Bund vorgeschrieben – ein Strafregister für gerichtlich Verurteilte geführt wurde, sondern auch ein kantonales, das alle Beschlüsse des Regierungsrats betreffend Versorgung in Zwangsarbeits-, Besserungs-, Trinkerheil- oder Irrenanstalten sowie bereits die Androhung

137 Vgl. Bossart, Freiheit, 1965, S. 28 f.; Zuppinger, Schutz, 1956, S. 121.

solcher Massnahmen verzeichnete, und zwar auch dann, wenn sie in einem anderen Kanton ergangen waren.¹³⁸

Das Ende der administrativen Versorgung

Der Anstoss für das Ende der administrativen Versorgung kam – obwohl wiederholt Kritik an ihr geübt worden war – nicht aus der Schweiz. Wie Germann und Odier zusammenfassend formulierten, gehorchte die Ablösung des Versorgungsrechts «vor allem einer aussen- und imagepolitischen Logik und entsprang weniger der Einsicht in dessen Unrechtscharakter».¹³⁹ Dabei kam der Druck beinahe zeitgleich von zwei Seiten.

Zum einen monierte der Sachverständigenausschuss der Internationalen Arbeitsorganisation, dass die kantonalen Gesetze zur administrativen Versorgung nicht mit Artikel 2 Absatz 2 litera c des «Übereinkommens Nr. 29 über Zwangs- und Pflichtarbeit», das seit Mai 1941 in der Schweiz in Kraft war, vereinbar sei: Ein Zwang oder die Pflicht zur Arbeit dürfe ausschliesslich durch Gerichte und keinesfalls nur durch Verwaltungsbehörden angeordnet werden. Als das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement im Juli 1970 die Kantone aufforderte, ihre Gesetze entsprechend anzupassen, fielen die Reaktionen harsch aus.¹⁴⁰ Der Sekretär der Justizdirektion formulierte zuhanden des Regierungsrats von Appenzell Ausserrhoden: «Die Vorschrift, dass in Zukunft statt der Verwaltungsbehörde (Regierungsrat) eine gerichtliche Behörde über die administrative Versorgung zu entscheiden hat, ist etwas stark. Auf jeden Fall sollte nicht eine sofortige Änderung und Anpassung angestrebt werden.»¹⁴¹

Im Mai des folgenden Jahres teilten die Justiz- und Polizeidirektoren mit, es liege zwar in der Kompetenz des Bundes, gewisse Sachgebiete mit internationalen Übereinkommen zu regeln, doch sei es «politisch falsch», die Kantone nicht zu konsultieren, sofern damit ein «schwerwiegende[r] Einbruch in das kantonale Versorgungsrecht» verbunden sei. Eine «vollumfängliche Disqualifizierung» der administrativen Verfahren gehe «an den schweizerischen Realitäten» vorbei. Der Vorwurf der Zwangsarbeit wurde vehement zurückgewiesen: «Die Versorgungen in Arbeits- und Trinkerheilanstalten usw. erfolgen bei uns keineswegs aus Interesse an der Arbeitsleistung der Betroffenen. Wir unterhalten keine Arbeits- und Konzentrationslager. Die Beschäftigung erfolgt ausschliesslich im Interesse des

138 Vgl. Verordnung über die kantonale Kontrolle von Strafen und Massnahmen sowie über das Strafregister vom 13. Oktober 1942, gestützt auf EG-StGB, Art. 6, erlassen. Vgl. StGB-1937, Art. 359 lit. b; Kreisschreiben 1941, S. 995 f.; StAAR, D.044-04-01, Entwurf Verordnung Strafregister.

139 Germann/Odier, Versorgungen, S. 84; vgl. Dissler, Aufhebung.

140 BAR E4110B, Schreiben EVD, 6. 7. 1970; vgl. Heiniger, Entreprises, S. 281–330; Bühler, Ordnung, S. 106 f.; Germann/Odier, Versorgungen, S. 201–205.

141 Vgl. StAAR, D.44-5-10, Sekretär Justizdirektion an RR, 22. 7. 1970.

Eingewiesenen selber; die Arbeitstherapie ist eine Grundlage jeder Erziehungsarbeit. Es wäre bequemer und billiger, die Betroffenen gar nicht in die Anstalten einzuweisen oder sie beschäftigungslos in Zellen sitzen zu lassen. Die Öffentlichkeit wendet für die entsprechenden Anstalten jährlich Millionen von Franken auf.»¹⁴² Zumindest Letzteres traf auf Gmünden, das weitgehend kostendeckend und im Bereich der Landwirtschaft auf Arbeitskräfte angewiesen war, nicht zu. Ausserdem machten die Justiz- und Polizeidirektoren auf den diesbezüglichen Reformbedarf beim Vormundschaftsrecht im Zivilgesetzbuch aufmerksam.¹⁴³

Zum andern zeigte sich dieselbe Problematik im Zusammenhang mit der angestrebten Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK): Ein Bericht kam 1968 zum Schluss, dass sowohl das Vormundschaftsrecht des Zivilgesetzbuches als auch verschiedene kantonale Versorgungsgesetze nicht mit den Verfahrensgarantieren von Artikel 5 vereinbar waren, weil keine gerichtliche Überprüfung vorgesehen war.¹⁴⁴ Die «Beweggründe für eine administrative Verwahrung durch die Verwaltungsbehörde» gingen, so der Bundesrat, «weit über das» hinaus, «was die Konvention als zulässig erachtet».¹⁴⁵ Eine Unterzeichnung war deshalb nur mit Vorbehalten möglich.¹⁴⁶ Nachdem die Frauen 1971 das Stimm- und Wahlrecht erhalten hatten und 1973 auch die sogenannten Konfessionsartikel aufgehoben worden waren, verblieben 1974 noch die kantonalen Versorgungsgesetze, die mit der bevorstehenden Revision des Familienrechts im Zivilgesetzbuch abgeschafft werden sollten.¹⁴⁷ Als am 1. Januar 1982 die Änderung des Zivilgesetzbuches – fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE) – in Kraft trat, konnte mit dieser abschliessenden Regelung auch der Vorbehalt zu Artikel 5 der EMRK zurückgezogen werden.¹⁴⁸ Dies bedeutete zugleich das Ende der kantonalen Versorgungsgesetze. Obwohl seit den 1960er-Jahren offensichtlich war, dass die administrative Versorgung gegen Menschenrechte verstossen hatte, dauerte es Jahrzehnte, bis dies von offizieller Seite auch eingestanden wurde.

Im Zusammenhang mit der Revision des Vormundschaftsrechts lancierte der Bund 1973 eine Umfrage bei den Kantonen. Aus dem Kanton Appenzell Auser rhoden kam eine widersprüchliche Rückmeldung, die nur zum Teil den nicht ganz präzise formulierten Fragen geschuldet war. So wurde bei der Frage nach den Anstalten etwa vermeldet, dass Einweisungen «vorwiegend» in die Arbeitsanstalt

142 BAR E7001C; vgl. den nahezu gleichen Wortlaut in Botschaft Fürsorgerische Freiheitsentziehung, S. 56.

143 Vgl. BAR E4110B, RR Isenschmid an EVD, 22. 9. 1970; Botschaft Fürsorgerische Freiheitsentziehung, S. 4, 55; Ergänzungsbericht, S. 994; vgl. Dissler, Aufhebung, S. 405–415.

144 Vgl. Bericht Bundesrat EMRK, S. 1141 f.; Ergänzungsbericht, S. 995 f.; ausführlich dazu Rietmann, «Liederlich», S. 300–312; Schnyder, Vormundschaft, S. 41–55; Michel, Versorgung, S. 805.

145 Vgl. Bericht Bundesrat EMRK, S. 1086.

146 Lakonisch, aber treffend hatte 1965 Kaufmann die Vorbehalte aufgezählt: «Frauen, Italiener, Jesuiten, Juden und Anstaltsversorgte», Kaufmann, Frauen.

147 Botschaft Fürsorgerische Freiheitsentziehung, S. 4.

148 Vgl. 40 Jahre EMRK-Beitritt der Schweiz, S. 19.

Kreckelhof erfolgten, das bestehende Reglement aber in Revision sei, worauf in der Zusammenfassung vermerkt wurde: «Im Kanton keine weitere Anstalt. Ausgenommen die Strafanstalt Gmünden, in welche mit Zustimmung des Regierungsrates eingewiesen werden kann.» Auf die Frage nach den gesetzlichen Grundlagen lautete die zitierte Antwort: «Nur Art. 421 Ziff. 13 ZGB». An anderer Stelle hiess es ebenfalls, administrative Einweisungen erfolgten erst nach einer Entmündigung, worauf vermerkt wurde: «Scheint daher keine adm. Versorgung zu kennen.»¹⁴⁹ Das war nur die halbe Wahrheit. Zwar wurde nach 1969 tatsächlich kein Ausserrhoeder mehr administrativ in Gmünden eingewiesen. Die betreffende Verordnung war aber immer noch in Kraft, und erst 1976 gab es gar keine administrativ Versorgten mehr in Gmünden. Zudem dokumentieren die Fragen aus Bern wie die Antworten aus Appenzell Ausserrhoden – vier von dreizehn Fragen blieben unbeantwortet –, dass sich in der Praxis administrative und vormundschaftliche Versorgungen verwischten.

*

Die Zwangsarbeitsanstalt Gmünden wurde errichtet, um widerständige und «arbeitsscheue» Menschen, die von der kommunalen Armenfürsorge abhängig waren und in Armenhäusern lebten, in einer kantonalen Anstalt zu versorgen. Sie war als ultimatives armenpolizeiliches Instrument gedacht, das diese Personen durch Arbeitszwang an ein tätiges Leben gewöhnen und von der Fürsorge unabhängig machen sollte. Rechtsgrundlage für die administrative Versorgung waren die Reglemente, die für die Anstalt Gmünden erlassen wurden, seit 1934 das Armengesetz. Das Instrument der administrativen Versorgung kam den Gemeinden insofern entgegen, als sie sich unliebsamer Fürsorgeabhängiger für eine gewisse Zeit entledigen konnten. Wurde in der Folge nicht die ganze Familie von der Armenfürsorge abhängig, konnten die Kosten reduziert werden, da die Versorgung in Gmünden günstig und während vieler Jahre für Kantonsbürgerinnen und -bürger sogar kostenlos war. Der mit der Verwaltungsjustiz verbundene Blick auf «Arbeitsscheue» begriff ihre Armut als «selbstverschuldete». Dies erlaubte den Behörden, grundlegende strukturelle Probleme, die sich der Einflussnahme gerade dieser Individuen entzogen, als Ursache der Armut auszublenden: etwa die Umstrukturierung der Landwirtschaft, der Zusammenbruch von weitgehend exportabhängigen Industriezweigen und die fehlende Sozialgesetzgebung. Als die Landsgemeinde 1937 das Zwangsversorgungsgesetz ablehnte, bedeutete das nicht das Ende der administrativen Versorgung in Appenzell Ausserrhoden, sondern Stillstand: Erst 1969 erfolgte eine moderate Anpassung des Reglements an die veränderten Verhältnisse. Auch durch die Einführung des Schweizerischen

149 BAR, E4110B, Revision von Art. 406 ZGB, Umfrage bei den Kantonen. Zusammenfassung der Antworten, 17. 4. 1973.

Zivil- und Strafgesetzbuches wurde die administrative Versorgung nicht infrage gestellt. Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verblieben als präventive vielmehr in der Kompetenz der Kantone. Während das Zivilgesetzbuch eine Anstaltsversorgung an die Bedingung einer vorgängigen Entmündigung knüpfte und Rekursinstanzen vorsah, galt dies nicht für die administrative Versorgung nach kantonalem Recht. Analog knüpfte das Strafrecht sichernde Massnahmen bei «arbeitsscheuen» und «liederlichen» Personen an die Voraussetzung, dass sie aufgrund eines Delikts gerichtlich verurteilt wurden. Schon bevor das Schweizerische Strafgesetzbuch in Kraft trat, trug allerdings die in ihm angestrebte Strafrechtsreform wesentlich zu einer veränderten Sicht auf die «liederlichen» und «arbeitsscheuen» Menschen bei, indem sie tendenziell kriminalisiert wurden. Die «Rückfälligen» und «Unverbesserlichen» verdrängten zunehmend die Vorstellung der «Erziehungsfähigkeit». Zugleich etablierte sich die Verwaltungsjustiz neben der Judikative und wurde – auch vom Bundesgericht – nur mehr selten hinterfragt. Die entscheidenden Anstösse zur Aufhebung der administrativen Versorgung mussten deshalb von ausserhalb kommen.

Die Versorgungspraxis

Jede administrative Versorgung in Gmünden hatte eine Vorgeschichte. Ein Ereignis oder spezifische Lebensumstände lenkten die Aufmerksamkeit von Behörden auf einzelne Individuen oder ganze Familien. Der Verlust der Arbeit oder der Wohnung konnte ebenso in die Bedürftigkeit führen wie der Tod des Gatten oder der Gattin, das Auseinanderbrechen von Familien oder «pflichtvergessene» Eltern teile. Aber auch Krankheit oder ein Unfall und eine daraus resultierende kürzere oder längere Arbeitsunfähigkeit, Alter sowie Gebrechlichkeit waren wichtige Faktoren. Nicht zuletzt wurden «Trinker» scharf beobachtet und Personen nach Gmünden versorgt, mit denen die Verwalter in Bürgerheimen beziehungsweise Armenhäusern oder im Herisauer Kreckelhof Probleme hatten oder die aus diesen Häusern fortliefen. Blieb es nicht bei einmaligen oder zeitlich limitierten finanziellen Zuwendungen oder Abgaben von Grundnahrungsmitteln, wurden die Fürsorgeleistungen mit Auflagen und Kontrollen verbunden. Dies betraf etwa die Order, an einer zugewiesenen Arbeitsstelle zu verbleiben, den Familien- und Alimentationspflichten nachzukommen oder dem Alkohol zu entsagen. Wurden die Auflagen nicht eingehalten, erfolgte oft zunächst eine Entmündigung bei «leichtfertigen» Umgang mit Geld oder eine Einweisung ins kommunale Armenhaus. In den meisten Fällen ging einem Antrag des Gemeinderats auf eine Versorgung in Gmünden eine längere Phase der armenfürsorgerischen Betreuung und Kontrolle voraus. Die antragstellenden Behörden kannten in der Regel die Personen, die sie in Gmünden versorgen wollten. Wie die Praxis der Behörden bei Versorgungen konkret aussah, wird anhand von Beispielen dargestellt.¹

Der Antrag auf Versorgung durch den Gemeinderat

Bis weit ins 20. Jahrhundert hinein stellte in Appenzell Ausserrhoden der Gemeinderat der Heimatgemeinde den Antrag auf eine administrative Versorgung. Wollte die Wohnsitzgemeinde jemanden in Gmünden einweisen, musste sie sich an die Heimatgemeinde wenden.² Angeregt wurde die Versorgung oft von den Vormundschafts- und Armenbehörden sowie den Verwaltern der Armenhäuser

1 Zur Rechtspraxis der administrativen Versorgung, die nach wie vor ein Desiderat ist, vgl. Germann/Odier, *Versorgungen*, S. 23, 121–127; Bühler u. a., *Ordnung*, S. 249–262; Knecht, *Zwangsversorgung*, S. 42–75.

2 Erst 1967 verpflichtete ein Konkordat alle Deutschschweizer Kantone zum Wohnortprinzip, doch galt nach wie vor, dass der Heimatort einen Teil der Unterstützung zurückzahlen musste. Vgl. Christ, *Fürsorge*; StAAR, Ca.C13-05-35-20, Stadtrat St. Gallen an GR, 16. 1. 1925.

oder Bürgerheime.³ Von Gewicht waren auch Klagen von Nachbarn oder «kompetente[n] Privatpersonen».⁴ Bisweilen kam der Vorstoss für eine Versorgung vonseiten der Ehefrauen, deren Männer die Familienpflichten vernachlässigten, oft ersuchten gerade sie aber auch wieder um Entlassung oder Aufhebung des Beschlusses. Vermochten sie plausibel darzulegen, dass ihr «Begehren nie dahin ging, dass» ihr «Mann nach Gmünden versetzt werde», oder richteten sie eine «lange Jereminade» an den Regierungsrat, hob er mitunter einen Einweisungsbeschluss nachträglich auf.⁵

Für den Antrag lagen gedruckte Formulare vor.⁶ Ausgefüllt werden mussten Ort, Datum und gesuchstellende Behörde sowie die Personalien, die familiären Verhältnisse, die beantragte Dauer der Versorgung und eine «Charakterschilderung (mit Angabe allfällig erlittener Vorstrafen)». In diesem Feld begründete der Gemeinderat die Versorgung, und hier finden sich auch die Zuschreibungen – etwa die «Liederlichkeit» –, die in den Beschlüssen des Regierungsrats wiederholt wurden.⁷

Unabdingbare Voraussetzung einer Versorgung in Gmünden war seit 1902 die protokollarisch festzuhaltende Verwarnung und Androhung der Versorgung, die von der Armenfürsorge, dem Vormund oder anderen Behörden durchgeführt wurden. 1926 liess ein Gemeindehauptmannamt eine Bürgerin eine Verwarnung folgenden Wortlauts unterschreiben: Ich erkläre, «dass mir vor dem obgenannten Amt und vor dem Polizeichef in [...], im Beisein meines Vormundes, Armensekretär Schmid in [...], angedroht wurde, dass, wenn ich wieder nicht arbeite, ein unsittliches Leben führe, vermittelte Stellen nicht annehme und aus den Stellen laufe, daher nichts für die Kinder im Kinderheim bezahle, ich wegen Familienvernachlässigung unnachsichtlich in Gmünden versorgt werde».⁸

Der Versorgungsbeschluss durch den Regierungsrat

Meist beriet der Regierungsrat nicht lang über einen Antrag auf Versorgung, sondern folgte der Empfehlung der Justizdirektion, die den «Fall» vorgängig geprüft hatte. Solche Bewilligungen waren knapp und glichen sich alle mehr oder weniger: «Die Justizdirektion stellt in Übereinstimmung mit dem Gemeinderat Rehetobel

3 Vgl. zum Beispiel GA 1, B.6-27-004, Personendossier [Jakob P.], 1927–1963; GA 1, B.6-27-005, Personendossier [Fanny und Kaspar P.], 1925–1935.

4 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 11. 4. 1907, S. 365; Ca.C13-03-09-21, Begnadigungsgesuch, 22. 5. 1922.

5 RRB 1894/95, 63; StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 11. 4. 1907, S. 366–368; Ca.C13-10-24-26, Schreiben an RR, 4. 11. 1929, und RR-Protokoll, 14. 11. 1929; D.044-01-0063, Schreiben an RR, 12. 8. 1960.

6 Vgl. StAAR, Ca.C12-47-03-01, Formular Einweisung, 4. 6. 1896.

7 Vgl. StAAR Ca.C13-02-27-12.

8 GA 1, B.6-27-005, Personendossier [Fanny und Kaspar P.], 1925–1935.

Anmeldung

zur Aufnahme in die Appenzell-Ausserrhodische Zwangsarbeitsanstalt zu Gmünd.

Der Gemeinderat von *Rebstein*

stellt anmit an den h. Regierungsrat des Kantons Appenzell-Ausserrhodens das Gesuch um Bewilligung, die nachbenannte Person auf die Dauer von *sechs Monaten* in die Zwangsarbeitsanstalt Gmünd zu unterbringen zu mögen.

Personen- und Familienname: _____

Bürgerort: *Rebstein*

Geburtsdatum: *1879*

Stand: (Namen der Eltern, bei verheirateten Name des Ehegatten und allfällige Zahl der Kinder.)
Uxor

Beruf: *fabrikarbeiterin*

Wohnort: *Rebstein*

Charakterisierung: (mit Angabe allfälliger erlittener Bestrafungen)

*Die Frau ist ein Kind d. geringen Char.,
die nicht gänzlich als Fabrikarbeiterin
und absol. ohne Ordnung kommt.
Sie benützt jeden Anlass um ihren
unzulässigen u. unethischen Launen zu
gehören.
Sie soll namentlich in Schriftverkehr
im hiesigen u. in der Ordnung gewiss
werden.*

Anmerkung: Beizulegen ist ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit des Aufzunehmenden. Ferner ist anzugeben, entweder in der Anmeldung oder in besonderer Bezeichnung, dass der Aufzunehmende nicht (bzw. nicht mehr) eigenen Rechtes sei (bevogtet oder als Armenhäuser oder Sträfling unter Aufsicht des Gemeinderates stehend etc.).

Abb. 8: Anmeldeformular für eine administrativ versorgte Fabrikarbeiterin aus Rebstein, 1897.

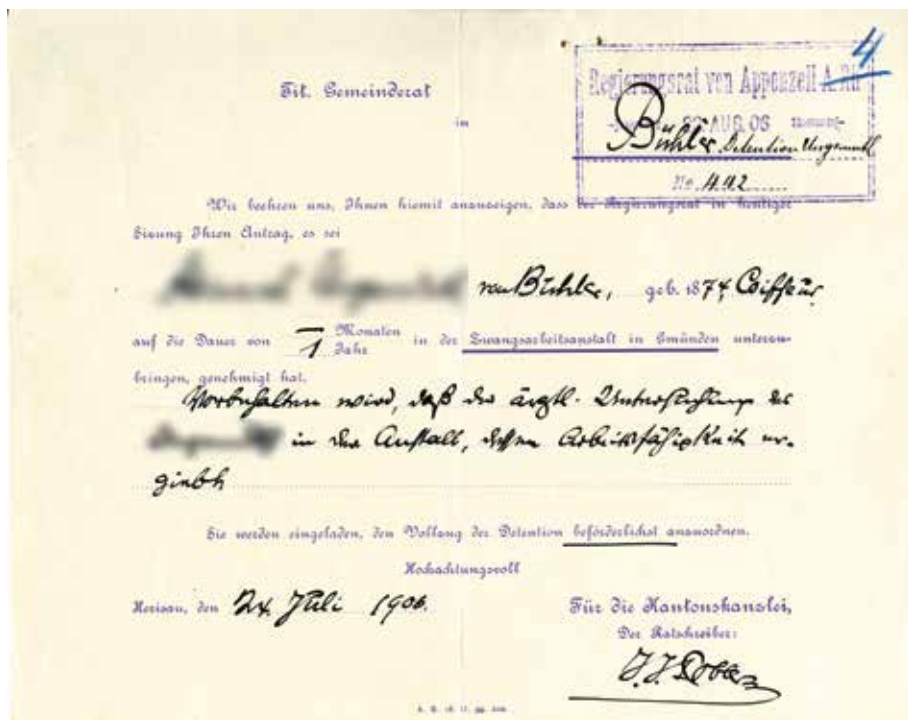


Abb. 9: Bewilligung eines Antrags auf Versorgung in Gmünden, 1906.

[...] den Antrag, es sei [Rosa D.], geboren 1910, [...] ihres schlechten Betragens wegen während der Dauer eines Jahres in der Zwangsarbeitsanstalt Gmünden zu versorgen. Beschluss: Zustimmung zu diesem Antrag.»⁹ Der Gemeinde wurde mitgeteilt: Wir «beehren uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass der Regierungsrat am 13. Februar a. c. beschlossen hat, es sei [Hans L.] [...] wegen Arbeits scheu und Liederlichkeit während 6 Monaten in der Zwangsarbeitsanstalt Gmünden zu detinieren.»¹⁰ In den frühen Jahren der Anstalt Gmünden existierten dafür ebenfalls vorgedruckte Formulare, die handschriftlich ausgefüllt wurden.

Der Regierungsrat wies jedoch auch auf Mängel der Anträge hin, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt waren, beispielsweise keine protokollierte Verwarnung vorlag oder das ärztliche Zeugnis fehlte. Allerdings drückte er nicht selten beide Augen zu, wenn der Gemeinderat dies damit begründete, dass jemand nicht in der Heimatgemeinde wohnte, zur Zeit nicht auffindbar sei, oder aber glaubwür-

9 RRB 1929/30, 1574; vgl. RRB 1927/28, 325.

10 StAAR, Ca.C13-05-35-17 Schreiben RR, 13. 2. 1925; vgl. Ca.C13-05-35-20, Schreiben RR, 13. 2. 1925.

dig versicherte, die Drohung der Versorgung sei wiederholt informell in der einen oder anderen Form ausgesprochen, aber nicht protokolliert worden.¹¹

Weil das Reglement keine Zeitspanne zwischen Verwarnung und Versorgung nannte, war die Dauer dieser «Probezeit» willkürlich. 1935 betrug sie in einem Fall fünf Jahre. Der Justizdirektor meinte jedoch, aus den Akten sei ersichtlich, dass der Armenpfleger den Betroffenen wiederholt gemahnt habe, weshalb «die formelle Seite des Gesuches in Ordnung» gehe. Ein Regierungsrat wollte deshalb die Versorgung auf ein Jahr reduzieren, wurde aber überstimmt.¹² 1954 waren in einem anderen Fall zwischen Verwarnung und Versorgung keine vier Wochen verstrichen. Der Betroffene warf den Behörden Willkür vor, weil ihm keine klare Frist zur Bewährung gegeben worden sei: «Es ist ganz ausgeschlossen, dass eine Bewährung oder Nachbewährung innert vier Wochen festgestellt werden kann.»¹³

Vorbehalte waren auch angezeigt, wenn andere Voraussetzungen nicht erfüllt waren, wenn etwa die Arbeitsfähigkeit nicht gegeben war, eine Person jünger als 18 Jahre, geistig oder körperlich beeinträchtigt war, der dauernden Pflege bedurfte oder eine ansteckende Krankheit hatte. Auch in solchen Fällen lehnte der Regierungsrat einen Antrag nicht einfach kategorisch ab. So etwa 1885 im Fall eines 70-jährigen Mannes, dem die rechte Hand fehlte und dessen «lasterhaftes, boshaftes, zänkisches Wesen [...] dem Armenvater fast täglich Unannehmlichkeiten» bereitete. Bevor der Regierungsrat entschied, fragte er bei der Kommission nach, worauf sich der Verwalter mit einem Schreiben meldete: Albert T. sei aufgrund seiner «Untugenden» in der Zwangsarbeitsanstalt besser aufgehoben als im Armenhaus. Das Alter und die körperliche Beschaffenheit sei kein Hinderungsgrund, zumal das Kostgeld erhöht werden könne. Der Regierungsrat informierte den Gemeinderat entsprechend, der jedoch von einer Versorgung absah.¹⁴ Auf ausdrückliches Begehren der Gemeinden wurden auch Menschen mit körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung sowie Menschen mit Epilepsie in Gmünden belassen.¹⁵ In der Regel wurde dann das Kostgeld angepasst.¹⁶ 1969 bewilligte der Regierungsrat «ausnahmsweise» die Versorgung eines taubstummen Jugendlichen aus dem Kanton Glarus für «höchstens» drei Monate, verlangte aber nach vier Monaten «unverzüglich die notwendigen Schritte zur Wegnahme» der betreffenden Person, die darauf wieder in ein Taubstummenheim eingewiesen wurde.¹⁷

11 Vgl. zum Beispiel StAAR, Ca.C13-02-27-12, GR Herisau an RR, 14. 10. 1921.

12 StAAR, Ca.C13-15-45-18, RR-Protokoll, Justizwesen, 8. 4. 1935, Nr. 1523.

13 StAAR, Ca.C13-35-36-23, [Oskar B.] an BGer, 9. 1. 1955.

14 StAAR, D.037-02-01-02, AK-Protokoll, 27. 3. 1885, Trakt. VI, S. 220; Cb.C01-25, RRB, 31. 3. 1885, S. 409; RRB, 9. 4. 1885, S. 426; Ca.C12-47-02-12, Verwalter an Präsidenten der AK, 3. 4. 1885.

15 Vgl. StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 12. 4. 1916, S. 206; 3. 1. 1924, S. 385.

16 StAAR, D.037-02-01-02, AK-Protokoll, 27. 3. 1885, Trakt. V, S. 219 f.

17 StAAR, D.044-01-0087, Justizdirektion an GR Herisau, 7. 1. 1970.

Fenster 6: Die Arbeits- und Erziehungsanstalt Kreckelhof in Herisau

Im Frühling 1915 wurde in Herisau der Kreckelhof eröffnet, kurz auch «Kreckel» genannt. Eine offene Abteilung bot «arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen, in Armut geratenen oder willensschwachen» männlichen Bürgern von Herisau, die «sich nicht selbst durchzubringen» vermochten, «Unterkunft und angemessene Beschäftigung». Eine geschlossene Abteilung war «für unsolide und pflichtvergessene oder renitente Männer bestimmt», die, «soweit möglich, wieder auf bessere Wege» gebracht werden sollten.¹ 21 Jahre nach Eröffnung der kantonalen Zwangs- und Arbeitsanstalt Gmünden bestand damit in Herisau eine vergleichbare kommunale Institution.

Den Anstoss für die Gründung des Kreckelhofs gab ein Referat des Herisauer Gemeinderats Hugo Meyer an der Jahresversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft Appenzell 1912. Er kritisierte, dass im Bürgerheim Waisenkinder und «würdige» alte Leute mit «Taugenichtsen, Liederlichen etc.» oder «geistig Anormalen, Querulanten u. dgl.» zusammenwohnten, und forderte, Letztere in geeigneten Anstalten zu versorgen. Die «sittlich» und «moralisch» «verlorenen Leute» und «notorischen Trinker» sollten nötigenfalls «dauernd» in Gmünden interniert werden.² Noch im gleichen Jahr stellte der vermögende, in St. Gallen wohnhafte Herisauer Bürger Arthur Schiess der Gemeinde 300 000 Franken in Aussicht, wenn sofort mit dem Bau einer entsprechenden Anstalt begonnen werde.³ Am 7. Dezember 1913 stimmten die Bürger von Herisau der Errichtung des Kreckelhofs am Dorfrand und gleichzeitig der Umgestaltung des Bürgerheims zu. Die 1915 fertiggestellte Anstalt umfasste ein Wohnhaus und verschiedene Nebengebäude. Die bis zu 40 Insassen wurden im grossen Landwirtschaftsbetrieb, in der Holzspalterei und der Mosterei beschäftigt und besorgten zudem kostengünstig die Kehrtafelfuhr der Gemeinde.

Geleitet wurde die Anstalt von einem Verwalter beziehungsweise den «Hauseltern», deren Pflichtenheft weitgehend jenem von Gmünden entsprach. Insgesamt waren bloss drei Verwalter im «Kreckel» tätig: von 1915 bis 1932 Friedrich Keck, bis 1956 Walter G. Rudolf und Emil Kern bis 1981. Sie verfügten über Erfahrungen in Arbeiter-, Bürger- und Waisenheimen, in erster Linie zeichneten sie sich aber durch landwirtschaftliche Kenntnisse aus.

In den Kreckelhof konnten der Gemeinderat, die Armenkommission, die Bürgerheimverwaltung und das Polizeiamt einweisen. Das Reglement sah auch die Aufnahme von administrativ Versorgten «aus andern appenzellischen Gemeinden und andern Kantonen gegen Entschädigung» vor. Damit war der Kreckelhof eine Konkurrenzanstalt zu Gmünden, mit dem grundlegenden Unterschied, dass eine administrative Versorgung in Herisau ohne Einwilligung des Regierungsrats möglich war. Die Versorgung im Kreckelhof entsprach noch weniger rechtsstaatlichen Grundsätzen als diejenige in Gmünden: Die Bürgerheimkommission konnte sogar Einweisungen auf unbestimmte Dauer anordnen, wenn sie das Verhalten einer im Bürgerheim wohnhaften Person als untragbar ansah.



Abb. 10: Der Kreckelhof um 1915.

Anders als Gmünden kannte der Kreckelhof von Anfang an eine vom Reglement getrennte Hausordnung, die «im Hause sichtbar anzuschlagen» war. Diese enthielt einen Passus, in dem «Insassen, die sich fortgesetzt unfolgsam zeigen, oder sonst die Ordnung in der Anstalt erschweren», die Versetzung nach Gmünden angedroht wurde.⁴ 1978 geriet die Gemeinde zunehmend unter Druck, als aufgrund von Beschwerden eines Rechtsanwalts, Presseberichten und «Blickpunkt»-Sendungen des Schweizer Fernsehens die unhaltbaren Zustände im Kreckelhof aufgedeckt wurden. Sie zeigten beispielsweise auf, dass in der Anstalt gegen «renitente» Insassen auch Tränengas eingesetzt wurde.⁵ Ein Bericht einer eigens eingesetzten Untersuchungskommission und eine heftige öffentliche Diskussion führten schliesslich 1981 zum Ende dieser kommunalen Arbeitserziehungsanstalt. Unter dem Patronat der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft werden die Gebäude seither als «Wohnheim Kreuzstrasse» für Menschen mit psychischen und sozialen Beeinträchtigungen genutzt.

1 Vgl. Reglement für die Arbeits- und Erziehungsanstalt Kreckelhof in Herisau, 1915, § 1.

2 Meyer, Anregungen, S. 94–119; Protokoll der Jahresversammlung 1912, S. 227–229.

3 Alder, Landeschronik, S. 48 f.; vgl. hierzu und zum Folgenden Witschi, Kreckelhof, S. 14; Hoesli, Heime, S. 288; Künzle, Institutionengeschichte.

4 Vgl. Hausordnung für die Arbeits- und Erziehungsanstalt Kreckelhof in Herisau, 1915, §§ 16, 13.

5 Vgl. Videos Arbeitserziehungsanstalt Kreckelhof, 20. 6. 1978 und 6. 2. 1980.

Von Anfang an wurden in Gmünden auch zumeist männliche Alkoholiker administrativ versorgt, in einzelnen Fällen aber das Kostgeld erhöht.¹⁸ 1907 stellte die Aufsichtskommission fest, dass sich die «Detenierten [...] zum grössten Teil aus Alkoholikern rekrutierten».¹⁹ Ausschlaggebend für den Entscheid, ob jemand in Gmünden, in die seit 1888 bestehende Trinkerheilanstalt Ellikon an der Thur, in die 1908 eröffnete Heil- und Pflegeanstalt Herisau, die ebenfalls Alkoholiker betreute, oder in das seit 1920 betriebene «Arbeitshaus für Trinker» der Anstalt Bellechasse eingewiesen wurde, waren für die Gemeinderäte oft die Kosten. Ausserdem war der Regierungsrat offenbar überzeugt, dass Gmünden für einen Entzug ebenso gut geeignet sei wie die anderen Anstalten: «In unserer Anstalt sind wiederholt Fälle vorgekommen, dass Naturen, die infolge übermässigen Schnapsgenusses bei ihrem Eintritte an geistiger und körperlicher Zerrüttung litten, gar bald wieder Erholung, Gesundheit und Kraft gefunden haben, aus dem einfachen Grunde, weil sie hier dem Alkoholgenusse nicht mehr fröhnen können und sich einer geregelten Tätigkeit und soliden Lebensweise unterziehen müssen.»²⁰

Gemäss Ostschweizer Konkordat, das vom Bundesrat 1956 genehmigt wurde, sollten in Gmünden ausschliesslich männliche, administrativ versorgte oder in Appenzell Ausserrhoden gerichtlich verurteilte Personen interniert werden. Während knapp zehn Jahren wurden diese Vorgaben jedoch nicht umgesetzt. Bis 1963 waren auch Frauen in Gmünden. Schon früher waren Personen aufgenommen worden, die jünger als 18 Jahre alt waren, seit den 1960er-Jahren wurden jedoch vermehrt Jugendliche, zum Teil auch 16-Jährige, in Gmünden interniert, die aus anderen Kantonen stammten. Diese «Ausnahmefälle» wurden mit der Formulierung des Reglements, «in der Regel» seien unter 18-jährige Personen von der Aufnahme ausgeschlossen, begründet. In den 1970er-Jahren wurden durch die Jugendanwaltschaft Zürich wiederholt Jugendliche, die eine Jugendstrafmassnahme zu verbüssen hatten, nach Gmünden eingewiesen, weil die geeigneten eigenen Erziehungsanstalten belegt oder die Jugendlichen aus diesen entwichen waren; bisweilen flohen sie jedoch auch aus Gmünden, kaum waren sie dort angekommen.²¹

Der Regierungsrat bemühte sich, dem Antrag auf Versorgung auch dann zu entsprechen, wenn dies rechtlich gesehen eigentlich ausgeschlossen war. Als beispielsweise der Gemeinderat von Teufen 1942 die Versorgung eines Kaminfegers für drei Jahre beantragte, reduzierte er die Dauer auf zwei Jahre, da die Voraussetzungen von Artikel 14 des Armengesetzes nicht erfüllt waren. Der Betroffene war offenbar weder «arbeitsscheu», «liederlich» oder «trunksüchtig» noch drohte die Gefahr, dass er sich oder seine Angehörigen der Verarmung aussetzte, und er kam auch den «Alimentationspflichten» gegenüber seinem unehelichen Kind

18 StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 12. 4. 1916, S. 204 f.

19 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 19. 11. 1907, S. 391.

20 RR-Bericht 1885/86, S. 117.

21 Vgl. StAAR, Ca.C13-18-24-05; D.044-01-1159; D.044-01-0601; D.044-01-1274.

nach. Eine Versorgung, so der Regierungsrat, war deshalb nur gestützt auf das Reglement möglich, und dieses sah als maximale Dauer zwei Jahre vor. Um eine Versorgung, die die Voraussetzungen nicht erfüllte, trotzdem zu ermöglichen, empfahl der Regierungsrat damit das, was er wenig später, 1946, in einem Kreisschreiben an die Gemeinden kritisierte: Es bestehe «die Gepflogenheit», «die Versorgungsanträge» auf das Reglement statt richtigerweise auf das Armengesetz zu stützen.²²

Verschiedentlich wies der Regierungsrat Anträge auch ab. So 1893, als er die Gemeinde Urnäsch, die eine «nichtsnuzige und pflichtvergessene» Person versorgen wollte, «zu genauerer Charakterschilderung» aufforderte.²³ Ein Jahr später hob er einen Versorgungsbeschluss auf, weil «die Nachforschungen des Gemeinderates Stein seiner Zeit mangelhaft und nicht erschöpfend» und die «Charakterschilderung» ungenügend waren.²⁴ 1928 verweigerte er die erneute gleichzeitige Versorgung eines Ehepaars in Gmünden, «weil er grundsätzlich, wenn immer möglich, vermeiden» wollte, «dass Eheleute gleichzeitig in der Anstalt Gmünden detiniert» wurden.²⁵ 1954 wies er einen Antrag auf Versorgung eines «unvorstellbar geringen Bürgers» ab, weil «die vom Gemeinderat Gais im Zusammenhang mit dem Versorgungsantrag gemachten Angaben nicht dem wirklichen Sachverhalt» entsprachen: Der Betroffene war weder, wie behauptet, heimgeschafft noch verwarnt worden, und die Nachforschungen des Justizdirektors hatten ergeben, dass er für die Kosten der Kinder im Waisenhaus tatsächlich nicht aufkommen konnte, da er gepfändet wurde und am Existenzminimum lebte.²⁶

Bisweilen hob der Regierungsrat einen Versorgungsbeschluss auf Umwegen wieder auf. So im Fall des Bäckers Emil Z., weil er sich verschuldet hatte und mit seiner Familie fürsorgeabhängig geworden war. Nachdem er auf eigenes Begehren bevormundet und auch verwarnt worden war, weil sich an der Situation nichts änderte, beantragte der Gemeinderat die Versorgung für ein Jahr.²⁷ Bereits während der Beratung waren im Regierungsrat Bedenken laut geworden, da Emil Z. weder «Trunksucht» noch «mangelnder Arbeitswille» vorgeworfen werden konnte. Zugleich wurde unterstellt, die Heimatgemeinde müsse «gewichtige Gründe» haben, da die Versorgung die Armengekössigkeit der Familie zur Folge habe. Laut dem Justizdirektor war die Versorgung gerechtfertigt, weil Emil Z. sich und seine «Angehörigen der Gefahr der Verarmung» aussetze; er versprach aber, mit diesem zu sprechen, sobald er in Gmünden sei.²⁸ Am 21. September 1956 wurde Emil Z. in Gmünden interniert und beschwerte sich schriftlich innert Wochenfrist

22 RRB 1942, 422; vgl. Kreisschreiben 1946.

23 StAAR, Cb.C01-33, RRB, 27. 4. 1893, S. 542.

24 RRB 1893/94, 896.

25 RRB, 2. 5. 1928.

26 StAAR, Ca.C13-34-3347, RR-Protokoll, 30. 3. 1954.

27 StAAR, Ca.C13-37-15-23, Antrag der Gemeinde, 11. 8. 1956.

28 StAAR, Ca.C13-37-15-23, RR-Protokoll, 10. 9. 1956.

gegen die Versorgung, die Unterbringung der Kinder im Waisenhaus, «die Art und Weise, wie alles vor sich» ging, und die «Untergrabung einer besseren finanziellen Existenz»; ausserdem ersuchte er um die Bekanntgabe der gesetzlichen Grundlage. Wenige Tage später drohte er in einer zweiten Beschwerde damit, den Fall durch den «Beobachter» bekannt zu machen und staatsrechtliche Beschwerde einzureichen.²⁹ Zwei Wochen später beantragte der Justizdirektor gestützt auf weitere Erkundigungen die Wiedererwägung des Versorgungsbeschlusses und dass Emil Z. «mit sofortiger Wirkung aus der Internierung» zu entlassen sei. Die Verschuldung sei «in erster Linie der Ehefrau zuzuschreiben, welche nicht zu rechnen» verstehe und als «chronische Schuldenmacherin, Lügnerin und arrogante Person» gelte. Emil Z. hingegen werde «überall als einwandfrei, fleissig und solid geschildert», trete allerdings gegenüber Behörden frech auf. Da er «mit einem Anwalt in Verbindung» stehe, sei anzunehmen, dass er «die Angelegenheit an das Bundesgericht weiterziehen» werde «und dass bei den nun festgestellten, tatsächlichen Verhältnissen der Regierungsratsbeschluss kaum standhalten würde». Einfach aufheben wollte der Regierungsrat den Beschluss jedoch nicht. Zum einen wäre dies dem Eingeständnis eines Fehlers gleichgekommen und hätte zu Schadenersatzansprüchen führen können. Zum andern war ihm dies gegenüber der Heimatgemeinde, die «zu rasch zur Versorgung gegriffen» hatte, etwas «unangenehm». Beschlossen wurde deshalb, die Versorgungsdauer «auf Grund der Erhebungen» auf einen Monat zu reduzieren.³⁰

Im Zusammenhang mit der Bewilligung einer Versorgung in Gmünden äusserte sich der Regierungsrat gelegentlich über die Dauer oder änderte diese ab. So wies er den Gemeinderat von Wolfhalden 1889 an, die Versorgung einer Bürgerin den Vorgaben des Reglements entsprechend von einem Viertel- auf «wenigstens» ein halbes Jahr zu verlängern.³¹ Als dieselbe Gemeinde 1902 in einem andern Fall eine Verlängerung der Detentionszeit auf zwei Jahre beantragte, lehnte der Regierungsrat dies mit der Begründung ab, dies sei nur möglich, «wenn das Betragen des Detenierten dazu Veranlassung» gebe.³²

Nichterscheinen in Gmünden und Zustellung des Versorgungsbeschlusses

Hatte der Regierungsrat einen Antrag auf Versorgung in Gmünden bewilligt, musste dieser durch die Gemeinden vollzogen werden. Interventionen von Ehefrauen konnten jedoch bewirken, dass der Gemeinderat den Antrag aufhob oder in

29 StAAR, Ca.C13-37-19-19, Beschwerde, 27. 9. 1956; Beschwerde, 30. 9. 1956.

30 StAAR, Ca.C13-37-19-19, RR-Protokoll, 15. 10. 1956.

31 StAAR, Cb.CO1-29, RR-Protokoll, RRB, 18./19. 2. 1889.

32 StAAR, Ca.C12-47-03-02, RR an GR, 11. 1. 1902.

diesem Sinn an den Regierungsrat herantrat.³³ Manchmal hob er die Versorgung nach Gmünden auch eigenmächtig auf oder beantragte, sie «auf unbestimmte Zeit zu verschieben», weil sich die Situation entschärft hatte. 1890 etwa hatte sich ein Beschluss derart auf den zu versorgenden Mann ausgewirkt, «dass er tatsächlich reuevoll in sich ging, einsehend, wie tief er gefallen, & um des höchsten Willen bat, ihm doch noch eine Bussenfrist zu gewähren, er wolle sich befeissen, von jetzt ab sich & seine Familie redlich zu ernähren». Zudem kam seine Frau gleichzeitig ins Kindbett.³⁴ Als in einem vergleichbaren Fall die Gemeinde Walzenhausen 1895 den Versorgungsbeschluss aufhob, teilte ihr der Regierungsrat mit, ihr Verfahren sei inkorrekt und er gebe sich nicht dazu her, «durch seine Beschlüsse nur Pression auszuüben».³⁵ Wiederholt betonte er in solchen Fällen: Wenn die «Bewilligung zur Aufnahme einer Person in die Zwangsarbeitsanstalt erteilt worden» sei, liege «es nicht mehr in der Kompetenz des Gemeinderats allein, von sich aus nach Belieben den Vollzug zu sistieren oder zu verschieben»; es sei vielmehr «dem Regierungsrate Bericht zu erstatten & Antrag zu stellen».³⁶ Diesbezüglich schuf dann das Reglement von 1902 mit einem entsprechenden Paragraphen Klarheit (§ 21). Meistens fügte sich der Regierungsrat den Gesuchen des Gemeinderats um Aufhebung.³⁷ Als jedoch die Gemeinde Hundwil 1896 einen entsprechenden Antrag stellte, weil der Betreffende «nach Amerika ausgewandert sei», lehnte er dies ab, «weil die Rückkehr [...] immer noch möglich und es dann angemessener erscheint, die verhängte Strafe zu vollziehen, statt wieder ein neues Prozedere anzuhängen».³⁸

1895/96 meldete die Aufsichtskommission, sieben Versorgungsbeschlüsse seien nicht vollzogen worden, und bat den Regierungsrat, diesbezüglich bei den Gemeinden nachzufragen.³⁹ In einem Fall waren der Vormund und der Gemeinderat zur Überzeugung gelangt, dass «eine abermalige Plazierung in Gmünden rein nutzlos» sei, in den anderen Fällen war der Aufenthaltsort der Betroffenen unbekannt.⁴⁰ Alleinstehende oder verwitwete Männer entzogen sich in den frühen Jahren einer Einlieferung in Gmünden nicht selten durch Flucht.⁴¹ Vom Antrag und Beschluss erfuhren sie in den ersten Jahren durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt, weshalb die Aufsichtskommission 1894 durchsetzte, den Beschluss erst

33 Vgl. RRB 1893/94, 390.

34 StAAR, Cb.CO1-31, RRB, 9. 10. 1890, S. 230. Für analoge Fälle vgl. StAAR, Cb.CO1-30, RRB, 6. 8. 1889; RRB 1893/94, 1109; RRB 1895/96, 340 und 561.

35 RRB 1894/95, 995, 1183.

36 StAAR, Cb.CO1-31, RRB, 9. 10. 1890, S. 230; vgl. RRB, 7. 4. 1891, S. 500 f.; RRB 1893/94, 390 und 460.

37 Vgl. ein typisches Beispiel in RRB 1893/94, 460.

38 RRB 1895/96, 1246.

39 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 27. 1. 1896, S. 86 f.; vgl. RRB 1895/96, 1150 und 1238.

40 RRB, 18. 2. 1896, 1238.

41 Vgl. StAAR, Cb.CO1-25, RRB, 22. 7. 1884, S. 87; Cb.CO1-25, RR-Protokoll, 1. 5. 1884, Trakt. 23, S. 7 f.; Cb.CO1-30, RRB, 6. 3. 1890; D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 27. 1. 1896, S. 86 f.; Cb.CO1-30, RRB, 11. 11. 1899; Cb.CO1-36, RR-Protokoll 1895/96; RRB 1896/97, 1238.

nach der Internierung zu publizieren.⁴² Später mussten die Beschlüsse des Regierungsrats den Betroffenen rechtzeitig vor der Versorgung mitgeteilt werden, da eine Frist für ein Wiedererwägungsgesuch einzuhalten war. Bei sogenannten vorsorglichen Versorgungen konnten die Gemeinden die Betroffenen jedoch ohne Vorwarnung und bevor ein Regierungsratsbeschluss vorlag, polizeilich abholen und nach Gmünden überführen lassen. 1955 verzögerte deshalb ein Vormund «absichtlich» ein Treffen: «Hätte ich seine bevorstehende Verhaftung voreilig bekanntgegeben, wäre unser Mündel bestimmt mit einem Tagesschein über die Grenze verduftet.»⁴³ Mehr als einmal händigte in solchen Fällen der Verwalter den Versorgungsbeschluss zu spät aus. 1946 rügte ihn deshalb die Aufsichtskommission und verlangte, dass künftig «derartige Zustellungen, bei denen es sich um Verfügungen oder Entscheidungen handelt, gegen welche Rechtsmittel ergriffen werden können, nur gegen Empfangsbescheinigung und unter Angabe des Datums der Aushändigung erfolgen» sollten.⁴⁴ Zu spät wurde der Versorgungsbeschluss auch Alois A. ausgehändigt, der Ende August 1943 aus Gmünden entlassen worden war. Nach nur vier Monaten – also vor Ablauf der sechsmonatigen Karenzfrist – beantragte der Gemeinderat am 16. Dezember erneut eine administrative Versorgung für zwei Jahre, die der Regierungsrat am 22. Dezember 1943 bewilligte. Der Beschluss wurde Alois A. allerdings erst am 12. Februar 1944 ausgehändigt, als er in Gmünden seine Internierung antrat. Damit wurde offiziell die Karenzfrist eingehalten. Das Schreiben war adressiert mit «Herrn Alois A. [...] zur Zeit in Gmünden», datiert war es jedoch mit «22. Dezember 1943», was ein Wiedererwägungsgesuch verunmöglichte.⁴⁵

Wiedererwägungsgesuche an den Regierungsrat

Wer in Gmünden versorgt wurde, verhielt sich zwar mitunter sogenannt renitent, von der Möglichkeit eines Wiedererwägungsgesuchs wurde jedoch nur selten Gebrauch gemacht. Eine frühe Ausnahme stellt der 21-jährige Schuhmacherlehrling Xaver T. dar, der 1887 dagegen protestierte, dass er nach abgesessener Strafe in Zürich auf Antrag der Gemeinde Urnäsch in Gmünden versorgt werden sollte: Er verbüsse die Strafe, die ihm ein Zürcher Gericht für seine ausserhalb von Appenzell Ausserrhoden begangenen Diebstähle und Betrügereien verhängt habe, in Zürich und anerkenne die Strafkompetenz einer Appenzeller Behörde deshalb nicht. Auch sei er weder «arbeitslos in der Welt herumvagierte, noch habe er sich eines liederlichen Lebenswandels schuldig gemacht». Er «sei willens & fähig, sein Brod

42 Vgl. StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 12. 1. 1894, S. 52; 19. 4. 1894, S. 55.

43 StAAR, Ca.C13-35-29-16, Amtsvormund an Justizdirektion, 25. 1. 1955.

44 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 15. 5. 1946, Trakt. 120, S. 56.

45 StAAR, Ca.C13-25-18-01-10, BGE 1948, S. 2 f.; Ca.C13-24-33-14, Versorgungsbeschluss RR, 21. 12. 1943; RR an [Alois A.], 22. 12. 1943; D.037-07-01-24, Insassenbuch, Laufnr. 156.

in Zukunft auf ehrlichem Wege zu erwerben», und erachte es nicht als «zwekdienlich, aus einer Strafanstalt in die andere zu wandern [...]. Wenn der Regierungsrat den Antrag des Gemeinderats von Urnäsch genehmige, so sei er genötigt, sich an die Bundesbehörden zu wenden.» Der Regierungsrat lehnte sein Rekursbegehren ab, denn Xaver T. war zwei Jahre früher in Gmünden versorgt worden und nach fünf Tagen geflohen. Als man seiner nun habhaft war, sollte er in Gmünden die «Rest-Detentionszeit» von einem Jahr verbüssen. Die Direktion der Strafanstalt in Zürich hatte ihm das mitzuteilen. Xaver T. wurde nicht in Gmünden versorgt; am 2. April 1887 beging er noch in Zürich Suizid.⁴⁶

Auch Familienangehörige reichten Wiedererwägungsgesuche ein. Im September 1890 lag eine Beschwerde der Kinder von Karoline M. gegen den Gemeinderat von Urnäsch vor, der beantragte, die 66-jährige Witwe nach Verbüsung einer sechsmonatigen Strafe in Gmünden wegen «renitenten Verhaltens» für ein weiteres halbes Jahr administrativ zu versorgen. Die Kinder wollten «die Mutter zu sich nehmen und für sie sorgen [...], sodass die Bürgergemeinde Urnäsch keinerlei Kosten mehr ihretwegen haben müsse». Vor seinem Entscheid wandte sich der Regierungsrat an die Gemeinde und den Verwalter. Urnäsch hielt am Antrag fest, das Zeugnis des Verwalters war negativ: Karoline M. sei wegen «Verleumdungen» des «Personals und des Verwalters» mit Arrest bestraft worden, und nachdem sie sich darüber beim Präsidenten der Kommission beschwert und «in grober & frecher Weise die Angestellten & Frau Verwalter» erneut verleumdet hatte, weiterhin isoliert worden. Vor diesem Hintergrund bewilligte der Regierungsrat die Verlängerung der administrativen Versorgung um sechs Monate. Eine Wende brachte das Gutachten des Anstaltsarztes, der Karoline K. im November desselben Jahres in Gmünden untersuchte: Er wies darauf hin, dass «der Aufenthalt ausser den Mauern der Anstalt» günstiger sei für den Gesundheitszustand der Frau «als die eintönige Lebensart & die Beköstigung in der Anstalt». Zudem formulierte er eine deutliche Kritik: Karoline M. «habe ihre eigentliche gerichtliche Strafe abgessen» und «ein weiterer Entzug der persönlichen Freiheit nur aus polizeilich administrativen Gründen der Bürgergemeinde» erscheine «etwas weitgehend [...] & das um so mehr, als die nächsten Angehörigen» sich um sie kümmern wollten. Im Einvernehmen mit dem Gemeinderat wurde nun eine vorzeitige Entlassung nach der Hälfte der Detentionszeit beschlossen.⁴⁷

46 Vgl. RRB, 24. 2. 1887 (Zitat); StAAR, D.037-02-01-02, AK-Protokoll, 30. 1. 1885, S. 200; Ca.C12-48-04-07-04, Kantonskanzlei an Straffhaus-Direktion in Zürich, 25. 2. 1887; Schreiben der Straffhaus-Direktion, 7. 4. 1887.

47 RRB, 18. 9. 1890, S. 201 f.; RRB, 30. 9. 1890, S. 219 f.; RRB, 9. 10. 1890, S. 231; RRB, 25. 11. 1890, S. 314; RRB, 9. 12. 1890, S. 321 f. Vgl. D.037-02-01-03, AK-Protokoll, 31. 10. 1890, Trakt. IV, S. 168.

Das Gesuch um vorzeitige Entlassung

Nach der Verbüssung von zwei Dritteln der Versorgungszeit konnten administrativ versorgte Personen ab 1931 einen Antrag auf bedingte Entlassung stellen.⁴⁸ Das Gesuch hatten sie an den Gemeinderat ihrer Heimatgemeinde zu richten. Begleitet war es von einem «Führungsbericht» oder «Zeugnis» des Verwalters.⁴⁹ Gestützt darauf und auf die vorgängigen Erfahrungen mit der betreffenden Person teilte der Gemeinderat dem Regierungsrat mit, ob dem Gesuch entsprochen werden sollte oder nicht. In der Regel folgte der Regierungsrat dieser Empfehlung.⁵⁰ Etliche Gesuche um vorzeitige Entlassung wurden auch bei der Aufsichtskommission eingereicht. Diese erklärte sich zwar regelmässig als nicht zuständig, spielte jedoch ebenfalls keine unwichtige Rolle, denn der Präsident kannte sowohl die Person als auch die Einschätzung des Verwalters und bereitete als Justizdirektor die entsprechenden Traktanden für die Regierungsratssitzungen vor.⁵¹

Das Zeugnis des Verwalters war bei vorzeitigen Entlassungen, bei Detentionsverlängerungen und bei «normalen» Austritten aus der Anstalt häufig entscheidend. Dies erfuhr beispielsweise Babette E., die nach Rückfälligkeit erneut in Gmünden war und im Mai 1908 entlassen werden sollte. Als sie «in Sachen Ehescheidung» vom Ortspolizisten nach Herisau begleitet wurde, äusserte sie sich ihm gegenüber «schmählich» über «den löbl[ichen] Gemeinderat von Hundwil», erzählte von ihrer neuen «Bekanntschaft» und den Heiratsplänen, sowie dass sie flüchten würde, wenn sie im Armenhaus untergebracht werden sollte. Dies alles notierte Verwalter Wettstein in seinem Zeugnis und empfahl dem Gemeinderat, die Detention «eher noch auszudehnen», da zu erwarten sei, dass Babette E. «nach Austritt aus der Anstalt ihr früheres unsittliches Leben wieder weiter führen möchte». Der Gemeinderat reagierte umgehend mit einem Antrag auf Verlängerung der Versorgung um zwei bis drei Monate. Gleichentags beantragte auch der Präsident der Aufsichtskommission eine Verlängerung um vier Monate, da die «zänkische Frau» nicht im Armenhaus untergebracht und «von einer erheblichen und anhaltenden Besserung» nicht gesprochen werden könne; ausserdem werde sie «wohl noch öfters zwangsweise versorgt werden» müssen.⁵² Auf dem Zirkularweg sprachen sich am 11. Mai drei Regierungsräte für eine Verlängerung von vier Monaten aus, womit sie beschlossen war.⁵³ Bereits 1901 hatte Pfarrer Giger, Mitglied der Aufsichtskommission, den Umstand kritisiert, dass Gemeinden gestützt auf

48 Reglement 1931, § 23.

49 Vgl. StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 4. 6. 1907, S. 377 f.; D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 31. 3. 1945, Trakt. 961, S. 449.

50 Vgl. ein typisches Beispiel in StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 11. 4. 1907, S. 369.

51 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 12. 2. 1942, Trakt. 677, S. 351; Trakt. 703, S. 359; Trakt. 787, S. 391; Trakt. 897 f., S. 427 f.; D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 9. 5. 1949, Trakt. 419, S. 180 f.

52 StAAR, Ca.C12-47-03-04, Gesuch des Gemeinderats Hundwil, 8. 5. 1908.

53 StAAR, Ca.C12-47-03-04, Verwalter an GR, 6. 5. 1908; GR an RR, 8. 5. 1908; Umfrage bei Regierungsräten, 12.–14. 5. 1908; RR an GR, 14. 5. 1908.

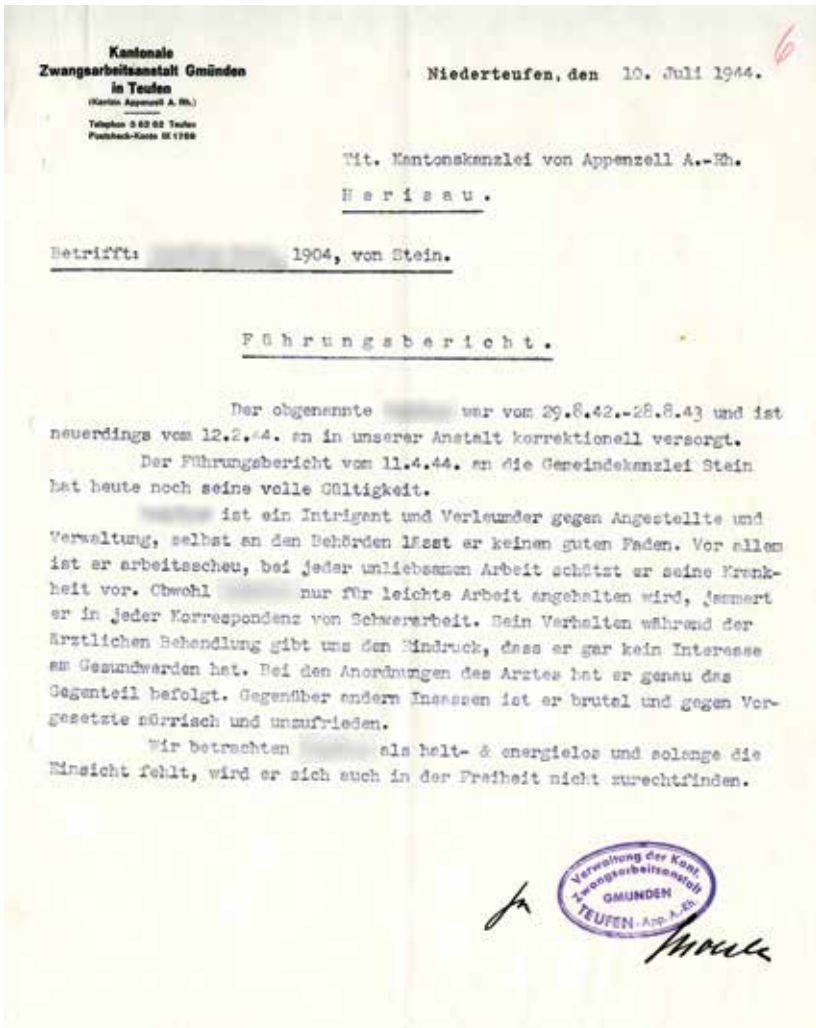


Abb. 11: Führungsbericht des Verwalters.

die Beurteilung des Verwalters Anträge einreichen. Es fehle «ein Moment der Gerechtigkeit insofern», als die Versorgten sich nicht verteidigen konnten.⁵⁴ Bei kontroversen Einschätzungen von Insassinnen und Insassen tat sich der Regierungsrat dagegen oft schwer. Im Dezember 1952 reichte Leo P., der während der Versorgung meist «auf auswärtigen Arbeitsplätzen beschäftigt» gewesen war, ein Gesuch um vorzeitige Entlassung ein. Der «Führungsbericht» des Verwalters war

54 StAAR, AK-Protokoll, 22. 1. 1901, S. 147.

gut, der Gemeinderat wollte jedoch nicht auf das Begehren eintreten. Aus dieser Pattsituation rettete sich der Regierungsrat, der eigentlich «geneigt» war, die Entlassung «zu befürworten», indem er das Gesuch abwies, Leo P. aber in Aussicht stellte, «bei weiterem gutem Verhalten» sei «eine vorzeitige Entlassung» möglich; er solle «gegen Ende April ein neues Gesuch einreichen», womit eine Entlassung per Ende Mai möglich wäre.⁵⁵ 1931 hingegen bewilligte der Regierungsrat das Gesuch um vorzeitige Entlassung des Friedrich R. gegen den Antrag des Gemeinderats, der befürchtete, dessen Hausierertätigkeit könnte die Scheidung erschweren. Zur Begründung führte der Justizdirektor an: «Entweder hat einer durch gutes Verhalten eine vorzeitige Entlassung verdient und dann bekommt er sie auch oder er hat sie nicht verdient und dann wird abgewiesen.»⁵⁶

Im März 1952 ersuchte ein Gemeinderat, gestützt auf Begehren des Vormunds und der Familie, um die vorzeitige Entlassung von Ferdinand W., der im Mai 1951 wegen «Arbeitsscheu» für zwei Jahre nach Gmünden versorgt worden war. Begründet wurde der Antrag damit, dass sowohl der Bericht des Verwalters Moesle als auch jener des Vormunds zur Hoffnung Anlass gäben, «dass dem Besserungszweck Genüge geleistet sei». Der wirkliche Grund wurde dann aber im folgenden Absatz genannt: Ferdinand W. war im April und Mai 1952 für einen militärischen Wiederholungskurs aufgeboten. Der Justizdirektor befürwortete die vorzeitige Entlassung, zumal man «seinerzeit etwas weit gegangen» sei, «als man Ferdinand W. für 2 Jahre nach Gmünden schickte». Er wies jedoch darauf hin, dass eine vorzeitige Entlassung erst nach Ablauf von zwei Dritteln der Versorgungszeit möglich sei und dass Paragraph 23, auf den sich die Gemeinde in ihrem Antrag stützte, zwar bei Vorliegen «wesentlicher Gründe» eine Entlassung erlaube, aber nie «extensiv ausgelegt» worden sei. Der Vizepräsident der Kommission dagegen meinte: «Bei Administrativversorgten muss man sich nicht starr an den einmal gefassten Versorgungsbeschluss halten. Wenn das Verhalten des Versorgten zeigt, dass der Versorgungszweck erreicht ist, so darf mit Einwilligung der antragstellenden Gemeindebehörde der ursprüngliche Beschluss in Wiedererwägung gezogen und abgeändert werden.» Ohne dass er darum gebeten worden wäre, führte der Regierungsrat nun eine Wiedererwägung des Versorgungsbeschlusses durch. Da Einigkeit bestand, wurde die Versorgungsdauer auf eineinhalb Jahre reduziert und Ferdinand W. konnte in den Wiederholungskurs einrücken.⁵⁷

55 RRB 1951/52, 711.

56 StAAR, Ca.C13-12-24-49, RRB 1931/32, 818.

57 RRB 1951/52, 903.

Verlängerung der Detentionszeit

Die Detentionszeit konnte bei «Fehlverhalten» verlängert werden, wie das erwähnte Beispiel von Babette E. veranschaulicht. Insbesondere aber Fluchtversuche wurden mit einer Verlängerung der Detentionszeit um bis zu sechs Monate gebüßt. Dabei wurden die persönlichen Umstände, bisweilen gar der «Gemütszustand» berücksichtigt.⁵⁸ Meist betrug die Verlängerung zwischen einen und drei Monate.⁵⁹ Als jedoch Alfred M. 1892 zum fünften Mal entwichen war und nach einigen Tagen wieder nach Gmünden zurückgebracht wurde, verlängerte die Kommission seine Detentionszeit zum dritten Mal um sechs Monate.⁶⁰ Nur um drei Monate wurde die Zeit der Versorgung bei Franz M. verlängert, der ebenfalls 1892 flüchtete und erst sieben Jahre später in die Anstalt zurückgebracht wurde. Zwischenzeitlich «trieb er sich weit in der Welt herum, verschaffte sich aus Teufen einen Heimatschein u. gelangte bis nach Konstantinopel».⁶¹ Manchmal wurde die Detentionsverlängerung bei Flucht mit einer Arreststrafe verknüpft, bisweilen wurde nur Arrest angeordnet, oder es fand lediglich eine Verwarnung statt und die Androhung der Verlängerung im Wiederholungsfall.⁶²

Wurde die Detentionszeit aufgrund eines Fluchtversuchs verlängert, war davon unweigerlich das Kostgeld betroffen, das die Gemeinde zu begleichen hatte. Schon 1885 rekurrierte der Gemeinderat Walzenhausen deshalb gegen einen solchen Beschluss. Dieser wurde zwar abgewiesen, aber wenig später beschloss der Regierungsrat, die «Mehrkosten» sollten in einem solchen Fall «von Staat & Bürgergemeinde gemeinsam» getragen werden.⁶³

Staatsrechtliche Beschwerden an das Bundesgericht

In den 1940er- und 1950er-Jahren erhoben fünf Personen staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht gegen den Beschluss der administrativen Versorgung in Gmünden, die allerdings alle erfolglos waren. Mit einer Ausnahme waren

58 Vgl. zum Beispiel StAAR, D.037-02-01-03, AK-Protokoll, 24. 1. 1886, Trakt. VIII, S. 64 f.

59 Vgl. zum Beispiel StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 22. 1. 1900, S. 132; 22. 4. 1901, S. 150 f.; 26. 10. 1905, S. 289 f.; D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 11. 11. 1909, S. 9 f.

60 Vgl. RRB, 6. 6. 1889; StAAR, Cb.C01-33, RR-Protokoll, RRB, 4. 10. 1892, S. 219; D.037-07-01-04, Insassenregister, Laufnr. 399.

61 StAAR, D.037-02-01-03, AK-Protokoll, 30. 4. 1886, S. 43; D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 18. 1. 1899, S. 112.

62 Vgl. StAAR, D.037-02-01-3, AK-Protokoll, 5. 7. 1889, Trakt. I, S. 133; 31. 10. 1890, Trakt. III, S. 166 f.; D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 14. 10. 1941, Trakt. 657, S. 434 f.; Ca.C13-25-09-12, RR-Protokoll, 4. 7. 1944, RR-Beschluss, 6. 7. 1944; D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 10. 9. 1951, Trakt. 609, S. 261; 11. 10. 1954, Trakt. 868, S. 377.

63 StAAR, D.037-02-01-02, AK-Protokoll, 30. 1. 1885, Trakt. II, S. 199; 27. 3. 1885, Trakt. III, S. 218 f. Vgl. D.037-02-01-03, AK-Protokoll, 31. 5. 1889, Trakt. V, S. 125; Trakt. VI, S. 126 f.; 14. 6. 1889, Trakt. III, S. 132; 2. 11. 1893, S. 44.

die Schreiben handschriftlich auf dem Briefpapier der Anstalt verfasst. Auf mehreren Seiten versuchten die Betroffenen darzulegen, weshalb ihre Versorgung ungerichtet und ungerecht sei, indem sie ihre Lebensumstände und Nöte schilderten. War die Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht, wandte sich dieses zwecks Vernehmlassung beziehungsweise Stellungnahme an den Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden, der in der Folge ein Bündel von Akten zusammenstellte, um zu belegen, dass es sich nicht um einen willkürlichen, sondern wohl fundierten und gesetzeskonformen Versorgungsentscheid handelte, der die verfassungsmässig garantierten Rechte nicht verletzte. Die Akten, in die die Klagen keine Einsicht hatten, wurden beim Bundesgericht eingereicht. Dazu gehörten in der Regel die protokollierte Verwarnung und der Antrag der Gemeinde, der Zwangsversorgungsbeschluss des Regierungsrats sowie, falls vorhanden, Akten der Armen- oder Fürsorgebehörden, weitere Gutachten, Leumundszeugnisse oder ein Führungsbericht des Verwalters. Begleitet waren sie von einem ausführlichen Schreiben des Regierungsrats, das der Justizdirektor entworfen hatte und das meist mehr oder weniger direkt in den Entscheid des Bundesgerichts einfluss. Dabei gab der Regierungsrat mehr als einmal seinem Bedauern Ausdruck, dass solch «haltlose» Menschen sich «erfrechten», «die höchsten Behörden mit ihren Beschwerden» zu behelligen.⁶⁴

Die Beschwerde, die Max P. im April 1944 einreichte, wurde vom Bundesgericht pauschal als «ungenügend» abgewiesen, da sie weder Willkür noch eine Verletzung eines verfassungsmässigen Rechts geltend mache. Die Klage, das Kriminalgericht habe ihn zu vier Monaten Gefängnis verurteilt und keine anschliessende Versorgung angeordnet, weshalb auch der Regierungsrat als Administrativbehörde nicht zu einer solchen Massnahme greifen dürfe, wies das Bundesgericht folgendermassen ab: «Dass das Kriminalgericht keine Verwahrung im Sinne des Art. 42 StGB angeordnet hat, steht einer verwaltungsrechtlichen Versorgung im Sinne des § 1 des Reglementes für die Zwangsarbeitsanstalt von Appenzell A. Rh. nicht im Wege.»⁶⁵ Es erinnerte damit daran, dass das eidgenössische Strafgesetzbuch keinen abschliessenden Charakter hatte und den Handlungsspielraum der kantonalen Verwaltungsbehörden nicht tangierte.

Wenig später, Ende Mai 1944, wandte sich Alois A. mit der Klage der Willkür an das Bundesgericht. Dieses trat darauf nicht ein, da die Rekursfrist abgelaufen war. Wie vom Regierungsrat vorgespurt, äusserte es sich jedoch dazu, ob die Klage Erfolg gehabt hätte, wenn sie im Sinn eines Gesuchs um vorzeitige Entlassung interpretiert würde. Aber auch dann lag gemäss Bundesgericht keine Willkür vor. Als Beleg diente der «Führungsbericht» des Verwalters, der wortwörtlich im Urteil zitiert wurde und Alois A. «als arbeitsscheu, halt- und energielos, brutal gegen die andern Anstaltsinsassen, mürrisch und unzufrieden gegenüber den Vorgesetz-

64 StAAR, Ca.C13-27-06-07, RR an BGer, 7. 6. 1946.

65 StAAR, Ca.C13-25-05-16, Urteil BGer, 8. 5. 1944, S. 3 f.

ten» charakterisierte. Alois A. bestreite das zwar, vermöge es jedoch «in keiner Weise zu entkräften». Abschliessend hielt das Bundesgericht fest: «Solange aber der Rekurrent nicht durch ein gutes Verhalten in der Anstalt die Gewähr dafür bietet, dass er in der Freiheit ein arbeitsames Leben führen werde, muss seinem Gesuch um vorzeitige Entlassung nicht entsprochen werden.»⁶⁶ Das Urteil von Ende August wurde Alois A. bis im Oktober vorenthalten. Der Verwalter berichtete der Aufsichtskommission, dieser sei in letzter Zeit «etwas manierlicher und dienstfertiger geworden», er befürchte aber, dass sich dies ändere, wenn Alois A. erfahre, dass die Beschwerde gestützt auf seinen Führungsbericht abgewiesen worden sei. Daraufhin erklärte sich der Kommissionspräsident bereit, Alois A. das Urteil «in geeigneter Weise, d. h. durch Vorlesen, zur Kenntnis zu bringen».⁶⁷ Als Alois A. vier Jahre später erneut in Gmünden versorgt wurde, wehrte er sich mit Verweis auf seinen schlechten Gesundheitszustand: Sein offenes Bein bedürfe der ärztlichen Behandlung im Spital. Sowohl der Regierungsrat als auch das danach erneut angerufene Bundesgericht wiesen die Beschwerde ab, diesmal gestützt auf die Zeugnisse des Verwalters und des Anstaltsarztes.⁶⁸

Laurenz W. machte in seiner staatsrechtlichen Beschwerde 1946 geltend, der Beschluss des Regierungsrats sei willkürlich, weil die Einweisungsvoraussetzungen nicht erfüllt seien. Der geschiedene dreifache Vater wandte ein, er sei nach der Magenresektion und verschiedenen Magengeschwüroperationen nur bedingt arbeitsfähig, auch führe er kein liederliches Leben. Das Bundesgericht jedoch war der Ansicht, die Annahme des Regierungsrats sei «sachlich nicht ungerechtfertigt» und deshalb nicht willkürlich, denn es sei «unbestritten», dass Laurenz W. «in den letzten Jahren wiederholt in das Bürgerheim seiner Heimatgemeinde hatte eingeliefert werden müssen» und von der Polizei in Zürich «völlig mittellos» aufgegriffen worden sei.⁶⁹ Drei Monate später reichte die Kantonale Arbeiter- und Bauernpartei (PdA) beim Regierungsrat ein Wiedererwägungsgesuch ein: Man möge berücksichtigen, dass Laurenz W. aufgrund seiner schweren Magenkrankung zeitweise arbeitsunfähig und deshalb nicht im Stand gewesen sei, die Unterstützung für Frau und Kinder in der Höhe von 90 Franken zu bezahlen. Zur Zeit sei er übrigens wieder im Kantonsspital St. Gallen.⁷⁰ Weil die PdA nicht legitimiert war, ein solches Gesuch einzureichen, trat der Regierungsrat nicht darauf ein.⁷¹ Laurenz W. wurde nach einem Jahr Ende April 1947 «wegen Krankheit, Arbeitsunfähigkeit» vorzeitig entlassen.⁷² Anfang Mai wurde er als «rückfällig»

66 StAAR, Ca.C13-25-18-01-10, BGE 1948, S. 5 f.

67 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 7. 10. 1944, Trakt. 908, S. 430.

68 StAAR, Ca.C13-29-05-23, [Alois A.] an RR, 26. 4. 1948; Verwalter an RR, 4. 5. 1948; RR-Protokoll, 18. 5. 1948; RR-Beschluss, Mitteilung, 20. 5. 1948; Ca.C13-29-11-29, Urteil BGer, 14. 7. 1948.

69 StAAR, Ca.C13-27-10-20, Urteil BGer, 11. 6. 1946.

70 StAAR, Ca.C13-27-21-30, Wiedererwägungsgesuch an RR, 4. 9. 1946.

71 StAAR, Ca.C13-27-21-30, RR an Willy Inauen, 23. 9. 1946.

72 StAAR, D.037-07-01-24, Insassenbuch, Laufnr. 271.

erneut in Gmünden versorgt, einen Monat später jedoch durch «Verfügung des Vormundes auf freien Fuss gesetzt».⁷³

Oskar B. wurde am 16. Juni 1954 an seinem Wohnort in Gegenwart des Amtsvormunds verhaftet und einen Tag später nach Gmünden überführt.⁷⁴ Gestützt auf die Empfehlung des Vormunds, den Mann sofort zu internieren und die Familie aufzulösen, hatte der Gemeinderat einen Tag vorher einen Antrag auf Versorgung für zwei Jahre beim Regierungsrat gestellt. Der Justizdirektor unterstützte das Gesuch am 2. Juli, noch bevor er mit Oskar B. in Gmünden gesprochen hatte, was in solchen Fällen reglementarisch vorgesehen war.⁷⁵ Oskar B. wehrte sich, so gut er konnte. Wenige Tage nach seiner Versorgung wandte er sich schriftlich an das Arbeitersekretariat des Kantons Thurgau, das Schreiben wurde aber zunächst nicht weitergeleitet.⁷⁶ Konsequenzen hatte es dennoch: Als der Regierungsrat am 13. August 1954, also fast zwei Monate nach der Internierung in Gmünden, über den Versorgungsbeschluss beriet, bemerkte der Justizdirektor, Oskar B. streite alle Vorwürfe ab und habe sich an die Gewerkschaft gewandt. Diese habe verlauten lassen, sie warte für eine Intervention die Beschlussfassung des Regierungsrats ab. Der Justizdirektor bedauerte diese Stellungnahme, zumal ungewiss sei, «was die Gewerkschaft eventuell zu Gunsten» von Oskar B. vorbringen werde. Er beantragte deshalb, die Versorgungsdauer auf eineinhalb Jahre zu verkürzen, was vom Regierungsrat gutgeheissen wurde.⁷⁷ Gegen diesen Beschluss reichte Oskar B. spät und hastig staatsrechtliche Beschwerde ein, die mit der Begründung abgewiesen wurde, «die bloss vorläufige Anzeige, dass gegen einen Entscheid staatsrechtliche Beschwerde erhoben und diese später begründet werde», genüge nicht.⁷⁸ Eine Woche später richtete Oskar B. ein handschriftliches Wiedererwägungsgesuch an den Regierungsrat, indem er seiner Heimatgemeinde Willkür vorwarf, weil seine Versorgung allein auf den Angaben des Vormundes beruhe, die falsch seien. Das Gesuch wurde abgelehnt, worauf Oskar B. innert Monatsfrist eine zweite staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht einreichte. Das Urteil des Bundesgerichts vom 7. Februar 1955 wies die Beschwerde erneut ab. Es sei richtig, dass sich der Regierungsrat in erster Linie auf den Bericht des Amtsvormundes stütze, aber Oskar B. hätte im Rahmen der Verwarnung Gelegenheit zur Richtigstellung gehabt. Aufgrund der Aktenlage ergebe sich überdies, dass «die Voraussetzungen der Verordnung zur Zwangsversetzung des Beschwerdeführers» erfüllt seien.⁷⁹ Laut Verwalter fügte sich Oskar B. «dann in seine Lage» und gab «zu keinen direkten Klagen Anlass».⁸⁰

73 Ebd., Laufnr. 329.

74 StAAR, Ca.C13-35-29-16, Polizeicorps Thurgau, 21. 1. 1955.

75 StAAR, D.044-01-0041, GR Gais an RR, 15. 6. 1954; D.044-01-0041, Justizdirektor an RR, 2. 7. 1954.

76 StAAR, D.044-01-0041, Verfügung der Justizdirektion, 21. 6. 1954.

77 StAAR, Ca.C13-35-12-23, RR-Protokoll, 13. 8. 1954.

78 StAAR, Ca.C13-35-25-16, Urteil BGer, 23. 10. 1954.

79 StAAR, Ca.C13-35-37-24, Urteil BGer, 7. 2. 1955.

80 StAAR, D.044-01-0041, Verwalter an Justizdirektion, 16. 5. 1955.

Fenster 7: Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht

Mit der Nichtigkeitsbeschwerde des S. Grubenmann hatte das Bundesgericht 1945 eine Beschwerde ganz anderer Art zu beurteilen, die aber offenbar so wichtig war, dass sie publiziert wurde. Im Sommer 1953 hatte Grubenmann um die zehn Meter fertige gewobene Stoff abgeschnitten und im Schrank eines Häftlings versteckt, der wenig später entlassen wurde. Dieser sollte den Stoff verkaufen und vom Erlös Ess- und Rauchwaren in die Anstalt schicken. Die Sache flog auf, als ein Pilzsucher im Wald oberhalb der Zwangsarbeitsanstalt eine Tasche mit dem Gläserstoff und einigen Büchern aus der Anstaltsbibliothek fand.¹ In der Folge wurde Grubenmann zu einem Monat Gefängnis verurteilt.² Beim Bundesgericht reichte er dagegen eine Nichtigkeitsbeschwerde mit Antrag auf Freispruch ein: Er sei zu Unrecht wegen Diebstahls (Art. 137 StGB) verurteilt worden, richtig wäre es gewesen, ihn der Entwendung (Art. 138 StGB) schuldig zu sprechen, die mit höchstens acht Tagen Haft oder Busse verbunden sei. Dabei machte er geltend, der Stoff sei weniger wert, als das Obergericht angenommen habe, und der Erlös hätte ihm zur Befriedigung seiner Gelüste dienen sollen. Die Beurteilung des Werts wies das Bundesgericht mit dem Argument des Ermessens des Richters ab. Zu prüfen war demnach nur noch, wann eine Sache «zur Befriedigung eines Gelüstes» entwendet wurde. Da sich Art. 138 aus dem Mundraub entwickelt habe, so das Bundesgericht, sei er nur anwendbar, «wenn die Sache selbst das Gelüst erzeugt» habe, «das Begehren des Beschwerdeführers nach Ess- und Rauchwaren» sei jedoch «nicht durch den Stoff erzeugt» und er deshalb zu Recht «wegen Diebstahls verurteilt worden».³

- 1 Vgl. StAAR, E.07-01-02-00006/1, Einvernahmeprotokoll, 6. 8. 1953, S. 1; Polizeirapport, 7. 1953; Protokoll des Verwalters, 5. 8. 1953; Gutachten des Kantonalen Verhöramts, 3. 1954.
- 2 Vgl. StAAR, E.07-01-02-00006/1, Urteils-Dispositiv des Kriminalgerichts, 24. 5. 1954.
- 3 BGE 80 IV E. 3, S. 243.

Der Maschinenschlosser Robert K. erhob im Mai 1956 staatsrechtliche Beschwerde gegen den Versorgungsbeschluss des Regierungsrats. Er machte die Verletzung von Art. 4 der Bundesverfassung geltend, da der Bericht der Fürsorgebehörde «willkürlich abgefasst» sei sowie «unwahre und stark übertriebene Behauptungen» enthalte. Das Bundesgericht trat auf die Eingabe nicht ein: Eine solche «allgemeine Kritik» genüge zur Begründung des Vorwurfs der Willkür ebenso wenig wie die Aussage, zwar Fehler gemacht zu haben, doch seien diese «keinesfalls so, dass sich eine solche Massnahme (die Versorgung) rechtfertigen» lasse.⁸¹ Aus den Akten sei vielmehr ersichtlich, dass Robert K. «seit Jahren ein willensschwacher

81 StAAR, Ca.C13-37-09-16, Urteil BGer, 21. 6. 1956, S. 2.

und einsichtsloser Trinker» sei, der «immer recht bezahlte Stellen hatte», aber «unregelmässig arbeitete und einen grossen Teil des Verdienstes vertrank, sodass seine Familie von Verwandten, privaten Fürsorgeeinrichtungen und schliesslich auch von der Heimatgemeinde unterstützt werden musste». Die Versorgung erscheine deshalb «als durchaus gerechtfertigt und [...] keinesfalls als willkürliche Massnahme».⁸²

In den mit einer Ausnahme handschriftlich auf dem Anstaltspapier von Gmünden verfassten Beschwerden an das Bundesgericht schilderten die administrativ Versorgten ohne professionelle Unterstützung ihre Nöte und baten um Hilfe in einer Situation, die ihnen ungerecht schien. Robert K. schrieb: «Ich habe bis jetzt immer an die Gerechtigkeit der Schweizerjustiz geglaubt. Durch diese Ungerechtigkeit jedoch würde mein Glaube daran erschüttert.»⁸³ Die Beschwerden prallten am Justizapparat allerdings ab. Das Bundesgericht verwies auf Paragraphen und stützte sich in seiner Argumentation auf die Ausführungen jener Behörden, die im eigentlichen Sinn Prozessgegner der Klagenden waren. Es berief sich auf Akten, die vom Regierungsrat auch nach Einreichung der Klage zusammengetragen wurden und die die Klagenden nicht kannten. Die rein formale Argumentation, die sich den Anschein von juristisch ausgewogener Objektivität gab, war keineswegs neutral. Die Klagenden dürften nicht selten den Eindruck gehabt haben, ihre Beschwerden seien nicht gelesen worden und sie selbst einem machtvollen und willkürlich agierenden Staatsapparat ausgeliefert.

Die Entlassung

Die Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt Gmünden führte nicht immer in die Freiheit. Zahlreiche Personen wurden danach unter Vormundschaft gestellt oder standen bei bedingter Entlassung unter Schutzaufsicht. Der Gemeinderat war verpflichtet, bedingt Entlassene bei «Rückfälligkeit» während der Probezeit wieder nach Gmünden einzuweisen, bisweilen unterliess er dies aber auch.⁸⁴ Die Motive bleiben im Einzelfall meistens unklar. Möglicherweise scheuten die Gemeinden das Kostgeld, konnten jemanden als tüchtigen Arbeiter oder tüchtige Arbeiterin im Armenhaus gebrauchen oder waren mit dem «Erfolg» der Zwangsarbeitsanstalt Gmünden nicht zufrieden.⁸⁵ Ausserdem war es den Gemeinden unbenommen, gegen «rückfällige Trinker» anstelle der erneuten Versorgung ein Strafver-

82 Ebd., S. 3.

83 StAAR, Ca.C13-37-07-18, Staatsrechtliche Beschwerde, 29. 5. 1956.

84 Vgl. StAAR, Cb.CO1-30, RRB, 10./11. 2. 1890; Ca.C12-47-03-02, RR an GR, 15. 1. 1901; vgl. die Klage des Verwalters RRB 1895/96, 1223.

85 Vgl. RRB 1893/94, 895.

fahren einzuleiten, ein Wirtshausverbot auszusprechen, eine Einweisung in eine Trinkerheilanstalt oder die Heil- und Pflegeanstalt Herisau vorzuziehen.⁸⁶

Bevor das Reglement eine Karenzfrist von sechs Monaten vor einer wiederholten Einweisung vorschrieb, wurden verschiedene Personen umgehend wieder in Gmünden versorgt. Etliche Personen wurden auch von einer Anstalt in die andere geschoben: von Gmünden in das Bürgerheim oder Armenhaus der Heimatgemeinde und anschliessend wieder nach Gmünden, in eine andere Zwangsarbeitsanstalt oder in die Heil- und Pflegeanstalt Herisau. So kam etwa die Aufsichtskommission, die 1946 festgestellt hatte, dass Jakob P., «dieser alte, kränkliche Mann nicht am rechten Orte sei», vier Jahre später zum Schluss, «dass er tatsächlich in Gmünden am besten versorgt» sei, weil es weder «im Bürgerheim, noch im Kreckelhof in Herisau [...] mit diesem ältern Mann» gehe.⁸⁷

Vereinzelt finden sich Hinweise, dass administrativ Versorgte nach ihrer Entlassung freiwillig in Gmünden blieben. So etwa Anton P. der nach der administrativen Versorgung als Gärtner in Gmünden arbeitete, wo die Schutzaufsicht über ihn ausgeübt wurde. Allerdings war die Mischung zwischen Angestelltenverhältnis und Schutzaufsicht problematisch und schwierig; Anton P. wurde als Rückfälliger wieder in der Anstalt versorgt, die Dauer der Schutzaufsicht mehrfach um weitere zwei Jahre verlängert.⁸⁸

*

Für die Versorgung in Gmünden bildeten das Reglement und das Armengesetz den formalen Rahmen. Sowohl die Beschlüsse der Gemeinderäte als auch des Regierungsrats waren jedoch oft pragmatisch: Der Regierungsrat suchte wenn immer möglich, den Begehren der Gemeinden gerecht zu werden, selbst wenn die Anträge nicht ganz gesetzeskonform waren. In wenigen Fällen verkürzte er die Versorgungszeit oder sprach sich gegen den Antrag der Gemeinde auf eine vorzeitige Entlassung aus und fast immer forderte er auch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ein. Die Gemeinden hingegen suchten oft nach der für sie günstigsten Möglichkeit, um die Gemeindekasse zu schonen.

Wiedererwägungsgesuche oder Anträge auf vorzeitige Entlassung blieben zwar nicht unbeantwortet; wie bei den Urteilen des Bundesgerichts waren es aber auch auf kantonaler Ebene die Behörden, also die Prozessgegner, deren Meinung mehr Gewicht hatte. Entsprechend gering war die Aussicht auf Erfolg. Das Zusammenwirken der verschiedenen Behörden, die Anhäufung von Akten, in die die Versorg-

86 RRB 1895/96, 1238 und 1431.

87 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 20. 6. 1946, Trakt. 163, S. 76; 27. 12. 1946, Trakt. 205, S. 91 f.; 19. 5. 1950, Trakt. 499, S. 211.

88 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 2. 11. 1951, Trakt. 627, S. 269; 22. 1. 1952, Trakt. 642, S. 277; 30. 8. 1952, Trakt. 694, S. 298 f.; 12. 9. 1952, Trakt. 715, S. 306; vgl. StAAR D.037-02-12, AK-Protokoll, 11. 7. 1969, Trakt. 453.

ten keine Einsicht hatten, die Möglichkeit, jederzeit darauf zurückzugreifen, um Entscheide juristisch untermauert zu rechtfertigen, schufen einen unerbittlichen Raum des Nichtvergessens und der sich perpetuierenden und verstärkenden Vorurteile, innerhalb dessen der Entscheidungsspielraum und die damit einhergehende Willkür gross war. Gegenüber diesem für Ordnung eintretenden und durch das Recht abgesicherten Staatsgebilde war der Handlungsspielraum der administrativ Versorgten klein und belies sie als Entrechtete in einem gleichsam rechtsfreien Raum.

Die bauliche Entwicklung der Anstalt

Wer kurz nach der Jahrhundertwende nach Gmünden kam, folgte der Landstrasse von Teufen nach Stein und bog beim grossen Gebäude mit der Webschule und dem Restaurant «Schwanen», das damals auch eine Bäckerei betrieb, in ein Strässchen ein. Gleich an der Abzweigung stand links das Bauernhaus des Stickers Ulrich Bodenmann, danach säumte eine Allee aus Eschen den Weg. Auf halber Strecke tauchte auf der rechten Seite ein kleiner Feuerweiher auf und ein Pfad zweigte zum Haus des Uhrenhändlers Konrad Engler ab. Hier erstreckte sich eine Ebene mit Wiesland, auf der nur einige Telefonstangen und ein Mast für die Starkstromleitung den Blick störten. Auf dem zur Linken sanft ansteigenden Gelände wuchsen Obstbäume, davor stand das etwas ältere Bauernhaus Näf mit Scheune, gegenüber ein neues Hydrantenhäuschen. Nur wenige Schritte weiter erreichte man die Häusergruppe der Anstalt selbst, bestehend aus einer zweistöckigen Remise, einem grossen Ökonomiegebäude und dem dreigeschossigen Backsteinbau mit Mittelgiebel und zwei Flügeln, dem eigentlichen Anstaltsbau. Dahinter erstreckte sich ein ausgedehnter Pflanzplatz mit Gemüse und Beeren, rechts führte ein Fussweg ins Tobel und nach Stein und links ein Pfad den Hügel hinauf zum Kloster Wonnenstein.

Der Bau der Anstalt

So präsentierte sich die Situation rund 25 Jahre nach Eröffnung der Anstalt Gmünden. Zahlreiche Debatten und Beschlüsse der Spezialkommission und des Kantons- und Regierungsrats waren nötig, bis es so weit war. Es begann 1879 mit der Besichtigung der Anstalten Bitzi im sankt-gallischen Toggenburg und Kalchrain im Thurgau durch die Kommission. Die Anstalt Bitzi mit Platz für 40 Männer und 10 Frauen entsprach den Grössenverhältnissen, die man für den Kanton Appenzell Ausserrhoden als passend erachtete.¹ Indem fortan ein Projekt mit den Dimensionen dieses Vorbilds verfolgt wurde, gelang es schliesslich, sowohl im Kantonsrat als auch an der Landsgemeinde Mehrheiten dafür zu gewinnen.

Im Februar 1880 erteilte die Kommission Baumeister Daniel Oertle von Hundwil in St. Gallen den Auftrag «für einen massiven Neubau, in welchem 40 Detenirte (30 männliche und 10 weibliche) untergebracht werden können, mit den für die Angestellten nöthigen Räumlichkeiten». Dieser war zwar zunächst für die Lie-

¹ StAAR, Ca.C12-47-01-27, Bericht der Spezialkommission betreffend die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt, 6. 10. 1879, S. 16 f., 23; StAAR, D.037-02-01-01, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, 12. 8. 1879, S. 8.

genschaft der «Rettungsanstalt Wiesen» in Herisau konzipiert, der Entwurf eines Anstaltsgebäudes mit Mittelbau und zwei Flügeln diente in der Folge aber auch als Vorlage für die späteren Pläne in Gmünden.² Das Projekt eignete sich sowohl «für sich allein als Anstalt zur Betreibung von Gewerbe» als auch als Zentrum eines Landwirtschaftsbetriebs, wie die Kommission betonte.³ Nach Prüfung zahlreicher Liegenschaften entschied sie sich 1881 schliesslich für Gmünden in Teufen.⁴ Das Gut von Martin Schefer wurde nach diesem Beschluss durch das benachbarte Anwesen von Ulrich Oertle vergrössert, indem die Kommission mit diesem in Verhandlung trat und ihn vom Verkauf überzeugen konnte.⁵ Es handelte sich um das Grundstück im Zentrum des Areals, wo später das Hauptgebäude zu stehen kam. Im Juli 1882 bestätigte der Kantonsrat die Wahl der «Schefer-Oertle'schen Liegenschaften in Gmünden».⁶ Der Kaufpreis betrug 113 800 Franken und umfasste vier Wohnhäuser, je mit einem angebauten Stadel, einen freistehenden Stadel und wenige landwirtschaftliche Gerätschaften, dazu Wiesen, Streuland und Wald.⁷ Mit dem zusätzlichen Kauf eines Stücks Streuboden des Klosters Wonnenstein 1883 und von Land des Nachbars Koller 1885 beim Mühltoibel zur Arrondierung hatte die Anstaltsliegenschaft schliesslich eine Fläche von rund 36 Hektaren.⁸ Inzwischen arbeitete die Kommission zusammen mit Baumeister Oertle an den Details des Bauplans. Sie verzichteten auf die Erstellung eines separaten Waschhauses – Waschküche und «Tröcknelokal» sollten im Hauptgebäude untergebracht werden. Der sogenannte «Plan Nr. II» enthielt acht Zellen für Strafgefangene. Sollten weitere Zellen notwendig werden, sei «im Dachraum noch genügend Platz vorhanden».⁹ Zur Ausführung kamen zwölf Zellen, bereits Ende 1892 mussten aber mangels Platz im Dachgeschoss vier zusätzliche Zellen eingebaut werden.¹⁰ Der Kantonsrat stimmte diesem zweiten Bauplan im Sommer 1882 zu.

2 StAAR, D.037-02-01-01, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, 3. 2. 1880, S. 29; 10. 3. 1880, S. 35.

3 StAAR, D.037-02-01-01, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, 10. 3. 1880, S. 37.

4 StAAR, D.037-02-01-01, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, 8./9. 9. 1881, S. 124.

5 StAAR, D.037-02-01-01, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, 8./9. 9. 1881, S. 124 f.; 30. 9. 1881, S. 126 f.

6 StAAR, Cb.B25-02, KR-Protokoll, 24. 7. 1882, S. 167; RR-Bericht 1882/83, S. 24.

7 Hug, Gmünden, Anhang 1 («Kaufverschreibung»), S. 1; StAAR, D.037-02-01-01, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, 30. 9. 1881, S. 126; RR-Bericht 1883/84, S. 129.

8 StAAR, D.037-02-01-01, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, 2. 2. 1883, S. 38 f.; RR-Bericht 1882/83, S. 25 f.; RR-Bericht 1883/84, S. 129 (Wonnenstein); StAAR, D.037-02-01-03, AK-Protokoll, 18. 4. 1885, S. 4 f.; 14. 7. 1885, S. 15 f.; RR-Bericht 1885/86, S. 120 (Koller); Baumann, Zwangsarbeitsanstalt, S. 383.

9 StAAR, D.037-02-01-01, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, 3. 2. 1882, S. 134; StAAR, Ca.C12-47-01-34, Bericht und Antrag der Kommission an den Kantonsrat, 24. 2. 1882, S. 4 f.

10 StAAR, D.037-05-03-20, Grundriss 2. Stock und Dachraum, 1891; StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 23. 9. 1892, S. 30; RR-Bericht 1892/93, S. 188.

In der Folge definierte die Kommission die weiteren Details zur Ausführung des Neubaus. Das Fundament sollte aus Bruchsteinen, die Mauern aus Ziegelsteinen gebaut werden.¹¹

Für die Ausgestaltung der Räumlichkeiten konsultierte die Kommission weitere Architekten und Anstaltsleiter. Aufgrund dieser Hinweise wurden einige zentrale Elemente bei der Planung berücksichtigt. So sollten ein «Konferenzzimmer» und in der Waschküche eine «Badzelle» eingerichtet werden. Ferner empfahlen andere Verwalter eher kleinere Schlafräume. Für «störrische, widerspenstige und lärmende Anstalts-Arrestanten» sollten unter den Treppen im Kellergeschoss zwei Dunkelarrestzellen eingerichtet werden. Aus diesen Überlegungen heraus entstand schliesslich der Bauplan, der zur Ausführung kam.¹²

Im Baubeschrieb sind die wichtigsten Eckdaten festgehalten. Das Gebäude hat eine Grundfläche von 22,8 x 13,1 Meter. Südlich ragt ein 6,1 Meter breiter Vorbau 1,15 Meter hervor, auf der Nordseite ist dieser 8,7 Meter breit und steht 1,65 Meter vor. Auf jeder Seite des Mittelbaus gibt es ein Treppenhaus, der Haupteingang befand sich ursprünglich an der Nordostseite. Die meisten Mauern sind mit Ziegelsteinen ausgeführt. Davon ausgenommen waren allerdings die Zellenwände und die «dünnen Scheidewände in den Lokalen». Die Wände der Zellen bestanden aus 8 Zentimeter dicken Holzbrettern mit beidseitiger Verkleidung – es ist folglich leicht vorstellbar, dass es relativ hellhörig war im Haus. Das Kommissionszimmer für die Sitzungen der Aufsichtskommission sowie die beiden Zimmer des Verwalters waren die einzigen Räume mit einem Wandtäfer. In den Räumlichkeiten des Verwalters gab es Riemenböden aus Buchenholz «prima Qualität», im Korridor solche zweiter Qualität. Die übrigen Böden waren mit «dicken tannenen englischen Riemen» ausgestattet.¹³ Die Treppen bestanden aus Eichenholz; ein Änderungsantrag, diese aus Stein zu bauen, wurde wegen der höheren Kosten abgelehnt. Vor den Fenstern brachte man 18 Millimeter starke Eisenstäbe an.¹⁴ Der Bau unter der Leitung des Baumeisters Johann Jakob Mettler aus Herisau begann im Februar 1883 mit der Erstellung einer Zufahrtsstrasse vom «Schwanen» her, die im Mai 1883 fertiggestellt war. Auch die Arbeiten am Anstaltsgebäude schritten zügig voran, und bereits Ende Juni konnte eine «durch Rede & Gesang gewürzte schöne Firstbaumfeier» im «Schwanen» abgehalten werden, an der neben den Kommissionsmitgliedern 41 Personen teilnahmen. Zur Belohnung erhielt jeder Arbeiter zwei Taschentücher, eines davon ein seidenes, einen Liter

11 StAAR, D.037-02-01-02, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, 8. 9. 1882, S. 6; 24. 10. 1882, S. 18.

12 StAAR, D.037-02-01-02, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, 7. 10. 1882, S. 11; 24. 10. 1882, S. 16 f.; StAAR, Ca.C12-47-01-42, Kommission an Regierungsrat betreffend Bauplan, 30. 10. 1882, S. 3.

13 StAAR, Ca.C12-47-01-43, Baubeschrieb, 12. 1. 1883, S. 1 f., 5–7.

14 StAAR, D.037-02-01-02, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, 2. 2. 1883, S. 39; 5. 5. 1883, S. 69 f.

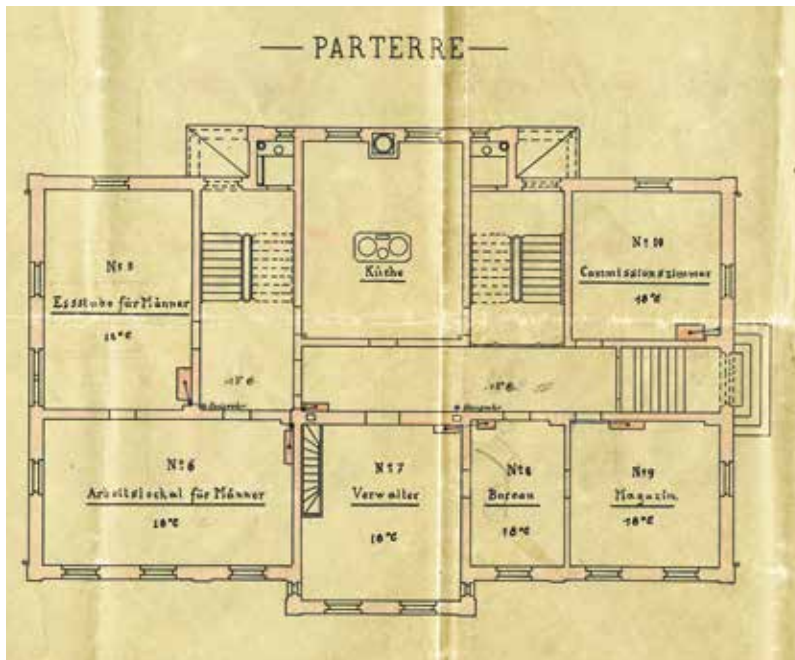
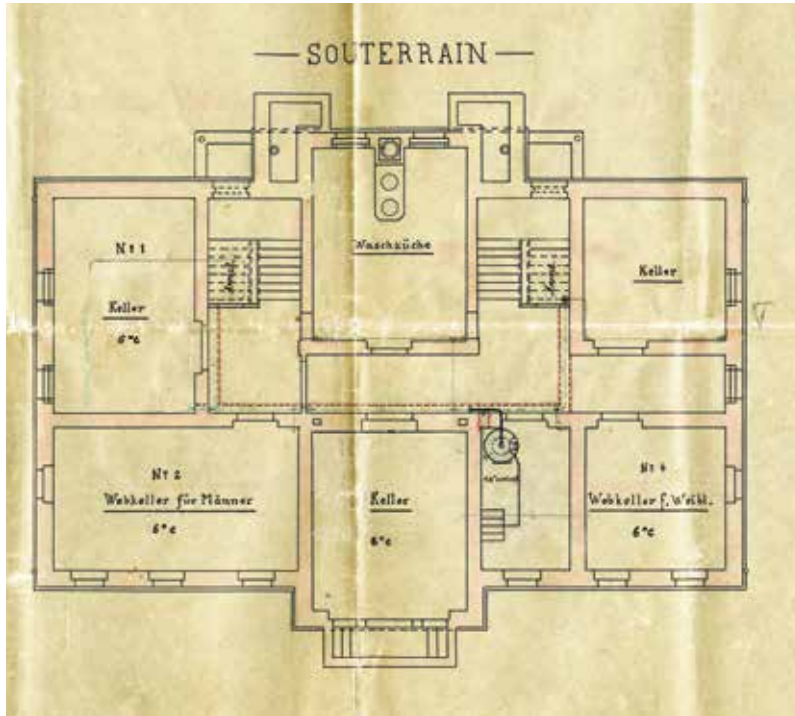
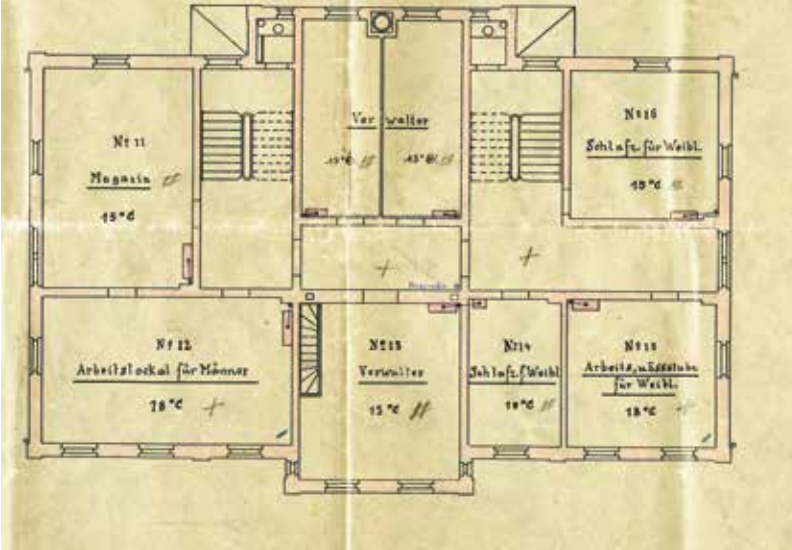
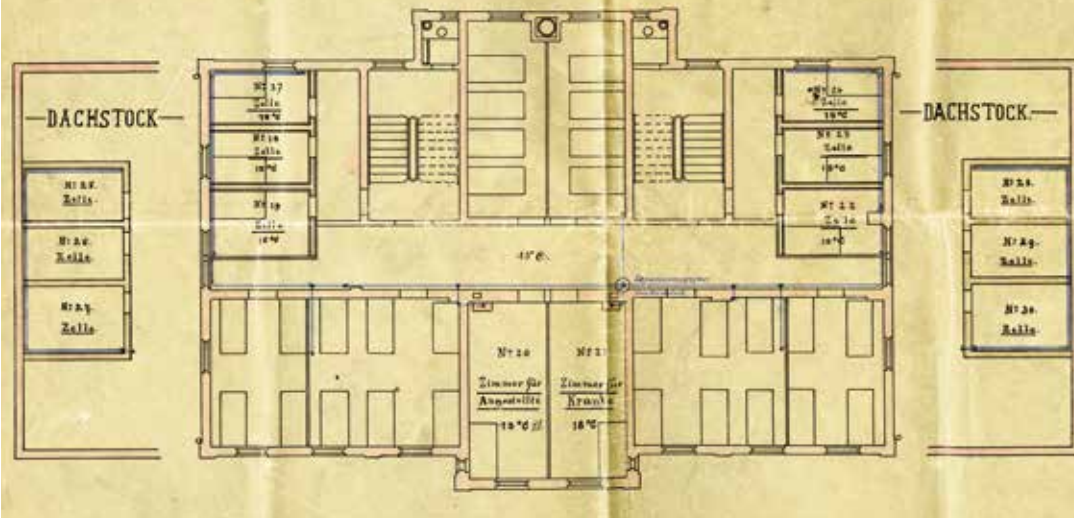


Abb. 12: Grundrisspläne des Anstaltsgebäudes 1891.

— I. STOCK —



— II. STOCK —



Wein und 2 Franken.¹⁵ Die Kommission beschäftigte sich nun mit der Inneneinrichtung. Dazu erkundigten sich die Mitglieder des Bauausschusses bei den Leitern der Anstalten Bitzi (SG), Kappel am Albis (ZH) und Steinegg (SH) nach ihren Erfahrungen und besuchten die «Korrekationsanstalt» St. Leonhard in St. Gallen. Der Aktuar verfasste eine Liste mit dem benötigten Mobiliar, die auch auf «Beaugenscheinungen & eingeholten Erkundigungen» beim Leiter der «Rettungsanstalt Wiesen» fusste.¹⁶ Während die Kommission die Art der Einrichtungsgegenstände wie etwa die eisernen Betten und das Bettzeug beschloss, überliess sie die Ausstattung der Küche oder die Anschaffung der «Nachtgeschirre, Waschschüsseln, Bürsten etc.» dem noch zu wählenden Verwalter.¹⁷

Am 8. April 1884 fand die öffentliche Bauabnahme durch die Kommission und den vollständig anwesenden Regierungsrat statt. Nach der «ganz einlässlich vorgenommen[en]» Besichtigung hielt der Kollaudationsbericht fest, das Gebäude sei «sowohl in seiner äusseren Erscheinung als auch in seiner inneren Einrichtung eine schöne & zweckentsprechende Baute zu nennen». Die Regierung teilte diese Einschätzung und übernahm das Bauwerk «im Namen des Staates».¹⁸

Der Neubau kostete 78 312.15 Franken, dazu kamen Ausgaben von 2570 Franken für Land und Zufahrtsstrasse sowie 114 900 Franken für den Kauf der Liegenschaften. Die Gesamtausgaben betragen somit 195 782.15 Franken. Das baufällige alte Haus Oertle, das neben der Anstalt stand und den Arbeitern während der Errichtung als Unterkunft gedient hatte, wurde in der Folge abgebrochen.¹⁹ Mit dem Kauf der Liegenschaften übernahm der Kanton 56 Hypothekartitel, die nun abgelöst und vereint wurden. Die Schulden wurden, wie 1880 festgelegt, mit einem jährlichen Betrag von 15 000 Franken abgezahlt und waren 1901 getilgt. Darin eingerechnet waren spätere Investitionen wie der Bau der Remise und der Scheune.²⁰

Die einzigen erhaltenen Grundrisse, auf denen die ursprüngliche Raumaufteilung der Anstalt ersichtlich ist, stammen von der Planung der Zentralheizung 1891. Mit ihrer Hilfe lässt sich nachvollziehen, wie Verwaltung, Personal, Insassinnen und Insassen auf relativ kleinem Raum lebten und arbeiteten.²¹ Obwohl die Überlieferung dank der Protokolle der Kommission in der Regel gut ist, wurden viele Überlegungen und Entscheide nicht verschriftlicht, sondern entstanden wohl über

15 StAAR, D.037-02-01-02, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, 21. 6. 1883, S. 79; 30. 6. 1883, S. 80.

16 StAAR, D.037-02-01-02, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, 21. 6. 1883, S. 77 f. Es ist von der Anstalt «Uetikon am Albis, Kts. Zürich» die Rede, was offensichtlich ein Fehler ist; 13. 10. 1883, S. 91 f.; 11. 12. 1883, S. 93.

17 StAAR, D.037-02-01-02, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, 11. 12. 1883, S. 94–96; 5. 2. 1884, S. 119.

18 StAAR, D.037-02-01-02, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, 8. 4. 1884, S. 131 f.; RR-Bericht 1883/84, S. 131.

19 RR-Bericht 1883/84, S. 131–133.

20 StAAR, D.037-02-01-02, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, 4. 10. 1883, S. 88 f.; 18. 8. 1884, S. 167; RR-Bericht 1901/02, S. 225.

21 StAAR, D.037-05-03-20, Pläne für eine Zentralheizung, 1891.

den Plänen oder während Besichtigungen der Baustelle. Die Grundrisse erlauben einen Rundgang durch die Anstalt kurz nach ihrer Eröffnung.

Der Haupteingang mit den vier herausragenden steinernen Tritten lag auf der Nordostseite des Gebäudes. Nach dem Öffnen der Türe folgten einige Stufen in den Korridor. Geradeaus befand sich der Durchgang in den Flügel mit dem zweiten Treppenhaus, dem Essraum und dem Arbeitslokal für Männer. Auf der rechten Seite des Gangs führte die erste Türe ins Kommissionszimmer, die zweite ins erste Treppenhaus und die dritte in die Küche, in deren Mitte der Herd stand. Auf der linken Seite des Gangs war der Bereich des Verwalters mit Büro, Lagerraum und Wohnzimmer. In Letzterem befand sich ein Wandschrank mit einer Treppe ins obere Geschoss.²² Dort war im Mittelbau der Bereich der Verwalterfamilie mit drei Zimmern. Auf der rechten, das heisst auf der Ostseite, lag der Frauentrakt mit zwei «Schlafzimmern» und einem Raum, der gleichzeitig als Arbeits- und Essraum diente. Auf der anderen Seite befanden sich ein Magazin und ein weiteres Arbeitslokal für Männer.

In den beiden Treppenhäusern gab es je auf halber Höhe Toiletten, drei mit Pissoir ausgestattet. Die Abflussrohre führten in zwei betonierte Jauchegruben. Im zweiten Stock waren symmetrisch sechs Einzelzellen für Strafgefangene und sechs Schlafräume für administrativ Versorgte angeordnet, vier Vierer- und zwei Sechserzimmer. Im Dachstock befanden sich – nach der erwähnten Ergänzung – zehn Einzelzellen, die nur durch kleine Dachfenster Licht erhielten.²³ Damit standen 16 Einzelzellen und 28 Plätze in Mehrbettzimmern für Männer zur Verfügung, für Frauen acht Plätze.²⁴ Im Mittelbau des zweiten Stocks befanden sich ein Zimmer für Angestellte und ein Krankenzimmer. Über beide Treppenhäuser erreichte man das Souterrain, wo sich unter jeder der beiden Treppen eine Dunkelarrestzelle mit einer acht Zentimeter dicken und mit schweren Eisenriegeln sowie wenigen Löchern für Licht und Luft versehenen Eichentüre befand. Neben Kellerräumen gab es je einen «Webkeller» für Frauen und Männer, die durch Oberlichter erhellt wurden. Im Untergeschoss befand sich auch die Waschküche mit Herd und einfacher Badegelegenheit, die von allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Hauses – auch von der Verwalterfamilie – genutzt wurde.²⁵

22 StAAR, Ca.C12-47-01-43, Baubeschrieb, 12. 1. 1883, S. 8.

23 StAAR, D.037-02-01-02, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, 24. 10. 1882, S. 16; StAAR, Ca.C12-47-01-43, Baubeschrieb, 12. 1. 1883, S. 2.

24 Über die acht Plätze für Frauen sind keine Details überliefert. Die «Statistischen Jahrbücher» nennen drei Zellen und einen Schlafsaal mit fünf Betten, was plausibel scheint. Wo sich die Zellen befanden, lässt sich nicht mehr ermitteln. Vgl. Statistisches Jahrbuch 1891, S. 220; 1893, S. 70.

25 StAAR, Ca.C12-47-01-43, Baubeschrieb, 12. 1. 1883, S. 4. Zur Badewanne StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, S. 382.

- 1 Anstaltsgebäude 1884
- 2 Remise 1886
- 3 Neubau 1964
- 4 Anbau Spezialvollzug 2007
- 5 Schopf ca. 1978
- 6 Ökonomiegebäude 1890, heute Werkstätte
- 7 Scheune 1978
- 8 Wohnhaus Näf/Meier vor 1850 mit Schweinestall und Mosterei
- 9 Hydrantenhäuschen 1904 bis ca. 1970
- 10 Scheune 1944
- 11 Wohnhaus vor 1850
- 12 Remise (Haus Widmer) vor 1850
- 13 Maschinenbaracke der Kiesgewinnung, Seilbahn 1922
- 14 Kiesgewinnung 1922 bis ca. 1961
- 15 Feuerweiher 1884 bis 1960er-Jahre?
- 16 Haus Engler bis ca. 1930
- 17 Kramladen Frau Schäfer/Fanny Tobler bis 1967
- 18 Restaurant «Schwanen», Bäckerei bis 1956
- 19 ARA Teufen 1969
- 20 Kloster Wonnenstein (Enklave AI)
- 21 Gemüse- und Obstgarten
- 22 Waldpflanzgarten (?)
- 23 Obstbäume
- 24 Haus Bühler vor 1880 bis 1970
- 25 Haus Zuberbühler/Broger vor 1850 bis 1944
- 26 Weidstadel 1891–1944
- 27 Holzhütte ca. 1910 bis 1950
- 28 Gemüsekelter ca. 1910 bis 1950
- 29 Öffentlicher Fussweg nach Haslen AI
- 30 Eschenallee 1884–1914



Abb. 13: Situationsplan der Anstalt Gmünden mit bestehenden und einstigen Gebäuden und Anlagen. Die Fotografien stammen aus den 1940er-Jahren, jene des Hauptgebäudes von 1966.





- | | |
|--------------------------|--|
| 1 Anstaltsgebäude | 8 Haus Zuberbühler |
| 2 Remise | 9 Weidstadel |
| 3 Ökonomiegebäude | 10 Wohnhaus Bühler |
| 4 Wohnhaus Näf | 11 Kramladen Frau Schäfer/Fanny Tobler |
| 5 Hydrantenhäuschen | 12 Restaurant und Bäckerei «Schwanen» |
| 6 Gemüse- und Obstgarten | 13 Gmündertobelbrücke |
| 7 Obstbäume | 14 Niederteufen |

Abb. 14: Postkarte mit Blick auf die Anstalt von Stein aus, 1909.

Renovationen in den 1940er-Jahren

Zu den grösseren Investitionen seit dem Bau des Ökonomiegebäudes 1890 gehörten die Wasserversorgung mit Hydrantenanlage, weitere Drainagen und die Einrichtungen für die Kiesgewinnungsanlage. Bei der Instandhaltung der Anstalt und den übrigen Gebäuden wurde dagegen tendenziell gespart. Entsprechend vernachlässigt zeigten sich in den 1930er-Jahren die Gebäulichkeiten. 1941, nach dem Rücktritt des Verwalters Wettstein, der die Anstalt 35 Jahre geleitet hatte, drängten sich für die Kommission umfassende Renovationen auf, weshalb sie ein Bauprogramm über mehrere Jahre aufstellte.²⁶ Die Regierung zeigte sich 1943 bei einem Besuch in der Anstalt mit dem Stand der Arbeiten grundsätzlich zufrieden, war

²⁶ StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 13. 3. 1941, Trakt. 587, S. 316 f.

aber «überrascht von der Baufälligkeit noch einzelner Gebäude».²⁷ Die meisten Wohnhäuser wurden einer Erneuerung unterzogen und auch die Scheunen und Ställe renoviert oder abgebrochen und neu gebaut. So entstand anstelle der «früheren verlotterten Scheune» des nördlich der Anstalt gelegenen Hauses, «deren Betreten im Dachraum nicht ohne Lebensgefahr mehr möglich war», ein neues Gebäude mit Schweinestall, Mosterei und Futterküche.²⁸ Der gepflästerte Vorplatz wurde saniert und der defekte Hofbrunnen ersetzt – ihn zierte noch heute die Jahreszahl 1943.²⁹ Ein Jahr später wurden der Weidstadel am Hügel oberhalb der Obstbäume und das Wohnhaus mit Stallgebäude beim Sonder abgebrochen. Letzteres war ebenfalls in bedenklichem Zustand; ausserdem diente «das etwas abgelegene Haus manchmal den Insassen als Schlupfwinkel». Als Ersatz baute man etwas weiter unten im Blickfeld der Anstalt einen neuen Stall, was nicht zuletzt beim Ausbruch von Tierseuchen vorteilhaft sein sollte.³⁰ 1944 wurde die Maschinenbaracke der Kiesgewinnung «durch ein dem Staatsbetrieb besser anstehendes Gebäude mit Grundmauern in solider und gefälliger Ausführung» ersetzt.³¹ Die Remise wurde 1945/46 einer Renovation unterzogen und erhielt einen Anbau, in dem die Waschküche untergebracht wurde, die sich bis dahin im Hauptgebäude befunden hatte. Ausserdem bot sich die Gelegenheit, einen Gemüsekelter und eine Schmiede einzurichten, «was schon lange einem dringenden Bedürfnis entsprochen hatte». Zudem nutzte man einen Raum für die Getreidelagerung um und stellte eine Schlagmühle auf.³² Die Verschiebung der Waschküche ins Nebengebäude machte im Anstaltshaus eine gründliche Sanierung des Waschraums für die Insassinnen und Insassen möglich. Zwar hatte man 1935 einige Duschen installiert, von einer zeitgemässen «Badegelegenheit» konnte jedoch nicht die Rede sein.³³ Neu erhielt nun die Verwalterfamilie ein eigenes Bad. Dazu wurde im ersten Stock ein Schlafräum der Insassinnen umgenutzt und die Kammer der Aufseherin im Korridor auf der Ostseite eingerichtet.³⁴ Im Verlauf der folgenden Jahre wurden schrittweise nahezu alle Räumlichkeiten des Hauptgebäudes renoviert: Die Verwalterwohnung samt Büro, das Aufseher- und die Arbeitszimmer und der «Schlafsaal» der Frauen.³⁵ Zur Verbesserung der «Abortverhältnisse»

27 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 24. 7. 1943, Trakt. 807, S. 396.

28 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 24. 4. 1942, Trakt. 696, S. 356–358.

29 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 4. 6. 1943, Trakt. 775, S. 387; RR-Bericht 1941/42, S. 100; RR-Bericht 1942/43, S. 98.

30 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 13. 10. 1943, Trakt. 827, S. 400 f.; 2. 2. 1944, Trakt. 853, S. 410; RR-Bericht 1943/44, S. 104; RR-Bericht 1944/45, S. 127.

31 RR-Bericht 1942/43, S. 98; RR-Bericht 1943/44, S. 104.

32 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 7. 10. 1944, Trakt. 917, S. 432 f.; RR-Bericht 1945/46, S. 139 f.

33 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 11. 6. 1935, Trakt. 342, S. 199 f.; 10. 1. 1936, Trakt. 362, S. 209; 7. 10. 1944, Trakt. 917, S. 432 f.

34 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 7. 10. 1944, Trakt. 917, S. 433; 17. 1. 1945, Trakt. 944, S. 444 f.; StAAR, D.037-05-02-06, Grundriss 1. Stock.

35 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 12. 2. 1942, Trakt. 673, S. 349 f.; 29. 1. 1943, Trakt. 474, S. 376; 4. 6. 1943, Trakt. 774, S. 387; StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 20. 12. 1947, Trakt. 283, S. 124.

Fenster 8: Bauchronologie

1879	Planungsstart
April 1880	Die Landsgemeinde beschliesst die Errichtung der Anstalt
Juni 1882	Der Kantonsrat stimmt dem Kauf der Liegenschaften Schefer und Oertle in Gmünden zu.
Mai 1883	Bau einer Zufahrtsstrasse
Juni 1883	«Firstbaumfeier» zur Errichtung des Anstaltsgebäudes
April 1884	Inbetriebnahme der Anstalt, Eröffnung am 1. Mai
1885/86	Bau einer Remise parallel zum Anstaltsgebäude
Juni 1890	Inbetriebnahme des Ökonomiegebäudes
1891	Abbruch eines Weidstadels und Bau eines neuen
Oktober 1892	Das Anstaltsgebäude erhält eine Zentralheizung. Die meisten Räumlichkeiten können nun auf 14 Grad geheizt werden.
1892	Wegen Platzknappheit werden im Dachgeschoss vier weitere Zellen eingebaut. Am Rand des Anstaltsareals darf die Gemeinde Teufen einen Erdwall zum Liegendschiessen auftragen; 1901 aufgehoben.
Oktober 1894	Heubrand im Ökonomiegebäude
1895	Die Anstalt erhält einen Telefonanschluss und ein elektrisches Lätwerk; im Ökonomiegebäude wird ein Pferdestall eingebaut.
1900	Im Anstaltsgebäude wird elektrisches Licht installiert.
1901	Bau eines Wasserreservoirs (100 Kubikmeter) mit drei Hydranten
1902	Die Dunkelarrestzellen erhalten einen Holzboden.
1904	Bau eines Hydrantenhäuschens
1905	Auf dem Anstaltsareal wird ein Hochspannungsmast aufgestellt.
1907/08	Für den Bau der Gmündertobelbrücke muss Land zur Verfügung gestellt werden, die Insassen arbeiten mit.
1909	Kauf der Liegenschaft Widmer im Ebnat für die Kiesgewinnung
1913	Sanierung der Anstaltsküche, der Kochherd von 1883 wird erst 1926 ersetzt.
1914	Der alte Weg vom Mühltofel zur Sitter wird auf Wunsch der Gemeinde Teufen zum öffentlichen Fussweg.
1917	Die übrigen Häuser des Areals werden ans Stromnetz angeschlossen.
Januar 1919	Ein Sturm richtet grosse Schäden an Gebäuden und im Wald an.
1922	Inbetriebnahme der Kiesgewinnungsanlage; Bau einer Wasserversorgung mit Hydrantennetz zusammen mit dem Kloster Wonnenstein; auch die übrigen Häuser der Anstaltsliegenschaft erhalten einen Wasseranschluss.

1926	Bau einer Rollbahnanlage für die Kiesgewinnung
1930	Sanierung der Arrestzellen
1935	Einbau einer Duschanlage in der Waschküche
1937	Kauf des Grundstücks Engler im Westen der Liegenschaft
1941	Beginn eines mehrjährigen Bauprogramms für die Sanierung sämtlicher Gebäude
1942	Ersatz der Maschinenbaracke der Kiesgewinnung durch ein solides Gebäude
1943	Umbau der Scheune beim nördlich gelegenen Haus in einen Schweinestall und eine Mosterei
1944	Die Schlafräume erhalten elektrisches Licht, Einbau einer Radioanlage, Bau einer neuen Scheune. Das alte Haus mit Scheune beim Sonder und ein Weidstadel werden abgerissen.
1945	Sanierung der Remise mit Einbau der Waschküche und einer Schmiede; Renovation des Baderaums für die Insassen; eigenes Badezimmer für die Verwalterfamilie
1946	Modernisierung der Anstaltsküche
1948	Einbau von Toiletten mit Wasserspülung
1951	Bau von Futtersilos; Einbau einer Garage im Ökonomiegebäude
1952	Die Anstaltsküche erhält einen Kühlschrank und einen neuen Herd.
Februar 1956	Brand in der Remise
April 1960	Die Landsgemeinde stimmt dem Ausbau der Anstalt zu.
1961–1964	Um- und Ausbau der Anstalt
1962	Kauf des Hauses Bühler im Osten der Liegenschaft, das 1970 im Rahmen einer Feuerwehrrübung abgebrannt wird.
1963	Bezug des Neubaus
1964	Sanierung des Altbaus
1965	Die Anstalt erhält einen Fernsehapparat.
1969	Bau einer Kläranlage der Gemeinde Teufen auf dem Land der Anstalt
1971	Einbau einer Tiefkühlanlage
1975	Installation von Fernsehapparaten in den Aufenthaltsräumen
1977/78	Bau einer neuen Scheune; Unterteilung der Werkstatt in kleinere Arbeitsräume
[...]	[...]
1994–1998	Um- und Ausbau der Strafanstalt
2007	Eröffnung des Anbaus Spezialvollzug
2021	Projektwettbewerb Neu- und Umbau Gefängnisse



Abb. 15: Die Anstaltsküche vor dem Umbau, um 1940; auf dem unteren Bild links möglicherweise ein Stapel mit dem Essgeschirr aus Blech.



Abb. 16: Die Küche nach der Renovierung, um 1946.

wurden «Closets mit Wasserspülung» und Handwaschbecken installiert. Die alte Anlage hatte «infolge der Benützung durch die vielen Insassen unangenehme Ausdünstungen zur Folge, die vermieden werden sollten», wie die Kommission feststellte.³⁶ Die Anstaltsküche hatte letztmals 1913 eine Erneuerung erfahren und der Kochherd aus dem Jahr 1883 war nach Beanstandungen der Feuerpolizei gar erst 1926 ersetzt worden. Im Rahmen der Umbauten wurde die Küche 1946 vollständig modernisiert.³⁷

Insgesamt fand in den Kriegs- und Nachkriegsjahren eine umfassende Erneuerung sämtlicher Gebäude statt, die offenbar dringend notwendig gewesen war. Die Staatswirtschaftliche Kommission zeigte sich mit dem Resultat zufrieden und hielt fest, ihrer Meinung nach habe «die allzu grosse Sparsamkeit in früheren Jahren heute durch grössere Aufwendungen ausgeglichen werden» müssen. Nachdem schliesslich auch das Anstaltsgebäude saniert war, beurteilte das Gremium nicht nur den Landwirtschaftsbetrieb als «mustergültig», sondern lobte, es

36 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 22. 10. 1947, Trakt. 246, S. 108 f.; 25. 6. 1948, Trakt. 321, S. 142.

37 StAAR, D.037-05-02-06, Unterlagen Umbau 1944–1946; StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, StAAR, 16. 10. 1925, Trakt. 50, S. 29; 3. 9. 1926, Trakt. 80, S. 49 f.; D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 19. 10. 1945, Trakt. 56, S. 29 f.; 9. 1. 1946, Trakt. 76, S. 38 f.; RR-Bericht 1913/14, S. 100; RR-Bericht 1946/47, S. 138.

sei «wiederum ein gewaltiger Schritt vorwärts gemacht worden, der nun hauptsächlich den Insassen und dem Anstaltspersonal zu Gute kommt».³⁸

Die Sicherheit in der Anstalt

Das Thema Sicherheit umfasste in einer Anstalt wie Gmünden in baulicher Hinsicht im Wesentlichen zwei Faktoren: Vorbeugung von Brand und Unfällen und Verhinderung von Flucht. Zu den technischen Einrichtungen gegen Ausbrüche ist die Überlieferung eher spärlich, die Massnahmen lassen sich nur ansatzweise erschliessen. Die offene Bauweise im Stil eines Bauernbetriebs entsprach von der Form her eher einer Zwangsarbeitsanstalt als einem Gefängnis, obwohl die Anstalt beiden Ansprüchen genügen musste. In der Freizeit wurden Strafgefangene in ihren Zellen eingeschlossen, administrativ Versorgte hatten sich «in dem ihnen angewiesenen Zimmer» aufzuhalten.³⁹ Während der Arbeit konnten sich die Insassinnen und Insassen jedoch, vor allem wenn sie im Freien beschäftigt waren, nicht zuletzt angesichts der kleinen Zahl des Aufsichtspersonals relativ frei bewegen.⁴⁰ Der im ersten Bauplan von 1880 vorgesehene Zaun für 2400 Franken kam nicht zur Ausführung.⁴¹ 1889 regte der Verwalter an, den Bereich zwischen Hauptgebäude und Remise einzuzäunen, «mit der wohlbegründeten Motivierung, es sei mit Rücksicht auf das sanitärische Moment der Insassen durchaus angezeigt, dass dieselben sich hie & da auch, wie dies in andern Anstalten auch geschieht, im freien ergehen können». Der Betrag von 5000 Franken im Kostenvoranschlag war der Kommission aber zu hoch, weshalb sie sich zu keinem Beschluss durchringen konnte. Als im Mai 1890 ein Schlosser aus Stein administrativ in Gmünden versorgt wurde, wiederholte der Verwalter sein Anliegen, da sich nun die Gelegenheit bot, «diese Arbeit zum grössten Teile durch eigene Arbeitskräfte auszuführen». Die Kommission stimmte zu, wollte aber «bis auf weiteres» warten, sodass das Projekt eines Spazierhofs schliesslich im Sand verlief.⁴²

Seit 1886 verfügte die Anstalt über neue, «ausbruchsichere» Schlösser, gegen das Fachwissen eines Schlossers aus Teufen kamen sie jedoch nicht an. Der Mann hatte «sich einen Schlüssel angefertigt, mittelst welchem es ihm gelang, sich in der Abwesenheit des Verwalters mit einem anderen Insassen flüchtig zu machen».⁴³ Wiederholt kam es vor, dass einzelnen Personen mit Nachschlüsseln die Flucht gelang.

38 StWK-Bericht 1941/42, unpag.; 1942/43, S. 8; 1945/46, S. 9.

39 Reglement 1891 § 37.

40 Ausgenommen ist Fluchtgefahr: Reglement 1933, § 33.

41 StAAR, D.037-02-01-01, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, 10. 3. 1880, S. 36.

42 StAAR, D.037-02-01-03, AK-Protokoll, 31. 5. 1889, S. 128; 11. 10. 1889, S. 142; 22. 5. 1890, S. 155; 20. 6. 1890, S. 161. Schlosser aus Stein: Eintritt 20. 5. 1890, vgl. StAAR, D.037-07-01-04, Insassenbuch, Laufnr. 540.

43 StAAR, D.037-02-01-03, AK-Protokoll, 30. 4. 1886, S. 43.

1947 stellte ein Insasse eine Kopie des Anstaltsschlüssels in der Schusterei her, 1956 wurde dafür die anstaltsinterne Schlosserei genutzt. Nach einem Ausbruch 1969, bei dem zwei Insassen einen Nachtwächter überwältigten und ihm die Schlüssel abnahmen, ersetzte man die Schlösser.⁴⁴ Als 1930 die Schlösser bei den Schlaf- und Arbeitsräumen erneuert werden mussten, wurden an den Türen zu den Schlafzimmern zusätzlich «Stossriegel» angebracht. Nun waren auch die administrativ Versorgten in ihren Zimmern nachts durch eine massive Vorrichtung eingeschlossen.⁴⁵ Weit mehr als mit Vorkehrungen gegen Ausbrüche beschäftigte sich die Kommission mit Fragen der Brandsicherheit, namentlich im Anstaltsbau. Hier plante sie 1883 Fenstergitter ein, die sich im Brandfall öffnen liessen. Da sie die Kosten von 40 Franken pro Stück als sehr hoch erachtete, beschloss sie, nur vier solche Vorrichtungen zu erstellen, je eine auf der Ost- und der Westseite im Dachraum und im zweiten Stock.⁴⁶ Ebenfalls aus Kostengründen verzichtete die Kommission auf die «Verabfolgung eines freiwilligen Betrags» an die Löschgesellschaft Niederteufen, zu deren Einzugsgebiet Gmünden gehörte. Stattdessen liess sie auf deren Gesuch hin durch Insassen auf dem Anstaltsareal einen Feuerweiher bauen, den die Nachbarn gegen ein «angemessenes Geldgeschenk» an die Löschgesellschaft ebenfalls benutzen durften. Auf Anregung der Staatswirtschaftlichen Kommission wurde die Anstalt mit einem Rettungsseil und einem Feuerhorn ausgerüstet.⁴⁷

Im Gegensatz zu manchem Haushalt in der Umgebung übernahm die Anstalt Gmünden jeweils die neusten technologischen Entwicklungen, sobald sie verfügbar waren.⁴⁸ Dazu gehörten das Telefon und die elektrische Energie, Letztere insbesondere für die Beleuchtung. Argumentiert wurde häufig mit Sicherheitsaspekten: Die Anregung zum Telefonanschluss kam vom Regierungsrat, der dies «namentlich aus feuerpolizeilichen Gründen», aber «auch aus allgemein polizeilichen Gründen (bei Entweichungen, Verkehr mit der Polizeidirektion etc.)» befürwortete. In der Folge beschloss die Kommission die Installation der Leitung, bewilligte allerdings nur einen Anschluss für das Büro des Verwalters. Dieser hatte auch eine Verbindung ins Ökonomiegebäude gewünscht, man befürchtete aber, dass die Insassen dort mithören könnten. Gleichzeitig erhielt die Anstalt ein «elektrisches Läutwerk», wodurch «ein längst gefühltes Bedürfnis beseitigt» wurde.⁴⁹ Die Einführung der elektrischen Beleuchtung wurde insbesondere mit

44 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 3. 7. 1947, Trakt. 227 f., S. 99 f.; StAAR, D.037-02-01-09, AK-Protokoll, 29. 6. 1956, Trakt. 7b; StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 11. 7. 1969, Trakt. 452.

45 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 26. 2. 1930, Trakt. 187, S. 119 f.

46 StAAR, D.037-02-01-02, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, S. 70 f.

47 StAAR, D.037-02-01-02, AK-Protokoll, 22. 4. 1884, S. 142; 18. 8. 1884, S. 164; StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 20. 1. 1892, S. 6; RR-Bericht 1892/93, S. 187.

48 Eine Zeitzeugin, die in den 1950er- und 1960er-Jahren in der Umgebung aufwuchs, sagte, dass sie zu diesen Zeiten noch kein eigenes Telefon im Haus hatten. Interview 3, Z. 7–14.

49 RRB 867, 13. 12. 1894; StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 13. 1. 1895, S. 66; 10. 4. 1895, S. 69 f.; RR-Bericht 1894/95, S. 194; RR-Bericht 1895/96, S. 195; StAAR, D.037-02-01-02, AK-Protokoll, 22. 4. 1884, S. 139 f.

der höheren Feuersicherheit des Lichts im Vergleich zur «früheren Petrolbeleuchtung» begründet, was die höheren Kosten rechtfertigte. Zudem erwarteten die Verantwortlichen durch das bessere Licht eine erhöhte Arbeitsleistung.⁵⁰

Einen ersten Brandfall erlebte die Anstalt im Oktober 1894. Durch Selbstentzündung von Heu brach im Ökonomiegebäude ein Feuer aus, das «in achtstündiger Arbeit ohne fremde Hülfe» von den Angestellten und Insassen bekämpft wurde.⁵¹ Immer wieder stellte man Wassermangel im Feuerweiher fest. Deshalb nahm die Aufsichtskommission 1898 Verhandlungen mit der Gemeinde Teufen über einen Anschluss an ihr Hydrantennetz auf, die Kosten für einen Beitritt schienen aber unannehmbar hoch. 1901 konnte auf dem Anstaltsgelände eine Wasserquelle in einem neu erbauten Reservoir gefasst werden, von wo ein anstaltseigenes Hydrantennetz zu den Gebäuden führte. Die Kommission initiierte zudem bei der Feuerpolizeikommission Teufen eine neue «Hydrantenabteilung», bestehend aus zwölf in der Nähe wohnenden Männern.⁵² Diese Mannschaft bildete eine eigene Einheit für die Anstalt. 1904 erstellte man mit Anstaltsinsassen ein «massives Hydrantenhäuschen», in dem die Utensilien für die Feuerbekämpfung Platz fanden.⁵³

Trotz der neuen Einrichtung stellte man in besonders trockenen Zeiten wiederum Wassermangel fest. Die Kommission unternahm mehrere Versuche, Anschluss ans Hydrantennetz Teufen zu erhalten, was immer an der geforderten Kostenbeteiligung scheiterte.⁵⁴ Schliesslich gelang 1921 ein eigenes Wasserversorgungsprojekt mit dem Kloster Wonnenstein, das «einen angemessenen Teil der Erstellungskosten von Fr. 30 500.–» übernahm. Die Anlage wurde mit neuen Drainagen zur Entwässerung von Landwirtschaftsland kombiniert und wiederum mithilfe der Insassen gebaut. 1923 wurde zudem der Feuerweiher durch eine «gedeckte Anlage» ersetzt, und die übrigen Häuser der Liegenschaft erhielten fliessendes Wasser.⁵⁵

1913 hielten zwei Instruktooren der Feuerpolizeikommission Teufen einen «feuerwehrdienstlichen Instruktionkurs» ab. Solche Übungen sind auch in den 1920er- und 1950er-Jahren nachgewiesen.⁵⁶ Ab und zu wurden die «Lösch- und Rettungs-verhältnisse in der Anstalt» geprüft. 1918 beurteilte ein Bericht die regelmässigen Löschübungen und die zwei Treppenhäuser im Hauptgebäude bezüglich der

50 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 22. 1. 1900, S. 124 f.; RR-Bericht 1899/1900, S. 229 f.; RR-Bericht 1900/01, S. 261.

51 RR-Bericht 1894/95, S. 194.

52 RR-Bericht 1900/01, S. 261; RR-Bericht 1901/02, S. 228 f.

53 RR-Bericht 1903/04, S. 235; RR-Bericht 1904/05, S. 238.

54 RR-Bericht 1911/12, S. 106; RR-Bericht 1912/13, S. 99; RR-Bericht 1913/14, S. 101 f.

55 StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 24. 9. 1921, S. 298 f.; 28. 10. 1921, S. 300 f.; 18. 2. 1922, S. 306 f., 309; 6. 6. 1922, S. 320 f.; 29. 9. 1922, S. 321 f., 325; 3. 2. 1924, S. 280; 2. 4. 1924, S. 393; RR-Bericht 1921/22, S. 77; RR-Bericht 1922/23, S. 82; RR-Bericht 1923/24, S. 84.

56 RR-Bericht 1913/14, S. 102; StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 12. 4. 1920; StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 17. 1. 1955, Trakt. 898, S. 392 f.

Fluchtwege positiv.⁵⁷ Wenig später wurden jedoch «die Feuerlöschwasserhältnisse der Anstalt» wegen des Wassermangels und des veralteten Materials als «direkt beunruhigend» gerügt und deshalb von der Kommission «die Anschaffung eines Quantums neuer Schläuche in Aussicht genommen».⁵⁸ Die Existenz einer «Hausfeuerwehr», das heisst von Löschutensilien im Gebäude, ist nur dank einer Entweichung zweier Insassen im Frühling 1950 überliefert: «Sie konnten in ihrer Zelle Gitterstäbe durchfeilen und sich alsdann mit Hilfe des Schlauches [...] abseilen.» Dies zeigte «neuerdings die Unzulänglichkeit der vorhandenen Zellen».⁵⁹

Auch in Sachen Brandschutz stand es in den 1950er-Jahren nicht zum Besten. Offenbar wurde in der ganzen Anstalt geraucht, obwohl dies und der Besitz von Feuerzeugen laut Reglement «strengstens untersagt» war.⁶⁰ Der Verwalter stellte 1952 fest, «dass sozusagen in allen Räumen der Anstalt geraucht werde, sogar in den Zellen und Schlafräumen. Ein solcher Zustand werde nicht einmal in den Bürgerheimen geduldet.» In den Zellen der oberen Stockwerke war dies wegen der Holzbauweise besonders gefährlich. Der Verwalter forderte deshalb die Beschränkung des Rauchens auf die unteren Etagen. Die Kommission merkte an, dass «zwar durch diese Anordnung eine Schlechterstellung der gerichtlich Bestraften gegenüber den administrativ Versorgten» stattfinde, sich dies wegen der Sicherheitsbedenken jedoch nicht vermeiden lasse. Der Beschluss fiel in diesem Sinne – an die buchstabengetreue Einhaltung des Reglements dachte offenbar niemand.⁶¹ Im gleichen Jahr rügte der Feuerwehrkommandant von Teufen in einem «ausserordentlichen Rapport» die «chaotischen Zustände» im Hydrantenhäuschen, die er während einer Übung in der Anstalt festgestellt hatte. Das Material war unvollständig und nicht vorschriftsgemäss gelagert, sodass ein rasches Handeln im Notfall kaum gewährleistet war. So wurden Schläuche im Landwirtschaftsbetrieb verwendet und nahmen Schaden, Fahrräder verstellten das Depot und die Hydrantenschlüssel hingen nicht am dafür vorgesehenen Haken. Die Situation sei schon wiederholt gemeldet worden. «Wenn ich nicht gewusst hätte, dass die Verwaltung in nächster Zeit ändert, hätte ich der Feuerpolizei Strafklage [...] beantragt», schloss der Feuerwehrhauptmann seinen Rapport.⁶² Die Lage blieb indes kritisch. Anfang 1955 veranlasste ein Vorfall, der im Kommissionsprotokoll nicht näher beschrieben ist, zur Anschaffung eines zweiten Schaumlöschers für das Anstaltsgebäude. Wenige Monate später konnte ein Brand im Dachstock nur knapp verhindert werden, weshalb 1956 ein Feueralarm eingebaut wurde.⁶³ Im

57 RR-Bericht 1918/19, S. 113; StWK-Bericht 1918/19, S. 18.

58 RR-Bericht 1919/20, S. 89; StWK-Bericht 1920/21, S. 21.

59 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 19. 5. 1950, Trakt. 497, S. 210 f.

60 Reglement 1931 § 51.

61 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 12. 9. 1952, Trakt. 737, S. 314.

62 StAAR, D.037-05-03-08, Rapport des Feuerwehrkommandos Teufen, 8. 7. 1952.

63 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 17. 1. 1955, Trakt. 898, S. 392 f.; 10. 8. 1955, Trakt. 937, S. 411 f.; 18. 10. 1955, Trakt. 943, S. 413–415.

gleichen Jahr zerstörte ein Brand, der durch die Esse in der Schmiede ausgelöst wurde, die Remise.⁶⁴

Im Zuge des Um- und Neubaus der Anstalt zu Beginn der 1960er-Jahre wurden verschiedene Sicherheitseinrichtungen installiert. So gab es Feuermelder, eine «Feuerschutzanlage» mit einer «separaten Hochdruckleitung» und eine «Signalanlage» in den Zellen.⁶⁵ In den folgenden Jahren ist nichts Weiteres zu diesen Einrichtungen überliefert. Erst Anfang der 1980er-Jahre, als vermehrt Probleme mit der Verwaltung der Anstalt auftraten, ist dazu wieder etwas zu erfahren. So beschwerten sich Insassen 1983 über die mangelnde Aufsicht während der Nacht. «Man könne bis zu 3/4-Stunden lang läuten, bis sich jemand von der Aufsicht melde. Die Insassen hätten zudem die Vermutung geäußert, dass die Alarmanlage tagsüber ausgeschaltet werde, so dass es den in den Zimmern Eingesperrten nicht möglich sei, zu läuten.» Im Protokoll der Kommission ist keine Stellungnahme zu den Vorwürfen vermerkt.⁶⁶ Ein Jahr später wurde ein Vertreter des Polizeikommandos Trogen eingeladen, die Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt zu überprüfen. Sein Bericht fiel über weite Teile vernichtend aus. Die Anstalt sei «in bezug auf die interne Sicherheit und die Sicherung von aussen stark vernachlässigt worden» und er habe «Zustände wie vor 20 Jahren angetroffen». Jedermann sei es möglich, das Anstaltsgelände zu betreten und mit Insassen in Kontakt zu kommen. Im Innern der Gebäude herrschten «unhaltbare Zustände»: Es gebe keine Klappen an den Zellentüren, wodurch das Personal Gefahren ausgesetzt sei. Zudem gebe es keine abgetrennte Sicherheitszelle, das Personal sei nicht ausgerüstet und die Nachtaufsicht mit pensionierten Aufsehern sei ungenügend. Der Polizist schlug sofortige, mittelfristige und langfristige Massnahmen vor, worauf die Kommission erste Beschlüsse wie eine einfache Umzäunung, Ausrüstung des Personals mit Pfeffersprays, Einrichtung eines Pikettendienstes, Zutrittsverbote, Einbau von Verpflegungsklappen an den Zellentüren und eine detaillierte Absprache mit der Polizei fasste.⁶⁷ Dies und der bald folgende Wechsel der Anstaltsleitung sorgten für die Anpassungen hin zu einem sicherheitstechnisch zeitgemässeren Vollzug in Gmünden.

Administrativ Versorgte und Strafgefangene unter einem Dach

Obwohl die Anstalt ursprünglich als Ort für administrative Versorgungen gedacht war, beschloss der Kantonsrat bereits in der Planungsphase, dass sie auch Strafgefangene aufnehmen sollte; zusätzlich war sie auch für Frauen vorgesehen. Dies

64 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 17. 2. 1956, Trakt. 965, S. 426; RR-Bericht 1955/56, S. 145.

65 StAAR, D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 31. 1. 1961, Trakt. 177; StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 15. 12. 1964, Rundgang (ohne Trakt.-Nr.).

66 StAAR, D.037-02-01-14, AK-Protokoll, 31. 3. 1983; Trakt. 757.

67 StAAR, D.037-02-01-15, AK-Protokoll, 19. 9. 1984, Trakt. 820, sowie «Ergebnisbericht sicherheitsmässige Überprüfung», 5. 9. 1984, als Beilage zum Protokoll.

bedeutete, dass sowohl die unter die verschiedenen Einweisungskategorien Fallenden als auch die Geschlechter voneinander getrennt werden sollten. In einer vergleichsweise kleinen Anstalt wie Gmünden war dies eine organisatorische und bauliche Herausforderung. Für männliche Strafgefangene gab es Einzelzellen, für die administrativ Versorgten waren vier Vierer- und zwei Sechserzimmer vorgesehen. Wo die Bussenschuldner untergebracht waren, ist nicht überliefert, die Vermutung liegt nahe, dass sie bei den administrativ Versorgten wohnten, da sie in der Regel eine sehr kurze Arbeitsstrafe verbüsst und bei ihnen kaum Fluchtgefahr bestand. Für Frauen gab es auf der Ostseite des ersten Stocks einen grösseren und einen kleineren Schlafräum sowie eine «Arbeits- und Essstube».⁶⁸ Wie viele Betten in diesen Unterkünften standen, ist nicht bekannt.⁶⁹ Auch bei den Männern gelang die Separierung insbesondere bei hoher Belegung nur schwer; der Verwalter musste dann die Insassen unterbringen, wo er konnte. Ein ehemaliger Aufseher erinnerte sich, dass es in den 1940er-Jahren keine klare Trennung der Kategorien gegeben habe. Vielmehr habe man bei der Belegung der Schlafsäle darauf geachtet, wie die Insassen sich vertrugen.⁷⁰

Kurz nach der Eröffnung der Anstalt zeigte sich, dass die Abtrennung bei der Planung zu wenig berücksichtigt worden war. Zur Verhinderung des Kontakts zwischen den Geschlechtern wurde deshalb 1884 im Dachraum und ein Jahr später auch im Keller «das Bedürfnis eines gehörigen Abschlusses der männlichen von der weiblichen Abteilung» durch eine zusätzliche Wand erfüllt.⁷¹ Die Insassinnen und Insassen und nicht selten auch das Personal fanden aber stets Wege, das Interaktionsverbot zu umgehen.

Bereits im ersten Betriebsjahr wurde ein weiterer Mangel festgestellt. Weil die Zellen nicht heizbar waren, konnten im Winter die Gefängnissträflinge an Sonntagen nicht von den Zwangsarbeitern getrennt gehalten werden, wie dies das Reglement vorsah. Die neun im Gebäude vorhandenen Kachelöfen vermochten die Räume in den oberen Stockwerken nicht auf eine vertretbare Temperatur zu bringen und einen Aufenthaltsraum für Strafgefangene gab es nicht. An sehr kalten Sonntagen wurde deshalb das «Arbeitszimmer der Schuster» – es ist nicht klar, wo sich dieses befand – unterteilt. Auf der einen Seite konnten sich die Sträflinge aufhalten, auf der anderen der Aufseher und der Knecht.⁷² Diese Umstände wider-

68 StAAR, Ca.C12-47-01-34, Bericht und Antrag der Kommission an den Kantonsrat, 24. 2. 1882, S. 4; StAAR, D.037-02-01-01, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, 3. 2. 1882, S. 134; StAAR, D.037-05-03-20, Pläne für eine Zentralheizung, 1891; Anhang zum Reglement von 1883, Ziff. 1. Vgl. Abbildung 12, Grundrisse.

69 Die «Statistischen Jahrbücher» sprechen von drei Zellen und einem Fünferzimmer. Vgl. Statistisches Jahrbuch 1891, S. 220; 1893, S. 70.

70 Interview 2, Z. 890–904.

71 StAAR, D.037-02-01-02, AK-Protokoll, 16. 2. 1884, S. 124; StAAR, D.037-02-01-03, AK-Protokoll, 14. 7. 1885, S. 14 f.; RR-Bericht 1885/86, S. 121.

72 StAAR, D.037-02-01-02, AK-Protokoll, 1. 12. 1884, S. 192; Anhang zu Statut und Reglement 1880/83, Ziff. 2.

sprachen «dem Gefängnisstrafwesen teilweise» und bereiteten «zudem der Anstaltsverwaltung oft Inkonvenienzen».⁷³ In der Folge wurde der Einbau einer Zentralheizung an die Hand genommen, die allerdings erst im Winter 1892/93 betriebsbereit war. 1895 wurde die Heizschlaufe in den Dachraum verlängert.⁷⁴ Im Rahmen der Vorarbeiten für das Schweizerische Strafgesetzbuch ab 1890 wurde eine vertiefte Debatte über die Anstaltseinweisung geführt.⁷⁵ Eine Expertenkommission von Juristen legte 1916 eine Analyse des zersplitterten Anstaltsangebots in der Schweiz vor. Sie kritisierte besonders die Kombination verschiedener Insassenkategorien in Anstalten wie Gmünden; das Ziel der Besserung könne so nicht erreicht werden. Als bauliche Vorgabe für Zwangsarbeitsanstalten forderte sie, die Unterkünfte «wohnlicher zu gestalten als die für Strafanstalten vorgesehenen Zellen». Sie sollten grösser als diejenigen in Gefängnissen sein und eine «angemessene Ausgestaltung zum Wohnraum gestatten».⁷⁶ Allerdings entsprach kaum eine Einrichtung den Vorstellungen der Theorie. Ausschliesslich auf Arbeitserziehung war zu dieser Zeit keine Anstalt ausgerichtet.⁷⁷ Im Rahmen dieser Berichte erfolgte auch eine Beurteilung der Anstalt Gmünden. Ein Experte erachtete sie schon 1895 – nur wenige Jahre nach der Eröffnung – zur Zwangsarbeit als sehr gut eingerichtet, zum Strafvollzug jedoch als ungeeignet. Als Untersuchungsgefängnis sei das Haus untauglich.⁷⁸ In Appenzell Ausserrhoden nahmen die Verantwortlichen dies nicht zur Kenntnis; 1902 wurde das Reglement von Gmünden um die Unterbringung von Angeklagten, «welche eine längere Sicherheitshaft durchzumachen haben», ergänzt, was sich bereits bewährt habe.⁷⁹

Umbau und Erweiterung Anfang der 1960er-Jahre

In den 1950er-Jahren bekam die Thematik der gemischten Anstalt wieder vermehrt Aufmerksamkeit in der Kommission. An einer Sitzung Ende 1954 teilte der Präsident mit, dass gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch von 1942 die Anstalten bis 1962 baulich an die Vollzugsbestimmungen angepasst und die Insassenkategorien klar voneinander getrennt werden mussten.⁸⁰ Im Rahmen des 1956 gegründeten Ostschweizerischen Strafvollzugskonkordats verdeutlichte

73 RR-Bericht 1886/87, S. 127 f.; StAAR, D.037-02-01-03, AK-Protokoll, 29. 11. 1886, S. 56.

74 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 23. 9. 1892, S. 30; 13. 1. 1895, S. 68; RR-Bericht 1892/93, S. 186.

75 Lippuner, Bessern, S. 269 f.

76 Zusammenfassender Bericht Zürcher, S. 204; Bericht Zürcher, S. 348; Auszüge Bericht Hartmann-Gohl, S. 54 f.; Gutachten Zürcher, S. 162–165, 167.

77 Zusammenfassender Bericht Zürcher, S. 206.

78 Auszüge Bericht Hartmann-Gohl, S. 48.

79 RR-Bericht 1902/03, S. 223 f.

80 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 11. 10. 1954, Trakt. 872; vgl. StGB-1937, Art. 382 Abs. 1 und Art. 393.



Abb. 17: Blick in eine Zelle, 2020. Ausstattung und Grösse entsprechen mit Ausnahme des Fernsehers noch dem Stand nach dem Bau Anfang der 1960er-Jahre.

sich zudem die zukünftige Ausrichtung von Gmünden.⁸¹ Diese Vorgaben waren die Initialzündung für die Planung des Um- und Neubaus der Anstalt.

Erste Pläne lagen im April 1957 vor. Eine Variante sah einen hufeisenförmigen Bau bestehend aus Altbau, Zwischentrakt und renovierter Remise vor, wie er später in den Grundzügen verwirklicht wurde. Im Vordergrund stand die Trennung der Insassenkategorien: «Frauen, Gefängnissträflinge und Administrativversorgte sind räumlich durch streng abgeordnete Anstaltsabteilungen zu trennen. Es wäre z. B. nicht angängig, in den Einzelzellen der gleichen Abteilung neben Gefangenen auch Versorgte unterzubringen.» Dies schien mit dem dreiteiligen Bau möglich. Allerdings gab man zu bedenken, dass die Trennung während der Arbeit weiterhin «praktisch ausgeschlossen» war.⁸² Für die Frauen waren die oberen Stockwerke auf der Ostseite des Altbaus vorgesehen mit zwölf Einzelzellen, Essraum und zwei Arbeitszimmern. Gemäss Konkordat war Gmünden nicht mehr für Frauen

81 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 17. 2. 1956, Trakt. 965.

82 StAAR, D.037-02-01-09, AK-Protokoll, 3. 4. 1957, Trakt. 35.

bestimmt, es scheint aber, dass sich die Verantwortlichen bei der Planung auf offen formulierte Abschnitte der Vereinbarung bezogen, die die Unterbringung von Frauen bei «besonderen Umständen im Einzelfalle» erlaubten.⁸³ Die Männer sollten im übrigen Teil des Hauptgebäudes und im Mitteltrakt, die Arbeitsräume und Werkstätten in der ehemaligen Remise untergebracht werden. Für den Verwalter und die Angestellten war ein neues Haus vorgesehen.⁸⁴ Die Pläne wurden dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement vorgelegt, das sie auf die Vorgaben des Strafgesetzbuches hin prüfte; davon hingen auch die erhältlichen Bundessubventionen ab.⁸⁵ Der Bund forderte eine «noch eindeutigeren Trennung der Insassenkategorien», weshalb neu der Mitteltrakt für die Gemeinschaftsräume und die Küche genutzt und die ehemalige Remise durch einen Anbau mit Zellentrakt verlängert wurde. Der Altbau war nach wie vor für die Frauen und die administrativ versorgten Männer reserviert.⁸⁶

Als ein erster Kostenvorschlag und dazugehörige Zusicherungen von Bundessubventionen vorlagen, diskutierte die Kommission Einsparungen, um die projektierten Ausgaben des Kantons «unter die Millionengrenze auf etwa Fr. 900 000.–» zu senken. Dennoch lehnte der Regierungsrat das Projekt «zwecks Prüfung einer finanziell tragbareren Lösung» ab. Aus diesem Grund strich die Kommission das separate Verwalter- und Angestelltenhaus aus dem Programm – und hob zugunsten der Räumlichkeiten für die Verwalterfamilie und das Personal die Frauenabteilung auf, weil Frauen auch in ausserkantonalen Anstalten untergebracht werden konnten, wie die Kommission entschied.⁸⁷ Damit war aus Spargründen das vorläufige Ende des Aufenthalts von Insassinnen in Gmünden besiegelt.

Anfang 1960 stimmte der Kantonsrat dem Umbauvorhaben zu und legte der Landsgemeinde ein Projekt über 619 200 Franken vor. Die Kommission beschloss zudem, in die Abstimmungsfrage den Passus «gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften» zu integrieren, da dies «ein wichtiges psychologisches Moment» für die Stimmbürger zugunsten des Ausbaus sei. Die Verantwortlichen zeigten sich beunruhigt angesichts von Stimmen in der Presse, die fragten, ob die Anstalt nicht aufgehoben und die Insassen in andere Einrichtungen des Konkordats eingewiesen werden könnten. Die Kommissionsmitglieder diskutierten ausgiebig, inwiefern sie sich öffentlich für den Ausbau einsetzen durften. Sie beschlossen, sich verstärkt positiv zum Projekt zu äussern und insbesondere die gute Belegung anderer Anstalten hervorzuheben, was eine anderweitige Unterbringung von Kantonsangehörigen erschwerte.⁸⁸ Die Landsgemeinde stimmte dem Umbau

83 Konkordat 1956, Art. 3.

84 StAAR, D.037-02-01-09, AK-Protokoll, 7. 5. 1958, Trakt. 71; StAAR, D.037-05-02-19, Grundrisspläne Umbau und Erweiterung, 24. 1. 1958.

85 StAAR, D.037-02-01-09, AK-Protokoll, 9. 7. 1958, Trakt. 81.

86 StAAR, D.037-02-01-09, AK-Protokoll, 12. 1. 1959, Trakt. 111.

87 StAAR, D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 4. 11. 1959, Trakt. 133; 5. 1. 1960, Trakt. 141.

88 StAAR, D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 4. 3. 1960, Trakt. 144.

schliesslich mit rund zwei Dritteln zu, worauf die Kommission einen Bauausschuss bildete. Diesem gehörten auch der aktuelle Verwalter und dessen Vorgänger an, der in der Zwischenzeit Kantonsrat war und sich als Kommissionsmitglied in der Folge häufig zu Detailfragen der Anstaltsplanung äusserte.⁸⁹

Im Rahmen des Umbaus wurden die Arrestzellen im Altbau aufgehoben und durch neue im Mitteltrakt in den Luftschutzräumen ersetzt. Im Erdgeschoss, vermutlich im Anstaltsgebäude, gab es einen «Besucherraum». Dort wurde auch die Verwalterwohnung neu eingerichtet und ganz gegen die Anstalt abgeschlossen. Bei der Schätzung des verfügbaren Platzes erwarteten die Planer eher wenige Strafgefangene aus anderen Kantonen, hingegen rechneten sie mit der Zuweisung von administrativ Versorgten von auswärts. Die umgebaute Anstalt bot schliesslich Raum für 40 Insassen, aufgeteilt auf zwölf Einzelzellen im Neubau sowie je zwei Viererzimmer und Einzelzellen im Altbau.⁹⁰ Das weibliche Personal sollte wenn immer möglich von den Insassen und übrigen Angestellten ferngehalten werden und im alten Teil wohnen, während die männlichen Angestellten im Neubau der ehemaligen Remise untergebracht wurden.⁹¹

Der Bau begann im Oktober 1961 und erfolgte in zwei Etappen. In einem ersten Schritt wurde der Neubau erstellt und im Sommer 1963 bezogen. Dazwischen verstarb überraschend der Verwalter Walter Ammann. Die Kommissionsmitglieder übernahmen, unterstützt von der Witwe, an seiner Stelle Aufgaben und setzten die Umsetzung des Baus fort. Die zweite Etappe begann im November 1963, betraf den Altbau und dauerte elf Monate. Neben der Verputzung des Backsteinbaus und den geplanten Arbeiten tauchte im Innern aufgrund des Alters des Hauses allerdings viel Unvorhergesehenes auf, was den Bau verzögerte und die Kosten in die Höhe trieb.⁹²

Vor grosse Probleme stellte die Kommission die Ausstattung der Anstalt mit Mobiliar. Bei der Budgetierung waren bei diesem Posten Einsparungen von nahezu 25 000 Franken beschlossen worden, weshalb nun die Mittel für viele der nötigsten Anschaffungen fehlten. Allerdings herrschte in diesem Punkt auch Einigkeit: «Man sollte nicht altes schlechtes Zeug in den Neubau hinübernehmen.»⁹³ Aus formellen Gründen war es nicht möglich, den Gesamtkredit zu erhöhen, da dieser von der Landsgemeinde so verabschiedet worden war. Weitere Anschaffungen wurden deshalb in spätere Budgets aufgenommen. Man war sich jedoch einig,

89 StAAR, D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 9. 5. 1960, Einleitung, Trakt. 150; 1. 6. 1960, Trakt. 159.

90 StAAR, D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 31. 1. 1961, Trakt. 177; StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 8. 3. 1966, Trakt. 341; StAAR, D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 24. 4. 1980, Trakt. 688.

91 StAAR, D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 26. 1. 1962, Trakt. 215.

92 StAAR, D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 10. 12. 1962, Trakt. 237; StAAR, D.037-05-02-17, Bericht über die Bauausführung des Architekten, 2. 10. 1964.

93 StAAR, D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 3. 4. 1963, Trakt. 255.

dass kein Luxus vorgesehen war: «Eine Ausstattung wie [in Saxerriet] würde das Appenzellervolk sicher nicht akzeptieren.»⁹⁴

Trotz verschiedener Erschwernisse zeigte sich die Kommission mit dem Resultat zufrieden und erklärte im Rechenschaftsbericht des Regierungsrats, dass die «einwandfreie Trennung zwischen den strafrechtlich eingewiesenen Insassen im Neubau und den administrativ Versorgten im Altbau» nun erreicht sei. «Die ganze Anlage steht nun gefällig da, ist einfach, währschaft und doch modern ausgeführt und dient in jeder Beziehung ihrem Zweck.»⁹⁵ Auch die Staatswirtschaftliche Kommission begrüsst die nun erfolgte Trennung der Insassenkategorien und lobte die «Zweckmässigkeit» der Anlage. Die 50-prozentige Kostenüberschreitung kritisierte sie allerdings scharf, auch wenn sie die «Mehrleistungen» und das «geradezu galoppierende Ansteigen des Baukostenindex» berücksichtigte. Der Hauptgrund für die Mehrkosten sei die zu lange Bauzeit und die schlechte Planung gewesen: Es «war kein organisatorisches Meisterwerk».⁹⁶

In den Folgejahren war man mit Investitionen zurückhaltend. In der Landwirtschaft wurden die Silos an die Vorschriften des Gewässerschutzes angepasst, da «gerade der Kanton mit dem guten Beispiel vorangehen sollte». Die Zellenböden, die aus «Holzzement» bestanden, erhielten einen Kunststoffbelag.⁹⁷ Ende der 1970er-Jahre nahm man eine Unterteilung der Werkstätten in kleinere Räume vor, in denen die Insassen arbeiteten. Die Leistung werde besser, wenn in kleineren Gruppen gearbeitet werden könne, so die Kommission.⁹⁸ Schliesslich kam 1977/78 eine neue Scheune für den Anstaltsbetrieb hinzu.⁹⁹ Zu diesem Zeitpunkt befanden sich keine administrativ Versorgten mehr in Gmünden, da die Anstalt im Rahmen des Konkordats 1975 zum Vollzug für «Erstmalige» bestimmt wurde.¹⁰⁰

*

Die bauliche Entwicklung von Gmünden bis in die 1980er-Jahre lässt sich in drei vor allem für das Anstaltsgebäude wesentliche Etappen einteilen. Als Erstes ist die Planung der Anstalt mit dem Neubau und der Errichtung einer Remise und eines Ökonomiegebäudes zu nennen. Die Anstalt war als geschlechtergemischte Einrichtung konzipiert, die drei Insassenkategorien aufnehmen und in den Dimensionen eine gewisse Bescheidenheit ausstrahlen sollte. Eine grosse Erneuerung erfolgte erst in den 1940er-Jahren, als beinahe sämtliche Gebäude der Liegenschaft einer Renovation bedurften. Für den Landwirtschaftsbetrieb kam dies

94 StAAR, D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 20. 9. 1963, Trakt. 279; StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 23. 9. 1964, Trakt. 304.

95 RR-Bericht 1964/65, S. 121; RR-Bericht 1965/66, S. 125.

96 StWK-Bericht 1962/63, S. 8; StWK-Bericht 1963/64, S. 7; StWK-Bericht 1964/65, S. 7–9.

97 StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 3. 10. 1967, Trakt. 416.

98 StAAR, D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 2. 6. 1977, Trakt. 624.

99 RR-Bericht 1977/78, S. 115.

100 StAAR, D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 18. 7. 1975, Trakt. 593.



Abb. 18: Die Anstalt nach dem Um- und Neubau, mit neuem Zellentrakt im Vordergrund und dem Altbau im Hintergrund, um 1970.

einem Modernisierungsschub gleich, während im Anstaltsinneren vieles beim Alten blieb und nur Sanierungen vorgenommen wurden.

Die Anstalt war grundsätzlich relativ offen gestaltet und verfügte über eher einfache Sicherheitsvorkehrungen. Waren die Insassinnen und Insassen nicht bei der Arbeit, wurden Strafgefangene in der Regel in ihren Zellen und administrativ Versorgte in den Schlaf- und Aufenthaltsräumen eingeschlossen. Dank der Protokollierung von Ausbrüchen sind einige der Einrichtungen im Detail überliefert. Beim Feuerschutz waren immer wieder kostspielige Investitionen notwendig, die häufig in Kooperation mit den Inhabern der angrenzenden Liegenschaften umgesetzt wurden. Regelmässig fanden mit dem Personal Löschübungen statt, bei Prävention und Ausrüstung wurden jedoch wiederholt Unzulänglichkeiten aufgedeckt. Zu Beginn der 1980er-Jahre zeigte eine Sicherheitsprüfung die langjährige Vernachlässigung der Schutzmassnahmen für das Personal und die Insassen.

Bereits um die Jahrhundertwende war unter Strafrechtsexperten die Belegung von Anstalten durch Insassen mehrerer Kategorien kritisiert worden. Die Vorgaben des Strafgesetzbuchs und die Neuausrichtung der Anstalt Gmünden im Rahmen des Ostschweizerischen Strafvollzugskonkordats veranlassten Anfang der 1960er-Jahre einen umfassenden Um- und Neubau. Aus Spargründen wurde auf eine Frauenabteilung verzichtet, die Unterkünfte von administrativ Versorgten und Strafgefangenen wurden klar physisch getrennt.

Die Verwaltung, das Personal und der Arbeitsalltag

Eine Anstalt wie Gmünden kann nur mit Personal geführt werden. Dem Verwalter als Leiter standen seine Ehefrau, Aufsichts-, Dienst- und Hilfspersonal sowie vereinzelt externe Fachpersonen zur Seite. Die Insassinnen und Insassen der Straf- und Zwangsarbeitsanstalt bildeten zusammen mit dem Verwalterehepaar und den Angestellten eine unfreiwillige Hausgemeinschaft. Ein Zeitzeuge nennt sie eine «Schicksalsgemeinschaft».¹ Auf den Alltag der Insassinnen und Insassen und das herrschende Anstaltsregime hatten die Personen, die für sie zuständig waren, entsprechend einen entscheidenden Einfluss. Wer war in Gmünden tätig, und wie sahen die Arbeitsbedingungen, der Arbeitsalltag und die Aufgabenfelder der dort tätigen Personen aus?

Die Verwaltung

In den rund 90 Jahren von 1894 bis 1985 waren lediglich sechs Verwalter in Gmünden tätig, die mit einer Ausnahme die Zwangsarbeits- und Strafanstalt zwischen zehn und 35 Jahre leiteten. Da ihr Aufgaben- und Pflichtenheft umfangreich und ihre Kompetenzen weitreichend waren, prägten sie mit ihrer Persönlichkeit den Anstaltsbetrieb und -alltag massgeblich.

Gewählt wurde der Verwalter auf Vorschlag der Aufsichtskommission vom Kantonsrat. Die Stellenausschreibung aus dem Jahr 1951 umriss die Anforderungen an den Verwalter folgendermassen: «Verheiratet, Erfahrungen in der Leitung, Organisation und Buchführung eines Anstaltsbetriebes, vollständige Kenntnisse in der Führung eines ausgedehnten Gutsbetriebes (Viehzucht, Ackerbau).»²

In der Frage, ob die Berufserfahrung in einer vergleichbaren Anstalt oder die Fähigkeit, einen Gutsbetrieb zu leiten, wichtiger sei, waren sich die Kommission und der Kantonsrat nicht immer einig. Als die Kommission 1941 einen Wunschkandidaten vorschlug, der eine landwirtschaftliche Ausbildung, aber keinerlei Anstaltserfahrung hatte, folgte der Kantonsrat dieser Empfehlung nicht, sondern wählte aus dem Dreivorschlag den Kandidaten, der während sieben Jahren die rechte Hand des Verwalters in der Anstalt Herdern gewesen war, mit dem Argument, er müsse «auch andere Qualitäten» haben «als bloss diejenigen eines landwirtschaftlichen Verwalters», weil «möglichst auch eine Besserung dieser Menschen

1 Interview 7, Z. 49.

2 StAAR, D.037-03-01-01, Stellenausschreibung vom 21. 5. 1951.

Fenster 9: Die Verwalter und Direktoren von Gmünden

1884–1906	Johannes Bruderer von Wald (AR), Kantonsrat, zuvor «Waisenvater» in der Waisen- und Armenanstalt Rehetobel
1906–1941	Adolf Wettstein-Glur von Pfäffikon (ZH), zuvor Hilfslehrer und Werkführer an der landwirtschaftlichen Schule Strickhof
1941–1951	Walter Moesle von Gais, zuvor sieben Jahre erster Aufseher, dann Stellvertreter des Verwalters in der Arbeiterkolonie Herdern; danach Gemeindehauptmann von Teufen, Kantonsrat und Mitglied der Aufsichtskommission von Gmünden
1952–1952	Hans Sonderegger von Heiden, Agraringenieur ETH
1952–1962	Walter Ammann von Teufen, zuvor Bürgerheimverwalter
1963–1985	Walter Ammann junior von Teufen, zuvor Verwaltergehilfe in Kalchrain
1985–1991	Josef Kümin
1991–2001	Peider Bezzola
2001–2016	Kurt Ulmann
ab 2016	Alexandra Horvath

erzielt werden sollte».³ Rund zehn Jahre später verfügte der Wunschkandidat der Kommission wiederum über «keine Anstaltserfahrung». Der Agraringenieur der ETH wurde trotzdem gewählt, absolvierte jedoch vor seinem Stellenantritt «ein kurzes Praktikum» in zwei anderen Strafanstalten.⁴

Generell und während langer Jahre legte die Aufsichtskommission mehr Wert auf die Kenntnisse in der Führung eines grossen Landwirtschaftsbetriebs, so auch 1962: «Wir müssen in erster Linie einen tüchtigen Gutsverwalter haben.»⁵ Dies stimmt mit dem Eindruck eines ehemaligen Direktors von Gmünden überein, der meinte, seinen «Vor-Vorgängern» seien «die Landwirtschaft und die schönen Kühe und das Gute-Preise-Holen an der Viehschau ein paar Mal wichtiger gewesen als die Insassen und der Vollzug», sie seien «aber auch nicht auf dem ausgebildet gewesen».⁶ Erst 1985 wurde ein Verwalter gewählt, der keine landwirtschaftlichen Kenntnisse vorweisen konnte. Laut Kommission zeigte er denn auch «kein besonderes Interesse für die Landwirtschaft» und widmete «sich lieber seiner zentralen Aufgabe, der Anstaltsführung».⁷

3 StAAR, Cb.B25-020 KR-Protokoll, 4. 2. 1941, Trakt. 154.

4 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 10. 9. 1951, Trakt. 608; 22. 1. 1952, Trakt. 633.

5 StAAR, D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 10. 12. 1962, Trakt. 237.

6 Interview 4, Z. 1453–1458.

7 StAAR, D.037-02-01-15, AK-Protokoll, 28. 8. 1985, Trakt. 853; 22. 4. 1987, Trakt. 896.

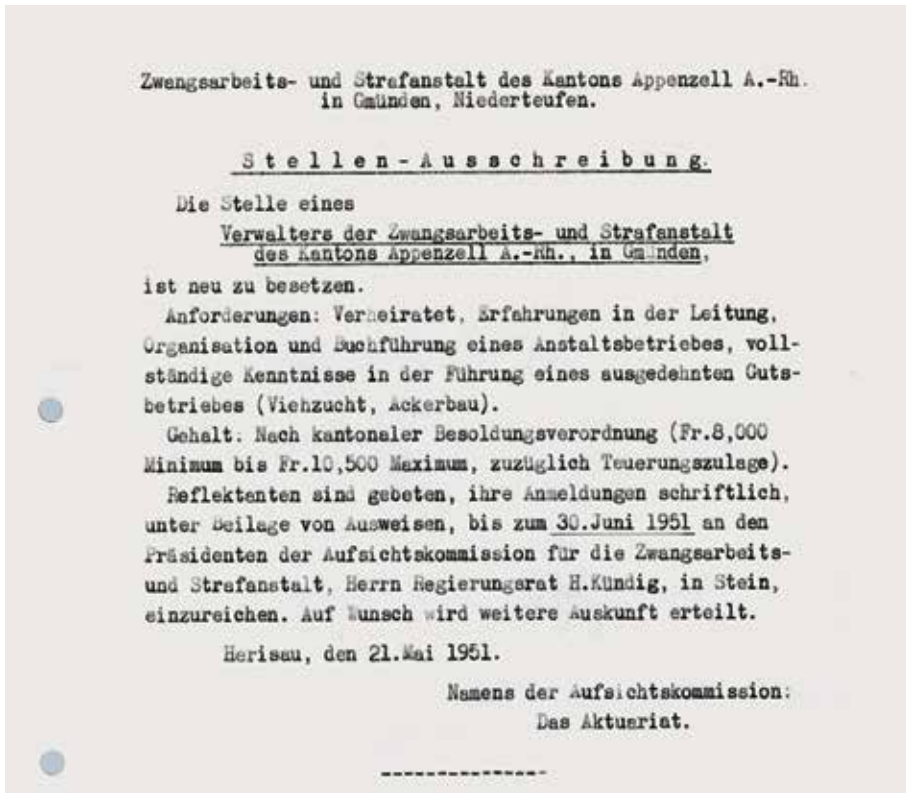


Abb. 19: Ausschreibung der Verwalterstelle, 1961.

Anforderungen und Pflichten

Als «Hausvater», wie er anfangs noch genannt wurde, leitete der Verwalter das «ganze innere und äussere Hauswesen, die Landwirtschaft und die übrige Arbeit der Insassen».⁸ Neben der Führung und Organisation des Gutsbetriebs war er für die «Ordnung in der Anstalt und die Beaufsichtigung der Insassen» ebenso zuständig wie für die Akquisition und Zuweisung von Arbeit an die Internierten. Der Aufsichtskommission musste er die Monats- und Jahresrechnungen vorlegen, später auch die monatlichen Menüpläne. Daneben führte er verschiedene Bücher über die Insassinnen und Insassen, die die Ein- und Austritte auflisteten, ihre Effekten und Barschaften verzeichneten sowie ihr Verhalten und die gegen sie angewandten Disziplinarstrafen festhielten, wie dies auch im Signalementsbuch mit weiteren Angaben zu den einzelnen Personen der Fall war. Ausserdem verfasste er den Jahresbericht, nahm mit beratender Stimme an den Sitzungen der

⁸ Reglement 1880, § 9; ABl. II 1884, S. 279.

Kommission teil und schrieb die «Zeugnisse» oder Führungsberichte, die einen entscheidenden Einfluss auf die (vorzeitige) Entlassung sowie die Detentionsverlängerung oder -verkürzung hatten. In der Anfangszeit kamen weitere alltägliche Aufgaben hinzu, etwa das Halten einer «kurzen Andacht» am Morgen und am Abend, das Beaufsichtigen der Insassen beim Baden, eine morgendliche Runde durch die Schlafsäle und Gänge, um zu prüfen, «ob alles in vorschriftsmässiger Ordnung sich befinde», oder die Kontrolle des abendlichen Lichterlöschens und der Öfen. Nach dem Nachtessen sollte der Verwalter auch etwas vorlesen. Bevor ein Lehrer dafür beigezogen wurde, hatte er Insassen, «die es wünschen», auch Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen zu geben.⁹ Der Verwalter besass auch eine Strafbefugnis, wobei seit 1891 schwerere Strafen von der Aufsichtskommission oder ihren Präsidenten angeordnet werden mussten.¹⁰ Erwartet wurde von ihm ein hohes Arbeitsethos. Mehr als einmal wurde bei abtretenden Verwaltern der «unermüdliche Arbeitseifer», die «ganze Hingabe und Arbeitskraft» im Dienste der Anstalt sowie die «treue» und «pflichtbewusste» Aufgabenerfüllung als Staatsbeamter positiv hervorgehoben und verdankt.¹¹

Der Betrieb in Gmünden war klar hierarchisch geregelt: Der Verwalter hatte das Sagen und prägte damit das Anstaltsregime. Manchmal wurde unter einem neuen Verwalter fast das ganze Personal ausgetauscht.¹² Gefordert war Autorität. Mit den Detenierten sollte er nicht «zu gutmütig» sein und sie «mit männlichem Takt und ernster Zucht» behandeln.¹³ Von den Angestellten wurde unbedingter Gehorsam erwartet, sie hatten sich dem Anstaltsreglement und den Anordnungen des Verwalters zu unterstellen und mit ihrem «Reden und Handeln das Wohl der Anstalt mit allen Kräften zu fördern».¹⁴ Entsprechend selten sind kritische Äusserungen von Untergebenen über die Verwaltung oder den Anstaltsbetrieb überliefert.

Unabdingbare Voraussetzung, um als Verwalter gewählt zu werden, war es, verheiratet zu sein. Da die Frau «in den Betrieb passen» sollte, spielte sie auch im Auswahlverfahren eine entscheidende Rolle: Vor die Aufsichtskommission hatten sie als Paar zu treten.¹⁵ Als ideale Voraussetzungen für die Frau des Verwalters galten eine hauswirtschaftliche Ausbildung und Erfahrungen in der Führung eines (Gross-)Haushalts. 1941 meinte ein Kantonsrat, die Frau des neuen Verwalters «sei vielleicht nicht gerade sehr robust und stramm, aber als Krankenpflegerin und für den Hauswirtschaftsbetrieb sehr geeignet».¹⁶ Als 1917 die Frau des Verwalters unerwartet starb, wurde eine Frau gesucht, die «die Stelle einer

9 Vgl. die Reglemente 1880–1931.

10 Reglement 1880, § 64; Reglement 1891, § 91.

11 StAAR, Cb.B25-020, KR-Protokoll, 4. 2. 1941, Wahl des Verwalters; D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 18. 4. 1941, Trakt. 589; Ca.B26-072-04-04, Bericht und Antrag von RR an KR, 11. 1. 1963.

12 RR-Bericht 1941/42, S. 98.

13 StAAR, D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 7. 1. 1963, Trakt. 243; Reglement 1883, § 3.

14 StAAR, D.037-01-02-01, Reglement für das Dienstpersonal von 1948, § 2.

15 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 24. 7. 1943, Trakt. 803.

16 StAAR, Cb.B25-020, KR-Protokoll, 4. 2. 1941, Trakt. 154.

Abb. 20: Büro des Verwalters,
um 1950.



Anstaltsmutter einigermaßen auszufüllen» vermochte. Bis der Verwalter wieder heiratete, wurde ein «Fräulein» eingestellt, das mehrere Jahre in vergleichbaren Anstalten tätig gewesen war und ein Jahresgehalt von 700 Franken bezog.¹⁷ Wie die Kommission 1952 ausführte, wurde von der Frau des Verwalters «nicht erwartet, dass sie selber in Küche, Waschküche usw. manuell mitarbeite». Waren Angestellte krank oder Stellen vakant, durften Aushilfskräfte eingestellt «oder – wenn solche nicht erhältlich waren – Insassen in vermehrtem Masse» eingesetzt werden.¹⁸ Die Verwalterfrauen übernahmen aber oft auch Aufgaben, die über den Hauswirtschaftsbetrieb hinausgingen: Immer wieder vertraten sie weibliche Aufseherinnen, von 1922 bis 1937 hatte eine Verwalterfrau während rund 15 Jahren «die Weberei selbständig unter sich».¹⁹ Aufgrund des akuten Personalmangels in der Hochkonjunktur nach dem Zweiten Weltkrieg und mit dem Wegfall von

17 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 6. 6. 1917, S. 224; D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 24. 7. 1943, Trakt. 803.

18 D.StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 12. 6. 1952, Trakt. 669.

19 StAAR, D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 6. 6. 1962, Trakt. 225, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 24. 7. 1943, Trakt. 803.

Insassinnen ab 1963 häufen sich die Hinweise, dass die Frau des Verwalters vermehrt Stellvertretungen übernahm oder bei Stellenvakanzen einsprang, etwa als Köchin von den 1950er-Jahren bis 1984.²⁰ Als Anfang Dezember 1962 Verwalter Amman überraschend verstarb, leitete seine Witwe zusammen mit der Aufsichtskommission die Anstalt bis zum Stellenantritt des neuen Verwalters, ihres Sohnes, am 1. Mai 1963.²¹

Zwar sollte sie tatkräftig mitarbeiten, sich aber möglichst aus der Anstaltsleitung ihres Mannes heraushalten – ganz im Sinne der damaligen Geschlechterrollen. Als 1959 Aufseher kritisierten, die Verwalterfrau «führe oft das entscheidende Wort» und spiele «eine übermässige, ihr nicht zukommende Rolle im Anstaltsbetrieb», plante die Kommission ein separates Verwalterhaus, um mit der räumlichen Trennung «die Mitwirkung der Ehefrau im Anstaltsbetrieb auf ein tragbares Mass zu beschränken. Die Nachteile des <Frauenregiments> seien auch in der Privatwirtschaft bekannt und vom betriebspsychologischen Standpunkt aus durchaus unerwünscht.»²² Auch Mitte der 1980er-Jahre, als die Frau des Verwalters als Köchin wirkte und die Wäsche besorgte, hiess es, sie «mische sich zu viel ein».²³

Arbeits- und Lebensbedingungen

Der Verwalter wohnte mit seiner Familie in einer Wohnung im Anstaltsgebäude und musste rund um die Uhr abrufbereit sein. Bis 1984 galt, dass er sich ohne Bewilligung des Präsidenten der Aufsichtskommission nicht länger als einen Tag von der Anstalt entfernen durfte, was seinen Bewegungsfreiraum stark einschränkte.²⁴ Um ihn zu entlasten, half ab den 1940er-Jahren ein Aufseher als Sekretär bei der Korrespondenz und Buchhaltung mit. Dennoch klagte der neue Verwalter 1952 über die hohe Arbeitslast – auch seiner Frau – und die ständige Präsenzzeit. Nachdem schon 1947 in der Kommission darüber diskutiert worden war, wurde spätestens 1954 eine Stellvertreterstelle geschaffen, die der Aufseher und Sekretär übernahm. Der nachfolgende Verwalter unterliess es jedoch, einen Stellvertreter zu ernennen, was ihm die Kommission 1984 vorhielt: «Das sollte schon 21 Jahre so sein, dass Sie einen Stellvertreter bestimmen.»²⁵ Seine wöchentliche Präsenzzeit bezifferte der Verwalter auf 168 Stunden; er beklagte den aufreibenden Tagesablauf und äusserte das Bedürfnis, «nicht Tag und Nacht für Anstaltsbe-

20 StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 23. 9. 1964, Trakt. 304; D.037-02-01-14, AK-Protokoll, 21. 4. 1983, Trakt. 761; 18. 1. 1984, Trakt. 803; Interview Jules Michael Meier.

21 RR-Bericht 1962/63, S. 120 f.

22 StAAR, D.037-02-01-09, AK-Protokoll, 28. 4. 1959, Trakt. 114.

23 StAAR, D.037-02-01-15, AK-Protokoll, 19. 9. 1984, Trakt. 822.

24 Letztmals im Reglement 1969, § 25, das 1984 revidiert wurde.

25 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 22. 10. 1947, Trakt. 268; 1. 5. 1952, Trakt. 653; 24. 5. 1954, Trakt. 838; D.037-02-01-15, AK-Protokoll, 3. 10. 1984, Trakt. 827; 28. 8. 1985, Trakt. 856; D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 1. 5. 1952, Trakt. 653; D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 28. 10. 1981, Trakt. 721; D.037-02-01-14, AK-Protokoll, 21. 9. 1983, Trakt. 785.

lange zur Verfügung zu stehen».²⁶ Zwar bestand spätestens seit 1919 ein Anrecht auf drei Wochen Ferien, doch meinte derselbe Verwalter, er habe in all den Jahren in Gmünden «nie richtig Ferien bezogen».²⁷

Das Wohnen und Essen in der Anstalt, die langen Arbeitstage und die geringe Freizeit beschränkten die Kontakte zur Aussenwelt. 1919 bewilligte die Aufsichtskommission dem Verwalter deshalb, sich als Gemeinderat von Teufen zu bewerben: Es sei ihm «in seiner isolierten Stellung zu gönnen, wenn er durch den Sitz in einer Behörde mit den öffentlichen Dingen in vermehrtem Masse in Berührung zu kommen Gelegenheit hätte».²⁸ Das enge Zusammenleben mit den Insassinnen und Insassen sowie dem Personal engte aber auch die Privatsphäre ein. Als der Verwalter 1964 den Anbau eines Balkons beantragte, damit das Kind «nicht in den Garten gestellt werden müsse, wo es verschiedenen Gefahren, besonders von Seiten der Insassen ausgesetzt sei», lehnte die Kommission dies sinnigerweise mit Verweis auf mangelnde Privatsphäre ab: Der Vorgänger habe keinen Balkon gewollt, «weil er der Meinung war, darauf den Insassen zur Schau gestellt und ihrem Gespött Preis gegeben zu sein». Die Anwesenheit von Kindern auf dem Anstaltsareal scheint aber unproblematisch gewesen zu sein. Ein Kommissionsmitglied und ehemaliger Verwalter bezeichnete sie damals gar als «so etwas wie der Sonnenschein der Gefangenen».²⁹

Während in Bezug auf das Personal ab Ende der 1960er-Jahre diskutiert wurde, ob es in der Anstalt wohnen sollte, war dies bei der Verwalterfamilie erst in den 1980er-Jahren ein Thema. Als die Kommission beschloss, sie solle ausserhalb des Anstaltsgeländes wohnen, wollte sie ihr mit der räumlichen Trennung «auch eine gewisse geistige Distanz zum Anstaltsbetrieb ermöglichen». Trotz anfänglichem Widerstand wohnte das Verwalterpaar 1984 erstmals in der Geschichte Gmündens nicht mehr in der Anstalt.³⁰

Der Verwalter bezog mit Abstand den höchsten Lohn. 1895 etwa betrug sein Jahresgehalt 2500 Franken, wogegen ein Aufseher auf lediglich 700 Franken kam.³¹ Dennoch gab das Verwaltergehalt immer wieder zu Diskussionen Anlass. 1904 wurde ein Gesuch um Lohnerrhöhung gutgeheissen und nach einem Vergleich mit ähnlichen Institutionen eine Zulage von 500 Franken im Jahr zugestanden.³² Als

26 StAAR, D.037-02-01-14, AK-Protokoll, 24. 11. 1982, Trakt. 742.

27 StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 13. 8. 1919, 261 f.; D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 13. 3. 1941, Trakt. 586; D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 5. 1. 1960, Trakt. 137; D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 28. 10. 1981, Trakt. 721.

28 StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 23. 4. 1919, S. 251 f.

29 StAAR, D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 19. 2. 1964, Trakt. 280.

30 Zum Beispiel StAAR, D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 4. 3. 1960, Trakt. 147, und 14. 8. 1963, Trakt. 268; D.037-02-01-14, AK-Protokoll, 31. 3. 1983, Trakt. 756; 21. 4. 1983, Trakt. 761; 21. 9. 1983, Trakt. 785; 30. 11. 1983, Trakt. 793 und 18. 1. 1984, Trakt. 802; D.037-02-01-15, AK-Protokoll, 1. 8. 1984, Trakt. 813.

31 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 13. 1. 1895, S. 66.

32 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 12. 12. 1904, S. 268–271; D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 25. 1. 1905, S. 277.

der Nachfolger ein attraktives Angebot einer anderen Anstalt erhielt, wurde sein Gehalt erhöht, im Jahr danach erneut, was in einer Lohnaufbesserung auf jährlich 3500 Franken resultierte.³³ Bis 1946 wurde das Gehalt auf rund 6500 Franken erhöht.³⁴ Dennoch akzeptierte ein späterer Verwalter 1952 die Anstellungsbedingungen nicht. Zum einen schien ihm der Abzug für Kost und Logis von 3200 Franken, der pro Kind um 200 Franken erhöht wurde, zu hoch. Zum andern brachte er vor, er und seine Frau seien in Bezug auf die Entlohnung sowie die Arbeits- und Freizeit «wesentlich weniger gut gestellt» als die Aufseher und die Aufseherin. Diesen «z. T. berechtigten Argumenten» konnte sich die Aufsichtskommission nicht verschliessen und wurde beim Regierungsrat vorstellig, worauf der Lohn auf 8000 bis 10 500 Franken jährlich erhöht wurde.³⁵

Die Frau des Verwalters erhielt keinen eigenen Lohn. Ihre unverzichtbare Mitarbeit galt nicht als Erwerbsarbeit, vielmehr wurde die zivilrechtliche Verpflichtung der Ehefrau zur Haushaltsführung auf die Anstalt ausgedehnt.³⁶ Obwohl sie arbeitete, war sie im Vergleich zu den übrigen Angestellten auch bei den Sozialleistungen schlechter gestellt: Sie hatte keine eigene Pension, weshalb sie beim Tod ihres Mannes in finanzielle Nöte geraten konnte.³⁷ Bis 1895 sowie zwischen 1948 und 1952 war sie auch nicht unfallversichert.³⁸ Ab 1959 erhielt sie immerhin eine «Entschädigung», wenn sie für vakante Stellen einsprang oder Stellvertretungen übernahm. Diese Zusatzarbeit wurde auf etwa die Hälfte der Leistung einer ständigen Angestellten geschätzt.³⁹ Ihre Nachfolgerin übernahm solche Tätigkeiten 1965 an 119 und 1966 an 103 Tagen. Sie wurde dafür mit einem Tagessatz von 15 Franken, ab 1967 mit einer Jahrespauschale von 1500, ab 1970 von 3600 Franken entschädigt.⁴⁰ Verglichen mit den Jahreslöhnen der Angestellten, auch der weiblichen, war dies sehr bescheiden. Als ab 1974 vermehrt zusätzliche Arbeit anfiel, «weil kein weibliches Personal mehr zu finden» war, wurde die Entschädigung erhöht. Das Verwalterehepaar war darüber allerdings nicht nur glücklich: «Früher waren in Gmünden eine Köchin und eine Angestellte für die Wäsche tätig. Heute werden diese Arbeiten alle durch meine Frau besorgt. Es gibt in der Tat Momente, da diese Beanspruchung ganz einfach das Zumutbare übersteigt. Ich kann nur danken,

33 StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 26. 1. 1911, S. 49 f.; 26. 6. 1912, S. 94.

34 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 20. 6. 1946, Trakt. 129, S. 60 f.

35 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 17. 5. 1951, Gehalt gemäss kantonaler Besoldungsverordnung, 1. 5. 1952, Trakt. 653, S. 281.

36 Vgl. ZGB-1907, Art. 161 Abs. 3; Lippuner, Bessern, S. 98.

37 Etwa RR-Bericht 1895/96, S. 195; StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 30. 12. 1948, Trakt. 365; 12. 9. 1952, Trakt. 734; D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 24. 7. 1943, Trakt. 803; 31. 3. 1945, Trakt. 945.

38 RR-Bericht 1895/96, S. 195; StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 30. 12. 1948, Trakt. 365; D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 12. 9. 1952, Trakt. 734.

39 StAAR, D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 14. 10. 1959, Trakt. 126.

40 StAAR, D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 6. 6. 1962, Trakt. 225; StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 16. 3. 1967, Trakt. 376 und 25. 3. 1970, Trakt. 481.

dass meine Gattin mir so willig und arbeitsam zur Seite steht», gab der damalige Verwalter zu Protokoll.⁴¹

Das Aufsichts-, Dienst- und Hilfspersonal

Als die Anstalt Gmünden 1884 ihre Tore öffnete, warteten neben dem Verwalter und seiner Frau ein «Aufseher-(Meister-)Knecht» und eine Dienstmagd auf die ersten zu Internierenden. Die Anstalt war bereits seit zwanzig Tagen in Betrieb und hatte zehn Insassen, als schliesslich zwei weitere Stellen mit einem Aufseher auf Probe und einem Knecht besetzt wurden. Während der Verwalter befugt war, Dienstpersonal nach Bedarf zu rekrutieren, stellte die Kommission das Aufsichtspersonal ein. Im Verlauf der folgenden Jahre wurde das anstaltsinterne Personal sukzessive erweitert, blieb zahlenmässig aber immer auf einem tiefen Niveau. 1895 waren neben dem Verwalter ein Aufseher, Hilfsaufseher, Webermeister, Knecht, Aufseherin, Köchin und Aushilfen eingestellt.⁴² Interimistisch war ein Ausläufer beschäftigt,⁴³ überdies listen die Gehaltsregulative von 1946 und 1950 einen Gärtner und einen Fahrknecht auf.⁴⁴ 1944 standen neben dem Verwalterehepaar sieben Angestellte auf der Lohnliste, die für den damaligen Bestand von 53 Insassen zuständig waren.⁴⁵

Das Angestelltenverhältnis war hierarchisch gegliedert: Unmittelbar unter dem Verwalter standen sein Stellvertreter, die Aufseher und der Webermeister, darunter das Dienst- und Hilfspersonal. Laut Reglement des Dienstpersonals von 1948 sollte sich dieses Verhältnis im Verhalten abbilden: «Gegen Vorgesetzte seien sie höflich, mit Gleichgestellten anständig und friedfertig, im Verhältnis zu Untergebenen kurz, gerecht und unparteiisch.»⁴⁶

Aufgaben und Funktionen

Die verschiedenen Personalkategorien täuschen darüber hinweg, dass im Anstaltsbetrieb kaum je eine klare Trennung der Funktionen und Aufgaben bestand. Die üblicherweise zwei bis drei Aufseher und die Aufseherin beaufsichtigten die Insassen und Insassinnen, wiesen diesen die Arbeit zu und arbeiteten selbst mit. Dies betraf die Landwirtschaft wie auch die anderen Betriebszweige der Anstalt. In den 1960er-Jahren hatte beispielsweise die Aufseherin «die weiblichen Insassen zu beaufsichtigen, zu verpflegen, ihnen die verschiedenen Arbeiten zuzuteilen

41 StAAR, D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 8. 4. 1974, Trakt. 576. Auch StAAR, D.037-03-01-05.

42 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 13. 1. 1895, S. 66.

43 Vgl. StAAR, D.037-02-01-03, AK-Protokoll, 24. 1. 1887, S. 63; 18. 4. 1887, S. 70.

44 Vgl. StAAR, D.037-01-07-01, Gehaltsregulativ 1946, § 2; D.037-01-02-02, Reglement über Dienstverhältnisse und Besoldungen 1950, § 3.

45 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 19. 4. 1944, Trakt. 860.

46 StAAR, D.037-01-02-01, Reglement für das Dienstpersonal von 1948, § 4.

und zu erklären», sie war für die Besorgung der Wäscherei, Glätterei und Flickerei zuständig und ferner als Köchin tätig.⁴⁷ Unter der Anleitung des Verwalters erhielt das Aufsichtspersonal den Betrieb aufrecht und nahm gleichsam die Rolle der Vorarbeiter ein. Ein ehemaliger Aufseher erinnerte sich, dass er zunächst mit einem Teil der Insassen bei Bauern der Umgebung heuen gehen musste, später als Aufseher in der Kiesaufbereitungsanlage eingesetzt war und ausserdem Büroaufgaben zur Entlastung des Verwalters erledigte.⁴⁸ Die Aufseher mussten am Morgen kontrollieren, «dass sämtliche Betten schön gemacht, die Nachtgeschirre gut gereinigt und die Zellen gelüftet» wurden und die Insassen «sauber gewaschen und gekämmt rechtzeitig zur Arbeit» antraten. Während «des Essens und in der Freizeit» hielten sie Aufsicht und am Abend mussten sie sicherstellen, dass alle Insassen «sich beim Zubettgehen in ihren Zellen» befanden, und «dafür besorgt sein, dass um 20 Uhr das Licht in allen Zellen gelöscht» war.⁴⁹

Zum Tagdienst kam der Nachtdienst hinzu. Ein Zeitzeuge erinnert sich, dass die Aufseher sich in diesem Dienst abwechselten und in der Regel jeweils eine Woche Pikett hatten.⁵⁰ Meist wurden dafür die ledigen Angestellten eingeteilt, um, wie es 1944 hiess, gegenüber dem verheirateten Personal «möglichstes Entgegenkommen zu üben», doch sollte «dies nur in einem Masse geschehen, dass gegenüber den ledigen Aufsehern, die das nämliche leisten müssen, nicht ein allzu grosser Unterschied» eintrete.⁵¹ Ab 1967 wurden zur Entlastung der Aufseher zwei bis drei Männer für den Nachtdienst eingesetzt. Die Nachtwächter waren meistens Pensionierte, die damit ihre Rente aufbesserten und mit 25 Franken pro Nacht entlohnt wurden. Dies war mit «wesentlich weniger» Kosten verbunden als die Einstellung eines weiteren, fest angestellten Aufsehers.⁵²

Die Landwirtschaft blieb bis in die 1980er-Jahre zentral in Gmünden, was sich auch in der Besetzung der Aufseherstellen zeigte. Wie bei der Gründung gab es auch 1974 die Position des Meisterknechtaufsehers, und noch 1978 waren zwei von drei Aufsehern in der Landwirtschaft tätig. Als die Aufsichtskommission 1978 im Anstaltsbetrieb zwei, in der Landwirtschaft aber nur noch einen Aufseher beschäftigen wollte, fand der Verwalter, dies sei «ein Ding der Unmöglichkeit».⁵³ Die Konstellation von Verwalterehepaar, Aufsichts-, Dienst- und Hilfspersonal blieb bis Anfang der 1980er-Jahre erhalten.

47 StAAR, D.037-06-01-06, Aufsichtskommission an Verhöramt, 14. 12. 1963.

48 Interview 2, Z. 73–93, 123–154, 195–198.

49 StAAR, D.037-01-02-01, Reglement für das Dienstpersonal von 1948, § 10, 12, 13, 14.

50 Interview 2, Z. 245 f., 246–260, 1091 f., 1077–1087 und 1116–1119.

51 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 2. 2. 1944, Trakt. 835.

52 Interview 2, Z. 239–298; StAAR, D.037-03-01-04, «Februar 1984, Nachtwächter/ Informationsfluss», 19. 3. 1984; D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 3. 10. 1967, Trakt. 417; 3. 10. 1967, Trakt. 417; D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 16. 3. 1973, Trakt. 558; D.037-02-01-14, AK-Protokoll, 24. 11. 1982, Trakt. 742; D.037-02-01-15, AK-Protokoll, 1. 8. 1984, Trakt. 808; 14. 4. 1986, Trakt. 876.

53 StAAR, D.07-02-01-02, AK-Protokoll, 8. 4. 1884, S. 133; D.037-06-01-02, Brief des Verwalters an den Meisterknecht-Aufseher, 27. 11. 1974; D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 31. 8. 1978, Trakt. 665.

Nachdem 23 Insassen am 1. April 1976 in einen Arbeitsstreik getreten waren, wurde ein Mitglied der Kommission zum Ombudsmann ernannt, der mit ihnen das Gespräch suchen und den «Sozialdienst» übernehmen sollte.⁵⁴ Schon 1978 regte er die Anstellung einer «geeigneten Person» für die «soziale Fürsorge» an, da «in einer Anstalt mit 25 Insassen immer wieder soziale Probleme» auftauchten.⁵⁵ Erst 1982 wurde ein Sozialdienst eingerichtet und dafür zunächst von der Strafanstalt Saxerriet ein externer Sozialarbeiter beigezogen. Ein Jahr später wurde diese Stelle zu einer internen, nun vollamtlichen, die mit einem Psychologen besetzt wurde. Er sollte mit den Insassen Einzelgespräche führen und ihnen beim Austritt bei der Stellen- und Wohnungssuche behilflich sein. Allerdings sah das Pflichtenheft neben der Tätigkeit als Sozialarbeiter auch Aufsichtsfunktionen vor.⁵⁶ 1983 führte überdies ein Aufseher, dessen Vorbildung nicht bekannt ist, Gruppengespräche mit Insassen durch, die jedoch wegen abflauenden Interesses der Insassen wieder eingestellt wurden.⁵⁷ Als eine Bewerbung aus der Anstalt Saxerriet eintraf, wurde diese jedoch übergangen und es wurde befunden, dass der eigene für den Sozialdienst zuständige Sozialarbeiter als ausgebildeter Psychologe ausreiche und «absolut in der Lage sein sollte, solche Einzelgespräche mit den Insassen zu führen».⁵⁸

Auch der Sozialarbeiter mit Aufsichtsfunktionen und der Gruppengespräche durchführende Aufseher entgingen nicht der charakteristischen und problematischen Doppel- oder Mehrfachfunktion des Personals, das einerseits für Disziplin und Ordnung in der Anstalt sorgen, andererseits die Insassen instruieren, mit ihnen zusammenarbeiten und sie gleichzeitig «durch ihr Vorbild, ihre Ermahnungen und Aufmunterungen zu Fleiss und Ordnung» anhalten sollte. Das Personal war sozusagen Erzieher, Vorarbeiter und Polizist in einem.⁵⁹

Arbeitsalltag und Anstellungsbedingungen

Bis 1978 galt, dass sich die Arbeits- und Präsenzzeit der Angestellten nach der Hausordnung richteten und das «Aufsichtspersonal rechtzeitig zur Ueberwachung der Insassen anwesend zu sein» hatte.⁶⁰ Der Tagesablauf der Insassinnen und Insassen bestimmte so die tägliche Arbeitszeit der Angestellten, wobei sie für

54 StAAR, D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 22. 11. 1977, Trakt. 641.

55 StAAR, D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 29. 6. 1978, Trakt. 659.

56 StAAR, D.037-02-01-14, AK-Protokoll, 14. 7. 1982, Trakt. 726; 9. 6. 1983, Trakt. 768; 21. 4. 1983, Trakt. 761.

57 StAAR, D.037-02-01-14, AK-Protokoll, 21. 4. 1983, Trakt. 764.

58 StAAR, D.037-02-01-14, AK-Protokoll, 21. 4. 1983, Trakt. 764; D.037-02-01-15, AK-Protokoll, 21. 2. 1986, Trakt. 872.

59 StAAR, D.037-01-02-01, Reglement für das Dienstpersonal von 1948, § 1; vgl. auch Heiniger/Bignasca, Arbeitsbedingungen, S. 490–500.

60 Diese Bestimmung war gleichlautend vom ersten Gehaltsregulativ (1. 1. 1940, § 6) bis zum letzten, das bis 1978 mit zahlreichen Revisionen in Kraft blieb; Reglement über die Dienstverhältnisse und Besoldungen 1955, § 8.

Fenster 10: Ehemalige Internierte als Angestellte

Auch ehemalige Insassinnen und Insassen waren hin und wieder in Gmünden tätig. Ein entlassener Strafgefangener, der Schuhmacher war, fragte etwa nach, ob er gegen Entlohnung länger in der Anstalt bleiben dürfe. Ein anderer ersuchte «um Bewilligung zum weiteren freiwilligen Verbleib in der Anstalt, da er in der Freiheit doch wieder in seine früheren Fehler zurückversinke u. dann auf einer schlechten Behandlung seitens seiner Bürgergemeinde gewiss sei», was ihm «gegen eine kleine Entschädigung für die zu leistende Arbeit [...] für einstweilen» gestattet wurde.¹ Anders war es bei Anton P., der in den 1940er- und 1950er-Jahren auf Wunsch seiner Heimatgemeinde nach seiner bedingten Entlassung auf Bewährung in Gmünden weiterarbeitete. Seinem Gesuch um vorzeitige Entlassung aus der administrativen Versorgung hatte die Heimatgemeinde nur unter der Bedingung zugestimmt, dass er während seiner zweijährigen Bewährungsfrist «im Dienste und unter der Aufsicht der Anstalt bleiben solle». Obwohl er einen Angestellten ersetzte, wurde er nicht gleich behandelt wie das übrige Personal. Die Zwangsarbeitsanstalt war nicht nur seine Arbeitgeberin, sondern übte auch die Schutzaufsicht über ihn aus. Er sollte entsprechend «gut beaufsichtigt werden», und es sollte «auch die Vorschrift für ihn gelten, abends um 10 Uhr zu Hause zu sein; ein Hausschlüssel soll ihm nicht verabfolgt werden». Wie die übrigen Angestellten wohnte auch er in der Anstalt. Als er nach einer Verlängerung seiner Bewährungsfrist und anschliessender erneuter administrativer Versorgung wiederum als Insasse entlassen wurde, blieb er wiederum als Angestellter in der Anstalt. Es sei zu befürchten, dass er «sich in der Freiheit nicht halten würde», so die Aufsichtskommission. Nun galten aber strengere Bedingungen. So wurde er «nicht mehr an den Angestellten-Tisch genommen», sondern musste die Mahlzeiten fortan in der Küche einnehmen. Anton P. erhielt zwar einen Lohn und stand offiziell auf der Lohnliste, er verdiente aber deutlich weniger als die übrigen männlichen Angestellten. Ob ihm sein Verdienst zur freien Verfügung stand, ist nicht bekannt.² Das Verhalten und die Arbeitsleistung der ehemaligen Insassen wurden genau beobachtet. Über eine ehemalige Insassin etwa, die als Köchin engagiert wurde, wird berichtet, sie «verhalte sich gut und verstehe auch den nötigen Abstand zu den Insassen einzuhalten».³

1 StAAR, D.037-02-01-03, AK-Protokoll, 30. 6. 1887, S. 76; D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 24. 1. 1907, S. 364.

2 Zum Folgenden StAAR, Ca.C13-27-12-23, RRB 312, 1946/47; D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 22. 10. 1947, Trakt. 270; 3. 7. 1947, Trakt. 218; 22. 5. 1948, Trakt. 296; 11. 9. 1948, Trakt. 333; 2. 11. 1951, Trakt. 627; 22. 1. 1952, Trakt. 642; 1. 5. 1952, Trakt. 654, sowie D.037-06-01-12, N.N. 1948.

3 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 9. 12. 1950, Trakt. 510.

Letztere je nach Funktion länger sein konnte als jene der Insassen, da der diensttuende Aufseher und sein Stellvertreter in der Regel 15 Minuten vor den Insassen aufzustehen hatten und am Abend nach dem Lichterlöschen einen letzten Kontrollgang machen mussten.⁶¹ Jeden dritten oder vierten Sonntag hatten die Aufseher zudem Dienst.⁶² Bereits 1919 forderte das Personal eine Reduktion der Arbeitszeit in den Wintermonaten. Die Kommission gab zwar zu, «dass die Arbeitszeit nach heutigen Begriffen» sehr lang war, entsprach dem Anliegen jedoch nicht, weil den Stellenanwärtern ja bekannt sei, «dass sie sich einer erheblichen zeitlichen Gebundenheit zu unterziehen» hätten.⁶³ Die langen Arbeitstage blieben ein ungelöstes Problem. 1960 wurde in einer Kommissionssitzung konstatiert, «das grösste Hindernis zeige sich immer wieder in der langen Arbeitszeit und in der Entlohnung».⁶⁴ 1970 arbeitete das Aufsichtspersonal in Gmünden «wöchentlich 56 1/2 Stunden» und leistete «eine Unzahl von Ueberstunden», die wegen der damit verbundenen «Umtriebe» nicht ausgezahlt wurden. Eine Lohnanpassung schien deshalb sinnvoller. Ausserdem meinte die Kommission wiederum: «Die Angestellten wissen, was sie hier erwartet. Sie sind etwas wie Idealisten.»⁶⁵ Erst Mitte der 1980er-Jahre wurde eine Entschädigung für den Pikett- und Sonntagsdienst eingeführt und es wurde beschlossen, dass die Überstunden kompensiert werden konnten.⁶⁶

Gleichzeitig mit der Forderung nach Arbeitszeitreduktion hatte das Personal 1919 mehr Freizeit und eine Neuregelung der Ferien gefordert. Hier zeigte sich die Kommission entgegenkommender und gewährte monatlich einen freien Tag oder zwei halbe freie Tage.⁶⁷ Bereits 1909 war den Aufsehern, die mindestens ein Jahr in der Anstalt tätig gewesen waren, eine Woche Ferien gewährt worden.⁶⁸ 1919 wurden acht Tage Ferien für Aufseherin und Aufseher sowie für Melker und Knecht, 14 Tage für den bereits zwölf Jahre in der Anstalt tätigen Webermeister eingeräumt.⁶⁹ Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde der Ferienanspruch für alle Angestellten sukzessive von zunächst vierzehn Tagen im Jahr 1946 auf – je nach Alter – drei bis fünf Wochen im Jahr 1978 erhöht.⁷⁰

61 Reglement 1931, § 40.

62 StAAR, D.037-01-02-01, Reglement für das Dienstpersonal von 1948, § 10, 12, 13, 14.

63 StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 13. 8. 1919, S. 36.

64 StAAR, D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 1. 6. 1960, Trakt. 165.

65 StAAR, D.037-06-01-07; D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 31. 8. 1978, Trakt. 665; D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 25. 3. 1970, Trakt. 480.

66 StAAR, D.037-02-01-15, AK-Protokoll, 12. 11. 1984, Trakt. 834.

67 StAAR, D.037-01-02-01, Reglement für das Dienstpersonal von 1948, § 10, 12, 13, 14.

68 RR-Bericht 1909, S. 211; auch StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 11. 11. 1909, S. 12.

69 StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 13. 8. 1919, S. 36.

70 StAAR, D.037-02-01-07, Gehaltsregulativ 1940, § 7; D.037-01-07-01, Gehaltsregulativ 1946, § 8; D.037-01-02-02, Personalreglement 1955, § 7; Reglement über die Dienstverhältnisse 1961, § 7, Abs. 1; Verordnung betreffend die Dienstverhältnisse und Besoldungen der kantonalen Beamten und Angestellten, vom 1. 7. 1978, § 31.

Die Löhne in Gmünden waren tief. Wiederholte Forderungen, sie an jene der Heil- und Pflegeanstalt Herisau anzupassen, wurden nicht umgesetzt. 1939 taxierte die Kommission für die Revision der Besoldungsverordnung sie als «auffällig niedrig» und kritisierte dies.⁷¹ 1954 verwies die Aufsichtskommission darauf, dass «die für unsere Anstalt gewährten Ansätze im Vergleich zu andern Betrieben ähnlicher Art tief gehalten» seien, und 1963 hiess es: «Vergleiche mit Anstalten in unsern Nachbarkantonen zeigen, dass dort unsere Maximalansätze mehr oder weniger Minimalansätze sind.»⁷² Auch dass die Privatwirtschaft mit besseren Löhnen lockte, wurde wiederholt festgestellt.⁷³ Lohnerhöhungen erfolgten in der Regel erst dann, wenn es galt, den Personalmangel zu entschärfen.

Die Gehälter variierten je nach Funktion, Zivilstand und Geschlecht, näherten sich aber in den 1960er-Jahren an.⁷⁴ Verheiratete männliche Angestellte waren bis 1955 besser gestellt als ledige. Am schlechtesten bezahlt war immer das weibliche Personal. Eine Aufseherin verdiente deutlich weniger als ein Aufseher und eine Magd erheblich weniger als ein Knecht. Die höchsten Löhne bezogen der erste Aufseher beziehungsweise der Stellvertreter des Verwalters und der Webermeister. Verheiratete weibliche Angestellte waren in den Besoldungsreglementen nicht vorgesehen. In Gmünden arbeiteten vorwiegend ledige Frauen oder Witwen, da die Frauen in der Regel kündigten, wenn sie heirateten, es sei denn, sie hätten sich mit einem Angestellten von Gmünden vermählt und blieben vorübergehend erwerbstätig.⁷⁵ Durch das Ausscheiden verheirateter Frauen aus der Erwerbstätigkeit, was auch in anderen Berufsbereichen üblich war, fehlte den Anstalten ein grosser Pool potenzieller Arbeitskräfte.⁷⁶

Geschlechterunterschiede zeigten sich auch bei den Versicherungsleistungen. Nachdem der Webermeister ein Bein gebrochen hatte und mehrere Wochen ausgefallen war, wurden 1892 die männlichen Angestellten und der Verwalter «in einer soliden Versicherungsgesellschaft» auf Tod und Invalidität kollektiv versichert.⁷⁷ Erst ein paar Jahre später wurden auf Anregung der Staatswirtschaftlichen Kommission auch das weibliche Anstaltspersonal und die Frau des Verwalters versichert.⁷⁸

71 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 13. 1. 1939, Trakt. 463.

72 StAAR, D.037-06-01-01, AK an RR, 12. 10. 1954; D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 13. 3. 1963, Trakt. 252.

73 Zum Beispiel StAAR, D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 22. 5. 1948, Trakt. 294; RR-Bericht 1958/59, S. 141.

74 StAAR, D.037-02-01-03, AK-Protokoll, 24. 1. 1887, S. 63; D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 13. 1. 1895, S. 66; StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 5. 10. 1939, Trakt. 485; Reglement über die Dienstverhältnisse und Besoldungen, 1967.

75 Zum Beispiel StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 8. 10. 1915, S. 189; D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 29. 3. 1926, Trakt. 70; 14. 10. 1941, Trakt. 650; D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 30. 3. 1961, Trakt. 181.

76 Vgl. zur Frauenerwerbstätigkeit Joris u. a., Frauen-Geschichte(n), S. 190 f.; Wecker, Langlebigkeit, S. 45–54.

77 RR-Bericht 1891/92, S. 163; StAAR, D.037-02-01-03, AK-Protokoll, 10. 6. 1891, S. 200 f.; Anderegg/Anderegg, Philanthropie, S. 102.

78 RR-Bericht 1895/96, S. 195.



Abb. 21: Anstaltsgelände in einer Flugaufnahme, 1957. Im Vordergrund die Kirche von Stein.

Das Personal erhielt zusätzlich zum Lohn freie Kost und Logis. Die Angestellten assen gemeinsam mit dem Verwalter und wohnten auf dem Anstaltsgelände. Für ledige Angestellte gab es Einzel- und Zweierzimmer in der Anstalt selbst oder in umliegenden Gebäuden. Ein ehemaliger Aufseher wohnte in den 1940er-Jahren zunächst in einem «Zimmerchen» in der Scheune, später in einer Insassenzelle im Anstaltsgebäude. Es sei «ein richtiges Zimmerchen gewesen», das sie «gut eingerichtet» hätten, es habe aber natürlich auch ein Gitter am Fenster gehabt.⁷⁹ Für Verheiratete standen Wohnungen auf dem Gelände zur Verfügung.⁸⁰ Die schönste Wohnung hatte neben dem Verwalter der Webermeister.

Das Wohnen in der Anstalt und die langen Arbeitstage beschränkten den Bewegungsfreiraum und beeinträchtigten das Privat- und Familienleben sowie die Kontakte zur Aussenwelt. Insbesondere das Personal, das Zweierzimmer bewohnte, hatte zudem kaum eine Privatsphäre. Bis Ende der 1960er-Jahre war auch die Zeit des Zubettgehens für das Aufsichtspersonal reglementarisch geregelt: Um 22 Uhr mussten die Lichter gelöscht sein. Im Dienstreglement von 1948 hiess es überdies,

⁷⁹ Interview 2, Z. 338–349.

⁸⁰ StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 19. 4. 1944, Trakt. 860.

dass alle Angestellten «ohne Störung und auffälliges Benehmen» zu Bett gehen mussten, damit sie «anderntags frisch ihre Arbeit antreten» konnten.⁸¹

Die Vorgabe, in der Anstalt wohnen zu müssen, wurde nur zögerlich gelockert. Als ein Aufseher 1923 heiratete und keine Wohnung in der Anstalt zur Verfügung stand, wurde ihm auf Zusehen hin erlaubt, in der nahe gelegenen alten Web- schule beim Restaurant «Schwanen» eine Wohnung zu mieten.⁸² Anfang der 1960er-Jahre genehmigte die Kommission zwei neu eintretenden, verheirateten Aufsehern, die «wegen der Familie, besonders wegen der Kinder», nicht in Gmünden wohnen wollten, an ihrem ursprünglichen Wohnort zu bleiben.⁸³ Ab Ende der 1960er-Jahre, als dies in andern Anstaltsbetrieben bereits üblich war, diskutierte auch die Aufsichtscommission, ob das Personal nicht mehr in der Anstalt wohnen sollte.⁸⁴ Da es in Gmünden nicht genügend Wohnraum gab, wurde zum einen überlegt, ob Angestelltenwohnungen zu errichten seien. Zum andern war es mit zunehmender Motorisierung nicht mehr zwingend nötig, «dass Anstaltsange- stellte [...] so nahe am Arbeitsplatz» wohnen mussten. Kritische Stimmen hinter- fragten schliesslich das Wohnen in der Anstalt grundsätzlich: «Es ist gar nicht so gut, wenn das Personal ständig im Betrieb ist.»⁸⁵ Ab Ende der 1960er-Jahre wohnten Angestellte zunehmend ausserhalb des Anstaltsgeländes, einige lebten aber noch Mitte der 1980er-Jahre dort.

Eine Anstellung in Gmünden war mit langen Arbeitszeiten und schlechter Entlöh- nung verbunden. Ausserdem waren die Arbeits- und Lebensbedingungen beengend, worauf die Kommission schon 1901 hinwies: «Die Stellung eines Aufsehers ist eine in der Freiheit der Bewegung beengte[,] im Verkehr mit den Detenierten & Sträflingen unangenehme & undankbare, deshalb nicht gesuchte & einmal gekannt, nicht auf die Dauer beliebte. Der fast ununterbrochene Umgang mit diesen Leuten, bei wenig Freiheit nach aussen, weckt bald das Bedürfnis des Ver- kehrs in besserer Gesellschaft, in freiern Lebensverhältnissen.»⁸⁶ Mit Ausnahme von Phasen, in denen die Anstalt stark unterbelegt war, herrschte Personalmangel, und es war schwer, qualifiziertes Personal zu finden, was ab der Hochkonjunktur Mitte der 1950er-Jahre ein immer drängenderes Problem des Anstaltsbetriebs wurde. Auch der Wechsel im Personal war mit Ausnahme der Zwischenkriegszeit meist gross, was das Problem verschärfte. Damit stand Gmünden nicht allein da.⁸⁷

81 StAAR, D.037-01-02-01, Reglement für das Dienstpersonal von 1948, § 13; Lichterlöschen war im Reglement 1902, § 45, bis zum Reglement 1931, § 44, das 1969 durch ein neues Reglement ersetzt wurde, erwähnt.

82 StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 24. 7. 1923, S. 367.

83 StAAR, D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 14. 8. 1963, Trakt. 287.

84 Bignasca/Heiniger, Structures, S. 275; StAAR, D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 1. 10. 1971, Trakt. 522; 16. 3. 1973, Trakt. 558; 2. 6. 1977, Trakt. 624; D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 7. 10. 1968, Trakt. 440.

85 StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 7. 10. 1968, Trakt. 440.

86 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 28. 11. 1901, S. 168 f.

87 Vgl. Heiniger/Bignasca, Arbeitsbedingungen, S. 489–533; Lippuner, Bessern, S. 99 f.; Rothenbühler, Schloss, S. 193; Suter, Natur, S. 43 f.

1962 hiess es etwa: «Das grosse Sorgenkind ist nach wie vor der Personalmangel. Es ist heute sehr schwer, überhaupt Leute zu erhalten.»⁸⁸ Eine Zeitzeugin, die in den 1950er- und 1960er-Jahren neben der Anstalt auf einem Bauernhof aufwuchs, erzählte, sie habe die Insassen in ihren blauen Gewändern im Landwirtschaftsbetrieb bei der Arbeit mehrheitlich allein gesehen, Aufseher nur selten.⁸⁹ Noch 1984, als eine der drei Aufseherstellen nicht besetzt war, war das Personal unterdotiert, und die Kommission konstatierte: «Der Personalbestand ist im Vergleich zu andern Anstalten weit unter dem Durchschnitt», weshalb die «Aufsicht und Überwachung [...] nur mangelhaft gewährleistet werden» könne.⁹⁰

Auswahlkriterien und Anforderungen

Unabhängig davon, ob es sich um Dienstpersonal oder um Aufseherinnen handelte, wurden bei den weiblichen Angestellten Fertigkeiten im Haushalt vorausgesetzt. Einer Aufseherin wurde 1926 gekündigt, weil sie «insbesondere in Handarbeiten nicht bewandert» war.⁹¹ Beim männlichen Personal waren Kenntnisse oder eine Ausbildung in der Landwirtschaft oder einem der handwerklichen Beschäftigungsfelder der Anstalt, etwa der Weberei, erwünscht. Die grosse Bedeutung, die landwirtschaftlichen Kenntnissen beigemessen wurde, zeigt sich am Beispiel eines ehemaligen Aufsehers, der erzählte, wie er nach Gmünden kam. Er habe Kontakt mit dem Verwalter aufgenommen, und sie seien sich schnell einig geworden: «Er war natürlich interessiert, weil ich von der «Buurei» noch ein bisschen etwas mitbekommen habe. Er selber war auch sehr interessiert. Sein Vater hatte ja ein «Heimet» in Teufen.»⁹² Noch 1985 wurde ein «Aufseher mit landwirtschaftlicher Ausbildung» gesucht.⁹³ Ein Zeitzeuge berichtete, er habe Ende der 1980er-Jahre in Gmünden Angestellte angetroffen, bei denen er den Eindruck gewann, die Landwirtschaft stehe im Vordergrund. Bei anderen schien es ihm, «die hätten, einfach weil sie keinen anderen Job gefunden haben, da unten gearbeitet».⁹⁴

Stellenausschreibungen wurden in regionalen Zeitungen und landwirtschaftlichen Zeitschriften inseriert, auch wurde bei Landwirtschaftsschulen nach geeigneten Personen gefragt. Nur einmal, 1954, als die Kommission einen neuen Aufseher suchte, der «als Stellvertreter des Verwalters» vorgesehen war und über Kenntnisse in Buchhaltung und Korrespondenz verfügen sollte, fragte sie auch bei der Abteilung für die Ausbildung von männlichem Anstaltspersonal der Sozialen Frauenschule in Zürich an, ob «ein Anwärter empfohlen werden könne».⁹⁵

88 StAAR, D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 6. 6. 1962, Trakt. 225.

89 Vgl. Interview 3, Z. 174–179.

90 StAAR, D.037-02-01-15, AK-Protokoll, 1. 8. 1984, Trakt. 808.

91 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 29. 3. 1926, Trakt. 70.

92 Interview 2, Z. 36–39.

93 StAAR, D.037-02-01-15, AK-Protokoll, 23. 10. 1985, Trakt. 863.

94 Interview 6, Z. 261–272.

95 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 11. 6. 1954, Trakt. 858.

Das Personal sollte sich durch Zuverlässigkeit, treue Pflichterfüllung, einen soliden Lebenswandel, der den gesellschaftlichen Vorgaben entsprach, Fleiss, Tüchtigkeit, Charakterfestigkeit und gewissenhafte Ausführung der Anweisungen der Anstaltsleitung auszeichnen.⁹⁶ Die Angestellten sollten aus einer rechtschaffenen Familie stammen und nicht zu jung sein, doch wurden in der Not auch knapp über 20 Jahre alte Stellenanwärter eingestellt.⁹⁷ Wichtig waren auch gute Zeugnisse und ein einwandfreier Leumund. Zum Teil wurden Erkundigungen über Stellenbewerber eingeholt. Ausserdem hatten sie «sich in jeder Hinsicht eines streng sittlichen und untadelhaften Benehmens zu befleissigen».⁹⁸ Das Liebesleben der weiblichen Angestellten wurde strenger beäugt als jenes ihrer männlichen Arbeitskollegen. Anders sah es aus, wenn Homosexualität festgestellt wurde.⁹⁹ Auch das Aussehen und das Auftreten wurden berücksichtigt. Bei einer Stellenbewerberin etwa, die für die Lingerie engagiert wurde, hiess es: «Sie ist fleissig und vor allem nicht attraktiv.»¹⁰⁰ Bei männlichen Angestellten wurde nicht auf das Aussehen, dafür auf eine gewisse autoritäre Erscheinung und körperliche Stärke geachtet. 1929 wurde aus sieben Bewerbungen ein Bauernsohn ausgewählt, da er nicht nur «durch sein stilvolles, aber doch einfaches Anmeldungsschreiben einen guten Eindruck» gemacht hatte, sondern auch «ein etwas imponierendes Aeusseres» besass, «was im Verkehr mit den Insassen» als Vorteil bewertet wurde. Ein anderer Aufseher wurde als gross und stark beschrieben, wieder ein anderer als «kräftiger junger Mann».¹⁰¹ Allzu redseliges Verhalten wurde negativ bewertet, hingegen wurden sowohl schlagfertige als auch stille Naturen, die sich gegenüber den Insassen dennoch verbal durchsetzen konnten, geschätzt.¹⁰²

Schweizerinnen und Schweizer wurden prioritär berücksichtigt. Nur selten wurden Stellen mit Ausländern, Deutschen oder Österreichern, besetzt. 1898 wurde eine Aufseherin aus Württemberg eingestellt, die sich schon einmal beworben hatte, damals «aber als Ausländerin einer Schweizerin den Vorrang lassen» musste. 1911 wurde ein Deutscher provisorisch als Hilfsaufseher engagiert, da er als Einziger von vier Stellensuchenden «nach Kenntnissgabe von den Lohnverhält-

96 Vgl. Reglement Dienstpersonal 1948, § 2.

97 Zum Beispiel StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 31. 3. 1945, Trakt. 947; D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 27. 9. 1966, Trakt. 363.

98 StAAR, D.037-01-02-01, Reglement für das Dienstpersonal von 1948, §§ 15 und 16.

99 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 7. 10. 1944, Trakt. 890; D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 8. 4. 1965, Trakt. 318.

100 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 7. 10. 1944, Trakt. 890; D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 8. 4. 1965, Trakt. 318.

101 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 14. 1. 1929, Trakt. 156; D.037-02-01-02, AK-Protokoll, 1. 12. 1884, S. 195; D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 25. 4. 1950, Trakt. 464.

102 Zum Beispiel StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 13. 10. 1943, Trakt. 28; D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 25. 4. 1950, Trakt. 464; StAAR, D.037-02-01-09, AK-Protokoll, 8. 1. 1957, Trakt. 818; StAAR, D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 15. 1. 1979, Trakt. 677.

nissen auf eine Anstellung nicht verzichtete».¹⁰³ Zu hohe Lohnansprüche führten dazu, dass Bewerbungen nicht berücksichtigt wurden.

Zumindest offiziell spielte bei Stellenausschreibungen die Religionszugehörigkeit kaum eine Rolle. 1940 wurde allerdings ausdrücklich ein Protestant als Verwalter gesucht. Als jedoch der Verwalter 1957 in Eigenregie in einem Stelleninserat für einen Aufseher die Zugehörigkeit zur protestantischen Konfession als Kriterium aufführte, intervenierte die Aufsichtskommission, da «nach Auffassung des Regierungsrates die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession bei kantonalen Angestellten keine Anstellungsbedingung bilden» dürfe.¹⁰⁴ Der grösste Teil der Angestellten dürfte protestantisch gewesen sein, zumal viele Ausserrhoder waren. Nur einmal findet sich ein Hinweis darauf, dass ein katholischer Aufseher eingestellt worden war.¹⁰⁵

Wiederholt wurden ehemalige Knechte oder Mägde zu Aufsehern oder Aufseherinnen befördert. Bei Stellenbesetzungen bewarben sich immer wieder auch Personen, die bereits in einer ähnlichen Funktion in einer anderen Anstalt gearbeitet hatten und durch diese Berufserfahrung Vorkenntnisse mitbrachten.¹⁰⁶ Ob sie eine fachspezifische Weiterbildung oder Kurse besucht hatten, blieb unerwähnt und hatte offensichtlich keine grosse Bedeutung.

Einführung in die Tätigkeit

Die Aufgaben der Angestellten waren wenig geregelt, die Einführung in ihre Tätigkeit rudimentär. In den 1940er-Jahren beschwerten sich drei Aufseher und der Melker – in Abwesenheit des Verwalters – vor der Aufsichtskommission unter anderem darüber, dass es an Organisation und Instruktion durch den Verwalter fehle und sie oft nicht wüssten, «was sie mit ihren Leuten zu tun hätten».¹⁰⁷ 1959 beklagte sich ein Aufseher bei einem Kommissionsmitglied «über mangelndes Verständnis, fehlenden Kontakt und ungenügende Unterstützung» seitens der Verwaltung.¹⁰⁸ Noch in den 1960er-Jahren waren die Pflichten einer Aufseherin «nie richtig festgelegt» worden.¹⁰⁹ Ein ehemaliger Aufseher erzählte, er habe «keine Ahnung gehabt», was ihm für Aufgaben zugewiesen würden, als er 1947 nach Gmünden kam. «Etwas wie eine Ausbildung oder Gespräche und Bespre-

103 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 15. 6. 1898, S. 105; D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 13. 6. 1911, S. 53.

104 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 19. 10. 1940, Trakt. 536; D.037-02-01-09, AK-Protokoll, 11. 10. 1957, Trakt. 54.

105 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 22. 5. 1948, Trakt. 294.

106 Zum Beispiel StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 15. 1. 1932, Trakt. 245; 29. 9. 1937, Trakt. 408; 15. 1. 1938, Trakt. 425; 19. 1. 1940, Trakt. 499; 24. 5. 1941, Trakt. 606; 14. 10. 1941, Trakt. 654; D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 10. 4. 1946, Trakt. 84, 86; 20. 12. 1947, Trakt. 274; D.037-02-01-09, AK-Protokoll, 4. 11. 1959, Trakt. 134; 4. 3. 1960, Trakt. 147; 6. 7. 1962, Trakt. 225; D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 12. 7. 1967, Trakt. 394.

107 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 20. 6. 1946, Trakt. 130.

108 StAAR, D.037-02-01-09, AK-Protokoll, 28. 4. 1959, Trakt. 114.

109 StAAR, E.02-110, Kriminalgerichtsurteil, 8. 4. 1965, S. 199.

chungen [...], das haben wir eigentlich nicht gehabt. [...] Man musste selber den Weg finden» und seine eigenen «Methoden» entwickeln, um im Alltag bestehen zu können. Weiterbildung gab es keine, und er realisierte bald, dass er «nicht das mitnehmen konnte», was er sich erhofft hatte.¹¹⁰

Der Weiterbildung des Personals wurde eine untergeordnete Bedeutung beigemessen. Im Unterschied zu vergleichbaren Anstalten gab es lange weder ein Obligatorium, berufliche Schulungskurse zum Gefängniswesen zu besuchen, noch interne Weiterbildungskurse.¹¹¹ Bis nach dem Zweiten Weltkrieg war dies auch dem Umstand geschuldet, dass es insbesondere für Männer kaum solche Bildungsangebote gab.¹¹² Zwar führte der 1867 gegründete Schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen und Schutzaufsicht (SVSGS) bereits 1874 einen ersten Kurs für Oberaufseher durch, doch blieb er für lange Zeit der einzige. 1907 fand erstmals eine «Vorsteherkonferenz» statt, die der Weiterbildung diente.¹¹³ 1924 folgte ein zweiter Kurs für Beamte und Angestellte in Straf- und Verwahranstalten, an dem auch der Verwalter von Gmünden teilnahm.¹¹⁴ Weitere Kurse folgten 1933 und 1935, regelmässig durchgeführt wurden sie indessen erst ab 1944, nachdem das Schweizerische Strafgesetzbuch 1942 in Kraft getreten war, das in Artikel 390 festhielt, der Bund fördere und unterstütze «die Heranbildung und Fortbildung von Anstaltsbeamten».¹¹⁵ Ab 1945 besuchten der Verwalter und meist männliche Aufseher oder der Webermeister sporadisch diese vom SVSGS angebotenen Weiterbildungskurse im Gefängniswesen. Einmal ist davon die Rede, dass die Frau des Verwalters diesen begleitete.¹¹⁶

Manchmal ging die Initiative vom Verwalter aus, der die Aufsichtskommission bat, teilnehmen zu dürfen, manchmal kam die Anregung von der Kommission, die empfahl, der Verwalter oder ein Teil des Personals solle an einem Kurs teilnehmen. Lediglich einmal, 1959, wurde der Verwalter beauftragt, an einen vom SVSGS «organisierten Aufseher-Schulungskurs [...] wenn möglich das gesamte Aufsichtspersonal zum Kurse anzumelden», auch die weiblichen Angestellten.¹¹⁷ 1961 erhoffte sich die Kommission gute Erfolge, wenn sich das Personal in Weiterbildungskursen fortbilde.¹¹⁸ Aber erst 1985 beschloss sie, «dass Verwalter und Aufseher von <Gmünden> verpflichtet» seien, «sich auf dem Gebiet des Strafvollzuges

110 Interview 2, Z. 73 f., 351–381, 367–369, 371, 355–357, 557–580.

111 Zu Bellechasse vgl. Heiniger/Bignasca, Arbeitsbedingungen, S. 493. Zu Strafanstalten, die interne Schulungskurse anboten (Regensdorf und Lenzburg), vgl. Stauffer, Berufsbildung, 1947, S. 9.

112 Zu den Bildungsangeboten und deren historischer Entwicklung vgl. Luginbühl, Personal; Galle, Bildung; Heiniger/Bignasca, Arbeitsbedingungen, S. 489–533; Suter, Natur, S. 51 f.

113 Widmer, Bericht, S. 47; Stauffer, Berufsbildung, 1945, S. 14.

114 StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 2. 4. 1924, S. 393.

115 Stauffer, Berufsbildung, 1945, S. 14–16. Im StGB Art. 39 war gesetzlich verankert: «Der Bund fördert und unterstützt die Heranbildung und Fortbildung von Anstaltsbeamten.»

116 StAAR, D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 25. 8. 1961, Trakt. 199.

117 StAAR, D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 4. 11. 1959, Trakt. 134.

118 StAAR, D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 30. 3. 1961, Trakt. 189.

laufend aus- und weiterzubilden». Nun sollten die Kurse des 1977 gegründeten Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal (SAZ), das einen eigenen, gesamtschweizerisch vereinheitlichten Lehrgang für Berufstätige im Freiheitsentzug einführte, regelmässig besucht werden.¹¹⁹ Bis dieser Beschluss Wirkung zeitigte, vergingen aber noch mehrere Jahre, wie sich ein Zeitzeuge erinnert.¹²⁰ Wenn eine Studie zu 15 Schweizer Strafanstalten für Erwachsene in den 1970er-Jahren zum vernichtenden Urteil kam, dass dem Personal «in aller Regel jede spezifische berufliche Qualifikation» fehle, von einer gründlichen Aus- und Weiterbildung bei oder nach dem Dienstantritt «keine Rede sein» könne und dies insgesamt betrachtet «eine geradezu skandalöse Situation» sei, zumal «selbst die einfachste Berufslehre mindestens zwei Jahre» dauere, so traf dies auch auf Gmünden zu.¹²¹

Während für eine Einstellung in Gmünden kaum anstaltsspezifische Ausbildungen notwendig waren und nur selten Weiterbildungen angeboten wurden, galt die Tätigkeit in Gmünden dagegen zumindest bis in die 1950er-Jahre als Qualifikation für Folgestellen und diente nicht selten als Sprungbrett für eine «bessere» Stelle – oft in der Verwaltung. 1946 meinte die Aufsichtscommission, die Tätigkeit als Aufseher in Gmünden gelte «für junge Leute als Stufe der Weiterbildung» und könne «den Ausweis für die Annahme einer Lebensstellung verschaffen».¹²² Ein ehemaliger Aufseher bestätigte dies: Die Stelle sei ein guter Einstieg gewesen, um weiterzukommen, und man habe zudem in der Gesellschaft ein gewisses Ansehen genossen, die Leute hatten «den Eindruck, jetzt ist der Aufseher da oben, das ist etwas».¹²³ Angestellte von Gmünden wechselten denn auch in andere Staatsstellen, wurden «Armenvater» oder Kanzlist oder gingen ins Polizei- oder Grenzwachtkorps.¹²⁴

Mandate, Nebenämter und externe Betreuung

Für spezielle Aufgaben wurden nebenamtlich oder auf Mandatsebene auch Fachleute beigezogen. Für den Alltag der Insassinnen und Insassen spielten sie teilweise eine grosse Rolle. Von Anfang an waren ein Anstaltsarzt und ein reformierter Anstaltsgeistlicher, die von der Aufsichtscommission gewählt wurden, für

119 StAAR, D.037-02-01-15, AK-Protokoll, 23. 1. 1985, Trakt. 842; vgl. Luginbühl/Fink, Personal, S. 297, 301.

120 Interview 6, Z. 247–260, 417–430.

121 Stratenwerth, Strafvollzug, S. 52.

122 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 20. 6. 1946, S. 62. Auch RR-Bericht 1947/48, S. 123.

123 Interview 2, Z. 958–965.

124 Zum Beispiel StAAR, D.037-02-01-03, AK-Protokoll, 20. 4. 1888, S. 96; D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 9. 4. 1923, S. 350; D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 29. 9. 1937, Trakt. 408; 19. 1. 1940, Trakt. 499; D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 31. 3. 1945, Trakt. 946; 24. 5. 1954, Trakt. 838; RR-Bericht 1948/49, S. 130.

die medizinische und seelsorgerische Betreuung der Insassen zuständig. Ihre unabhängige Stellung und wichtige Funktion für die Betreuten führte wiederholt zu Konflikten mit Verwaltung und Kommission. Ab 1891 hielt ferner ein Lehrer regelmässig «belehrende» Vorträge, und ab 1899 besuchte ein katholischer Seelsorger die Insassen seiner Konfession.¹²⁵

Daneben wurden die Insassinnen und Insassen in einem allerdings sehr beschränkten Umfang im Bedarfsfall auch durch die Heil- und Pflegeanstalt Herisau betreut. Ab 1982 wurde bis zur Schaffung einer internen Stelle zunächst ein externer Sozialarbeiter für den Sozialdienst geholt. Aber erst nach der Jahrtausendwende wurden in Gmünden vermehrt externe Fachpersonen für die Therapie von Insassen hinzugezogen.¹²⁶

Noch in den 1970er-Jahren wurden im Schweizer Strafvollzug Fachkräfte, die in ihrer Funktion «eigentliche Betreuungsaufgaben» übernahmen, wie Sozialarbeiter, Psychologen, Psychiater, Ärzte, Seelsorger und Lehrer, erst in sehr geringem Umfang beigezogen.¹²⁷ Im Vergleich zu anderen Einrichtungen, wie das nahe gelegene Saxerriet, die teilweise schon früher einen anderen Weg gingen, geriet Gmünden in den 1970er- und 1980er-Jahren aufgrund ausbleibender Modernisierung im sich rasch wandelnden Strafvollzug jedoch zunehmend ins Hintertreffen.

*

Dem Verwalter als Leiter der Anstalt waren umfangreiche Aufgaben übertragen, die von der Administration der Insassinnen und Insassen, deren Beobachtung und Begutachtung, der Verhängung von Disziplinar massnahmen, der Leitung der Anstaltsbetriebe, der Führung des Personals bis zur Erstellung des Jahresberichts und des Budgets reichten. Dadurch prägte er die Geschicke der Anstalt in all ihren Facetten und übte auch einen grossen Einfluss auf die Entscheide der Aufsichtskommission aus. Zur Seite stand ihm seine Frau, die – unentgeltlich – den Hauswirtschaftsbetrieb leitete, sich ansonsten aber möglichst aus der Anstaltsleitung herauszuhalten hatte.

Im streng hierarchisch geregelten Betrieb hatte der Verwalter das Sagen. Auch wenn er die Untergebenen oft ihre Arbeit einfach machen liess, waren sie seiner Autorität untergeordnet. Das führte dazu, dass es selten zu offen ausgesprochener Kritik am Anstaltsbetrieb kam. Dadurch wurden notwendige Veränderungsprozesse – auch zugunsten der in Gmünden Versorgten – verzögert.

Die langen Arbeitstage, die wenige Freizeit, die tiefen Löhne und das enge Zusammenleben mit den in Gmünden versorgten Menschen erschwerten eine Distanz

125 StAAR, D.07-02-01-02, AK-Protokoll, 8. 4. 1884, S. 133, und 20. 5. 1884, S. 151–153; Reglement 1891, § 44; StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 18. 1. 1899, S. 113.

126 StAAR, D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 22. 11. 1977, Trakt. 638; Interview 4, Z. 357–428; Interview 6, Z. 504–602.

127 Stratenwerth, Strafvollzug, S. 55–57.

zum Arbeitsalltag und verschärften den herrschenden Personalmangel und die hohe Personalfuktuation. Eine spezifische Qualifikation oder Weiterbildung für die Tätigkeit in einer Strafanstalt fehlte beim Personal, das überwiegend landwirtschaftliche, handwerkliche oder hauswirtschaftliche Kenntnisse mitbrachte, weitgehend. Auch die Verwalter sollten in erster Linie tüchtige Gutsverwalter sein. Erst in den 1980er-Jahren wurde ein ausgebildeter Sozialarbeiter und Psychologe beigezogen und dem Gedanken der Resozialisierung vermehrt Bedeutung beigezogen. Gleichzeitig wurde erstmals ein Verwalter engagiert, der sich in der Landwirtschaft nicht auskannte.

Die Finanzen

Die Errichtung der Zwangsarbeitsanstalt Gmünden war mit Gesamtkosten von 195 782.15 Franken verbunden.¹ Das stellte für den kleinen Kanton Appenzell Ausserrhoden eine grosse finanzielle Herausforderung dar. Schon im Beschluss der Landsgemeinde vom 25. April 1880 war festgehalten worden, dass die Auslagen mit einem jährlichen Zuschuss von 15 000 Franken aus der Landeskasse amortisiert werden sollten, und zwar bis zur «vollständigen Tilgung», wie es im Statut und in den Reglementen von 1891 und 1894 heisst.²

Im Reglement von 1902 wurde der Passus fallen gelassen, da die Schuld abbezahlt war.³ In den 1960er-Jahren wurde aufgrund des Neubaus wieder ein Amortisationsbedarf in der Höhe von 50 000 bis 150 000 Franken ausgewiesen. Diese meist mit Bauvorhaben verbundenen Investitionen beziehungsweise Amortisationen werden hier nicht berücksichtigt. In den Blick genommen wird allein die finanzielle Entwicklung des Anstaltsbetriebs, wie sie aus den Staatsrechnungen des Kantons hervorgeht.

Die Betriebskosten setzten sich hauptsächlich aus Verpflegungskosten, Ausgaben für die anstaltseigenen Betriebe, Personallöhnen sowie Entschädigungen der Insassinnen und Insassen zusammen. Sie sollten aus vier Quellen gedeckt werden: erstens aus den Erträgen der Liegenschaft, zweitens aus der von den Insassinnen und Insassen geleisteten Arbeit, drittens aus den für diese von Kanton und Gemeinden bezahlten Verpflegungsgeldern sowie viertens aus Zinsen von Legaten, Geschenken oder Vermächtnissen und aus dem sogenannten Anstaltsfonds. Betriebsüberschüsse sollten der Landeskasse zufallen, Defizite hatte der Staat zu decken. «Grundsätzlich soll die Anstalt sich selbst erhalten», lautete die Maxime bis zum Reglement von 1969.⁴

Einnahmen und Ausgaben, Gewinn und Verlust

Die Grafik 14 gibt einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben und damit über Gewinne und Verluste des Anstaltsbetriebs in Fünfjahresschritten. In den ersten Jahrzehnten konnten fast ausgeglichene Rechnungsabschlüsse vorgelegt

1 Baumann, Gmünden, S. 382; zum Erwerb von Liegenschaften kamen Baukosten von 78 312 Franken.

2 Statut 1880, § 11, Reglemente 1891, 1894, § 2.

3 RR-Bericht 1901/02, S. 225.

4 Reglement 1902, § 2; die identische Formulierung noch im Reglement von 1931, das bis 1969 in Kraft war. Dass staatliche Anstalten wie Gmünden möglichst selbsttragend sein sollten, war eine verbreitete Meinung; zu Kalchrain vgl. Lippuner, Bessern, S. 109; zu Witzwil und Bellechasse vgl. Heiniger, Coûts, S. 118, 132.

werden.⁵ Sowohl Einnahmen wie Ausgaben bewegten sich bis 1920 deutlich unter 50 000 Franken. Die starke Teuerung im Ersten Weltkrieg wirkte sich interessanterweise kaum aus, Einnahmen und Ausgaben stiegen nur bescheiden an. Das änderte sich in den 1920er-Jahren abrupt. Ungeachtet der tendenziell rückläufigen Teuerung verdoppelten sich sowohl die Ausgaben wie die Einnahmen des Betriebs. Bis in die Jahre des Zweiten Weltkriegs gingen beide leicht zurück, stiegen danach aber enorm an. Die ausserordentlich starke Zunahme der Einnahmen und Ausgaben ab den 1960er-Jahren war nur zum Teil der Inflation der Hochkonjunktur geschuldet und hielt bis zum Ende des Untersuchungszeitraums 1985 an. Bemerkenswert ist nun aber, dass die Anstalt nach Defiziten in den Anfangsjahren durchwegs positive Jahresabschlüsse ausweisen konnte. Auch in den folgenden Fünfjahresschnitten bis 1940 wies Gmünden fast immer Betriebsgewinne aus, was selbst Einheimische verwundert-bewundernd zur Kenntnis nahmen. «Eine kantonale Anstalt, die sich nicht nur selbst erhält, sondern auch noch einen Betriebsüberschuss zugunsten der Landeskasse im Betrage von 8978.01 Franken verzeichnet, ist etwas Seltenes», vermerkten die Appenzellischen Jahrbücher für das Jahr 1918.⁶ Einzig 1930 musste ein Verlust von fast 4000 Franken verzeichnet werden, während die Anstalt sogar auf dem Höhepunkt der Wirtschaftskrise der 1930er-Jahre einen bescheidenen Gewinn von 6.49 Franken erwirtschaftete.⁷ Mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs war es endgültig vorbei mit Betriebsüberschüssen; von da an schrieb die Anstalt Verluste. Betrug die Defizite in den 1950er-Jahren noch rund 10 Prozent der Ausgaben, so stiegen sie in der Zeit der Hochkonjunktur bis auf fast 50 Prozent im Jahr 1970. Von 1965 bis 1985 bewegten sich die Verluste durchwegs im sechsstelligen Bereich.⁸ Es fällt auf, dass sowohl die Ausgaben wie die Einnahmen nach dem Zweiten Weltkrieg nicht kontinuierlich anstiegen, sondern mitunter beträchtlichen Schwankungen unterworfen waren. In der Grafik sticht besonders der Einbruch um 1960 ins Auge. Keine Seltenheit waren aber auch Schwankungen von Jahr zu Jahr. So konnten sich die Erträge in unvorhergesehener Weise positiv oder die Ausgaben negativ entwickeln. Der bessere Fall wurde auch einmal zum Anlass genommen, Investitionen zu tätigen, die nicht budgetiert gewesen waren. Als sich 1951 ein Überschuss von rund 15 000 Franken abzeichnete, der in die Landeskasse hätte abgeführt werden müssen, genehmigte die Aufsichtskommission kurzerhand

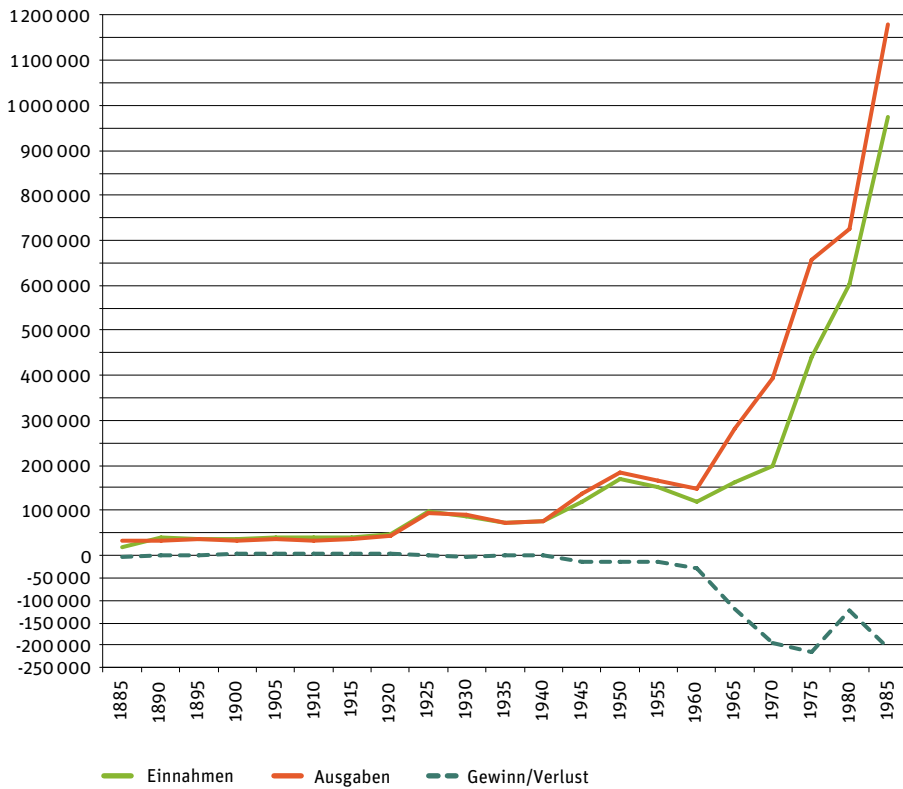
5 Für 1890 nennt Baumann, Gmünden, S. 384, einen Verlust von 711.63 Franken, während in der Betriebsrechnung ein Posten «Rückzahlung an den Anstaltskassier» in der Höhe von 5344.69 Franken aufscheint.

6 Appenzellische Jahrbücher 47, 1920, S. 130.

7 In einzelnen Jahren zwischen den Fünfjahresschritten gab es durchaus negative Rechnungsabschlüsse, vgl. dazu auch die Angaben in den «Appenzellischen Jahrbüchern».

8 Nach den Staatsrechnungen betrug die Betriebsverluste im Jahr 1965 rund 119 000 Franken, zehn Jahre später bereits 215 000 Franken.

Grifik 14: Einnahmen und Ausgaben der Anstalt Gmünden 1885–1985 in Fünfjahresschritten



Quelle: Staatsrechnung.

den Antrag des Verwalters auf Anschaffung eines zusätzlichen Kühlgeräts.⁹ Umgekehrt konnte für 1926 das Budget wegen höherer Kosten sowie Mindereinnahmen bei den Kostgeldern nicht eingehalten werden, sodass die Jahresrechnung mit einem Verlust schloss.¹⁰

Gelegentlich äusserten sich die Staatswirtschaftliche Kommission, der Kantonsrat oder der Regierungsrat kritisch zur Erfolgsrechnung der Anstalt. So monierte der Regierungsrat 1908, dass das Budget im Gegensatz zu früher eine andere Grundlage habe und die einst gut rentierenden Erwerbszweige Weberei und Papiersackfabrikation «mehr u. mehr verlassen» würden. Eine Betriebsänderung bedürfe gemäss Paragraph 32 der Anstaltsordnung der regierungsrätlichen Bewil-

9 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 2. 11. 1951, S. 263, Trakt. 614. Viel besser als budgetiert schloss auch das Jahr 1965; allein aus den Werkstattarbeiten resultierten Mehreinnahmen von rund 11 000 Franken, StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 27. 9. 1966, Trakt. 367.

10 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 18. 1. 1927, Trakt. 101, S. 65–68.

ligung. In der darauf einberufenen ausserordentlichen Sitzung erklärte die Aufsichtskommission detailliert die Mindereinkünfte und gab darauf eine grundsätzliche Stellungnahme ab. Zwar solle der Anstaltsbetrieb möglichst günstig sein, doch das sei nicht die Hauptsache: «Die Anstalt [...] ist auch nicht aus diesem Grunde geschaffen worden als rentable Einnahmequelle, sie hat daneben doch noch einen anderen, höheren, wir möchten sagen, idealeren Zweck. Und ebenso wichtig wie eine möglichst vorteilhafte Behandlung des Viehes im Stall, der Güter u. der verschiedenen Erwerbszweige ist doch auch eine richtige Behandlung der Anstaltsinsassen.» Das sei schliesslich der «Hauptzweck der Anstalt, der freilich im Rechnungsergebnis nicht zum Ausdruck» komme.¹¹

Die Einnahmeposten

In den Diskursen über den Zweck von Zwangsarbeitsanstalten im 19. Jahrhundert war die Vorstellung von der «Erziehung zur Arbeit durch Arbeit» unbestritten.¹² Entsprechend waren der Anstalt Gmünden verschiedene Betriebe angegliedert, die aber nicht nur einen moralischen Nutzen erbringen, sondern auch möglichst profitabel sein sollten. Die zweite Einnahmequelle waren die Verpflegungs- oder Kostgelder, die die zuständigen Gemeinden für die Insassinnen und Insassen zu bezahlen hatten. Während in den meisten anderen staatlichen Anstalten Subventionen als dritte Säule der Finanzierung bezeichnet werden können, spielten diese in Gmünden praktisch keine beziehungsweise offiziell erst ab 1980 eine Rolle.¹³ Bis dahin hatte der Staat lediglich die Defizite übernommen und war für grössere Investitionen in Bauten und Infrastruktur aufgekommen.

Die Grafik 15 gibt einen Überblick über die Entwicklung der Haupteinnahmeposten «Arbeit», «Kostgelder» und «staatliche Subventionen». Die übrigen Einnahmen wie Mietzinsen und Zinserträge aus dem Anstaltsfonds und anderen Anlagen machten nie mehr als 3 1/2 Prozent aus und waren vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg praktisch vernachlässigbar.¹⁴

Ins Auge sticht die grosse Bedeutung der mit der Arbeit der Insassinnen und Insassen erwirtschafteten Erlöse. Sie steuerten öfters mehr als 80 Prozent zu den Gesamteinnahmen bei. Erst ab 1970 schrumpfte der Anteil der Anstaltsarbeit an den Einnahmen und betrug im Jahr 1985 schliesslich 46 Prozent.

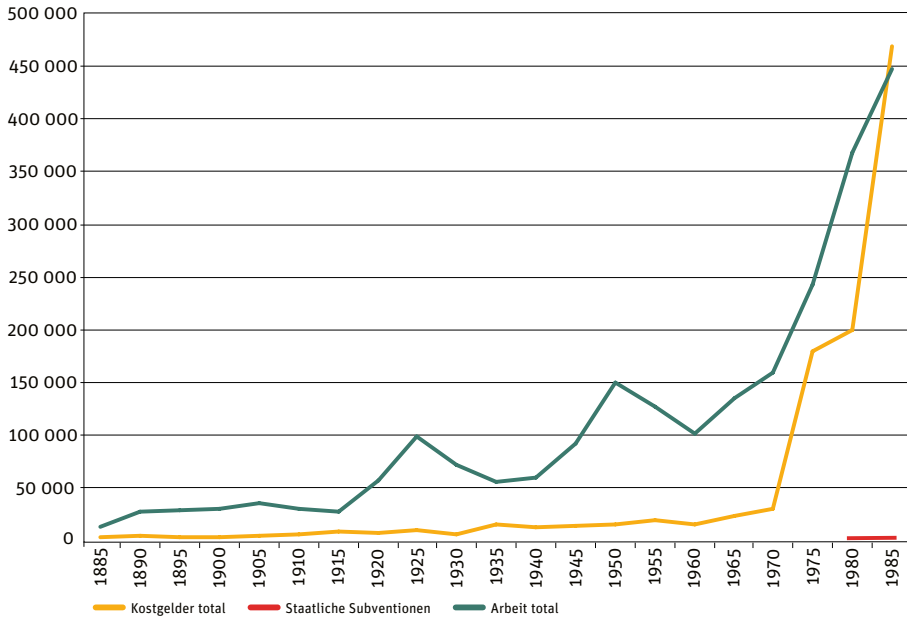
11 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 3. 4. 1908, S. 403–408, Zitate 408; die traktandierte Anschaffung einer zweiten Badewanne wurde anschliessend genehmigt, ebd., S. 411.

12 Lippuner, Bessern, S. 45.

13 Heiniger, Coûts, S. 121, spricht von den «trois piliers du financement» von Anstalten; vgl. auch Heiniger u. a., Brauchbare Bürger, S. 163–168, besonders S. 193, Tab. 3.

14 Danach machten diese Erträge stets weniger als 1 Prozent aus. Der Kantonale Anstaltsfonds wurde gespeist durch zwei Legate in der Höhe von insgesamt 7500 Franken, vgl. RR-Bericht 1886/87, S. 127; Anderegg/Anderegg, Philanthropie, S. 26.

Grafik 15: Entwicklung der wichtigsten Einnahmeposten 1885–1985



Quelle: Staatsrechnung.

Demgegenüber spielten die von den einweisenden Kantonen und den Gemeinden zu entrichtenden Kostgelder bis 1970 eher eine untergeordnete Rolle.¹⁵ Nur zweimal, 1885 und 1935, überstiegen sie die 20-Prozent-Marke bei den Einnahmen, was mit der hohen Belegung der Anstalt zu erklären ist.¹⁶ Nach 1970 legten sie nominell wie prozentual kräftig zu und überflügelten 1985 mit über 48 Prozent die Arbeitserträge.

Erlöse aus Anstaltsbetrieben

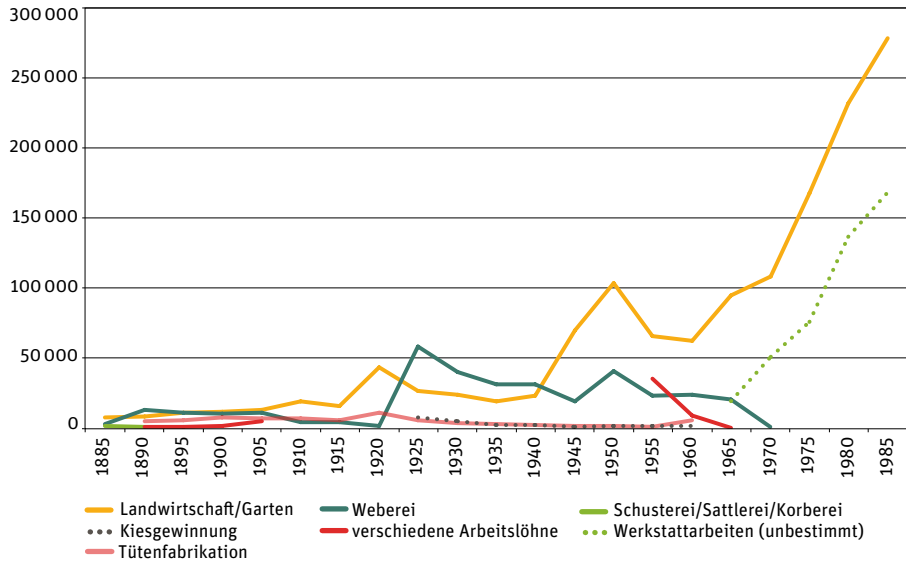
Aufschlussreich ist nun aber auch, wie sich die Einnahmen aus den einzelnen Anstaltsbetrieben zusammensetzten. Auch wenn die Angaben im Verlauf der Jahrzehnte differieren und in einzelnen Fällen nur schwer direkt vergleichbar sind, macht Grafik 16 deutlich, welches die grössten Posten waren und wie sich diese entwickelten.

Von Beginn weg waren die Erlöse aus der Landwirtschaft, vor allem aus der Tierhaltung, aber auch aus dem Gartenbau, bedeutend, und dabei ist der Verbrauch im Anstaltshaushalt noch nicht eingerechnet. Namentlich der Bedarf an Milch,

¹⁵ Zum Vergleich die Übersichten über die Haupteinnahmeposten in verschiedenen Anstalten in Heiniger, Coûts, S. 123, Tab. 1, und Heiniger u. a., Brauchbare Bürger, S. 190–194 (Grafiken).

¹⁶ Vgl. dazu die Belegungsdaten in Kapitel 3.

Grafik 16: Die Einnahmen der Anstaltsbetriebe 1885–1985



Quelle: Staatsrechnung.

Butter und Gemüse konnte durch den eigenen Betrieb stets gedeckt werden, was sich auf der Ausgabenseite positiv auswirkte. Interessanterweise blieb der Gutsbetrieb besonders von der Zeit des Zweiten Weltkriegs an trotz Schwankungen unangefochtene Haupteinnahmequelle, und zwar bis 1980. Ihrer effektiven wie supponierten Bedeutung gemäss wurde die Landwirtschaft in den 1920er-Jahren im Budget als vom Anstaltsbetrieb separierte Kategorie geführt, und in den Kassabüchern gab es bis 1947 die Hauptrubriken «Anstalt» und «Landwirtschaft».¹⁷ Eine wichtige Einnahmenquelle waren stets auch die verschiedenen Werkstattbetriebe. Über Jahrzehnte war die Weberei die zweitwichtigste Erwerbsquelle aus Insassenarbeit. Sogar in der Zwischenkriegszeit, als die auf den Export ausgerichtete Ostschweizer Stickereiindustrie zusammenbrach, erlebte die Weberei in Gmünden eine eigentliche Blüte und überflügelte mit ihren Erlösen sogar den Gutsbetrieb.¹⁸ Der Grund lag darin, dass Gmünden von der vom Regierungsrat in der Wirtschaftskrise bewilligten vergünstigten Abgabe von Stoffen an Arbeitslose und Bedürftige profitierte. Bis 1944 konnte die Anstalt im Rahmen dieser Aktion jährlich Stoffe im Wert von rund 6000 Franken liefern.¹⁹ 1965 wurden nochmals

17 StAAR, D.037-04-01-17, Kassabuch 1945–1947.

18 Zur Wirtschaftskrise im Kanton vgl. Schläpfer, Appenzell Ausserrhoden 2, S. 596–599; Witschi, Heimindustrie, S. 19 f.

19 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 15. 1. 1932, Trakt. 248.; 27. 5. 1932, Trakt. 251; 12. 2. 1942, Trakt. 690; 2. 2. 19044, Trakt. 851 (7008.70 Franken).

Stoffe für über 20 000 Franken abgesetzt, doch gab es danach keine des Webens kundigen Insassen mehr, weshalb der Betrieb eingestellt wurde.²⁰

Schon im 19. Jahrhundert wurden in der Anstalt Papiertüten hergestellt. Damit konnten indes stets nur geringe Einnahmen erwirtschaftet werden. Das änderte sich, als ab den 1970er-Jahren in der Anstalt Plastiksäcke und später Kehrichtsäcke gefertigt wurden.²¹ Die damit erzielten Erlöse wurden allerdings nicht mehr separat ausgewiesen, sondern mit jenen aus der Gussputzerei und Polsterei unter der Rubrik «Werkstattarbeiten» zusammengefasst.²²

Gemessen am Aufwand, der über Jahre betrieben wurde, bis Kies aus dem Flussbett von Rotbach und Sitter gewonnen werden konnte, waren die Erlöse äusserst bescheiden.²³ Von 7646 Franken im Jahr 1925 gingen diese kontinuierlich zurück auf 1293 Franken im Jahr 1960.

Schusterei und Sattlerei sowie Korberei wurden nicht kontinuierlich betrieben und warfen eher wenig ab. Die Rubrik «verschiedene Arbeitslöhne», die zwischen 1890 und 1905 aufscheint, umfasste hauptsächlich Einnahmen aus der Verleihung von Arbeitskräften an Bauern sowie für Fuhrdienste und erbrachte 1905 einen Ertrag von 4886 Franken. Im und nach dem Zweiten Weltkrieg war die Nachfrage nach Arbeitskräften derart gross, dass Anstaltsinsassen wieder vermehrt auswärtige Lohnarbeit in der Landwirtschaft und im Baugewerbe verrichteten. Im Jahr 1950 schlugen die Einnahmen aus auswärtiger Beschäftigung mit über 40 000 Franken zu Buche.²⁴

Kostgelder

Zwar fielen die Kostgelder wie erwähnt auf der Einnahmenseite über Jahrzehnte nicht stark ins Gewicht, im Unterschied zu den Einnahmen aus landwirtschaftlicher und gewerblicher Betätigung waren sie jedoch nicht mit Ausgaben verbunden, die den Ertrag schmälerten. Die Aufsichtskommission entschied bis 1891 allein über die Tarife. Danach bestimmte sie nur noch die Kostgelder der «Zwangsarbeiter», der administrativ Versorgten, während jene der «Gefängnis- und Arbeitssträflinge» vom Regierungsrat festgesetzt wurden.²⁵

Für jeden Zwangsarbeiter wurde das Kostgeld jedes Jahr individuell festgelegt, denn gemäss Reglement war die «Arbeitsfähigkeit, die Aufsichtsbedürftigkeit und die Dauer der Detention in Berücksichtigung zu ziehen». Auf ein Kostgeld wurde gelegentlich verzichtet, etwa wenn die Arbeitsleistung als überdurchschnittlich taxiert

20 Vgl. StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 20. 9. 1965, Trakt. 336; 1970 wurden, vermutlich aus Lagerbeständen, noch Einnahmen von 752 Franken erzielt, vgl. Jahresrechnung 1970, S. 29.

21 Vgl. dazu auch Interview 8.

22 Vgl. StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 23. 9. 1964, Trakt. 305.

23 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 18. 10. 1908, S. 425 f.; D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 29. 9. 1922, S. 323 f.

24 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 27. 1. 1951, Trakt. 534 (grosse Nachfrage nach Arbeitskräften aus der Anstalt); vgl. auch Appenzellische Jahrbücher 78, 1950, S. 34 (Baugewerbe).

25 Reglement 1880, §§ 20 f.; Reglement 1891, §§ 21–23.

wurde.²⁶ Die Kostgeldfestsetzung – noch im Reglement von 1931 galt für Kantonsbürger eine Obergrenze von 100 Franken im Jahr – war ein regelmässiges Traktandum in der Aufsichtskommission. Die Brisanz des Geschäfts lag darin, dass für das Kostgeld der administrativ Versorgten nicht der Kanton, sondern die Bürgergemeinden aufkommen mussten, und diesen waren die Tarife oft zu hoch. 1893 etwa forderte die Gemeinde Lutzenberg eine Tarifiereduktion für einen Bürger, die aber abgewiesen wurde, weil der Betreffende «ein ausgemachter Faullenzer sei u. so zu sagen gar nichts leiste».²⁷ Acht Jahre später war es der Verwalter selbst, der für eine Senkung der Kostgelder plädierte, um «die Frequenz der Anstalt wieder zu erhöhen, indem verschiedene Gemeinderäte von der Versorgung einzelner Armenhausinsassen in die Anstalt Gmünden absehen, weil für diese auch bei verhältnismässig guter Arbeitsleistung noch ein Kostgeld erhoben werde, währenddem sie den Armenanstalten gute Dienste leisten».²⁸ Zwar wurde dieser Antrag abgelehnt, doch sah auch die Kommission den Zusammenhang zwischen der Höhe der Kostgelder und der Bereitschaft der Gemeinden, «ihre» Zwangsarbeiter nach Gmünden einweisen zu lassen, und platzierte im Jahresbericht 1907 einen Hinweis auf eine Herabsetzung der Kostgelder in der Absicht, «die finanzielle Seite der Unterbringung in Gmünden in ein möglichst günstiges Licht zu rücken».²⁹

In den Kriegsjahren mussten die Gemeinden keine Verpflegungsgelder mehr für Zwangsarbeiter entrichten. Diese machten allerdings kaum je ein Zehntel aller Kostgelder aus. In den Zwanzigerjahren wurde angesichts der nach wie vor angespannten finanziellen Lage in den Gemeinden auf die Erhebung von Kostgeldern weiterhin verzichtet, und zwar entgegen der Meinung des Regierungsrats. Einzig 1922 wurde in einzelnen Fällen ein Kostgeld verlangt, auch weil der Bestand an Zwangsarbeitern ausserordentlich hoch war.³⁰ In der Folge wiesen Gemeinden häufiger Personen in die Anstalt Gmünden ein. Die hohe Zahl von 26 Zwangsarbeitern, für die kein Kostgeld entrichtet wurde, habe zu einem «wesentlichen Kostgeld-Ausfall» und einem negativen Rechnungsabschluss geführt, kritisierte 1927 und 1930 die Kommission.³¹ Als der Regierungsrat 1927 verfügte, es sei von den Gemeinden für die Zwangsarbeiter wieder ein Kostgeld zu erheben, kam dies schlecht an, und als 1930 sogar eine Anhebung beschlossen wurde, reagierten einige Gemeinden unwirsch: Urnäsch verlangte kurzerhand, einen seiner

26 Reglement 1931, § 24; so heisst es 1893 etwa «[W., Theresia] ..., Magd, geb. 1860, 1 Jahr detenirt, ist eine gute <Schafferin> bei guter Aufsicht, kann im Haus gut verwendet werden. Kein Kostgeld», StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 26. 5. 1893, S. 41.

27 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 26. 5. 1893, S. 42.

28 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 12. 6. 1901, S. 156; die gleiche Argumentation schon im RR-Bericht 1886/87, S. 126.

29 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 11. 4. 1907, S. 375.

30 StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 17. 1. 1919, S. 263; 24. 1. 1924, S. 341; D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 30. 10. 1924, Trakt. 21, S. 10 f.; D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 18. 2. 1922, S. 316.

31 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 18. 1. 1927, Trakt. 63, S. 63; Trakt. 101, S. 66; 15. 1. 1931, Trakt. 207, S. 134.

Zwangsarbeiter nach Witzwil einzuweisen, wo die Unterbringung «*gratis* erfolgen könne», und die Armenpflege Teufen verweigerte zunächst die Zahlung des Kostgelds, weil ein Bürger nach Gmünden anstatt nach Witzwil eingeliefert worden sei.³²

Auch der schlechte Jahresabschluss von 1931 wurde mit der hohen Zahl von gering alimentierten Zwangsarbeitern aus den Gemeinden begründet, während ab 1933 Mehreinnahmen verzeichnet werden konnten infolge der Aufnahme von Verwahrungsgefangenen aus dem Kanton Zürich, «für welche bekanntlich eine bessere Kostgeldentschädigung geleistet wird als von den Gemeinden unseres Kantons».³³ In der Tat konnten für Ausserrhoder Zwangsarbeiter gemäss Reglement nach wie vor höchstens 100 Franken Kostgeld pro Jahr eingefordert werden, während die Stadt Zürich für einen Verwahrungsgefangenen 1.50 Franken pro Tag entrichtete.³⁴

Der im Reglement festgesetzte Höchstbetrag des Kostgelds für Zwangsarbeiter wurde in den 1950er-Jahren von der Kommission als nicht mehr «zeitgemäss» erachtet, ja, man «könne eigentlich nicht mehr von Kostgeldern sprechen, da diese Einnahmen jeweils fast durch die Pekulien aufgebraucht werden». Für eine Erhöhung bedürfe es aber eines Kantonsratsbeschlusses, und da «gegenwärtig die Anstalt Gmünden nur schwach besetzt ist, sollte aber auch darauf Bedacht genommen werden, unsere «Kundschaft» nicht zu verlieren».³⁵ Die Tarife wurden 1960 neu festgelegt. Sie betragen für Strafgefangene 2.50 Franken pro Tag, für eine administrativ versorgte Person höchstens 1.50 Franken, wobei bezeichnenderweise nie mehr als 1 Franken verrechnet wurde. Dazu kam eine Pro-Kopf-Entschädigung des Bundes in der Höhe von 2.80 Franken pro Tag.³⁶

Die Zurückhaltung bei den Kostgeldern für administrativ Versorgte rührte daher, dass Gmünden in Bezug auf die Klientel nicht nur in Konkurrenz zu den lokalen Armenhäusern und auswärtigen Einrichtungen des Massnahmenvollzugs wie Witzwil oder Saxerriet stand, sondern auch zum Kreckelhof in Herisau. So scheute die Kommission 1967 und erneut 1970 eine Anhebung der Tarife mit dem Hinweis, dass im Kreckelhof «überhaupt nichts bezahlt werden» müsse und die Gemeinden «gegebenenfalls dieser Anstalt den Vorzug geben» könnten. «Wenn wir zu hoch gehen, müssen wir mit starkem Widerstand rechnen. Im übrigen haben wir nicht mehr viele administrativ Versorgte aus unseren Gemeinden in

32 StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 22. 10. 1930, Trakt. 201, S. 127; D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 15. 1. 1938, Trakt. 422, S. 237.

33 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 20. 1. 1933, Trakt. 270, S. 165; 25. 1. 1935, Trakt. 330: ebenfalls Mehreinnahmen, «indem im vergangenen Jahre verhältnismässig viele ausserkantonale Insassen, speziell zürcherische Verwahrungsgefangene, in der Anstalt untergebracht waren»; auch 29. 9. 1939, Trakt. 407, S. 228.

34 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 20. 8. 1941, Trakt. 633, S. 334. Das Kostgeld für einen Sträfling hatte schon 1884 60 Rappen pro Tag betragen, vgl. D.037-02-01-02, AK-Protokoll, 9. 10. 1884, S. 176.

35 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 21. 5. 1953, Trakt. 780, S. 335 f.

36 StAAR, D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 12. 10. 1960, Trakt. 171.

Gmünden.» So belies man den Tarif für «Administrative» weiterhin bei bloss 1 Franken, obgleich bereits 1960 die Kosten pro Insasse und Tag auf 3.90 Franken veranschlagt worden waren. Im Regierungsrat wurde es «als stossend empfunden, dass die Gemeinden für administrativ Versorgte auch heute noch ein Kostgeld von 1 Franken pro Tag zu bezahlen haben». 1970 setzte die Regierung das Kostgeld in Gmünden «einheitlich auf 5.50 Franken (zuzüglich Versicherungsprämie)» fest.³⁷

Als 1973 auf Beschluss der Strafvollzugskommission des Ostschweizer Konkordats, dem der Kanton Appenzell Ausserrhoden seit 1956 angehörte, das Kostgeld auf 20 Franken pro Tag heraufgesetzt wurde, sollten die Appenzeller Gemeinden für die administrativ Versorgten wenigstens 10 Franken entrichten.³⁸ Der Beschluss wurde 1976 bekräftigt, kam aber zu spät, da der letzte administrativ Versorgte aus einer Appenzeller Gemeinde die Anstalt schon 1969 verlassen hatte. Aufgrund der Neuausrichtung gemäss Konkordat verzeichnete Gmünden ab 1977 keine Neueintritte von administrativ Versorgten mehr.³⁹

Während die vom Kanton für gerichtlich Verurteilte zu entrichtenden Kostgelder mit den effektiven Unterhaltskosten einigermaßen Schritt hielten, verharrten die Kost- oder Verpflegungsgelder für Zwangsarbeiter aus Rücksicht auf die Gemeinden jahrzehntelang auf sehr tiefem Niveau und wurden nicht einmal an die Teuerung angepasst. Schon in den Reglementen des 19. Jahrhunderts gab es diese Vorzugsbehandlung der Gemeinden, und die Diskrepanz zwischen den beiden Kategorien von in Gmünden eingewiesenen Personen verstärkte sich in der Folge. Die von der ostschweizerischen Strafvollzugskommission festgelegten Tarife für die Strafgefangenen wurden sukzessive an die Teuerung angepasst und auch für Gmünden übernommen. In den 1970er-Jahren erfolgte eine Erhöhung der Kostgelder auf 40 Franken, 1986 auf 55 Franken und 1987 mit Zustimmung des Kantonsrats auf 60 Franken pro Tag.⁴⁰

Die Wirkung auf die Bilanz war durchschlagend: Die Einnahmen aus Kostgeldern schnellten von 1970 bis 1975 von 30 500 Franken auf über 180 000 Franken hoch und überflügelten nun auch die Einnahmen aus der Gutswirtschaft, denen im Unterschied zu den Kostgeldern beträchtliche Ausgaben gegenüberstanden.

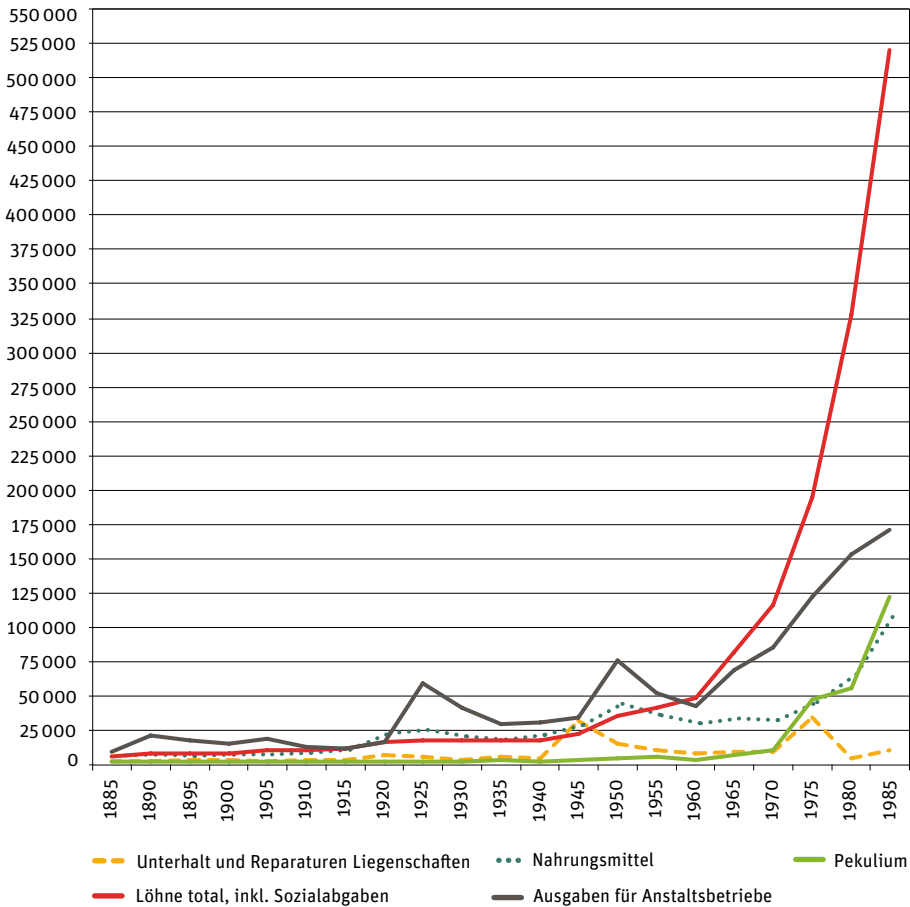
37 StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 3. 10. 1967, Trakt. 404; 4. 6. 1970, Trakt. 490; D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 12. 10. 1960, Trakt. 171; D.037-04-02-02, Pekulien.

38 Vgl. die entsprechende Mitteilung des Kommissionspräsidenten in der Sitzung vom 29. 6. 1956, StAAR, D.037-02-01-09, AK-Protokoll, Trakt. 10.

39 StAAR, D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 3. 9. 1973, Trakt. 564; ebda, 27. 8. 1976, Trakt. 609, Bestätigung des Beschlusses.

40 StAAR, D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 7. 8. 1980, Trakt. 695; D.037-02-01-15, AK-Protokoll, 17. 11. 1986, Trakt. 889; 22. 4. 1987, Trakt. 898.

Grafik 17: Die wichtigsten Ausgabenposten der Anstalt Gmünden 1885–1985



Quelle: Staatsrechnung.

Die Ausgabenposten

Die Ausgaben der Anstalt Gmünden bewegten sich bis 1950 im Einklang mit den Einnahmen; die Abweichungen waren immer gering. Zu den wichtigsten Kostenfaktoren zählten der Zukauf von Lebensmitteln, Ausgaben für den Guts- und die anderen Anstaltsbetriebe, der Unterhalt und vor allem die Löhne. Seit 1902 spielte materiell und noch mehr im Diskurs das sogenannte Pekulium eine Rolle. Dabei handelte es sich um eine Entschädigung der Insassinnen und Insassen für die geleistete Arbeit.

Verpflegungskosten

Trotz des hohen Grads der Eigenversorgung war der Zukauf von Nahrungsmitteln nicht unerheblich. Bis in die Jahre des Ersten Weltkriegs wurden die Ausgaben für «Brot und Mehl», «Fleisch, Käse und Salz», «Teigwaren» sowie «Spezereien und andere Lebensmittel» separat ausgewiesen. Fleisch und Käse und namentlich Brot waren stets die grössten Posten. Im Unterschied zum Fleisch, das sehr selten auf den Tisch kam, gaben die Brotbezüge regelmässig zu reden.

Die Anstalt zu beliefern war offenbar lukrativ, und dafür fand jedes Jahr eine öffentliche Ausschreibung statt, 1885 im Amtsblatt, in der «Appenzeller Zeitung» und im «Säntis». ⁴¹ Die Kommission bestimmte darauf die Lieferanten für eine bestimmte Periode. Von den 1930er-Jahren bis 1950 wechselten die Lieferanten sogar monatlich und wurden danach – mit Ausnahme des Restaurants «Schwanen», zu dem eine Bäckerei gehörte, «aus nachbarlicher Rücksicht» – ein Jahr lang nicht mehr berücksichtigt. ⁴²

Die Ausgaben für Nahrungsmittel schwankten mit dem Insassenbestand und waren deshalb kaum prognostizierbar. Sie nahmen in den ersten Jahrzehnten kontinuierlich und ab 1920 stark zu. In den 1930er-Jahren gingen sie – wohl auch wegen sinkender Preise – zurück, erreichten dann aber 1950, als die Anstalt sehr stark belegt war, mit über 42 000 Franken einen Höhepunkt, der erst in den 1970er-Jahren übertroffen wurde. Danach stiegen die Ausgaben für Nahrungsmittel stark an und betrug 1985 über 108 000 Franken.

Betriebs- und Unterhaltskosten

Sehr hohe Auslagen verursachten die anstaltseigenen Betriebe. ⁴³ In den Jahren 1925 bis 1955 war dies sogar der grösste Ausgabenposten. Die meisten Ausgaben betrafen den Gutsbetrieb und die Weberei: Zukauf von Zuchtvieh und Schweinen, Anschaffung und Unterhalt von Maschinen und Gerätschaften, aber auch Einkauf von Materialien und Halbfertigprodukten zur Weiterverarbeitung. Auffällig ist die Verdreieinhalbfachung der Ausgaben für die Anstaltsbetriebe von 1920 bis 1925. Diese ging hauptsächlich auf das Konto der Weberei, in die in diesen Jahren kräftig investiert wurde, nachdem sie 1916 bis 1920 mangels Nachfrage hatte eingestellt werden müssen beziehungsweise nur noch für den Eigenbedarf produzierte. ⁴⁴

Investitionen waren aber auch in anderen Betrieben oder im Haushalt notwendig. So wurden 1924 für die Kiesausbeutung ein Steinbrecher und ein vierteiliger Sortierzylinder für rund 3700 Franken angeschafft. 1926 kaufte man einen neuen

41 StAAR, D.037-02-01-03, AK-Protokoll, 9. 11. 1985, S. 27.

42 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 25. 1. 1935, Trakt. 334, S. 196 f.; 20. 1. 1937, Trakt. 386, S. 219–221; so noch 1950, vgl. StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 27. 1. 1950, Trakt. 452, S. 194.

43 Die Datenbasis für die Anstaltsbetriebe ist nicht über den ganzen Zeitraum identisch und musste teils aggregiert werden.

44 StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 12. 4. 1916, S. 207; 29. 1. 1917, S. 217; 17. 1. 1919, S. 264 (nur für den Eigenbedarf); zur Ankurbelung der Weberei vgl. ebd., 9. 4. 1923, S. 353 (Reparatur der Webstühle); 24. 7. 1923, S. 264 (Werbemassnahmen, Projekt der Anstellung eines Handlungsreisenden).

Kochherd und installierte eine neue Rollbahnanlage für die Kiesgewinnung, 1963 erstand man eine Mehrzweck-Bodenreinigungsmaschine. Solche grösseren Anschaffungen wirkten sich rasch negativ auf die Jahresrechnung aus.⁴⁵

Dagegen waren die Ausgaben für den Unterhalt der Liegenschaften vergleichsweise gering.⁴⁶ Nur selten schlugen sie gegen oben aus, so 1945 wegen Instandstellungsarbeiten. 1975 wurde der Budgetposten für Unterhalt und Reparatur aufgrund nicht vorhersehbarer Begebenheiten um das Zweieinhalbfache überstiegen, und 1981 verursachten unter anderem dringende Kanalisationsarbeiten eine massive Erhöhung des Defizits gegenüber dem budgetierten.⁴⁷

Lohnkosten

Die Ausgaben für die Löhne des Anstaltspersonals waren stets ein bedeutender Posten. Sie bewegten sich bis nach dem Zweiten Weltkrieg aber mehr oder weniger in der Grössenordnung der Ausgaben für Nahrungsmittel und machten meist etwas über 20 und nur einmal über 30 Prozent der Gesamtausgaben aus. Das Lohnniveau war von Anfang an nicht hoch, was immer wieder betont wurde. Der Verwalter erhielt 1886 einen Jahreslohn von 1800 Franken, während sich ein Aufseher mit 600 Franken und der erste Webermeister sogar mit 500 Franken begnügen musste.⁴⁸ Forderungen einzelner Angestellter, aber auch des Verwalters nach Lohnaufbesserung gab es schon im 19. Jahrhundert, und sie wurden meistens gewährt, wenn auch oft lediglich in Form von Zulagen.⁴⁹ Als aber 1923 in der Heil- und Pflegeanstalt Herisau die Löhne um 5 Prozent gekürzt wurden, zog man in Gmünden nicht gleich, weil das Personal in Gmünden schlechter dastehe, und 1924 erfolgte sogar eine generelle Lohnaufbesserung.⁵⁰ Inzwischen waren die Löhne der Aufseher doppelt so hoch wie vor dem Ersten Weltkrieg, sodass Gesuche um eine abermalige Erhöhung abgewiesen wurden.⁵¹

45 StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 2. 4. 1924, S. 390; D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 16. 10. 1925, Trakt. 50, Kostenschätzung: 2000–3000 Franken); 18. 1. 1927, Trakt. 101; D.037-02-01-010, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, 14. 8. 1963, Trakt. 272; zu den verschiedenen Investitionen in die Infrastruktur vgl. die Dossiers in D.037-05-03.

46 Grössere Investitionen oder Bauvorhaben wurden separat verrechnet und waren nicht Gegenstand der Betriebsbudgets und -rechnungen.

47 Vgl. StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 22. 9. 1942, Trakt. 718 und 722.; 7. 10. 1944, Trakt. 917; 17. 1. 1945, Trakt. 944; vgl. D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 17. 8. 1981, Trakt. 715.

48 StAAR, D.037-02-01-03, AK-Protokoll, 21. 1. 1886, S. 34; 20. 4. 1888, S. 96; 28. 3. 1889, S. 120.

49 Erstmals forderten 1887 ein Aufseher und der Knecht eine Lohnaufbesserung, die auch gewährt wurde, vgl. StAAR, D.037-02-01-03, AK-Protokoll, 24. 1. 1887, S. 60. Als der Verwalter 1890 eine Beteiligung am Umsatz der Papiertütenfabrikation oder eine Erhöhung des Lohns auf 2500 Franken forderte, wurde – um kein Präjudiz zu schaffen – dem Regierungsrat eine Personalzulage von 700 Franken beantragt, ebd., 17. 1. 1890, S. 145 f.

50 StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 24. 1. 1923, S. 348 f.; 2. 4. 1924, S. 392; D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 22. 10. 1928, Trakt. 147; 1960 wurde das Personal in Gmünden immer noch schlechter bezahlt als in der Herisauer Pflegeanstalt, vgl. D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 9. 5. 1960, Trakt. 155.

51 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 9. 5. 1924, Trakt. 9, S. 5; einzig die Köchin, die am schlechtesten entlohnt wurde, erhielt eine Aufbesserung.

1933 hatte der Regierungsrat einen Lohnabbau von 5 Prozent beschlossen, der auch das Personal in Gmünden betraf. Die Einsparungen wirkten sich positiv auf den Rechnungsabschluss aus, aber nicht lange, denn schon 1938 folgten die nächsten Lohnerhöhungen, einmal auch mit der Begründung, selbst die Lohnkommission erachte die Lohnverhältnisse in Gmünden «als ungenügend».⁵² Darauf wurde von der Aufsichtskommission ein «Gehalts-Regulativ» mit Mindest- und Höchstlöhnen entworfen, das am 1. Januar 1940 in Kraft trat. Es musste schon 1945 revidiert werden, «weil zu den bisherigen niedrigen Gehaltsbeträgen Personal nur schwer zu finden ist. Ausserdem bestürmen die jetzt angestellten Leute die Aufsichtskommission ständig mit Gesuchen um Lohnerhöhung, sodass bei weiterer ablehnender Haltung mit Kündigungen zu rechnen wäre.»⁵³ Gemäss den neuen Tarifen verdiente ein lediger Aufseher zwischen 1320 und 2280 Franken im Jahr, ein verheirateter 120 Franken mehr, die am schlechtesten entlohnte Köchin kam auf ein Jahresgehalt von 1080–1440 Franken. Am meisten verdiente ein verheirateter Webermeister mit 1800–2800 Franken. Dazu wurde allen vergünstigte Verpflegung und Unterkunft geboten. Wer Kinder hatte, bekam eine entsprechende Zulage, und nach einem Jahr Anstellung bestand ein Anspruch auf bezahlte Ferien. 1946 musste der Kantonsrat einen Nachtragskredit für generelle Teuerungszulagen in der Höhe von 35 bis 42 Prozent bewilligen, die auch dem Personal in Gmünden zugute kamen. Vordem hatte der Verwalter ein Jahresgehalt von 4000 Franken bezogen, der Webermeister und Oberaufseher einen Monatslohn von 200 Franken, die drei Aufseher 130 Franken und die Aufseherin 115 Franken.⁵⁴ Die Gesuche um Lohnerhöhung wurden nach dem Zweiten Weltkrieg lauter und drängender, und 1949 wurde sogar dem Anstaltspfarrer die Jahresentschädigung von 300 auf 450 Franken aufge bessert, allerdings verbunden mit dem Wunsch, dass er künftig «den Gottesdienst regelmässiger halte, damit man sich besser darauf einrichten könne».⁵⁵ Bereits 1950 und 1955 wurde das «Gehalts-Regulativ» erneut revidiert. Danach verdiente ein Aufseher zwischen 3900 und 5400 Franken im Jahr. 1963, 1965, 1967 und 1970 wurde für die notwendigen Lohnerhöhungen jeweils der betreffende Paragraph 3 Absatz 1 des Reglements über die Dienstverhältnisse und Besoldungen angepasst.⁵⁶

Der Ausgabenposten «Löhne» nahm damit nominell, aber auch im Vergleich zu anderen Ausgaben stetig zu. Wie erwähnt, überstiegen 1960 die Auslagen für die Löhne erstmals jene für den Landwirtschaftsbetrieb und nahmen danach überproportional zu. 1965 machten sie über 40 Prozent der Gesamtausgaben aus, 1985

52 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 26. 10. 1933, Trakt. 290; 15. 1. 1938, Trakt. 423; 8. 6. 1938, Trakt. 438; 13. 1. 1939, Trakt. 456 f.; 7. 6. 1939, Trakt. 480.

53 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 19. 10. 1945, Trakt. 28.

54 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 20. 6. 1946, Trakt. 129, S. 60 f.

55 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 2. 4. 1949, Trakt. 383.

56 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 27. 1. 1950, Trakt. 448, S. 193; 12. 1. 1956, Trakt. 953, S. 418–421; vgl. Reglement über die Dienstverhältnisse 1955, § 3; vgl. die entsprechenden Revisionen des Reglements.

schliesslich über 56 Prozent. Dafür verantwortlich waren in erster Linie Lohnaufbesserungen, während eine Aufstockung des Personals zwar immer wieder erörtert wurde, aber erst spät und zögerlich erfolgte.

In der Hochkonjunktur stiegen die Löhne um das Mehrfache an. Im Zuge der «Besoldungsrevision für die Beamten und Angestellten» von 1967 bezog der Oberaufseher bereits 12 000–15 000 Franken im Jahr, rund das Fünffache wie zwanzig Jahre zuvor, und 1978 wurde sein Gehalt auf 3030 Franken im Monat erhöht, was mehr als einer Verdoppelung gleichkam.⁵⁷ Dazu kamen für die Anstalt nicht unbedeutende Leistungen an die Unfall- und vor allem an die 1947 und 1960 eingeführten Sozialversicherungen.

Das Pekulium

Einen eigenen Ausgabenposten bildeten die an die Insassinnen und Insassen für die geleistete Arbeit ausbezahlten Entschädigungen, die sogenannten Pekulien. Diese Vergütungen wurden in Gmünden erst im 20. Jahrhundert eingeführt, im Unterschied etwa zur Thurgauer Strafanstalt Tobel, wo schon seit 1837 Pekulien ausgerichtet wurden.⁵⁸ Anlässlich der Revision des Anstaltsreglements nach der Jahrhundertwende wurde diese Frage in der Aufsichtskommission erstmals erörtert, und nachdem die diesbezügliche Praxis in anderen Kantonen erhoben worden war, fand eine Art Pekulium Eingang ins Reglement von 1902. In Paragraph 39 wurde festgehalten, dass «Detenierten», die länger als ein Vierteljahr in Gmünden waren und «die durch ihre Arbeit mehr verdienen, als ihr Unterhalt kostet, ein Teil ihres Arbeitsverdienstes zur Aufmunterung gutgeschrieben werden» solle. «Dieser Verdienstanteil beträgt 5–10 Rp. per Arbeitstag und wird von der Aufsichtskommission festgelegt. Bei der Festsetzung desselben fallen Fleiss, gute Arbeit und Wohlverhalten des Detenierten in Betracht. Diese Ersparnisse sind ausschliesslich zum Besten des Detenierten bzw. seiner Familie bestimmt und dürfen nicht zur Deckung von allfälligen Forderungen des Staates, von Gemeinden oder Privaten in Anspruch genommen werden. Der Betrag wird entweder den Detenierten selbst oder deren Vormund bei ihrem Austritte ausgehändigt.»⁵⁹ Die etwas umständliche Formulierung konnte nicht verbergen, dass es keinen Anspruch auf ein Pekulium gab, dieses beziehungsweise dessen Höhe vielmehr an bestimmte Bedingungen geknüpft war, erst nach einem Aufenthalt von drei Monaten angerechnet wurde und ganz im Ermessen des Verwalters beziehungsweise der Aufsichtskommission lag. Überdies war die Entschädigung bescheiden und betrug im besten Fall weniger als ein Zwanzigstel des üblichen Arbeitslohns.

57 Vgl. die Liste der Gehaltsordnung in StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 12. 7. 1967, Trakt. 389; D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 2. 11. 1978, Trakt. 670.

58 Rothenbühler, Schloss, S. 154–158, besonders S. 155; dazu auch Lippuner, Bessern, S. 111, und Knecht, Zwangsversorgungen, S. 45; zum Pekulium auch Heiniger, Entreprises, S. 318–327, besonders S. 320.

59 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 17. 9. 1902, S. 189 f., 194; Reglement 1902, § 39.

Entsprechend war das Pekulium eher ein Disziplinierungs- und Belohnungsmittel als ein effektives Entgelt für geleistete Arbeit.⁶⁰

Schon ein Jahr nach der Einführung gab das Pekulium in der Kommission zu reden. Der Verwalter liess sich zunächst ausgiebig über die Usanzen in anderen Kantonen aus, worauf die Pekulien für einzelne Insassen festgelegt wurden.⁶¹ Die Kommission nutzte den vorhandenen Spielraum, stützte sich aber meist auf die Einschätzung des Verwalters ab. 1911 beschloss sie, einem administrativ eingewiesenen Zeichner, der sehr gute und einträgliche Arbeit leistete, anstatt des Höchstsatzes von 10 Rappen ausnahmsweise ein Pekulium von 1 Franken zugunsten der Mutter und der Schwester des Internierten auszurichten. Dieses eigenmächtige Abweichen vom Reglement wurde von der Staatswirtschaftlichen Kommission im Nachhinein prompt gerügt und kam danach nie mehr vor.⁶²

In der Folge wurden die Pekulien jedes Jahr individuell festgelegt. In einzelnen Fällen, etwa nach Entweichungen, bei Rückfälligkeit oder Fluchtgefahr, wurde die Ausrichtung oft ganz verweigert, doch sollten etwa Rückfällige, die keinen Anspruch auf das Pekulium hatten, vom Verwalter etwas Geld aus der Alkoholzehntelkasse erhalten, die in der Regel zur Unterstützung von Entlassenen verwendet wurde.⁶³

Die Pekulien betragen 1930 immer noch lediglich 5–10 Rappen, was «der seit dem Kriege eingetretenen Geldentwertung keine Rechnung» trug, wie die Staatswirtschaftliche Kommission bemängelte. Sie standen nach wie vor in keinem Verhältnis zum effektiven Arbeitsverdienst, der 1926 in der Papiertütenherstellung als sehr gering, aber immerhin auf 1.50 Franken geschätzt wurde, was mehr als dem Fünzehnfachen des Pekuliums entsprach.⁶⁴ Erst 1950 wurde eine Anhebung des Höchstsatzes auf 30 Rappen beschlossen, der nun auch «in vermehrtem Masse» angewandt wurde, und 1958 setzte die Kommission die Verdienstanteile «mit sofortiger Wirkung auf 20 bis 60 Rappen pro Vollzugs- und Arbeitstag» fest, doch tat sie dies in erster Linie deshalb, um Pekulien besser gemäss «Leistungen, Betragen und Disziplinarstrafen» abzustufen, es also als Belohnungssystem verwenden zu können. Die effektiv ausgerichteten Pekulien bewegten sich damals lediglich zwischen 25 und 35 Rappen. Zur Haltung der Kommission passte der Beschluss von 1957, die Pekulien «künftig wieder namentlich im Protokoll aufzuführen».⁶⁵

60 1902 betrug der durchschnittliche Stundenlohn für einen Arbeiter 43 Rappen, also über viermal mehr als der Tagesverdienst eines in Gmünden «Detenierten», vgl. Historische Statistik der Schweiz, <https://hssso.ch/2012/g/1>; zur (moralischen) Funktion des Pekuliums vgl. schon Foucault, Überwachen, S. 157, 311; ferner Heiniger, Entreprises, S. 318 f.

61 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 19. 1. 1903, S. 219–225.

62 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 12. 12. 1911, S. 58 f.; 20. 11. 1912, S. 102 f.

63 StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 17. 6. 1914, S. 151 f.; 8. 10. 1915, S. 189 f.; 18. 2. 1922, S. 315; 24. 1. 1923, S. 341 (ein Italiener geht leer aus).

64 StAAR, D.37-02-01-07, AK-Protokoll, 18. 10. 1926, Trakt. 89; 13. 1. 1930, Trakt. 174; sogar das Obergericht hatte 1929 die «ungenügenden Pekulien» gerügt; vgl. RR-Bericht 1929/30, S. 76.

65 StAAR, D.037-02-01-09, AK-Protokoll, 15. 1. 1958, Trakt. 64; 11. 10. 1957, Trakt. 57.

Wann die Pekulien ausbezahlt wurden, ist nicht eindeutig. Gemäss den Reglementen von 1902 und 1931 sollte das angesparte Guthaben erst bei der Entlassung ausgehändigt werden. Bis 1950 fehlt in den Jahresrechnungen ein Posten «Pekulium», dafür werden «Unterstützungen an Entlassene» ausgewiesen, was so gedeutet werden könnte, dass mindestens bis dahin die Häftlinge und Zwangsarbeiter vor ihrer Entlassung nichts erhielten.⁶⁶ Damit stimmen auch die bis 1947 erhaltenen Kassabücher überein, in denen Pekuliumsauszahlungen jeweils am Entlassungstag erfolgten.⁶⁷ Das war später nicht mehr der Fall. Auf eine Umfrage der Zürcher Justizdirektion von 1954 über die Praxis in verschiedenen Anstalten kam aus Gmünden die Antwort, für Toilettenartikel oder Rauchwaren würden Beträge aus den Verdiensteilen ausbezahlt. Diese Bezüge würden aber «kontrolliert, damit bei der Entlassung auf jeden Fall noch ein entsprechender Betrag ausbezahlt werden» könne.⁶⁸

1964 ermächtigte der Regierungsrat die Kommission, die Verdiensteile der Insassen gemäss Paragraph 38 Ziffer 3 des Anstaltsreglements bis auf 1 Franken festzusetzen, und zwar vom ersten Tag an. Selbst mit diesem Höchstsatz lag Gmünden hinter anderen Anstalten zurück. In der Strafanstalt Tobel wurden 2 Franken pro Tag fix ausbezahlt, in der Anstalt Saxerriet 30 Franken im Monat; dazu kamen noch Prämien von bis zu 60 Franken. Das veranlasste die Kommission, die Tarife auf bis zu 2 Franken zu erhöhen, doch komme der Höchstsatz «selbstverständlich nur für sehr gute Leistungen in Betracht».⁶⁹

In Bezug auf das Pekulium kam die Kommission zunehmend unter Druck. So hatte der «Schweizerische Beobachter» in einer Beitragsserie zum Strafvollzug eine angemessene Entlohnung der Häftlinge für ihre Arbeit gefordert und nannte in einem Brief an die Anstalten als Ansatz einen Stundenlohn von 2 Franken. Der Verwalter rechnete der Kommission und der Regierung vor, dass dies bei einer durchschnittlichen Belegung der Anstalt mit 30 Insassen jährlich 177 480 Franken ausmachen würde und ein so hoher Budgetposten zwingend der Landsgemeinde vorgelegt werden müsste. «Das Resultat einer solchen Abstimmung», meinte er lakonisch, «können sie sich unschwer vorstellen.» Der Regierungsrat beschloss im Oktober 1968 wenigstens eine Erhöhung der Ansätze «neu auf Fr. -.50 bis Fr. 2.- pro Arbeitstag» und hob diese am 7. Juli 1971 erneut auf 2–5 Franken pro Tag an.⁷⁰

66 Vgl. D.037-02-01-08-AK-Protokoll, 12. 1. 1956, Trakt. 953.

67 Vgl. StAAR, D.037-04-01-15, Kassabuch 1938–1945, Bl. 55, 98 f.; D.037-04-01-17, Kassabuch 1945–1947, Bl. 34, 46.

68 StAAR, D.037-03-03-04, Antwortschreiben zum Fragebogen, 21. 7. 1954; zum Pekulium vgl. auch die Dossiers D.037-07-04-01, 02, 03, 04, 05.

69 StAAR, D.037-07-04-02 Pekulien, RR-Protokoll, 23. 3. 1964; D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 13. 4. 1964, Trakt. 288; D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 19. 8. 1968, Trakt. 425, Trakt. 426; 7. 10. 1968, Trakt. 434.

70 StAAR, D.037-07-04.02, Pekulium, 7. 6. 1968 (Reaktion auf «Beobachter»-Brief); RR-Protokoll, 28. 10. 1968; RR-Protokoll, 7. 7. 1971.

Eine gewisse Sogwirkung ging auch vom Ostschweizer Konkordat aus. «Wir müssen uns diesem Beschluss unterziehen», wurde im Kommissionsprotokoll vermerkt, als 1973 die ostschweizerische Strafvollzugskommission eine Erhöhung des Pekuliums auf 6–12 Franken pro Arbeitstag vereinbarte. Damals wurde übrigens auch bestimmt, dass die Hälfte bereits während der Verbüßungszeit für Raucherwaren und andere persönliche Bedürfnisse ausbezahlt werden durfte.⁷¹ Als die Tarife 1977 erneut angehoben wurden, war man in Gmünden keineswegs erfreut, beugte sich aber dem Verdikt, obschon der Verwalter die Meinung vertrat, «dass die Insassen knapp zu halten seien». Man dürfe «sie nicht loben und darum nie das Maximum an Pekulium ausbezahlen». Auf Anregung des Ombudsmanns, der Mitglied der Aufsichtskommission war, wurde 1978 wie andernorts ein Bewertungssystem mit maximal 100 erreichbaren Punkten eingeführt und eine Spanne von 8 Franken zwischen Minimal- und Maximaltarif festgelegt. Das hatte eine massive Erhöhung des Ausgabenpostens «Pekulium» zur Folge. Zwischen 1980 und 1985 erhöhte sich dieser auf fast 120 000 Franken und damit auf mehr als das Doppelte. 1986 schliesslich betrug das Pekulium zwischen 20 und 26 Franken pro Arbeitstag.⁷²

Bis weit ins letzte Viertel des 20. Jahrhunderts hinein wurde das Pekulium nicht allein nach der Arbeitsleistung bemessen. Noch das 1978 eingeführte System, das dazu dienen sollte, die Insassen «objektiver zu bewerten», berücksichtigte neben der Arbeitsleistung, der Funktion und der Aufenthaltsdauer auch «Soziales» und vor allem das persönliche Verhalten. Mit dem Pekulium wurde so bis zuletzt explizit eine Disziplinierungsabsicht verfolgt, die vielleicht sogar wichtiger war als der materielle Wert.⁷³

Weitere Ausgaben

Neben den genannten grossen Ausgabenposten gab es eine Reihe von kleineren, die über eine gewisse Zeit oder auch regelmässig auftraten. Darunter figurierten die Sitzungsgelder für die Aufsichtskommission, Auslagen für die medizinische Versorgung der Insassinnen und Insassen, Versicherungsprämien, Ausgaben für Büromaterial, Telefon, Briefmarken, für Kleidung und Heizung, für die «Pastoration», also die seelsorgerische Betreuung, für den Tierarzt oder wie zwischen 1960 und 1975 auch einmal für das Auto des Verwalters.

Mehrmals erörtert wurde in der Kommission die Frage einer Unfallversicherung für die Insassinnen und Insassen. Noch in den 1920er-Jahren wurde eine solche auch vom Regierungsrat kategorisch abgelehnt, und selbst ein tragischer Todes-

71 StAAR, D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 3. 9. 1973, Trakt. 564; D.037-01-04-02, Richtlinien vom 9. November 1973 betreffend die Bemessung und Ausrichtung des Pekuliums.

72 StAAR, D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 6. 9. 1977, Trakt. 631; 15. 8. 1978, Trakt. 661; D.037-02-01-15, AK-Protokoll, 17. 11. 1986, Trakt. 889.

73 Heiniger, Entreprises, S. 319: «La valeur symbolique du pélicule est donc plus importante que sa valeur monétaire.»

fall konnte die Kommission nicht umstimmen, sodass erst ab 1941 eine Unfallversicherung bestand. 1963 wurden die Insassen schliesslich in die Kollektiv-Haftpflichtversicherung des Kantons aufgenommen.⁷⁴

Was kostete ein Insasse oder eine Insassin?

Bei der Bemessung der Kostgelder lag es nahe, die effektiven Kosten, die ein Insasse oder eine Insassin in Gmünden verursachte, zugrunde zu legen. Im Vorfeld der Gründung war noch mit «täglichen Unterhaltskosten für die Detenirten & Strafgefangenen» von 80 Rappen gerechnet worden.⁷⁵ 1913 lagen diese bei 1.65 Franken und 1926 bei 3.40 Franken, wobei für die Lebenskosten, also Ausgaben für Nahrungsmittel, Kleider und Wäsche, Brennmaterial, Beleuchtung sowie ärztliche Behandlung, 2.15 Franken und für die allgemeinen Betriebsunkosten 1.25 Franken veranschlagt wurden. Interessanterweise rechnete man noch vor der Projektierung des Neubaus in den späten 1950er-Jahren mit nur leicht höheren Ausgaben pro Insasse und Tag, nämlich mit 3.90 Franken.⁷⁶ Als das ostschweizerische Strafvollzugskonkordat 1966 eine Umfrage in den verschiedenen Einrichtungen veranstaltete, lagen die Tageskosten für einen Insassen in Gmünden dagegen bereits bei 8.29 Franken und damit nur 20 Rappen über jenen in der Sankt Galler Anstalt Bitzi, aber deutlich unter allen anderen Ostschweizer Anstalten. Im Protokoll wurde stolz vermerkt: «Wir dürfen uns sehen lassen.»⁷⁷

*

Ganz wie es von der Öffentlichkeit und von der Politik erwartet wurde und sich in den Reglementen als Maxime niederschlug, war die Anstalt Gmünden bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein praktisch selbsttragend. Noch 1965 wurde im Kantonsrat die Meinung vertreten, dass die Anstalt sich selbst erhalten sollte.⁷⁸ Dass die Jahresabschlüsse sehr oft und sehr lange positiv waren und sich

74 StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 3. 1. 1924, S. 379 f.; D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 7. 6. 1939, Trakt. 477; 5. 10. 1939, Trakt. 490; 27. 7. 1940, Trakt. 516 (Ertrinkungstod); 19. 10. 1940, Trakt. 524; 25. 11. 1940, Trakt. 539. Eine Aufstellung aller über die Anstalt bestehenden Versicherungen (Unfallversicherungen für den Verwalter, seine Frau, die Angestellten und Insassen, Haftpflichtversicherung, Mobilierversicherung, Gebäudeversicherung, Hagelversicherung, Pferdeversicherung) mit Versicherungssumme und Jahresprämie ebd., 29. 1. 1943, Trakt. 765; D.037-02-01-010, AK-Protokoll, 14. 8. 1963, Trakt. 272.

75 StAAR, D.037-02-01-01, Protokoll Kommission für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, 24. 2. 1882, S. 140.

76 StAAR, D.037-07-03-05, Lebenskostenstatistik 1913–1925; D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 18. 10. 1926, Trakt. 89; D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 12. 10. 1960, Trakt. 171.

77 StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 27. 9. 1966, Trakt. 368: Spitzenreiter war Regensdorf mit 24.60 Franken, gefolgt von Realta mit 21.49 Franken, Uitikon mit 18.56 Franken und Saxerriet mit 12.73 Franken.

78 StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 30. 9. 1965, Trakt. 336.

Verluste stets in Grenzen hielten, war dennoch alles andere als selbstverständlich und stellte in der Schweizer Anstaltslandschaft eher eine Ausnahme dar.⁷⁹

Dahinter stand eine Budgetierung mit klaren Präferenzen. Nicht die effektiven Bedürfnisse der Anstalt, der Insassinnen und Insassen sowie des Personals gaben den Takt vor, sondern die mutmasslichen Einnahmen, die mit der Arbeitskraft der «Detenierten» generiert werden konnten.⁸⁰ An diesen orientierten sich die Budgets, und entsprechend pfleglich oder sparsam ging man mit einzelnen Ausgabenposten um. Damit in den landwirtschaftlichen Gutsbetrieb, der durchwegs gute Erträge erbrachte, die nötigen Mittel flossen, sorgten zum einen die für die Ausarbeitung des Budgets zuständigen Verwalter, die Landwirte waren. Zum anderen war auch die Aufsichtskommission an einem Vorzeigebetrieb interessiert.⁸¹ Demgegenüber verhielt man sich zögerlicher gegenüber dringenden Unterhaltsarbeiten und Anpassungen der Infrastruktur, etwa in Bezug auf die Beheizung oder die Beleuchtung, aber auch bei der Höhe des Pekuliums oder der Frage der Versicherung der Häftlinge und Internierten gegen Unfall und Krankheit und nicht zuletzt gegenüber einer Aufstockung des Personals für eine zeitgemässe Betreuung der Insassinnen und Insassen. Nicht umsonst konnte sich Gmünden als günstige Anstalt rühmen.

Erstaunlich lange spielten auf der Einnahmenseite die Kostgelder gegenüber den Anstaltsbetrieben eine geringe Rolle. Dabei fällt auf, wie ungleich hoch die Kostgelder je nach Insassenkategorie waren. Während der Kanton, aber auch auswärtige Gemeinwesen wie die Stadt Zürich für ihre Klientel Kostgelder in angemessener Höhe bezahlten, und zwar schon bevor die Konkordatsmitglieder die Tarife festlegten, wurden die Ausserrhoder Gemeinden, die damit drohten, ihre Bürgerinnen und Bürger in günstigeren Anstalten oder im eigenen Armenhaus zu versorgen, offenkundig geschont. Nicht nur waren die Kostgeldtarife für administrativ Versorgte, für die die Gemeinden aufzukommen hatten, von Anfang an viel tiefer angesetzt als jene für Strafgefangene oder Bussenschuldner, je nachdem wurden diese sogar ganz erlassen. Das war ab 1915 über mehr als ein Jahrzehnt der Fall. Die von den Gemeinden zu berappenden Kostgelder waren in der Kommission stets ein heikles Traktandum und blieben auch nach dem Zweiten Weltkrieg ausgesprochen bescheiden. Damals deckten sie kaum mehr als das Pekulium, geschweige denn die effektiven Unterhaltskosten ab, und es ist bezeichnend, dass die Anhebung auf 10 Franken pro Tag erst dann erfolgte, als es gar keine Appenzeller «Administrativen» mehr in Gmünden gab.

79 Neben Gmünden waren lediglich die Freiburger Etablissements de Bellechasse fast selbsttragend, vgl. die Grafiken in Heiniger, Coüts, S. 124–128.

80 Diese Leitlinie wurde auch in den Anstalten Uitikon und Bellechasse verfolgt, vgl. Heiniger, Coüts, S. 132.

81 Vgl. Interview 4, Z. 1340–1343; Interview 6, Z. 174–178, 283; Interview 9, Z. 282–289, 983, 1273.

Die Anstalt als Wirtschaftsbetrieb

Die Arbeit hatte in der Zwangsarbeitsanstalt einen hohen Stellenwert und erfüllte einen doppelten Zweck: Zum einen sollten die «Detenierten» an Arbeit gewöhnt und zur Arbeit erzogen werden, um wieder «nützliche» Mitglieder der Gesellschaft zu werden, die nicht von der Fürsorge abhängig waren. Zum anderen sollten sie zu ihrem eigenen Unterhalt und zu jenem der Anstalt beitragen. Die vorbereitende Kommission stellte die Weichen betreffend die zukünftige Beschäftigung schon im ersten Jahr ihrer Tätigkeit: «Auf einen gestellten Antrag, es möchte sich die Kommission vorerst aussprechen, ob man die Detenierten vorherrschend mit landwirtschaftlichen oder industriellen Arbeiten beschäftigen wolle, wurde mit 3 gegen 1 Stimme beschlossen, es sei erstere Beschäftigung (Landwirtschaft) als Hauptbeschäftigung zu bezeichnen.»¹ Das ist bemerkenswert für einen Kanton, der zu den am höchsten industrialisierten der Schweiz gehörte, aber auch angesichts des Umstands, dass in Gmünden neben Zwangsarbeitern und Bussenschuldnern auch Gefangene inhaftiert werden sollten, für die im Sinne des Vollzugs Betätigungen im Freien eher ausgeschlossen waren.²

Die Kommission hielt in der Folge nach geeigneten Grundstücken und Objekten Ausschau, damit die projektierte Anstalt über ein grosses land- und forstwirtschaftlich nutzbares Areal verfügte. Damit allein konnte der Bedarf an geeigneter und genügend Arbeit aber nicht gedeckt werden. Schon im ersten Betriebsjahr verrichteten die «Detenierten» auch handwerkliche, gewerbliche und industrielle Arbeiten, zumal die Verwaltung darauf bedacht sein sollte, «die einrückenden Zöglinge in ihrem bisherigen Berufe zu betätigen, und wo dies nicht angeht, ihnen sonst die für ihre Individualität am passendsten erscheinenden Arbeiten zuzuweisen».³ Der Verwalter wurde zudem kurz nach Eröffnung der Anstalt von der Aufsichtskommission angewiesen, sich «nach passender Winterarbeit» umzusehen. Diese Frage war derart wichtig, dass sie «sämtlichen Komitee-Mitgliedern zum Nachdenken übergeben» wurde. Im ersten Betriebsjahr waren die insgesamt 72 Insassen «mit Feldarbeiten, Weben, Spulen, Waschen, Schuhmachen, Schreinern und etwas Strohflechtereie beschäftigt».⁴

Von 1885 bis 1979 lieferte die Anstalt zuhanden des Regierungsrats jährlich Angaben über die verrichteten Arbeitstage, die in die Rechenschaftsberichte des Regierungsrats einflossen.⁵ Grafik 18 veranschaulicht die entsprechende Entwicklung.

1 StAAR, D.37-02-01-01, AK-Protokoll, 19. 5. 1880, S. 39.

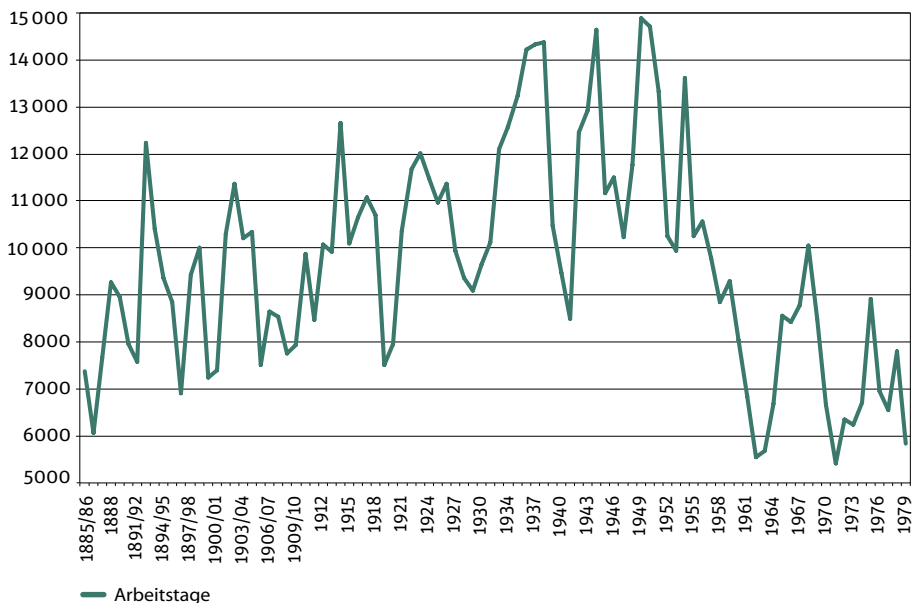
2 Tanner, Spulen, S. 2.

3 RR-Bericht 1884/85, S. 126.

4 StAAR, D.37-02-01-02, AK-Protokoll, 20. 5. 1884, S. 156; RR-Bericht 1884/85, S. 126.

5 Für 1931 wurden nur die in der Weberei geleisteten Arbeitstage aufgeführt und ab 1980 nur noch die Verbüssungstage, nicht aber die Arbeitstage genannt.

Grafik 18: In Gmünden geleistete Arbeitstage 1885–1979



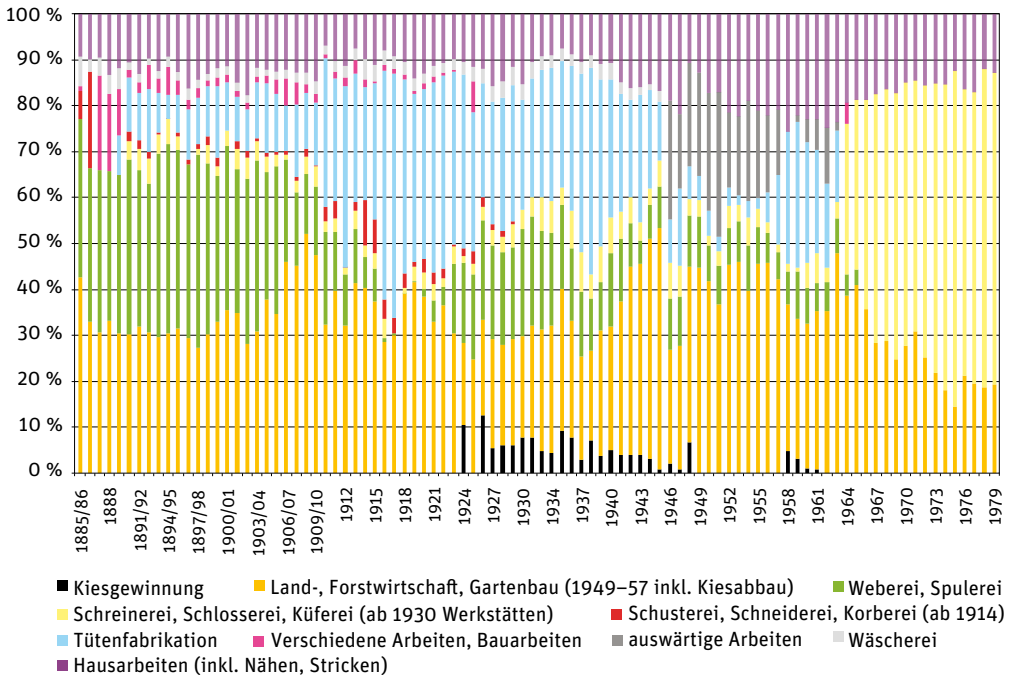
Quelle: RR-Berichte.

Besonders auffällig ist, wie stark das von den Insassinnen und Insassen geleistete jährliche Arbeitsvolumen schwankte, nämlich zwischen rund 5500 und knapp 15 000 Arbeitstagen. Bei allen Ausschlägen nahm dieses bis in die Zeit des Zweiten Weltkriegs tendenziell zu. Während in der Krise der 1930er-Jahre, teils während der Kriegsjahre sowie 1949 und 1950 Spitzenwerte von fast 15 000 Arbeitstagen im Jahr erreicht wurden, ist ab den 1950er-Jahren ein starker Rückgang zu konstatieren. Darüber hinaus lassen sich aber keine Trends über mehrere Jahre erkennen. Vielmehr sind selbst grosse Schwankungen vom einen aufs andere Jahr fast die Regel. Die Ursache für die enorme Volatilität lag in der Auslastung der Anstalt, die von Jahr zu Jahr, aber auch im Jahresablauf höchst ungleich war.

In den Rechenschaftsberichten des Regierungsrats wird nicht nur das Total der geleisteten Arbeitstage genannt, sondern auch, wofür diese aufgewendet wurden. «Selbstverständlich», wurde im ersten Bericht eingeräumt, «beanspruchen diese Zahlenangaben nicht mathematische Genauigkeit.»⁶ Bei allen Unschärfen vermitteln die vorhandenen Daten dennoch einen guten Überblick über die Betriebsbereiche und deren relative Grösse. Die Grafik 19 zeigt, wie sich die einzelnen Bereiche in Relation zueinander über fast ein Jahrhundert entwickelten.

6 RR-Bericht 1885/86, S. 116.

Grafik 19: Anteilsmässige Beschäftigung der Insassinnen und Insassen nach Arbeitsbereichen 1885–1979



Quelle: RR-Berichte.

Auf einen Blick wird klar, dass, obschon die in Gmünden eingewiesenen Personen hauptsächlich in der Landwirtschaft beschäftigt werden sollten, der Gutsbetrieb, einschliesslich Gemüsebau und Forstwirtschaft, im Durchschnitt nicht mehr als ein Drittel der verfügbaren Arbeitskräfte absorbierte. Beschäftigungen in unterschiedlichen, teils sich abwechselnden, teils sich ergänzenden Werkstattbetrieben waren von ihrem Arbeitsvolumen her über den ganzen Zeitraum ebenso bedeutend. Zu Beginn war die Weberei anteilmässig fast gleich wichtig wie die Landwirtschaft. Sie wurde als zweitwichtigstes Standbein in den 1910er-Jahren von der Papiertütenherstellung abgelöst. Je nach Nachfrage und Kenntnissen der Insassinnen und Insassen spielten auch handwerkliche Beschäftigungen in der Schuhmacherei, Schneiderei, Schlosserei oder Korberei eine gewisse Rolle. Diese kleineren Bereiche wurden ab 1945 zur Rubrik «Werkstattarbeiten» zusammengefasst, und ab 1965 wurde auch die Fabrikation von Tüten beziehungsweise von Plastiksäcken dazugeschlagen und nicht mehr separat ausgewiesen. Ziemlich kon-

stant war schliesslich der Anteil der nicht nur von Frauen verrichteten Arbeiten im Haushalt oder in der Wäscherei.⁷

Wie für den Gutsbetrieb war für Haushaltsarbeiten ein gewisser Bedarf an Arbeitskräften gegeben und musste für die Versorgung der in der Anstalt lebenden Menschen und für den Unterhalt der Einrichtungen reserviert werden. Neben diesem mehr oder weniger fixen Arbeitsvolumen in der Land- und Hauswirtschaft sah sich die Anstalt in Bezug auf den Einsatz von Arbeitskräften weiteren Zwängen gegenüber. Die schon erwähnte starke Fluktuation des Insassenbestands erschwerte die Planung von Arbeitseinsätzen. Dazu kam, dass alle Insassinnen und Insassen beschäftigt werden mussten, aber nicht beliebig eingesetzt werden konnten, sei es wegen körperlicher Beeinträchtigungen, mangels Fachkenntnissen etwa in der Weberei oder wegen Fluchtgefahr bei Arbeiten ausserhalb der Anstaltsgebäude. Sträflinge sollten gemäss Reglement möglichst im Haus beschäftigt werden.⁸ «Für die Verwaltung» sei es, so heisst es im Bericht für das Jahr 1887/88, «selbstverständlich keine leichte Sache, die Insassen fortwährend vollauf und passend zu beschäftigen».⁹ Da die Anstalt sich selbst finanzieren sollte, mussten die Arbeiten zudem möglichst rentabel sein. Kam hinzu, dass Gmünden bei der Suche und Auswahl von Beschäftigungen in Konkurrenz zu Betrieben der Privatwirtschaft stand. Zieht man all diese für das Management der Anstalt als Wirtschaftsbetrieb erschwerenden Faktoren in Betracht, ist umso bemerkenswerter, dass jahrzehntelang fast ausnahmslos positive Rechnungsabschlüsse erzielt wurden.

Der Gutsbetrieb

Der Gutsbetrieb umfasste Land- und Forstwirtschaft, aber auch Gemüse- und Obstbau. Kaum war die Anstalt 1884 bezogen, begann man ein sumpfiges Landstück mit Drainagen zu versehen. Im Jahr darauf wurde ein kantonaler Waldpflanzgarten angelegt und mit dem Bau einer Remise parallel zum Anstaltsgebäude begonnen. Das Areal umfasste 36,2 Hektaren. Davon waren rund 20 Hektaren landwirtschaftlich nutzbarer Boden und 15 Hektaren Wald.¹⁰ Zieht man in Betracht, dass Anfang des 20. Jahrhunderts 91 Prozent der Appenzeller Landwirtschaftsbetriebe weniger als 10 Hektaren Land besaßen, so war Gmünden mit seinem weitläufigen Grundbesitz einer der grössten Betriebe im Kanton.¹¹ Die Abbildung 22 gibt eine

7 RR-Bericht 1884/85, S. 127.

8 Reglement 1891, § 32; Reglemente 1902, 1931, § 33.

9 RR-Bericht 1887/88, S. 147.

10 RR-Bericht 1885/86, S. 120 (Zukauf); Baumann, Gmünden, S. 383; Anderegg/Anderegg, Philanthropie, S. 102; RR-Bericht 1907/08, S. 227 (Landabtretung).

11 Tanner, Spulen, S. 99; die 1915 gegründete Anstalt Kreckelhof in Herisau verfügte ebenfalls über mehr als 30 Hektaren Wies- und Weideland.

Übersicht über die Liegenschaften der Anstalt. Diese liegen auf einem Plateau, das gegen Norden ansteigt und gegen die Sitter mehrere Dutzend Meter steil abfällt.

Forstwirtschaft mit Waldpflanzgarten

Angesichts des Umfangs der zur Anstalt gehörenden Wälder ist erstaunlich, wie wenig darüber in den Berichten zu vernehmen ist. Bei einem Gesamtschätzwert der Anstaltsliegenschaften von 208 000 Franken wurde 1890 der Wert der Waldungen mit 27 000 Franken gleich hoch veranschlagt wie das neue Ökonomiegebäude.¹²

Dass die Quellen zum Wald ausgesprochen dünn gesät sind, hängt möglicherweise damit zusammen, dass die Forstwirtschaft nur zum Teil von der Anstaltsverwaltung bestimmt wurde. Jedenfalls vertrat die kantonale Kommission für Landwirtschaft und Forstwesen 1886 die Meinung, dass der Wald der Anstalt wie derjenige der Kantonsschule in Trogen «als Staatswaldung betrachtet werden soll» und deshalb die Anordnungen vom Oberforstamt zu erfolgen hätten. Die Aufsichtskommission zeigte sich damit einverstanden, allerdings «in der Meinung, dass die forstlichen Arbeiten so viel als möglich durch Anstaltsinsassen besorgt werden».¹³

Gelegentlich ist von grösseren Windwurfschäden infolge von Unwettern die Rede.¹⁴ Ansonsten ist kaum etwas über Försterarbeiten und nur wenig über die Verarbeitung von Holz zu Brenn- oder Bauzwecken zu erfahren. Ob das Anstaltsgebäude für die seit 1892 bestehende Zentralheizung und die Aufbereitung von heissem Wasser in der Wäscherei Brennholz in grösseren Mengen benötigte, ist unklar. Geheizt wurde hauptsächlich mit Kohle, und in den Ausgaben der Anstalt erschien regelmässig ein nicht unbedeutender Posten für Heizmaterial.¹⁵ In den Nebenhäusern wurde mit Holz geheizt. Noch 1967 wurde abgewogen, wodurch der von der Feuerpolizei beanstandete Kachelofen in der Wohnung des Oberaufsehers im Haus Ebnet ersetzt werden sollte. Ein einfacher Öfen käme zwar billiger, andererseits falle «aus den Anstaltswaldungen immer viel Holz an, das verwertet werden» müsse, weshalb man sich für eine Holzfeuerung entschied.¹⁶

In den Jahresrechnungen wird die Forstwirtschaft ebenfalls mit keinem Wort erwähnt – mit einer gewichtigen Ausnahme: 1885 wird berichtet, dass Insassen im Wald Beschäftigung fanden, auch «in einem eigenen, dem Staate gehörenden [...] Pflanzgarten».¹⁷ Diese kantonale Waldpflanzschule wurde offenbar von «Detenierten» gepflegt und befand sich südwestlich des Anstaltsgebäudes.¹⁸

12 StAAR, D.37-02-01-03, AK-Protokoll, 31. 10. 1890, S. 171.

13 StAAR, D.37-02-01-03, AK-Protokoll, 30. 4. 1886, S. 39.

14 RR-Bericht 1918/19, S. 111; 1924/25, S. 76; 1925/26, S. 82.

15 RR-Bericht 1916/17, S. 77; StAAR, D.37-02-01-05, AK-Protokoll, 17. 10. 1917, S. 226; 9. 4. 1923, S. 351; D.37-02-01-07, AK-Protokoll, 22. 5. 1925, Trakt. 39; 12. 11. 1934, Trakt. 319; 15. 1. 1938, Trakt. 418.

16 StAAR, D.37-02-01-12, AK-Protokoll, 12. 7. 1967, Trakt. 391.

17 RR-Bericht 1884/85, S. 126 f.

18 RR-Bericht 1886/87, S. 125; zur Lage vgl. StAAR, D.037-05-01-13, Drainageplan 1911.

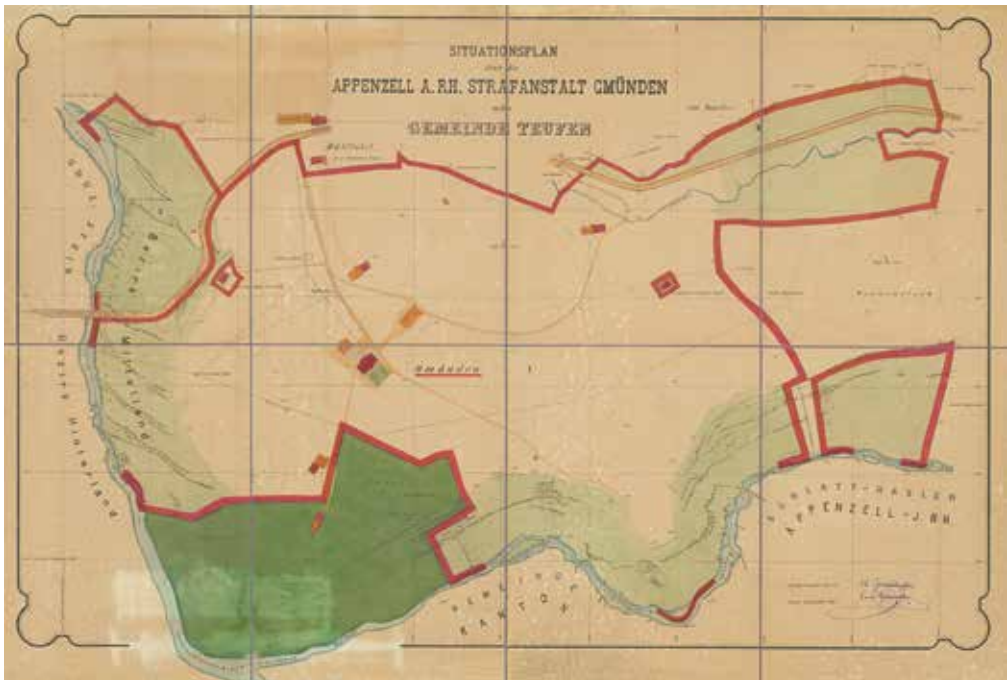


Abb. 22: Situationsplan der Anstalt 1906.

Daraus wurden jährlich teils grosse Mengen an Pflänzlingen verkauft. 1899 rechnete man damit, künftig 60 000–80 000 Pflanzen abgeben zu können, 1904 wurden tatsächlich 100 000 Pflanzen abgesetzt.¹⁹ Dabei handelte es sich hauptsächlich um Fichtenpflänzlinge, gezogen wurden aber auch Föhren, Lärchen, Weisstannen, Buchen und Eschen.²⁰

In den 1950er-Jahren beantragte das Oberforstamt eine Erweiterung der von ihr auf dem Anstaltsgelände unterhaltenen Baumschule von 24 Aren um 3 Aren. Da der Boden landwirtschaftlich «wenig ertragfähig» war, wurde dem Antrag gegen einen Pachtzins von 100 Franken pro Jahr stattgegeben.²¹ Eine erneute Anfrage wegen Erweiterung des Waldpflanzgartens auf dem Anstaltsgelände in der Gegend des «Schwanen» wurde 1958 aber abgelehnt, da man nicht bereit war, 100 Aren «guten ertragreichen Bodens» pachtweise abzutreten. Im folgenden Jahr

19 RR-Bericht 1891/92, S. 163; 1896/97, S. 198; 1899/1900, S. 229; 1904/05, S. 239.

20 StWK-Bericht 1889/90, S. 19; StAAR, D.37-02-01-04, AK-Protokoll, 16. 1. 1909, S. 433; vgl. auch Preston-Thomas, Methods, S. 108.

21 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 13. 6. 1955, Trakt. 917, S. 403 f.

bestätigte die Kommission den Beschluss, da sie fürchtete, dass «der Anstalt allmählich ihre landwirtschaftliche Grundlage entzogen würde».²²

Landwirtschaft

Wenn auch keineswegs ausschliesslich, wurde doch hauptsächlich Vieh- beziehungsweise Milchwirtschaft betrieben. Der Viehbestand wurde bereits im ersten Jahr von 6 auf 14 Milchkühe aufgestockt, und 1885 wurde ein Zuchtstier angeschafft.²³ Nach der Jahrhundertwende besass die Anstalt 2 Pferde, 31 Stück Rindvieh und 6 Schweine, während damals auf einen Appenzeller Bauernbetrieb im Durchschnitt gerade einmal 7,5 Stück Rindvieh kamen.²⁴ Der Grossviehbestand blieb über die ganze Zeit etwa gleich gross. Ein Stier gehörte meist zum Viehbestand, gelegentlich wurde er sogar auf Viehschauen ausgezeichnet. 1885 wird eine entsprechende Prämie von 60 Franken in der Jahresrechnung aufgeführt, und 1936 erzielte der Anstaltsstier an der kantonalen Zuchtstierschau den ersten Rang in der Klasse I.²⁵

Die Kommission sah es allerdings nicht gerne, dass der Verwalter «seine» Tiere auf Viehschauen präsentierte oder Ausstellungen besuchen wollte. 1914 fand sie es «nicht rationell, kostspieliges Prämienvieh zu halten, um an Ausstellungen zu glänzen, sondern [war] eher dafür, wie es bis jetzt gehalten wurde, den Milchschlag zu bevorzugen und bei Abgang älterer Kühe einzelne jüngere Rinder bester Qualität zuzukaufen».²⁶ Gleichwohl wurden die kantonalen Viehschauen wohl regelmässig besucht, und gelegentlich ist von Auszeichnungen für Anstaltsvieh die Rede.²⁷

In den 1940er-Jahren betrug die Milchleistung einer Kuh etwas mehr als 10 Liter pro Tag. 1947 wurden die Milchkühe von Gmünden als wertvoll bezeichnet. «Beinahe alle Tiere», heisst es anerkennend, «sind im Besitz des Milchleistungsabzeichens. Sie sind bei der Viehzuchtgenossenschaft Teufen eingetragen und weisen einen Durchschnitt von 86,8 Punkten auf.»²⁸ Die Milchleistung konnte über die Jahrzehnte markant gesteigert werden, von rund 53 000 Liter im Jahr 1919 auf mehr als das Dreifache in den späten 1970er-Jahren. 1979 belief sich die Milchproduktion auf 180 080 Liter.²⁹

Mit Milch, Butter und Eiern konnten nicht nur die Bedürfnisse der Anstalt gedeckt, sondern auf dem Markt gute Erlöse erzielt werden, die massgeblich zur Rentabilität des Gutsbetriebs beitrugen. Die Haltung des Grossviehs über die

22 StAAR, D.037-02-01-09, AK-Protokoll, 9. 7. 1958, Trakt. 85; 1. 10. 1958, Trakt. 92; 28. 4. 1959, Trakt. 116; vgl. auch das Dossier StAAR, D.037-05-03-11, Waldpflanzgarten 1954–1964.

23 RR-Bericht 1885/86, S. 127; StAAR, D.037-08-01, Rechnung für Zuchtstier, 6. 3. 1885.

24 Anderegg/Anderegg, Philanthropie, S. 102; Tanner, Spulen, S. 99.

25 Jahresrechnung 1885, S. 42; RR-Bericht 1935/36, S. 112.

26 StAAR, D.37-02-01-05, AK-Protokoll, 4. 2. 1910, S. 21; 5. 8. 1914, S. 159.

27 RR-Bericht 1931/32, S. 87; 1936/37, S. 103; 1937/38, S. 136.

28 RR-Bericht 1941/42, S. 99 (10,6 Liter pro Kuh und Tag); 1947/48, S. 124.

29 RR-Bericht 1919/20, S. 89; 1977/78, S. 116; 1978/79, S. 133; 1979/80, S. 137.

Fenster 11: Ein englischer Beamter zu Besuch in Gmünden

1904 weilte der Engländer Herbert Preston-Thomas im Auftrag des britischen Local Government Board in der Schweiz, um dieser Behörde zu berichten, wie hierzulande dem Bettel und der «Vagantität» begegnet werde. Während seiner vierzehntägigen Rundreise, die im Tessin begann und in Basel endete, besuchte er 15 Institutionen und sprach mit verschiedenen Fachleuten auf lokaler, kantonaler und Bundesebene. Da er laut eigenen Aussagen seit 1861 über 20-mal Ferien in der Schweiz verbracht hatte, mit den Verhältnissen also vertraut war, stellte er zunächst fest, dass die Bettelei in dieser Zeit stark abgenommen habe. Das führte er auch darauf zurück, dass «Arbeitsscheue» in Zwangsarbeitsanstalten eingewiesen werden konnten, von denen er in der Folge einige näher beschrieb, darunter auch Gmünden.

Die Verhältnisse in der Anstalt, die er als «farm» bezeichnete, beschrieb er knapp, aber akkurat. Er erwähnte die gemischte Zusammensetzung von Sträflingen und administrativ Versorgten, die meist Alkoholiker und «work-shy» seien, ebenso wie deren unterschiedliche Bekleidung und Aufenthaltsdauer, die Chancen, diese zu verkürzen, die Beschäftigung in Land- und Forstwirtschaft, in der Weberei und anderen Gewerben, die zu leistenden Arbeitsstunden, die Verpflegung, die etwa gleich wie in Witzwil sei, und schliesslich das von den Gemeinden zu bezahlende Kostgeld und das Pekulium, das beim Austritt ausgehändigt werde. Besonders hob er hervor, dass die Anstalt einen Gewinn von 140 Pfund Sterling erwirtschaftete. Er berichtete auch, dass während seines Aufenthalts ein Entlaufener in Eisen gelegt wurde und die Aufseher unbewaffnet seien.

Die Aufsichtskommission und der Regierungsrat nahmen den Bericht, der ein «in beinahe allen Teilen zutreffendes, günstiges Bild der Anstalt Gmünden» zeichne, mit Befriedigung zur Kenntnis, zumal dieser kolportierte, in Gmünden seien Fluchtversuche selten und die Rückfallquote klein.

Dem englischen Beamten und begeisterten Bergsteiger ist die erste genauere Beschreibung der Zwangsarbeitsanstalt Gmünden zu verdanken. Die zweite folgte 1908 aus der Feder des Regierungsrats und späteren Bundesrats Johannes Baumann.¹

¹ Preston-Thomas, *Methods*, S. 105–110, besonders 108; Preston-Thomas, *Memories*, S. 92–103; Baumann, *Zwangsarbeitsanstalt*; knappe Beschreibung Gmündens schon in Niedermann, *Anstalten*, S. 24 f.; StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 15. 11. 1904, S. 264; RR-Bericht 1904/05, S. 240.

Wintermonate bedingte allerdings einen grossen Futtervorrat, der möglichst mit den eigenen Heuwiesen gedeckt werden sollte. Die schon im ersten Betriebsjahr angelegten Drainageleitungen zur Entwässerung eines sumpfigen Geländes bewirkten eine Verdoppelung des Futterertrags auf den entsprechenden Wiesen. Später kamen weitere Entwässerungsleitungen südöstlich der Scheune hinzu, die

1923 abgeschlossen und «für die Anstalt von bleibendem Wert» waren. Meliorationsarbeiten wurden auch 1945 durchgeführt.³⁰

Die Maul- und Klauenseuche trat wiederholt auf und war eine stete Bedrohung für den Viehbestand. 1892 und 1920 kam Gmünden offenbar glimpflich davon, auch wenn es 1921 infolge der Seuche einen wesentlich geringeren Milchertrag gab.³¹ 1927 konnten die Rinder wegen der im benachbarten Kloster Wonnenstein ausgebrochenen Seuche nicht wie üblich auf der Alp gesömmert werden.³² Schlimm wirkte sich die Epidemie 1939 aus. Nachdem man 12 Kühe und 6 Kälber hatte notschlachten müssen, war der Viehbestand auf 16 Kühe, 3 trächtige Rinder, 2 grosse Rinder, 2 kleine Rinder, 1 Kalb, 1 Zuchtstier und 1 Pferd zusammengeschrumpft. Wegen des Kriegsausbruchs, in dessen Folge man «nächstes Jahr wahrscheinlich ackern müsse», verzichtete man darauf, den Viehbestand auszugleichen.³³ 1965 wütete die Maul- und Klauenseuche nochmals heftig. Obschon die Tiere geimpft worden waren, fielen der Seuche «der wertvolle Zuchtstier, 4 Kühe und 2 Kälber zum Opfer. Ferner mussten 9 Mutterschafe mit 9 Lämmern, 1 Schafbock, 2 Mutterschweine, 4 Zuchtjäger und 16 Mastjäger abgetan werden.» Neben der Erwähnung des Baus eines Schafstalles 1950 ist dies der einzige Beleg, dass auch Schafe gehalten wurden.³⁴

«Zur Erleichterung des Betriebs» und als Ersatz der zwei Ochsen als Zugtiere war 1892 «versuchsweise» ein Pferd gekauft worden. Es scheint sich bewährt zu haben, denn 1895 wurde im Ökonomiegebäude ein Pferdestall eingerichtet. Die Anstalt hielt als Zugtiere meist zwei Pferde, manchmal anstelle des einen auch einen Ochsen. 1968 verkaufte man schliesslich die beiden letzten Pferde und schaffte einen Traktor an.³⁵

Zwar war der Gutsbetrieb zur Hauptsache auf Viehwirtschaft ausgerichtet, doch baute die Anstalt von Beginn an auch Ackerfrüchte und Gemüse an und setzte zudem auf den Obstbau. Schon 1888 wurde eine Mostereieinrichtung erworben, hauptsächlich um die minderwertigen Früchte und das Fallobst verarbeiten zu können. Die Obsterträge waren wie jene anderer Nutzpflanzen stark witterungsabhängig.³⁶ Dem Obstbau schenkte auch die Aufsichtskommission Aufmerksamkeit. 1913 entschied sie, für die Anpflanzung von Obstbäumen die Eschenallee zu

30 RR-Bericht 1984/85, S. 127; 1885/86, S. 116; 1899/1900, S. 229; 1922/23, S. 82; StAAR, D.037-05-01-13, Drainagenetz 1911; D.037-05-01-11, Entwässerungsarbeiten 1916–1945.

31 RR-Bericht 1892/93, S. 189; 1920/21, S. 78; 1921/22, S. 76.

32 RR-Bericht 1924/25, S. 76; 1927/28, S. 84; 1931/32, S. 87.

33 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 7. 6. 1939, Trakt. 478, S. 264; 5. 10. 1939, Trakt. 486, S. 268 f.

34 RR-Bericht 1965/66, S. 125 (Jäger sind ältere Ferkel); StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 9. 12. 1950, Trakt. 515.

35 StAAR, D.037-02-01-03, AK-Protokoll, 10. 6. 1891, S. 202; AK-Protokoll RR-Bericht 1891/92, S. 164; 1910 sollte für die Heu- und Ernte ein Zugochse angeschafft werden, D.037-02-01-05, 10. 5. 1910, S. 33; RR-Bericht 1885/96, S. 197; 1968/69, S. 106.

36 RR-Bericht 1888/89, S. 150; 1889/90, S. 229; 1911/12, S. 210 (Auszeichnung für die Obstweine).

entfernen. 1914 wurden dafür 32 Obstbäumchen und 1916 für die Verwertung von Tafel- wie Fallobst ein Obstdörrofen sowie eine neue Presse angeschafft.³⁷ Als mit dem revidierten Reglement von 1931 der Genuss von Alkohol in der Anstalt nicht mehr erlaubt war, wurde der Verwalter beauftragt, sich in der Süssmostherstellung kundig zu machen, und nach Rücksprache mit der kantonalen Süssmostkommission konnten schliesslich noch im gleichen Jahr 3854 Liter hergestellt werden.³⁸ In der Folge gehörten die Produktion und der Konsum von Süssmost zum Alltag in der Anstalt.³⁹ Selbst in Jahren mit einem geringen Obstertrag waren die verwerteten Mengen beachtlich. «Nebst Dörrobst wurden 6000 Liter Süssmost und 600 Liter Gärmost hergestellt», vermeldete der Bericht für das Jahr 1944, in dem der Obstertrag unterdurchschnittlich war.⁴⁰ Wie aus den Jahresrechnungen hervorgeht, konnte Tafelobst in den meisten Jahren über den Eigenbedarf hinaus verkauft werden und leistete damit einen Beitrag zur Rentabilität des Gutsbetriebs. Als 1949 eine Modernisierung des Landwirtschaftsbetriebs anstand, war davon auch der Obstbau betroffen. «Aeltere Bäume werden weggeschafft, andere mit wertvollen Sorten bepflanzt und durch neuzeitlichen Schnitt und Bespritzung gepflegt, um bessere Erträge zu erreichen.» Namentlich Mostbirnbäume wurden gefällt und durch Tafelapfelbäume ersetzt.⁴¹

Der Gemüse- oder Gartenbau war stets ein wichtiger Teil des Gutsbetriebs. Damit konnten mit einer intensiven Bewirtschaftung auf vergleichsweise kleinen Flächen hohe Erträge erzielt werden. Die Selbstversorgung mit Kartoffeln und Gemüse war immer gewährleistet, auch wenn die Ernten stark schwankten. Gegen die Kartoffelkrankheit wurden die Pflanzungen 1891 erstmals «mit Bordeauxbrühe bespritzt und blieben dadurch von der Krankheit fast gänzlich verschont».⁴² Über die Selbstversorgung hinaus wurden auch die näheren Märkte beliefert. Die von der Staatswirtschaftlichen Kommission 1912 angeregte Ausdehnung des Gemüsebaus wurde nach Ausbruch des Ersten Weltkriegs mit der Aussicht auf gute Absatzmöglichkeiten umgesetzt, und «das dem Gemüsebau zugeteilte Gelände wurde um die Hälfte vergrössert».⁴³

Die Anstalt wandte sich auch verstärkt dem Ackerbau zu, mit dem schon 1885 experimentiert worden war.⁴⁴ 1915 wurden auf 22,5 Aren Versuche mit dem Anbau von Hafer, Gerste, Roggen und Weizen unternommen. Obschon die Erträge bereits im Folgejahr geringer waren, wurde «unter dem Gesichtspunkte der nationalen

37 StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 9. 10. 1913, S. 104; 27. 7. 1916, S. 212; 6. 12. 1916, S. 213; RR-Bericht 1914/15, S. 97.

38 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 4. 6. 1931, Trakt. 217, S. 140; 18. 10. 1931, Trakt. 236, S. 147; RR-Bericht 1931/32, S. 87.

39 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 12. 2. 1942, Trakt. 681, S. 353.

40 RR-Bericht 1944/45, S. 127.

41 RR-Bericht 1949/50, S. 137; 1950/51, S. 129.

42 RR-Bericht 1891/92, S. 162.

43 RR-Bericht 1913/14, S. 100; StWK-Bericht 1912/13, S. 20 f.; RR-Bericht 1914/15, S. 97.

44 RR-Bericht 1885/86, S. 116.



Abb. 23: Gemüsebeete vor der Anstalt, um 1940.

Lebensmittelversorgung» daran festgehalten.⁴⁵ Auch ein Teil des Waldpflanzgartens wurde 1918 für den Anbau von Getreide und Gemüse umgenutzt. 1919 konstatierte der Regierungsrat, dass die Gutsbewirtschaftung «immer vielgestaltiger geworden» sei, was mit einer Aufzählung der verschiedenen Anbauflächen unterstrichen wurde.⁴⁶ 1918 wurden auf fast 3,5 Hektar oder 15 Prozent der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche hauptsächlich Kartoffeln, aber auch verschiedene Getreide- und Gemüsesorten und Beeren angebaut.⁴⁷ Das Gemüse deckte nicht nur den Eigenbedarf, sondern erbrachte darüber hinaus einen Verkaufsgewinn von 3484 Franken. Für die Versorgung der Anstalt selbst waren die Kartoffelfelder am wichtigsten. Die geernteten 20,5 Tonnen überstiegen den Eigenbedarf aber bei weitem. Gmünden besass seit 1918 eine Dreschmaschine, die vom Kanton zur Verfügung gestellt wurde und auch den Bauern von Teufen und Stein sowie anderen Interessenten dienen sollte. 1947 wurde sie vielerorts eingesetzt.⁴⁸

45 RR-Bericht 1915/16, S. 94; 1916/17, S. 90.

46 StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 15. 5. 1918, S. 238 f.; RR-Bericht 1918/19, S. 111.

47 Ein Johannisbeerenfeld ist in einem undatierten Drainageplan eingezeichnet, vgl. StAAR, D.037-05-01-11.

48 StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 8. 10. 1918, S. 242; vgl. auch D.037-08-03, Schreiben des Verwalters an das Handelsregisteramt, 4. 6. 1948; Schreiben der AK an die Direktion für Landwirtschaft, 8. 6. 1948; Interview 2, Z. 100–119.



Abb. 24: Obstbäume, Acker- und Gemüseland auf einer Flugaufnahme von 1944.

Im Zweiten Weltkrieg erfuhr der landwirtschaftliche Betrieb der Anstalt eine gewisse Neuausrichtung, die möglicherweise mit dem Verwalterwechsel zusammenhing. Im Zuge des vom Bundesrat verordneten Mehranbaus, der sogenannten Anbauschlacht, wurde der Anstalt «der Umbruch von 100 a Wiesland zum Anbau von Getreide, Kartoffeln und Gemüse für die Landesversorgung auferlegt».⁴⁹ In den folgenden Jahren konnte vor allem Gemüse in die nahe Stadt St. Gallen verkauft werden, woraus sich ein rentables Geschäft entwickelte. Im Jahresbericht der Anstaltsverwaltung für 1943 ist zu lesen, dass im Zeichen von Mehranbau und Selbstversorgung ein Ergebnis erzielt worden sei, das die Vorkriegsjahre deutlich übertreffe.⁵⁰ Das wurde nicht zuletzt mit einem grossen Arbeitseinsatz erreicht. Bis 1942 verdoppelten sich die in der Gutswirtschaft aufgewendeten jährlichen Arbeitstage und erreichten 1944 den Spitzenwert von 7000.⁵¹

49 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 13. 3. 1941, Trakt. 583, S. 315.

50 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 2. 2. 1944, Trakt. 832, S. 404 f.

51 RR-Bericht 1944/45, S. 127.

Allgemein wurden die Berichte über Gmünden knapper, auch in Bezug auf den Landwirtschaftsbetrieb. Wieder verstärkt auf Milchwirtschaft ausgerichtet, waren trotz der sogenannten Milchschwemme in den 1970er-Jahren die Milcherträge das Mass der Dinge. Fast stereotyp heisst es: «Das Landwirtschaftsjahr 1977 war durchschnittlich. Die Milchproduktion betrug 156 581 Liter.»⁵⁸ Darüber hinaus waren nur noch einzelne Anschaffungen im Zuge der Mechanisierung erwähnenswert, etwa 1963 eine Melkmaschine, auf deren Kauf damals allerdings noch verzichtet wurde, weil diese nur von einer Fachperson bedient werden könne, 1966 eine Heubelüftung und ein Kreiselheuer, 1968 ein Traktor oder 1974, als im Budget die Anschaffung eines Traktors, eines Viehtransportwagens und eines Kreiselschwaders vorgesehen war. Neuanschaffungen musste man aber, so wurde 1974 vermerkt, «gut begründen und beweisen, dass sie notwendig» waren, denn «das Gmündenbudget wird immer genau unter die Lupe genommen».⁵⁹ Im Vergleich zu den umliegenden Bauernbetrieben, auf denen bis in die 1960er-Jahre noch mit der Sense gemäht wurde, war die Anstalt mit einem ansehnlichen Maschinenpark ausgestattet.⁶⁰

Darüber hinaus bot der Landwirtschaftsbetrieb, der ab Mitte der 1970er-Jahre nur noch rund 20 Prozent der Arbeitskräfte in der Anstalt beanspruchte, meist «zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass».⁶¹ Diese lakonischen Bemerkungen stehen im Kontrast zur Bedeutung, die dem Gutsbetrieb als Aushängeschild der Anstalt seitens des Verwalters und der Aufsichtskommission beigemessen wurde. Noch in den 1980er- und 1990er-Jahren hatte die Landwirtschaft eine «riesengrosse Bedeutung, [war] viel wesentlicher [...] als das Wohl der Strafgefangenen», meinte ein ehemaliges Kommissionsmitglied.⁶² Bald danach stand dann aber eine Verpachtung des Betriebs im Raum, die im Dezember 2000 vollzogen wurde. «Die Umstellung verlief reibungslos.»⁶³

Die Werkstattbetriebe

Wie aus der Grafik 20 hervorgeht, machten die in anstaltseigenen Werkstätten geleisteten Arbeitstage meist mehr als ein Drittel aus, ab Mitte der 1960er-Jahre sogar mehr als die Hälfte. Fast immer nahm dieses vielfältige Beschäftigungsfeld sogar mehr Arbeitskräfte in Anspruch als der Gutswirtschaftsbetrieb. Wie

58 RR-Bericht 1977/78, S. 116; 1979/80, S. 137 (gleicher Satz mit anderer Milchmengenangabe).

59 StAAR, D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 20. 9. 1963, Trakt. 277; RR-Bericht 1965/66, S. 125; D.037-08-02, Anschaffung Melkmaschine, 15. 5. 1966; RR-Bericht 1966/67, S. 97 f.; D.037-08-04, etappierter Mechanisierungsvorschlag, 15. 9. 1968; RR-Bericht 1968/69, S. 106; StAAR, D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 3. 9. 1973, Trakt. 565.

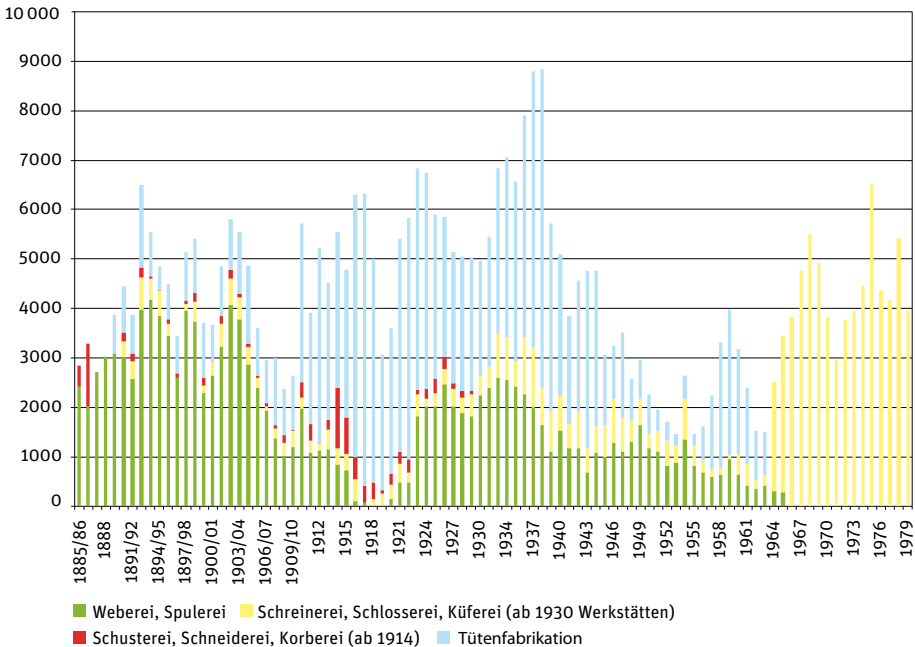
60 Interview 3, Z. 432–470.

61 RR-Bericht 1973/73, S. 129.

62 Interview 6, Z. 174–178; vgl. auch Interview 9, Z. 282–289, 983, 1273; Interview 4, Z. 1340–1343.

63 RR-Bericht 2000, S. 70.

Grafik 20: In Werkstätten aufgewendete Arbeitstage 1885–1979



Quelle: RR-Berichte.

die Grafik 20 zeigt, waren bei den Arbeitstagen die Schwankungen aber erheblich, auch wenn sie zu den insgesamt geleisteten Arbeitstagen in Relation gesetzt werden (siehe Grafik 19). Wurden etwa in den 1930er-Jahren regelmässig mehr als 5000 Arbeitstage in Werkstattbetrieben geleistet – 1937 und 1938 sogar über 8800 –, waren es 1953 weniger als 1500. Auch der Anteil der einzelnen Abteilungen, unter denen die Weberei und die Tütenfabrikation am bedeutendsten waren, war über die Jahrzehnte grossen Veränderungen unterworfen.

Weberei

Die Weberei zu Beginn eine wichtige ökonomische Stütze der Anstalt und blieb dies bis zur Jahrhundertwende. Die Anstalt beschränkte sich auf die Haustuchweberei, die «namentlich für Gefängnissträflinge und solche, die aus diesem oder jenem Grunde zu landwirtschaftlichen Arbeiten nicht verwendet werden können, eine ganz praktische» Beschäftigung darstellte.⁶⁴ 1891 fanden die einfachen Stoffe

64 RR-Bericht 1886/87, S. 125.



Abb. 26: Musterbücher mit Stoffen aus Gmünden, undatiert.

aus Gmünden «trotz schlechten Geschäftsganges im allgemeinen immer guten Absatz [...], was wohl für die Vorzüglichkeit derselben sprechen wird».⁶⁵ Die grosse Nachfrage hielt an, sodass die Weberei bis 1905 viele Hände beschäftigte und jährlich mehrere Tausend Franken in die Anstaltskasse spülte.

Danach setzte ein rascher Niedergang ein, der mit einer sinkenden Nachfrage, aber auch mit Personalproblemen zusammenhing. Der starke Rückgang der Einnahmen aus der Stoffproduktion geht auch aus einer Tabelle im Rechenschaftsbericht der Regierung von 1909/10 hervor.⁶⁶ Im Ersten Weltkrieg, als die Versorgung mit Garn ins Stocken kam und schliesslich ganz ausblieb, kam die Anstaltsweberei fast vollständig zum Erliegen. Produziert wurde nur noch für den Eigenbedarf.⁶⁷

Das Blatt wendete sich 1922, als auf Initiative von Kantonsrat und Kommissionsvizepräsident Egger beschlossen wurde, der Weberei mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Nachdem die Webstühle repariert worden waren, rechnete Egger mit einem Tagesausstoss von 10 Metern Leintücher, 20 Metern Handtücher, 30 Metern Feglappen, 10 Metern Küchenschürzen, 10 Metern Matratzenzwilch und 40 Metern Staubtücher. Da ein Aufseher fast gänzlich vom Betrieb der Weberei in Beschlag genommen wurde, stellte man einen Hilfsaufseher ein. Um den

65 RR-Bericht 1891/92, S. 162.

66 RR-Bericht 1909/10, S. 208; StAAR, D.37-02-01-05, AK-Protokoll, 11. 11. 1909, S. 13.

67 StAAR, D.37-02-01-05, AK-Protokoll, 12. 4. 1916; 27. 1. 1917 (Einstellung der Weberei); 17. 1. 1919 (nur für Eigenbedarf).



Abb. 27: Halbleinentuch aus Gmünden, 1958. Auf der Etikette ist die Webstube abgebildet.

Absatz anzukurbeln, erwog die Aufsichtskommission verschiedene Massnahmen wie Reklame per Zeitungsinserate, Anstellung eines Handlungsreisenden und Vergünstigungen für Wiederverkäufer. Ferner sollte der Regierungsrat die kantonalen Stellen verpflichten, in Gmünden einzukaufen, was diesem aber zu weit ging. Auf die Anstellung eines Reisenden verzichtete die Kommission vorerst, und das Gesuch eines ehemaligen Sträflings, für Herisau das Alleinverkaufsrecht für Webereiartikel sowie einen Kredit zu erhalten, wurde abgewiesen.⁶⁸

Wiederholt kritisierte die Kommission, dass staatliche Einrichtungen Stoffe nicht oder nur zu geringen Teilen in Gmünden bezogen, obschon «die Produkte unserer Weberei unbedingt preiswürdig sind und auch von ausserkantonalen Anstaltsbetrieben gekauft werden». Zu diesem Kundenkreis gehörten das Collegium St. Antonius in Appenzell, in St. Gallen das Kantonsspital, das Blindenheim, die Strafanstalt und die Armenanstalt St. Johann, ferner das Bürgerheim Kappel und das Bürgerheim Nesslau. Dagegen hatte die Kantonsschule in Trogen «nur ganz geringe Bestellungen» in Gmünden gemacht», und «da auch unsere Anstalt unter der bestehenden, im letzten Jahre noch verschärften Wirtschaftskrise zu leiden hat und deren Weberei-Betrieb mit Absatzschwierigkeiten kämpfen muss, kann eine solche Einstellung der Konviktleitung nicht verstanden werden». Sie

⁶⁸ StAAR, D.37-02-01-05, AK-Protokoll, 29. 9. 1922, S. 326 f.; 9. 4. 1923, S. 350 f., 355; 10. 10. 1923, S. 372, 374 f., 385 f.

wurde deshalb mit einer Eingabe angehalten, «sich ebenfalls der Produkte unserer Anstalt zu bedienen».⁶⁹ Die Staatswirtschaftliche Kommission war ebenfalls «der Ansicht, dass in den kantonalen Verwaltungszweigen unbedingt die Stoffe der Anstalt Verwendung finden sollten; der Staat sollte nicht den auswärtigen Ankauf solcher Produkte zulassen, solange in einem seiner Betriebe jene hergestellt werden können, abgesehen davon, dass dies auch im Interesse der Arbeitsbeschaffung für die Anstaltsinsassen zu wünschen ist».⁷⁰

Einem Protokolleintrag von 1943 ist zu entnehmen, dass der Webereibetrieb von 1922 bis 1937 von der Frau des Verwalters geleitet worden sein soll. Vielleicht hatte sie Funktionen des Webermeisters übernommen, der den Verwalter bei Abwesenheit vertrat und mit dessen Leistungen man zusehends unzufrieden war, sodass man ihn nach mehr als dreissig Jahren Anstellung 1940 entliess.⁷¹ Den Garneinkauf besorgte ab dann der Vizepräsident der Kommission, und im Einvernehmen mit der Firma H. Kündig-Styger & Co. sollten Preisabsprachen gemacht werden, «da so eine gegenseitige Konkurrenzierung vermieden werde». Die Geschäftsbeziehungen mit diesem Betrieb blieben bis in die 1950er-Jahre bestehen, angeblich zum grösseren Nutzen der Anstalt.⁷² Der Einkauf von Rohstoffen wurde in den Kriegsjahren aber immer schwieriger, und die unter Garnknappheit leidende Weberei ging stark zurück. Das manifestierte sich auch in den dafür aufgewendeten Arbeitstagen und den sinkenden Erlösen.⁷³

Nach dem Krieg machte sich bald auch ausländische Konkurrenz bemerkbar, doch konnten in der Weberei bis 1950 immer noch vier bis sechs Mann beschäftigt werden.⁷⁴ Der Niedergang der Anstaltsweberei liess sich aber nicht aufhalten. Der Absatz geriet auch wegen Ware, die «oft fehlerhaft und speziell zu locker gewoben» war, ins Stocken.⁷⁵ Während von den kommunalen Waisen- und Armenanstalten regelmässig Bestellungen eingingen, war dies ausgerechnet bei der Heil- und Pflegeanstalt Herisau nicht der Fall, was öfters beklagt wurde.⁷⁶ Noch 1955 konnten zwei Webstühle «über das ganze Jahr in Betrieb gehalten werden», 1961

69 StAAR, D.37-02-01-07, AK-Protokoll, 15. 1. 1931, Trakt. 208, S. 135 f.

70 StAAR, D.37-02-01-07, AK-Protokoll, 15. 1. 1932, Trakt. 241, S. 148 f.

71 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 15. 1. 1938, Trakt. 420, S. 235; 25. 1. 1940, Trakt. 544, S. 17. 1. 1941, Trakt. 567, S. 312 (Entlassung); 24. 7. 1943, Trakt. 803, S. 395.

72 StAAR, D.37-02-01-07, AK-Protokoll, 27. 7. 1940, Trakt. 518, S. 284; D.37-02-01-08, AK-Protokoll, 21. 5. 1953, Trakt. 784, S. 338; zur Kritik an den geschäftlichen Verbindungen vgl. Cb.B25-025, KR-Protokoll, 1. 6. 1953, Trakt. 819, S. 903–915, besonders S. 911.

73 RR-Bericht 1941/42, S. 99; StAAR, D.37-02-01-07, AK-Protokoll, 7. 10. 1944, Trakt. 918, S. 433 f.; vgl. auch die Grafiken 18 und 19.

74 StAAR, D.37-02-01-08, AK-Protokoll, 19. 5. 1950, Trakt. 503, S. 214; RR-Bericht 1947/48, S. 124; 1948/49, S. 131; 1949/50, S. 137; 1950/51, S. 129.

75 StAAR, D.37-02-01-08, AK-Protokoll, 27. 1. 1951, Trakt. 534, S. 225 f.; 22. 1. 1952, Trakt. 633, S. 274 (Provision); 12. 9. 1952, Trakt. 736, S. 314.

76 StAAR, D.37-02-01-08, AK-Protokoll, 8. 10. 1953, Trakt. 806, S. 348 f.; D.37-02-01-09, AK-Protokoll, 15. 10. 1956, Trakt. 18; D.037-09-02-03, Heil- und Pflegeanstalt Herisau, 1953–1958.

gab es noch einen Weber, ebenso 1964⁷⁷ und 1965 war es so weit: Der letzte des Webens kundige Insasse wurde entlassen, und zurück blieb viel «Ware an Lager», die in den folgenden Jahren offenbar noch verwoben wurde und einen bescheidenen Gewinn abwarf. In den Rechenschaftsberichten des Regierungsrats wird die Anstaltsweberei nach 1965 nicht mehr erwähnt.⁷⁸

Fabrikation von Tüten

Sehr früh war die Anstalt in der Herstellung von Papiertüten und -säcken tätig. Diese in Vollzugseinrichtungen nicht unübliche Art der Beschäftigung wurde ohne Unterbruch von 1888 bis 1963 betrieben, allerdings höchst unterschiedlich intensiv, wie Grafik 19 zeigt.

In den Jahren des Ersten Weltkriegs boomte dieser Erwerbszweig regelrecht. 1917 wurden in 5903 Arbeitstagen 3 Millionen Papiersäcke fertiggestellt.⁷⁹ Nachdem in den 1920er-Jahren die Auftragslage schlechter geworden und das Budgetziel verfehlt worden war, ging die Herstellung von Papiertüten in der Wirtschaftskrise «infolge der Konkurrenz und Unrentabilität» weiter stark zurück. «Die Aussichten in diesem Erwerbszweig sind geradezu trostlos geworden, und es kann derselbe nur noch als Ausfüllarbeit und Arbeit für körperlich Schwache, die sonst nirgends Verwendung finden können, betrachtet werden», stellte der Regierungsrat 1931 resigniert fest.⁸⁰ Dass 1932 ein Insasse «auf von ihm angefertigte Papiersäcke unflätige Bemerkungen» schrieb, worauf «von der Kundschaft Klage eingegangen sei», war der Auftragslage ebenfalls nicht zuträglich.⁸¹

Am Kleben von Tüten wurde aber festgehalten, nicht aus Gründen der Rentabilität, sondern als «Beschäftigung für ältere, ungelernte, kurzfristige und unsichere Insassen», als willkommene Füllarbeit im Winter und bei schlechtem Wetter oder wenn die Auslastung in anderen Betriebsabteilungen wie etwa in der Weberei ungenügend war. Das war zum Beispiel 1938 der Fall, als wegen des Auftragsrückgangs in der Weberei die Leute in einem Ausmass wie nie zuvor und danach in der Tütenproduktion beschäftigt wurden.⁸² Die Auftragslage verschlechterte sich aber zusehends, und mit gerade noch 219 Arbeitstagen wurde 1953 der absolute Tiefpunkt dieses Erwerbszweigs erreicht. Er erholte sich zwar danach wieder etwas,

77 RR-Bericht 1955/56, S. 144; StAAR, D.37-02-01-10, AK-Protokoll, 30. 3. 1961, Trakt. 189; D.37-02-01-12, AK-Protokoll, 23. 9. 1964, Trakt. 300.

78 Die Verwaltungsrechnung 1970, S. 29, weist noch einen Gewinn von 752.60 Franken aus; StAAR, D.37-02-01-12, AK-Protokoll, 30. 9. 1965, Trakt. 336; zum Ende der Weberei vgl. auch D.037-12-01, Stoffverteilungsaktion 1948–1966, RR-Protokoll, 10. 8. 1966.

79 RR-Bericht 1917/18, S. 77.

80 RR-Bericht 1925/26, S. 82; 1931/32, S. 86; 1932/33, S. 93; vgl. auch StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 20. 1. 1933, Trakt. 269, S. 164.

81 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 27. 10. 1932, Trakt. 259, S. 159; für die 1970er- oder 1980er-Jahre vgl. Interview 8, Z. 485–487: «Und wenn einer frustriert gewesen ist, dann hat er [...] da irgendwo einen dummen Spruch in diese Säcke hineingeschrieben.»

82 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 20. 1. 1933, Trakt. 269, S. 163; RR-Bericht 1938/39, S. 114 (6456 von total 14 377 Arbeitstagen).

wurde jedoch ab 1964 nicht mehr separat ausgewiesen, sondern in die Rubrik «Werkstatarbeiten» integriert, wozu auch die neuen Gussputzerei- und Polstereiaufträge gehörten.⁸³

Die Werkstatarbeiten entwickelten sich in der Folge zum Wirtschaftsbereich der Anstalt, der die meisten Arbeitstage beanspruchte und die Weberei als zweites wirtschaftliches Standbein neben der Landwirtschaft ablöste.⁸⁴ Dazu gehörte nach wie vor die Herstellung von Säcken, die nach 1970 nicht mehr aus Papier, sondern aus Plastik bestanden. In Gmünden wurden fortan Tragtaschen mit verschliessbarem Bügel für Boutiquen, Warenhäuser und Grossverteiler, passgenaue Plastikeinlagen für die Kartonverpackungen von Chemikalien und vor allem die damals gänzlich neuen Kehrtrichsäcke mit Zugband gefertigt, die den hergebrachten Ochsnerkübel rasch verdrängten und noch heute in allen Haushalten für den Abfall verwendet werden.⁸⁵

Weitere Werkstatarbeiten

Von Anfang an wurden in Gmünden neben der Weberei auch andere Werkstattarbeiten ausgeführt. Genannt wurden «etwas Strohflechterei», vor allem aber die Schuhmacherei und Schreinerei. Erstere tauchte später nicht mehr auf, die Schusterei aber erbrachte schon 1884 einen kleinen Gewinn von 302 Franken 30 Rappen, im darauffolgenden Jahr bereits über 1600 Franken.⁸⁶ Das Angebot eines Feuerlöscherherstellers, das dafür nötige Pulver in der Anstalt zu produzieren, wurde 1886 abgelehnt.⁸⁷ Vorübergehend wurden weder die Schreinerei noch die Schuhmacherei erwähnt und waren wohl unter «Verschiedene Arbeiten» zusammengefasst. Ab 1890 erschienen sie zusätzlich mit der Schlosserei wieder im Bericht, und 1910 wurden vorübergehend auch eine Küferei, 1912 bis 1917 zusammen mit der Schuhmacherei eine Schneiderei genannt.⁸⁸ Aus der eher geringen Anzahl von Arbeitstagen zu schliessen, handelte es sich wohl um Arbeiten, die nebenbei und nur dann ausgeführt werden konnten, wenn Insassen mit entsprechenden Kenntnissen vorhanden waren.

Diese Abhängigkeit vom Fachwissen der Eingewiesenen erforderte eine gewisse unternehmerische Flexibilität des Verwalters, und so kam es «der Anstalt sehr zustatten, dass die ständige Ausschau nach neuen Arbeitszweigen und Einnahmequellen in der ersten Hälfte des Jahres 1914 einen recht erfreulichen Erfolg aufzuweisen hatte. Nach dem Eintritt eines sachkundigen Insassen ist eine Korbfllechterei eingerichtet worden.» In dieser seien 8955 Kilogramm Weiden zu Korb-

83 StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 23. 9. 1964, Trakt. 305.

84 StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 27. 9. 1966, Trakt. 367; RR-Bericht 1971/72, S. 112.

85 Interview 8, Z. 139–152, 310–320, 428–434, 505–515.

86 StAAR, D.37-02-01-02, AK-Protokoll, 20. 5. 1884, S. 156; RR-Bericht 1884/85, S. 126; 1885/86, S. 116; Staatsrechnung 1884, S. 39; 1885, S. 42.

87 StAAR, D.37-02-01-03, AK-Protokoll, 30. 4. 1886, S. 37.

88 RR-Bericht 1889/90, S. 129; 1910/11, S. 108; 1912/13, S. 101; 1913/14, S. 104, 1917/18, S. 79.

waren verarbeitet worden, deren Verkauf mehr als 2500 Franken einbrachte. Zur Eigenversorgung wurden auf Anstaltsboden sogar «eigene Weiden angepflanzt», deren Erträge später an die Strafanstalt St. Gallen verkauft werden konnten.⁸⁹

Obwohl man zu Beginn grosse Hoffnungen in diesen Wirtschaftszweig gesetzt hatte, war er wohl zu stark von den «fachkundigen Insassen» abhängig.⁹⁰ Sowohl die Schuhmacherei als auch die Korberei wurden 1928 letztmals erwähnt, und nach 1930 gingen auch die Schlosserei und die Schreinerei in der Rubrik «Werkstätten» auf, worunter in der Folge ganz unterschiedliche Arbeiten, ab 1964 sogar die Tütenfertigung, zusammengefasst wurden. 1986 wurde dann nochmals ein Anlauf mit einer im Estrich eingerichteten Korberei genommen, die «auch vom therapeutischen Standpunkt her gesehen – [als] wertvolle Erweiterung des Arbeitsangebotes» betrachtet wurde und offenbar gut anlief.⁹¹

Um die Insassinnen und Insassen beschäftigen zu können, wurden immer wieder Aufträge angenommen, die einmalig oder nicht von langer Dauer waren. Im Ersten Weltkrieg etwa wurden «aus der im Auftrage der kantonalen Zeughausverwaltung vorgenommenen Reinigung und Ausbesserung von Militärgegenständen [...] zirka 1500 Fr. eingenommen», und 1947 verlegte man sich kurzzeitig auf das Flechten von Teppichen.⁹² In der Hochkonjunktur der 1960er- und frühen 1970er-Jahre waren «laufend gute Aufträge zur Ausführung verschiedener Werkstattarbeiten vorhanden».⁹³ So hatte die Anstalt 1963 Gussputz- und Polsterarbeiten übernommen, die als «saubere und nicht eintönige Arbeit» bezeichnet wurden.⁹⁴ Damit wurden die Insassen noch 1972 beschäftigt. Damals rechtfertigte sich der Justizdirektor und Präsident der Aufsichtskommission gegen Beschwerden wegen eintöniger Beschäftigung damit, dass sich die Kommission «mit Erfolg» bemüht habe, «die wirklich langweilige Papiersack-Kleberei durch andere Arbeiten zu ersetzen. So werden in unserer Werkstätte für appenzellische Firmen Gussstücke entgratet und Polstersitze aus Kunststoff hergestellt. Im Auftrage einer ausserkantonalen Firma werden MOFA-Räder montiert und zentriert.»⁹⁵

Die Kiesausbeutung

Beim Bau der Gmündentobelbrücke 1907/08 wurde das benötigte Kies aus der Sitter und dem Rotbach bezogen. Die dafür erstellten Förder- und Transportan-

89 RR-Bericht 1914/15, S. 96; StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 29. 1. 1917, S. 216.

90 StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 19. 1. 1919.

91 StAAR, D.037-02-01-15, AK-Protokoll, 21. 2. 1986, Trakt. 972; 14. 4. 1986, Trakt. 878; RR-Bericht 1985/86, S. 145: «Am 1. März 1986 wurde die Korberei mit Verkaufslokal eröffnet.»

92 RR-Bericht 1914/15, S. 96; 1915/16, S. 94; 1947/48, S. 124.

93 RR-Bericht 1971/72, S. 112.

94 RR-Bericht 1963/64, S. 113; StAAR, D.037-01-01-10, AK-Protokolle, 3. 4. 1964, Trakt. 293 f.; zu diesen Arbeiten vgl. auch das Interview Jules Michael Meier.

95 StAAR, D.037-07-07-03, Gesuche und Beschwerden, 8. 6. 1972.

lagen, darunter Schienen für Rollwagen, blieben nach Beendigung des Bauwerks stehen. Der Kantonsingenieur, der den Brückenbau geleitet hatte, schlug in der Folge vor, den Betrieb der Anlage durch die Anstalt fortzusetzen. Auf der ständigen Suche nach geeigneten Beschäftigungsmöglichkeiten kam der Vorschlag für die Verwaltung und die Aufsichtskommission wie gerufen, und Planungen wurden in Angriff genommen.⁹⁶

Im Frühling 1910 schien alles auf bestem Wege, nachdem der Kantonsrat den beantragten Kredit von 14 000 Franken für das Kiesausbeutungsprojekt genehmigt hatte. Im Juni machte aber ein Hochwasser, das in der ganzen Schweiz schwere Verwüstungen anrichtete, die Pläne zunichte. «Das Hochwasser des 1910er-Sommers hat unter den Geleiseanlagen und dem Wagenmaterial Verwüstungen angerichtet, die einer Vernichtung gleichsehen. Eine allfällige Wiederinstandstellung wäre nur unter unverhältnismässig grossen Opfern möglich», bemerkte der Regierungsrat zum Projekt, in das die Behörden «ziemlich grosse Hoffnung» gesetzt hätten.⁹⁷

Die Kommission hielt daran fest und vergab 1911 einen Auftrag für ein reduziertes Projekt.⁹⁸ Dieses wurde aber skeptisch beurteilt, und auch ein erneuter Vorschlag des Kantonsingenieurs führte zu keinem Entscheid, da 1913 zudem eingewandt wurde, die Ausbeutung werde sich wegen «der ausserordentlichen Terrain- und Gefälleverhältnisse kaum je rentieren». Im Unterschied zur Kommission, die sich um «die Frage einer nutzbringenden Beschäftigung der Insassen, bezw. der Suche nach neuen Arbeitsgelegenheiten» sorgte und deshalb das Projekt noch nicht aufgeben wollte, sprach sich die Staatswirtschaftliche Kommission dafür aus, es endgültig fallen zu lassen.⁹⁹

Mit unterschiedlicher Intensität und verschiedenen Planungsrückschlägen verfolgte die Kommission die Idee jedoch weiter. 1921 wurde das Projekt wieder aufgegriffen, indem der Vizepräsident der Aufsichtskommission zu bedenken gab, die Kiesausbeutung «würde in jeder Beziehung dem Zwecke der Anstalt weit besser dienen, da dieselbe eine körperliche Anstrengung der Insassen bedingen würde und auch sonst gesundheitlich zuträglicher wäre als die in einem Lokal betriebene Fabrikation von Papiertüten».¹⁰⁰ 1922 war eine einfache Anlage mithilfe der Anstaltsinsassen gebaut und betriebsbereit. Sie bestand aus einer mit einem Benzinmotor betriebenen Materialseilbahn von der Sitter auf die Ebene. «Für die Bedienung der Seilbahn, die Beförderung des Kieses zur Talstation, für das Umwerfen, Sortieren und Aufladen dessen können etwa zwölf Insassen beschäf-

96 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 18. 10. 1908, S. 425–427.

97 RR-Bericht 1910/11, S. 198; vgl. auch StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 8. 8. 1910, S. 37–39; vgl. dazu auch die Abbildung 25 mit dem Plan für eine Kiesausbeutung in StAAR, D.037-09-01-04, Kiesausbeutungsprojekt 1911.

98 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 13. 6. 1911, S. 56.

99 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 12. 12. 1911, S. 66; 23. 1. 1912, S. 73; 28. 3. 1912, S. 76 f.; 21. 4. 1913, S. 120–124; 9. 10. 1913, S. 133; RR-Bericht 1913/14, S. 101.

100 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 24. 9. 1921, S. 299.

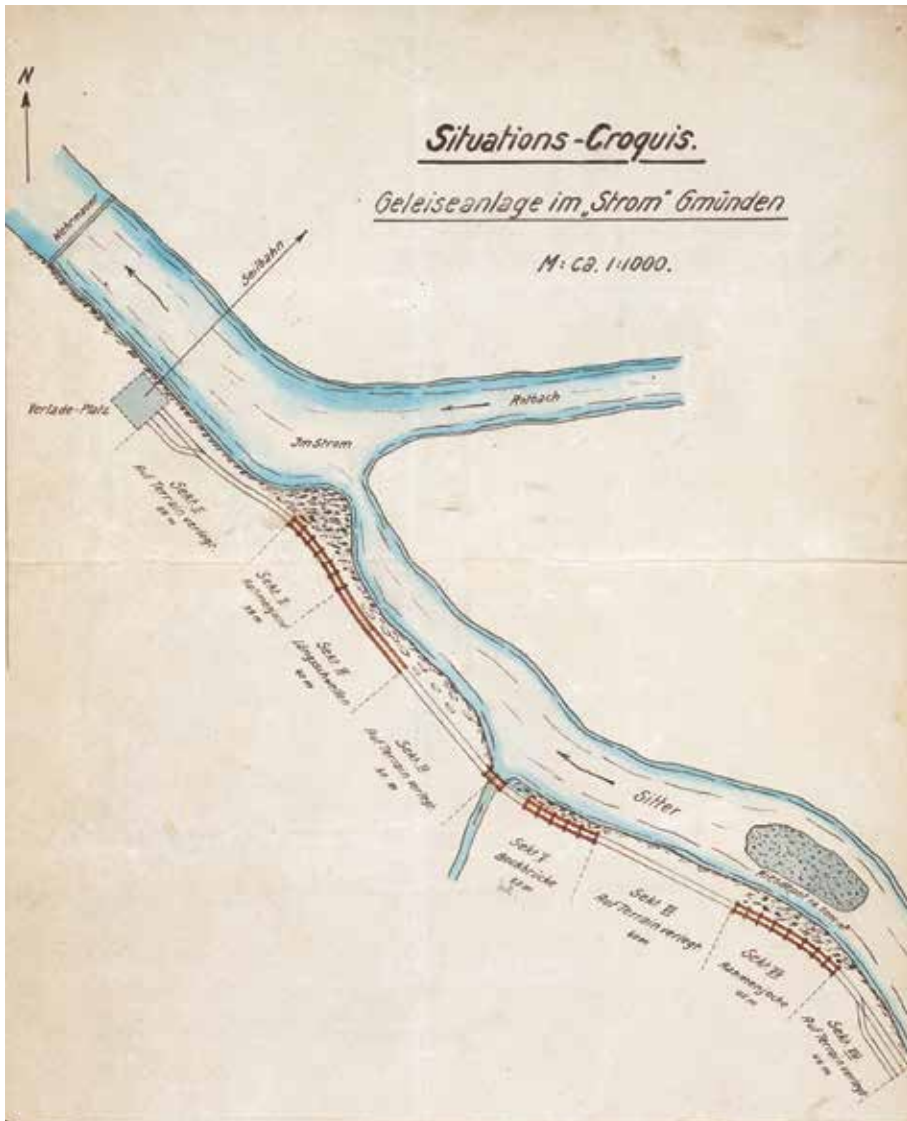


Abb. 28: Plan der für die Kiesgewinnung projektierten Geleiseanlage und Seilbahn, undatiert, 1920er-Jahre.

tigt werden, und zwar mit einer anstrengenden Arbeit im Freien, aber an einem von der Öffentlichkeit doch hinreichend abgeschlossenen Orte», bemerkte der Regierungsrat.¹⁰¹ Bald wurde die Kiesausbeutung weiter ausgebaut und war «zu einem wichtigen Betriebszweig der Anstalt geworden». Sie wurde aber nicht nur

101 RR-Bericht 1922/23, S. 82.

als rentabel bezeichnet, denn gross sei «auch der moralische Wert dieser Beschäftigungsmöglichkeiten, die nicht bloss eine leichte und eintönige, sondern eine anstrengende und aufmerksame Tätigkeit der Insassen erfordern und daher dem Zweck unserer Anstalt in jeder Hinsicht entsprechen».¹⁰²

Die mit der Kiesausbeutung verbundenen Erwartungen erfüllten sich indes nicht ganz. Obschon noch in eine Rollbahn investiert wurde, blieb häufig die Nachfrage aus und die Anstalt wiederholt auf ihrem Kies sitzen. Ein Grund dafür lag in der schlechten Qualität, sodass die Landesbauverwaltung 1927 eine Abnahme verweigerte.¹⁰³ Trotz weiteren Bemühungen blieben die Erträge oft weit hinter den Erwartungen zurück.¹⁰⁴ Einzig 1938 war das Resultat vorübergehend etwas besser dank eines grösseren Auftrags der Landesbauverwaltung, die stets der Hauptkunde war.¹⁰⁵ In den Kriegsjahren wurde es fast still um die Kiesförderung. 1944 konnte «ziemlich viel Material [...] von der Anstalt selbst für die Durchführung ihrer Bauarbeiten» verwendet werden. Der Absatz aber stockte, obschon die Anlage durch den Neubau eines Maschinenhauses eigentlich «leistungsfähig sein sollte». 1945 wurde der Kiesabbau schliesslich als «belanglos» taxiert und zunehmend zu einer Füllarbeit.¹⁰⁶ Als «Zwischenbeschäftigung» qualifiziert, erreichte sie «wegen Mangels an anderen Arbeiten» nur mehr dann grössere Bedeutung, wenn die Anstalt besonders gut ausgelastet war.¹⁰⁷ Die für die Kiesgewinnung aufgewendeten Arbeitstage gingen stetig zurück, und 1961 tauchte sie in den Berichten zum letzten Mal auf.¹⁰⁸

Auswärtige und Bauarbeiten

Auf die Insassen wurde regelmässig zurückgegriffen, wenn in der Anstalt selbst Bau- und Reparaturarbeiten anstanden. Beim 1889 erstellten Ökonomiegebäude erledigten sie «sämtliche Erdarbeiten» und brachen und transportierten die Mauersteine «im eigenen Bruche», ebenso waren sie 1891 an der Errichtung eines neuen Stadels beteiligt, und 1904 «wurde ausschliesslich von Anstaltsinsassen

102 RR-Bericht 1923/24, S. 84; 1924/25, S. 76 f.; auch im Thurhof, der «Rettenungsanstalt für verwahrloste Knaben» bei Oberbüren, wurde in der Zwischenkriegszeit Kies aus der Thur gewonnen, vgl. Baumann, Versorgt, S. 66–68.

103 RR-Bericht 1926/27, S. 81; 1927/28, S. 8; StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 18. 1. 1927, Trakt. 94, S. 54 f. (Abnahmeverweigerung).

104 RR-Bericht 1931/32, S. 86; 1932/33, S. 93; 1933/34, S. 90; 1934/35, S. 117; 1935/36, S. 112; 1937/38, S. 137.

105 RR-Bericht 1938/39, S. 114.

106 RR-Bericht 1944/45, S. 127; StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 2. 2. 1944, Trakt. 832, S. 404 f.; D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 19. 10. 1945, Trakt. 29, S. 21.

107 RR-Bericht 1945/46, S. 139; 1946/47, S. 137; 1948/49, S. 131; 1949/50, S. 137; RR-Bericht 1951/52, S. 147.

108 RR-Bericht 1950/51, S. 129 (Zwischenarbeit); 1951/52, S. 147 (Zwischenbeschäftigung); 1960/61, S. 134.

unter Leitung der Verwaltung ein neues, massives Hydrantenhäuschen [...] aufgeführt». 1913 nutzte man das «Vorhandensein passender Arbeitskräfte», um «an den meisten zur Anstalts-Liegenschaft gehörenden Gebäuden kleinere oder grössere Ausbesserungsarbeiten» vorzunehmen.¹⁰⁹ Auch bei Notstandsarbeiten wie der Erstellung der Hauswasserversorgung und Drainagearbeiten 1922 kamen Insassen zum Einsatz, und 1937 wurden durch «in der Anstalt untergebrachte Berufsarbeiter [...] zahlreiche Renovationsarbeiten an den Anstaltsgebäuden, speziell Maler- und Maurerarbeiten, durchgeführt».¹¹⁰ Ebenso wurden bei den umfangreichen Renovationsarbeiten auf dem Anstaltsareal Mitte der 1940er-Jahre viele Insassen «in ihrem eigenen Beruf beschäftigt», und 1962 wurden «soweit möglich [...] geeignete Insassen bei den Bauarbeiten eingesetzt».¹¹¹

Dass solche Einsätze erheblich Kosten sparten, liegt auf der Hand. Direkt gewinnbringend und deshalb stets sehr willkommen waren Beschäftigungsmöglichkeiten von Insassen auf externen Baustellen oder Landwirtschaftsbetrieben. Anstaltsinsassen waren schon am Bau der Gmündentobelbrücke 1907 als Arbeiter oder Fuhrleute beteiligt gewesen, was sich auf die Einnahmenseite der Anstalt positiv ausgewirkt hatte. Eine Liste mit Erlösen aus verschiedenen Betätigungen von 1901 bis 1909 zeigt aber, dass auch vorher auswärtige Arbeiten und Transporte durchgeführt wurden.¹¹² Dazu gehörten wiederholt Ernteeinsätze bei Bauern. Ganz besonders war dies im Zweiten Weltkrieg der Fall, als Insassen «auch auf landwirtschaftlichen Betrieben in der Umgebung der Anstalt» zum Einsatz kamen. «Angesichts der gegenwärtigen Knappheit von Arbeitskräften für die Landwirtschaft in der Pflanzungs- und Erntezeit war diese Hilfe von Seite der Anstalt vielerorts willkommen und die Erfahrungen, die dabei gemacht wurden, sind erfreuliche», betonte der Regierungsrat 1945.¹¹³

Die grosse Nachfrage nach Arbeitskräften hielt nach dem Krieg an. Ein ehemaliger Aufseher berichtete von verschiedenen auswärtigen Einsätzen auf Landwirtschaftsbetrieben. Besonders farbig schilderte er, wie er mit ausgewählten Anstaltsinsassen eine Dreschtour durch den halben Kanton unternahm.¹¹⁴ Offenbar gab es damals auch eine Vereinbarung mit der Thurgauer Anstalt Herdern, wonach deren Alp während der Erntezeit von Insassen aus Gmünden zu betreuen war. «Etwa so zehn Anstaltler hat man dann ausgelesen, solche, die einigermassen zuverlässig gewesen sind», erzählte der ehemalige Aufseher. Mit diesen habe man dann vierzehn Tage auf der Alp verbracht, wo hauptsächlich gemäht und Vieh gehütet worden sei.¹¹⁵

109 RR-Bericht 1889/90, S. 151; 1891/92, S. 164; 1904/05, S. 238; 1913/14, S. 101.

110 RR-Bericht 1922/23, S. 81 f.; 1923/24, S. 84; 1937/38, S. 137; StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 5. 6. 1937, Trakt. 400, S. 226.

111 RR-Bericht 1949/50, S. 137 f.; 1962/63, S. 121; auch 1961/62, S. 134.

112 Vgl. die RR-Bericht 1909/10, S. 208.

113 RR-Bericht 1944/45, S. 126.

114 Interview 2, Z. 110–119.

115 Interview 2, Z. 467–488.

Besonders stark wurden Arbeitskräfte in dieser Zeit im Bausektor nachgefragt. Wie aus Grafik 19 ersichtlich, machten die auswärtigen Beschäftigten in den 1950er-Jahren einen ansehnlichen Anteil an den insgesamt geleisteten Arbeitstagen aus, und sie waren für die Anstalt überdies sehr lukrativ: «Der bedeutendste Arbeitsertrag der Insassen ergibt die auswärtige Beschäftigung, besonders auf Bauplätzen», wurde 1950 konstatiert.¹¹⁶ Der «Insassen-Verpflegungskontrolle» vom April 1952 ist zu entnehmen, dass regelmässig fünf Mittagessen auswärts eingenommen wurden, und in einer Kantonsratsdebatte von 1953 wurde erwähnt, es sei «ein offenes Geheimnis, dass Gmünden seit Jahren Arbeitskräfte abgibt».¹¹⁷ Bis es 1959 wegen eines Versicherungsfalls zum Abbruch der Beziehungen mit der Bahngesellschaft kam, arbeitete eine Gruppe von Insassen aus Gmünden unter der Aufsicht eines Aufsehers an einem Streckenabschnitt der St.-Gallen-Gais-Appenzell-Bahn. Beim Verunfallten handelte es sich um einen administrativ Versorgten.¹¹⁸ Auch wenn später aufgrund des geringen Insassenbestands und «mit Rücksicht auf die Fluchtgefahr verhältnismässig wenig Insassen eingesetzt werden» konnten, war dieses Engagement auf auswärtigen Baustellen wenigstens ein Jahrzehnt lang eine wichtige Beschäftigungsmöglichkeit und Einnahmequelle der Anstalt. Danach wurden Arbeitskräfte wohl auch für den Um- und Neubau der Anstalt benötigt. Nach 1963 ist von auswärtigen Arbeiten nicht mehr die Rede.¹¹⁹

Die Hauswirtschaft

Dass unbezahlte Haus- oder Reproduktionsarbeiten, die in volkswirtschaftlichen Bewertungen nicht berücksichtigt werden, ausgerechnet in einer Zwangsarbeits- und Haftanstalt als bedeutender Arbeitsbereich ausgewiesen sind, mag auf den ersten Blick verblüffen. Für den Verwalter, die Aufsichtskommission und den Regierungsrat, der der Öffentlichkeit darüber Rechenschaft ablegen musste, womit die Insassinnen und Insassen von Gmünden beschäftigt wurden, war dies hingegen relevant. Dass und was die «Detenierten» arbeiteten, war im Kontext der Anstalt zunächst wichtiger als die Frage, wie viel damit verdient werden konnte – trotz des Ziels, eine schwarze Null zu schreiben. Hätten alle Arbeiten für den Unterhalt der Anstalt und die Versorgung der Insassen sowie des Personals bezahlt werden müssen, wäre dies nicht möglich gewesen.

116 RR-Bericht 1950/51, S. 129.

117 StAAR, D.037-10-01, Lebensmittelbedarf, Listen 1952; Cb.B25-025, KR-Protokoll, Trakt. 819, 1. 6. 1953, S. 909.

118 StAAR, D.037-02-01-09, 15. 10. 1956, Trakt. 17; 8. 1. 1957, Trakt. 28; 1. 10. 1958, Trakt. 97 (Unfallopfer); 12. 1. 1959, Trakt. 107; 28. 4. 1959, Trakt. 120; D.037-02-01-10, 14. 10. 1959, Trakt. 124.

119 RR-Bericht 1958/59, S. 142; 1963/64, S. 114; StAAR, D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 20. 9. 1964, Trakt. 277 (keine auswärtigen Arbeiten, da zu wenige Insassen).

Für Hauswirtschaftsarbeiten wurden mit wenigen Ausnahmen immer mehr als 1000, in einzelnen Jahren sogar über 2000 Arbeitstage aufgewendet, das heisst, dass permanent zwischen drei und sechs Personen ausschliesslich mit «häuslichen Arbeiten» beschäftigt waren. Auch wenn in diesem Bereich von Jahr zu Jahr ebenfalls grössere Schwankungen auftraten, mussten Hauswirtschaftsarbeiten auf die eine oder andere Art immer erledigt werden und zählten deshalb nie zu den Füllarbeiten wie etwa das Falzen und Kleben von Tüten. Zu diesen sogenannten Reproduktionsarbeiten gehörten Putzarbeiten und wohl auch kleinere Ausbesserungen und Reparaturen, sodann die Küchenarbeiten, die Mithilfe bei der Zubereitung der Mahlzeiten für alle in der Anstalt lebenden und arbeitenden Personen sowie der Abwasch und die Reinigung der Küchengeräte, schliesslich auch das Reinigen und Flickern von Kleidungsstücken. Des Weiteren wurden Nähen und Stricken explizit als Tätigkeiten erwähnt. Die Besorgung der Wäsche, wozu auch das Bügeln gehörte, wurde bis 1945 sogar separat ausgewiesen und war ebenfalls zeitintensiv.

Angesichts des Zeitaufwands ist wenig verwunderlich, dass diese Arbeiten nicht nur von Frauen erledigt wurden. Schon im ersten Rechenschaftsbericht heisst es, dass für «Fege- und Wascharbeiten» auch Männer eingesetzt werden mussten, und 1943, als immerhin sechs Frauen in der Anstalt interniert waren, hielt die Staatswirtschaftliche Kommission fest: «Für die Besorgung der Hausgeschäfte ist die Zahl der weiblichen Insassen sogar zu niedrig.»¹²⁰ «Die Arbeiten in der Küche und im Waschhause sind, soweit möglich, durch weibliche Detenierete zu besorgen», hiess es in den bis 1931 gültigen Reglementen. Meist war dafür aber wenigstens eine Köchin, manchmal auch eine Magd oder eine Wäscherin angestellt, und aus dem Insassenbestand wurde ein Küchenbursche rekrutiert, der auch die Speisen auftrug. «Früher hatten wir eine Anstaltsköchin», nun aber besorge die Frau des Verwalters «mit einem Küchenmann alles», hiess es 1964. Sie kümmerte sich offenbar auch um die Wäsche, und das blieb so bis 1984.¹²¹

*

Es war das erklärte Ziel, dass Gmünden selbsttragend war. Dazu diente eine Anstaltsökonomie mit verschiedenen Betrieben und anderen Erwerbsfeldern, in denen die Insassinnen und Insassen beschäftigt wurden. Sie waren es, die mit ihrer Arbeit die Einnahmen ermöglichten beziehungsweise die Ausgaben tief hielten und zur Hauptsache dazu beitrugen, dass meist positive Rechnungsabschlüsse vorgelegt werden konnten.

120 RR-Bericht 1884/85, S. 127; StWK-Bericht 1942/43, S. 8.

121 Reglement 1902, § 37; StAAR, D.037-01-02-13, AK-Protokoll, 4. 4. 1974, Trakt. 576; D.037-01-02-12, AK-Protokoll, 23. 9. 1964, Trakt. 304; D.037-01-02-14, AK-Protokoll, 21.9.1983, Trakt. 761; 18. 1. 1984, Trakt. 803.

Die Haus- und die Gutswirtschaft waren die beiden über den ganzen Untersuchungszeitraum existierenden produktiven und reproduktiven Pfeiler, auf denen die gesamte Anstaltsökonomie ruhte. Diese unentbehrlichen Tätigkeitsbereiche waren nicht beliebig elastisch und absorbierten bei allen Schwankungen des Insassenbestands stets einen gewissen Anteil der verfügbaren Arbeitskräfte. Besondere Aufmerksamkeit schenkten die Verwalter und die Aufsichtskommission dem Gutsbetrieb. Immer aber waren die Insassinnen und Insassen auch anderweitig beschäftigt. Über mehrere Jahrzehnte spielten die Weberei und die Papiertütenproduktion eine wichtige Rolle, und vorübergehend kam auch anderen Betätigungen eine gewisse Bedeutung zu, seien es die anstaltseigenen Werkstätten, die Kiesgewinnung oder der Einsatz auf auswärtigen Baustellen.

Die Zahl der geleisteten Arbeitstage war vom Insassenbestand abhängig. Dieser war weder vorhersehbar, noch konnte er gesteuert werden und schwankte nicht nur von Jahr zu Jahr, sondern fast von Tag zu Tag. Dazu wurden Menschen eingewiesen, die unterschiedliche Fähigkeiten und unterschiedliche Eignung mitbrachten. Diese Ungewissheit ist zusammen mit dem Umstand, dass man sich die Arbeitskräfte nicht aussuchen konnte, sondern zugewiesen bekam, charakteristisch für die Ökonomie einer Anstalt wie Gmünden. Diese im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbetrieben spezifischen Umstände stellten für die Planung der Beschäftigung eine grosse Herausforderung dar.

Die besonderen Bedingungen einer Zwangsarbeits- und Strafanstalt erklären auch, weshalb wenig ertragreiche Beschäftigungen wie das eintönige Tütenkleben oder die schweisstreibende Kiesgewinnung beibehalten wurden. In Bezug auf den Kiesabbau tritt diese Diskrepanz besonders deutlich zutage: Trotz geringem Ertrag wurde ein grosser Aufwand getrieben. Nur so allerdings konnten Auftragsflauten, Schlechtwetterperioden oder die Winterzeit überbrückt sowie Insassinnen und Insassen, die für andere Arbeiten ungeeignet oder einem besonderen Regime unterworfen waren, beschäftigt werden. Die in den entsprechenden Bereichen erwirtschafteten Erträge waren sekundär, da die «Vollbeschäftigung» der Insassinnen und Insassen für den Vollzug zentral war. Die Aufgabe der Anstaltsverwaltung bestand darin, bei der Beschäftigung der Belegschaft eine optimale Balance zwischen Nützlichkeit und Notwendigkeit einerseits, Produktivität und Rentabilität andererseits zu finden. Wie weit diese beiden Pole, zwischen denen sich die Anstaltsökonomie abspielte, auseinander lagen, zeigt sich bei den innerhäuslichen Arbeitsbereichen: Die vielfältigen Betätigungen im Haushalt und in der Linerie waren für den Unterhalt der Anstalt und die Versorgung ihrer Angehörigen zwar notwendig und wurden in der Statistik der geleisteten Arbeitstage auch als relevante Grössen ausgewiesen, als «nichtproduktive» Beschäftigungen wurden sie in den Jahresrechnungen aber nicht einmal erwähnt.

Einblicke in den Anstaltsalltag

Der Eintritt in die Straf- und Arbeitsanstalt schränkte die individuelle Freiheit stark ein. Das Anstaltsregime gab die Erfüllung der Grundbedürfnisse wie Essen, Schlafen oder Körperhygiene, den Tagesablauf und den Bewegungsfreiraum vor. Eigenen Gestaltungsspielraum gab es kaum. Die Tage in der Anstalt Gmünden waren klar strukturiert und ausser sonntags vor allem mit Arbeit gefüllt, nur unterbrochen durch kurze Essenszeiten. Am Morgen läutete die Hausglocke gemäss erstem Reglement um 4.30 Uhr im Sommer und um 6 Uhr im Winter. Die Insassinnen und Insassen mussten sofort aufstehen, ihr Bett machen, sich waschen und kämmen und sich danach in den Arbeitssaal begeben, wo eine kurze Andacht folgte. Nach dem Frühstück um 7 Uhr wurde bis 12 Uhr an den zugewiesenen Arbeitsstellen gearbeitet. Die Mittagspause dauerte eine Stunde. Danach ging die Arbeit bis zum Abendessen im Sommer um 20 Uhr, im Winter um 19 Uhr weiter. Das Abendessen war wie das Frühstück auf eine halbe Stunde beschränkt. Danach folgte, «wenn die Zeit es erlaubt», erneut eine Arbeitsphase, in der die Internierten in der Küche mit der Ausbesserung von Kleidern oder anderen häuslichen Arbeiten beschäftigt wurden. Zimmer und Gänge wurden von den Insassinnen und Insassen selbst sauber gehalten und gelüftet. Der Tag schloss mit einer vom Verwalter gehaltenen kurzen Andacht. Um 21 Uhr war Nachtruhe. Die Arbeitszeiten konnten nach Bedarf verlängert, die Essenszeiten verkürzt werden, beispielsweise während der Heuernte. Diese Bestimmungen blieben mit leichten Abweichungen, etwa bei den Aufsteh- und Zubettgehzeiten oder durch das Wegfallen der Abendandacht, bis zum Reglement von 1969 erhalten.¹

Unterkunft, Verpflegung, Hygiene, Bekleidung

Ein ehemaliger Aufseher erinnert sich, wie er in den 1940er-Jahren während seines Nachtpikettdienstes die Schlafens- und Aufstehzeiten erlebte. Die Insassen waren in Zellen oder in Fünferzimmern untergebracht. «Und dann musste man sich denen [den Insassen] annehmen, und [sie] ab und zu einmal zurechtweisen [...]. [A]m Morgen musste man alle herausschmeissen, man musste sie aufwecken. Die waren ja in den Zellen. [...] Und am Morgen, wenn man aufmachte, mussten alle zuerst einmal den Nachtopf leeren. Das war nicht gerade die schönste Funktion. Aber – gehörte einfach dazu.»²

1 Reglement 1883, §§ 35–37, 40, 42, 45, 56.

2 Interview 2, Z. 245 f., 246–260, 1091 f., 1077–1087, 1116–1119.

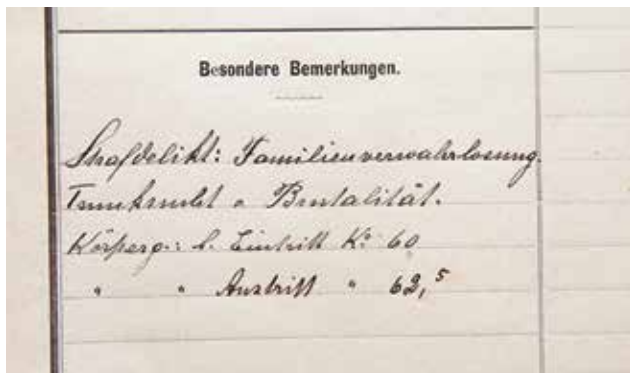


Abb. 29: Gewichtskontrolle bei einem Internierten, 1897.

Im gleichförmigen Anstaltsalltag spielte das Essen eine wichtige Rolle. Im Reglement von 1931 heisst es dazu: «Das Frühstück besteht in der Regel aus Hafermus oder Mehlsuppe, das Mittagessen aus nahrhafter Suppe, neben Zugemüse oder Milch, das Abendessen wieder aus Suppe, Milch oder auch Kaffee und gesotteten Kartoffeln. Brot ist nach Bedürfnis zu verabreichen.» An hohen Feiertagen sowie während der Heu- und Emdernte konnte «auch Fleisch als Zulage verabreicht werden». Bei anstrengender landwirtschaftlicher oder häuslicher Arbeit, sofern «dabei eifriger Fleiss» gezeigt wurde, konnte am Vor- und Nachmittag «nach dem Ermessen des Verwalters eine mässige Erfrischung, bestehend aus alkoholfreien Getränken und event. einer Brotzulage», angeboten werden.

Das Essen war wenig abwechslungsreich und wurde wenn möglich aus den im eigenen Garten und Landwirtschaftsbetrieb erzeugten Lebensmitteln zubereitet. In Beschwerden von Insassen wurden Qualität wie Quantität des Essens wiederholt kritisiert, und auch Angestellte klagten über «schlechtes» und «eintöniges» Essen. So erinnert sich ein ehemaliger Aufseher an die mittelmässige Kost, die für Angestellte wie für Insassinnen und Insassen die gleiche gewesen sei.³ Es gibt aber auch Hinweise, dass das Personal bevorzugt wurde, indem etwa die Insassen nur am Sonntag Butter erhielten oder bei den Angestellten alkoholische Getränke erlaubt blieben, nachdem 1931 ein Alkoholverbot eingeführt worden war.⁴

In den Anfängen wurden Gewichtskontrollen der Internierten durchgeführt, die als «Beweis» für die ausreichende Nahrung vorgelegt wurden. So etwa als die Justizdirektion des Kantons Zürich von der Aufsichtscommission wünschte, die Verköstigung der Insassen in Gmünden «einmal einer Prüfung» zu unterziehen, da «darüber ständig Klagen geführt» würden. Die Gewichtstabelle weise auch «eine

³ Interview 2, Z. 983-1010.

⁴ StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 20. 6. 1946, Trakt. 130; D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 4. 6. 1931, Trakt. 224.

Körpergewicht beim Eintritt: Kilogr.	45.
„ „ Austritt: „	40.
Bescheinigung des Empfangs der Barschaft und Effekten beim Austritt.	

Abb. 30: Gewichtskontrolle bei einem Internierten, 1909.

ganze Anzahl von Insassen auf, die an Gewicht abgenommen» hätten. Bei einem Besuch der Anstalt durch ein Mitglied der Aufsichtskommission der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon habe es fade «Kostsuppe, Kartoffeln mit Kohlraben, zusammengekocht», gegeben. Es dürfte «etwas mehr Fett verwendet werden». Der Verwalter widersprach, die Klagen seien nicht gerechtfertigt, sondern Ausdruck von offensichtlichen Abmachungen unter den Insassen. Hingegen räumte er ein, dass weniger gesalzen werde als üblich, «indem eben die Insassen zum Essen keine Getränke erhalten» würden. Salz sei jedoch zum Nachstreuen aufgestellt.⁵

Nach einer Anfrage der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen aufgrund einer Beschwerde eines ehemaligen Insassen verlangte die Aufsichtskommission 1946 vom Verwalter künftig monatlich schriftliche Auskunft über die verabreichten Speisen in Form von Speiseplänen.⁶ Ab den 1950er-Jahren nahmen die darauf ausgewiesenen Fleischspeisen deutlich zu, und 1961 wurde das «alte, sehr schlechte metallene Essgeschirr der Insassen» sowie das Essbesteck erneuert, sodass es 1967 hiess: «Bewährt hat sich auch das neue Anstaltsporzellan-Geschirr. Seither gibt es kaum mehr Reklamationen über das Essen.»⁷

Die Ruhe war jedoch nicht von Dauer, denn Ende der 1970er-Jahre wurde aufgrund wiederholter Reklamationen von Insassen in der Aufsichtskommission entschieden, dass künftig regelmässig Kommissionsmitglieder unangemeldet in Gmünden mit den Insassen das Essen einnehmen sollten. Diese Essenskontrollen brachten Gmünden einen zweifelhaften Ruf ein, wie sich ein ehemaliges Kommissionsmitglied erinnert: «[...] ich habe [...] auch gehört, dass offenbar im Zusammenhang mit dem Essen, Strafgefangene das Gefühl hatten, sie hätten zu wenig und – man muss sich das einmal vorstellen – dass Mitglieder der Betriebskom-

5 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 8. 6. 1938, Trakt. 429.

6 StAAR, D.037-02-01-08, 15. 5. 1946, Trakt. 125.

7 RR-Bericht 1961/62, S. 134; StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 3. 10. 1967, Trakt. 418.



Abb. 31: Der alte Wasch- und Baderaum vor dem Umbau, um 1940. Die Waschküche und die Badeeinrichtung waren in einem Raum untergebracht.

mission hinuntergingen zum Essen, nach Gmünden. [...] der [Ruf von Gmünden] war schon nicht so gut, aber auch innerhalb des Konkordats hatte jeder das Gefühl, ja da kommt jetzt wieder einer von dieser kleinen «Kiste», wo Mitglieder von der Betriebskommission kommen, um das Essen zu kontrollieren.»⁸ 1981 wurden die Essenskontrollen für nicht mehr notwendig befunden und gestrichen. Zwei Jahre später hielt die Staatswirtschaftliche Kommission mit unverhohlenem Seitenhieb gegen kritische Stimmen aus reformorientierten Kreisen fest, «dass die Strafanstalt in vielerlei Hinsicht nachgerade hotelähnlichen Charakter hat. So dürfte ihr Menüplan einer durchschnittlichen Familienpension durchaus zur Ehre gereichen.»⁹ 1984, im Zuge des Konflikts mit dem Verwalter und dessen Frau, wurde dann aber entschieden, das Essen aus dem Spital Teufen zu beziehen.¹⁰ Noch das Reglement von 1931 sah vor, dass sich die Insassinnen und Insassen mindestens einmal pro Woche die Füße waschen und im Sommer auf Anordnung des Verwalters baden mussten.¹¹ Die sanitären Anlagen der Anstalt waren bis in die 1940er-Jahre ausgesprochen einfach. Für die Körperhygiene wurde beim Bau

8 StAAR, D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 29. 6. 1978, Trakt. 658; 17. 8. 1981, Trakt. 710; Interview 6, Z. 205–310, 235–240.

9 StwK-Bericht 1982/83, S. 14.

10 StAAR, D.037-02-01-15, AK-Protokoll, 18. 1. 1984, Trakt. 803.

11 Reglement 1883, § 46; Reglement 1931, § 49.



Abb. 32: Der Dusch-, Bade- und Waschraum nach dem Umbau von 1945/46, um 1946. Die Waschküche war nun separat untergebracht und die Verwalterwohnung mit einem eigenen Badezimmer ausgestattet worden.

der Anstalt in der Waschküche eine «Badzelle» eingerichtet. Die einzige Badewanne wurde von allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Hauses benutzt. Dies änderte sich 1908, als eine zusätzliche Zinkbadewanne für die Verwalterfamilie und die Aufseher angeschafft wurde.¹² Die staatswirtschaftliche Kommission kritisierte seit Anfang der 1930er-Jahre wiederholt die Badeeinrichtung in der Waschküche als «primitiv und ungenügend». 1935 wurden Duschen installiert, wodurch «innerhalb 4 Stunden [...] 40 Mann geduscht werden» konnten.¹³ Aber erst als der Anstaltsarzt 1944 bei Insassen Hautausschläge – verschiedene «Fälle von Krätze und Impetigo» – feststellte und auf eine «peinliche Hygiene» drang, wurde eine neue Anlage beschlossen und Bad und Waschküche getrennt. Auch «auswärtige Besucher» hätten «gelegentlich eine Verbesserung der Wasch- und Badegelegenheit als wünschbar bezeichnet», konstatierte die Aufsichtskommission.¹⁴ Im Laufe der 1940er-Jahre wurden die sanitären Anlagen verbessert. Es

12 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 19. 11. 1907, S. 382; 3. 4. 1908, S. 411.

13 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 11. 6. 1935, Trakt. 342, S. 199 f.; 10. 1. 1936, Trakt. 362, S. 209; 7. 10. 1944, Trakt. 917, S. 432 f.

14 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 12. 11. 1934, Trakt. 321; 11. 6. 1935, Trakt. 342, S. 199 f.; 10. 1. 1936, Trakt. 362, S. 209; 7. 10. 1944, Trakt. 917, S. 432 f.; 7. 10. 1944, Trakt. 917.

wurden «Closets mit Wasserspülung» und Handwaschbecken installiert sowie die Gemeinschaftsdusche von der Waschküche getrennt.¹⁵

Während die Insassinnen in der Anstalt ihre Zivilkleidung trugen, hob sich die Kleidung der Insassen deutlich von der Alltagskleidung ab. In den 1940er-Jahren trugen die Strafgefangenen schwarz-weiss gestreifte Hosen, die administrativ Versorgten blau-weiss gestreifte. Für die Tätigkeiten im Freien wurden in den 1940er-Jahren für alle die gleichen blauen Überkleider eingeführt.¹⁶ Noch 1946 hatte ein Insasse vergeblich darum gebeten, bei Tätigkeiten, bei denen er mit Kunden der anstaltseigenen Gärtnerei zu tun habe, eine Überhose tragen zu dürfen, da er sich in der gestreiften Sträflingskleidung geniere.¹⁷ Ende der 1940er-Jahre wurden die auffällig gestreiften Kleider durch eine etwas dezentere Variante ersetzt, die sich dennoch wegen der Fluchtgefahr weiterhin klar von der Alltagskleidung abhob und durch «3 schmale Streifen im Bund (wo am wenigsten geflickt werden muss) als Anstaltskleidung gekennzeichnet» war. Die von Insassen oft als beschämend empfundene gestreifte Sträflingskleidung blieb damit in einer abgewandelten Form erhalten. Ab Ende der 1950er-Jahre wurde sie nur noch als Strafkleidung nach einer Flucht eingesetzt, um «abschreckend» zu wirken. Noch im Reglement von 1969 und in der Hausordnung von 1970, die bis 1976 in Kraft blieb, war das Tragen der «Zebra Kleider» als Disziplinarstrafe vorgesehen. Die übrigen Insassen trugen nun immer ein blaues Übergewand, was bis mindestens Ende der 1980er-Jahre so blieb.¹⁸

Erst zu Beginn der 1970er-Jahre wurde überdies eine besondere Sonntagskleidung angeschafft, nachdem der Aufsichtskommissionspräsident an einer Weihnachtsfeier von einem Mädchen gefragt worden war, warum die Insassen in Überkleidern zur Feier kämen: «Das hat mich irgendwie beeindruckt. In den andern Anstalten haben die Insassen noch ein besseres Kleid.» Schliesslich wurden 40 «Nabholz»-Trainingsanzüge in blau und grün angeschafft.¹⁹

Aus den Akten kann geschlossen werden, dass sich der Alltag der administrativ Versorgten kaum von jenem der gerichtlich verurteilten Strafgefangenen unterschied. Bis zum Reglement von 1931 war vorgesehen, dass sich an Sonn- und Feiertagen die Sträflinge «in der Regel» in ihrer Zelle, die administrativ Versorgten «vereinigt in dem ihnen angewiesenen Zimmer» aufhielten und allen «guter Lesestoff» anzubieten war. Mit der Hausordnung von 1970 mussten die Strafgefangenen «nur» noch den Sonntagnachmittag von 13 bis 17 Uhr in ihren Zellen verbringen, wurden jedoch im Gegensatz zu den administrativ Versorgten an den

15 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 22. 10. 1947, Trakt. 246, S. 108 f.; 25. 6. 1948, Trakt. 321, S. 142.

16 Interview 2, Z. 386–402, 1245; Interview 3, Z. 29 f., 278–283.

17 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 10. 4. 1946, Trakt. 103.

18 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 9. 5. 1949, Trakt. 398; D.037-02-01-09, AK-Protokoll, 7. 5. 1958, Trakt. 72; D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 14. 8. 1963, Trakt. 268; D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 23. 9. 1964, Trakt. 298; Interview Jules Michael Meier; Reglement 1969, § 12, Abs. 1 Ziff. 5; StAAR, D.037-01-04-01, Hausordnung 1970, § 18 Abs. 6; Interview 8, Z. 778–783.

19 StAAR, D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 27. 5. 1971, Trakt. 511; 27. 9. 1972, Trakt. 545.



Abb. 33 und 34: Blaues Überkleid und gestreiftes Sträflingsgewand («Zebra Kleid»), undatiert.

Abenden bereits um 19 Uhr in ihrer Zelle eingeschlossen. Es hiess, die administrativ Versorgten erhielten dadurch «etwas mehr Freiheit, was sie sicher schätzen» würden, zumal sie sich beklagten, «sie seien gleich gehalten wie die Strafgefangenen».²⁰ Womöglich wurden sie öfters bei Arbeiten im Freien eingesetzt, sofern keine Fluchtgefahr bestand. So hiess es im Reglement von 1891, Sträflinge sollten «soviel möglich» im Innern der Anstalt beschäftigt werden. Das Reglement von 1931 schwächte diese Bestimmung jedoch weiter ab; nun hiess es, sie müssten, «sofern Fluchtgefahr besteht, soweit möglich» im Innern arbeiten.

Ein ehemaliger Aufseher erzählt, dass sich die administrativ Versorgten in den 1940er-Jahren nur durch die blau-weiss gestreifte Kleidung von den übrigen Insassen unterschieden. Er erinnert sich, dass zumindest in seiner Zeit bei der Zuweisung des Schlafplatzes andere Faktoren als die Gefangenenkategorie wichtig waren. Entscheidend seien etwa das «Naturell» der Insassen gewesen oder ob sie miteinander auskamen oder stritten und Schwierigkeiten hatten.²¹ Mit dem Umbau in den 1960er-Jahren wurden die administrativ Versorgten schliesslich

²⁰ StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 25. 3. 1970, Trakt. 478.

²¹ Interview 2, Z. 251–260, 386–402.

räumlich von den übrigen Insassen klar getrennt, indem sie in einem separaten Gebäude untergebracht wurden.

Beschäftigung und Arbeitsbedingungen

Während die Insassinnen im Haushalt in der Wäscherei, Glättereier und Küche sowie mit Flick- und Putzarbeiten beschäftigt wurden und zumindest in den Anfängen ein eigener Webkeller für die Frauen bestand, arbeiteten die Männer im Gutsbetrieb, in der Gärtnerei, im Kiesabbau, in der Weberei oder in einem anderen anstaltseigenen Werkstattbetrieb. Auch andere «Spezialämter» wie ein «Anstaltsbarbier» sind genannt, wenn sich ein Coiffeur unter den Insassen befand.²² Je nach Bedarf, etwa bei zu wenig Insassinnen oder Personalmangel, übernahmen Insassen Haushaltsarbeiten. Zudem gab es die Funktionen des Küchenburschen («Küchentigers»), der in der Küche aushalf, und des Hausburschen, der beispielsweise das Essen verteilte und das Gebäude reinigte. In diesen Positionen genoss man zahlreiche Freiheiten und Privilegien. So konnte man sich beim Essen zweimal bedienen, erhielt Tabak ohne Einschränkung und durfte sich in der und um die Anstalt um einiges freier bewegen als andere Insassen. Es wurden denn auch jene Insassen ausgewählt, die das Vertrauen der Verwaltung gewonnen beziehungsweise sich bei dieser beliebt gemacht hatten.²³

Bei der Zuweisung der Arbeiten wurden gemäss Reglement das Geschlecht, die körperliche Konstitution, die beruflichen Vorkenntnisse und die Fluchtgefahr berücksichtigt. Fluchtgefährdete wurden im Anstaltsgebäude beschäftigt und erhielten bei Einzelarrest in der Zelle Arbeit zugewiesen.²⁴ Die Insassinnen und Insassen wurden auch auf externen Arbeitsstellen eingesetzt, etwa bei Bauern der Umgebung oder für den Strassenbau. Ein ehemaliger Aufseher berichtete von verschiedenen auswärtigen Einsätzen auf Landwirtschaftsbetrieben. Besonders farbig schilderte er, wie er mit ausgewählten Anstaltsinsassen eine Dreschtour unternahm.²⁵ 1947 hätten sie auf eine Anfrage des Waisenhauses Gais hin die «Dreschmaschine an den Lieferwagen drangehängt. [...] Und dann haben wir da in Gais viel gedrescht [, und] als wir fertig waren, gingen wir in die Waldstatt, [...] die hatten auch ziemlich viel Frucht, und anschliessend waren wir im Dorf unten, ein Platz, wo heute der Parkplatz ist. Und die Bauern kamen laufend, und wir haben das «dröschet», und sie nahmen dann ihre Frucht mit heim und waren eigentlich befriedigt. Und dann waren wir noch im Bürgerheim in Urnäsch, die hatten auch

22 StAAR, D.037-02-01-03, AK-Protokoll, 2. 7. 1888, S. 101.

23 Vgl. Interview Jules Michael Meier.

24 Zum Beispiel StAAR, D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 19. 8. 1960, Trakt. 165; D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 25. 11. 1954, Trakt. 881; D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 22. 9. 1942, Trakt. 735; D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 11. 7. 1969, Trakt. 456.

25 Interview 2, Z. 117–119.

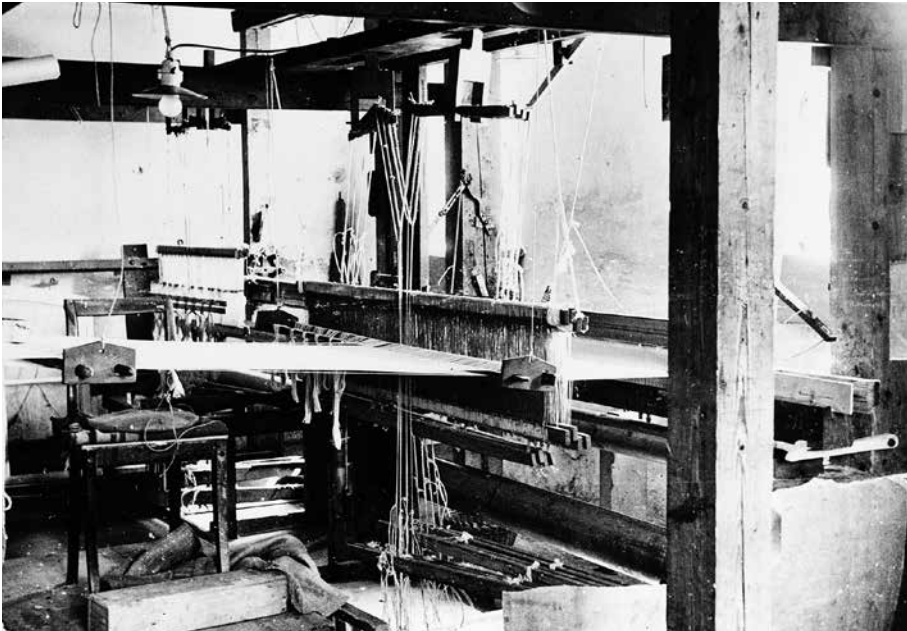


Abb. 35: Webstuhl im Keller, zwischen 1920 und 1950.

viel Frucht [...]. Und die, die eingeteilt wurden, die waren natürlich auch begeistert, denn sie assen in der Regel draussen besser.»²⁶

Die Insassinnen und Insassen wurden als Gruppe mit einem Aufseher oder allein an die auswärtigen Arbeitsstellen geschickt, was entsprechend ausgenutzt werden konnte. So ist aus den 1950er-Jahren der Fall eines Gefangenewärters von Trogen überliefert, der Insassinnen und Insassen aus Gmünden, die eigentlich Arbeiten im Rathaus verrichten mussten, mit privaten Schneider- und Putzarbeiten beauftragte. So musste etwa ein Insasse, der Schneider war, für ihn und seine Familie Kleidungsstücke nähen und alte abändern. Eine Insassin musste «zum grossen Teil auch Arbeiten für den Gefangenewart persönlich und seine Familie [besorgen], z. B. Flicken von Kleidungsstücken und Wäsche».²⁷

Die Arbeitsbedingungen waren teilweise schlecht bis gefährlich. So monierte die Staatswirtschaftliche Kommission, dass «unbefriedigende Verhältnisse im Arbeitsraum der Korberei» herrschten, im Webkeller auch dann noch gewoben werde, wenn man nichts mehr sehe, und in den «nicht ventilirbaren» Dachzellen

²⁶ Interview 2, Z. 100–119.

²⁷ StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 27. 1. 1950, Trakt. 455; 19. 5. 1950, Trakt. 506; 18. 8. 1951, Trakt. 606.

auch bei grösster Sommerhitze gearbeitet werden müsse.²⁸ Ein Mechaniker des kantonalen Bauamtes stellte grobe Mängel fest, er habe «anlässlich einer gelegentlichen Besichtigung des Kiesaufzuges erklärt, dass dieser zu schwach gebaut und dessen Betrieb geradezu lebensgefährlich sei».²⁹ Anfänglich war es zudem sehr kalt in der Anstalt. Auch nach Inbetriebnahme einer Zentralheizung im Winter 1892 wurden im Souterrain, wo sich die Webkeller befanden, nur 6 Grad erreicht. In den Gängen der Obergeschosse, wo sich die Zellen, Schlaf- und Arbeitsräume der Insassinnen und Insassen befanden und sie bei Einzelarrest Tag und Nacht arbeiteten, gab es lediglich 14 Grad.³⁰ Der Webkeller wurde auch später als unwirtlicher Arbeitsort beschrieben. Ein Insasse beschwerte sich 1951, dass er seit fünf Monaten «in einem feuchten Keller weben müsse und nicht an die frische Luft komme ...]. Wenn er gegenüber dem Aufseher sein Begehren geltend gemacht habe, so sei ihm lediglich gesagt worden, er könne ja eine halbe Stunde ans offene Fenster stehen, dann habe er frische Luft genug.»³¹ Die Arbeit in der Weberei bezeichnete auch die Kommission als «keine leichte» und vom gesundheitlichen Standpunkt aus als wenig geeignet, weil «die Kellerluft zehrt», und entsprechend beschloss sie, den Webern eine Zulage bei der Verköstigung zu gewähren.³² Es sind auch Unglücks- und Todesfälle überliefert. Beispielsweise erlitt ein Insasse bei Fuhrarbeiten einen komplizierten Unterschenkelbruch, ein anderer verlor durch «einen bedauerlichen Betriebsunfall» ein Auge.³³ Manche Unfälle endeten tödlich, so etwa 1921 bei einem schweren Gewitter, als die Insassen mit Kiestragen aus der Sitter beschäftigt waren: «Der Blitz schlug in eine elektrische Kraftleitung, als eine Anzahl der Insassen eben auf dem Sockel eines Mastes von der Arbeit ausruhte. Zwei Insassen waren sofort tot, ein dritter starb kurze Zeit nachher und sechs Insassen waren bewusstlos mit kleinern oder grössern Brandwunden bedeckt. Der Aufseher kam mit dem Schrecken davon. Infolge der raschen und musterhaften Hülfeleistung des Anstaltsarztes konnten die Verletzten schon nach zwei Tagen, ohne weitere Folgen davon zu tragen, die Arbeit wieder aufnehmen.»³⁴ 1939 ertrank ein Insasse im Sittertobel bei einem Hochwasser. Erst ein Jahr später – unter einem neuen Aufsichtskommissionspräsidenten – wurde eine Unfallversicherung für die Internierten eingeführt. Diese war von der Aufsichtskommission bis dahin abgelehnt worden, obwohl die Staatswirtschaftliche Kom-

28 StAAR, D.037-02-01-05, 2. 12. 1914, S. 165; D.037-02-01-02, AK-Protokoll, 19. 4. 1894, S. 58; D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 15. 5. 1946, Trakt. 125.

29 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 16. 6. 1928, Trakt. 131.

30 StAAR, D.037-02-01-03, AK-Protokoll, 16. 1. 1891, S. 176; D.037-02-01-04, Protokoll der «Kommission für Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt», 23. 9. 1892, S. 30; RR-Bericht 1892/93, S. 186.

31 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 6. 4. 1951, Trakt. 556.

32 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 15. 5. 1946, Trakt. 125; D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 19. 11. 1907, S. 391.

33 RR-Bericht 1946/47, S. 136; RR-Bericht 1954/55, S. 133. Weitere Beispiele RR-Bericht 1901/02, S. 227; RR-Bericht 1905/06, S. 237.

34 StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 17. 1. 1921, S. 288; RR-Bericht 1920/21, S. 76.

mission bereits 1926 wegen des nicht ungefährlichen Kiesabbaus eine Unfallversicherung empfohlen hatte.³⁵

1890 kritisierte die Staatswirtschaftliche Kommission, dass Insassinnen und Insassen «täglich zu 15 Stunden Arbeit gezwungen werden, wie es bei den im Hause industriell beschäftigten Detenierten der Fall ist, die im Sommer von Morgens 4 Uhr bis Abends 8 Uhr an den Webstuhl gebunden sind».³⁶ Im ersten Reglement von Gmünden hiess es lapidar, die Dauer der Arbeit richte sich nach den Verhältnissen und nach der Jahreszeit. Mit jenem von 1891 wurde die Arbeitszeit für die «industriell» beschäftigten Insassinnen und Insassen auf «in der Regel nicht mehr als 12 Stunden» pro Tag beschränkt, womit sie die für Fabrikbetriebe im eidgenössischen Fabrikgesetz von 1877 festgelegte maximale Arbeitszeit von 11 Stunden überstieg. Bei den übrigen Arbeiten blieb die Arbeitszeit unbestimmt. Sie dauere so lange, «als die Tageshelle» es erlaube, «im Winter aber bis um 8 Uhr». Die wöchentliche Arbeitszeit wurde noch in der Hausordnung von 1970 auf 56 Stunden 10 Minuten festgelegt. Eine entsprechende Beschwerde eines Insassen, verbunden mit der Bitte um Reduktion der Arbeitszeit auf eine 48-Stunden-Woche, löste in der Aufsichtskommission eine Diskussion aus. Ein Mitglied befand: «Aber wir müssen uns anpassen. In anderen Anstalten wird z. B. nur noch 48 Stunden gearbeitet. Wir kommen nicht darum herum, mitzumachen.» Eine andere Stimme hingegen wandte ein: «Weshalb überhaupt eine Arbeitszeitverkürzung? Die Leute sollen doch arbeiten. Mit der Freizeit wissen sie ja doch nichts Rechtes anzufangen.» Und der Präsident meinte, die Arbeitszeit betrage «wohl offiziell 56 Stunden. Aber es wird niemand behaupten wollen, dass während dieser Zeit stets mit vollem Einsatz gearbeitet wird.»³⁷ Die Arbeitszeit wurde dann erst mit der Hausordnung von 1976 reduziert, auf eine 48-Stunden-Woche im Winter und auf eine 51-Stunden-Woche im Sommer.

Zeitweise war das Reden während der Arbeit untersagt. 1948 war reglementarisch festgelegt, dass während der Arbeitszeit nur über die Arbeit selbst gesprochen werden dürfe, und zu Beginn der 1940er-Jahre meinte die Verwaltung: «Hinsichtlich der Redefreiheit stellt sie fest, dass während der Arbeit das Reden in der Regel verboten sei; nach der Arbeit werden die Gefängnissträflinge eingeschlossen; den Zwangsarbeitern und Verwahrungsgefangenen könne man aber das Reden während der Freizeit nicht verbieten.»³⁸

Für die geleistete Arbeit erhielten die Insassinnen und Insassen eine Entschädigung, das sogenannte Pekulium, das jedoch äusserst bescheiden war und lediglich

35 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 7. 6. 1939, Trakt. 477; 5. 10. 1939, Trakt. 490; 3. 1. 1924, S. 272; 11. 1. 1926, Trakt. 53; 25. 11. 1940, Trakt. 539; 11. 1. 1941, Trakt. 551.

36 StwK-Bericht 1889/90, S. 34 f.

37 StAAR, D.037-07-07-04, Begehren betreffend Arbeitszeit und Gesundheitsturnen, 1. 2. 1973; D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 16. 3. 1973, Trakt. 556.

38 StAAR, D.037-01-02-01, Reglement Dienstpersonal 1948, § 6; D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 20. 8. 1941, Trakt. 640.

Fenster 12: «Er ersetzt einen Knecht»

Manchmal war die Grenze zwischen eingewiesen und angestellt fließend. Über Gustav M., der von der Vormundschaftsbehörde Ende der 1960er-Jahre in Gmünden versorgt war, heisst es, er sei «weder Insasse noch Angestellter». Dies, obwohl er in der Insassenkartei aufgelistet war und gerade seine zweite Versorgung in Gmünden absass. «Von Zeit zu Zeit» bekomme er einen «Schub» und reisse dann aus. Gerichtlich könne er nicht verfolgt werden, weil er «dann jeweils unzurechnungsfähig» sei. Gustav M. wurde im Stall beschäftigt und als gute Arbeitskraft geschätzt: «Er ersetzt einen Knecht.» Als er sich beklagte, dass er arbeiten müsse und keinen Lohn dafür erhalte, wurde über eine Entlohnung diskutiert. Er führte ins Feld, «bei einem Landwirt würde er als Knecht gut verdienen», und forderte auch «etwas mehr Freiheit». Gustav M. erhielt in der Folge einen bescheidenen Lohn, der auf ein Sparheft der Anstalt einbezahlt wurde. Auf sein Ersuchen um mehr Freiheit wurde hingegen nicht eingegangen. Es hiess lapidar, «Ausgang könne keiner bewilligt werden».¹

1 StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 11. 7. 1969, Trakt. 453.

bei «gutem Verhalten» und «guter Arbeitsleistung» ausbezahlt wurde. Entsprechend war es eher ein Disziplinarmittel als ein eigentliches Entgelt für geleistete Arbeit. 1947 erhob ein ehemaliger Bezirksrichter in einem Schreiben den Vorwurf, «man lasse durch die Gerichte Leute verurteilen, um für die Zwangsarbeitsanstalt billige Arbeitskräfte zu erhalten», was von der Aufsichtskommission als «unsinnig» abgewiesen wurde.³⁹

Freizeit und Kontakte mit der Aussenwelt

Die Sonn- und Festtage waren arbeitsfrei. Einmal im Monat sollte der reformierte Anstaltsgeistliche einen Gottesdienst abhalten, an Weihnachten, Ostern und Aufahrt das Abendmahl reichen. An Weihnachten wurde anfänglich kein oder nur unregelmässig ein Fest veranstaltet, später gab es Musik, Gesang und ein gemeinsames Abendessen. «Weihnachten ist die schlimmste Zeit für die Insassen, besonders für diejenigen, die eine Familie haben», meinte der Verwalter 1974, als es um die Einführung eines Weihnachtsurlaubs ging.⁴⁰

39 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 22. 10. 1947, Trakt. 266.

40 StAAR, StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 19. 11. 1907, S. 385; 9. 12. 1908, S. 429; D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 2. 9. 1974, Trakt. 583.

Die Freizeitaktivitäten für die Insassinnen und Insassen blieben bis in die 1980er-Jahre beschränkt. An den freien Sonntagen stand eine Bibliothek zur Verfügung, deren dürftiger Bestand allerdings immer wieder kritisiert wurde. Im Lauf der Zeit wurden zudem ausgewählte Zeitungen und Zeitschriften aufgelegt; persönliche Abonnements waren aber nicht erlaubt.⁴¹ Auch gelegentliche musikalische Darbietungen von Vereinen der Umgebung oder Vorträge dienten der Unterhaltung und Belehrung der Internierten. Seit den 1940er-Jahren konnten über eine Lautsprecheranlage «passende» Radiosendungen übertragen und mit einem Filmprojektor «sorgfältig ausgewählte» Filme gezeigt werden.⁴² Die zugleich installierte elektrische Beleuchtung in den Schlafräumen machte «die langen Winterabende für die Anstaltsbewohner erträglicher».⁴³ Ab den 1960er-Jahren sind Freizeitbeschäftigungen wie Zeichnen oder Malen in den Zellen oder in den Werkstätten erwähnt, ein Jahrzehnt später folgte das Fernsehen, und Ende der 1970er-Jahre wurde ein freiwilliger wöchentlicher Turnunterricht eingeführt.⁴⁴ Die Schlafenszeit beziehungsweise das Lichterlöschen wurde mit der Hausordnung von 1970 von 20 auf 21 Uhr und schliesslich mit jener von 1976 auf 23 Uhr hinausgeschoben. 1982 wurde ein Aufseher mit der Freizeitgestaltung der Insassen betraut und führte regelmässige Besuche des Hallenbads in der Psychiatrischen Klinik in Herisau ein.⁴⁵

Bis in die 1960er-Jahre war ein Aufenthalt an der frischen Luft lediglich während des Arbeitens draussen möglich. 1964 kritisierte der reformierte Gefängnisseelsorger, es gebe «in der Winterzeit wirklich Leute», «die während längerer Zeit nicht ins Freie» kämen, worauf die Aufsichtskommission erwiderte: «Im StGB [Strafgesetz] ist von einem Aufenthalt im Freien nichts aufgeführt. Die Insassen, die in der Werkstatt arbeiten, kommen allerdings die ganze Woche nicht ins Freie. Dieses Problem ist schon oft zur Sprache gekommen. [...] Sogar in Zuchthäusern kommen die Insassen ins Freie, allerdings nur im Hof, wo sie im Kreis herum spazieren müssen.» In der Folge wurde zunächst am Sonntagvormittag ein einstündiger «Freiluftaufenthalt» eingeführt, der aber nur für Insassen, die nicht «fluchtgefährlich» waren, galt und bei Mangel an Aufsichtspersonal jeweils gestrichen wurde. Gegen Ende der 1970er-Jahre wurde der Aufenthalt an der frischen Luft auf andere Wochentage ausgebaut. Inwieweit der weiterhin herrschende Personalmangel die Umsetzung dieser Absicht verhinderte, geht aus den Akten nicht hervor.⁴⁶

41 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 26. 10. 1933, Trakt. 295; 8. 6. 1938, Trakt. 435.

42 RR-Bericht 1948/49, S. 130.

43 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 17. 1. 1945, Trakt. 921.

44 StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 23. 9. 1964, Trakt. 299; RR-Bericht 1974/75, 134; RR-Bericht 1979/80, S. 137.

45 StAAR, D.037-02-01-14, AK-Protokoll, 24. 11. 1982, Trakt. 741.

46 StAAR, D.037-07-05-02, Bericht des Pfarrers an die Justizdirektion des Kantons Appenzell A. Rh., 9. 1. 1964; D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 16. 3. 1967, Trakt. 384; D.037-07-07-03, «Nochmals Strafvollzug

Kontakte zur Aussenwelt waren nur in beschränktem Mass erlaubt. So waren Besuche und das Empfangen von Paketen, das Schreiben von Briefen und später Telefonate nur begrenzt möglich und unterstanden der Aufsicht und Zensur der Verwaltung. Aus- und eingehende Briefe wurden kontrolliert. Pro Monat durfte an einem Sonntag nur ein privater Brief geschrieben werden, seit der Hausordnung von 1970 einer pro Woche. Mit der Hausordnung von 1976 wurde dann unbeschränktes Briefeschreiben erlaubt, die Zensur beschränkte sich auf Stichproben. Als 1949 ein Insasse darum ersuchte, ab und zu mit seiner Mutter telefonieren zu dürfen, da sich seine Eltern die Anreise in die Anstalt nicht leisten könnten, und er ferner darum bat, mehr als einen Brief pro Monat versenden zu dürfen, um den Kontakt mit seiner Braut aufrechtzuerhalten, bewilligte ihm die Aufsichtskommission «als Weihnachtsgeschenk» ein Telefongespräch mit seiner Mutter, «sofern er sich in der Anstalt weiterhin gut verhalte». Hingegen lehnte sie die Ausdehnung des Briefverkehrs ab, «da die Braut des Insassen ja längst keine Antwort mehr gegeben und offenbar den Verkehr abgebrochen habe».⁴⁷

Insassinnen und Insassen mussten Briefe auf dem dafür vorgesehenen Briefpapier schreiben. Der Briefkopf zeigte, dass sie in der Straf- und Zwangsarbeitsanstalt Gmünden interniert waren. Seit 1927 wurden nebst dem Briefkopf die bestehenden Regeln betreffend Besuche, Geschenke und Briefwechsel seitlich aufgedruckt, nachdem zahlreiche Geschenke an einzelne Insassen mit «Esswaren (z. B. Eierzöpfe, Schokolade, Würste etc.)» eingegangen waren und «bei andern nicht mit Unrecht Unzufriedenheit» geweckt hatten.⁴⁸ 1975 wurde Briefpapier ohne Aufdrucke eingeführt, nachdem die Arbeitsgruppe für Strafreform der Hochschule St. Gallen ein entsprechendes Gesuch gestellt hatte. Sie seien «mit zahlreichen Anstalten in der Schweiz der Meinung, dass der Insasse Anrecht auf neutrales Schreibpapier» habe. «Nicht jeder Adressat braucht zu wissen, dass der Absender inhaftiert ist. [...] Ganz besonders diskriminierend, ja in hohem Masse entwürdigend, finden wir es, wenn neben dem Namen der Anstalt noch eine Aufzählung von Vorschriften über die Besuchsregelung, die Geschenke usw. aufgedruckt ist.»⁴⁹

Urlaube waren lediglich in Einzelfällen und bei gutem Verhalten sowie im Rahmen der Vorgaben des Strafvollzugs möglich und wurden etwa bei Todesfällen oder schwerer Erkrankung eines Angehörigen gewährt. Anfang der 1960er-Jahre wurde zugestanden, dass diese Regelung für die Arbeitssuche «gewisse Erschwerungen» mit sich bringe, und entschieden, bei «den sich gut Haltenden» Urlaub

in Gmünden. Von der Antwort der Aufsichtskommission nicht befriedigt», Leserbrief des Pfarrers in der Appenzeller Zeitung, 16. 6. 1972.

47 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 29. 8. 1949, Trakt. 417.

48 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 18. 1. 1927, Trakt. 95; 19. 7. 1927, Trakt. 105.

49 StAAR, D.037-07-07-14, Gesuch der Arbeitsgruppe für Strafreform an der Hochschule St. Gallen um Einführung von neutralem Briefpapier in der Strafanstalt Gmünden, 1974.

für die Stellensuche zu gewähren.⁵⁰ 1971 wurden neu Beziehungsurlaube von in der Regel 24 Stunden «zur Erhaltung der Beziehungen zur Aussenwelt» erlaubt, nachdem diese von der Mehrzahl der Konkordatsanstalten bereits eingeführt worden waren. 1974 folgte ein Weihnachtsurlaub für diejenigen, «die es verdienen und Familienangehörige haben».⁵¹

«Erziehung», Betreuung und Resozialisierung

Arbeit war das wichtigste Erziehungs- und Therapiemittel und galt als zentral für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Ein Interviewter ehemaliger Betriebsleiter einer Firma, die in Gmünden von den 1970er- bis in die 1990er-Jahre Produkte herstellen liess, erinnert sich, dass es in Gmünden jeweils hiess: «[...] wenn die Leute keine Beschäftigung hatten, dann mussten sie ja in der Zelle bleiben und wurden aggressiv, und die ganze Führung und das ganze Leben [in der Anstalt] wurde komplizierter, weil die hatten ja ihre normalen menschlichen Aggressionen und konnten sie nicht irgendwie abbauen. [...] Man sagte uns immer: «Beschäftigung ist eine Therapie.» Wenn diese Leute beschäftigt sind, dann haben wir ein ganz anderes Klima.»⁵²

Die Arbeit galt folglich als wichtigstes erzieherisches Mittel. Auch die in der freien Zeit angebotene Seelsorge, die gelegentlichen Vorträge, der «angemessene» Lesestoff wurden als erziehend und belehrend eingestuft und auch bei den Radiosendungen und der Filmauswahl wurde das Augenmerk auf den «erzieherischen» Wert gelegt. Für die religiöse Erziehung der Internierten wurde bis in die 1930er-Jahre eine kurze Morgen- und Abendandacht vom Verwalter sowie eine monatliche Predigt und drei Abendmahlfeste an hohen Festtagen vom reformierten Anstaltspfarrer durchgeführt. Vermutlich seit 1899 wurde auch ein katholischer Geistlicher für die Betreuung der katholischen Insassinnen und Insassen beigezogen, der jedoch in der Regel wohl nur auf Verlangen in die Anstalt kam.⁵³ Als in den 1960er-Jahren «wegen der vielen St. Galler» die Zahl der katholischen Insassen zunahm, wurde deren Betreuung auf Wunsch des Pfarrers intensiviert. Die Aufsichtskommission legte jedoch fest, «dass sie auf keinen Fall den Umfang der protestantischen übersteigen dürfe».⁵⁴ 1937 kam es zu einer Neuorganisation der evangelischen Pastoration, denn «mit einer Predigt im Monat sei es nicht getan. Neben derselben sollte unbedingt auch noch Seelsorge durch den Pfarrer

50 StAAR, D.037-02-01-09, AK-Protokoll, 29. 6. 1956, Trakt. 7 b; D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 25. 8. 1961, Trakt. 199.

51 StAAR, D.037-01-05-02, Gewährung von Beziehungsurlauben, 1. 7. 1971; Präsident der AK an AK, 27. 4. 1971; 27. 5. 1971, Trakt. 510; 2. 9. 1974, Trakt. 583.

52 Interview 8, Z. 43–57.

53 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 18. 1. 1899, S. 113; 13. 3. 1963, Trakt. 250. Seit 1984 konnte der Verwalter auch Seelsorger anderer Glaubensrichtungen zulassen. Verordnung 1984, Art. 10, Ziff. 3.

54 StAAR, D.037-07-05-03, Korrespondenz AK mit dem kath. Pfarrer, 1967.

erfolgen, d. h. der Pfarrer sollte mit den einzelnen Insassen in Fühlung treten.»⁵⁵ In der Folge besuchte der reformierte Pfarrer die Insassinnen und Insassen regelmässig, nahm sich Einzelner an, führte Gespräche und war Austretenden bei der Stellensuche behilflich.⁵⁶

In den Anfangszeiten der Anstalt erteilte der Verwalter an Sonntagen jenen, «die es wünschen», Unterricht im Lesen und Schreiben. 1891 wurde ein Lehrer engagiert, der an zwei Sonntagen im Monat «belehrende Vorträge» halten sowie für Jüngere zweimal wöchentlich am Abend Fortbildungsunterricht erteilen sollte.⁵⁷ Dieser Unterricht dauerte jeweils eineinhalb Stunden und beinhaltete Lesen, Schreiben, Rechnen und Vaterlandskunde. Er wurde bis 1910 gehalten, danach aus Mangel an «geeigneten» Teilnehmern nicht mehr durchgeführt, wie aus den Rechenschaftsberichten an die Regierung hervorgeht. Die schulische Weiterbildung der Internierten blieb nach diesen anfänglichen Bemühungen auf der Strecke und wurde in unserem Untersuchungszeitraum nicht wieder eingeführt. Wie eine vergleichende Untersuchung aus den 1970er-Jahren zeigt, war dies in anderen Strafanstalten nicht anders.⁵⁸

Trotz des immer wieder beklagten geringen Interesses seitens der Internierten wurden nachweislich bis in die 1940er-Jahre regelmässig Vorträge von einem Lehrer gehalten, danach noch sporadisch von externen Referenten. Wie in anderen Anstalten wurden in den 1960er-Jahren während weniger Jahre «staatsbürgerliche Vorträge» mit Kurzreferaten über ein Thema und anschliessender Diskussion durchgeführt. Der Besuch dieser Veranstaltungen war obligatorisch, was «unter den Insassen einigen Staub» aufgewirbelt und «fast eine Revolution» ausgelöst habe. Deshalb und weil sie als «ziemlich hochgestellt und nicht ganz dem Bildungsgrad der Insassen angepasst» empfunden wurden, stellte man sie bald wieder ein.⁵⁹

Ab 1930 hielt ein Alkoholfürsorger Vorträge, die der Alkoholprävention und -therapie dienen sollten. Dem Alkoholproblem, das so mancher Internierte mitbrachte, wurde daneben keine grosse Beachtung geschenkt, und auch der Nutzen der Vorträge des Alkoholfürsorgers angezweifelt.⁶⁰ Bis zur Revision des Anstaltsreglements 1931 wurden in Gmünden in Form von saurem Most gar alkoholische Getränke ausgeschenkt. Danach wurden die Internierten in der Anstalt ohne weitere therapeutische Begleitung «körperlich entwöhnt». Arbeit galt dafür als bestes Erziehungsmittel, insbesondere jene an der frischen Luft. So hiess es 1907, die Arbeit «im Freien in gesunder Luft u. bei nachhaltiger körperlicher Anstrengung»

55 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 29. 9. 1937, Trakt. 414.

56 Zum Beispiel StAAR, D.037-02-01-09, AK-Protokoll, 1. 10. 1958, Trakt. 93; D.037-03-03-02, Beschwerde des Pfarrers an Regierungsrat und Justizdirektor über die Verwaltung der Anstalt Gmünden, 19. 4. 1971.

57 Reglement 1891, § 44.

58 Stratenwerth, Strafvollzug, S. 56.

59 StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 8. 4. 1965, Trakt. 319, und 11. 7. 1969, Trakt. 449; D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 2. 9. 1974, Trakt. 583.

60 Zum Beispiel StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 16. 3. 1967, Trakt. 384.

sei «für die Detenierten, die sich zum grössten Teil aus Alkoholikern rekrutieren» würden, «vom erzieherischen wie gesundheitlichen Standpunkte aus» empfehlenswert.⁶¹

Für die ärztliche Versorgung war seit der Gründung der Anstalt ein von der Aufsichtskommission im Nebenamt gewählter Anstaltsarzt zuständig, der bei Bedarf eine Einweisung ins Spital veranlasste. In Beschwerden von Insassen wurde jedoch verschiedentlich moniert, dass eine ärztliche Behandlung zu spät erfolge, eine Spitalversorgung ausblieb oder Insassen zu früh wieder zu Arbeiten oder zu ungeeigneten Tätigkeiten gezwungen würden.⁶² Der evangelische Seelsorger äusserte sich 1972 in einem Leserbrief in der «Appenzeller Zeitung» im Sinne dieser Beschwerden: «Würde man zudem die Beurteilung der von den Insassen vorgebrachten körperlichen Beschwerden dem Anstaltsarzt überlassen, so wäre die mir schon mehrmals zu Ohren gekommene Klage erledigt, dass man in Gmünden besser eine Kuh wäre als ein Mensch, weil im Stall der Arzt schneller zugezogen werde.»⁶³

Die Betreuung der austretenden Insassinnen und Insassen war rudimentär. Eine gewisse finanzielle Starthilfe erhielten Austretende aus der Alkoholzehntelkasse oder in Form ihres Pekuliums.⁶⁴ Bei der Stellensuche am Ende der Haftzeit waren neben dem Anstaltspfarrer bisweilen der Verwalter und seit 1930 der Alkoholfürsorger behilflich. Auch die Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge, die von der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft beziehungsweise einer von ihr gewählten Kommission geführt wurde, war Entlassenen bei Stellen- und Wohnungssuche behilflich und unterstützte diese notfalls auch materiell. Die Schutzaufsicht beruhte ausser bei bedingt entlassenen Strafgefangenen auf Freiwilligkeit. Für die ehemaligen Insassinnen und Insassen winkten jedoch nicht nur Vorteile. Statt der ersehnten Freiheit nach dem Anstaltsaustritt war der Entlassene weiterhin einer Überwachung seiner Lebensführung unterworfen.⁶⁵ Deshalb wandten sich nur wenige freiwillig an die Schutzaufsicht. So hiess es 1914: «[...] ein grosser Teil weiss überhaupt nicht was er will; aber trotzdem will er sich nicht unter Schutzaufsicht stellen lassen, da er nach seiner Verbüssungszeit ganz frei sein will.»⁶⁶ Administrativ Versorgte mussten bei einer probeweisen Entlassung aus

61 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 19. 11. 1907, S. 391.

62 Zum Beispiel StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 8. 10. 1918, S. 241; D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 18. 4. 1941, Trakt. 593; 20. 8. 1941, Trakt. 632; D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 6. 4. 1951, Trakt. 554.

63 StAAR, D.037-07-07-03, «Nochmals Strafvollzug in Gmünden. Von der Antwort der Aufsichtskommission nicht befriedigt», Leserbrief des Pfarrers in der Appenzeller Zeitung, 16. 6. 1972.

64 Vgl. zur Alkoholzehntelkasse Anderegg/Anderegg, Philanthropie, S. 12.

65 Reglement für die Schutzaufsicht 1944; Reglement über die Schutzaufsicht 1943; Bestimmungen über die Ausübung der Schutzaufsicht 1935; Alder, 70 Jahre Schutzaufsicht; Anderegg/Anderegg, Philanthropie, S. 60: Die Schutzaufsicht wolle «mit Rat und Tat das Werk der sittlichen Besserung» fortsetzen, «die finanzielle Unterstützung tritt hinter der moralischen ganz zurück».

66 StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 22. 1. 1914, S. 141 f.

Gmünden vom Gemeinderat während mindestens zweier Jahre unter Schutz-
aufsicht gestellt werden.⁶⁷

Die Betreuung der Entlassenen blieb mit diesen verschiedenen Initiativen aber auf einzelne Personen beschränkt. In den 1970er-Jahren kritisierte die Staatswirtschaftliche Kommission die Schutzaufsicht und die Fürsorge für Sträflinge und Straftentlassene als ungenügend und forderte eine Neuregelung, da «der Resozialisierung der Delinquenten heute eine immer grössere Bedeutung» zukomme.⁶⁸ 1972 rügte der reformierte Seelsorger in einem Leserbrief den Mangel an Resozialisierungsmassnahmen grundsätzlich: «Der Strafvollzug in Gmünden trägt ganz allgemein der Resozialisierung zu wenig Rechnung. Das Hauptgewicht wird auf ein möglichst reibungsloses Absitzen der Gefängnisstrafen gelegt. Man rechnet damit, dass der Freiheitsentzug an sich schon eine erzieherische Wirkung haben müsse, und lässt die erzieherischen Möglichkeiten im Strafvollzug selbst weitgehend ungenützt. Deshalb weist in der gedruckten Hausordnung der Paragraph «Disziplinarordnung», der die Verstösse gegen die Hausordnung und die möglichen Disziplinarstrafen aufzählt, auch den grössten Umfang aus. Für einen zeitgemässen Strafvollzug hat Gmünden zu wenig Personal und zu wenig Geld zur Verfügung.»⁶⁹

In Gmünden übernahm erst 1982 mit der Einrichtung eines internen Sozialdiensts ein Sozialarbeiter die Betreuung der Insassen. Er half Austretenden, übernahm aber auch Betreuungsfunktionen während des Aufenthalts in Gmünden. So war er bei Kontaktaufnahmen, bei Betreibungen oder in administrativen Belangen behilflich, führte Einzelgespräche mit den Insassen oder unterstützte Austretende bei der Wohnungs- und Stellensuche. Man nahm damit verspätet eine Entwicklung in der Schutzaufsicht hin zur individuellen, sozialpädagogisch ausgerichteten Sozialarbeit auf, die international und in der Schweiz etwas verzögert bereits in den 1950er- und 1960er-Jahren eingesetzt und sich seit den 1970er-Jahren von der Nachbetreuung von Ausgetretenen auf eine «durchgehende Betreuung» ausgedehnt hatte.⁷⁰

Daneben gab es in geringem Umfang eine gewisse externe psychiatrische Versorgung. Über weite Strecken beschränkte sich diese darauf, dass Insassinnen und Insassen zur Begutachtung oder Internierung in die Kantonale Heil- und Pflegeanstalt Herisau – die spätere psychiatrische Klinik – überwiesen wurden. Erst in den 1970er-Jahren ist ferner eine zumindest rudimentäre psychiatrische Betreuung der Insassen erwähnt. 1977 wird zu Protokoll gebracht, dass eine solche «in

67 Reglement 1931, § 23 Abs. 2; StAAR, D.044-01-0020; Ca.C13, unerschlossene Bestände, RRB 404 1964/65; RRB 409 1968/69.

68 StwK-Bericht 1974/75, S. 8; 1976/77, S. 8; 1977/78, S. 8 f.

69 StAAR, D.037-07-07-03, «Zum Strafvollzug in Gmünden. Die Meinung des Seelsorgers», Leserbrief des Pfarrers in der Appenzeller Zeitung, 3. 6. 1972.

70 Fink, «Hilfsverein», S. 232, 240.

beschränktem Umfang möglich» sei.⁷¹ Der Verwalter werde jeweils «die notwendigen Abklärungen vornehmen in Bezug auf die Ueberführung nach Herisau oder die Behandlung in der Anstalt». Ob Insassen in Gmünden damals Medikamente wie Tranquilizer oder Psychopharmaka verabreicht wurden und wann eine Medikamentenabgabe einsetzte, ist nicht bekannt. Die psychiatrische Betreuung und die Therapie von Insassen wurden erst nach der Jahrtausendwende in Gmünden intensiviert, indem vermehrt externe Fachpersonen hinzugezogen wurden.⁷²

Laut Aussagen von zwei Zeitzeugen war man in Gmünden Therapien gegenüber skeptisch.⁷³ So meinte ein ehemaliger Direktor, bis zu seinem Stellenantritt zu Beginn der 2000er-Jahre habe die Kultur geherrscht, «wer Probleme macht, wird versetzt». Zwar sei ein Sozialdienst vorhanden gewesen, notwendige Therapien seien aber nicht eingekauft und durch den Beizug externer Fachleute angeboten worden. Es habe «wenig spezielle Konzepte» gegeben. Man habe «die Insassen einfach gehabt, und dann nachher wieder geschickt».⁷⁴

Anstaltsregime und Disziplinarmaßnahmen

«Die Anstalt hat die Aufgabe, sämtliche Insassen durch regelmässige Arbeit und gute Disziplin an ein geregeltes und ehrbares Leben zu gewöhnen», hiess es 1948.⁷⁵ Wesentliches Ziel der Anstaltserziehung war es, mithilfe einer straffen Disziplin und Ordnung aus den Insassinnen und Insassen arbeitsame, an die gesellschaftlichen Normen und Moralvorstellungen angepasste Personen zu machen. Ein Zeitzeuge erinnert sich an den Eindruck, den Gmünden auf ihn machte, als er 1984 als neu gewähltes Kommissionsmitglied erstmals in die Anstalt kam: «Wir gingen durch den Betrieb und fanden, da herrscht Zucht und Ordnung. Das war so die Basis, die wir empfanden: Die müssen spüren, und dann geht es gut.»⁷⁶ Die Internierten waren dem Verwalter und den Angestellten «pünktlichen Gehorsam schuldig» und mussten «erteilten Befehlen sofort und genau nachkommen».⁷⁷ Gehorsam, Fleiss, gute Arbeitsleistung und ein angepasstes, ruhiges Verhalten wurden positiv gewertet und entsprechend belohnt. Solche Insassen durften vom Verwalter für die Aufsicht der Mitinsassen eingesetzt werden.⁷⁸

Ein Straf- und Belohnungssystem sollte die Insassinnen und Insassen disziplinieren und die Ordnung in der Anstalt aufrechterhalten. Geahndet wurden Missachtung der Hausordnung, Arbeitsverweigerung, Fluchtversuche, Nichtbefolgen

71 StAAR, D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 22. 11. 1977, Trakt. 638.

72 Interview 4, Z. 357–428; Interview 6, Z. 504–602.

73 Interview 1, Z. 472–485; Interview 4, Z. 357–428.

74 Interview 4, Z. 357–428.

75 StAAR, D.037-01-02-01, Reglement für das Dienstpersonal 1948, § 1.

76 Interview 7, Z. 209–211.

77 Reglement 1883, § 61; Reglement 1931, § 64.

78 Zum Beispiel StAAR, Cb.L21-06; Reglement 1931, § 36.

von Anweisungen und Anordnungen der Angestellten, Tätlichkeiten gegenüber Angestellten oder Mitinsassen, Widersetzlichkeit und «ungebührendes» Betragen gegenüber den Angestellten, Unruhestiftung, Aufhetzung und Anstiftung von anderen Insassen. Bis zum Reglement von 1931, das bis Ende der 1960er-Jahre in Kraft blieb, waren «unanständiges Benehmen», «unsittliches Gespräch», «Vernachlässigung der Arbeit», «Unreinlichkeit», «böswillige Beschädigung», «Ungehorsam» sowie «willkürliche Entfernung oder Entweichungsversuche» als Gründe für eine Bestrafung aufgelistet.

Die Strafkompetenz oblag dem Verwalter, bei schweren Strafen war die Aufsichtskommission zuständig. Als Strafen waren im ersten Reglement der Verweis genannt, «einzeln oder vor allen Bewohnern der Anstalt», ferner einfacher Arrest von einem bis sieben Tagen, scharfer Arrest von einem bis fünf Tagen abwechselnd – das heisst an jedem zweiten Tag – bei Wasser und Brot sowie als letztes Strafmittel bis zu acht «Ruten- oder Stockstreiche». In den Insassenbüchern sind wiederholt Rutenstreiche und Stockhiebe als Strafen aufgelistet.⁷⁹ 1890 befand die Aufsichtskommission, «wenn alle andern Strafmittel sich als wirkungslos erweisen, [seien] vernünftig angewendete körperliche Züchtigungen von den fruchtbringendsten Folgen begleitet».⁸⁰

Fluchtversuche von administrativ Versorgten konnten vom Regierungsrat mit einer Verlängerung der Detention um bis zu sechs Monate geahndet werden. Im zweiten Reglement von 1891 kam der Entzug oder die Schmälerung der Kost hinzu, und statt der Ruten- und Stockstreiche war jetzt ohne nähere Präzisierung und Einschränkung von «körperlichen Züchtigungen» die Rede. Diese und der scharfe Arrest mussten nun von der Aufsichtskommission, eventuell deren Präsidenten allein, verhängt werden. Nach dem schweizweiten Verbot der Körperstrafen, das bereits 1874 verhängt worden war, wurde dieser Passus im Reglement von 1894 gestrichen. Ebenso mussten nun alle Arreststrafen von mehr als vier Tagen von der Aufsichtskommission oder deren Präsidenten ausgesprochen werden. Diese Bestimmungen blieben bis zum Reglement von 1969 und zur Hausordnung von 1970 unverändert in Kraft.

Nach der Abschaffung der körperlichen Züchtigung 1894 war die Arreststrafe die schärfste Disziplinar-massnahme, die verfügt werden konnte. Beim einfachen und beim scharfen Arrest wurde dieselbe Dunkelzelle verwendet, jedoch bei Letzterem zusätzlich die Kost geschmälert. Bei der Errichtung der Anstalt wurden im Keller unter den Treppen zwei enge Dunkelzellen eingebaut: «Wie anderorts wird es auch bei uns hin und wieder störrische, widerspenstige und lärmende Anstalts-Arrestanten geben. Diesen wird Gelegenheit geboten, sich in zwei unter

79 StAAR, D.037-07-01-01 bis D.037-07-01-05, Insassenbücher 1884/85 bis 1893.

80 StAAR, D.037-02-01-03, AK-Protokoll, 2. 10. 1890, S. 164; 31. 10. 1890, S. 166, 168 f.



Abb. 36: Ehemaliges Dunkelarrestlokal unter der steil abfallenden Treppe; heute als Abstellkammer genutzt.



Abb. 37: Türe zum ehemaligen Dunkelarrestlokal.

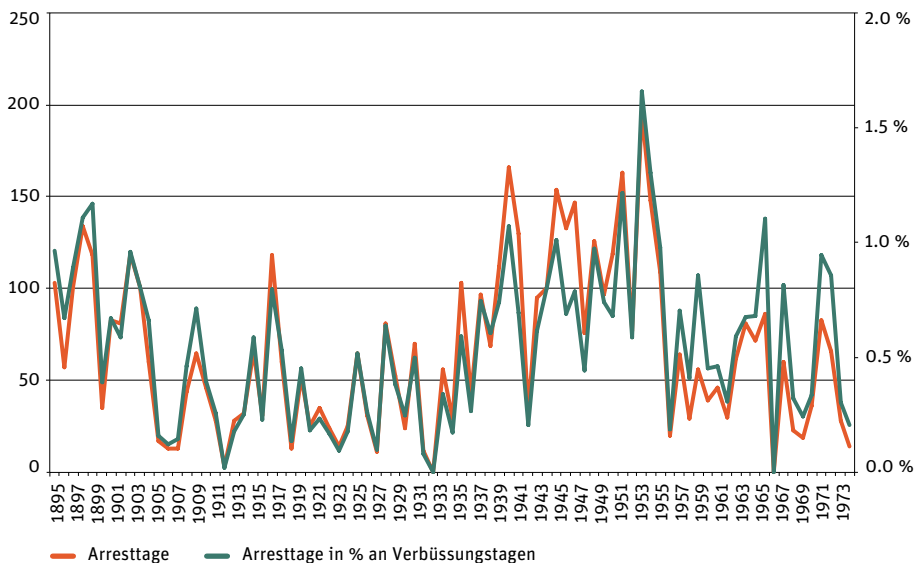
den vom Souterrain ins Parterre führenden Kellertreppen angebrachten Dunkelarresten eines besseren zu besinnen.»⁸¹

Die Arreststrafe wurde oft angewendet und nahm prozentual mit der Belegung der Anstalt zu oder ab, wie ein Blick auf die im Rechenschaftsbericht an den Regierungsrat erfassten Arrestzellentage zeigt (Grafik 21). Die Arresttage umfassten zwar lediglich zwischen 0 und 1,7 Prozent der gesamten jährlichen Verbüsstage. Durchschnittlich war der Arrest aber dennoch an 66 Tagen im Jahr besetzt. Es gab dabei grosse jährliche Schwankungen, die von null erfassten Arresttagen in den Jahren 1935 und 1971 bis hin zu 196 Tagen im Jahr 1957, also mehr als der Hälfte des Jahres, reichten.

Der Zustand der Arrestzellen sowie die Arreststrafe im Allgemeinen riefen wiederholt Kritik hervor und waren Gegenstand von Beschwerden von Insassen. Kurz nach der Jahrhundertwende wies die Aufsichtskommission den Verwalter an, in den beiden Arrestlokalen einen «Holzboden mit Luftraum» einzubauen und dafür zu sorgen, dass genügend Stroh und Decken für die Arrestantinnen und

81 StAAR, Ca.C12-47-01-42, Beschreibung von Änderungen am Bauplan, 1882.

Grafik 21: Arresttage absolut und in Prozent der Verbüssungstage, 1895–1979



Quelle: RR-Berichte.

Arrestanten vorhanden waren, da sie «in sanitärischer Hinsicht als ungenügend» zu bezeichnen seien.⁸² 1918 äusserte die Staatswirtschaftliche Kommission Bedenken über die bis zu zehn Tage dauernde Arreststrafe und fragte, ob ein «ununterbrochener Aufenthalt in den finsternen Gelassen nicht gesundheitliche Störungen im Gefolge haben können». Die Notwendigkeit dieser Strafform stellte sie nicht infrage, befand jedoch, dass ein längeres Einsperren in der Dunkelheit nur mit Unterbruch erfolgen sollte. Der Verwalter und die Aufsichtskommission wiesen den Vorschlag jedoch ab; es seien noch nie gesundheitliche Nachteile beobachtet worden.⁸³

1930 wollte die Aufsichtskommission neue Arrestlokale im Keller errichten lassen, jedoch nicht aus gesundheitlichen oder sanitärischen Gründen, sondern aufgrund der Lage der alten Zellen: «Der Arrest befindet sich unter der Treppe, welche vom Parterre ins Souterrain führt, wo sich Waschküche, Werkstatt und die Webkeller befinden. Naturgemäss ist die Benützung dieser Treppe eine rege und es ist darum unmöglich, den Verkehr der Insassen mit einem Arrestanten gänzlich zu unterbinden, umsoweniger, weil der Abschluss gegen die Treppenstufen kleine Schründen

82 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 28. 11. 1901, S. 168; RR-Bericht 1901/02, S. 227.

83 StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 8. 10. 1918, 240 f.

aufweist, durch welche Luft und spärliches Licht in die Zelle einfällt. Dazu kommt, dass ein lärmender oder gar tobender Arrestant den Betrieb des ganzen Hauses stören kann.»⁸⁴ Es kam jedoch nicht zur Errichtung neuer Arrestlokale, sodass alles beim Alten blieb.⁸⁵ Ein ehemaliger Aufseher beschreibt, wie diese Lokalität in den 1940er-Jahren aussah. Es sei «eine kleine, enge Zelle gewesen, und darin gab es einfach einen Nachthafen und ein Bett, meistens eine Decke. Und dann, nach zwei Tagen, waren sie dann froh, wenn sie wieder heraus durften.» Die eine der beiden Arrestzellen habe ein «Fensterlein» gehabt, die andere gar kein Licht, doch sei diese während seiner Tätigkeit in Gmünden «nicht viel» benutzt worden. Er erinnert sich an einen Vorfall mit einem Insassen, der sich weigerte zu arbeiten und auch sonst «Probleme» bereitet habe, worauf der Verwalter entschied, ihn in den Dunkelarrest zu sperren: «Und dieser Verwalter war ab und zu in seinen Ausdrücken ein ziemlich «Klarer», und er sagte: «Gut, in die Kiste hinunter und ein paar Tage nichts zu fressen geben.» Das war das, was er sagte. [...] Dann haben wir ihn eben in diese Zelle hinuntergetan. Gefroren hat er nicht dort unten, es hatte eine Heizungsröhre, die innen durchging. Und dann gaben wir ihm Wasser, am Mittag ein Süppchen und am Abend auch wieder nur Wasser [...]. Und das führten wir drei Tage so durch. Am dritten Tag, ich erinnere mich noch gut, kniete er hinunter und sagte: «Hören Sie, Herr [...], lassen Sie mich doch arbeiten. Ich kann Ihnen sagen, Sie haben keine Schwierigkeiten mehr mit mir.» [...] Wir warteten noch einen Tag und gaben ihm dann wieder normal zu Essen. Am Anfang natürlich nicht so eine grosse Portion [...], und später arbeitete er wie eine Maschine, der machte nie mehr Schwierigkeiten.»⁸⁶

1954 erhob der Anwalt eines Insassen Beschwerde über den Zustand der Arrestzellen, in der «diese Gelasse als menschenunwürdige Verliesse bezeichnet» wurden. Die Aufsichtskommission reagierte jedoch erst, nachdem auch die Staatswirtschaftliche Kommission interveniert hatte: «Man werde sich nun doch mit dieser Sache befassen müssen, da auch die staatswirtschaftliche Kommission sich hierfür interessiere und die Zellen besichtigt habe. Es sollte nun doch ein Umbau der Zellen erfolgen; speziell sollte das Lager verbessert, d. h. etwas vom Boden gehoben, sowie auch der Feuchtigkeit begegnet werden.» Ob tatsächlich wie geplant die bislang auf dem Boden liegende «Pritsche» «auf Konsolen» gelegt wurde, ist unklar; der Feuchtigkeit wurde offensichtlich nicht begegnet. Erst als ein Insasse vor der Kommission Monate später erklärte, «dass es gegenwärtig (infolge schlechten Wetters) in der Arrestzelle etwas nass sei; die Wände seien etwa 1/2 Meter hinauf feucht», und dass er trotz drei Decken friere, wurde die Entfeuchtung der Zellen ins Budget aufgenommen. Die Aufsichtskommission hatte nach einem Augenschein konstatiert, dass sie «tatsächlich etwas feucht» seien, und nun ebenfalls

84 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 13. 1. 1930, S. 113.

85 StAAR, D.037-05-02-06, Grundriss Keller 1944.

86 Interview 2, Z. 501–503, 305–337, 489–543.

erkannt, dass «gesundheitliche Schädigungen der Arrestanten nicht ausgeschlossen wären».⁸⁷

Die vom Insassen beschriebene Kälte in den Arrestzellen war von Beginn weg ein Problem. Anfänglich waren sie gar nicht beheizt, aber auch mit dem Einbau einer Zentralheizung im Winter 1892/93 blieben die Temperaturen mit lediglich 6 Grad Celsius tief.⁸⁸ Während des zehntätigen Arrests eines Insassen wurden noch im November 1957 bloss 10 bis 14 Grad Celsius Raumtemperatur und eine Luftfeuchtigkeit um die 55 Prozent gemessen.⁸⁹

Im Rahmen des Um- und Neubaus 1961–1964 wurden im Mitteltrakt in den Luftschutzräumen neue Arrestzellen erstellt. «Damit haben die Arrestanten keine Berührung mehr mit den anderen Insassen», hiess es in der Aufsichtskommission.⁹⁰ Es ist unklar, ob daneben auch die alten Arrestzellen in Betrieb blieben. Ein Zeitzeuge erinnert sich an den «sargähnlichen» Raum, in den er in den 1960er-Jahren nach einer Flucht gesperrt wurde. Man konnte nicht stehen, nicht gehen, nur sitzen oder mit angezogenen Beinen daliegen. Eine Matratze mit zwei Woldecken lag auf dem Boden. Nur spärliches Tageslicht drang durch den Lüftungsschacht hinein.⁹¹ Bei zwei weiteren Zeitzeugen, die in den 1970er- und 1980er-Jahren mit Gmünden zu tun hatten, hinterliess der immer noch bestehende Dunkelarrest einen bleibenden Eindruck und der enge Raum machte einem der beiden «ein bisschen zu schaffen». Die Arrestanten seien darin gelassen worden, «bis man ihnen den Willen gebrochen hat».⁹²

Mitte der 1980er-Jahre wurde ein Um- oder Neubau der «Sicherheitszelle» oder «Besinnungszelle», wie der Arrest damals genannt wurde, diskutiert. 1984 teilte der Aktuar der Aufsichtskommission mit, dass in Gmünden keine Arreststrafen mehr vollzogen werden könnten und verschiedentlich Insassen für solche Strafen ins kantonale Untersuchungsgefängnis in Trogen verlegt worden seien. 1986 wurde der Umbau der «nicht mehr benützten Arrestzelle (Bunker)» im Keller budgetiert, er sollte «nach den für solche Räume vorgeschriebenen Richtlinien» umgebaut werden, «damit dort wieder Disziplinarstrafen vollzogen werden» konnten. Das Polizeikommando Trogen hatte zuvor auf die Instandsetzung der alten «Sicherheitszelle» gedrängt. «Diese Zelle könne mit relativ wenigen bauli-

87 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 25. 11. 1954, Trakt. 886; 10. 8. 1955, Trakt. 929; 10. 8. 1955, Trakt. 941; 18. 10. 1955, Trakt. 943.

88 StAAR, D.037-02-01-03, AK-Protokoll, 16. 1. 1891, S. 176; D.037-02-01-04, Protokoll der «Kommission für Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt», 23. 9. 1892, S. 30; RR-Bericht 1892/93, S. 186.

89 StAAR, D.037-07-01-26, Insassenbuch, Laufnr. 973.

90 StAAR, D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 31. 1. 1961, Trakt. 177; StAAR, D.037-02-10-12, AK-Protokoll, 15. 12. 1964.

91 Vgl. Interview Jules Michael Meier.

92 Interview 9, Z. 232–422; Interview 8, Z. 535–571.

*Arrest zum Verbleiben. Teil. Befehlsmassnahmen der Justizdirektion:
Bauker bei Schweltheit, Zahnbürsten, Kahl-Haarbnittel*

	Luft	Temp.
11.11. Warmes Brot	51	16°
12.11. gebacken Kest	51	16°
13.11. Warmes Brot	52	17°
14.11. gebacken Kest	52	17°
15.11. Warmes Brot	—	—
16.11. gebacken Kest	70	12°
17.11. Warmes Brot	59	15°
18.11. gebacken Kest	56	14°
19.11. Warmes Brot	56	15°

*in dem Zeitpunkt 1 Tag
normales Kest*

Abb. 38: Aufzeichnung einer Arreststrafe mit Angaben der Behandlung und Verpflegung sowie zum Klima im Arrestlokal, November 1959.

chen Änderungen so instand gestellt werden, dass sie den heutigen Anforderungen in hygienischer und wohnlicher Hinsicht wieder genüge.»⁹³

Mit dem Reglement von 1969 und der Hausordnung von 1970 waren die bislang geltenden Disziplinar massnahmen teilweise ersetzt oder erweitert worden durch die Einzelhaft mit oder ohne Kostschmälerung – höchstens zehn Tage bei Wasser und Brot – in einer Zelle, in der auch gearbeitet wurde, oder den Dunkelarrest bis zu zehnmal 24 Stunden mit oder ohne Kostschmälerung. Ferner konnte das Tragen der Sträflingskleidung sowie der Entzug von Vergünstigungen, wie etwa Versetzung an einen andern Arbeitsplatz, Verbot der Lektüre oder von Freizeitvergnügungen, Rauchverbot oder Korrespondenz-, Besuchs- oder Paketsperre verhängt werden.⁹⁴

Ein Belohnungssystem oder der Entzug von Vergünstigungen wurde vorher schon praktiziert. 1902 wurde das Pekulium, der Verdiensteil, auch als Disziplinar mittel eingeführt, indem es je nach Betragen und Arbeitsleistung gekürzt oder gestrichen werden konnte. In den 1960er-Jahren arbeitete man oft mit dem Mittel, das Rauchen, Besuche oder Pakete zu streichen. Im April 1964 etwa meldete der Verwalter der Aufsichtskommission, dass bei drei Insassen für ein oder zwei Monate Rauchwaren entzug, Besuchs- und Paketsperre verhängt wurde. «Auch eine solche Strafe kann wirken», kommentierte er. Ein weiterer Insasse, der entwichen war, musste Sträflingskleidung tragen und einen Monat in der Arbeitszelle arbeiten.⁹⁵ Im März 1967 informierte der Verwalter, die verhängten Sanktionen seien zwar «nicht gravierend» ausgefallen, könnten aber für die Betroffenen «sehr schwer» zu ertragen sein, «besonders der Rauchwaren entzug». Ein Insasse erhielt nach seiner Entweichung zehn Tage scharfen Arrest, ein anderer wegen «arroganten»

93 StAAR, D.037-02-01-15, AK-Protokoll, 1. 8. 1984, Trakt. 815; 19. 9. 1984, Trakt. 820; 28. 8. 1985, Trakt. 854.

94 Reglement 1969, § 12; Hausordnung 1970, § 18.

95 StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 3. 4. 1964, Trakt. 287.

und «frechen» Verhaltens vier Tage. Bei zwei Insassen wurde wegen «Spielen im Arbeitssaal» für drei Monate eine Rauchwaren- und Paketsperre erlassen, bei einem anderen eine einmonatige wegen grossen «Palavers» im Arbeitssaal. Ein weiterer, der am Besuchssonntag «schwarze Post» aus der Anstalt geschmuggelt hatte, erhielt sechs Tage scharfen Arrest sowie zwei Monate Besuchs-, Rauchwaren- und Paketsperre. Bei einem Insassen hingegen wurde das Besuchsrecht für dessen Braut von einer halben Stunde auf eine Stunde verlängert. Wofür er belohnt wurde, wird nicht ausgeführt.⁹⁶

Umgang mit den Internierten und Übertretungen des Anstaltsreglements

Vom Verwalter wurde erwartet, dass sein Auftreten von Autorität zeugte und er nicht «zu gutmütig» war.⁹⁷ Vom Aufsichts- und Dienstpersonal, das gemäss Reglement selber über keine Strafkompetenz verfügte, wurde ein strenges und autoritäres, aber taktvolles Benehmen und Distanz zu den Insassinnen und Insassen vorausgesetzt sowie das Wahren der Interessen der Anstalt. Den Angestellten wurde «zur besondern Pflicht gemacht, die Insassen anständig zu behandeln». Das Aufsichtspersonal dürfe «nie selbst strafend einschreiten», «[r]ohe Behandlung und Beschimpfung von Insassen» sei «streng untersagt», ebenso sich zu «irgend einer Tätlichkeit, oder auch nur Androhung von solcher» hinreissen zu lassen – auch «bei ausserordentlichen Fällen» sei «kaltes Blut und ruhige Besonnenheit zu bewahren». Gleichzeitig wurde «eine unpassende Vertraulichkeit mit Insassen» als unstatthaft erklärt.⁹⁸

Dass die Vorgaben in den Reglementen, welche die erlaubten Strafen sowie das korrekte Verhalten gegenüber den Internierten festlegten, von der Verwaltung wie auch vom Personal nicht immer eingehalten wurden, zeigen Beschwerden von Insassen oder deren Vertretern sowie Verweise und Rügen der Aufsichtskommission an die Adresse des Verwalters und des Personals. Neben Tätlichkeiten wie Ohrfeigen, Schlägen oder Prügeln mit den Fäusten oder Gegenständen, wie sie zumindest in den Akten am häufigsten unter dem ersten und dem dritten Verwalter überliefert sind, ist von Insassen immer wieder von Beschimpfungen, etwa als «Halunken» und «Gauner», groben Behandlungen, Drohungen oder Schikanen und von einem barschen Umgangston die Rede. So erhielt etwa der erste Verwalter – dem bei seiner Demission eine «oft allzu harte Strenge» und eine Behandlung der Anstaltsinsassen, bei der «das erzieherische Moment» zu wenig Berücksichtigung fand, attestiert wurde –⁹⁹ 1892 von der Aufsichtskommission einen Verweis.

96 StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 16. 3. 1967, Trakt. 382.

97 StAAR, D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 7. 1. 1963, Trakt. 243.

98 StAAR, D.037-01-02-01, Reglement für das Dienstpersonal 1948, §§ 1, 3–5.

99 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 3. 4. 1908, S. 408.

Er hatte noch vor der Abschaffung der körperlichen Züchtigung einen Insassen mit einem von ihm abwegelnd als kleines «Hagenschwänzle» bezeichneten Ochsenziemer gezüchtigt, geschüttelt und am Ohr gezogen, bis es blutete. 1902 gab es eine scharfe Rüge, als er als «Ersatz» für die inzwischen abgeschaffte körperliche Züchtigung hinter dem Rücken der Kommission die Bespritzung mit Hydranten einführte, die er als «Abkühlungsmittel» oder «Beruhigungsmittel» bei «tobenden» oder «lärmenden» Insassen darstellte. Er wies darauf hin, dass früher auch schon auf Anraten des Anstaltsarztes das «Eintauchen in kaltes Wasser» praktiziert worden sei. Und als 1909 ein Insasse sich beschwerte, er sei unter Fluchen in «ein eiskaltes Bad gebracht u. reichlich mit Faustschlägen traktiert u. mit Fegbürsten massiert» worden, sodass er «rot u. blau am ganzen Körper, wieder in den Arrest verbracht werden musste u. nur dank seiner bisherigen Gesundheit ohne bleibende Nachteile diese unwürdige Behandlung überstanden habe», wurde der Verwalter von der Kommission ermahnt, seine Strafkompetenz nicht zu übersteigen und sich bei Strafen «nicht hinreissen» zu lassen.¹⁰⁰ Weitere Folgen hatten diese Gewaltausbrüche nicht.

Aus den späten 1930er- und den 1940er-Jahren ist überliefert, dass Angestellte vor die Aufsichtskommission zitiert und gerügt wurden oder einen Verweis erhielten, nachdem Missstände bekannt geworden waren, und dass neu eingestelltes Personal vor der Aufsichtskommission «offiziell <in Pflicht genommen>» wurde. Mindestens zweimal, 1939 und 1945, wurden ferner sämtliche Angestellten in einem Zirkularschreiben der Kommission aufgefordert, «gegenüber den Insassen ein korrektes Verhalten zu beobachten». 1945, aufgeschreckt durch eine an den Regierungsrat gerichtete Strafklage eines ehemaligen Insassen «gegen die Anstaltsverwaltung und die Aufseher wegen Amtsmissbrauch, Misshandlung und Körperverletzung», wurde dem Personal darüber hinaus eine Erklärung über eine korrekte Behandlung der Insassen vorgelegt, die es unterzeichnen musste.¹⁰¹

Übertretungen dieser Vorgaben kamen aber immer wieder vor. Beispielsweise rügte die Aufsichtskommission 1943 nach der Beschwerde eines Insassen das «etwas zu barsche Wesen» eines Aufsehers «im Verkehr mit den Insassen». 1945 wurde der Webermeister von einem Internierten beschuldigt, dass er ihn «auf alle Arten schikanieren und seine Arbeit als Gärtner heruntermache». Bei einem anderen Insassen gab der Beschuldigte zu, ihn geschlagen und beschimpft zu haben, nachdem jener «wiederholt die Spularbeit nicht recht gemacht habe, obwohl er gewusst hatte, wie sie sein müsse». Im gleichen Jahr kamen durch Pressemitteilungen Misshandlungen eines Internierten durch Verwalter und Aufseher an die Öffentlichkeit, die wiederholte Prügel sowie Dunkelarrest mit Fesseln, Zwangsjacke und in nacktem Zustand umfassten. 1947 beschwerte sich ein Insasse, er

100 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 2. 3. 1892, S. 6 f.; 17. 9. 1902, S. 194; 1. 10. 1902, S. 206 f.; 9. 5. 1909, S. 450.

101 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 7. 6. 1939, Trakt. 482; 27. 7. 1940, Trakt. 513; 26. 11. 1941, Trakt. 667; 31. 3. 1945, Trakt. 973 und 974.

«werde von den Aufsehern auf alle mögliche Art schikaniert und beschimpft», und 1951 wurde bei einer Untersuchung gegen einen Aufseher bekannt, dass dieser einer Insassin «einen Schlag ins Gesicht versetzt» hatte, «sodass sie hoch geschwollen wurde und einige Zeit nichts mehr gehört habe». «Leider», wurde in der Aufsichtskommission konstatiert, habe der Aufseher «die schlechte Charakter-Eigenschaft, schnell in Zorn zu geraten und dann drein zu schlagen».¹⁰²

Bei solchen Übertretungen des Reglements wurden die Angestellten von der Aufsichtskommission höchstens mit einem Verweis gerügt, ansonsten wurde ihr Verhalten geduldet oder gegen aussen verteidigt und mit dem Verhalten der Internierten gerechtfertigt, wie etwa 1944, als die Kommission befand: «Es ist zwar begreiflich, dass es unter besondern Umständen, z. B. im Affekt oder wenn der Insasse eine drohende Haltung einnimmt, zu Tätlichkeiten kommen kann; sonst sind solche aber unbedingt zu vermeiden.» 1945 schrieb sie, man kenne «die Prügelstrafe» in Gmünden nicht, «es könne indessen vorgekommen sein, dass von Aufsehern Schläge ausgeteilt wurden, wenn sie infolge tätlicher Angriffe oder ernstlicher Bedrohungen sich haben wehren müssen».¹⁰³

Es kamen auch mit Zustimmung der Aufsichtskommission Strafen zur Anwendung, die reglementswidrig waren. Dazu gehörte das sogenannte Kahlscheren. Die Haupthaare und Bärte wurden anfänglich bei allen männlichen Insassen bis zu ihrem Entlassungstag entfernt. Als 1906 ein Sträfling wünschte, sich vor der Entlassung nicht mehr rasieren zu müssen, wurde dies mit folgender Begründung fortan genehmigt: «Durch das bisher praktizierte Rasieren bis kurz vor der Entlassung waren die Austretenden bei Rückkehr in ihre Wohngemeinde begreiflicherweise an den Pranger gestellt u. das plötzliche Fehlen des sonst gewohnten Bartes oder Schnurrbartes bildete noch mitunter lange Zeit den Stempel des Sträflings, wodurch die Wiedervereinigung mit den übrigen gesellschaftlichen Kreisen sehr erschwert u. infolgedessen eine weitere empfindliche materielle Busse nicht ausblieb.»¹⁰⁴ Die Praxis des Kahlscherens war im Reglement nicht festgelegt. Obwohl die Staatswirtschaftliche Kommission dies 1911 monierte und befand, man solle «über die Berechtigung dieses etwas mittelalterlichen Zopfes» diskutieren, wurde an dieser Methode auch ohne reglementarische Basis festgehalten.¹⁰⁵ In den 1940er- und 1950er-Jahren gibt es Hinweise, dass kein Kahlscheren mehr erfolgte, hingegen ein kurzer Haarschnitt. Noch mindestens bis Ende der 1960er-Jahre wurden hingegen Entwichenen die Kopfhaare zur Strafe kahlgeschoren.¹⁰⁶ Als die Kommission diese Disziplinarmaßnahme 1970 ins Reglement aufnehmen

102 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 29. 1. 1943, Trakt. 750; D-037-02-01-08, AK-Protokoll, 19. 6. 1945, Trakt. 14; 19. 10. 1945, Trakt. 33; 20. 12. 1947, Trakt. 289; 2. 11. 1951, Trakt. 629.

103 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 12. 2. 1942, Trakt. 680; 19. 4. 1944, Trakt. 861; 17. 1. 1945, Trakt. 933.

104 RR-Bericht 1904/05, S. 239; StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 7. 5. 1906, S. 333.

105 StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 12. 12. 1911, S. 63.

106 Zum Beispiel StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 27. 7. 1940, Trakt. 512; 24. 7. 1943, Trakt. 802; 1. 5. 1952, Trakt. 664; D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 23. 9. 1964, Trakt. 298; 11. 7. 1969, Trakt. 456.

wollte, strich sie der Regierungsrat; in den folgenden Jahren wurde sie nicht mehr in den Akten erwähnt.¹⁰⁷

Die ebenfalls nicht im Reglement erwähnte Zwangsjacke wurde bis 1895 häufig angewendet, wie aus den Insassenbüchern hervorgeht, offenbar kam sie noch 1945 zum Einsatz.¹⁰⁸ Ausserdem wurden teilweise bei Arreststrafen Hand- oder Fussfesseln angelegt.¹⁰⁹ Auch das Tragen von «Klotz und Kette» wurde als Strafe eingesetzt. 1906 wurde dem Verwalter von der Aufsichtskommission gar die Kompetenz erteilt, «besondere Strafmassnahmen» zu treffen, nachdem ein Insasse seit einiger Zeit mit dieser nicht im Reglement vorgesehenen Strafe belegt worden war.¹¹⁰ Hinweise, dass zur Strafe «Klotz und Kette» angelegt wurden, finden sich bis in die 1910er-Jahre.¹¹¹ Auch andere Strafen, die nicht im Reglement standen, beispielsweise das Arbeiten draussen in kurzen Kleidern bei «kühler Witterung» oder das Tragen von Holzschuhen, wurden geduldet.¹¹²

Neben Übertretungen der Strafkompentenz kam auch sexuelle Gewalt durch Personal gegenüber Insassinnen und Insassen vor, wie im Straffall gegen einen Webermeister deutlich wird. Der Geständige, der eine Insassin sexuell bedrängt hatte, wurde von der Aufsichtskommission fristlos entlassen, dem Verhöramt zugeführt und vor Gericht wegen «Verführung von Pflegebefohlenen zur Unzucht» zu einem Monat Gefängnis und drei Monaten Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten verurteilt (vgl. Fenster 12).¹¹³ Jahre später stand ein anderer Webermeister vor Gericht, der von einem Insassen beschuldigt wurde, ihm in die Hose gefasst zu haben, und der zudem wegen Annahme von Geschenken, Abgabe von Zigaretten und weiterer Pflichtverletzungen angeklagt war. Er bestritt den Vorwurf des sexuellen Übergriffs. Das Gericht verurteilte ihn zu einer Geldbusse wegen Amtspflichtverletzung, äusserte sich hingegen nicht zum beklagten Übergriff. Er war nach Bekanntwerden der Amtspflichtverletzungen fristlos aus dem Anstaltsdienst entlassen und angezeigt worden. Von den Mitgliedern der Aufsichtskommission wurde an die Umstände erinnert, welche bei seiner Anstellung als Webermeister massgebend gewesen seien: «Er ist damals als guter Schaffer bezeichnet worden, der jedoch – weil nicht gerade intelligent – auch nicht selbständig sei, sondern noch einer Aufsicht bedürfe, die in der Anstalt eigentlich vorhanden gewesen

107 StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 25. 3. 1970, Trakt. 478.

108 StAAR, D.037-07-01-01, erstes Insassenbuch 1884/85; D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 19. 6. 1945, Trakt. 14.

109 Zum Beispiel StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 22. 9. 1942, Trakt. 735; 19. 4. 1944, Trakt. 861; 19. 6. 1945, Trakt. 14.

110 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 21. 9. 1906, S. 339 f.

111 StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 17. 6. 1914, S. 154; 2. 12. 1914, 163 f.

112 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 18. 4. 1941, Trakt. 592; 10. 9. 1951, Trakt. 609.

113 StAAR, E.02-037, Kriminalgerichtsurteil Nr. 307, 16. 5. 1907; 4. 6. 1907, S. 377.

Fenster 13: Für mitschuldig erklärt

Im Gerichtsfall gegen einen Webermeister, der wegen sexueller Gewalt gegen eine Insassin fristlos entlassen und wegen «Verführung von Pflegebefohlenen zur Unzucht» verurteilt wurde, kam auch die Betroffene selbst ins Visier. Die Insassin war wegen wiederholten Ehebruchs administrativ in Gmünden versorgt und galt als «liederlich» und führte angeblich «keinen ausschweifenden Lebenswandel». Die «Tatsache», «dass die Frauensperson [...] wegen ähnlicher Delikte vorbestraft» gewesen war, fiel für den Angeklagten neben seinem Geständnis und seinem guten Leumund strafmildernd ins Gewicht. Das Gericht fand offenbar, dass das Opfer wegen seines als «unsittlich» taxierten Lebenswandels mitschuldig am Vergehen des Angeklagten war. Auch die Aufsichtskommission kritisierte, die Insassin habe sich in der Angelegenheit des angeklagten Webermeisters «gar nicht diskret benommen, so dass angenommen werden muss, dass auch sie nicht frei von Schuld sei».

Die Betroffene hatte offenbar bereits früher die Erfahrung gemacht, dass ihr vermeintlich «unsittliches Vorleben» ihr zur Last gelegt wurde. Die Angst vor einer Bestrafung als «Mitschuldige» hielt sie jedenfalls davon ab, sich zu wehren und nach der Tat den Übergriff zu melden. Sie war zum Zeitpunkt der Tat im Magazin mit Reinigungsarbeiten beschäftigt gewesen. Als die Aufseherin für einen Augenblick weggerufen wurde, trat der Webermeister in den Raum, fragte, ob die Aufseherin nicht hier sei, horchte zur Bestätigung an der Türe, schloss diese mit dem Schlüssel ab und verging sich an ihr. Sie wehrte sich, schrie aber nicht, da er sie anwies, still zu sein, und «weil sie kein Aufsehen habe erwecken wollen». Auch nach der Tat schwieg sie. Sie habe sich «lange nicht entschliessen können, Anzeige zu machen, indem sie sich geschämt habe, nachdem sie schon früher wegen derartiger Sachen bestraft worden sei». Die Frau des Verwalters brachte schliesslich den Vorfall ans Licht, da sie die Betroffene zur Rede stellte, nachdem sich die Insassin während zweier Wochen «dadurch verdächtig gemacht habe», dass sie «ganz verstört gewesen sei, immer geweint habe und zu keiner Arbeit richtig zu gebrauchen gewesen sei».¹

1 StAAR, E.02-037, Kriminalgerichtsurteil Nr. 307, 16. 5. 1907; D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 4. 6. 1907, S. 377.

wäre.»¹¹⁴ Wie verbreitet sexuelle Gewalt war, lässt sich aus den überlieferten Akten nicht ausmachen.¹¹⁵

Bei den Angestellten wie dem Verwalter zeigen sich jedoch unterschiedliche Verhaltensweisen gegenüber den Insassinnen und Insassen. Ein Zeitzeuge, der als

114 StAAR, E.02-076, Kriminalgerichtsurteil, 11. 3. 1948; 22. 10. 1947, S. 112.

115 Vgl. dazu etwa Ammann u. a., Gesichter; Ammann/Schwendener, Zwangslagenleben; Seglias u. a., Alltag, die Interviews mit ehemals administrativ Versorgten führten.

Minderjähriger nach Gmünden kam, erzählte, dass der Verwalter ihn zunächst schikanierte und besonders hart mit ihm umging. Nach einer Flucht sperrte er ihn zehn Tage bei Wasser und Brot im Arrest ein, veränderte danach jedoch sein Verhalten, nahm eine Vaterrolle ein und versuchte, ihm als jungem Menschen gerecht zu werden.¹¹⁶

Manche Angestellte machten sich einer Pflichtverletzung schuldig, indem sie Insassinnen und Insassen beim Schmuggeln halfen, Essen zuhielten oder Türen öffneten, beispielsweise eine Aufseherin und Köchin, die in den 1960er-Jahren deswegen vor Gericht kam. Als Köchin hatte die Angeklagte Zugang zu den Nahrungsmitteln und gab zu, einer Insassin Würste und Speck gegeben zu haben, wenn diese klagte, hungrig zu sein. Derselben – damals einzigen – Insassin ermöglichte sie zudem, die Anstalt durch die Lieferantentüre auf der Nordseite zu verlassen oder Besuch von einem früheren Insassen zu empfangen, indem sie die Türe am Abend offen liess oder ihr an ihren freien Wochenenden den Zimmer- und den Hausschlüssel gab. Am Abend vor ihrer Verhaftung war die Angeklagte mit der Insassin im Restaurant Bad Störgel ein Bier trinken gegangen, wo sie vom Verwalter aufgrund seiner Nachforschungen entdeckt wurden.¹¹⁷

Manchmal kam es zu Annäherungen zwischen Angestellten und Insassinnen oder Insassen. Die erwähnte angeklagte Angestellte gab zu, seit mehreren Wochen eine Liebschaft mit einem ehemals administrativ Versorgten von Gmünden gehabt und diesem wiederholt Kleider, Geld und Essen geschenkt zu haben. Jede Nacht liess sie die Lieferantentüre auf der Nordseite der Anstalt offen, damit er zu ihr aufs Zimmer kommen konnte. Zudem nannte sie die Namen von fünf Insassen, mit denen sie Geschlechtsverkehr gehabt, von einem weiteren, den sie geküsst habe.¹¹⁸ In einem anderen Fall wurde bekannt, dass ein Aufseher ein Verhältnis mit einer Insassin pflegte, öfters «unter dem Zellenfenster mit dieser Insassin gesprochen, ihr kleine Paketli mit Esswaren gegeben, dann einen ungravierten Ehering und endlich 1000 Fr. in Banknoten» geschenkt und ihr die Ehe versprochen hatte. Vorerst verzichtete man auf seine Entlassung, da er «ein guter Melker und kein Beamter» sei. Als er aber «von seiner Zuneigung zu der Insassin» nicht abliess, «derselben neuerdings Schokolade» schenkte und überdies festgestellt wurde, «dass er in den letzten Tagen verschiedenerlei Esswaren und Most sich zutragen liess, um sie unter den Insassen zu verteilen», wurde er entlassen.¹¹⁹

Dass Angestellte «eine unpassende Vertraulichkeit» zu Insassinnen und Insassen zeigten, wie sie im Dienstreglement von 1948 als unstatthaft erklärt war, entsprechend zu wenig Distanz wahrten, freundschaftlich umgingen oder gar «fraternisierten», zu wenig autoritär auftraten oder sich nicht durchsetzten, wurde

116 Vgl. das Interview Jules Michael Meier.

117 StAAR, E.02-110, Kriminalgerichtsurteil, 8. 4. 1965.

118 Ebd.

119 StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 24. 9. 1921, 297; 28. 10. 1921, S. 300–304.

von der Aufsichtskommission oder der Verwaltung immer wieder beklagt.¹²⁰ Bisweilen rügte die Aufsichtskommission die Angestellten, manchmal sprachen sie eine Kündigung aus. Zum Beispiel wurde einem Aufseher vorgehalten, seine Leistungen seien «nicht sehr befriedigend, indem man bei ihm wie bei andern Angestellten die Beobachtung gemacht habe, dass er zu viel mit den Insassen fraternisiere und zu wenig die Interessen der Anstaltsverwaltung wahre. [...] Die Insassen sollen unbedingt korrekt behandelt werden; dagegen müsse er sich bei ihnen mehr Autorität verschaffen, sich von ihnen mehr distanzieren.» Ein anderer Aufseher wurde entlassen, da er «zu wenig energisch» sei. Bei einem weiteren hiess es: «Sein Verhalten war einwandfrei. Er konnte sich aber nicht ganz behaupten.» Und als es um die Frage der Beförderung des Fahrknechts zum Aufseher ging, führte der Verwalter ins Feld, dass «die andern Aufseher eher etwas zu barsch seien», während der Fahrknecht «etwas zahmer» sei und «daher etwas dämpfend wirken» könne, «was kein Nachteil wäre». Die Aufsichtskommission hingegen zeigte sich skeptisch, ob er «die nötige Energie und Fähigkeit für einen Aufseher» besitze und «sich hinreichend Autorität verschaffen» könne. Es wurde beschlossen, ihn sukzessive in die Aufgaben des Aufsehers einzuarbeiten und die definitive Wahl auf später zu verschieben. Er schien die Anforderungen dann zu erfüllen, jedenfalls lobte ihn der Verwalter als «besten Aufseher».¹²¹

Das Personal sollte sich streng, energisch, autoritär und distanziert, aber auch korrekt, taktvoll und nicht zu barsch gegenüber den Insassinnen und Insassen zeigen. Wann ein Angestellter als zu barsch oder zu wenig energisch, genügend autoritär oder zu wenig korrekt galt, war nicht näher festgelegt, was unklare Verhältnisse betreffend das korrekte Verhalten schuf und dem Personal und dem Verwalter grosse Handlungsspielräume eröffnete, die Missstände im Umgang mit Internierten begünstigen konnten.

Freiräume und Widerstandsformen

Die Insassinnen und Insassen reagierten unterschiedlich auf den Anstaltsalltag. Die einen etwa passten sich an, ordneten sich unter, hielten sich still und arbeitsam, andere rebellierten, nutzten Freiräume, randalierten, drohten, reagierten mit Aggression oder Gewalt. Auch Hungerstreik oder Arbeitsverweigerung, Selbstverletzungen oder Selbstmordversuche sind überliefert.¹²² Die administrativ Versorg-

120 Zum Beispiel StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 27. 7. 1940, Trakt. 513; D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 16. 6. 1928, Trakt. 145; StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 16. 3. 1967, Trakt. 373; D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 29. 1. 1943, Trakt. 749.

121 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 27. 7. 1940, Trakt. 513; D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 16. 6. 1928, Trakt. 145; StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 16. 3. 1967, Trakt. 373; D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 29. 1. 1943, Trakt. 749; 7. 10. 1944, Trakt. 890.

122 Zum Beispiel StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 8. 6. 1933, Trakt. 281; 13. 10. 1943, Trakt. 821; 19. 5. 1945, Trakt. 14 und 15; D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 25. 11. 1954, Trakt. 881; D.037-02-01-09,

ten wurden als «schwieriger» als die übrigen Insassinnen und Insassen beurteilt. 1922, als die Zahl der Zwangsarbeiter von sieben auf zwanzig hochgeschwungen war, wurde «das Zusammenleben der Zwangsarbeiter mit den Gefängnissträflingen [...] als nachteilig bezeichnet, da in der Regel die Qualität der Zwangsarbeiter beiderlei Geschlechts weniger gut und ihr Charakter ein verkommenere sei, als bei den meisten Gefängnissträflingen. Infolge Trunksucht, Arbeitsscheu, Vagantität, unsittlichem Lebenswandel etc., was in der Regel die Ursachen der Versorgung sei, seien dieselben in der Anstalt sehr unzufrieden und störrisch. Wegen Wideretzlichkeit, Trägheit, Einschmuggeln von Lebensmitteln und Tabak mussten oft Disziplinarstrafen verhängt werden.»¹²³

Gmünden war nicht mit einem «äusseren Sicherungskreis» wie einer Mauer, einem Metallzaun oder Stacheldraht umgeben, hingegen war das Anstaltsgebäude mit vergitterten Fenstern und verschlossenen Türen gesichert. Das Personal war unbewaffnet.¹²⁴ Während manche Insassinnen und Insassen im Gebäude arbeiteten, einige davon in ihrer Zelle, waren andere draussen in der Landwirtschaft oder im Garten, in ungesicherten Werkstätten oder auf externen Arbeitsstellen beschäftigt und nicht immer von Angestellten überwacht. Das Arbeiten an auswärtigen Stellen war wegen der damit verbundenen «kleinen Freiheiten» sehr beliebt. Ein Zeitzeuge erinnert sich, dass die Insassen «begeistert» reagierten, wenn sie für Arbeiten bei Bauern eingeteilt wurden. Denn in der Regel hätten sie draussen besser gegessen.¹²⁵ Ein als Gärtner beschäftigter administrativ Versorger durfte gar in Begleitung eines Angestellten Gemüselieferungen nach St. Gallen machen. Manchmal wurde er auch alleine auf diese Botengänge geschickt, was die Aufsichtskommission jedoch verbot, als sie davon erfuhr. Dass er dabei «etwa eine kleine Erfrischung oder einen Znüni zu sich nahm, musste man ihm natürlich zugestehen; die Angestellten hätten jeweils mehr Spesen gemacht», meinte der Verwalter.¹²⁶ Die Position als Küchen- oder Hausbursche war wie erwähnt mit noch zahlreicheren Freiheiten verbunden.

Wenn die Internierten nicht in ihren Zellen oder im Arrest eingeschlossen waren, konnten sie sich in der Anstalt ziemlich frei bewegen. Der relative Bewegungsfreiraum drinnen und draussen sowie der Personalmangel, der eine Überwachung erschwerte, begünstigten Übertretungen der Anstaltsordnung. So konnte sich ein Insasse, der beim Fässerputzen vorübergehend unbeaufsichtigt war, mit Most betrinken, ferner zwei im Webkeller «beschäftigten und eingeschlossenen»

AK-Protokoll, 26. 6. 1957, Trakt. 45; D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 12. 7. 1967, Trakt. 399; D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 29. 6. 1978, Trakt. 659; D.037-02-01-14, AK-Protokoll, 31. 3. 1983, Trakt. 757.

123 StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 18. 2. 1922, S. 310.

124 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 24. 1. 1908, S. 401; 3. 4. 1908, S. 410; D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 3. 4. 1964, Trakt. 286; D.037-02-01-15, AK-Protokoll, 19. 9. 1984, Trakt. 820; D.037-03-01-04, Polizeikommando Appenzell-Ausserrhodon, Strafanstalt Gmünden, «Sicherheitsmässige Ueberprüfung – Ergebnisbericht», 5. 9. 1984.

125 Interview 2, Z. 118–120, 983–1010.

126 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 10. 4. 1946, Trakt. 103.

Insassen durch die Fenster ebenfalls Most geben, worauf diese in betrunkenem Zustand das Schloss an der Türe des Weblokals abschraubten und entwichen.¹²⁷ Fluchtversuche kamen immer wieder vor, sowohl von Insassinnen und Insassen aus dem Anstaltsgebäude wie auch von solchen, die bei der Arbeit im Freien auf und davon gingen. Für das Jahr 1921 beispielsweise rapportierte der Verwalter drei Fluchtversuche, in den beiden Folgejahren je zwei, 1976 wurden mit zehn Fluchten zwischen Februar und Juni «ziemlich zahlreiche Entweichungen» verzeichnet.¹²⁸ Eine Zeitzeugin, die ihre Kindheit in der Nachbarschaft der Anstalt verbrachte, erinnert sich, dass ein Insasse in einer nahen Hütte Kleider ihres Vaters behändigte und sein blaues Sträflingsgewand zurückliess; ein anderer schlief im Heustock ihres Hauses, bevor er sich davonmachte, oder einmal, als sie beim «Heuen» auf der Wiese waren, sei direkt vor ihren Augen einer im blauen Übergewand vorbeigerannt.¹²⁹ Es gibt viele «Fluchtgeschichten», bei denen mithilfe von Feilen, Schraubenziehern, Ersatzschlüsseln, Schläuchen und Leintüchern Gitterstäbe durchtrennt, Durchgänge gebohrt, Türen geöffnet und Mauern überwunden wurden. Einmal gelang einer Insassin ein Ausbruch, indem sie zwischen den «14 cm. auseinanderstehenden Gitterstäben durchzuschlüpfen vermochte und am Blitzableiter auf den Boden hinunterkletterte». Fünf Insassen entwichen aus dem gemeinsamen Schlafsaal, indem sie die «vorhandene, primitive Schliesssicherung öffnen, in den Gang dringen, sich dort mit Ueberkleidern und Schuhen versehen, dann das Fenstergitter, welches zur Rettungsmöglichkeit bei Brandausbruch aufschliessbar war, entfernen und mit einem im obern Gang weggenommenen Waschseil den Abstieg vornehmen» konnten, und dies «mit einer Lautlosigkeit», dass weder die Verwaltung noch das Personal etwas davon bemerkten.¹³⁰ Auch Schmuggel, beispielsweise von Briefen oder Genussmitteln wie Alkohol, Tabak, Zigaretten und später anderen Drogen, war verbreitet, mit oder ohne Helfer oder Helferinnen von ausser- oder innerhalb der Anstalt, darunter wie erwähnt auch Angestellte. Auch Mieter, die in Wohnungen auf dem Anstaltsgelände wohnten, wurden verdächtigt, Insassinnen und Insassen beim Schmuggel behilflich gewesen zu sein oder Unterschlupf geboten zu haben.¹³¹ In Sichtweite der Anstalt war ein kleiner Dorfladen und daneben das Restaurant «Schwanen». Die in der Nachbarschaft aufgewachsene Zeitzeugin erinnert sich, dass sie als Kind, wenn sie im «Lädeli» einkaufen gehen musste oder beim

127 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 22. 10. 1930, Trakt. 205.

128 StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 18. 2. 1922, S. 310; 24. 1. 1923, S. 346; 2. 4. 1924, S. 393; D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 27. 8. 1976, Trakt. 608.

129 Interview 3, Z. 57–97.

130 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 19. 7. 1927, Trakt. 109; D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 10. 4. 1946, Trakt. 89. Weitere Beispiele: D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 12. 6. 1952, Trakt. 671; 19. 5. 1950, Trakt. 497; D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 7. 6. 1944, Trakt. 875; D.037-02-01-03, AK-Protokoll, 18. 1. 1899, S. 112; D.037-02-01-09, AK-Protokoll, 29. 6. 1956, Trakt. 7 b.

131 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 28. 10. 1931, Trakt. 234, S. 146; 6. 6. 1934, Trakt. 317, S. 186; D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 26. 11. 1941, Trakt. 669; 12. 2. 1942, Trakt. 678.

«Schwanen»-Wirt Brot oder Nussgipfel holte, manchmal Insassen beim Zigaretteinkaufen antraf oder in der «Beiz» vor einem Bier sitzen sah. In der Gartenlaube des Schwanen habe sie «manchmal auch Sträflinge drin gesehen, die eine «Laute verführt» [grosse Reden geschwungen] und gelacht» hätten. Sie sah Insassen auch bei der Arbeit, «und statt arbeiten haben sie herumgeschaut, der Strasse entlang, und haben es nicht so «gäch» [streng] genommen». Sie erinnert sich, dass die Insassen meist unbeaufsichtigt waren: «Sie liefen recht frei herum. Ab und zu sah man einen, der ein anderes Gewand anhatte. Der fiel auf. Mehrheitlich sah ich sie aber allein, wenn sie am Heuen waren, vielleicht ein Aufseher. Es hiess ja, von meinem Vater, es seien keine Mörder oder so, es seien einfach solche, die gestohlen oder Delikte gemacht haben.»¹³² Sie hatte als Kind entsprechend keine Angst bei Begegnungen mit Insassen.

Dass Insassen unerlaubt oder nach der Einführung des Urlaubs gleich als Erstes für einen Halt im «Schwanen» einkehrten, war bekannt und führte zu mancher Episode. Es sei vorgekommen, «dass einer ein bisschen ausgeflippt ist, und dann ist er vielleicht einmal in den «Schwanen» gegangen», erinnert sich etwa ein ehemaliger Aufseher.¹³³ Auch scheinen Insassen dort Alkohol bezogen zu haben. Als 1952 zwei Insassen «durch die nahe Wirtschaft zum Schwanen sich mit Most versorgen liessen», verbot die Aufsichtskommission dem «Schwanen»-Wirt, «den Anstaltsinsassen alkoholische Getränke abzugeben, nachdem dies nun neuerdings vorgekommen [... sei] und zu Unruhe in der Anstalt geführt habe».¹³⁴

Manche «kleine Freiheiten» wurden geduldet und dienten wohl als Schmiermittel für einen reibungslosen Anstaltsalltag. So war zeitweise «Singen, Zauren [Jauchen] und Gebrauch der Mundharmonika» in der Freizeit erlaubt, was nach Disziplinarschwierigkeiten allerdings vorübergehend unterbunden wurde, «indem es geeignet ist, gegen aussen einen schlechten Eindruck zu machen», und danach nur noch «anständiges Singen und Musizieren an Sonntagen in beschränktem Masse» gestattet war.¹³⁵ Auch als der Aufsichtskommissionspräsident aufgrund «vorgekommener Wirtshausgespräche» Mitteilung erhielt, dass die Disziplin in Gmünden zu wünschen übrig lasse, speziell beim Heuen und im Sittertobel, als Insassen «gesungen und sogar «ghujet» [herausfordernd gejoht]» hätten, wurde die Anstaltsverwaltung angehalten, «dahin zu wirken, dass künftig während der Arbeit das Singen und Zauren» unterbleibe.¹³⁶

Von einer besonderen Abmachung mit Insassen erzählte ein ehemaliger Unternehmer, dessen Firma in Gmünden produzieren liess. Durch seine gelegentlichen Besuche erhielt er «ein bisschen Einblick in das Milieu» in der Anstalt, das von einer klaren Hackordnung unter den Insassen geprägt war: «Auch da gibt es Leute,

132 Interview 3, Z. 120–128, 157–197.

133 Interview 2, Z. 437–460. Auch Interview 9, Z. 1362–1367; Interview 9, Z. 542–544.

134 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 12. 6. 1952, Trakt. 675 und 676.

135 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 26. 2. 1930, Trakt. 186; 1. 8. 1930, Trakt. 194.

136 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 19. 7. 1927, Trakt. 112.

die Leader sind. Es gab einen, der dafür sorgte, dass korrekt gearbeitet wurde [...]. [Dieser] sagte zu mir: «Herr [Name], sind Sie zufrieden mit uns?» Als ich bejahte, sagte er: «Schauen Sie, ich habe Ihnen eine Liste gemacht, was wir, jeder von uns, rauchen. Können Sie nicht dafür sorgen, dass wir, jeder von uns, jede Woche genug zu rauchen bekommen? Und ich werde zusehen, dass auch gut gearbeitet wird.» Darauf sagte er [...]: «Dann legen sie [bei der Warenlieferung] in diese Kartonhüllen noch ein paar Büchsen Bier hinein.»» Der Zeitzeuge erzählte dies dem Verwalter, der diesem Handel zustimmte – allerdings ohne die Lieferung von Bier. «Da habe ich gesagt: «Das ist ja klar», und von dem Moment an gab es eine Liste, und einmal pro Woche sind so und so viele Päckli Zigaretten nach Gmünden hinaufgegangen, die dann jeder bekommen hat.» Diese Vereinbarung wurde eine Weile fortgeführt, «und dann flachte das wieder ab», weil die Personen nicht mehr in Gmünden waren. Aber auch später wechselten manchmal Zigaretten die Seite, um die Arbeitsmoral und -leistung zu erhöhen. Die Insassen seien einfach der Arbeit zugeteilt gewesen. «Aber wie viel sie machten, da gab es keine Vorschriften. Der eine machte mehr, der andere weniger. Und wenn man mehr benötigte, brauchte es eben diesen Rädelsführer, der den Leuten sagte: «Hallo, jetzt drauf.» Aber den musste man bestechen.»¹³⁷

Tabakrauchen war bis 1969 reglementarisch untersagt, Tabakkauen hingegen zumindest zeitweise erlaubt.¹³⁸ Die Abgabe von Tabak wurde auch als Belohnung eingesetzt, so etwa, als ein Insasse «für seine wirklich tüchtige Arbeit» bei der Zubereitung von Süssmost «als Anerkennung eine kleine Gabe von Tabak überreicht» erhielt.¹³⁹ Trotz Verbot wurde heimlich geraucht, ab den 1950er-Jahren von der Verwaltung und der Aufsichtskommission gar offen geduldet, und in der Kommission wurde gar darüber gesprochen, ein Paket Tabak pro Monat gratis abzugeben, bei «guten Insassen als Anerkennung und zur Aufmunterung» gar zwei.¹⁴⁰

Die Trennung der Geschlechter bei den Insassinnen und Insassen gelang trotz separaten Abteilungen nur bedingt, indem etwa Briefe und Zettel zugesteckt, Treffen arrangiert wurden und Liebesbeziehungen und Affären vorkamen. Ein Insasse konnte sich beispielsweise «in Momenten, da die Türe zum Gang nicht abgeschlossen war», bei einer Insassin bemerkbar machen und so ein Treffen ermöglichen. 1950 flog gar ein reger Schmuggel von Liebesbriefen zwischen drei Insassinnen und zwei Insassen auf. Eine der Frauen habe «aus ihrem Zellenfenster Briefe an einem Faden herausgelassen und auch auf dem gleichen Wege solche erhalten», die zweite, die in der Waschküche beschäftigt war, vermittelte Briefe, die dritte nahm Briefe mit, als sie in Trogen vor Gericht musste.¹⁴¹

137 Interview 8, Z. 276–300, 605–641.

138 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 26. 2. 1930, Trakt. 186; 1. 8. 1930, Trakt. 194.

139 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 12. 2. 1942, Trakt. 681.

140 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 19. 10. 1945, Trakt. 54; 26. 2. 1930, Trakt. 186; D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 12. 9. 1952, Trakt. 737; 20. 11. 1952, Trakt. 751.

141 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 13. 6. 1955, Trakt. 922; 27. 1. 1950, Trakt. 444.

Auch zwischen männlichen Insassen kam es zu Freundschaften oder homosexuellen Beziehungen. Bei der Errichtung der Anstalt wurde beschlossen, die Schlaflokale auf Empfehlung anderer Anstaltsdirektoren zu unterteilen und keine allzu grossen Schlafsäle zu errichten, um Personen, «die zu unsittlichen Exzessen verleiten wollen, absondern zu können».¹⁴² Auch sexuelle Gewalt unter Insassen ist überliefert, die etwa durch Beschwerden der Betroffenen ans Tageslicht kam.¹⁴³ Als in den 1960er-Jahren ein Vorfall bekannt wurde, konstatierte der Aufsichtskommissionspräsident lapidar: «Das sexuelle Problem ist ja in jeder Anstalt vorhanden.»¹⁴⁴

*

Der Alltag in Gmünden war eintönig und hart. Erziehung zu Arbeitsamkeit, Disziplin und Ordnung stand im Zentrum. Arbeit füllte die meiste Zeit aus, nur unterbrochen durch kurze Essenszeiten. Freizeitaktivitäten blieben rudimentär. Der Kontakt zu Angehörigen war stark eingeschränkt. Der Alltag der administrativ Versorgten unterschied sich nur zum Teil von jenem der gerichtlich verurteilten Sträflinge. Sie sollten zwar die wenigen freien Stunden getrennt verbringen und trugen eine andere Kleidung, die dennoch nach Art der Sträflingsgewänder gestreift war. Ansonsten unterstanden sie dem gleichen rigiden, autoritären Anstaltsregime, assen die gleiche Kost und verrichteten die gleichen Arbeiten. Strafen und Vergünstigungen dienten als Disziplinarmittel und zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt. Die reglementarisch erlaubten Strafmittel umfassten bis 1894 auch die körperliche Züchtigung und reichten vom Verweis, einfachen oder scharfen Dunkelarrest mit schmaler Kost bis zur Verhängung einer Korrespondenz-, Besuchs- oder Paketsperre. Auch das Kahlscheren oder das Tragen der Zwangsjacke oder von Klotz und Kette, die im Reglement nicht vorgesehen waren, wurden angewandt. Beschwerden von Insassen sowie Verweise und Ermahnungen der Aufsichtskommission zeigen, dass es auch nach der Abschaffung der körperlichen Züchtigung zu Tätlichkeiten wie Schlägen oder Prügeln mit Fäusten oder Gegenständen, ebenso entgegen den reglementarischen Bestimmungen zu roher Behandlung, Beschimpfungen und Drohungen sowie zu Erniedrigungen oder Schikanen kam. Auch sexuelle Übergriffe sind überliefert. Die Angestellten verhielten sich allerdings unterschiedlich gegenüber den Insassen und Insassen. Manche gingen mit Insassen distanziert, aber korrekt oder freundlich bis freundschaftlich um. Manchmal kamen gar Affären oder Liebesbeziehungen vor. Andere Angestellte liessen sich Pflichtverletzungen zuschulden

142 StAAR, Ca.C12-47-01-42, Beschreibung von Änderungen am Bauplan, 1882, unpag., S. 3.

143 Zum Beispiel StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 3. 7. 1947, Trakt. 226; D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 24. 1. 1923, 340 f.; D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 16. 3. 1967, Trakt. 384.

144 StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 16. 3. 1967, Trakt. 384.

kommen, indem sie etwa für Insassen Esswaren oder Genussmittel beschafften oder Briefe schmuggelten.

Die Reaktionen der Insassinnen und Insassen auf den Anstaltsalltag reichten von Anpassung und Unterordnung bis zu Arbeitsverweigerung, Aggression, Gewalt, Hungerstreik, Selbstverletzung und Selbstmordversuchen. Begünstigt durch die geringen Sicherheitsvorkehrungen kamen Entweichungen häufig vor. Administrativ Versorgte, die meist längere Zeit in Gmünden zu verbringen hatten, galten als «schwieriger», «renitenter» und oft als «unverbesserlich». Die Insassinnen und Insassen nutzten die vorhandenen kleinen Freiräume. So sind etwa Schmuggel, der Besuch des nahen Restaurants «Schwanen», Affären und Liebschaften überliefert. Diese «kleinen Freiheiten» dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Insassen in einer Straf- und Zwangsarbeitsanstalt interniert und strikten Regeln unterworfen waren, dass klare Hierarchien herrschten und ein deutliches Machtgefälle zwischen Verwaltung, Angestellten und Insassinnen und Insassen bestand.

Der Betreuung und Resozialisierung der Insassinnen und Insassen wurde kaum Beachtung geschenkt. Das Angebot beschränkte sich faktisch auf die seelsorgerische und medizinische Versorgung. Seit den 1970er-Jahren bestand eine zumindest rudimentäre psychiatrische Betreuung durch die Psychiatrische Klinik in Herisau, und mit dem 1982 errichteten internen Sozialdienst übernahm ein Sozialarbeiter gewisse Betreuungsfunktionen während des Anstaltsaufenthalts sowie für austretende Insassen. Weitergehenden Therapien gegenüber herrschte Skepsis. Arbeit galt als wichtigstes Erziehungs- und Therapiemittel und als zentral für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Das Augenmerk lag auf einem möglichst reibungslosen Betrieb.

Aufsicht

Die Zwangsarbeitsanstalt Gmünden war einer von wenigen staatlichen Betrieben in Appenzell Ausserrhoden. Die Kantonsverwaltung selbst war sehr lange äusserst bescheiden dotiert. Neben den Regierungsräten besorgten einzig noch ein bis zwei Sekretäre meist für mehrere Departemente die alltäglichen Büroarbeiten. Die laufenden Geschäfte beziehungsweise die Kontrolle der staatlichen Institutionen waren ansonsten ständigen Kommissionen übertragen, die gemäss Artikel 28 Absatz 7 der Kantonsverfassung von 1876 vom Kantonsrat bestellt wurden. In den bis 1984 gültigen Reglementen und Verordnungen der Anstalt Gmünden wird dazu Folgendes ausgeführt: «Die Anstalt steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates und speziell unter der Aufsicht einer vom Kantonsrate alljährlich zu wählenden Aufsichtskommission.»¹

Die Aufsichtskommission

Zwar kam die oberste Kontrolle über die Zwangsarbeitsanstalt dem Regierungsrat zu, der über diese staatliche Einrichtung im jährlichen Bericht zuhanden des Kantonsrats Rechenschaft abzulegen hatte. Doch stützte sich die Regierung für ihren Bericht auf die Angaben der betreffenden Kommission, der die eigentliche Aufsicht oblag. Für die Zwangsarbeitsanstalt war eine ständige Aufsichtskommission zuständig, die aus der vom Kantonsrat 1879 bestellten «Kommission für Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt» hervorging beziehungsweise diese im Mai 1884 ablöste.

Zuletzt hatte diese aus sechs Kantonsräten und anderen Behördenmitgliedern bestanden und war bis 1884 von einem Oberrichter präsiert worden.² Mit der Wahl der ständigen Kommission nach Inbetriebnahme der Anstalt hatte vorschriftsgemäss ein Regierungsrat das Präsidium zu übernehmen. Der Kantonsrat legte im Mai 1884 die Zahl der Mitglieder auf fünf fest und bestimmte den Regierungsrat, der die Direktion des Gemeinde- und Zivilstandswesens innehatte, als deren Präsidenten.³ Damit sollte ohne Zweifel der Bedeutung der Gemeinden im Verfahren von Versorgungen in der Zwangsarbeitsanstalt Rechnung getragen werden.

1909 wurde im Zuge der neuen Kantonsverfassung ein Geschäftsreglement für den Regierungsrat erlassen, wonach «inskünftig die Aufsicht über die Zwangs-

1 Reglemente 1902, 1931, § 3; leicht abgeändert in Verordnung 1969, §§ 2 und 3.

2 StAAR, D.037-02-01-02, AK-Protokoll, 22. 4. 1884, S. 137 f.

3 StAAR, D.037-02-01-02, AK-Protokoll, 20. 5. 1884, S. 145; RR-Bericht 1901/02, S. 223.

arbeitsanstalt Gmünden der Justizdirektion in Verbindung mit einer dreigliedrigen Spezialkommission zustehen soll».⁴ Von da an amtierte der zuständige Justizdirektor als Präsident der Kommission. In den folgenden Jahrzehnten bestand das Gremium nur noch aus zwei weiteren Mitgliedern des Kantonsrats, was den Einfluss des Kommissionspräsidenten verstärkt haben dürfte. Als 1940 ein neuer Präsident sein Amt antrat, erwähnte er in seinen Begrüssungsworten, schon sein Vater und sein Grossvater hätten dieses Amt bekleidet.⁵

Erst 1951 erfolgte wieder eine Vergrösserung der Dreierkommission auf fünf Mitglieder. Das entsprach dem «Wunsch der alten Kommission und sei durch die Wandlung der Zeit und die Erweiterung der Aufgaben gerechtfertigt», und dadurch werde «es auch möglich, alle drei Bezirke, alle Berufskreise und auch die politischen Parteien zu berücksichtigen».⁶ Für das gewichtige Geschäft des Neubaus der Anstalt wurde Ende der 1950er-Jahre die Aufsichtskommission vorübergehend durch zwei vom Regierungsrat bestimmte Gemeindehauptleute sowie durch den Verwalter und den Architekten erweitert. Die Bauphase zu Beginn der 1960er-Jahre wurde dann von einem Bauausschuss begleitet, der gesonderte, allerdings nicht protokollierte Sitzungen abhielt.⁷

Der Sitzungsrhythmus der Kommission war nicht vorgegeben, sondern wurde durch die anstehenden Geschäfte diktiert. In den ersten Jahren tagte die Kommission vier- bis sechsmal, um die Jahrhundertwende aber nur noch zweimal jährlich. Im Ersten Weltkrieg wurden wieder drei bis fünf Sitzungen jährlich abgehalten, und in der Zwischenkriegszeit traf sich die Kommission meist dreimal.⁸ Die Frequenz erhöhte sich im Zweiten Weltkrieg leicht, 1942 fanden aber bloss zwei Sitzungen statt. Da der Präsident «auf andern Gebieten immer stark beansprucht war», wurden die dringendsten Geschäfte auf dem Zirkularweg behandelt.⁹ In intensiveren Bau- oder Sanierungsphasen wie etwa Mitte der 1940er-Jahre oder um 1960 stieg der Sitzungsrhythmus an; 1951 und 1952, nachdem die Kommission erweitert worden war, traf sie sich sogar acht- beziehungsweise neunmal.¹⁰ Ab 1964 benötigte die Kommission für die Erledigung der Geschäfte meist nur noch zwei Sitzungen, 1974 sogar nur eine.¹¹

4 Schon 1908 hatte man ein im Amt verstorbenes Kommissionsmitglied nicht mehr ersetzt, vgl. RR-Bericht 1908/09, S. 216; StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 9. 5. 1909, S. 448; RR-Bericht 1909/10, S. 207 (Zitat).

5 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 27. 7. 1940, Trakt. 507.

6 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 13. 6. 1951, Trakt. 576; der erste Passus fast wörtlich wiedergegeben in RR-Bericht 1951/52, S. 144; zu Bellechasse und Uetikon-Waldegg vgl. Bignasca/Heiniger, Structures, S. 216 f.; Seglias u. a., Alltag, Anhang, Grafik 29, S. 686.

7 StAAR, D.037-02-01-09, AK-Protokoll, 3. 4. 1963, Bauausschuss.

8 RR-Bericht 1932/33, S. 91.

9 RR-Bericht 1942/43, S. 96; StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 29. 1. 1943, Trakt. 745.

10 RR-Bericht 1951/52, S. 145; 1952/53, S. 142.

11 RR-Bericht 1974/75, S. 134.

An den Sitzungen der Aufsichtskommission anwesend waren in der Regel der Aktuar, der das Protokoll führte, sowie der Verwalter, die beide kein Stimmrecht hatten. Wenn Ersterer verhindert war, sprang für ihn der Verwalter ein.¹² Bis 1924 handschriftlich aufgezeichnet, ging das Protokoll zunächst unter den Kommissionsmitgliedern reihum, doch schon nach einem Jahr wurde diese Praxis aufgegeben und das Protokoll jeweils zu Beginn der Sitzung vorgelesen. Wie aus der Abbildung 39 hervorgeht, scheint das Protokoll, das vom Präsidenten am Jahresende unterzeichnet wurde, später unter den Kommissionsmitgliedern wieder zirkuliert zu haben.¹³

Nachdem die Sitzungen der Vorgängerkommission und die ersten Sitzungen der Aufsichtskommission an verschiedenen Orten, meist im für alle offenbar gut erreichbaren St. Gallen, später auch öfters im nahe der Anstaltsliegenschaft gelegenen Restaurant «Schwanen» stattgefunden hatten, traf man sich nach der Aufnahme des Betriebs der Anstalt in der Regel dort. Dazu wurde eigens ein Kommissionszimmer eingerichtet, für dessen Möblierung klare Anweisungen gegeben wurden.¹⁴ Auf die Beseitigung der Gitter vor den Fenstern des Kommissionszimmers verzichtete man, hingegen wurde der Kauf von «zwei Tableaux» durch den Verwalter genehmigt.¹⁵

Dass die Sitzungen im Anstaltsgebäude abgehalten wurden, erleichterte die Kommissionsarbeit, bot Gelegenheit für einen Einblick in den Anstaltsalltag und ermöglichte Audienzen für Insassinnen und Insassen vor Ort. Vor oder nach den Sitzungen besichtigten die Kommissionsmitglieder gelegentlich die Anstaltsgebäude und -betriebe. «Nach einem Rundgang durch die Kulturen der Anstalt und Besichtigung der verschiedenen Anstaltsbetriebe, Kiesausbeute, Weberei, Dütenfabrikation schreitet die Kommission zur Behandlung folgender Traktanden», hiess es 1923 gravitatisch.¹⁶ Nur ganz ausnahmsweise wurde eine Sitzung nicht in Gmünden abgehalten, zum Beispiel 1939 im Regierungsgebäude in Herisau wegen der regional grassierenden Maul- und Klauenseuche, deren Einschleppung man vermeiden wollte. Für die Vorstellungsgespräche der Kandidaten für die Verwalterstelle traf sich die Kommission im Januar 1941 im Gemeindehaus Teufen.¹⁷ 1982 wurde vom Verwalter der Antrag gestellt, die Sitzungen der Aufsichtskommission künftig nicht mehr in Gmünden abzuhalten, weil «die Diskretion nicht mehr gewährleistet sei (Abhören)». Darauf erging der Beschluss, dass die Budgetsitzung weiterhin in Gmünden stattfinden sollte, alle andern künftig aber «ausserhalb der Strafanstalt, in Herisau, Teufen und Trogen».¹⁸

12 StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 24. 3. 1922, S. 317.

13 StAAR, D.037-02-01-02, AK-Protokoll, 27. 5. 1885, S. 227 f.; vgl. Abb. 39, Brief des Aktuars an den Regierungsrat, 22. 7. 1926.

14 StAAR, D.037-02-01-02, AK-Protokoll, 22. 4. 1884, S. 141.

15 StAAR, D.037-02-01-02, AK-Protokoll, 18. 8. 1884, S. 164, 166.

16 StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 10. 10. 1923, S. 369.

17 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 7. 6. 1939, Trakt. 478, S. 264; 17. 1. 1941, Trakt. 565.

18 StAAR, D.037-02-01-14, AK-Protokoll, 24. 11. 1982, Trakt. 742.

Zur besseren Vorbereitung der Geschäfte waren den einzelnen Kommissionsmitgliedern bestimmte Bereiche zugeteilt. In den Jahrzehnten, als die Kommission nur aus drei Mitgliedern bestand, übernahm der Präsident das Ressort «Inneres», worunter sämtliche das Personal und die Insassen betreffenden Angelegenheiten fielen, den beiden anderen waren die Landwirtschaft samt Kiesgewinnung und das Rechnungswesen zugeteilt.¹⁹ Als 1951 die Kommission auf fünf Mitglieder aufgestockt wurde, kam es zur Aufteilung des Ressorts «Inneres» auf je eines für die Angestellten und die Insassen, wozu auch die Weberei geschlagen wurde. Ferner wurden zwei neue Ressorts geschaffen, nämlich – wohl im Hinblick auf die gemäss Strafgesetzbuch zwingenden baulichen Anpassungen – eines für das Bauwesen, zu dem nun auch der Kiesabbau gehörte, und eines für «Kulturelles», «welches die spezielle Aufsicht über die geistige Betreuung der Insassen (Gottesdienst, Vorträge, Film-Vorführungen, Bibliothek und anderes Lesematerial) in sich schliesse».²⁰ Die einzelnen Kommissionsmitglieder hatten in ihrem Ressort weitreichende Kompetenzen, doch sollten «wesentliche Anordnungen jeweils an der nächsten Sitzung der Aufsichtskommission bekannt gegeben werden».²¹

Aufgaben und Kompetenzen der Aufsichtskommission

Die Aufgabe der Aufsichtskommission bestand in einer allgemeinen Kontrolle. Sie hatte den Betrieb der Anstalt zu überwachen und dafür zu sorgen, dass das Reglement eingehalten wurde. Dieses umriss die Kompetenzen und Funktionen aber nur zum Teil und pauschal; manches, was die Kommission von Anfang an selbstverständlich entschied, wurde nicht erwähnt. Zu den festgeschriebenen Aufgaben gehörte, dass sie dem Regierungsrat jährlich einen Rechenschaftsbericht «über den äussern & innern Stand der Anstalt», wie es 1885 hiess, abzuliefern hatte.²² Dazu gehörten genaue Angaben über die Auslastung der Anstalt und die sogenannten Verbüssungstage, über die anstaltseigenen Betriebe und die Beschäftigung der Insassinnen und Insassen, über Gewinn oder Verlust, Personalmutationen, Investitionen sowie nennenswerte Ereignisse oder Vorhaben. Zusätzlich mussten der Regierung eine detaillierte Erfolgsrechnung sowie ein Budgetvorschlag eingereicht werden.²³

Der Jahresbericht durchlief ein mehrstufiges Verfahren. Zunächst bereitete der Verwalter zuhanden der Kommission einen ausführlichen Jahresbericht der Anstalt vor. Zusammen mit dem zuständigen Kommissionsmitglied erstellte er

19 StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 22. 6. 1915, S. 185.

20 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 13. 6. 1951, Trakt. 567.

21 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 11. 6. 1954, Trakt. 856.

22 Reglement 1883, § 6; StAAR, D.037-02-01-02, AK-Protokoll, 27. 3. 1895, S. 218; zu den Aufgaben der Kommission vgl. auch Verordnung 1969, § 4.

23 Vgl. dazu die RR-Berichte.

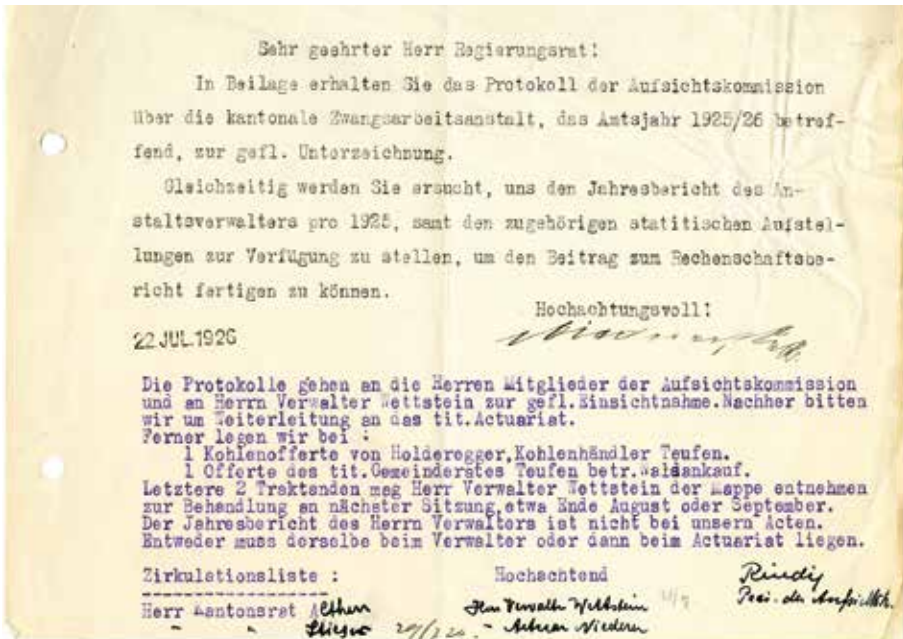


Abb. 39: Das Schreiben des Actuars an den Präsidenten der Aufsichtskommission mit Zirkulationsliste und weiteren Angaben und Anweisungen gibt einen Einblick in die Arbeitsweise der Aufsichtskommission.

auch den Rechnungsabschluss und das Budget für das kommende Jahr. Beides wurde der Aufsichtskommission jeweils im Herbst zur Beratung vorgelegt und von dieser meist mit wenigen Änderungen gutgeheissen. Anschliessend besorgte der Aktuar die Redaktion des Berichts zuhanden des Regierungsrats. Danach wurde der Bericht über die Zwangsarbeitsanstalt in den die Justizdirektion betreffenden Teil des jährlichen Rechenschaftsberichts des Regierungsrats integriert, gedruckt und dem Kantonsrat vorgelegt.

Während der Jahresbericht, der Rechnungsabschluss und der Budgetvorschlag die Kommission vor allem im Herbst und Winter beschäftigten, standen meist in der ersten Jahreshälfte andere wiederkehrende Geschäfte auf der Traktandenliste. Zu bestimmen galt es etwa über Jahrzehnte, welche Bäcker die Anstalt mit Brot beliefern durften.²⁴

Zu den wiederkehrenden Aufgaben der Aufsichtskommission zählte die Festlegung der Kostgelder, ab 1891 nur noch jene für die administrativ Versorgten, während die Taxen für die Gefängnissträflinge und Bussenschuldner vom Regierungs-

24 StAAR, D.037-02-01-03, AK-Protokoll, 9. 11. 1885, S. 27; D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 20. 1. 1892, S. 2; RR-Bericht 1912/14, S. 100; 1913/14, S. 102; StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 20. 1. 1937, Trakt. 338; D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 27. 1. 1950, Trakt. 452; vgl. auch die Liste der brotliefernden Bäcker in D.037-10-02, Bäckereiabfolge der Brotlieferungen 1951/52.

rat beschlossen wurden.²⁵ Dabei handelte es sich nicht um ein Routinegeschäft, sondern um ein heikles, weil politisch brisantes, denn diese Versorgungskosten wurden den betreffenden Gemeinden direkt in Rechnung gestellt. Um gegen eventuelle Einsprachen gewappnet zu sein, wurde das Kostgeld in jedem einzelnen Fall verhandelt und begründet, was viel Zeit in Anspruch nahm. Seit 1902 legte die Aufsichtskommission zudem ebenfalls individuell die Verdienstanteile oder Pekulien fest, die den Insassinnen und Insassen beim Austritt aus der Anstalt ausgehändigt wurden.

Ein wichtiger Aufgabenbereich der Kommission war das Personalwesen, das ins Ressort des Präsidenten gehörte. Sofern es sich nicht um Hilfs- und Dienstpersonal handelte, befand die Kommission über alle Einstellungen und Entlassungen von Aufseherinnen und Aufsehern oder des Webermeisters. Bewerberinnen oder Bewerber für eine ausgeschriebene Stelle mussten vor die Kommission treten und Red und Antwort stehen. Nicht immer kam es sogleich zu einer förmlichen Wahl. 1943 stellte man den vom Verwalter vorgeschlagenen Fahrknecht, dessen Fähigkeiten skeptisch beurteilt wurden, nur auf Zusehen hin als Aufseher ein. Die Kommission befand sogar über die Speiseordnung der Angestellten.²⁶

Die Aufsichtskommission bestimmte den Anstaltsarzt und die Seelsorger, und sie hatte ein Vorschlagsrecht, wenn die Verwalterstelle neu zu besetzen war.²⁷ Auch wenn dies aufgrund der langen Dienstzeiten nicht oft vorkam, handelte es sich doch um die wichtigste Personalie, weshalb man die Bewerber genau unter die Lupe nahm. Nachdem der erste Verwalter nach über zwanzig Jahren am 22. Januar 1906 seinen Rücktritt eingereicht hatte und die Stelle sogleich ausgeschrieben worden war, wählte die Kommission nur einen Monat danach aus den sechzig eingegangenen Bewerbungen sieben Kandidaten aus, die in den folgenden Tagen von Kommissionsmitgliedern persönlich aufgesucht wurden. Aufgrund der vorliegenden Berichte wurde am 7. März 1906 eine Dreierliste zusammengestellt und samt Begründungen dem Regierungsrat übermittelt. Da es sich um eine Beamtenstelle handelte, deren Besetzung dem Kantonsrat vorbehalten war, wurde die Liste an diesen weitergeleitet und das Wahlgeschäft für die Sitzung vom 17. März 1906 traktandiert, an der der neue Verwalter schliesslich im dritten Wahlgang gewählt wurde.²⁸ Erst 35 Jahre später musste wieder ein Verwalter gesucht werden. Die Kommission hatte zwar einen klaren Favoriten, erinnerte sich aber daran, dass der Kantonsrat auszuwählen wünschte, und reichte deshalb eine Dreierliste ein, worauf prompt ein anderer Kandidat das Rennen machte.²⁹

25 Reglement 1883, §§ 20 f.; Reglement 1891, §§ 21–23.

26 Reglement 1931, §§ 14, 64; StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 29. 1. 1943, Trakt. 749.

27 Vgl. dazu noch Verordnung 1969, § 4, Abs. 4, 6, 7.

28 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 22. 1. 1906, S. 297; 22. 2. 1906, S. 303–308; 28. 2. 1906, S. 311–314; 7. 3. 1906, S. 317 f.; 2. 4. 1906, 319.

29 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 14. 1. 1941, Trakt. 565; 13. 3. 1941, Trakt. 570.

Die Kommission war es auch, die Kündigungen von Aufsichtspersonen entgegen- und Entlassungen vornahm.³⁰ Bei krassen Zuwiderhandlungen gegen das Anstaltsreglement sprach die Aufsichtskommission die fristlose Kündigung aus; meist hatten Entlassungen aber eine längere Vorgeschichte, wie etwa bei jenem Webermeister, mit dessen Leistungen als Vertreter des Verwalters man zunehmend unzufrieden war und dem man schliesslich nach über dreissigjähriger Anstellung 1940 kündigte.³¹ Mit ihrer Auswahl der Webermeister hatte die Kommission insgesamt wenig Glück: 1907 musste der Webermeister wegen eines «Sittlichkeitsdeliktes» gegen eine Detenierete entlassen werden, und 1947 wurden dem erst kurz zuvor eingestellten Webermeister unter anderem homosexuelle Handlungen mit einem Insassen zur Last gelegt, was die fristlose Kündigung und eine Anzeige beim Verhöramt zur Folge hatte.³²

Eine wichtige Rolle spielte die Aufsichtskommission bei allen – auch kleineren – Investitionen und Anschaffungen der Anstalt und vor allem in allen Bauangelegenheiten. Zwar lag die Entscheidung darüber letztlich beim Kantonsparlament, doch waren der Kommission die Planungen und Vorbereitungen von grossen Unternehmungen wie bei der Kiesabbauanlage oder bei anstehenden Um- und Neubauten übertragen. Besonders augenfällig war dies beim 1961–1964 realisierten Um- und Neubauprojekt, mit dem die Anforderungen, die mit dem Strafgesetzbuch von 1942 an den Strafvollzug gestellt wurden, umgesetzt werden sollten. Schon 1954 orientierte der Präsident «ausführlich über die Aufgaben der Aufsichtskommission sowie über die Kompetenzabgrenzung zwischen Justizdirektion und Kommission. Dieser werde auch die Anpassung der Anstalt an das neue Strafrecht obliegen, nicht nur vollzugsmässig, sondern auch in baulicher Hinsicht, was ein grosses Problem darstelle.»³³ Der Kommission beziehungsweise dem für das betreffende Ressort zuständigen Mitglied wurden also Kompetenzen übertragen, die über eine reine Aufsicht weit hinausgingen. Dies war schon 1930 der Fall gewesen, als die Aufsichtskommission vom Regierungsrat den Auftrag erhalten hatte, das Reglement von 1902 zu revidieren und einen Entwurf für ein neues auszuarbeiten, was die Kommission bis zur Genehmigung durch den Kantonsrat trotz der bloss wenigen Änderungen mehrmals beschäftigte.³⁴

Als Gremium, das über der Verwaltung stand und diese kontrollieren musste, hatte sie über Ausgaben unter dem Jahr zu befinden, die nicht budgetiert waren. Das betraf unvorhersehbare Anschaffungen von Gerätschaften und Einrichtun-

30 Reglement 1931, § 16; StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 26. 5. 1905, S. 283; D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 24. 9. 1921, S. 296 f.

31 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 15. 1. 1938, Trakt. 420; 25. 1. 1940, Trakt. 544; 17. 1. 1941, Trakt. 567 (Entlassung).

32 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 11. 4. 1909, S. 374; D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 19. 10. 1945, Trakt. 31; 22. 10. 1947, Trakt. 249 (fristlose Kündigung).

33 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 11. 6. 1954, Trakt. 856.

34 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 1. 8. 1930, Trakt. 197; 22. 10. 1930, Trakt. 203; 4. 6. 1931, Trakt. 222.

B Gais, den 23. Jan. 1901.

Die Zwangsarbeitsanstalts-Kommission

des
Kantons Appenzell A. Rh.

Landammann & Regierungsrat von Appenzell A. Rh.

in Lutzenberg.

Hochgeachteter Herr Landammann.
Hochgeehrte Herren Regierungsräte.



Wir haben die Ehre, Ihnen nachfolgende Kostgelderfestsetzungen betr. die Zwangsarbeitsanstalts-Insassen zur Kenntnis zu bringen.

1. von Herisau, geb. 1854, verheiratet, Appreturarbeiter, Detention 1 Jahr, Alkoholiker, zeigt sich bei den Arbeiten sehr ungeschickt. Derselbe wurde anfänglich im Interesse seiner Gesundheit im Felde beschäftigt, hat dort jedoch mehr geniert als genützt, im Winter wird er zum Spuhlen verwendet, leistet aber auch hierin nicht viel. Kostgeld Fr. 100.--
2. von Hundwil, geb. 1868, Appreturarbeiter, verheiratet, Detention 9 Monat, zeigt sich für die Arbeiten in der Anstalt ebenfalls nicht besonders geschickt, wenn er auch etwas mehr leistet als der ersterwähnte Detenierete. Derselbe ist willig & lenksam, dagegen lässt der Fleiss zu wünschen übrig --- Fr. 60.- resp. für 9 Monat Fr. 45.- Kostgeld.
3. von Speicher, geb. 1866, Fädler & Armenhändler, ledig, 1 Jahr deteniert, ist geistig abnormal, leidet an Epilepsie & erfordert deshalb eine äusserst vorsichtige Behandlung. Momentan wird derselbe mit Spuhlen beschäftigt, es ist möglich, dass derselbe im Frühjahr sich auch zu leichtern landwirtschaftlichen Arbeiten verwenden lässt; Kostgeld Fr. 100.-

Abb. 40: Festsetzung der Kostgelder, 1931.

gen oder Reparaturarbeiten, aber auch Lohnerhöhungen. Die Kommission legte generell die Löhne des Personals fest; sehr häufig aber hatte sie über Forderungen nach Lohnerhöhungen zu befinden, wie sie angesichts der Teuerung im Laufe der Zeit von einzelnen Personen oder gruppenweise oft erhoben wurden. Diese wurden meist gewährt, in einzelnen Fällen aber auch verweigert. Die Aufsichtskommission wurde 1939 erstmals und danach wiederholt mit der Ausarbeitung eines Lohnreglements beziehungsweise «Gehalts-Regulativs» beauftragt, das der Regierungsrat meist ohne Abänderung annahm und in Kraft setzte.³⁵

Die Behandlung von Gesuchen und Beschwerden

Eine sehr wichtige Funktion hatte die Aufsichtskommission als Beschwerdeinstanz. Gemäss Paragraph 56 des Reglements von 1931 konnten Insassinnen und Insassen «Anfragen, Bittgesuche oder Beschwerden» an die Kommission beziehungsweise den Präsidenten richten. Sie hatten dies schriftlich zu tun, wobei ihr Schreiben in diesem Fall keiner Zensur durch den Verwalter unterlag.³⁶ Als 1958 eine Untersuchung ergab, «dass der Verwalter ohne Wissen des Präsidenten und trotz gegenteiliger schriftlicher Weisung etliche von [Ernst N.] verfasste und an Amtsstellen gerichtete Schreiben nicht zum Versand zugelassen hatte», blieb dies aber folgenlos.³⁷ Von «Detenierten» gingen vereinzelt Bitten ein um die Übernahme von Kosten, beispielsweise für eine Zahnprothese, für Hafterleichterungen, etwa die Abnahme des Klotzes, besseres Essen während der Heuernte, die weitere Ausübung des herkömmlichen Berufs, das Ablegen der Sträflingskleidung oder die Erlaubnis, im Freien zu arbeiten.³⁸

Häufiger waren Gesuche um eine vorzeitige Entlassung nach zwei Dritteln der Detentionsdauer. Obschon dies nur der Regierungsrat entscheiden konnte, beriet darüber auch die Aufsichtskommission und stellte Anträge in befürwortendem oder – wie es meist der Fall war – ablehnendem Sinn.³⁹ Gesuche von Insassen um Urlaub für die Teilnahme an Beerdigungen oder den Besuch kranker Familienmit-

35 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 5. 10. 1939, Trakt. 485; 10. 1. 1940, Trakt. 498 (Annahme Regierungsrat); 7. 10. 1944, Trakt. 889; D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 19. 10. 1945, Trakt. 28; 9. 1. 1946, Trakt. 66; 27. 1. 1950, Trakt. 448; 11. 10. 1954, Trakt. 871; 10. 3. 1955, Trakt. 901; 13. 6. 1955, Trakt. 914; D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 7. 1. 1963, Trakt. 252; 14. 8. 1963, Trakt. 267; D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 12. 7. 1967, Trakt. 380; 25. 3. 1970, Trakt. 480; D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 2. 11. 1978, Trakt. 674.

36 Reglement 1931, §§ 47, 56.

37 StAAR, D.037-02-01-09, AK-Protokoll, 15. 1. 1958, Trakt. 62.

38 StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 2. 12. 1914, S. 163 f.; 22. 6. 1915, S. 185 f.; D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 7. 6. 1944, Trakt. 878; D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 2. 11. 1951, Trakt. 626; D.037-02-01-09, AK-Protokoll, 12. 1. 1959, Trakt. 103; D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 30. 3. 1961, Trakt. 181.

39 Vgl. etwa StAAR, D.037-02-01-03, AK-Protokoll, 31. 10. 1890, S. 166 f.; D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 7. 6. 1906, S. 332; 11. 4. 1907, S. 365–369; 4. 6. 1907, S. 377 f.; 22. 5. 1908, S. 418; D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 2. 12. 1914, S. 163 f.; 22. 6. 1915, S. 185 f.; D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 24. 4. 1942,

glieder wurden in der Regel aus grundsätzlichen Erwägungen abschlägig beantwortet. Sie seien «nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zu bewilligen, wobei eine Aufsichtsperson die Begleitung vorzunehmen hätte», hiess es noch 1964.⁴⁰ Insassinnen und Insassen konnten beim Präsidenten der Aufsichtskommission auch um eine Audienz nachsuchen, um ihre Anliegen mündlich vorzubringen. 1944 wurden entsprechende Anträge allerdings «auf später verschoben» mit der Begründung, die Gesuchsteller würden ohnehin noch länger in der Anstalt bleiben.⁴¹ Dass der Präsident «gerade bei Audienzen viele Fragen mit den Insassen behandelte, die in die Kompetenz des Verwalters gefallen wären», führte 1965 zu Spannungen und schliesslich dazu, dass die Zuständigkeiten zwischen Verwalter und Aufsichtskommission neu ausgeschieden wurden. Die Befugnisse des Verwalters wurden etwa in Bezug auf das Besuchsrecht, das Aussprechen von Strafen oder die Arbeitszuteilung ausgeweitet oder bestätigt. Nach wie vor blieb aber das Recht der Insassen auf Beschwerde an die Aufsichtskommission gewährleistet, und diese behielt sich weiterhin die Entscheide über Urlaubsgewährung vor.⁴² Die Hürden für die Anhörung von Insassinnen und Insassen waren schon 1940 erhöht worden, indem um eine Audienz beim Präsidenten künftig schriftlich nachgefragt werden musste. «So habe man», wurde protokolliert, «die Möglichkeit, vorerst über die Person des Beschwerdeführers sich zu informieren und nötigenfalls die betreffenden Akten zu konsultieren.»⁴³

Der Verwalter hatte den Präsidenten über alle Neueintritte zu orientieren, auch lagen Strafschärfungen beziehungsweise die Verhängung von schwereren Sanktionen wie Arrest von mehr als vier Tagen reglementsgemäss in dessen Kompetenz oder in jener der Kommission.⁴⁴ Zu diesen schwereren Strafen gehörten die sogenannten Detentionsverlängerungen, die bei «schlechtem Betragen», bei Vergehen und Verstössen gegen das Reglement oder nach einer Entweichung aus der Anstalt ausgesprochen wurden. Die Kommission beschloss die disziplinarische Bestrafung der wieder eingelieferten Geflüchteten und beantragte bei administrativ Versorgten gemäss Reglement eine damit verbundene Detentionsverlängerung von bis zu sechs Monaten. Der Entscheid lag allerdings immer beim Regierungsrat, und die zuständigen Gemeindebehörden mussten darüber unterrichtet werden.⁴⁵

Trakt. 703–707; 22. 9. 1942, Trakt. 729, 731–733; 7. 6. 1943, Trakt. 785; 19. 4. 1944, Trakt. 863; 7. 10. 1944, Trakt. 895–898.

40 StAAR, D.037-02-01-09, AK-Protokoll, 29. 6. 1956, Trakt. 7 b; D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 23. 9. 1964, Trakt. 297.

41 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 19. 4. 1944, Trakt. 864.

42 StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 8. 4. 1965, Trakt. 320; vgl. auch D.037-01-03-01, Kompetenzregelung, 8. 4. 1965.

43 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 27. 7. 1940, Trakt. 512.

44 So noch in Reglement 1969, § 13, Abs. 2.

45 Reglement 1902, § 69; identisch Reglement 1931, § 68; vgl. dazu den Fall einer sogenannten Rückfälligen in StAAR, Ca.C12-47-03-04, RR-Akten, 1908.

Immer wieder gingen Beschwerden über den Umgang des Personals mit den Insassinnen und Insassen – und umgekehrt – ein. Tätliche und auch verbale Übergriffe waren dem Aufsichtspersonal gemäss Reglement strikt untersagt; Verfehlungen von Anstaltsinsassinnen und -insassen hatten die Angestellten dem Verwalter anzuzeigen, der daraufhin entsprechend Disziplinarstrafen verhängen konnte. Dennoch musste die Kommission das Personal wiederholt daran erinnern, die Insassinnen und Insassen «korrekt zu behandeln»,⁴⁶ und sehr oft sah sie sich veranlasst, gegen reglementswidriges Verhalten einzelner Angestellter einzuschreiten.⁴⁷ Andererseits gab der Kommissionspräsident 1941 «seiner Genugtuung darüber Ausdruck, dass der Aufseher [W.] bei einer Unbotmässigkeit eines Insassen endlich einmal zugegriffen habe; dass er dabei eine Verletzung davon getragen habe, sei allerdings zu bedauern». Auf eine entsprechende Anfrage musste die Aufsichtskommission 1945 einräumen, «dass von Aufsehern Schläge ausgeteilt wurden, wenn sie infolge tätlicher Angriffe oder ernstlicher Bedrohungen sich haben wehren müssen».⁴⁸

Der Verwalter hatte zwar das Recht, bestimmte Strafen zu verhängen, Körperstrafen waren aber seit 1894 strikt untersagt. Dennoch gab es immer wieder Übergriffe. Namentlich vom ersten Verwalter sind wiederholt körperliche Misshandlungen überliefert. Die Hoffnung der Kommission, es möchte nach dessen Rücktritt «ein milderer Geist in die Anstalt einziehen», wurde bald enttäuscht, denn 1909 kam es erneut zu einem schwerwiegenden Vorfall.⁴⁹ Selbst Körperverletzungen zogen jedoch nicht mehr als einen Verweis nach sich. 1902 sah eine Kommissionsminderheit im Abspritzen renitenter Insassen mit dem Hydranten keinen Übergriff, sondern ein adäquates Straf- beziehungsweise Beruhigungsmittel, das sogar als Option ins Reglement aufgenommen werden sollte. Davon sah man schliesslich ab.⁵⁰ Keine Konsequenzen hatte es 1945 für den Verwalter, nachdem dieser einen Insassen misshandelt und mit Handschellen gefesselt nackt in der Arrestzelle liegen gelassen hatte, aus der ihn der darüber informierte Justizdirektor und Kommissionspräsident zwei Tage später persönlich befreite. Dieser «verbot sofort jede Misshandlung und ordnete die Waschung, Wiedereinkleidung und normale Behandlung des T. an».⁵¹ Folgenlos blieben auch andere von der Kommission als

46 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 7. 6. 1939, Trakt. 482; 19. 4. 1941, Trakt. 861; 31. 3. 1945, Trakt. 974; D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 19. 6. 1945, AK-Protokoll, Trakt. 14; D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 23. 9. 1964, Trakt. 298.

47 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 11. 4. 1909, S. 374; D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 24. 9. 1921, S. 296 f.; D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 29. 1. 1943, Trakt. 750; D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 14. 8. 1963, Trakt. 273.

48 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 11. 1. 1941, Trakt. 559; 17. 1. 1945, Trakt. 941.

49 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 2. 3. 1892, S. 6 f.; 17. 9. 1902, S. 194; 1. 10. 1902, S. 206 f.; 9. 5. 1909, S. 450.

50 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 1. 10. 1902, S. 206.

51 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 19. 6. 1945, Trakt. 14.

unangemessen erachtete «Behandlungen», etwa wenn jemand beschimpft, gedemütigt oder geohrfeigt und verprügelt worden war.⁵²

Die Betroffenen, die sich über Übergriffe und Misshandlungen durch das Personal oder den Verwalter beschwerten, mussten vor die Kommission treten, wo sie in Anwesenheit des Verwalters einen schweren Stand hatten und nicht selten verunglimpft, als Lügner bezeichnet, mit einem Verweis versehen oder «wegen unverschämten Benehmens» sogar mit Arrest bestraft wurden.⁵³ Die Aufsichtskommission stellte sich in der Regel hinter den Verwalter, der seinerseits seine Untergebenen in Schutz nahm, und es blieb bei Ermahnungen, sich an das Reglement zu halten und sich nicht zu Übergriffen hinreissen zu lassen. Diese Praxis mag den einen oder die andere wohl davon abgehalten haben, sich bei Missständen an die Aufsichtskommission zu wenden, und insgesamt gewinnt man den Eindruck, dass von einer unabhängigen Beschwerdeinstanz kaum die Rede sein konnte.

Daran änderte sich auch nichts, als die Kommission 1957 an die Vorschrift erinnerte, «dass die vom Verwalter in eigener Kompetenz verfügten Disziplinar massnahmen dem Präsidenten der Aufsichtskommission zu melden» seien, und 1965 bekräftigte, dass der Verwalter «der Aufsichtskommission monatlich, zusammen mit den Mutations- und Menülisten, über Entweichungen, verhängte Strafen und die Gewährung oder den Entzug von Vergünstigungen Bericht zu erstatten» hatte.⁵⁴

Drohten Beschwerden über Gmünden aus der Anstalt hinausgetragen zu werden, agierte die Aufsichtskommission vorsichtiger und versuchte in erster Linie, Schadensbegrenzung zu betreiben. Als sich 1941 ein von Zürich eingewiesener Insasse «über Zustände und Vorgänge in unserer Anstalt» beschwerte, nahm der Präsident persönlich Kontakt mit dem Zürcher Justizdirektor auf, «da die Aufsichtskommission Wert darauf lege, die Sache richtig aufzuklären».⁵⁵ Man schob darauf die «Unregelmässigkeiten im Anstaltsbetrieb, wie sie in letzter Zeit vorgekommen» seien, dem in den Ruhestand getretenen Verwalter in die Schuhe und wünschte, dass der neue Verwalter «möglichst alles mit der Aufsichtskommission bespreche, was für sie von Interesse sein könne; dies sei auch im Hinblick auf eine allfällige Kritik von auswärts sehr zu wünschen». Als einige Monate danach Vertreter des Kriminalgerichts die Anstalt in Gmünden besuchten, gab man ihnen «in diskreter Form über die zu Tage getretenen Missstände Aufklärungen».⁵⁶

52 Vgl. etwa StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 12. 2. 1942, Trakt. 680; 19. 4. 1944, Trakt. 861; 17. 1. 1945, Trakt. 933; D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 19. 10. 1945, Trakt. 33; 20. 12. 1947, Trakt. 289; 29. 1. 1943, Trakt. 750; 2. 11. 1951, Trakt. 629.

53 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 20. 8. 1941, Trakt. 663.

54 StAAR, D.037-02-01-09, 11. 10. 1957, Trakt. 54; D.037-02-01-12, 8. 4. 1965, Trakt. 320.

55 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 11. 1. 1941, Trakt. 560.

56 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 13. 3. 1941, Trakt. 587; 14. 10. 1941, Trakt. 661.

Kantonale
Straf- u. Zwangsarbeitsanstalt
Gmünden
in Niederteußen

Telephon 3.62.92 Teufen

Gmünden (Niederteußen), den 6. Okt 1916



Sehr geehrte Herr Landammann!

Dürfte ich Sie höflich ersuchen, bei nächster
Gelegenheit mir eine Unterredung zu gewähren,
in einer Angelegenheit die für mich sehr wichtig
ist. Indem ich für Entgegenkommen zum Voraus
danke, grüsse ich Sie mit aller
Wert schätzung

J. L. in Gmünden

Besuche:

Bei gutem Verhalten darf ein Detinierter oder Gefängnisstraffling unter Vorbehalt einer Bewilligung des Verwalters je am ersten Sonntag des Monats Besuche empfangen, ebenfalls, sofern die Internierung mindestens ein Monat gedauert hat. Die Besuchszeit ist auf 10 bis 11 Uhr vormittags und 2 bis 4 Uhr nachmittags begrenzt. Besuchsdauer eine halbe Stunde. Wenn in dringlichen Fällen, oder wenn ganz besondere Verhältnisse vorliegen, Besuche ausserhalb der vorgeschriebenen Besuchszeit gemacht werden wollen, ist hievon ersichtlich bei der Verwaltung um eine Bewilligung einzuwirken, das die Rückgabe herbeiführen hat. Wenn demnach versagt abgelehnt oder abgewiesen wird, hat der Besuch zu unterbleiben. Alle Besuche stehen unter der Aufsicht der Verwaltung. Unpassend erscheinende Besucher sind vom Verwalter ausgeschlossen. Wenn unordentliche Redensarten geführt werden sollten, ist der Besucher sofort zu entlassen.

Detinierte und Gefängnisstrafflinge dürfen nur alle zwei Monate von der nächsten Person besucht werden.

Geschenke:

Geschenke, welcher Art sie sein mögen, dürfen an Insassen nur mit Zustimmung des Verwalters und nur durch diesen zugewandt werden. Etwas werden in der Regel nur ausserhalb der hohen Festtage (Weihnachten, Ostern, Pfingsten und dgl. Feiertage) zugewandt und an die bedürftigen Personen nur dann verabfolgt, wenn sich das Quantum des Geschenkes in selbstgemachten Rechten bewegt. Andernfalls verfügt der Verwalter nach Gutdünken darüber. Das gleiche gilt zu, bei Geschenken, welche per Post abgehen.

Briefwechsel:

Jeder Insasse darf bei gutem Verhalten pro Monat einen Brief absenden. Abgehende sind abgehende Post in der Kontrolle der Verwaltung unterstellt. Letztere ist befugt, ungenügend oder unzulänglich beschriftete Poststücke zurückzubehalten, bzw. retourn zu senden. Vermittlung von Poststücken durch Angestellte oder unbesoldete Drittpersonen ist untersagt.

Sollten sich aus der Abgabe von Geschenken, aus dem Briefwechsel oder aus den Anstaltsbesuchen Missstände ergeben, so werden diese Privilegien demselben oder vorübergehend entzogen.

Die Aufsichtskommission.

Abb. 41: Audienzgesuch, verfasst auf dem Briefpapier der Anstalt, 1946.

Der Ruf der Anstalt sollte auf keinen Fall Schaden nehmen. So wurde ein Aufseher, der sich bei einem auswärtigen Arbeitseinsatz in Bühler von der Gruppe, die er beaufsichtigen musste, entfernt und in einer Wirtschaft aufgehalten hatte, gerügt und ihm bedeutet, dies «wäre geeignet, in der Öffentlichkeit das Ansehen der Anstalt zu diskreditieren».⁵⁷ Anders verhielt sich die Kommission 1953 gegenüber einem Insassen. Dieser richtete in einem an der Kommission vorbeigeschmuggelten Brief eine Beschwerde an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, worauf er als «hemmungslos frech» titulierte wurde und einen scharfen Verweis erhielt; für den Wiederholungsfall wurde ihm gar Arrest angedroht.⁵⁸

Kontrolle und operative Mitarbeit

Generell war es erwünscht, wenn sich Kommissionsmitglieder auch zwischen den Sitzungen in der Anstalt zeigten. Bereits 1893 wurden Besuche ohne Begleitung des Verwalters eingeführt, «indem bessere Fühlung mit den Insassen eine bessere Kontrolle gegen aussen bilde», und 1909 ersuchte der Präsident die Mitglieder, «auch zukünftig in kürzeren Intervallen die Anstalt wieder zu besuchen, um damit die Arbeit des Verwalters nach Kräften zu erleichtern u. Aufsichtsbehörde u. Verwaltung stets in engem Kontakte zu erhalten». Er selbst wolle «periodisch jeden Monat wenn möglich ebenfalls einen solchen Besuch abstatten». 1948 empfahl der Präsident den Mitgliedern erneut, «abgesehen von den Sitzungstagen in der Anstalt öfters Einzelbesuche zu machen, da dies zu ihren Aufgaben gehöre. Die Verwaltung habe auch den Wunsch, dass von Zeit zu Zeit ein Mitglied zur Inspektion erscheine. Es schade auch nicht, wenn die Insassen sehen, dass die Kommission intensiv sich um die Anstalt kümmert und es sei für die Disziplin nur förderlich.»⁵⁹

Der Umstand, dass den einzelnen Kommissionsmitgliedern bestimmte Ressorts zugeteilt waren, brachte es mit sich, dass sie sich auch zwischen den Sitzungen zwecks Besprechungen in Gmünden aufhielten. Besuche unter dem Jahr statteten vor allem der Präsident und das für den Gutsbetrieb zuständige Kommissionsmitglied ab, und da sie durchaus Entscheidungen treffen konnten, nahmen sie nicht nur Aufsichtsfunktionen wahr. Das in den ersten Jahren für den Landwirtschaftsbetrieb zuständige Kommissionsmitglied wurde sogar als «Gutsverwalter» bezeichnet. 1919 erklärte sich ein Kommissionsmitglied bereit, in der Ferienabwesenheit des Verwalters den Betrieb zu führen; er werde sich «zu diesem Zwecke in kurzen Zeitabständen oder auf telefonischen Anruf hin nach Gmünden

57 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 29. 1. 1943, Trakt. 750.

58 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 26. 11. 1953, Trakt. 817.

59 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 2. 11. 1893, S. 46; D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 4. 8. 1909, S. 7; D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 25. 6. 1948, Trakt. 312.

begeben».⁶⁰ Ebenso engagierte sich ein Kommissionsmitglied in den 1920er-Jahren erfolgreich für den Wiederaufbau des anstaltseigenen Webereibetriebs, ein anderes dreissig Jahre später für den geplanten Neubau.⁶¹ Ohne Zweifel wurde die Zwangsarbeitsanstalt Gmünden von der Aufsichtskommission sehr engmaschig begleitet, zumal die Mitglieder auch operative Aufgaben wahrnahmen. In diesem Sinne meinte der Präsident 1963, «dass die Mitglieder der Aufsichtskommission viel mehr die Anstalt besuchen als etwa in Kalchrain und die Kontrolle besser ist und bei allfälligen Unkorrektheiten schneller eingeschritten werden könnte».⁶² Wie erwähnt, waren der Verwalter und der protokollierende Aktuar an allen Kommissionssitzungen anwesend. Im Unterschied zu den Aktuaren, von denen in all den Jahren keine Äusserung überliefert ist, nehmen die Ausführungen der Verwalter in den Protokollen breiten Raum ein. Ihre schriftlichen Berichte und mündlichen Stellungnahmen hatten grosses Gewicht, zumal sie über die Verhältnisse und Vorkommnisse in Gmünden am besten Bescheid wussten. Obschon sie nicht stimmberechtigt waren, hatten die Verwalter also grossen Einfluss auf manchen Kommissionsbeschluss, und zwar nicht nur bei Sachentscheiden, sondern gerade auch bei Fragen, die Insassinnen und Insassen betrafen, etwa bei Gesuchen oder Beschwerden. Indem der Verwalter also an den Sitzungen der Kommission teilnahm und deren Mitglieder sich im Betrieb und in der Verwaltung der Anstalt engagierten, war eine klare Trennung von Aufsicht und operativen Geschäften kaum gewährleistet.

Offensichtlich sah die Aufsichtskommission ihre Aufgabe vor allem darin, dass der Anstaltsbetrieb möglichst reibungslos lief – und zudem rentabel war. In dieser Hinsicht unterstützte sie eher die Verwaltung und den Status quo, als dass sie als unabhängige Instanz übergeordnete Aufsichtsfunktionen wahrnahm. Initiativen für Verbesserungen, auch wenn diese nur die Infrastruktur der Anstalt betrafen, wurden meist erst ergriffen, wenn von aussen Anstösse kamen. Auch gibt es in den Protokollen keine Hinweise darauf, dass die Kommission jemals aus eigenem Antrieb Vorschläge für einen zeitgemässeren Strafvollzug, etwa in Bezug auf Resozialisierungsmassnahmen, gemacht hätte. Selbst das offensichtliche Faktum und «Gespenst der Rückfälligkeit» wurde nie erörtert.⁶³

60 StAAR, D.037-02-01-02, 8. 4. 1884, S. 136 f.; 18. 8. 1884, S. 171; D.037-02-01-05, 19. 8. 1919, S. 261 f.

61 StAAR, D.37-02-01-05, AK-Protokoll, 29. 9. 1922, S. 326 f.; vgl. D.037-02-01-09, 3. 4. 1957, Trakt. 35.

62 StAAR, D.37-02-01-10, AK-Protokoll, 7. 1. 1963, Trakt. 243.

63 Germann, Rückblick, S. 82.

Der Regierungsrat und die Staatswirtschaftliche Kommission

Zwar wurde die Aufsichtskommission vom kantonalen Parlament gewählt, doch war ihr Präsident immer ein Regierungsmitglied, womit eine gewisse Nähe zur Exekutive gegeben war. Weil sich die Kommission zudem stark operativ, ja fast ins «Tagesgeschäft» einbrachte, hatte sie auch eine Affinität zum Verwaltungsalltag. Diese Konstellation rückte das Gremium von einer unabhängigen parlamentarischen Kommission hin zu einer regierungs- und verwaltungsnahen Behörde. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass sich die Regierung in ihren Rechenschaftsberichten ausnahmslos lobend über die Aufsichtskommission äusserte beziehungsweise deren Bericht unbesehen übernahm und sich praktisch nie in deren Arbeit einmischte. So verlor sie etwa im Rechenschaftsbericht von 1972/73 kein Wort über die massive Kritik eines ehemaligen Insassen an den Zuständen in der Anstalt, die eine Debatte in der «Appenzeller Zeitung» ausgelöst und eine Stellungnahme der Aufsichtskommission provoziert hatte.⁶⁴ Ein einziges Mal stellte die Regierung kritische Nachfragen zum Jahresbericht, nämlich als 1908 grössere Abweichungen in der Rechnung von den budgetierten Posten auftraten. Es ist wohl bezeichnend, dass diese Intervention die finanzielle Seite der Zwangsarbeitsanstalt betraf. Indem damit auch der Präsident blossgestellt wurde, kam sie einem eigentlichen Eklat gleich. In der unmittelbar darauf einberufenen ausserordentlichen Sitzung versuchte die Aufsichtskommission, die Dinge zurechtzurücken beziehungsweise sich zurechtfertigen, was ihr unter Zuhilfenahme von Statistiken und mit längeren Ausführungen über den Sinn und Zweck der Anstalt, der eben nicht nur in der Rentabilität liege, auch gelang.⁶⁵

Gleichwohl standen Angelegenheiten, die die Anstalt Gmünden betrafen, regelmässig auf der regierungsrätlichen Traktandenliste. Die Exekutive hatte nicht nur über die administrativen Versorgungen in der Zwangsarbeitsanstalt, sondern auch über Gesuche von Insassinnen und Insassen oder der Aufsichtskommission um eine vorzeitige Entlassung sowie um eine Verlängerung der Detention etwa nach Fluchtversuchen und schliesslich über die Höhe der Kostgelder und Verdiensteile abschliessend zu befinden. In der Regel hielt sich der Regierungsrat dabei an die Empfehlungen der Kommission. Hin und wieder besuchte die Regierung die Anstalt in corpore, so etwa 1943, als Umbauten im Gang waren.⁶⁶ Dass der Regierungsrat im Zusammenhang mit Gmünden von sich aus konkrete Vorschläge irgendwelcher Art gemacht hätte, ist nicht bekannt.

64 StAAR, D.037- 07-07-03, Beschwerde vom ehemaligen Insassen [Werner M.] über Missstände im Strafvollzug der Anstalt Gmünden, 1972; D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 3. 6. 1972, Trakt. 533; dagegen die übliche Formulierung in RR-Bericht 1972/73, S. 129: «Das Verhalten der Insassen gab mit wenigen Ausnahmen zu keinen Beanstandungen Anlass.»

65 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 3. 4. 1908, S. 403–408.

66 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 24. 7. 1943, Trakt. 897.

Anders sah dies bei der Staatswirtschaftlichen Kommission aus. Als parlamentarisches Organ der Kontrolle über alle Aktivitäten der Verwaltung interessierte sie sich regelmässig auch für die Anstalt Gmünden, und zwar für die Funktionsweise und Auslastung ebenso wie für die anstaltseigenen Betriebe, die Bauten und die Infrastruktur, ja sogar für Personalfragen. Für ihre diesbezüglichen Berichte, die dem Kantonsrat in gedruckter Form übergeben wurden, stützte sie sich nicht bloss auf die Jahresberichte der Anstalt, sondern nahm auch Einsicht ins Protokoll der Aufsichtskommission.⁶⁷ Regelmässig stattete sie der Anstalt einen Besuch ab, bei dem meist der Präsident der Aufsichtskommission persönlich zugegen war.⁶⁸ Die Staatswirtschaftliche Kommission war entsprechend gut über die Verhältnisse in Gmünden orientiert. Meistens zeigte sie sich in ihren Berichten sehr zufrieden über den Anstaltsbetrieb, lobte die «musterhafte Ordnung» und «stramme Disziplin» und dankte dem Verwalter wie der Aufsichtskommission für ihren Einsatz. Gleichwohl liess sie es sich nicht nehmen, konkrete Ratschläge zu erteilen. So geschah es etwa in Bezug auf das Kiesgewinnungsprojekt, aber auch den Gemüsebau.⁶⁹ 1914 nahm sie «mit Vergnügen» «Notiz von der Einführung der Korbflechtereie und der Betätigung einiger Insassen an einer Spuhlmaschine mit elektrischem Antrieb», machte aber auch auf «Uebelstände aufmerksam». Sie meldete sich mit Vorschlägen für eine Wasserversorgung, die der Aufsichtskommission eine ausführliche Stellungnahme abnötigten, und in den 1920er-Jahren forderte sie mehrmals eine Erhöhung des Pekuliums und die Einführung einer Unfallversicherung für die im Kiesabbau tätigen Insassen.⁷⁰ Sie beharrte gelegentlich auf ihren Anregungen und wiederholte sie, wenn ihnen nicht Folge geleistet wurde, beispielsweise in Bezug auf einen rationelleren Weidgang, die Versicherungsfrage oder die Erhöhung des Pekuliums.⁷¹

Die Staatswirtschaftliche Kommission sparte gelegentlich nicht mit Kritik, wenn in ihren Augen Missstände herrschten. 1890 bemängelte sie, dass Insassinnen und Insassen «täglich zu 15 Stunden Arbeit gezwungen werden, wie es bei den im Hause industriell beschäftigten Detenierten der Fall ist, die im Sommer von Morgens 4 Uhr bis Abends 8 Uhr an den Webstuhl gebunden sind», und 1905 hielt sie es für unangemessen, Insassen in Sträflingskleidung an der Landstrasse arbeiten zu lassen und sie «auf solche Weise der Schau der vorübergehenden Leute» aus-

67 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 27. 7. 1892, S. 18; StwK-Bericht, 1955/56, S. 11. Ein Ansuchen der kantonalen Finanzkontrolle auf Einsicht ins Protokoll wurde 1952 dagegen abgelehnt, vgl. StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 30. 8. 1952, Trakt. 697.

68 1941 bedauerte er, dass die anderen Kommissionsmitglieder verhindert waren, StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 14. 10. 1941, Trakt. 897.

69 StwK-Bericht 1912/13, S. 20 f.

70 StwK-Bericht 1913/14, S. 22; StAAR, D-037-02-01-05, 27. 1. 1915, S. 170 f.; StwK-Bericht 1921/22, S. 11; 1923/24, S. 14 (Versicherung); 1926/27, S. 12 (Pekulium).

71 StwK-Bericht 1916/17, S. 22; 1918/19, S. 19; 1927/28, S. 11; D-037-02-01-07, 11. 1. 1926, Trakt. 53; 13. 1. 1930, Trakt. 174 (Pekulium).

zustellen.⁷² Nach ihrem Besuch 1914 forderte sie die Errichtung einer Entwässerung und kritisierte den Viehstand, den mangelhaften Baumbestand, die schlechten Strassen sowie die unbefriedigenden Verhältnisse im Arbeitsraum der neu eingerichteten Korberei. Vier Jahre später stellte sie infrage, ob das Einsperren «bis zu einer Dauer von 10 Tagen» in den dunklen Arrestzellen unter der Treppe angemessen sei und keine gesundheitlichen Schäden nach sich ziehe.⁷³ In solchen Fällen pflegte die Aufsichtskommission auf kritische und als unangenehm empfundene Fragen mit längeren Ausführungen und abwiegelnden Rechtfertigungen zu reagieren. Auch wenn sie gelegentlich als wenig hilfreich aufgefasst werden mochten, beschloss die Aufsichtskommission nur ausnahmsweise, auf Kritik oder die Anregungen seitens der Staatswirtschaftlichen Kommission gar nicht zu antworten.⁷⁴ Nicht zuletzt galt es ja zu vermeiden, dass Interna der Anstalt über parlamentarische Vorstösse publik und breit diskutiert wurden. Die Ratschläge der Staatswirtschaftlichen Kommission wurden aber oft erst nach mehrmaligem Nachhaken und eher widerwillig umgesetzt.

*

Indem sich die Aufsichtskommission in die Anstaltsgeschäfte einbrachte, ja sich daran sogar aktiv beteiligte, nahm sie mehr als nur Aufsichtsfunktionen wahr. Dies war vor dem Zweiten Weltkrieg sehr ausgeprägt der Fall, danach in abgeschwächter Form, aber nicht grundsätzlich anders. So wurde ihr beziehungsweise dem zuständigen Kommissionsmitglied in den 1950er-Jahren in der Planungsphase für den Neubau weitgehend freie Hand gelassen. Die operativen Funktionen, die Kommissionsmitglieder übernahmen, waren einer unabhängigen Aufsicht aber ebenso wenig förderlich wie die Tatsache, dass der Verwalter einen grossen Einfluss auf die Kommissionsentscheide ausübte und der Kommissionspräsident der Kantonsregierung angehörte. Die Aufsichtskommission glich somit eher einer Betriebskommission der Anstalt. Dieser hybride Charakter manifestierte sich auch darin, dass die Aufsichtskommission insgesamt wenig reformerischen Elan an den Tag legte, eher den Status quo stützte und mit Ausnahme der Anstaltsökonomie vor Neuerungen oder Problemlösungen meist mit Verweis auf Sachzwänge oder die Finanzen zurückschreckte. Damit sich etwas bewegte, bedurfte es stets des Drucks von aussen. In erster Linie galt es, den Ruf der Anstalt zu wahren. Dass Missstände eher vertuscht und Konflikte wenn immer möglich intern gelöst werden sollten – und meist in der einen oder anderen Weise auch gelöst wurden –, stärkte nicht zuletzt die Position des Verwalters, war aber auch

72 StwK-Bericht 1889/90, S. 34 f.; 1904/05, S. 28.

73 StAAR, D-037-02-01-04, 2. 12. 1914, S. 165; 8. 10. 1918, S. 240.

74 StAAR, D-037-02-01-04, 3. 1. 1924, S. 386.

im Interesse der Regierung, die letztlich gegenüber der Öffentlichkeit die Verantwortung für die Anstalt trug.

In dieser Situation war die Staatswirtschaftliche Kommission des Kantonsrats die einzige verwaltungsunabhängige Instanz. Zwar fielen ihre Berichte über Gmünden meist sehr positiv aus. Indem sie dennoch teilweise beharrlich gewisse Mängel benannte und unaufgefordert Vorschläge unterbreitete, wurde sie von der Aufsichtskommission wie von der Regierung mehr als einmal als eher lästig empfunden. Wie etwa in der Versicherungs- oder in der Pekuliumsfrage, die beide von der Kommission wie von der Regierung zögerlich angegangen wurden, wies sie auf Probleme hin, die zwingend gelöst werden mussten. Der Staatswirtschaftlichen Kommission kam als parlamentarische Kontrollinstanz eine allgemeine Aufsichtsfunktion zu, und in dieser Funktion übte sie einen gewissen Rechtfertigungsdruck auf die Aufsichtskommission aus. Da sie jedoch keine Entscheidungsbefugnisse hatte und bloss Empfehlungen abgeben konnte, war ihre gestalterische Wirkung beschränkt.

Versorgt in Gmünden: Biografien von Betroffenen

Hinter jeder administrativen Versorgung verbergen sich individuelle Schicksale und Lebensumstände. Die Eingewiesenen wurden aus ihrem Alltag und Umfeld herausgerissen und mussten nach der Entlassung wieder Fuss fassen. Manchmal war eine ganze Familie mitbetroffen. Hinweise auf Platzierungen der Kinder in Heimen und Pflegefamilien, Ehescheidungen oder finanzielle Notlagen der Zurückgelassenen zeugen von den Auswirkungen, die eine Versorgung auf die Betroffenen und ihr nahes Umfeld haben konnte.

Ausgewählte Biografien geben Einblick in den Werdegang von administrativ Versorgten. Es sind typische Lebensgeschichten, wie sie sich in der ganzen Schweiz gleichen.¹ Dennoch ist jedes Beispiel ein Einzelschicksal – etwa die Minderjährige, die nach Gmünden kam, obwohl sie eigentlich nicht hierhin gehörte; der Tagelöhner, der neunmal in Gmünden eingewiesen war; der Familienvater, der elf Kinder zurückliess; die zwei Ehepaare, bei denen die Partner gar gleichzeitig in Gmünden waren; die drei schwangeren Frauen, die die Straf- und Zwangsarbeitsanstalt für die Geburt ihres Kindes verliessen und danach sofort wieder zurückgeschafft wurden; der Zahnarzt, der seine Praxis aufgeben musste; oder die junge Frau und der junge Mann, die sich in Gmünden ineinander verliebten.

Die Biografien basieren auf Akten, die über die administrativ Versorgten angelegt wurden. Sie zeigen in erster Linie die Sicht der Behörden und des Verwalters von Gmünden auf die Betroffenen, verraten einiges über die Arbeitsweise der verschiedenen Instanzen und ihren Umgang mit den Eingewiesenen. Vereinzelt finden sich auch Selbstzeugnisse der Versorgten oder Schreiben ihrer Angehörigen, die eine persönliche Sichtweise einbringen. Die Akten gewähren Einblicke in die Anstalt und manchmal auch in die Lebensumstände vor und nach der Einweisung. Oft aber endet die Aktenführung abrupt. Wie sich das Leben der betroffenen Person danach weiter gestaltete, bleibt offen.

1 Vgl. Rietmann, Anstaltsversorgung; Ammann u. a., Gesichter; Ammann/Schwendener, Zwangslagenleben; Seglias u. a., Alltag; Lippuner, Bessern; Knecht, Zwangsversorgungen.

Der Wunsch, nach Amerika auszuwandern

Unter der Bedingung, dass er «mit der Familie wirklich
nach Amerika auswandere»

Der Schreiner Julius T. lebte von seiner Frau und den vier Kindern getrennt, als er am 1. November 1886 als «trunksüchtiger» und «pflichtvergessener» Mann für sechs Monate in Gmünden versorgt wurde, da alle «Bemühungen, den T. wieder in bessere Bahnen zu leiten [...] ohne Erfolg» geblieben seien.²

Nach einer Woche gelang ihm, «durch unvorsichtiges Handeln seitens der Magd begünstigt», die Flucht aus Gmünden, am 6. Dezember konnte er jedoch «wieder eingebracht» werden.³ Aufgrund seines – wie es hiess – «oft anormale[n] Gemütszustand[s]» beurteilte die Aufsichtskommission ihn milder und beantragte beim Regierungsrat eine Verlängerung der Detentionsdauer um bloss vier statt maximal sechs Monate.⁴ Der Regierungsrat seinerseits reduzierte diese Dauer auf drei Monate.⁵ Julius T. hätte also bis am 1. August 1887 in Gmünden bleiben sollen. Laut Anstaltsarzt war er gesund, arbeitsfähig und «ein brauchbares Element für die Anstalt», doch sei er «scharf im Auge zu behalten & zu überwachen».⁶

Am 6. April erhielt der Regierungsrat eine Mitteilung des Gemeinderats seiner Heimatgemeinde. Der Verwalter hatte diesem eine Bittschrift von Julius T. sowie ein Schreiben von dessen Sohn aus den USA zugesandt: Die Familie wollte nach Amerika auswandern. Erwartet werde in den nächsten Tagen «ohne Zweifel» ausserdem «ein Freilassungsgesuch für T. von seiner Ehefrau Emma, geb. B.»). Unter der Voraussetzung, dass T. «mit seiner Familie sich vereinige & nach Amerika» auswandere, befürwortete der Gemeinderat die Freilassung und sicherte der Familie sogar das Reisegeld zu. Einen Tag später bewilligte der Regierungsrat die Entlassung von Julius T. «unter der vom Gemeinderate [...] gestellten Bedingung», dass er «mit der Familie wirklich nach Amerika auswandere & dass die Gemeinde für die notwendigen Mittel für die Auswanderung zu sorgen sich verpflichte».⁷

Die Aufsichtskommission beschloss am 18. April 1887, vom bereits geleisteten Kostgeld «die betreffende Quota» der Gemeinde zurückzuzahlen.⁸ Am 23. April konnte Julius T. die Zwangsarbeitsanstalt Gmünden verlassen.

2 RRB, 18. 10. 1886.

3 StAAR, D.037-07-01-03, Insassenbuch, Laufnr. 230; D.037-02-01-03, AK-Protokoll, 24. 1. 1887, Trakt. VIII, S. 64 f.; vgl. AK-Protokoll, 29. 11. 1886, Trakt. II, S. 51.

4 Vgl. StAAR, D.037-02-01-03, AK-Protokoll, 24. 1. 1887, Trakt. VIII, S. 65.

5 RRB, 27. 1. 1887.

6 RRB, 11. 1. 1887.

7 StAAR, Cb.C01-27, RR-Protokoll, RRB, 7. 4. 1887, S. 454.

8 StAAR, D.037-02-01-03, AK-Protokoll, 18. 4. 1887, Trakt. III, S. 67.

Als ledige Mutter versorgt

«Sie wolle als Mutter auch etwas von [ihren Kindern] haben.»

Berta M. war seit ihrer ersten ausserehelichen Schwangerschaft als 19-Jährige bis zu ihrem Tod mit knapp über vierzig Jahren in diversen Anstalten versorgt. Neben dem Armenhaus ihrer Heimatgemeinde, der psychiatrischen Klinik in Herisau, verschiedenen Anstalten für «sittlich gefährdete» und «gefallene» junge Frauen und der Strafanstalt St. Jakob in St. Gallen war sie auch zweimal in Gmünden interniert. Das erste Mal kam sie 1925 für ein Jahr in die Zwangsarbeitsanstalt, das zweite Mal 1937 für drei Jahre. 1929 notierte ihre Heimatgemeinde, Berta M. habe in den vergangenen sechseinhalb Jahren viereinhalb in geschlossenen Anstalten verbracht. Ihr wurde ein «liederlicher Lebenswandel» vorgeworfen. Sie gebar zwei uneheliche Kinder, deren Väter unbekannt waren, und galt als «unverbesserliche Berufsdirne», die mehr und mehr dem Alkoholismus verfallende.⁹

In Gmünden war der Verwalter nicht zufrieden mit ihr. Sie sei eine «faule und freche Person», die «in sittlicher Beziehung sehr tief gefallen» sei, befand er. Im Insassenbuch wurde vermerkt, dass sie wegen «frechen Betragens» gegenüber dem Aufsichtskommissionspräsidenten zehn Tage scharfen Arrest bei Wasser und Brot im Untersuchungsgefängnis in Trogen verbüssen musste.¹⁰ Ihr Gesuch um Verkürzung ihrer dreijährigen Detention lehnte der Verwalter ab: «Verhalten und Leistungen sind nicht immer befriedigend, sie ist frech, lügenhaft, störrisch und unzufrieden, männersüchtig.»¹¹

Von einem ihrer beiden Kinder ist bekannt, dass es im Waisenhaus der Heimatgemeinde untergebracht war.¹² Offenbar wurde die Mutter nicht informiert über den Aufenthaltsort ihrer Kinder. Kurz vor ihrem Tod – Berta M. lebte im Konkubinat und war wegen einer schweren Krankheit immer wieder in Spitalpflege – bat sie bei ihrer Heimatgemeinde um «Bekanntgabe der Adressen ihrer beiden Kinder», weil sie «als Mutter auch etwas von denselben haben» wolle. Der Gemeinderat beschloss jedoch, auf ihren Wunsch nicht einzutreten.¹³

9 StAAR, Ca.C13-18-11-11, RRB 1936/37, 387; Ca.C13-06-03-22, Anmeldeformular Gmünden, 28. 5. 1925; GA 2, A.1-001.47, GR-Protokoll, 5. 7. 1928, Trakt. 71; 11. 4. 1929, Trakt. 417.

10 StAAR, D.037-07-01-17, Insassenbuch, Laufnr. 642.

11 StAAR, Ca.C13-06-10-14, Verwalter an GR und RR, 6. 7. 1925. Ca.C13-20-14-03, Verwalter an GR und RR, 17. 7. 1939.

12 GA 2, A.1-001.47, GR-Protokoll, 5. 7. 1928, Trakt. 71.

13 GA 2, Protokoll der Armenpflege, 14. 1. 1947, Trakt. 12; 8. 7. 1947, Trakt. 13; A.1-001.47, GR-Protokoll, 5. 3. 1947, Trakt. 2.

Von Zürich heimgeschafft

«Wenn die Not so gross sei [, ... ist] der Familie die Anstalt geöffnet.»

Ende 1903 meldete die freiwillige Gemeindearmenpflege Zürich, dass der Postangestellte Otto Z. in Schulden geraten war, worauf ihm die Heimatgemeinde einen Zuschuss gewährte.¹⁴ Einige Jahre später ersuchte Otto Z., der inzwischen in Winterthur in einer Maschinenfabrik arbeitete, dringend um einen Betrag von 200 Franken. Die Armenbehörde bewilligte 50 Franken und teilte mit, «wenn die Not so gross sei[,] der Familie [Z.] die Anstalt geöffnet sei».¹⁵ Ende 1908 wurden die Ehefrau Martha Z. im gemeindeeigenen Armenhaus, die Kinder im Waisenhaus untergebracht. Otto Z. erhielt als Unruhestifter Hausverbot und Martha Z. eine Verwarnung, weil sie einmal mit den Kindern entwichen war.¹⁶ In der Folge war Otto Z. immer wieder ohne Anstellung und ersuchte um Unterstützung sowie Zusammenführung der Familie, was stets abgelehnt wurde.¹⁷ 1909 griff die Gemeinde zum Äussersten und wies Otto Z. wegen «Familienverwahrlosung» für ein Jahr nach Gmünden ein.¹⁸

Nach seiner Entlassung lebte die Familie mit zwei der fünf Kinder wieder zusammen in der Nähe von St. Gallen und erhielt dafür den im Spritzenhaus der Heimatgemeinde eingestellten Hausrat.¹⁹ Im Frühling 1911 bemühte sich Otto Z. um die drei Kinder, die sich noch immer im Waisenhaus befanden, was die Gemeinde jedoch «in Anbetracht gemachter Erfahrungen» – und auf Wunsch der Mutter – ablehnte.²⁰ Erst im Dezember 1912 erlaubte die Armen- und Waisenkommission die Zusammenführung der Familie.²¹ In der Folge richteten Otto Z. oder seine Frau gelegentlich Anträge auf Unterstützung an die Gemeinde, die allesamt abgelehnt wurden.²² Im Herbst 1918, auf dem Höhepunkt der «Spanischen Grippe», leistete die Armenbehörde «wegen Krankheit (Grippe)» einen Beitrag an Brennholz.²³ In den Akten verlieren sich nun die Spuren von Otto Z., bis er Anfang 1921 zum zweiten Mal wegen «Familienvernachlässigung» in Gmünden versorgt wurde. Im Einweisungsantrag ist zu erfahren, dass er unter Vormundschaft stand und in der Trinkerheilanstalt Ellikon gewesen war. Wegen «Rückfälligkeit» wurde er für 15 Monate eingewiesen; der Beschluss erfolgte, nachdem er bereits «proviso-

14 GA 3, Protokoll Armen- und Waisenkommission, 23. 10. 1903, Nr. 9.

15 GA 3, Protokoll Armen- und Waisenkommission, 22. 10. 1906, Nr. 6; 25. 9. 1908, Nr. 20.

16 GA 3, Protokoll Armen- und Waisenkommission, 15. 1. 1909, Nr. 24.

17 GA 3, Protokoll Armen- und Waisenkommission, 22. 2. 1909, Nr. 15; 26. 7. 1909, Nr. 31.

18 StAAR, D.037-07-01-11, Insassenbuch, Laufnr. 583.

19 GA 3, Protokoll Armen- und Waisenkommission, 21. 1. 1910, Nr. 32; 16. 9. 1910, Nr. 16.

20 GA 3, Protokoll Armen- und Waisenkommission, 20. 4. 1911, Nr. 6.

21 GA 3, Protokoll Armen- und Waisenkommission, 16. 12. 1912, Nr. 7.

22 GA 3, Protokoll Armen- und Waisenkommission, 15. 6. 1914, Nr. 5; 21. 4. 1915, Nr. 6; 19. 5. 1915, Nr. 13; 23. 5. 1917, Nr. 16.

23 GA 3, Protokoll Armen- und Waisenkommission, 25. 10. 1918, Nr. 16.

risch» eingeliefert worden war.²⁴ Während seines Aufenthalts in Gmünden rechnete die Armen- und Waisenkommission vor, dass die fünf Kinder, die erneut in der Waisenanstalt waren, «per Woche 7 Fr. und per Kind» kosteten.²⁵ Nach Otto Z.s Entlassung beschäftigte sich die Heimatgemeinde wiederholt mit Unterstützungsgesuchen. Auch die Wohnortgemeinde lehnte jegliche Beitragsleistung für die Familie ab: «[I]st Geld vorhanden[,] wird dasselbe von Mann und Frau für Alkohol verbraucht.»²⁶

Im Herbst 1926 wurde Otto Z. zum dritten Mal in Gmünden versorgt, diesmal für zwei Jahre. In einem Brief versuchte er noch, das Unvermeidliche zu verhindern, indem er seine unglückliche Lebenssituation beschrieb. Er finde keine Stelle und müsse sowohl die eigenen als auch die Kinder seines ebenfalls arbeitslosen Sohns durchbringen. Zudem gebe es oft Streit mit seiner Frau, die viel Wein trinke. «Für meine geringfügigen Fehler will ich lieber [...] gerichtlich abgeurteilt werden als von [der Heimatgemeinde] korrektionsell.» Die Berichte der zuständigen Amtsvormundschaft sowie der Heimatgemeinde lauteten jedoch sehr negativ, zudem setzten sich die Frau und drei erwachsene Kinder für eine Versorgung ein, da es immer wieder «neue familiäre Exzesse» und «nächtliche polizeiliche Intervention» gegeben habe.²⁷

Nach rund 14 Monaten in Gmünden und später ein zweites Mal ersuchte Otto Z. um vorzeitige Entlassung. Er zeigte sich reuig und war überzeugt, dass ihn seine Familie «herzlich willkommen» heisse. Ausserdem trage seine Frau einen «grossteil Schuld [...] an unserem Familienzerwürfniss». Die Heimatgemeinde bestätigte dies zwar, fügte jedoch hinzu, die Frau bringe «sich schon seit Jahren ohne den Mann besser» und «ohne Unterstützung» durch «als mit ihm»; ausserdem denke sie «mit Angst & Schrecken an seine Entlassung». Die Gemeinde forderte deshalb Abweisung des Gesuchs. Der Verwalter von Gmünden stellte Otto Z. dagegen ein positives Zeugnis aus: Er sei «fleissig und exakt» bei der Arbeit und nach anfänglichen Problemen und gutem Zureden habe er sich beruhigt, weshalb er die vorzeitige Entlassung befürworte.²⁸ Die «unsittlichen Redensarten & Handlungen gegen die Köchin», deren er bezichtigt wurde und für die er vier Tage scharfen Arrest erhalten hatte, blieben unerwähnt. Die Regierung lehnte das Gesuch ab, und Otto Z. wurde nach Verbüssung der kompletten zwei Jahre entlassen.²⁹

In den 1930er-Jahren befand sich Otto Z. wiederholt im Bürgerheim, und die Armen- und Waisenkommission entschied über ihn, beispielsweise als sie ihm wegen übermässigen Alkoholgenusses an Sonntagen den Ausgang verbot. 1935

24 StAAR, D.037-07-01-16, Insassenbuch, Laufnr. 17; Ca.C13-01-40-12, Antrag an Regierungsrat, 18. 1. 1921.

25 GA 3, Protokoll Armen- und Waisenkommission, 21. 1. 1921, Nr. 11.

26 GA 3, Protokoll Armen- und Waisenkommission, 21. 12. 1925, Nr. 8.

27 StAAR, Ca.C13-07-25-03; StAAR, D.037-07-01-18, Insassenbuch, Laufnr. 661.

28 StAAR, Ca.C13-09-19-18, Otto Z. an Gemeinderat, 31. 8. 1928; Gemeinderat an Justizdirektor, 25. 8. 1925; Ca.C13-08-41-23, Entlassungsgesuch, 26. 2. 1928; Zeugnis, 28. 2. 1928.

29 StAAR, D.037-07-01-18, Insassenbuch, Laufnr. 661.

wurde er vor dem Gemeinderat «auf Gmündenversorgung» verwarnt.³⁰ Als er Anfang 1937 wegen «liederlichem Lebenswandel & Skandal» erneut ins Bürgerheim eingeliefert wurde, ordnete die Behörde an, dass er «Strafkleider» tragen musste, «um ein möglichstes Ausreissen zu verhüten». Es folgte ein Hin und Her zwischen Armenhaus und Eigenständigkeit, Strafkleidern und abgelehnten Entlassungsgesuchen.³¹ Nach Gmünden wurde Otto Z. aber nicht mehr eingewiesen.

Eine Minderjährige in Gmünden

«[Sie] nahm ein eigenes Zimmer und amüsierte sich in Autos und auf Tanzanlässen mit Herren.»

Marie S. war 17 Jahre alt, als sie in den 1930er-Jahren kurz vor Weihnachten für ein Jahr nach Gmünden versorgt wurde. Eigentlich war sie zu jung für Gmünden. Die Zwangsarbeits- und Strafanstalt für Erwachsene sollte keine unter 18-Jährigen aufnehmen.³² Ausnahmen wurden aber immer wieder gemacht.

Im Insassenbuch wurde vermerkt, sie sei ein lediges Dienstmädchen. Als Einweisungsgrund war «liederlicher und unsittlicher Lebenswandel» aufgeführt.³³ Marie S. war ab ihrem zwölften Altersjahr in mehreren Erziehungsanstalten versorgt gewesen, entwich jedoch jeweils bald und wurde schliesslich unter Vormundschaft gestellt, nachdem ihren Eltern die elterliche Gewalt entzogen worden war. Die erste Versorgung erfolgte, nachdem sie «mit Seife hausieren» gegangen war und Klagen laut geworden waren, dass sie sich gegenüber Nachbarn «frech und ungebührlich» benommen habe. Später geriet sie wegen ihres Arbeits- und Sexuallebens ins Visier der Behörden, weil sie sich gemäss Akten weigerte, eine Arbeitsstelle anzunehmen, bei der ihr der gebotene Wochenlohn zu gering schien; dafür «trieb sie sich in der Stadt umher, ging längere Zeit nicht mehr heim, nahm ein eigenes Zimmer und amüsierte sich in Autos und auf Tanzanlässen mit Herren».³⁴ Weil sie nach Fluchten aus verschiedenen Erziehungsanstalten für sogenannte «sittlich gefährdete» und «gefallene» junge Frauen erklärte, «unter keinen Umständen wieder in eine Anstalt zu gehen», und eine «hartnäckige Trotzeinstellung» zeigte, wurde sie in eine psychiatrische Klinik, in die Heil- und Pflegeanstalt Herisau, gebracht, um abklären zu lassen, ob sie «geistig normal» sei. Das Gutach-

30 GA 3, GR-Protokoll, 19. 3. 1935, Nr. 1197; Protokoll Armen- und Waisenkommission, 28. 10. 1935, Nr. 27.

31 GA 3, Protokoll Armen- und Waisenkommission, 27. 1. 1937, Nr. 34; 29. 6. 1937, Nr. 12; 31. 8. 1937, Nr. 9, 10; 25. 4. 1938, Nr. 20.

32 Reglement 1931, § 19 c.

33 StAAR, D.037-07-01-22, Insassenbuch, Laufnr. 642.

34 StAAR, Ca.C13-18-29-29, Waisenamt an Vormundschaftsbehörde, 26. 11. 1937.

ten des Psychiaters empfahl die Versorgung in einer «möglichst geschlossene[n] Erziehungsanstalt», sie sei in einer psychiatrischen Klinik nicht am rechten Ort.³⁵ Einstweilen blieb Marie S. jedoch in der psychiatrischen Klinik. Die Suche nach einem Platz in einer geschlossenen Erziehungsanstalt erwies sich als schwierig. Zudem pochte ihre Heimatgemeinde aus Kostengründen hartnäckig darauf, sie ins gemeindeeigene Bürgerheim einzuweisen. «Wir haben das grösste Interesse an einer baldigen Entlassung des Mädchens aus der Heil- und Pflgeanstalt, deren Aufenthalt ganz zu unsern Lasten geht und wir erwarten daher auch, dass unsere Meinung – wer zahlt, der befiehlt – auch seitens der Aufsichtsbehörde unterstützungsberechtigt ist.» Sollte Marie S. im Bürgerheim nicht «parieren», «so wäre Gmünden nicht weit weg».³⁶

Die Heimatgemeinde stiess mit ihrem Ansinnen auf Widerspruch. Die versuchsweise Versorgung im Bürgerheim und wenn nötig in Gmünden dürfte, so schrieb die Gemeindedirektion in ihrem Bericht und Antrag an die Regierung, «kaum der richtige Weg sein, um auf das noch junge Mädchen erzieherisch günstig einzuwirken. Vorzuziehen wäre unbestreitbar die Unterbringung in eine Erziehungsanstalt.» Der Regierungsrat stimmte zu, und Marie S. wurde in ein Bürgerheim im Kanton Thurgau gebracht.³⁷ Die Gemeinde verwarnte Marie S. jedoch und drohte ihr mit einer Versorgung in Gmünden. Gleichwohl entwich Marie S. wenige Tage später aus der Anstalt und kehrte zu ihren Eltern zurück. Sie wurde daraufhin polizeilich ins Bürgerheim ihrer Heimatgemeinde verbracht, wo sie wiederum entwich. Nach einer zweiten Verwarnung beantragte die Gemeinde beim Regierungsrat eine einjährige Versorgung in Gmünden. Der Regierungsrat hiess lediglich eine provisorische Versorgung gut und wünschte «in Anbetracht der grossen Jugend» von Marie S. «eine nachträgliche Überweisung derselben in eine Anstalt, welche mehr auf die Erziehung Jugendlicher eingestellt sei».³⁸ Während Marie S. bereits in Gmünden war, prüfte die Justizdirektion eine anderweitige Versorgungsmöglichkeit, kam jedoch zum Schluss, dass sie «kaum irgendwo anders versorgt werden könne, da sie derart verdorben sei, sie stehe ausserdem in ärztlicher Behandlung wegen Geschlechtskrankheit».³⁹ Damit blieb Marie S. in Gmünden.

Wie es Marie S. dort erging, ist aus den Akten nicht zu erfahren. Allerdings vermerkt das Insassenbuch, dass sie «wegen Briefschmuggel (Männersüchtig)» dreimal mit 24 Stunden scharfem Arrest bei Wasser und Brot bestraft wurde.⁴⁰ Bekannt ist auch, dass sie bei ihrem Eintritt in die Frauenabteilung in Gmünden lediglich eine Insassin antraf, die ledige KassiererIn und GlätterIn Berta M., die

35 StAAR, Ca.C13-18-24-05, Waisenamt an Justizdepartement, 24. 8. 1937; Ca.C13-18-29-29, Waisenamt an Vormundschaftsbehörde, 26. 11. 1937.

36 StAAR, Ca.C13-18-24-05, Gemeindeganzlei an Direktion des Gemeindegewesens, 1. 10. 1937.

37 StAAR, Ca.C13-18-24-05, RRB 1937/38, 802.

38 StAAR, Ca.C13-19-28-27, RRB 1938/39, 848.

39 StAAR, Ca.C13-19-37-24, RRB 1938/39, 1175.

40 StAAR, D.037-07-01-22, Insassenbuch, Laufnr. 779.

wie sie wegen «liederlichen Lebenswandels» versorgt war. Im Laufe des Jahres traten zehn zu einer Gefängnisstrafe und eine zu einer Arbeitsstrafe verurteilte erwachsene Frauen ein. Zudem kam ein lediges Dienstmädchen hinzu, das wie sie als «unstet» galt und ebenfalls wegen «liederlichen Lebenswandels» administrativ versorgt wurde.⁴¹

Von Marie S. persönlich überliefert ist ein Gesuch um vorzeitige Entlassung. Sie führte darin ins Feld, dass der Anstaltsarzt bei ihr keine Geschlechtskrankheit feststellen konnte und dieser gewichtige Einweisungsgrund somit hinfällig sei. Zudem sei ihr die Heirat versprochen worden. Ihr Entlassungsgesuch wurde jedoch aufgrund ihrer Vorgeschichte und des negativen Berichts des Verwalters vom Regierungsrat abgelehnt. Angezweifelt wurde zudem die Ernsthaftigkeit der Heiratsabsichten ihres Verlobten.⁴²

Marie S. wurde schliesslich nach der Verbüßung ihrer einjährigen Versorgung aus Gmünden entlassen. Wohin sie danach kam und ob sie den Verlobten heiratete, geht aus den Akten nicht hervor.

Als Ehepaar versorgt

«Was ich begangen habe[,] ist doch nicht so schlimm,
dass ich ein ganzes Jahr Freiheitsstrafe verdient hätte.»

«Vor allem finde ich die mir auferlegte Strafe zu lang, denn was ich begangen habe[,] ist doch nicht so schlimm, dass ich ein ganzes Jahr Freiheitsstrafe verdient hätte», schrieb Friedrich R. im Mai 1931 an die Regierung. Auf Antrag der Heimatgemeinde war der Kesselschmied und Hausierer drei Monate zuvor wegen «Familienpflichtverletzung» und «schlechten Betragens» für ein Jahr in Gmünden administrativ versorgt worden. Im Insassenbuch vermerkte der Verwalter «liederlicher Lebenswandel». In seinem Gesuch bat Friedrich R. um Verkürzung der Detentionszeit und beschwerte sich über seine Frau Lina R., die inzwischen «ihr Lasterleben fortführen» könne. Zugleich wies er auf sein Kind hin, das vor dem Einfluss der Mutter geschützt werden müsse. Für eine vorzeitige Entlassung war der bisherige Aufenthalt noch zu kurz, man habe aber, wie die Regierung schrieb, die Gemeinde darauf hingewiesen, auf die Erziehung des Kindes «ein wachsames Auge zu legen».⁴³

41 RR-Bericht 1939/40, S. 98; StAAR, D.037-07-01-22, Insassenbuch, Laufnr. 825.

42 StAAR, Ca.C13-20-12-19, Entlassungsgesuch Marie S. an RR, 2. 7. 1939; Verwalter an Justizdirektor, 4. 7. 1939; RR an Marie S., 24. 7. 1939.

43 StAAR, Ca.C13-11-37-07, RRB 1930/31, 1306; Ca.C13-12-04-24, Brief Friedrich R. an die Regierung, 3. 5. 1931; RRB 1931/32, 109; Brief Regierung an Friedrich R., 21. 5. 1931; StAAR, D.037-07-01-23, Insassenbuch, Laufnr. 12.

Wenig später wurde auch Lina R. «wegen schlechten Verhaltens» für ein Jahr nach Gmünden gebracht.⁴⁴ Ihr Kind war zunächst bei einer Pflegefamilie gewesen und befand sich nun in einem Waisenhaus.⁴⁵ Ob das zerstrittene Ehepaar während seines gemeinsamen Aufenthalts in der Anstalt Kontakt hatte, ist nicht überliefert, doch wurde in dieser Zeit das Scheidungsverfahren eingeleitet. Beide stellten nach zwei Dritteln der Versorgungszeit ein Gesuch um vorzeitige Entlassung, und beide erhielten vom Verwalter ein gutes Zeugnis. Lina R. «wurde in der Nähstube, Waschküche und mit Hausarbeiten beschäftigt» und war «ruhig, fleissig und gehorsam».⁴⁶ Die Gemeinde sprach sich zweimal gegen eine vorzeitige Entlassung aus. Bei Friedrich R. erschwere seine Hausiererertätigkeit den Abschluss der Scheidung, da man nie wisse, wo er gerade sei. Bei Lina R. fürchtete die Gemeinde die Fürsorgekosten, die schon bisher sehr hoch gewesen seien. In beiden Fällen gewährte jedoch die Regierung die frühzeitige bedingte Entlassung und schrieb belehrend: «Entweder hat einer durch gutes Verhalten eine vorzeitige Entlassung verdient und dann bekommt er sie auch oder er hat sie nicht verdient und dann wird abgewiesen.» Bei Lina R. betonte die Regierung: «Tadelloses Verhalten sollte in der Regel durch bedingte Entlassung belohnt werden.»⁴⁷

Friedrich R. verliess die Anstalt gegen Ende 1931, Lina R. ein halbes Jahr später, und beide gingen als geschiedene Leute mit einer zweijährigen Bewährung ihrer Wege. Von Friedrich R. erfährt man in der Folge nichts mehr. Dagegen wurde Lina, die nun wieder ihren ledigen Namen B. trug, 1935 erneut für ein Jahr wegen «liederlichen Lebenswandels» administrativ in Gmünden versorgt. «Frau [B.] ist ihrer Abstammung nach und auch nach ihrem Tun von leichtem Geblüt des fahrenden Volkes», stand im Beschluss der Regierung.⁴⁸ Wiederum stellte Lina B. nach zwei Dritteln der Versorgungszeit ein Gesuch um vorzeitige Entlassung, das diesmal abgewiesen wurde. Die Regierung habe bei der beantragten Einweisung die einjährige Detentionszeit «in Anbetracht ihrer Verfehlungen» damals schon «als sehr mild betrachtet». Ausserdem schloss sie «aus ihren gelegentlichen Aeusserungen», «dass ihr Korberblut wohl keiner dauernder Besserung fähig» sei. Gleiches hatte der Verwalter in seinem Zeugnis angeführt, das bezüglich Lina B.s Verhalten und Arbeitsleistung ansonsten positiv ausfiel.⁴⁹ Lina B. wurde nach der Erfüllung der ganzen Einweisungsdauer von einem Jahr und einiger Tage Strafzeit wegen Übertretungen beim Hausieren 1936 entlassen.⁵⁰

44 StAAR, Ca.C13-12-15-33, RRB 1931/32, 499; StAAR, D.037-07-01-23, Insassenbuch, Laufnr. 44.

45 StAAR, Ca.C13-12-46-34, Gemeinde an Justizdirektion, 7. 4. 1932.

46 StAAR, Ca.C13-12-24-49, Zeugnis, 7. 10. 1931; Ca.C13-12-46-34, Zeugnis, 14. 3. 1932.

47 StAAR, Ca.C13-12-24-49, Brief Gemeinde an Regierung, 3. 10. 1931; Antrag Justizdirektion an Regierung, 9. 10. 1931; Ca.C13-12-46-34, Antrag Justizdirektion an Regierung, 13. 4. 1932.

48 StAAR, D.037-07-01-25, Insassenbuch, Laufnr. 420; StAAR, Ca.C13-16-10-28, RRB 1935/36, 323.

49 StAAR, Ca.C13-16-45-12, Zeugnis, 3. 3. 1936; Justizdirektion an Regierung, 10. 3. 1936.

50 StAAR, D.037-07-01-25, Insassenbuch, Laufnr. 420.

Ein Zahnarzt wird eingewiesen

«Und nicht zuletzt leidet die ganze Familie unter diesem Verhältnis, besonders die Kinder.»

Markus K. war wegen «Familienvernachlässigung» für ein Jahr in Gmünden interniert. Für einen Zahnarzt war dies recht ungewöhnlich, gehörte er doch einer höheren Bildungsschicht an. Im Versorgungsentscheid hiess es, der verheiratete Familienvater sei ein «liederlicher Trinker und Schürzenjäger». Er war zum Zeitpunkt der Versorgung arbeitslos, nachdem er seine Zahnarztpraxis aufgegeben und eine Zeit lang als Vertreter gearbeitet hatte. Gegen ihn waren eine Vaterschaftsklage und mehrere Betreibungen eingereicht worden. Offenkundig steckte er in finanziellen Schwierigkeiten.⁵¹

Als Markus K. versorgt wurde, regelte seine Heimatgemeinde die Familienverhältnisse. Die beiden Kinder wurden getrennt bei den Grosseltern väterlicher- und mütterlicherseits untergebracht. Die Ehefrau zog zu ihren Eltern und fand in einer Firma Arbeit, um den Unterhalt für sich und das Kind zu verdienen. Die Eltern von Markus K. kamen «vollumfänglich für Pflege und Erziehung» des zweiten Kindes auf und stellten «keinerlei finanzielle Ansprüche», wollten hingegen von ihrem Sohn «nichts mehr wissen».⁵²

In Gmünden war Markus K. ein unauffälliger «Gast». Der Verwalter konstatierte, er verhalte sich «jeder Zeit anständig und klaglos». Das Gesuch um vorzeitige Entlassung unterstützte er, auch weil Markus K. für eine Familie zu sorgen hatte. Gleichwohl meinte er, der Zahnarzt gehöre «wohl zu jenen, die sich in einer Anstalt gut führen lassen, in Freiheit aber alle guten Vorsätze vergessen».⁵³ Auch die Ehefrau von Markus K. bat um seine vorzeitige Entlassung, «denn ich bin der Auffassung, dass es dringend an der Zeit wäre, dass Er wieder für seine Familie verdienen und sorgen könnte, besonders da ich wegen Arbeitsmangel verkürzte Arbeitszeit habe. Dazu lässt mein Gesundheitszustand zu wünschen übrig, sodass ich auch in normaler Arbeitszeit nie voll meinem Verdienst nachgehen konnte. Und nicht zuletzt leidet die ganze Familie unter diesem Verhältnis, besonders die Kinder.»⁵⁴ Das Gesuch wurde abgelehnt. Nach seiner Entlassung werde Markus K. «bestimmt wieder rückfällig», argumentierte seine Heimatgemeinde, und zudem könne in so kurzer Zeit keine Arbeitsstelle für ihn gefunden werden, «sodass er ohnehin während längerer Zeit arbeitslos wäre und dann umso mehr in Versuchung käme, sein früheres lasterhaftes Leben wieder aufzunehmen».⁵⁵

51 StAAR, Ca.C13-29-11-28, RRB 1948/49, 258.

52 StAAR, Ca.C13-29-11-28, GR an RR, 25. 6. 1948.

53 StAAR, Ca.C13-29-42-25, Verwalter an GR, 8. 2. 1949.

54 StAAR, Ca.C13-29-42-25, Ehefrau an GR zuhanden RR, 11. 2. 1949.

55 StAAR, Ca.C13-29-42-25, GR an RR, 23. 2. 1949.

Während seiner Versorgung in Gmünden wurde sein noch existierendes Zahnarztgeschäft liquidiert, wogegen sich Markus K. vehement wehrte, weil er die Praxis «nach seiner Entlassung zur weiteren Ausübung seines Berufes wieder benötige». Da er inzwischen nach verschiedenen erfolglosen Rekursen bevormundet war, konnte ihm die Bewilligung zur Führung einer Praxis aber gegen seinen Willen entzogen werden. Durch die Liquidation sollten seine finanziellen Verhältnisse bis zu seinem Austritt aus der Anstalt saniert sein. Seine Heimatgemeinde war ferner der Überzeugung, dass Markus K. trotz Versorgung nach seiner Entlassung «den gleichen liederlichen Lebenswandel wie vorher führen» werde. Eine Anstellung mit fixen Arbeitszeiten sei deshalb der «unkontrollierbaren» freiberuflichen Arbeit vorzuziehen.⁵⁶

Markus K. wollte nach seiner Entlassung aus Gmünden nicht zurück an seinen bisherigen Wohnort, «da er sich schäme». Seine Frau hatte eine passende Wohnung in einer anderen Gemeinde in Aussicht, wo Markus K. auch wieder eine eigene Praxis führen wollte. Seine Wünsche wurden jedoch nicht berücksichtigt. Die Vormundschaftskommission besorgte ihm stattdessen eine Stelle als Gärtner in seiner alten Wohngemeinde. Die «intensive körperliche Beschäftigung» tue ihm «sehr gut», befand sein Vormund. Wenige Monate später wurde Markus K. jedoch verwahrt und ihm eine dreijährige Versorgung nach Gmünden angedroht. Sein Schwiegervater erklärte gegenüber der Vormundschaftsbehörde, Markus K. komme zwei- bis dreimal pro Woche spät nach Hause und sei «öfters stark ange-trunken oder gar betrunken».⁵⁷ Im Insassenverzeichnis von Gmünden taucht Markus K. nicht mehr auf.

Elf Kinder und ein Alkoholproblem

Er ist «ein ruhiger, fleissiger Mann».

«Lassen Sie also doch bitte in erster Linie einmal das unglückseelige Trinken, dann kommt das Andere ganz von selbst in die Ordnung», schrieb der Armensekretär seiner Heimatgemeinde im November 1925 an Ulrich S., der im Kanton St. Gallen wohnte.⁵⁸ Ulrich S. hatte elf Kinder und war als guter Waldarbeiter geschätzt, doch trank er viel und war gewalttätig gegenüber seiner Frau Milly. Die Armenbehörde unterstützte die Familie mit Lebensmittelgutscheinen, die sie der Frau allerdings teilweise «ganz verstohlen» zukommen liess, um den Ehemann nicht wütend zu machen.⁵⁹ Milly S., die sich gemäss ärztlichem Attest inzwischen in einem «vollkommenen psychischen Erschöpfungszustand» befand, sah keinen Ausweg und

56 StAAR, Ca.C13-29-42-15, RRB 1948/49, 911; Ca.C13-29-42-15, VK an RR, 1. 2. 1949.

57 GA 1, A.53-005, VK-Protokoll, 20. 6. 1949, Trakt. 949; 24. 10. 1949, Trakt. 1026.

58 GA 1, B.6-27-001, Personendossier Ulrich S., Brief Armensekretariat an Ulrich S., 7. 11. 1925.

59 GA 1, B.6-27-001, Personendossier Ulrich S., Brief Armensekretariat an Güterverwaltung, 9. 4. 1927.

ersuchte um Versorgung ihres Ehemannes. Das Justizdepartement des Wohnkantons unterstützte das Vorgehen und empfahl eine Trinkerheilanstalt.⁶⁰ Der Gemeinderat beschloss Anfang August 1927 hingegen, Ulrich S. wegen «Familienvernachlässigung, Trunksucht, Grobheit und Misshandlung der Angehörigen [...] bis auf weiteres und zwar ohne Befristung im Kreckelhof zu internieren». Die gemeindeeigene Anstalt war wesentlich kostengünstiger als eine auf Alkoholprobleme spezialisierte Einrichtung.⁶¹ Der Gemeinderat flüchtete sich in die Aussage, man erwarte angesichts der Schwere des Alkoholismus von Ulrich S. ohnehin keine Besserung und spare sich die Kosten lieber, die für die ganze Familie ohnehin bereits sehr hoch seien. Im Dezember stellte die Gemeinde den Antrag auf Versorgung in Gmünden, der «wegen schwerer Vernachlässigung seiner Pflichten gegenüber seiner Familie» von der Regierung gewährt wurde.⁶²

Die Kinder blieben vorerst bei der Mutter, und die Gemeinde unterstützte sie weiterhin mit Beiträgen. Nach einiger Zeit wurden aber «zu ihrer Entlastung» und gemäss Akten mit ihrem Einverständnis sechs Kinder ins Waisenhaus der Heimatgemeinde aufgenommen, fünf blieben bei der Mutter.⁶³ Die Armenbehörde vertraute Milly S., und auch dank der Fürsprache des Pfarrers und einer Vermieterin durfte sie sich weiterhin um ihre Kinder kümmern. Ulrich S. dagegen schob die Schuld für die Verhältnisse seiner Frau zu und bat nach einem halben Jahr um vorzeitige Entlassung. Er beteuerte, dass er «abstinent werde, das werde ich sicher machen». Die Gemeinde sprach sich dagegen aus. Laut dem Anstaltsverwalter war Ulrich S. «ein ruhiger, fleissiger Mann», der «zu keiner Klage Anlass gab», sein Verhalten und seine Leistungen seien «sehr befriedigend» gewesen. Dies bewog die Regierung, den Antrag zu bewilligen.⁶⁴

Am Tag seiner Entlassung wurde Ulrich S. von der Armenkommission verwarnt; es wurde ihm eine neuerliche Anstaltseinweisung angedroht, sollte er sich nicht an die Vorgaben, darunter der Beitritt zu einem Abstinenzverein, halten. Auch unter Vormundschaft stehend verfiel er jedoch bald wieder dem Alkohol, und schliesslich wurde die Ehe geschieden. Der Alimentenpflicht kam er öfters nicht nach, und so wurde er immer wieder in den Kreckelhof eingewiesen. Auch 1950 ist ein Aufenthalt von Ulrich S. in der Anstalt verbürgt, in Gmünden war er dagegen nicht mehr.⁶⁵

60 GA 1, B.6-27-001, Personendossier Ulrich S., Ärztliches Zeugnis, 10. 7. 1927; Justizdepartement an Armensekretariat, 26. 7. 1927.

61 GA 1, B.6-27-001, Personendossier Ulrich S., Antrag Armenkommission, 4. 8. 1927; Schreiben Milly S., 13. 8. 1927; Gemeinderat an Kreckelhofverwaltung, 15. 8. 1927.

62 GA 1, A163/74, GRB 3772/1927; StAAR, Ca.C13-08-27-01, RRB 1927/28, 916; D.037-07-01-18, Insassenbuch, Laufnr. 754.

63 GA 1, B.6-27-001, Personendossier Ulrich S., Armenkommission an Pfarrer, 10. 11. 1927.

64 GA 1, A163/75, GRB 4219/1928; GRB 4242/1928; StAAR, Ca.C13-08-09-13-09, Entlassungsgesuch, 15. 7. 1928; Zeugnis Verwalter, 18. 7. 1928.

65 GA 1, B.6-27-001, Personendossier Ulrich S., Verwarnung, 2. 10. 1928; Gemeinderat über Vorschriften, 16. 10. 1928; Änderung des Vormunds, 30. 4. 1931; Transport-Befehl, 7. 11. 1947; Brief an Fürsorgeamt, 26. 10. 1949.

Verliebt in Gmünden

«Das kurze Zusammentreffen hätten die beiden dann aber zu einem flüchtigen gegenseitigen Kusse benutzt.»

In den 1940er-Jahren pflegten die Insassin Maria M., ein lediges Dienstmädchen, und Karl Z., ein ebenfalls lediger Schreiner und Zimmermann, in Gmünden eine Liebesbeziehung. Da nach deren Bekanntwerden eine Schwangerschaft befürchtet wurde, führte die Aufsichtskommission umgehend eine Untersuchung durch und informierte die Regierung in einer vertraulichen Mitteilung, die «begrifflicherweise» zu keiner guten Stimmung im Rat führte. In der Befragung der beiden wurde deutlich, dass sie sich «durch eine offene Verbindungstüre» zwischen Männer- und Frauenabteilung im Anstaltsgebäude treffen konnten und sich regelmässig Liebesbriefe schrieben. Die Begegnungen gelangen, wenn statt der Aufseherin eine Aushilfskraft die Insassinnen beaufsichtigte. Die beiden hatten auf eine Schwangerschaft gehofft, um heiraten zu können. Karl Z. meinte dazu: «Nachdem er bisher stets ein Familienleben (seit seiner frühesten Jugendzeit) und ein eigenes Heim vermissen musste, sehne er sich darnach. Er wolle zeigen, dass er imstande sei, dies zu würdigen und ohne fremde Hilfe wieder auf rechte Wege und zu einem geordneten Leben zu kommen.»⁶⁶

Nach dem Verhör wurde er in die Dunkelzelle verbracht, sie in Einzelhaft gesetzt und nach Absitzen der Strafe strenger überwacht. Dennoch gelangen den beiden weitere Kontaktaufnahmen. Als Karl Z. unter dem Toilettenfenster arbeitete, warf ihm Maria M. einen Brief zu, in dem sie ihn zur gemeinsamen Flucht aufforderte. Die Aufsichtskommission beschloss darauf, unkontrollierten Besitz von Schreibutensilien zu unterbinden und am Toilettenfenster ein Drahtgitter anzubringen. Maria M. erhielt zehn Tage scharfen Dunkelarrest und es wurde angedroht, dass bei weiteren Zuwiderhandlungen ihre Versorgungszeit verlängert werde.⁶⁷

Einen Monat später fand wiederum ein Briefaustausch statt, als Karl Z. «auf dem Anstaltsdach dem Dachdecker behilflich» war. Das Liebespaar vereinbarte eine Flucht, die jedoch durch einen anderen Insassen vereitelt wurde. Zur Strafe wurden den beiden 14 Tage Arrest im Untersuchungsgefängnis in Trogen auferlegt. Karl Z. sollte danach in die Strafanstalt Regensdorf, Maria M. in Gmünden in Einzelhaft kommen. Die Arreststrafe im Trogner Rathaus erfolgte jedoch «nicht ganz einwandfrei», «indem Anzeichen vorliegen, nach welchen auch dort ein Briefwechsel möglicherweise stattgefunden hat». Ferner wurde bekannt, dass sich die beiden küssten, als ihnen gestattet wurde, sich vor der Verlegung von Karl Z. nach Regensdorf voneinander zu verabschieden. Der Vorsteher des Kantonspolizeiamtes rechtfertigte dies damit, dass sie sich in Trogen «ruhig und anständig verhal-

66 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 9. 9. 1940, Trakt. 521.

67 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 19. 10. 1940, Trakt. 529.

ten hätten», und aus «einem gewissen menschlichen Gefühl und aus Mitleid mit den zwei gesunkenen Personen habe er dann der vorgebrachten Bitte, sich voneinander kurz verabschieden zu dürfen, nachgegeben. Das kurze Zusammentreffen hätten die beiden dann aber zu einem flüchtigen gegenseitigen Kusse benutzt. So sei es allerdings nicht gemeint gewesen und der Vorfall werde bedauert.»⁶⁸

Maria M. verbrachte in Gmünden drei Monate in Einzelhaft. Während der restlichen zwei Monate ihrer Detentionszeit wurde sie auf Empfehlung des Verwalters wieder für Haushaltsarbeiten eingesetzt: «Da sie die einzige weibliche Insassin und daher ihre Beaufsichtigung gesichert sei, könnte sie so besser zu weiblichen Arbeiten verwendet werden.» Jedoch sollte weiterhin «alles getan werden, jeden Verkehr mit den männlichen Insassen zu unterbinden».⁶⁹ Bei ihrer Entlassung wurde im Insassenbuch vermerkt, ihr Verhalten sei «befriedigend gegen Ende der Detention».⁷⁰ Ob die Liebesbeziehung zwischen Maria M. und Karl K. nach ihrem Austritt weiterging, ist nicht bekannt.

Von Anstalt zu Anstalt zu Anstalt ...

«Es handelt sich bei [Jakob P.] um einen unverbesserlichen Trinker, der ständig von einer Anstalt in die andere versorgt werden muss.»

Jakob P. war ein Sorgenkind der Behörden seiner Heimatgemeinde. Der in den 1880er-Jahren geborene Tagelöhner, Hilfsarbeiter, Knecht und Fahrknecht wurde siebenmal in Gmünden, zweimal in Witzwil (BE) und einmal in der St. Galler Verwahrungsanstalt St. Jakob administrativ versorgt. In diesen Anstalten verbrachte er rund siebzehn Jahre seines Lebens, die restliche Zeit war er meist im Kreckelhof, zwischenzeitlich im Bürgerheim oder in der Heil- und Pflegeanstalt Herisau. Laut Armenkommission war Jakob P. «in misslichen Verhältnissen aufgewachsen» und «für den Kampf des Lebens absolut nicht ausgerüstet».⁷¹ Mit 20 Jahren wurde er zum ersten Mal wegen «Vagantität und Bettel polizeilich» ins Bürgerheim eingewiesen, 1905 erneut.⁷² Wenige Jahre später heiratete er Anna Maria W., die ein aussereheliches Kind in die Ehe mitbrachte. Kurz danach wurde das erste gemeinsame Kind geboren, und Jakob P. bat die Armenpflege um Unterstützung, die gewährt wurde. Als der Verlust der Wohnung drohte, fragte das evangelische Pfarramt um Hilfe nach. Der Armensekretär besuchte die Familie persönlich und

68 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 25. 11. 1940, Trakt. 544; 11. 1. 1941, Trakt. 548 und 564.

69 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 18. 4. 1941, Trakt. 591.

70 StAAR, D.037-07-01-23, Insassenbuch, Laufnr. 893.

71 GA 1, A 12/8, Armenkommission-Protokoll, 23. 4. 1910.

72 GA 1, A.163/69 GR-Protokoll, 20. 11. 1922, Trakt. 336.

stellte fest, dass Jakob P. «durch seine ordentliche Frau» angeleitet wurde und eine «Anstellung» hatte – «hält er sich, so ist er geborgen».⁷³

Im April 1910 war Jakob P. jedoch verschwunden. Seine schwangere Frau und die Kinder mussten unterstützt werden. Die Armenkommission leitete eine «polizeiliche Fahndung nach dem Schurken» ein und überlegte, ihn in Gmünden zu versorgen.⁷⁴ Ende Mai kam Jakob P. «als reuiger, verlorener Sohn» zurück und zog mit der Familie an seinen Heimatort. Noch war die Armenpflege zuversichtlich, dass es mit ihrer Hilfe «langsam bessern» würde.⁷⁵ Im Juni hatte er «Arbeit und Unterkunft», den ersten Zahltag aber «zur Hälfte verprasst, die Arbeit vernachlässigt» und «alle Ermahnungen in den Wind geschlagen».⁷⁶ Im Januar 1911 wurde Jakob P., der inzwischen im Bürgerheim wohnte, die Versorgung in Gmünden angedroht. Im September wurde er zum ersten Mal für neun Monate in Gmünden versorgt. Kurz zuvor war er erneut Vater geworden. Als er im Juni 1912 entlassen wurde, holte ihn seine Frau ab. Danach stand er unter der Schutzaufsicht des örtlichen Frauenvereins.⁷⁷

1913 kam Jakob P. «wieder mit Kind und Kegel» an seinen Heimatort zurück, war «unstet und flüchtig, bald im» Bürgerheim, «bald ausser demselben». Zwei Kinder waren im Waisenhaus und im Kinderheim untergebracht, die Frau arbeitete, war wieder in Erwartung, und die Eltern blieben das Kostgeld für die Kinder schuldig. Die Armenkommission beschloss, Jakob P. zu verwarnen und das aussereheliche Kind von Anna Maria in deren Heimatgemeinde abzuschieben.⁷⁸

1914 sollte Jakob P. wieder in Gmünden versorgt werden, entzog sich jedoch durch Flucht nach Deutschland.⁷⁹ Die Frau wurde im Bürgerheim versorgt, zwei Kinder im Waisenhaus, eines bei Privatpersonen «verkostgeldet». Vom Kind, das Anna Maria in die Ehe gebracht hatte, war nie mehr die Rede.⁸⁰ Anna Maria selbst starb ein paar Jahre später.⁸¹

Als Jakob P. 1922 polizeilich im Kreckelhof eingewiesen wurde, begann, was bisweilen als «Anstaltskarriere» bezeichnet wird; die Fürsorgebehörde meinte: «Es handelt sich bei [Jakob P.] um einen unverbesserlichen Trinker, der ständig von einer Anstalt in die andere versorgt werden muss.»⁸² Noch im gleichen Jahr

73 GA 1, A 12/8, Armenkommission-Protokoll, 23. 4. 1909.

74 GA 1, A 12/8, Armenkommission-Protokoll, 23. 4. 1910.

75 GA 1, A.12/8, Armenkommission-Protokoll, 27. 5. 1910.

76 GA 1, A 12/8, Armenkommission-Protokoll, 24. 6. 1910.

77 GA 1, A 12/8, Armenkommission-Protokoll, 24. 1. 1911; GA 1 A.163-69, Protokoll GR, 28. 8. 1911, Trakt. 7149; 13. 9. 1911, Trakt. 7199; GA 1 A.163/57, GR-Protokoll, 7. 6. 1912, Trakt. 7979.

78 GA 1, A.12/8, Armenkommission-Protokoll, 26. 9. 1913.

79 GA 1, A.163/69, GR-Protokoll, 20. 11. 1922, Trakt. 336. Vgl. GA 1, B.6-27-004 Vormundschaftsakten, handschriftliche Notiz der Kreckelhofverwaltung, 15. 4. 1931.

80 GA 1, A.163/69, GR-Protokoll, 20. 11. 1922, Trakt. 336; vgl. 4. 12. 1922, Trakt. 359; 18. 12. 1922, Trakt. 388; GA 1, B.6-27/004 Vormundschaftsakten, RR-Beschluss vom 15. 7. 1927.

81 GA 1, B.6-27/004 Vormundschaftsakten, undatiertes, letztes Blatt.

82 GA 1, A.163/96, GR-Protokoll, 21. 4. 1949, Trakt. 8907; GA 1 A.163/69, GR-Protokoll, 20. 11. 1922, Trakt. 336.

wurde er zum dritten Mal für ein Jahr in Gmünden interniert. Nach seiner Entlassung hielt er sich erneut in Deutschland auf, wurde aber in die Schweiz heimgeschafft und im Kreckelhof untergebracht. Von 1931 bis 1933 war er in der Verwahrungsabteilung in St. Jakob, von 1934 bis 1936 in Witzwil, dann im Kreckelhof und von 1938 bis 1940 wieder in Witzwil, anschliessend im Kreckelhof. Zwischen 1943 und 1952 wurde er viermal in Gmünden versorgt und verbrachte diese Zeit mit kurzen Unterbrüchen dort. Danach lebte er im Bürgerheim, kam von dort in den Kreckelhof und wurde schliesslich in den 1950er-Jahren mehrfach in die Heil- und Pflegeanstalt Herisau eingewiesen. Dazwischen war er im Bürgerheim, das ihn wieder in den Kreckelhof abschob.

Seine Vorstrafen waren unbedeutend, betrafen Passvergehen in Deutschland sowie kleinere «gerichtliche Verurteilungen» in der Schweiz wegen «Bettel» beziehungsweise «Bettel & Trunksucht» und eine elftägige Gefängnisstrafe 1956 wegen «Drohung».⁸³ War er in Gmünden, St. Jakob oder Witzwil versorgt, stellte er ein Gesuch nach dem andern um vorzeitige Entlassung. Bis auf eines wurden alle abgewiesen, und die Behörden reagierten zunehmend enerviert; 1933 wurde deshalb ein Antrag von der Justizdirektion gar nicht erst an die Gemeindebehörden zwecks Erwägung weitergeleitet.⁸⁴ 1947 allerdings wurde dem Gesuch aus «menschlichen Gründen» entsprochen und Jakob P. wegen «Altersgebrechlichkeit» ins Bürgerheim eingewiesen.⁸⁵ Doch auch mit über 60 Jahren zeigte sich Jakob P. wie schon früher als «Kreuz der Anstalt».⁸⁶ Er galt als «rebellisch» und «renitent», und es wurde ihm nachgesagt, er wiegeln die Insassinnen und Insassen gegen die Verwaltung auf oder drohe ihnen, äussere sich abschätzig über die Verwalter und betrinke sich, wenn ihm der Sinn danach stehe und das nötige Geld vorhanden sei.⁸⁷ Anstelle einer Unterschrift anlässlich einer Verwarnung findet sich die handschriftliche Notiz: «Der Verwarnte unterschreibt nicht, «man mache ja doch was man wolle mit ihm[.]»⁸⁸

Zwischen den einzelnen Versorgungen gelang es ihm manchmal für längere Zeit, ausser Sichtweite der lokalen Behörden zu sein. Er war dann auf «Wanderschaft» oder «flottant», wie die Basler Behörden im September 1937 schrieben, als Jakob P. mit einer Schädelbasisfraktur im Spital lag, weil er «ohne die gebotene Vorsicht die Strasse überquert hatte».⁸⁹ Zwischendurch lebte er bei einer Tochter, einmal als er aus der Strafanstalt Witzwil entlassen wurde, ein anderes Mal als er

83 Vgl. GA 1, B.6-27/004 Vormundschaftsakten, Strafregister, 24. 6. 1938; Amtsvormundschaft an Fürsorgekommission, 9. 6. 1956.

84 GA 1, A.163/79, GR-Protokoll, 14. 10. 1932, Trakt. 7072; 9. 1. 1933, Trakt. 7625.

85 GA 1, A.163/94, GR-Protokoll, 6. 2. 1947, Trakt. 7504; Eintrittsmeldung Bürgerheim, 20. 2. 1947.

86 GA 1, B.6-27/004 Vormundschaftsakten, GR an Direktion des Gemeindewesens, 29. 11. 1933.

87 Vgl. zum Beispiel GA 1, A.163/94, GR-Protokoll, 24. 4. 1947, Trakt. 7651.

88 Kopie in StAAR, Mq.039-1, Kreckelhof Herisau – Historischer Rückblick 1913–1981.

89 GA 1, B.6-27/004 Vormundschaftsakten, Armenkommission an Bürgerheimkommission, 20. 10. 1937; Kreckelhofverwaltung an Armenkommission, 11. 5. 1938; Bürgerheimverwaltung an Armenkommission, 20. 5. 1938.

sich mit «Holzen» ein «Sackgeld» verdiente und willens war, «nun auf redliche Art sein Leben zu schaffen». Sie teilte mit, er sei «abstinent», und hoffte, «ihn weiter zum Guten zu führen und zu ermutigen».⁹⁰ Mit über 70 Jahren wurde er als «Büscheler»⁹¹ bei einer Familie in der Ostschweiz untergebracht, nachdem er fünf Monate in der Heil- und Pflegeanstalt gewesen war. Letztere hatte empfohlen, ihn wieder in die Anstalt zu bringen, «bevor er allzusehr verwahrlost und heruntergekommen» sei, und meinte, der «ziemlich baufällige und eigensinnige [...] u. zum Trunke neigende Mann» könne sich kaum «halten».⁹² Jakob P. wurde noch weitere Male in die Anstalt eingewiesen, aus Kostengründen aber immer wieder als landwirtschaftliche Hilfskraft bei Privaten untergebracht.⁹³

Als fast 80-jähriger wurde er notfallmässig ins Bezirksspital, danach ins Bürgerheim seiner Heimatgemeinde eingewiesen, aber, da dort «untragbar», ein letztes Mal in den Kreckelhof versetzt.⁹⁴ Bald darauf starb Jakob P. Die Vogtrechnungen der letzten Jahre listen seinen regelmässigen Tabakbezug sowie eine Brillen- und eine Uhrenreparatur auf.⁹⁵ Andere Ausgaben hatte Jakob P. nicht.

In Erwartung in der Anstalt

«Wir wollten einem jungen unschuldigen Erdenbürger nicht die Schmach
des in der Strafanstalt Geborens anhaften.»

Dreimal kam es vor, dass administrativ versorgte Frauen schwanger in die Anstalt Gmünden eingewiesen wurden. Sie wurden jeweils – ähnlich wie bei einem Spitalaufenthalt wegen Krankheit – für die Niederkunft entlassen, mussten wenig später jedoch wieder zurückkehren, um ihre Versorgungszeit zu beenden. Die Geburt bedeutete somit nur einen Unterbruch der verhängten Einweisungsdauer und wurde nicht angerechnet.

Die verheiratete Mathilde K. hatte bereits vier Kinder, als sie 1931 «wegen schlechten Betragens» für ein Jahr in Gmünden versorgt wurde.⁹⁶ «Der Arzt konstatierte beim Untersuch Schwangerschaft.» Der in der Folge geplante Unterbruch der Versorgungszeit stiess zunächst auf Widerstand der Gemeindebehörden, worauf die Regierung kurzerhand die Entbindungskosten des Spitals übernahm. «Wir wollten einem jungen unschuldigen Erdenbürger nicht die Schmach des in der

90 GA 1, A.163/87, GR-Protokoll, 12. 8. 1940, Trakt. 3131; GA 1, B.6-27/004 Vormundschaftsakten, Forderung, 18. 4. 1951; Schreiben Bertha D.-P. an Amtsvormundschaft, 18. 4. 1951.

91 Ein Büscheler bündelt Holzreisig zu sogenannten Reisswellen.

92 GA 1, B.6-27/004 Vormundschaftsakten, Heil- und Pflegeanstalt an Armenpflege, 21. 5. 1955.

93 GA 1, B.6-27/004, Vormundschaftsakten, Amtsvormundschaft an Fürsorgeamt, 9. 6. 1956; Heil- und Pflegeanstalt an Fürsorgeamt, 9. 6. 1958.

94 GA 1, B.6-27/004 Vormundschaftsakten, Amtsvormund an Fürsorgeamt, 18. 10. 1961.

95 GA 1, A.43/57, Nr. 57; A.43/58, Nr. 49; A.43/59, Nr. 101.

96 StAAR, D.037-07-01-19, Insassenbuch, Laufnr. 37.

Strafanstalt Geborensenseins anhaften», lautete die Begründung. «Nach einer angemessenen Stillperiode», die mit der Geburt allerdings weniger als drei Monate dauerte, musste Mathilde K. «wiederum ihre Strafe antreten». Auf das Gesuch, das sie später mit ihrem Mann stellte, wurde sie zwei Monate vorzeitig bedingt entlassen. Nach den Angaben des Verwalters hatte sie sich nach anfänglichen Schwierigkeiten gut «in die Anstaltsordnung gefügt», das «anstössige Leben» könne man aber nicht «sofort [...] abstreifen». «Wie viel [des Verhaltens] dabei dem Gemütsverstimungen unterworfenen Mutterzustand zuzuschreiben ist, kann natürlich niemand abschätzen.»⁹⁷

Die als Dienstmagd beschäftigte Hanna M. wurde 1926 wegen «liederlichen Lebenswandels» für ein Jahr in Gmünden interniert.⁹⁸ Die Regierung bewilligte «mit Rücksicht auf die vorliegenden besondern Umstände» einen Unterbruch der Versorgung. Die Gemeinde teilte mit, dass sie Hanna M. im Pilgerbrunnen in Zürich unterbringen wollte. Sie sollte dort einige Wochen vor der Geburt eintreten und danach sechs Wochen bleiben, wie es die dortige Anstaltsordnung vorsah, was der Regierungsrat bewilligte.⁹⁹ Im Anschluss stimmte dieser einem Gesuch der Gemeinde um bedingten Erlass der Versorgungszeit zu. Hanna K. könne für zwei Jahre im Pilgerbrunnen bleiben und stehe dort «unter Aufsicht», «womit uns sehr gedient wäre».¹⁰⁰ Statt nach Gmünden zurückzukehren, blieb sie im Heim in Zürich.

Sieben Jahre später wurde Hanna M. erneut administrativ in Gmünden versorgt.¹⁰¹ Alle Aufenthalte in anderen Anstalten hätten nichts gebracht, schrieb die Regierung in ihrem Beschluss für zwei Jahre Zwangsarbeit, und die Akten böten ein «Bild von sittlicher Verkommenheit».¹⁰² Nach den reglementarisch vorgeschriebenen zwei Dritteln der Versorgungszeit reichte sie ein Gesuch um vorzeitige Entlassung ein. Der Verwalter war zwar seit Längerem mit «Verhalten und Leistungen sehr zufrieden», empfahl jedoch, die «Abkürzung» abzulehnen. Sie sei «in sittlicher Beziehung sehr schwach» und habe «eine sehr dunkle Vergangenheit hinter sich». Auch die Gemeinde war strikte dagegen, da an eine «Besserung überhaupt nicht zu denken» sei. Mehrmals sei sie in die Armenanstalt eingewiesen worden, wieder entwichen und zweimal «in schwangerem Zustande» zurückgebracht worden. «Die gemachten Erfahrungen» liessen es nach Ansicht der Gemeinde «als ganz ausgeschlossen erscheinen», dass sich Hanna M. gebessert habe. Den Ausführungen folgend, und weil «bei Rückfällig-

97 StAAR, Ca.C13-13-08-09, Verwalter an Gemeinderat, 20. 1. 1932; Antrag Justizdirektion an Regierung, 8. 6. 1932; RRB 1932/33, 251.

98 StAAR, D.037-07-01-18, Insassenbuch, Laufnr. 648.

99 StAAR, Ca.C13-08-04-15, Gemeindehauptmannamt an Regierungsrat, 18. 5. 1927; Regierungsrat an Justizdirektion, 23. 5. 1927.

100 StAAR, Ca.C13-08-08-13, Gemeinderat an Regierungsrat, 13. 6. 1927; Regierungsrat an Gemeinderat, 27. 6. 1927.

101 StAAR, D.037-07-01-20, Insassenbuch, Laufnr. 299.

102 StAAR, Ca.C13-14-41-19, RRB 1933/34, 1491.

keit in der Regel eine vorzeitige Entlassung» ausgeschlossen war, lehnte die Regierung das Gesuch ab.¹⁰³

Während ihres zweiten Aufenthalts in Gmünden lernte Hanna M. Susanna F. kennen, die wegen «ausschweifend unsittlichem Lebenswandel» zur gleichen Zeit für ein Jahr administrativ versorgt war. Zusätzlich war die ledige junge Frau vom Bezirksgericht Hinterland zu 40 Franken Busse wegen «ausserehelichem Beischlaf» verurteilt, die in «8 Tage Gefängnis» umgewandelt worden waren.¹⁰⁴ Ihr «schlechtes Verhalten» und ihre «Arbeitsscheu» waren den Behörden der Gemeinde ein Ärgernis. Im Bürgerheim sei sie «frech» und unterhalte «ein Verhältnis» mit einem «schlecht beleumdeten» Mann. Auch Arreststrafen seien erfolglos geblieben.¹⁰⁵ Zudem könne sich Susanna F. «nirgends halten» und sei als Dienstmädchen in den vergangenen «1 1/2 Jahren an mindestens 16 Stellen» gewesen.¹⁰⁶ Kurz nach ihrer Einlieferung erhielt die Gemeinde vom Verwalter der Anstalt Gmünden die Mitteilung, dass sich Susanna F. «unter anderen Umständen befinde» und ihr Liebhaber aus dem Bürgerheim «als Vater bezeichnet» wurde.¹⁰⁷ Dieser anerkannte die Vaterschaft des «zu erwartenden ausserehelichen Kinde[s]» in der Einvernahme des Amtsvormunds. Für das Kind wurde eine Beistandschaft angeordnet.¹⁰⁸ Wiederum dauerte der Unterbruch der Versorgung für die Geburt lediglich drei Monate. Auch Susanna F. ersuchte um vorzeitige Entlassung. Sie wolle Geld verdienen, heiraten und ihr Kind zu sich nehmen. «Diese Gefangenzeit bleibt mir stet's vor Augen, da ich eine harte Lebensschule daraus zog», schrieb sie. Die Armenpflege der Gemeinde sprach sich jedoch dafür aus, dass Susanna F. «Gmünden auch noch von der unangenehmeren Seite her kennen lernt», um ihr «einen bleibenden Eindruck» zu hinterlassen. Schliesslich sei sie bisher wegen ihrer Schwangerschaft etwas rücksichtsvoller behandelt worden. Die Gemeinde stützte sich zudem auf den Bericht des Verwalters, sie sei gegen die Aufseherin frech gewesen. Die Regierung entsprach der Einschätzung der Behörden und lehnte das Gesuch von Susanna F. ab.¹⁰⁹

Der Hinweis auf den angeblich rücksichtsvolleren Umgang mit den schwangeren Frauen bleibt der einzige auf besondere Behandlung der Insassinnen. Welche Arbeiten ihnen während ihres Aufenthalts in der Anstalt zugewiesen wurden, blieb unerwähnt. Ebenso schweigen sich die Akten darüber aus, wo die Säuglinge während und nach dem Aufenthalt ihrer Mütter in Gmünden unterkamen oder platziert wurden.

103 StAAR, Ca.C13-16-16-10, Entlassungsgesuch, 7. 7. 1935; Führungsbericht des Verwalters, 11. 7. 1935; Gemeinde an Justizdirektion, 10. 8. 1935; Antrag an den Regierungsrat, 15. 8. 1935.

104 StAAR, D.037-07-01-20, Insassenbuch, Laufnr. 324.

105 GA 1, A.183/81, GR-Protokoll, 27. 6. 1934, Nr. 8261.

106 StAAR, Ca.C3-15-10-19, RRB 1934/35, 330.

107 GA 1, A.183/81, GR-Protokoll, 30. 7. 1934, Nr. 8315.

108 GA 1, A.183/81, GR-Protokoll, 13. 8. 1934, Nr. 8333.

109 StAAR, Ca.C13-16-08-12, Entlassungsgesuch, undatiert, Mai 1935; Auszug Protokoll Armenpflege, 29. 5. 1935; Bericht Verwalter, 22. 5. 1935; RBB 1935/36 234.

Die Auflösung einer Familie

«Wir erwarten prompte Zahlung.»

1921 wurde das Ehepaar Fanny und Kaspar P. in Gmünden wegen «Familienvernachlässigung» versorgt.¹¹⁰ Beide waren polizeilich in die Bürgergemeinde überstellt worden; sie ins Bürgerheim, er in den Kreckelhof. Das Insassenbuch von Gmünden vermerkte, das Paar habe fünf Kinder. Nicht mitgezählt waren die zwei ausserehelichen Kinder Fannys, die in Deutschland lebten.

Kaspar P. war Weber. Er hatte mit seiner Familie in einem Weberhäuschen in seiner Heimatgemeinde gewohnt. Seine erste Frau hatte für ihn die Vormundschaft beantragt, weil er mit Geld nicht umgehen konnte. Nach ihrem Tod stellte er Fanny als Haushälterin ein. Sie war «im Haushalt gut und sparsam, mit den Kindern lieb und gut»; die beiden heirateten. 1920 verkauften sie das Haus und zogen fort von ihrer Heimatgemeinde. Bald schon wurden zwei Kinder in der Waisenanstalt, zwei bei Verwandten von Kaspar P.s verstorbener Ehefrau untergebracht. Das älteste Kind lebte offenbar bereits nicht mehr zu Hause. Nachdem das Paar «successive» den Hausrat verkauft hatte, «vagabundierte» es «herum». Das Leumundszeugnis war schlecht: «Lumpenpack allererster Güte.» Deshalb und aufgrund der bereits erfolgten Verwarnung schien eine Detenierung von Kaspar P. «absolut notwendig». Zu Fanny P., die 1915 vom Bezirksgericht wegen «gewerbmässiger Unzucht» zu einem Monat Gefängnis und fünf Jahren Kantonsverbot verurteilt worden war, wurde vermerkt, sie sei zwar nicht verwarnt worden, doch sei sie als «ausgesprochene Dirne und lügenhafte Person nicht imstande, sich selbst durchzubringen, noch viel weniger, für die Familie zu sorgen, weshalb es dringend notwendig» sei, «auch diese Person für die Dauer eines Jahres in einer geschlossenen Anstalt zu versorgen».¹¹¹

Nach acht Monaten in Gmünden ersuchte Kaspar P. um vorzeitige Entlassung, damit er «für eine neue Niederlassung, Arbeit und Wohnung sorgen» könne, bevor seine Frau aus Gmünden austrete. Der Antrag wurde abgewiesen, weil er Mühe haben dürfte, «sich selbst durchzubringen, geschweige denn noch für Frau und Kinder zu sorgen».¹¹² Nach der Entlassung wurden Kaspar und Fanny zunächst im Kreckelhof und im Bürgerheim versorgt. Zwei weitere Kinder kamen zur Welt, die beide im Kinderheim platziert wurden. Der Armensekretär vermutete, eines der Kinder sei «kaum ehelich».¹¹³ In den folgenden Jahren lebten die beiden getrennt und waren an verschiedenen Stellen und Orten in der Deutschschweiz

110 StAAR, D.037-07-01-16, Insassenbuch, Laufnrn. 107 und 108.

111 GA 1, A.163/72, GR-Protokoll, 7. 10. 1921, Trakt. 8906; StAAR Ca.C13-02-27-12, Anmeldeformular für Gmünden, 14. 10. 1921; Gemeinderat an Justizvorstand, 14. 6. 1922.

112 GA 1, A.163-69, GR-Protokoll, 13. 6. 1922; StAAR, Ca.C13-03-09-21, Begnadigungsgesuch Kaspar P.s, 28. 5. 1922; Regierungsrat an Kaspar P., 25. 6. 1922.

113 Vgl. GA 1, B.6-27-005, Personendossier, Armensekretariat an Fanny P., 10. 7. 1926.

tätig. Kaspar P. arbeitete unter anderem in einer Metzgerei, als Tagelöhner bei Verwandten seiner verstorbenen Frau, als Knecht und tauchte zeitweilig unter.¹¹⁴ Fanny P. war Wäscherin, Abwäscherin oder Reinigungskraft in zahlreichen Hotels, Restaurants oder Anstalten zwischen Zürich und Graubünden. Zwischenzeitlich war auch ihr Aufenthaltsort unbekannt.¹¹⁵

Obwohl die Behörden sowohl Fanny als auch Kaspar P. attestierten, sie seien «unfähig», «sich selbst durchzubringen», wurden sie vom Armensekretariat mit immer schärfer werdenden Kostgeldforderungen verfolgt und angetrieben: «Wir erwarten prompte Zahlung.»¹¹⁶ Kaspar P. wurde mitgeteilt, er solle «mit Geld und nicht mit Versprechungen bezahlen».¹¹⁷ Zwar schickten beide immer wieder Geld, doch meist zu wenig und unregelmässig. Der Armensekretär schaltete deshalb die Behörden vor Ort oder die Polizei ein und trat oft direkt mit den jeweiligen Arbeitgebern in Kontakt, von denen er Lohnrückstellungen verlangte. Dabei war er mit diffamierenden Charakterisierungen sowohl bei Amtsstellen als auch bei Arbeitgebern nicht zurückhaltend. Fanny P. wurde die Zuschreibung der «Dirnen- und Lügenhaftigkeit» nie los. 1925 notierte ihr Amtsvormund: «Passen Sie auf, das Weib lügt & stiehlt & streitet, treibt überhaupt alles was nur zu erdenken ist.»¹¹⁸ Ihr selbst schrieb er einmal, sie sei «eine streitsüchtige Person mit frechem & unanständigem Maul».¹¹⁹ Im Februar 1926 beantragte er, allerdings erfolglos, ihre Versorgung in Gmünden damit, dass sie «für die Mitmenschen nicht nur eine Last sondern geradezu eine Gefahr» sei.¹²⁰ Diskreter verhielt sich ein Polizist, der 1927 auf Fanny P. angesetzt worden war: «Der Rapportierende hat dort keine Nachfrage gehalten, um allenfalls nicht eine Entlassung derselben zu provozieren.»¹²¹

Im Juli desselben Jahres wandte sich der Armensekretär an die Wohnortbehörde und bat abzuklären, ob Kaspar P., «ein ganz verlogenes Mannli», an einem «rechten» Platz arbeite und regelmässig Lohn erhalte, da er – einer «unserer <teuren> Bürger» – monatlich 50 Franken für die in Anstalten untergebrachten Kinder

114 GA 1, B.6-27-005, Personendossier, Schreiben Jakob P.s, 3. 3. 1926; 22. 3. 1927; 7. 5. 1927; GA 1, A.163/72, GR-Protokoll, 2. 2. 1925, Trakt. 1949; 16. 2. 1926, Trakt. 2601; GA 1, B.6-27-005, Personendossier, Vormundschaftsbehörde, 6. 4. 1927; Armensekretär an Fanny P., 10. 7. 1926; Vormundschaftsbehörde, 13. 2. 1928; Armensekretär an Fanny P., 12. 4. 1926; Armensekretär an Vormundschaftsbehörde, 7. 1. 1928.

115 GA 1, A.163/72, GR-Protokoll, 2. 2. 1925, Trakt. 1949; 16. 2. 1926, Trakt. 2601; GA 1, B.6-27-005, Personendossier, Vormundschaftsbehörde, 6. 4. 1927; Armensekretär an Fanny P., 10. 7. 1926; Vormundschaftsbehörde, 13. 2. 1928; Armensekretär an Fanny P., 12. 4. 1926; Armensekretär an Vormundschaftsbehörde, 7. 1. 1928.

116 GA 1, B.6-27-005, Personendossier, Armensekretär an Fanny P., 19. 9. 1928.

117 GA 1, B.6-27-005, Personendossier, 16. 7. 1926.

118 GA 1, B.6-27-005, Personendossier, Armensekretär an Vormundschafts- und Waisenverwaltung, 9. 11. 1925.

119 GA 1, B.6-27-005, Personendossier, Armensekretär an Fanny P., 12. 4. 1926.

120 GA 1, A.163/72, GR-Protokoll, 7. 10. 1921, Trakt. 8906; GA 1, B.6-27-005, Personendossier, Armensekretär an GR, 10. 2. 1926.

121 GA 1, B.6-27-005, Personendossier, Polizeirapport, 11. 7. 1927.

bezahlen sollte. Im August wurde ihm gemeldet, Kaspar P. sei Melker und verdiene monatlich 110 Franken «nebst freier Station», habe die Stelle aber gekündigt, weil «er für die Arbeit zu schwach» sei. Laut dem Insassenbuch von Gmünden war Kaspar P. 154 Zentimeter gross und wog 54 Kilogramm. Der Armenreferent liess Kaspar P. eine Erklärung unterzeichnen, dass seine jeweiligen Arbeitgeber monatlich 50 Franken an die Heimatbehörde zu überweisen hatten, und drohte ihm die Versorgung an, wenn er «seine Vaterpflichten nicht erfülle». Ausserdem meinte er, Kaspar P. sei ein «Trinker», ein «schwacher und haltloser Charakter», der bevormundet werden sollte.¹²² 1930 bat Kaspar P. darum, man möge der Arbeitgeberin nichts von seinen Verhältnissen mitteilen, «sonst wird man immer verachtet und kommt in Streitigkeiten».¹²³

1928 wurde Kaspar P. zum zweiten Mal für ein Jahr in Gmünden versorgt. Das Armensekretariat und der Gemeinderat hatten die gleichzeitige Versorgung von Fanny und Kaspar P. «wegen grober Vernachlässigung ihrer Familienpflichten» beantragt, weil die Eheleute das Kostgeld für die Kinder «nur spärlich und jeweils nur auf ständige Ermahnung und Drohung seitens des Armensekretariats und des Gemeindehauptmannamtes» bezahlt hätten. Insgesamt seien 2889 Franken und 40 Rappen ausstehend.¹²⁴ Der Regierungsrat genehmigte nur die Versorgung von Kaspar P., weil «Eheleute nicht gleichzeitig versorgt werden sollten».¹²⁵ Am Tag seiner Entlassung beantragte der Gemeinderat die Versorgung von Fanny P. Der Regierungsrat entsprach dem Begehren, und sie wurde polizeilich von Zürich nach Gmünden gebracht.¹²⁶

Nach ihrer Entlassung lebte Fanny P. bei ihrer Mutter, kurz vor Weihnachten beantragte ein Pfarrer «Unterstützung von 10 Franken in Form von Lebensmittelgutscheinen» für die beiden Frauen. Bald reiste Fanny P. jedoch in eine Tourismusregion, wo sie eine Anstellung zu finden hoffte. Das Armensekretariat bezahlte die Fahrkarte. Im August erhielt der Armensekretär ein Schreiben von einem Mann: «Ich werde sofort mit Frau P. eine Ehe eingehen [...], ihre beiden Kinder [...] als eigen annehmen.» Voraussetzung dafür war die Scheidung von ihrem Ehemann. Fanny P. ersuchte ihre Heimatgemeinde wiederholt um kostenlose Rechtsbeihilfe. Diese erklärte sich aber als nicht zuständig.¹²⁷

Kaspar P. wurde nach seiner Entlassung aus Gmünden mehrfach polizeilich ausgeschrieben. Aktenkundig ist, dass er an verschiedenen Orten in der Ostschweiz arbeitete, bevor sich seine Spur verliert. 1933 stellte die Armenkommission erneut einen Antrag auf Versorgung in Gmünden, diesmal für zwei Jahre. Kaspar P. schul-

122 Vgl. GA 1, B.6-27-005, Personendossier, Armenkommission an Kaspar P., 10. 7. 1926; Armensekretariat an Armenreferat, 30. 7. 1926; StAAR, D.37-7-1-16, Insassenbuch, Nr. 796.

123 GA 1, B.6-27-005, Personendossier, Kaspar P. an Gemeindehauptmannamt, 3. 10. 1930.

124 GA 1, A.163/72, GR-Protokoll, 26. 3. 1928, Trakt. 4026.

125 GA 1, A.163/72, GR-Protokoll, 22. 7. 1929, Trakt. 4847.

126 GA 1, A.163/72, GR-Protokoll, 22. 7. 1928; 12. 8. 1929; 25. 11. 1929.

127 GA 1, B.6-27-005, Personendossier, Informationsbericht, 18. 12. 1930, Schreiben Fanny P.s vom 1. 3. 1931; Schreiben vom August 1931; StAAR, Ca.C13-14-20-05, Justizdirektion an RR, 12. 9. 1933.

dete der Gemeinde an Kostgeld zu diesem Zeitpunkt noch 760 Franken. Wo er sich aufhielt, war unbekannt, zu einer Versorgung kam es nicht.¹²⁸

128 GA 1, B.6-27-005, Personendossier, Bericht Polizei-Corps, 3. 2. 1930; Schreiben Kantonspolizei, 26. 4. 1930; Schreiben Bezirksamt, 2. 10. 2930; Schreiben Kaspar P.s, 28. 12. 1930; Schreiben Polizeiposten, 13. 8. 1932; StAAR, Ca.C13-14-20-05, Justizdirektion an RR, 12. 9. 1933.

Kritik und Wandel

Bis 1981 konnten Menschen, ohne dass sie eine Straftat begangen hatten, allein aufgrund ihres nicht den gesellschaftlichen Normvorstellungen entsprechenden Lebenswandels und ohne Gerichtsentscheid in einer Anstalt versorgt werden. Die administrative Versorgung, die auf einem Beschluss des Regierungsrats beruhte, entsprach in Appenzell Ausserrhoden wie in anderen Kantonen zwar einer über hundertjährigen Praxis, gänzlich unumstritten war sie jedoch nicht. Häufiger aber als die heute als Unrecht anerkannte administrative Versorgung standen die Anstalten in der Kritik, in die die betroffenen Menschen eingewiesen wurden, und zwar hinsichtlich ihres Typs ebenso wie in Bezug auf die in ihnen herrschenden Verhältnisse. Die Zwangsarbeitsanstalt Gmünden stellte in dieser Hinsicht keine Ausnahme dar.

Die Kritik an der administrativen Versorgung bis in die 1960er-Jahre

Neuere Untersuchungen zeigen, dass die Kritik an der administrativen Versorgung älter als das rechtliche Instrument selbst ist. Als im 19. Jahrhundert in verschiedenen Kantonen Debatten um entsprechende Gesetzesvorlagen oder die Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten geführt wurden, übten liberale Juristen und Politiker scharfe Kritik: Es sei mit dem Rechtsstaat unvereinbar, eine Person aufgrund anderer als strafrechtlich begründeter Tatbestände in eine Anstalt einzuweisen.¹ Die öffentliche Diskussion um die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt in Ausserrhoden zog sich aber nicht deshalb über Jahrzehnte hin, weil grundsätzliche rechtsstaatliche Bedenken gegen ein solches Projekt sprachen. Weder in der federführenden Gemeinnützigen Gesellschaft noch im Grossen Rat oder in der Standeskommission wurden entsprechende Stimmen laut. Eine frühere Realisierung scheiterte «immer wieder an materiellen Bedenken», die mit dem Bau und Unterhalt einer solchen Anstalt befürchtet wurden.²

Eine frühe grundsätzliche Kritik am Verfahren der administrativen Versorgung in Appenzell Ausserrhoden formulierte Pfarrer Robert Giger, der Mitglied der Aufsichtskommission von Gmünden war, in den Jahren 1895 und 1901: Den administrativ Versorgten werde «das Recht der Verteidigung, das sonst selbst dem gemeinsten Verbrecher zustehe», nicht eingeräumt; seine Bedenken fanden

1 Lippuner, Bessern, S. 49; Badran, Anstaltsversorgung, S. 18–20; Christensen, Grundlagen, S. 22–26; Germann/Odier, Versorgungen, S. 285.

2 ABl. 1880/2 Nr. 13, S. 82.

jedoch kein Gehör.³ 1906 mokierte sich das Publikationsorgan des auf der Linken politisierenden Grütlivereins über die Ausserrhoder Verfassungsrevision, deren Neuerungen einzig «Polizei, Kirche, Zuchthaus und Regierungslohn» betreffen würden. Die in den Übergangbestimmungen in Aussicht gestellte gesetzliche Regelung der Zwangsarbeitsanstalt bot dem Kommentator Anlass für einen klassenkämpferischen Rundumschlag gegen die in Appenzell Ausserrhoden herrschende Praxis der administrativen Versorgung: «Die im Schweisse ihres Angesichts schanzenden Proletarier werden insbesondere bedacht mit einem schlaun juristisch ausgedachten Strick, der sie, sollten sie Gelüste zeigen, direkt nach dem Muster der in Russland abgeschafften administrativen Justiz, geknebelt nach Gmünden schleifen wird, wo sie in stiller Zelle oder stegauf und stegab in einer Butte Steine schleppend über die Vergänglichkeit aller irdischen Dinge und über die Vorzüge der Verfassung philosophieren können.»⁴ Eine Reaktion im Kanton auf diese Breitseite gegen die administrative Versorgung ist nicht bekannt. Es sollte für Jahrzehnte die einzige explizit auf Ausserrhoden gemünzte kritische Äusserung bleiben.

Eine fundamentale Kritik an der «organisierten Willkür» der «Administrativjustiz» übte Carl Albert Loosli 1939. Vor dem Hintergrund der Empörung über die Konzentrationslager in Deutschland verwies er auf die schweizerischen Zwangsarbeitsanstalten, die er provokativ ebenfalls als «Konzentrationslager» bezeichnete und deren Insassen als «Staatssklaven».⁵ Seine Streitschrift fand eine gewisse Resonanz in Fürsorgekreisen sowie bei einigen linken Journalisten. In den 1950er- und 1960er-Jahren wurde die Thematik dann auch von verschiedenen Rechtswissenschaftlern aufgegriffen. In der Deutschschweiz und in der Romanie übten einzelne Juristen aus unterschiedlicher Warte teils heftige Kritik an der administrativen Versorgung. Wie neuere Untersuchungen zeigen, war deren Wirkung aber gering.⁶ Im Kanton Bern motivierte die Kritik an der «Administrativjustiz» immerhin vereinzelt Vorstösse auf politischer Ebene.⁷

Eine parlamentarische Intervention gab es 1954 auch im Kanton Appenzell Ausserrhoden. In einer Motion kritisierte Kantonsrat Hans Altherr aus Gais, dass Zwangseinweisungen in die Anstalt Gmünden in «der Regel auf Grund sehr magerer Dossiers» erfolgten, die häufig «nur aus dem Einvernahmeprotokoll, das der Einvernommene zu unterzeichnen» habe, bestünden. Es sei «unbefriedigend, dass ein mehrjähriger Freiheitsentzug angeordnet werden [könne] auf Grund solcher Unterlagen. [...] In jedem Strafverfahren besitz[e] der Angeschuldigte die

3 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 10. 4. 1895, S. 71; 22. 1. 1901, S. 147.

4 Der Grütliener, 23. 1. 1906.

5 Loosli, Administrativjustiz, besonders S. 104–106; zu Loosli vgl. Germann/Odier, Versorgung, S. 66 f.

6 Zu nennen sind Zbinden, Reform; Picot, Etat; Waiblinger, Abgrenzung; Egger, Familienrecht; Dubs, Grundlagen; Bossart, Freiheit; Meyer, Verhältnis; Bersier, Contribution; zur Einschätzung vgl. Bühler u. a., Ordnung, S. 93–98; Germann/Odier, Versorgung, S. 67–70; Rietmann, Anstaltsversorgung.

7 Germann/Odier, Versorgung, S. 67 f.

nötigen Garantien zu seiner Verteidigung, auch wenn nicht mehr als eine geringfügige Freiheitsstrafe in Aussicht steh[e]. Bei der Versorgung fehl[t]en diese Verteidigungsmöglichkeiten. [Daher gelte es], auf diesem Gebiet die Rechte des Bürgers auszubauen.» Altherr kritisierte, «das Versorgungswesen, soweit er es aus der Praxis kenne», beruhe immer noch auf dem Reglement von Gmünden, und forderte eine gesetzliche Grundlage, wie sie mit der Verfassungsrevision von 1908 in Aussicht gestellt wurde. Für Landammann Bodmer war es danach ein Leichtes, diese fundamentale Kritik mit Verweis darauf zu kontern, dass die Landsgemeinde 1937 zwar ein Gesetz über die Zwangsversorgung abgelehnt habe, mit dem Armengesetz von 1934 aber durchaus eine gesetzliche Grundlage bestehe. Stillschweigend übergang er, dass das Verfahren der administrativen Versorgung den rechtsstaatlichen Erfordernissen nicht zu genügen vermochte, indem es weder ein Recht auf Verteidigung noch auf Anhörung oder Akteneinsicht vorsah. Wie gering das Verständnis für die rechtsstaatlich fragwürdige administrative Versorgung damals war, zeigt sich daran, dass die Motion mit allen gegen eine Stimme für nicht erheblich erklärt wurde.⁸ 1970 wurde auf Anfrage des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) zwar eingeräumt, dass die kantonalen Bestimmungen über die administrative Versorgung nicht konform mit dem internationalen Abkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit waren, doch fand man den Vorschlag des EVD, dass «in Zukunft statt der Verwaltungsbehörde (Regierungsrat) eine gerichtliche Behörde über die administrativen Versorgungen zu entscheiden» habe, «etwas stark», weshalb empfohlen wurde, mit einer Anpassung der Rechtsgrundlagen zuzuwarten.⁹ Angesichts dieser Stimmungslage erstaunt es nicht, dass schliesslich auch die schweizweite Aufhebung der kantonalen Versorgungsgesetze 1981 nicht aus eigenem Antrieb, sondern auf äusseren Druck hin erfolgte.¹⁰

Kritik am Anstaltstyp

Die Zwangsarbeitsanstalt Gmünden sollte von Beginn weg unterschiedlichen Zwecken dienen und sowohl administrativ Eingewiesene als auch Strafgefangene und Bussenschuldnerinnen und -schuldner aufnehmen. Nachdem die Kapazität der Anstalt durch Umfragen ermittelt worden war, lag es – nicht zuletzt aus pekuniären Gründen – im Interesse des Kantons, die Anstalt auszulasten. Spätestens seit den Debatten um das neue Schweizerische Strafgesetzbuch, das eine strikte Trennung der verschiedenen Insassengruppen forderte, war offensichtlich, dass Gmünden diesen Anforderungen nicht genügen konnte. Pragmatisch sah dies der

8 StAAR, Cb.B25-25, KR-Protokoll, 22. 3. 1954, Trakt. 865, S. 1147 f.

9 StAAR, D.44-5-10, Schreiben Justizsekretär an RR als Antwort auf die Anfrage des EVD, 22. 7. 1970.

10 Germann/Odier, Versorgungen, S. 84; vgl. auch Dissler, Aufhebung.

Jurist, Ausserrhoder Regierungsrat und spätere Bundesrat Johannes Baumann. In seiner Funktion als Polizeidirektor schrieb er 1908 über Gmünden: «Wenn auch gegen die Verbindung einer Korrekptionsanstalt (Gefängnis) für gerichtlich Verurteilte mit einer Zwangsarbeitsanstalt für im administrativen Verfahren versorgte Personen a priori gewisse Bedenken gehegt werden mögen, so darf doch gesagt werden, dass diese Kombination in Wirklichkeit keine fühlbaren Nachteile oder gar Schäden gezeigt hat.»¹¹

Für die Strafrechtsexperten war Gmünden allerdings ein Unding: «Dadurch, dass verschiedene Kategorien von Eingewiesenen in den Anstalten beieinander sind, hört die Einheitlichkeit des Betriebes, die Verfolgung eines einheitlichen Zweckes sofort auf», formulierte eine Expertenkommission 1916 unmissverständlich.¹² Gmünden, so hiess es weiter, sei zwar als Zwangsarbeitsanstalt gut eingerichtet, für den Strafvollzug aber «ungeeignet», zumal auch Gewohnheitstrinker aufgenommen würden.¹³

Von Anfang an war klar, dass die unterschiedlichen Insassenkategorien nur schon wegen der herrschenden baulichen Verhältnisse in Gmünden im Anstaltsalltag schwer separiert werden konnten. Schon dem Briten Preston-Thomas war bei seinem Besuch 1904 das Nebeneinander von administrativ versorgten Zwangsarbeitern und gerichtlich Verurteilten, die eine Strafe verbüsst, aufgefallen.¹⁴ Kritisch sah dies die Staatswirtschaftliche Kommission 1909 insbesondere in Bezug auf jugendliche, zum ersten Mal verurteilte Straftäter und forderte deshalb den Regierungsrat auf, die Rückständigkeit des kantonalen Strafgesetzes an diesem Punkt mit einem «provisorischen Beschluss» sofort auszugleichen. Es berühre «peinlich», einen «sonst unverdorbenen, noch nie vorbestraften Beklagten [...] mitten in die Gesellschaft unverbesserlicher Gewohnheitsverbrecher, verworfener Subjekte gestellt» zu sehen.¹⁵

In der zuständigen Aufsichtskommission gab die gemischte Zusammensetzung der Anstaltsinsassinnen und -insassen kaum zu reden. In einer längeren Replik auf eine Anfrage der Staatswirtschaftlichen Kommission, ob das Einsperren in den primitiven Arrestlokalen unter der Treppe keine gesundheitlichen Schäden zur Folge habe, führte sie 1918 immerhin mit aller Deutlichkeit aus, es wäre notwendiger, «die Gefängnis- und die Korrekptionsanstalt voneinander zu trennen. Es sollte, sei es durch den Kanton, sei es durch den Bund, darauf geachtet werden, dass Anstalten geschaffen werden, welche für Korrekptionszwecke die richtige Eignung aufweisen.»¹⁶ Damit übernahm sie die in Juristenkreisen vorherrschende Meinung, die den Grundsätzen des Schweizerischen Strafgesetzbuches entsprach,

11 Baumann, Zwangsarbeitsanstalt, S. 383.

12 Expertenkommission StGB 1916/1, S. 164.

13 Ebd., S. 48, 89, 164.

14 Preston-Thomas, Methods, S. 108.

15 StwK-Bericht 1909/10, S. 23 f.

16 StAAR, D.037-02-01-05, AK-Protokoll, 8. 10. 1918, S. 241.

das im Entwurf längst kursierte. Als es schliesslich 1942 in Kraft trat, wurde den Kantonen in Art. 393 eine Frist von 20 Jahren für die Anstaltsreform eingeräumt, womit vorerst alles beim Alten blieb.¹⁷ Aufrüttelnde Zeitungsbeiträge über die Zustände in Heimen lösten jedoch eine «Anstaltskrise» aus.¹⁸ 1945 schlug der Zürcher Regierungsrat Jakob Kägi deshalb an einer interkantonalen Konferenz vor, alle Strafanstalten auf ihre Verbesserung hin zu überprüfen. Als der Ausserrhoder Vorsteher der Gemeindedirektion Peter Flisch einwandte, die Land- und Bergkantone könnten für die entsprechenden Kosten nicht aufkommen, war das Vorhaben umgehend vom Tisch.¹⁹

Die Aufsichtskommission nahm den Faden einer Gefängnisreform erst 1954 auf Druck von aussen wieder auf. Damals orientierte der Kommissionspräsident und Justizdirektor, in Erfüllung der Bestimmungen im Strafgesetzbuch sei eigens eine Justizkommission eingesetzt worden. Der Vorschlag, dass künftig «in Gmünden bloss noch administrativ eingewiesene Leute und Gefängnissträflinge aufgenommen werden» sollten, und zwar «in zwei getrennten Abteilungen», habe an einer Konferenz im Hinblick auf ein Ostschweizer Konkordat zunächst wenig Anklang gefunden, sei schliesslich aber gutheissen worden.²⁰ Die Konkordatsvereinbarung von 1956 schränkte dann die Klientel der Gefängnissträflinge in Gmünden noch weiter ein, nämlich auf solche mit Urteilen, «welche im Kanton Appenzell AR ausgesprochen» wurden.²¹ Noch hatte aber das Konkordat keine bindende Wirkung, weshalb diese Vorgaben nicht eingehalten werden mussten. Unverblümt hielt die Aufsichtskommission noch 1967 fest: «Hätten wir nur den Vollzug der Strafen der Gerichte unseres Kantons, wie im Konkordat vorgesehen, wäre die Anstalt schwach besetzt.»²² Der Anfang der 1960er-Jahre erfolgte Umbau der Anstalt trug den neuen Bestimmungen immerhin insofern Rechnung, als die administrativ Versorgten nun im Altbau und die Strafgefangenen im Neubau untergebracht wurden.

An der nach wie vor gemischten Klientel stiess sich 1975 hingegen der reformierte Anstaltspfarrer. Als er gebeten wurde, für eine Revision der Hausordnung Änderungsvorschläge zu machen, lehnte er dies mit Verweis auf die unterschiedlichen Insassenkategorien als unmöglich ab.²³ Kritik wurde aber auch von Betroffenen geäussert, indem sie sich darüber beschwerten, in Gmünden am falschen Ort zu sein. Ein Fall beschäftigte die Aufsichtskommission und den Regierungsrat mehrmals: Ein jugendlicher Insasse, der in die Arbeitserziehungsanstalt Uitikon am Albis hätte eingewiesen werden sollen, wurde auf Antrag der Zürcher Regierung

17 Bühler u. a., Ordnung, S. 104.

18 Zum Begriff vgl. Schoch u. a., Aufwachsen, S. 97 f.

19 Bühler u. a., Ordnung, S. 80.

20 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 11. 10. 1954, Trakt. 872.

21 Vereinbarung 1956, Art. 2 Ziff. 2 lit. b.

22 StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 16. 3. 1967, Trakt. 381.

23 StAAR, D.037-01-04-02, Hausordnung mit Vorakten, Brief an die Justizdirektion, 20. 5. 1975.

und gemäss Beschluss des Ausserrhoder Regierungsrats in Gmünden interniert. Zwar hiess es zunächst, dass er «in der Anstalt Gmünden nicht am richtigen Orte sein» möge, indessen «vorderhand in der Anstalt belassen werden» solle. Der Insasse wandte sich daraufhin ans Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement. Dieses nahm sich der Sache insofern an, als es den Regierungsrat belehrte, dass der Betreffende vom Richter in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen worden sei, die nach dem Gesetz nicht mit einer Strafanstalt verbunden sein dürfe. In seiner ausführlichen Antwort machte der Regierungsrat geltend, die Auswahl der richtigen Anstalt sei unter den aktuellen Verhältnissen schwierig, und berief sich auf die Übergangsfrist von 20 Jahren, die für die Umsetzung der vom Strafgesetzbuch geforderten Trennung der Insassenkategorien eingeräumt worden war. Ausserdem pochte die Regierung auf ihre Zuständigkeit bei der Auswahl der geeigneten Einrichtung.²⁴ 1972 stellte umgekehrt ein Insasse aus dem Kanton St. Gallen, der in Gmünden eine Strafe wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand verbüsst, die Frage, was er «ausgerechnet in einer Arbeitserziehungs-Anstalt zu suchen» habe.²⁵ Weil die Anstalt Gefängnis und Zwangsarbeitsanstalt war und in den 1970er-Jahren vor allem für Bürger anderer Kantone auch als Anstalt für administrativ Versorgte diente, konnte Gmünden von Insassen je nachdem als das eine oder andere wahrgenommen und im Einzelfall auch kritisiert werden.

Kritik am Regime in Gmünden

Weit mehr als die Rechtmässigkeit der administrativen Versorgung als Ganzes oder die gemeinsame Unterbringung verschiedener Insassengruppen in Gmünden wurden die in der Anstalt herrschenden Verhältnisse kritisiert. So wurden immer wieder Missbräuche angeprangert. Die Beanstandungen kamen zum einen von den Aufsichtsorganen selbst, zum anderen von Seelsorgern, Juristen, Politikern sowie von den Medien.

Handelte es sich um Kritik von Aufsichtsorganen am Vollzugsregime in der Anstalt, drang davon selten etwas an die Öffentlichkeit. Der bereits genannte Pfarrer Robert Giger, der als langjähriges Mitglied der Kommission einen kritischen Blick auf die Anstalt warf und auf Missstände hinwies, kritisierte nicht nur das mangelhafte Verfahren der administrativen Versorgung, sondern wies auch auf die Unsinnigkeit harter Strafmassnahmen hin und setzte in der Kommission durch, dass er der Anstalt unangemeldet Besuche abstatten und mit den Insassinnen und Insassen Gespräche führen konnte. Dabei erfuhr er beispielsweise, dass

24 StAAR, Ca.C13-28-02-18, RR-Akten, EJPD an RR, 11. 3. 1947; Verhöramt an Justizdirektion, 25. 4. 1947; RR an EJPD, 9. 5. 1947. Vgl. D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 3. 7. 1947, Trakt. 225, wo die Aufsichtskommission fälschlicherweise von einem Bundesgerichtsurteil spricht.

25 StAAR, D.037-07-07-03, Beschwerde eines Insassen, Mai 1972.

viele nicht einmal wussten, dass ihre Detention verlängert worden war.²⁶ Aus den Protokollen der Aufsichtskommission geht nicht hervor, ob diese Feststellung Konsequenzen hatte.

Kaum je erfuhr eine breitere Öffentlichkeit davon, dass sich die Gefängnisseelsorger immer wieder über ihrer Meinung nach unhaltbare Zustände in der Anstalt äusserten und – meist erfolglos – Abhilfe forderten. Ihre Funktion erlaubte ihnen, hinter die Kulissen zu schauen, und obschon von der Aufsichtskommission gewählt, waren sie dieser nicht verpflichtet. Es erstaunt deshalb nicht, dass gerade sie immer wieder Kritik am Anstaltsbetrieb übten. Als Pfarrer Rohner 1939 um Akteneinsicht ersuchte, äusserte die Aufsichtskommission zunächst «aus verschiedenen Gründen Bedenken», da sie befürchtete, er würde etwa Disziplinarstrafen oder gar Urteile und Einweisungsbeschlüsse kritisch hinterfragen und sich für die Insassinnen und Insassen einsetzen, doch der Präsident der Kommission sprach sich für das Anliegen Rohners aus. Da sich dieser stark in der Fürsorge für Entlassene engagierte, müsse er «das Vorleben seiner Schützlinge, ihre Schwächen und den Werdegang des Verbrechens kennen». Schliesslich stimmte die Kommission einem «Versuch» zu. Sein Bericht über Missstände in der Anstalt samt Anregungen für Neuerungen, den der Pfarrer zwei Jahre später einreichte, wurde zwar zur Kenntnis genommen, zur Behandlung aber dem Verwalter übergeben, der keinen Handlungsbedarf sah.²⁷

Als Karl Graf, Pfarrer von Stein und während acht Jahren Anstaltspfarrer, 1966 seine Tätigkeit in Gmünden aufgab, verfasste er einen Schlussbericht, in dem er auf seine Arbeit einging sowie Probleme und notwendige Reformen im Anstaltsbetrieb aufzeigte. Ganz allgemein formulierte er zunächst die Vor- und Nachteile der kleinen Anstalt Gmünden: Positiv sei der familiäre Betrieb, der «fern von allem Nummerndenken» eine «Vermassung» verhindere und die «Beeinflussung der Insassen durch den Verwalter und die Aufseher» begünstige. Aufgrund des «kleinen Budgets» sei es aber unmöglich, «gut ausgebildetes Fachpersonal» anzustellen sowie Hilfspersonen und Referenten zu finden. Als einen «der grössten Fehler, mit denen unsere Anstalt behaftet ist», nannte Graf die Tatsache, dass «Erstmalige und Rückfällige unter einem Dach» seien, und forderte: «Es ist dringend, dass diesem Übelstand Beachtung geschenkt und wenn irgend möglich abgeholfen wird. Die Hypothek, welche die Verkoppelung des Gefängnisses mit einer Arbeitsanstalt darstellt, lastet schon schwer genug auf Gmünden.» Problematisch seien überdies die «in Gmünden noch völlig unzureichend» gelöste Freizeitgestaltung, die fehlende Möglichkeit zu turnerisch-sportlicher Betätigung, mangelnde Belehrung und Unterhaltung, zu rigide Beschränkungen im Korrespondenz- und Besuchsrecht sowie im «Blick auf eine klare Rechtssituation in der Anstalt» die

26 StAAR, D.037-02-01-04, AK-Protokoll, 15. 6. 1890, S. 106; 2. 11. 1893, S. 46; 10. 4. 1895, S. 71; 22. 1. 1901, S. 147; 28. 2. 1906, S. 314.

27 StAAR, D.037-02-01-07, AK-Protokoll, 13. 1. 1939, Trakt. 455; 25. 11. 1940, Trakt. 542; 18. 4. 1941, Trakt. 597; 20. 8. 1941, Trakt. 640.

immer noch ausstehende «zeitgemässe Hausordnung» und deren Bekanntgabe an alle Insassen.²⁸

Die Aufsichtskommission behandelte den Bericht Grafs an ihrer Sitzung im März 1967 und war sich durchaus bewusst, dass er Punkte enthielt, «die eigentlich die Anstaltsverwaltung und die Aufsichtskommission anklagen». Im Zusammenhang mit der Trennung von Insassen kam sie zum Schluss, dass dieser Mangel «nicht so schwerwiegend» sei, «wie das Pfarrer Graf schildert». Von Sport oder «Aufenthalt im Freien» sei im Strafgesetzbuch «nichts aufgeführt» und es sei zwar beim Umbau der Anstalt «ein Hof vorgesehen» gewesen, «aus Kostengründen» und weil Gmünden «keine geschlossene Anstalt» sei, habe man diesen jedoch gestrichen. Die weiteren Problempunkte wurden zwar besprochen, aber nicht abschliessend behandelt. Und da die Hausordnung «ohnehin überholt werden» musste, wurde auch dies auf später vertagt. Insgesamt wurden die Reformvorschläge Grafs von der Aufsichtskommission als realitätsfremd abgetan: «Der Pfarrer kann das nicht gleich ansehen wie diejenigen[,], die den Anstaltsbetrieb führen müssen. Schon die Aufwendungen, die für alle Reformen notwendig wären, würden nicht genehmigt.» Und schliesslich sollte die «Strafverbüssung [...] kein Ferienaufenthalt sein».²⁹

Auch der neue Anstaltspfarrer Arthur Steiner regte wiederholt Verbesserungen an, fand aber kein Gehör, wie einer Aussage des Präsidenten zu entnehmen ist: «Es ist eigentlich Sache der Aufsichtskommission und nicht des Seelsorgers, solche Anregungen zu machen. Wir reden ihm ja auch nicht in seine Tätigkeit hinein.» Festgestellt wurde auch, Pfarrer Steiner sei sehr oft in der Anstalt, «manchmal fast etwas zu viel».³⁰ Er liess jedoch nicht locker und formulierte seine Reformanliegen schliesslich in einem Leserbrief in der «Appenzeller Zeitung», wovon er sich nach den vergeblichen internen Vorstössen offenbar mehr Erfolg versprach.³¹ Darauf meinte der Kommissionspräsident bedauernd, Steiner kümmere sich «nicht nur um die Seelsorge, sondern auch um andere Anstaltsprobleme, wie z. B. die Hausordnung», und sei der Meinung, «der Vollzug in Gmünden sei zu wenig modern». Man unterstellte ihm gar, er glaube «möglichst alles, was die Insassen ihm klagen». Seine Forderung nach «Aussprachen der Insassen» und Gruppengesprächen, in denen die versammelten Insassen ihre Anliegen hätten vorbringen und mit ihm sowie dem Verwalter diskutieren können, lehnte der Verwalter strikte ab, weil sie «sehr gefährlich» seien und dabei «nur gefordert» werde: «[...] zu lange Arbeitszeiten, Samstags frei, mehr an die frische Luft, mehr Fernsehen, am Morgen später aufstehen, schlechtes Essen usw.» Das Hauptargument des Verwalters aber lautete: «In der Gemeinschaft fühlen sich die Leute

28 StAAR, D.037-07-05-04, Bericht, 5. 10. 1966.

29 StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 16. 3. 1967, Trakt. 384.

30 StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 21. 9. 1970, Trakt. 497 und 498.

31 StAAR, D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 3. 6. 1972, Trakt. 533; vgl. die Beschwerde über die Verwaltung, D.037-03-03-02, Brief des Pfarrers an den Justizdirektor, 19. 4. 1971.

dann stark und werden frech, was bei einer Unterredung unter vier Augen in der Regel nicht der Fall ist.» In der Aufsichtskommission wurde überdies vermerkt, Steiners «Präsenz in der Anstalt [habe] nicht nur positive Seiten» und man «sollte ihm [...] einmal nahe legen», mit den Problemen, die die Insassen vorbrächten, «an die Verwaltung oder die Justizdirektion zu gelangen und dass die Lösung gar nicht immer so einfach ist, wie er meint. Theorie und Praxis sind im Strafvollzug nicht dasselbe.»³² Die Modernisierungsvorschläge des Seelsorgers lösten bei der Aufsichtskommission Befürchtungen bezüglich Ruhe und Ordnung in der Anstalt aus und stiessen beim Verwalter auf erbitterten Widerstand. Das Verhältnis zwischen den beiden blieb bis zum Ausscheiden des Verwalters 1985 getrübt.

Es war nicht das erste Mal gewesen, dass Anstaltsinterna an die Öffentlichkeit getragen wurden. Gmünden wurde mehrmals in Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträgen an den Pranger gestellt. 1945 erschienen im Nachgang zu einem Gerichtsprozess in verschiedenen Ostschweizer Zeitungen, auch in bürgerlichen wie der «Appenzeller Zeitung», unter dem Titel «Skandal in Gmünden» Artikel über schwere Misshandlungen verschiedener Insassen. Dies war schliesslich der Anlass für eine kantonsrätliche Interpellation, die vom Regierungsrat und Kommissionspräsidenten in einer fünfviertelstündigen Rede im Rat beantwortet wurde. Er räumte zwar Verfehlungen des Verwalters und des Personals ein, doch seien diese «abgestellt» worden. Die Anschuldigungen in der Presse wies er kategorisch zurück. Im Kantonsrat wurde darauf «allseitig der Wunsch ausgesprochen, diese Affäre dürfe nicht zur Folge haben, dass die Disziplin in der Anstalt gelockert [werde], der eingeschlagene Kurs soll[e] durchaus beibehalten werden».³³ Einige Monate später erschienen unter dem Titel «Arbeiten – oder ins Armenhaus» im «Vorwärts», dem Organ der Partei der Arbeit, zwei Artikel, die auch «auf angebliche Missstände in unserer Zwangsarbeitsanstalt» Bezug nahmen. Da es sich um Vorfälle handelte, über die der Präsident seinerzeit im Kantonsrat referiert hatte, belies es die Aufsichtskommission bei einer Kenntnisnahme.³⁴ Ebenfalls keine Wirkung zeitigte der 1953 im «Schweizerischen Beobachter» erschienene Beitrag «Mittelalterliche Strafmethoden in schweizerischen Gefängnissen», worin vor allem gegen die Strafe des Dunkelarrests protestiert wurde. Zwar stand die Schwyzer Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach im Zentrum des Artikels, doch war von der Kritik auch Gmünden betroffen, wo ähnliche Zustände herrschten. Die Aufsichtskommission sah sich aber nicht veranlasst, etwas zu ändern.³⁵ An den «Beobachter», der im Ruf eines Anwalts für die kleinen Leute stand, wandten sich verschiedene Insassen unter Umgehung der Zensur mit Beschwerden über die Zustände in

32 StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 18. 7. 1975, Trakt. 591; vgl. D.037-07-07-15, Gesuch des Pfarrers um Gewährung von Aussprachen, 1975.

33 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 19. 6. 1945, Trakt. 14.

34 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 9. 1. 1946, Trakt. 74, S. 37.

35 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 8. 10. 1953, Trakt. 805; 26. 11. 1953, Trakt. 821, S. 355; zu Kaltbach vgl. auch den eindrücklichen Bildteil in Bühler u. a., Ordnung, zwischen S. 120 und 121.

Gmünden, womit sie allerdings nicht immer erfolgreich waren. Als der zuständige Redaktor 1962 Aufschluss verlangte, wurde er zu einer Besichtigung eingeladen, worauf er in einem Artikel Gmünden offenbar «ein gutes Zeugnis» ausstellte.³⁶ Im Vorfeld der Landsgemeinde von 1953 verteilte der bereits erwähnte Kantonsrat Altherr eine sogenannte Landsgemeindezeitung, in der er im Zusammenhang mit der Entlassung eines Aufsehers und dem abrupten Abgang des neu gewählten Verwalters sowie wegen auswärts bei Amtsträgern verrichteten Arbeiten von Insassen Anschuldigungen und Korruptionsvorwürfe gegen die Justizdirektion und die Anstalt Gmünden erhob. Der Anstaltsarzt und Kantonsrat Dr. med. Eugen Wiesmann aus Teufen ersuchte darauf den Regierungsrat mit einer Interpellation, «zuhanden des Kantonsrates und einer weiteren Öffentlichkeit Aufschluss zu erteilen, wie sich die Vorgänge in Gmünden [...] in Tat und Wahrheit zugetragen» hätten. Während der Justizdirektor und andere Votanten den Vorwurf der Vorteilsnahme entkräften konnten, blieben die Gründe für die Kündigung des Verwalters nach nur acht Monaten weiterhin unklar. In der Aufsichtskommission war von «Intrigen» von Insassen und Angestellten die Rede, und für den Präsidenten der Staatswirtschaftlichen Kommission stand fest, dass dahinter nicht die Krankheit der Frau des Verwalters stand, wie die offizielle Version lautete, sondern ein «Meinungsstreit» mit seinem Vorgänger über «gewisse Aenderungen im System».³⁷ Unter den wenigen in der Öffentlichkeit ausgetragenen Debatten über mutmassliche Missstände in Gmünden war es das einzige Mal, dass die Anstaltsführung und -aufsicht im Zentrum stand.

Ansonsten richtete sich die publik gewordene Kritik gegen die als unzumutbar empfundenen Bedingungen in der Anstalt und stammte von den Insassinnen und Insassen selbst. Sich mit ihren Klagen an die Aufsichtskommission zu wenden, schien ihnen allerdings wenig aussichtsreich, oder sie waren von dieser bereits abgewiesen worden. Um sich Gehör zu verschaffen, wandten sie sich deshalb an die Presse. Für einiges Aufsehen sorgte ein ehemaliger Häftling im Jahr 1972. Er verfasste eine neunseitige Beschwerdeschrift über den Strafvollzug in Gmünden, die dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zugestellt wurde und am 18. Mai unter dem Titel «Klagen über den Strafvollzug in Gmünden» als Leserbrief in der «Appenzeller Zeitung» erschien.³⁸ Eine Woche später druckte die Zeitung den Leserbrief eines anderen ehemaligen Insassen von Gmünden, in dem die Anschuldigungen mit der Ausnahme, «dass die Insassen nicht an die frische Luft können», in Abrede gestellt wurden. Kurz darauf erschien auch der bereits erwähnte Beitrag des protestantischen Seelsorgers von Gmünden, in dem dieser

36 StAAR, D.037-02-01-10, AK-Protokoll, 26. 1. 1962, Trakt. 218; 6. 7. 1962, Trakt. 225.

37 StAAR, D.037-02-01-08, AK-Protokoll, 24. 5. 1952, Trakt. 665; Cb.B25-025, KR-Protokoll, 1. 6. 1953, Trakt. 819, S. 903–915.

38 Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beantragte umgehend bei der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission eine «Untersuchung» und wollte über die Ergebnisse informiert werden; StAAR D.037-07-07-03, EJPD an Ostschweizerische Strafvollzugskommission, 19. 5. 1972.

detailliert auf die seiner Meinung nach teilweise zutreffenden Vorwürfe einging und Verbesserungsvorschläge machte. Aufgrund des ausgelösten Wirbels sah sich die Aufsichtscommission zu einer Stellungnahme genötigt, die am 9. Juni in der «Appenzeller Zeitung» erschien. Da darin auf die Vorschläge des Pfarrers nicht eingegangen wurde, verfasste dieser eine Replik unter dem Titel «Nochmals Strafvollzug in Gmünden. Von der Antwort der Aufsichtscommission nicht befriedigt» und er wiederholte seine Kritik, dass die Insassen bei fehlendem Aufsichtspersonal nicht an die frische Luft könnten, beim Ein- und Austritt kein ärztlicher Untersuchung erfolge, die Freizeit ungenügend gestaltet sei, es an einer Stufenordnung des Vollzug wie andernorts fehle, Insassen mit einer längeren Strafe keine Gelegenheit hätten, «sich in den letzten Monaten an einem auswärtigen Arbeitsplatz zu bewähren», und «jede Möglichkeit zum Sport-Treiben» fehle.³⁹ So lange er sein Amt als Seelsorger ausübte, setzte er sich für eine Modernisierung des Strafvollzugs in Gmünden ein, trat damit aber nicht mehr an die Öffentlichkeit.

Umbruch und Wandel nach 1960

Der gesellschaftliche Wandel, der sich in den 1960er-Jahren anbahnte, führte zu einem ausgeprägteren Bewusstsein für Grundrechte, was auch Konsequenzen für die Beurteilung von Massnahmen mit Freiheitsentzug hatte.⁴⁰ Die Menschenrechtserklärungen, die nach dem Zweiten Weltkrieg erlassen wurden, und die «Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen» der UNO von 1957 förderten die Sensibilität für die rechtliche Stellung von Internierten.⁴¹

Vor diesem Hintergrund stellten Vertreterinnen und Vertreter der Rechtswissenschaft die administrative Versorgung vermehrt und grundsätzlicher infrage: Sie sei mit verfassungsmässig garantierten Rechten nicht vereinbar und es fehle der Rechtsschutz. Ausserdem wurde sie als willkürlich qualifiziert, da die Begriffe der «Arbeitsscheu» und «Liederlichkeit» unbestimmt seien und einen grossen Ermessensspielraum eröffneten.⁴² Wie sehr sich in dieser Zeit die Wahrnehmung veränderte, illustriert der 1969 publizierte Beitrag «Die Versorgten – unsere Schande» der Juristin und Frauenrechtlerin Gertrud Heinzelmänn. Sie leitete eine Ombudsstelle, die 1956 von Migros-Gründer Gottlieb Duttweiler geschaffen worden war und sich für jene einsetzte, «die unter die Räder der Justiz oder der Verwaltung geraten waren».⁴³

39 StAAR, D.037-07-07-03, 16. 6. 1972.

40 Vgl. hierzu und zum Folgenden Germann/Odier, Willkür, S. 68 f.

41 Vgl. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR, 1948); Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, 1950).

42 Vgl. Bossart, Freiheit; Bersier, Contribution; Stratenwerth, Rechtsstaatlichkeit.

43 Isolani, Briefe, S. 300; vgl. Kopp, Unbeirrbare.

In der Schweiz wie auf internationaler Ebene richtete sich jedoch die Kritik der Rechtswissenschaftler und Juristen hauptsächlich gegen den Strafvollzug an sich. Unmittelbarer Anlass dafür war die Teilrevision des Strafgesetzbuches. 1953 ergab eine Umfrage des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, «dass in keinem Kanton ein gesetzeskonformer Strafvollzug durchgeführt» wurde. Die sogenannte vertikale Trennung von Gefangenen, die der Resozialisierung dienen sollte und deshalb Zuchthäuser, Gefängnisse, Haftlokale, Verwahrungs-, Arbeits-erziehungs- und Trinkerheilanstalten sowie Erziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche vorsah, wurde nicht umgesetzt. Stattdessen zogen es die kantonalen Vollzugsbehörden vor, die Internierten nach «horizontalen» Gesichtspunkten zu separieren, also danach, ob jemand zum ersten Mal oder wiederholt sowie für eine kürzere oder längere Zeit interniert wurde.⁴⁴ Anstatt die Anstaltenreform durchzuführen, forderten 15 Kantone eine Revision des Strafgesetzbuches im Sinne einer Anpassung an ihre Praxis.⁴⁵ Ein Jahr später wurde eine Expertenkommission zusammengestellt, die in zähen Verhandlungsprozessen eine Teilrevision aushandelte. Diese wurde schliesslich 1965 in Form einer Botschaft dem Parlament vorgelegt, das ab 1969 darüber beriet.⁴⁶

Der Einfluss der Kantone und insbesondere der Anstaltsdirektoren war in der Revisionsvorlage nicht zu übersehen und wurde scharf kritisiert. Für den in Basel lehrenden Strafrechtswissenschaftler Günter Stratenwerth vermochte der Entwurf rechtsstaatliche Mindestanforderungen nicht zu erfüllen, war Ausdruck eines engen bürgerlichen Weltbilds und öffnete der Willkür Tür und Tor.⁴⁷ Auch der in Bern lehrende Hans Schultz forderte ab 1965 immer wieder eine menschlichere Vollzugspraxis.⁴⁸ Nach dem Inkrafttreten des revidierten Strafgesetzbuchs meinte der Zürcher Strafrechtswissenschaftler Peter Noll, «der gesetzestreue Richter» müsste «sich weigern», jemanden in eine Arbeitserziehungsanstalt einzuweisen, da die Realität nicht «den Vorstellungen des Gesetzgebers» entspreche und der Vollzug in einem Zuchthaus oder Gefängnis stattfinde.⁴⁹ Stratenwerth regte in den 1970er-Jahren zahlreiche Doktoranden dazu an, im Rahmen eines Praktikums und mit sozialwissenschaftlichen Methoden «elementare Informationen» zu den Anstalten, dem Personal und den Insassen zu sammeln. Das Fazit, das er 1983 zog, erstaunt kaum: Der Mangel an Personal und Fachpersonen verhindere eine adäquate Betreuung, die Strafgefangenen würden durch die Arbeit und die unzureichende Vergütung demotiviert, Weiterbildungsmöglichkeiten fehlten, vor allem aber «seien die Sträflinge in der Schweiz weitgehend rechtlos».⁵⁰

44 Vgl. Kreisschreiben 1938, S. 15 f.

45 Botschaft StGB 1965, S. 561 f.

46 Botschaft StGB 1965, S. 562; vgl. Albertin, Wind, S. 110 f., 113.

47 Albertin, Wind, S. 112 f.; Stratenwerth, Rechtsstaatlichkeit, S. 337–340, 352, 357, 369, 384.

48 Albertin, Wind, S. 113.

49 Ebd., S. 114; Noll, Arbeitserziehung, S. 160 f.

50 Vgl. Albertin, Wind, S. 114 f.; Stratenwerth/Bernoulli, Strafvollzug.

Wichtiger für Gmünden war allerdings der in St. Gallen lehrende Eduard Naegeli, Professor für Privat- und Handelsrecht, der 1969 die «Arbeitsgruppe für Strafreform» gründete, nachdem er sich in seiner Funktion als St. Galler Untersuchungsrichter mit dem Strafvollzug auseinandergesetzt hatte. Erklärtes Ziel Naegelis war es, Strafen durch resozialisierende Massnahmen zu ersetzen, wobei er allerdings die gängige Vorstellung von Resozialisierung als «Anpassung an das konventionelle Gesellschaftsraster» als überholt zurückwies. Wie Stratenwerth, der der «Arbeitsgruppe für Strafreform» nahestand, strebte Naegeli eine breite Diskussion in der Öffentlichkeit an, indem er eine Fülle von Vorträgen organisierte und die «St. Galler Schriften zur Strafreform» anregte, die über die Landesgrenzen hinaus Beachtung fanden.⁵¹ Die Schranken zwischen der Öffentlichkeit und den Anstaltsinsassen sollten seiner Meinung nach abgebaut und Besuche und Korrespondenz so wenig wie möglich beschränkt werden. Mitglieder der Arbeitsgruppe bildeten beispielsweise mit Verantwortlichen des «Töchterheims Sonnenberg» in Walzenhausen, in das Frauen im Alter zwischen 16 und 20 Jahren zur sogenannten Nacherziehung eingewiesen wurden, eine «Reformkommission» und diskutierten Verbesserungen. Differenzen mit dem Heimleiter führten allerdings zum Abbruch dieses Reformversuchs.⁵² Überdies setzte sich die Arbeitsgruppe für Strafreform für ein breites Angebot an Therapieeinrichtungen, sinnvolle Arbeit sowie Weiterbildung und Freizeitgestaltung ein – immer im Hinblick auf eine gute Reintegration nach der Strafzeit.⁵³

Diese Anliegen erinnern an jene, die Pfarrer Graf bereits 1966 formuliert hatte, und deckten sich teilweise mit den Forderungen der «Heimkampagne» Anfang der 1970er-Jahre, die eine fundamentale Umgestaltung und Anpassung der Heimerziehung an die veränderte Gesellschaft, einen grösstmöglichen Verzicht auf Repression und eine geeignete Vorbereitung auf die Entlassung verlangte.⁵⁴ Die Arbeitsgruppe für Strafreform, die aus einer Vielzahl ehrenamtlicher Mitglieder bestand, suchte hingegen eher die Zusammenarbeit als die Konfrontation mit den Anstalten, zumal sie auch Beistands- und Vormundschaften vermittelte und sich um Aspekte der Schutzaufsicht beziehungsweise Bewährungshilfe durch Beratung von Entlassenen kümmerte.⁵⁵

1974 wandte sich die Arbeitsgruppe erstmals an die Regierung des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Dass den Insassen lediglich Papier mit Briefkopf der Anstalt samt Vorschriften zu Korrespondenz- und Besuchsrecht zur Verfügung stehe, sei stigmatisierend sowie diskriminierend und widerspreche dem Resozialisierungsgedanken. In der Folge wurde in Gmünden nur noch neutrales Brief-

51 Kuster, Strafreform, S. 122 f.; Naegeli, Gesellschaft, S. 23.

52 Kuster, Strafreform, S. 127.

53 Ebd., S. 120–123; Rosenbaum, Reformbewegung, S. 84; zur Aktualität der Forderungen vgl. Galli, Weggesperrt.

54 Kuster, Strafreform, S. 120, 126; Hafner, Heimkinder, S. 153; Germann u. a., Versorgung, S. 69.

55 Kuster, Strafreform, S. 126; Rosenbaum, Reformbewegung, S. 84; vgl. auch Boos, Strafen.

papier verwendet.⁵⁶ Wiederholt scheint die Arbeitsgruppe direkt interveniert zu haben, wenn Gefangene sich etwa wegen körperlicher Übergriffe an sie wandten.⁵⁷ 1981 machte sie geltend, dass Internierte ein Recht darauf hätten, unbeaufsichtigt telefonieren zu können. Der Verwalter äusserte zwar Bedenken, die Kommission budgetierte aber eine Telefonhaube, die auch installiert wurde.⁵⁸ Die Gruppe für Strafreform reichte zugleich eine «ganze Liste von Beanstandungen» ein und beschwerte sich über «die Zustände in Gmünden», worauf eine persönliche Aussprache zwischen einem Kommissionsmitglied und der Gruppe stattfand.⁵⁹ Anlässlich einer Anstaltsbesichtigung im Januar 1982 äusserte sie den Wunsch, mit den Insassen Gruppengespräche führen zu dürfen. Bei der Kommission stiess dies zwar auf wenig Begeisterung, doch stimmte sie zu.⁶⁰ Bereits nach zwei Gesprächsrunden glaubte der Verwalter jedoch festzustellen, «dass die Führung der Gefangenen [...] noch schwieriger» geworden sei. Die Aufsichtskommission beschloss darauf, der Gruppe schriftlich mitzuteilen, «unter welchen Bedingungen» sie bereit war, ein solch «gefährliches Experiment» fortzuführen.⁶¹ Wenige Monate später wurde eine ausserordentliche Sitzung abgehalten, weil es «zu erheblichen Schwierigkeiten» gekommen war. Ein Aufseher führte aus, «die Gefangenen» würden «gegen die Anstaltsleitung aufgehetzt» und «seien undiszipliniert und frecher». Der Gruppe wurde mitgeteilt, dass auf eine weitere Zusammenarbeit verzichtet werde.⁶² In der Folge warf die Staatswirtschaftliche Kommission in ihrem Bericht die Frage auf, «weshalb eine Gruppe angeblicher Idealisten legitimiert sein soll, näheren Einblick in den Vollzug einer dem Kanton übergebenen Aufgabe eingeräumt zu erhalten», und war der Ansicht, dieser Versuch sei «richtigerweise abgebrochen» worden.⁶³

Dass 1968 eine reformorientierte Gefangenengewerkschaft gegründet worden war, schlug in Gmünden keine hohen Wellen. Laut Protokoll der Aufsichtskommission soll sich ein Insasse bei deren Präsidenten erkundigt und Material verlangt haben. «Die vorgesehene Werbetätigkeit wurde ihm jedoch verboten», wird vermerkt; auch die ostschweizerische Strafvollzugskommission habe sich «von dieser Gewerkschaft distanziert».⁶⁴

56 StAAR, D.037-07-07-14, Antrag der Gruppe für Strafreform an Justiz- und Polizeidepartement, 5. 8. 1974, Schreiben an die kantonalen Justiz- und Polizeidepartemente, 6. 8. 1974; D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 18. 7. 1975, Trakt. 589.

57 Vgl. StAAR, D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 13. 4. 1976, Trakt. 599.

58 StAAR, D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 17. 8. 1981, Trakt. 714; D.037-02-01-14, AK-Protokoll, 18. 8. 1982, Trakt. 732.

59 StAAR, D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 17. 8. 1981, Trakt. 716.

60 Vgl. StAAR, D.037-02-01-14, AK-Protokoll, 9. 2. 1983, Trakt. 753.

61 StAAR, D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 17. 8. 1981, Trakt. 716; D.037-02-01-14, AK-Protokoll, 4. 10. 1982, Trakt. 737; 24. 11. 1982, Trakt. 741.

62 StAAR, D.037-02-01-14, AK-Protokoll, 9. 2. 1983, Trakt. 753.

63 StwK-Bericht 1982/83, S. 13.

64 StAAR, D.037-02-01-12, AK-Protokoll, 11. 6. 1969, Takt. 452.

In den 1970er-Jahren setzte allmählich ein Transformationsprozess ein, der die Bedingungen in den Anstalten verbesserte. Dies geschah auch in Gmünden, jedoch nur zögerlich und auf Druck des Konkordats.⁶⁵ Als 1971 Beziehungsurlaube eingeführt wurden, forderte der Verwalter Ammann grösstmögliche Zurückhaltung bei der Bewilligung.⁶⁶ 1974 wurden erste Erfahrungen mit dem sogenannten halb-offenen Vollzug gemacht; die Insassen gingen tagsüber ihrer Arbeit nach, waren jedoch in der übrigen Zeit in der Anstalt.⁶⁷ 1980 wurde schliesslich beschlossen, Gmünden für den Vollzug der Halbgefängenschaft von bis zu drei Monaten zu öffnen. Da die Anstalt wegen ihrer zentralen geografischen Lage für dieses Modell geradezu prädestiniert war, konnte so die Auslastung verbessert werden. Diese Insassen wurden im Altbau getrennt von den übrigen Strafgefangenen untergebracht.⁶⁸ Da das Konkordat 1976 festlegte, dass fortan keine administrativ Versorgten, sondern nur mehr «kurzfristige» Strafgefangene in Gmünden aufgenommen werden durften, drängte die Überarbeitung der Hausordnung. Um den Vorgaben zu entsprechen, musste sich Gmünden der fortschrittlicheren Anstalt Saxerriet angleichen, wie dies auch der Anstaltsseelsorger forderte. Einige Kommissionsmitglieder hofften allerdings, dass die neuen Öffnungen des Strafvollzugs, die sie als «weiche Welle» bezeichneten, «keinen allzu grossen Einfluss haben».⁶⁹ Vermehrt standen auch die Freizeitmöglichkeiten und die Verdienstanteile zur Diskussion. Trotz aller Befürchtungen waren die Erfahrungen mit den inzwischen häufiger gewährten Urlauben positiv.⁷⁰

Dennoch kam es am 1. April 1976 zu einer «kleinen Revolution» beziehungsweise zu einem «Arbeitsstreik», als 23 Insassen – zwei Drittel «der Mannschaft» – am Nachmittag ihre Arbeit nicht wieder aufnahmen. Was genau sich damals ereignete, lässt sich nicht rekonstruieren, doch meinte der Verwalter zwei Wochen später: «Die ganze Sache, die da mit der Meuterei passiert ist, hat mir und meinen Mitarbeitern leid getan.» Die Insassen richteten danach eine Petition an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, in der sie eine Hausordnung, eine Neuregelung des Pekuliums, der Geschenke, Einkaufsmöglichkeiten und des Urlaubs forderten. Der Präsident der Aufsichtskommission bezeichnete die in der Petition «erhobenen Vorwürfe» hauptsächlich als «haltlos», erwähnte aber, dass in einigen Punkten eine Anpassung an die Regelungen in Saxerriet vorgenommen würde und «ab sofort pro Tag ein Paket» Zigaretten ausgegeben werden solle.⁷¹

65 Hafner, Heimkinder, S. 155–157; Kuster, Strafreform, S. 128; Seglias u. a., Alltag, S. 24, 494.

66 StAAR, D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 27. 5. 1971, Trakt. 510.

67 StAAR, D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 8. 4. 1974, Trakt. 575.

68 StAAR, D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 24. 4. 1980, Trakt. 688; RR-Bericht 1980/81, S. 133.

69 StAAR, D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 8. 4. 1974, Trakt. 575; 18. 7. 1975, Trakt. 593; 13. 4. 1976, Trakt. 598; D.037-01-04-02, Hausordnung mit Vorakten, Brief des Pfarrers an die Justizdirektion, 20. 5. 1975; RR-Bericht 1976/77, S. 130.

70 RR-Bericht 1978/79, S. 133; RR-Bericht 1981/82, S. 139.

71 StAAR, D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 13. 4. 1976, Trakt. 599; 27. 8. 1976, Trakt. 608; 22. 11. 1977, Trakt. 641.

Offensichtlich wurde während des Streiks aber, dass der Verwalter Probleme mit seiner Rolle hatte.

Um die Wogen zwischen dem Verwalter und den Insassen nach der kleinen Revolte etwas zu glätten und weil diese den Wunsch geäußert hatten, mit einer aussenstehenden Person zu sprechen, setzte die Kommission ihr Mitglied, Ständerat Hans Nänny, als Vermittler ein. Wegen seiner politischen und unternehmerischen Karriere genoss er im Kanton grosses Ansehen und schien die geeignete Besetzung als sogenannter Ombudsmann zu sein. Nachdem er während einiger Monate Sprechstunden in der Anstalt durchgeführt hatte, zog er eine positive Bilanz und stellte fest, dass viele Insassen häufig keine Beschwerden hätten, sondern sich eher um die Zeit nach der Entlassung und die Stellensuche sorgten. Er hatte sich zudem mit Vormündern und Vollzugsbehörden vernetzt.⁷² Ein Jahr später kam es jedoch zu einem Zerwürfnis zwischen Nänny und Verwalter Ammann, der die Konflikte zwischen den Insassen und dem Personal auf die Ombudsstelle zurückführte und einen Kontrollverlust befürchtete. In der Folge stellte Nänny fest, dass die Insassen seine Sprechstunden nicht mehr nutzten, und vermutete Repressionen seitens des Verwalters, der forderte, bei den Gesprächen anwesend zu sein, was Nänny aber verweigerte. Die Kommission stärkte Nänny den Rücken und beschloss die Weiterführung der Ombudsstelle, die inzwischen als «Sozialdienst» verstanden wurde. Zugleich gab sie ihrer grundsätzlichen Besorgnis über die Arbeit der Anstaltsleitung mit den Insassen Ausdruck: «Verwalter Ammann ist sicher ein guter Landwirt, aber bei der Menschenführung hapert es.»⁷³

Im August 1981 machte sich die Kommission grundsätzliche Gedanken über die Gesamtsituation von Gmünden. Die schwache Belegung und die Konflikte der Insassen mit der Verwaltung und dem Personal führten zur Frage, ob und wie die Anstalt weitergeführt werden sollte. Offen wurde dem Verwalter die Frage gestellt, «ob er sich heute seiner Aufgabe noch gewachsen fühle». Dieser begründete die Probleme mit der Liberalisierung des Strafvollzugs, der Kritik, die von aussen an die Anstalt herangetragen werde, und der personellen Unterbesetzung.⁷⁴ Um die Situation zu verbessern, wurden Pflichtenhefte für die Angestellten und die Ausarbeitung eines längerfristigen Betriebskonzepts verlangt. Ausserdem sollte der Verwalter künftig nicht mehr in der Anstalt wohnen, um Abstand zu gewinnen.⁷⁵ Geplant war einerseits eine Entlastung durch die Aufgabenteilung mit Aufsehern, andererseits forderte die Kommission vermehrt Führungsstärke. «Es dürfe nicht so weitergehen, dass der Regierungsrat wegen jeder Bagatelle in «Gmünden» vor-

72 StAAR, D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 13. 4. 1976, Trakt. 599; 27. 8. 1976, Trakt. 614; vgl. auch RR-Bericht 1976/77, S. 130; RR-Bericht 1977/78, S. 116; StwK-Bericht 1975/76, S. 7; Interview 5, Z. 295–318; Fuchs, Hans Nänny.

73 StAAR, D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 22. 11. 1977, Trakt. 641.

74 StAAR, D.037-02-01-13, AK-Protokoll, 17. 8. 1981, Trakt. 721; D.037-02-01-14, AK-Protokoll, 24. 11. 1982, Trakt. 742.

75 StAAR, D.037-02-01-14, AK-Protokoll, 31. 3. 1983, Trakt. 756.

sprechen und gar mit den Insassen Aussprachen abhalten müsse.» Den Vorwurf mangelnder Gesprächsbereitschaft konterte der Verwalter damit, dass er noch aus einer Zeit von «Disziplin und Ordnung» komme.⁷⁶ Auch die Staatswirtschaftliche Kommission nahm die «Führungsprobleme» wahr, verzichtete aber während der «Umbruchphase» auf «öffentliche Kommentierung».⁷⁷

Insgesamt entglitt dem Verwalter die Leitung jedoch zusehends. Sein Führungsstil «alter Schule» liess sich immer weniger mit den Anforderungen des gewandelten Strafvollzugs vereinbaren. Ein Aufseher hatte «praktisch die gesamten und die administrativen Verwaltungsarbeiten» übernommen, ein anderer kümmerte sich um die Werkstatt, die Arbeitsbeschaffungen und das Verfassen von Disziplinarverfügungen. «Alles wirke amateurhaft und hobbymässig», meinte ein Kommissionsmitglied.⁷⁸ Dies deckt sich mit einer anderen Einschätzung im Rückblick: Die «Schicksalsgemeinschaft» zwischen den Insassen und dem Personal habe nicht mehr funktioniert. Der Verwalter sei vor allem ein guter Bauer gewesen, dem der Landwirtschaftsbetrieb besonders wichtig gewesen sei. Darauf sei er stolz gewesen, und wer dort arbeiten durfte, war eher bevorzugt. Man habe gemerkt, dass er nicht ganz am richtigen Ort war auf seinem Posten, Konflikten sei er eher aus dem Weg gegangen.⁷⁹ Im Oktober 1984 stand die Anstaltsführung auf der Traktandenliste der Aufsichtscommission, die nun vom Verwalter klare Antworten auf verschiedene Vorwürfe forderte. Da auch die Arbeitsgruppe für Strafreform unablässig Unterlagen sammelte und zu befürchten war, dass sie damit an die Öffentlichkeit ging, wollte die Kommission verhindern, dass «der Skandal von Aussen kommt». Dem Verwalter wurde nahegelegt zu kündigen, was er jedoch unterliess.⁸⁰ Im Sommer 1985 musste er die Anstalt verlassen und trat eine Stelle bei der Fremdenpolizei an.⁸¹ Die Arbeitsgruppe bot für die Umgestaltung «ein mögliches Anstaltskonzept» an, auf das die Kommission jedoch nicht einging.⁸²

*

Die administrative Versorgung an sich wurde in Appenzell Ausserrhoden nur ganz selten infrage gestellt, und wie in anderen Kantonen fand darüber nie eine Debatte statt. Das Ende dieser Praxis in Gmünden kam schrittweise: 1969 wurde der letzte administrativ Versorgte aus Appenzell Ausserrhoden entlassen, 1976 die letzten aus anderen Kantonen, und 1981 schliesslich wurden die kantonalen Ver-

76 StAAR, D.037-02-01-14, AK-Protokoll, 21. 4. 1983, Trakt. 762 und 764.

77 StwK-Bericht 1981/82, S. 16; StwK-Bericht 1983/84, S. 14.

78 StAAR, D.037-02-01-15, AK-Protokoll, 19. 9. 1984, Trakt. 822.

79 Interview 7, Z. 44–52; Interview 9, Z. 282–289, 379, 392 f.

80 StAAR, D.037-02-01-15, AK-Protokoll, 3. 10. 1984, Trakt. 828.

81 Interview 9, Z. 454 f.

82 StAAR, D.037-02-01-15, AK-Protokoll, 13. 3. 1985, Trakt. 849c.

sorgungsgesetze schweizweit aufgehoben und im Zivilgesetzbuch stattdessen die Möglichkeit des fürsorgerischen Freiheitsentzugs eingeführt. Dass in Gmünden verschiedene Insassenkategorien zusammenlebten, wurde in der Aufsichtskommission nur gelegentlich erörtert. Konsequenzen hatte dies nicht. Für die diesbezüglich klaren Vorgaben im Strafgesetzbuch von 1942 wurden die Voraussetzungen erst mit dem Um- und Neubau in den frühen 1960er-Jahren geschaffen. Den Beschlüssen des ostschweizerischen Strafvollzugskonkordats kam man in Ausserrhoden nur widerstrebend nach oder aus finanziellen Gründen gar nicht. Die zuständigen Behörden und die Anstaltsverwaltung verhielten sich auch gegenüber Änderungen oder Reformen, wie sie in anderen Anstalten eingeführt wurden, generell abwartend, wenn nicht offen ablehnend. Kritik am Anstaltstyp und Verbesserungsvorschläge in Bezug auf die Haftbedingungen und Resozialisierungsmassnahmen wurden früh und wiederholt von Seelsorgern geäussert, liefen aber ins Leere. Auch Insassen wähten sich gelegentlich in der «falschen Anstalt», beschwerten sich zunehmend über das Regime in Gmünden und trugen ihre Kritik an die Öffentlichkeit. Erst als sie ihrem Unmut mit einer Arbeitsniederlegung Ausdruck verliehen, bewegte sich die Aufsichtskommission und ernannte einen Ombudsmann als Vermittler. Damit wurde ein neuer Weg beschritten, doch spitzte sich der Konflikt mit dem Verwalter «alter Schule» immer mehr zu. Der nicht mehr aufzuhaltende Wandel geschah danach jedoch nicht plötzlich, und der Ruf von Gmünden blieb nicht zuletzt bei den Konkordatspartnern zweifelhaft. In den 1990er-Jahren kam es zu einer grösseren Renovation, zu bedeutenden Veränderungen im Vollzug aber erst nach der Jahrtausendwende. Heute präsentiert sich Gmünden auf der Website als moderne Strafanstalt mit verschiedenen Vollzugsformen.⁸³

In den vergangenen 40 Jahren hat sich in Gmünden viel verändert, einiges blieb aber auch gleich oder ist ähnlich, wie es früher war. Das alte Gebäude und der Mitteltrakt des Gefängnisses, der in den 1960er-Jahren errichtet wurde, sind nahezu im Originalzustand erhalten und durchlaufen gegenwärtig sanfte Renovationen. Der Landwirtschaftsbetrieb wurde 2000 aufgegeben, was heute teilweise bedauert wird. Die Arbeitsbeschaffung stellt nach wie vor eine grosse Herausforderung dar. Sollte die Anstalt früher kostendeckend sein, muss sie heute sogar Gewinne erwirtschaften.⁸⁴ Auch in Bezug auf die Insassenkategorien zeigen sich Ähnlichkeiten: Seit 2017 werden wieder Frauen in der Strafanstalt aufgenommen. Mit der Revision des Strafgesetzbuchs 2007 kehrten auch die Bussenschuldner zurück: Über 40 Prozent der Insassinnen und Insassen verbüssen heute eine Ersatzfreiheitsstrafe. Ausserdem sind in Gmünden wieder Personen im Rahmen einer Administrativhaft untergebracht: Abgewiesene Asylsuchende oder Ausländerin-

83 www.ar.ch/verwaltung/departement-inneres-und-sicherheit/strafanstalt-gefaengnis/strafanstalt-gmuenden (14. 2. 2021).

84 RR-Bericht 2000, S. 70; Jahresbericht Gmünden 2019, S. 2; zur Kritik an dieser Vorgabe vgl. St. Galler Tagblatt, 13. 2. 2019.



Abb. 42: Die Strafanstalt Gmünden 2021.

nen und Ausländer ohne Aufenthaltsgenehmigung können gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz durch die zuständige kantonale Vollzugsbehörde zwecks Sicherung des Wegweisungsvollzugs – und ohne dass sie straffällig geworden sind – bis zu 18 Monate inhaftiert werden.⁸⁵ Nicht zuletzt ist die Frage eines angemessenen Vollzugs von Strafen 60 Jahre nach der Debatte um eine Strafrechtsreform, von der auch Gmünden berührt wurde, weiterhin aktuell.

85 Vgl. Jahresbericht Gmünden 2019, S. 9; www.nkvf.admin.ch/nkvf/de/home/thematische-schwerpunkte/verwaltungsrechtliche-freiheitsentzuege-im-migrationsbereich/auslaenderrechtliche-administrativhaft.html; www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/freiheitsentzug/auslaenderrechtliche-administrativhaft (14. 2. 2021).

Bilanz

Die Zwangsarbeits- und Strafanstalt Gmünden wurde 1884 in erster Linie gegründet, um «liederliche» und «arbeitscheue» oder die Ordnung im Armenhaus störende Personen zu versorgen, doch nahm sie von Anfang an auch Strafgefangene und Bussenschuldnerinnen und -schuldner auf. Diese Multifunktionalität war typisch für das schweizerische Anstaltswesen. Von den bis 1976 insgesamt 1252 administrativ Eingewiesenen waren 120 Frauen. Da viele zwei- oder mehrmals in Gmünden versorgt wurden, verteilten sich diese Einweisungen auf 734 Männer und 100 Frauen. Aus dem Kanton Appenzell Ausserrhoden stammten 669 administrativ versorgte Personen, 579 Männer und 90 Frauen, die 1125-mal eingewiesen wurden. Der letzte administrativ Versorgte aus Appenzell Ausserrhoden verliess Gmünden 1969.

Die administrativ Eingewiesenen befanden sich nicht wegen einer gerichtlich verhängten Strafe in Gmünden. Sie wurden dort wegen eines vorgeblich «liederlichen» oder «störenden» Lebenswandels oder wegen «Familienvernachlässigung» auf Antrag ihrer Bürgergemeinde und auf Beschluss des Regierungsrats versorgt. Dass damit die Gewaltentrennung und Grundrechte verletzt wurden und den Betroffenen Unrecht geschah, ist nicht erst seit 2010 und 2013 bekannt, als sich die Bundesrätinnen Eveline Widmer-Schlumpf und Simonetta Sommaruga bei den von administrativen Versorgungen und fürsorgerischen Zwangsmassnahmen Betroffenen dafür offiziell entschuldigten. Den grundrechtswidrigen Charakter der «Administrativjustiz» stellte C. A. Loosli schon 1939 auf prägnante Weise dar; die Wirkung seiner Streitschrift blieb allerdings gering. In Appenzell Ausserrhoden wussten die zuständigen Behörden spätestens seit der Anfrage des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements 1970, dass die gesetzliche Basis für administrative Einweisungen in die Zwangsarbeitsanstalt nicht vereinbar war mit dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit. Es war überdies bekannt, dass eine Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention deshalb nur mit Vorbehalt möglich war. Beides wurde aber nicht zum Anlass für eine Revision oder gar Abschaffung der betreffenden gesetzlichen Grundlagen für Gmünden genommen und bedeutete auch nicht das Ende der administrativen Versorgung, weder in Gmünden noch im Kanton Appenzell Ausserrhoden. Zwar verzichtete der Regierungsrat seit 1969 auf administrative Einweisungen von Kantonsbürgern in die Zwangsarbeitsanstalt, gestattete aber weiterhin administrative Versorgungen von Nichtkantonsangehörigen. Ausserdem hinderte er die Gemeinden nicht daran, Personen in anderen Anstalten administrativ zu versorgen. Insofern hielt er an der bislang geübten Praxis fest und setzte auf Abwarten, wie seinerzeit, als der Kanton der Forderung des Strafgesetzbuches nach einer Trennung der verschiedenen Insassenkatego-

rien ebenso lange Zeit nicht nachkam wie den Beschlüssen des ostschweizerischen Strafvollzugskonkordats. Die Bestimmungen über die administrativen Versorgungen in Appenzell Ausserrhoden wurden – wie in anderen Kantonen – erst mit der Revision des Zivilgesetzbuches 1981 ausser Kraft gesetzt.

Die rechtliche Basis für eine administrative Einweisung in Gmünden war in Appenzell Ausserrhoden schmal. Bis zum Armengesetz von 1934, das eine Verschärfung brachte, indem auch präventive Einweisungen möglich wurden, stützte man sich allein auf das Anstaltsreglement, das nach 1902 nur geringfügig revidiert worden war. Ein eigentliches Zwangsversorgungsgesetz wurde 1937 von der Landsgemeinde wider Erwarten abgelehnt. Das Reglement beschrieb die Kompetenzen der verschiedenen Instanzen, insbesondere jene der antragstellenden Gemeinden und des beschlussfassenden Regierungsrats. In der Praxis zeigte sich, dass die Regierung den kommunalen Gesuchen überwiegend zustimmte. Gelegentlich wies sie unvollständige Anträge zurück, etwa wenn die protokollierte Verwarnung und Versorgungsandrohung fehlte, und intervenierte, wenn Gemeinden Beschlüsse eigenmächtig abändern wollten oder rückgängig machten. Das stellte das Verhältnis zwischen kantonalen und kommunalen Behörden wiederholt auf die Probe. Für Letztere war nicht einsichtig, weshalb sie bei administrativen Einweisungen in Gmünden anders verfahren sollten als bei vormundschaftlich begründeten, die ganz in ihrer Kompetenz lagen. Mehr als einmal war der Regierungsrat genötigt, mit kreativen Interpretationen einen Weg aus einer rechtlich verfahrenen Situation zu finden, in die er in Auseinandersetzung mit einer Gemeinde geraten war. Damit beide Seiten das Gesicht wahren konnten, kam es in der Praxis oft zu ausgesprochen pragmatischen Lösungen.

Den von einem Versorgungsbeschluss betroffenen Menschen standen wenige Möglichkeiten offen, sich zu wehren, sofern sie überhaupt von den Rechtsmitteln Kenntnis hatten. Vom Entscheid des Regierungsrats, der allein aufgrund der Akten gefällt wurde, erfuhren sie meist erst, nachdem sie bereits in Gmünden eingewiesen worden waren. Eine Wiedererwägung, wie sie im Reglement vorgesehen war, blieb unter diesen Umständen wenig aussichtsreich. Bemerkenswert ist, dass sich immerhin fünf Betroffene gegen den Beschluss ihrer administrativen Versorgung mit einer meist auf Anstaltspapier verfassten staatsrechtlichen Beschwerde zur Wehr setzten. Wenig überraschend ist dagegen, dass sie vom Bundesgericht allesamt abgewiesen wurden.

Für die Gründung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt hatten sich nicht zuletzt philanthropische Kreise in der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft eingesetzt. Sie vertraten die Ansicht, dass Menschen, die «selbstverschuldet» in Armut geraten waren oder einen gesellschaftlich nichtkonformen Lebenswandel führten, umerzogen werden mussten – und konnten. Nie verhehlt wurde die damit verbundene Disziplinierungsabsicht. Was bei Waisen und «schwererziehbaren» Kindern die Erziehungsanstalt war, sollte bei «arbeitsscheuen» und «liederlichen» Erwachsenen die Zwangsarbeitsanstalt sein. Hier liess sich die

Vorstellung von der Erziehung zur Arbeit durch Arbeit realisieren. Dass damit die kommunalen Armenhäuser von «schwierigen» Insassinnen und Insassen «befreit» werden sollten, war für die gegenüber kantonalen Lösungen sonst eher skeptischen Gemeinden ein wichtiges Argument und sorgte schliesslich 1880 auch an der Landsgemeinde für die nötige Mehrheit. In der Folge konnten die kommunalen Behörden Einweisungen von Bürgerinnen und Bürgern in Gmünden beantragen, die Entscheidung darüber blieb aber dem Regierungsrat vorbehalten. Im politischen Gefüge des Kantons mit ausgeprägter Gemeindeautonomie stärkte dies die Position der Kantonsregierung – eine geringfügige Machtverlagerung, die gelegentlich auch zu Spannungen führte.

In Bezug auf die verfolgte Zielsetzung der Anstalt fand eine bemerkenswerte Verschiebung statt, was die administrative Versorgung betrifft. Wurde in den ersten Jahrzehnten in den Berichten des Regierungsrats oder der Staatswirtschaftlichen Kommission noch mit dem paternalistischen Erziehungs- und Besserungsgedanken und damit auch mit der Resozialisierung argumentiert, so veränderte sich die Tonlage spätestens nach dem Ersten Weltkrieg. Auch aufgrund des «Gespensts der Rückfälligkeit» (Germann) gewann die Disziplinierungsintention Oberhand, und der Besserungsgedanke wich der Vorstellung von der «Unverbesserlichkeit» vieler administrativ versorgter Insassinnen und Insassen. Vor dem Hintergrund der lange dauernden Debatte um ein schweizerisches Strafgesetzbuch fand zudem eine Angleichung der administrativ Versorgten an die gerichtlich verurteilten Strafgefangenen und damit ihre schleichende Kriminalisierung statt. Insgesamt setzten sich als Begründungsmuster für administrative Einweisungen die Disziplinierung und neu auch die sichernden Massnahmen zum Schutz der Öffentlichkeit gegen das einstige Erziehungsargument durch.

Was sich im behördlichen Diskurs abzeichnete, war in der Anstaltspraxis längst Realität. Eine klare Trennung der verschiedenen Insassenkategorien, wie sie vom Gesetzgeber im Strafgesetzbuch gefordert wurde, gab es bis zum Neu- und Umbau in den 1960er-Jahren nicht. Das war unter den gegebenen räumlichen Verhältnissen in der kleinen Anstalt, die Platz für 44 Männer und 8 Frauen bot, auch kaum möglich. Unterschiedliche Insassenkategorien beiderlei Geschlechts waren auf knappem Raum untergebracht. Nur in Bezug auf die Unterbringung gab es in der Theorie Unterschiede: Die Nacht sollten die Strafgefangenen in Zellen, die übrigen Insassinnen und Insassen in Mehrbettzimmern verbringen, was jedoch in der Praxis den Umständen entsprechend flexibel gehandhabt wurde. Die Zellen und Zimmer waren abgeschlossen, die Fenster vergittert; eine Mauer oder einen Zaun um das Gebäude gab es hingegen nicht. Tagsüber arbeiteten Bussenschuldnerinnen und -schuldner, Strafgefangene und administrativ Versorgte nebeneinander in Werkstätten oder im Freien.

Die Anstalt und die ihr angegliederten Betriebe wurden vom Verwalter geleitet. Er sorgte für einen möglichst reibungslosen Ablauf und prägte aufgrund seiner dominanten Stellung den Anstaltsalltag in Gmünden. In seinen Kompetenzbe-

reich gehörte auch die Anordnung von Disziplinar massnahmen. Die Meinung des Verwalters hatte, obwohl er nicht stimmberechtigt war, in der Aufsichtskommission Gewicht, und seine Einschätzung war oft entscheidend, wenn es um einen weiteren Verbleib oder eine vorzeitige Entlassung von Insassinnen und Insassen ging. Ihm zur Seite standen seine Frau, die tatkräftig mithalf und die Hauswirtschaft beaufsichtigte, sowie das Aufsichts-, Dienst- und Hilfspersonal. Alle Angestellten und das Verwalterehepaar wohnten im Anstaltsgebäude oder auf dem Gelände. Die Aufseherin und die Aufseher waren auf ihre Aufgaben kaum vorbereitet und wurden nur selten motiviert, Ausbildungsangebote wahrzunehmen. Dagegen mussten sie lange Arbeitstage in Kauf nehmen und wurden schlecht entlohnt. Die Insassinnen und Insassen wurden von den Angestellten beaufsichtigt und bei den verschiedenen Arbeiten angeleitet, weiter aber kaum betreut oder auf ihre Zeit nach der Entlassung vorbereitet. «Sie kamen, und dann gingen sie wieder», so kommentierte ein Zeitzeuge den Umgang mit den sogenannten Detenierten. Auch wenn die Rollen klar verteilt waren, bildeten alle im Anstaltsgebäude und auf dem Anstaltsgelände lebenden Personen eine Art Zwangs- oder Schicksalsgemeinschaft.

Wie in der Bezeichnung «Zwangsarbeitsanstalt» ausgedrückt, bestand in Gmünden Arbeitszwang. Die Internierten sollten einerseits zur Arbeit erzogen werden, andererseits mit ihrer Arbeitskraft für den eigenen Unterhalt und denjenigen der Anstalt sorgen. Diese sollte gemäss Reglement nämlich möglichst kostenneutral sein. Dazu dienten vor allem der ausgedehnte Landwirtschaftsbetrieb und vorübergehend die Kiesgewinnung im Sittertobel, sodann verschiedene Werkstätten, in denen unter anderem Stoffe gewoben und Tüten geklebt wurden. Immer wieder wurden aber auch Arbeiten in auswärtigen Betrieben und auf Baustellen, so etwa bei der Gmündentobelbrücke oder beim Trassee der St.-Gallen-Gais-Appenzell-Bahn, verrichtet. Die Beschäftigungs- und Erwerbszweige waren derart rentabel, dass nach nur 15 Jahren die mit dem Kauf der Liegenschaften und dem Bau der Anstalt verbundenen Kosten bereits amortisiert waren. Bis in die Jahre des Zweiten Weltkriegs konnte Gmünden meist ausgeglichene Jahresabschlüsse und sogar Gewinne ausweisen, und noch bis 1960, als die stetig steigenden Lohnkosten immer stärker negativ zu Buche schlugen, hielten sich die Verluste in Grenzen. Zu dieser insgesamt positiven finanziellen Bilanz, die im schweizerischen Anstaltswesen fast einmalig war, trugen die administrativ Versorgten oder, wie Loosli sie nannte, «Staatssklaven» in entscheidendem Mass bei. Sie waren zahlenmässig zwar meist in der Minderheit, prägten aber aufgrund ihres überdurchschnittlich langen Aufenthalts die Anstalt entscheidend.

Bis 1970 spielten die Kostgelder bei den Einnahmen der Anstalt eine untergeordnete Rolle. Diskussionen und Auseinandersetzungen um die stets sehr bescheidenen Verpflegungsgelder der administrativ Versorgten waren aber gleichwohl notorisch. Für die Gemeinden, die dafür aufkommen mussten, konnten sie nicht gering genug sein. Auf der anderen Seite waren Regierung, Kommission und

Verwaltung sowohl an diesen Einnahmen als auch an einer guten Auslastung der Anstalt interessiert. In diesem Zielkonflikt setzten sich die Gemeinden eindeutig durch.

Dass Gmünden viele Jahrzehnte lang sogar rentabel war, lag auch an einer rigorosen Ausgabenpolitik. Vielleicht mit Ausnahme des Landwirtschaftsbetriebs, der den Verwaltern und der Aufsichtskommission bis in die 1980er-Jahre besonders am Herzen lag und sozusagen das Aushängeschild der Anstalt war, wurde an allen Ecken und Enden gespart. Wie ein Zeitzeuge wohl treffend meinte, waren die Kühe und schönen Preise wichtiger als alles andere – die Anstaltsinsassen eingeschlossen. So wurden längst überfällige Renovationen, Anschaffungen und Verbesserungen der Infrastruktur auf die lange Bank geschoben, die Löhne des Personals nur zögerlich der Teuerung angepasst und auch im Vergleich zu anderen Anstalten tief gehalten, Personallücken manchmal nicht sofort geschlossen, allgemein wenig Personal eingestellt und auf fachspezifische Aus- und Weiterbildungen sowie den Beizug von Fachpersonen weitgehend verzichtet. Ebenso musste das Personal lange auf einen Versicherungsschutz warten, die Insassinnen und Insassen noch länger. Diese Zustände verantworteten der Verwalter und die Aufsichtskommission, die primär an einem möglichst störungsfreien und kostendeckenden Betrieb interessiert waren.

Die Aufsichtskommission kam ihrer Aufgabe insgesamt nur ungenügend nach. Da sie seit 1908 vom jeweiligen Justizdirektor präsiert wurde und sich ihre Mitglieder aktiv in den Anstaltsbetrieb einbrachten, stand sie einerseits der Regierung nahe und fehlte es ihr andererseits an der für ein Aufsichtsorgan nötigen Distanz zur Anstaltsverwaltung. Wenn es etwa trotz klarem Verbot zu Tötlichkeiten des Verwalters oder des Personals kam, hatten die davon betroffenen Insassen vor der Kommission einen schweren Stand. Diese stellte sich meist schützend vor die Beschuldigten und belies es bei Ermahnungen. Wer sich über Missstände beschwerte, musste umgekehrt damit rechnen, im Kommissionszimmer in Anwesenheit des Verwalters der Übertreibung bezichtigt, als Lügner diffamiert oder gar abgestraft zu werden. Während ein ausgeglichenes Budget höchste Priorität hatte, um nicht die Aufmerksamkeit der Behörden und der Öffentlichkeit auf sich zu ziehen, wurden die Debatten um eine Modernisierung des Strafvollzugs in der Kommission höchstens gestreift, nie aber Vorschläge für eine Verbesserung gemacht. So wurde auch die hohe «Rückfallquote» bei administrativ Versorgten – 35 Prozent bei den Frauen und 53 Prozent bei den Männern – nicht reflektiert oder gar zum Anlass genommen, den Sinn und Nutzen freiheitsentziehender Massnahmen zu hinterfragen. Sie galt ganz im Gegenteil als Indiz für die «Unverbesserlichkeit» der Betroffenen.

Wer in Gmünden administrativ eingewiesen wurde, büsste seine Freiheit für bis zu drei Jahre ein. Hinzu kamen Detentionsverlängerungen, etwa wenn jemand sich «renitent» verhalten oder einen Fluchtversuch unternommen hatte. Dass die Anstalt nicht umzäunt war und für den britischen Beamten Preston-Thomas

wie eine «farm» aussah, änderte nichts daran, dass die Betroffenen aus der Gesellschaft ausgeschlossen und «versorgt» beziehungsweise weggesperrt waren. Auf sie wartete in Gmünden ein eintöniger, mit Arbeit ausgefüllter Anstaltsalltag. Die Freizeit war knapp, das betreffende Angebot dürftig. Wer «aufsässig» war, sich nicht an die rigide Ordnung hielt oder sich gegen das autoritäre Anstaltsregime stellte, wurde bestraft. Die Sanktionen reichten von Kostschmälerung und entwürdigenden Praktiken wie etwa der Kahlschur bis hin zu Dunkelarrest. Auch kam es zu verbalen Entgleisungen sowie zur Anwendung von physischer und psychischer Gewalt durch das Personal und den Verwalter.

Da angesichts der Personalknappheit eine ständige Überwachung und Kontrolle aber nicht möglich war, ergaben sich im Anstaltsgebäude selbst wie bei den Arbeiten draussen hie und da Gelegenheiten für kleine Freiheiten wie den heimlichen Konsum von Tabak oder Alkohol sowie für unerlaubte Kontakte zwischen den Geschlechtern und zur Aussenwelt. Wer bei solchen Übertretungen erlappt wurde, hatte im besten Fall nur den Zorn des Personals und des Verwalters, oft genug aber von der Aufsichtskommission eine Disziplinarstrafe zu gewärtigen. Unabhängig davon, ob die Insassinnen und Insassen als Strafgefangene oder als administrativ Versorgte in Gmünden eingewiesen waren: Die Massnahme wirkte für die Betroffenen wie eine Strafe und belegte sie mit dem Stigma des Verbrechens. Das galt insbesondere für die administrativ Versorgten, die in der Regel länger interniert waren und deren Alltag sich kaum merklich von den gerichtlich Verurteilten unterschied. Viele der administrativ Versorgten waren im Lauf ihres Lebens bereits ins Armenhaus ihrer Gemeinde eingewiesen worden. Für die Behörden diente die Versorgung in Gmünden als weitere Eskalationsstufe armenrechtlicher Massnahmen, um Bürgerinnen und Bürger, die die Ordnung im Armenhaus «störten», zu disziplinieren.

Auf allen staatlichen Ebenen hielten die Verantwortlichen in ihren Akten die stigmatisierenden Zuschreibungen fest, die bis hinauf zum Bundesgericht laufend fortgeschrieben wurden, sich so verfestigten und gegenseitig verstärkten, bis sie als Tatsachen wahrgenommen wurden, die nicht mehr hinterfragt werden mussten. Diese negativen Bewertungen hafteten den Betroffenen teilweise bis ins hohe Alter an, grenzten sie aus und verhinderten eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Die Gründe, weshalb jemand ins Blickfeld der Behörden geriet und schliesslich in Gmünden versorgt wurde, waren vielfältig. Armut infolge Arbeitslosigkeit und unsichere Erwerbsverhältnisse spielten ebenso eine Rolle wie Alkoholismus, Krankheit oder prekäre familiäre Umstände. Wer ein Leben am Rand der Gesellschaft führte, das den vorherrschenden bürgerlich geprägten Normen und Moralvorstellungen nicht entsprach, galt infolgedessen rasch als «liederlich» und «arbeitsscheu» und war einem hohen Risiko für administrative freiheitsentziehende Sanktionen ausgesetzt. Häufig entschieden sich die Behörden gegen finanzielle Unterstützungen von Armutsbetroffenen und stattdessen für eine Ein-

weisung in eine Anstalt, sei es ins Armenhaus der Gemeinde oder in die Zwangsarbeitsanstalt Gmünden. Viele Biografien offenbaren auch missliche familiäre oder finanzielle Verhältnisse, sodass manchmal sogar Angehörige eine Versorgung wünschten und die zuständigen Behörden selbst überfordert waren. In der Regel wurde die Situation nach einer administrativen Versorgung jedoch nicht besser und von den Entscheidungsträgern nicht reflektiert, sodass etwa alkoholranke Ehemänner wieder in die Familie zurückgeschickt wurden in der Hoffnung, dass sie ihre Rolle als Ernährer wieder einnahmen. Auch andere Resozialisierungsmassnahmen wie berufliche Ausbildungen oder Hilfe bei der Stellensuche nach einem Austritt aus der Anstalt fanden kaum statt.

Die administrative Versorgung als solche war in Appenzell Ausserrhoden kaum umstritten; die kritischen Stimmen befassten sich vielmehr meist mit dem Regime im Innern der Anstalt. Es waren vor allem die Seelsorger, die sich immer wieder für Reformen – und seien es nur wöchentliche Turnstunden – einsetzten, mit ihren Vorschlägen beim Verwalter und der Aufsichtskommission aber meist auf Ablehnung stiessen. Erst wenn der Druck von aussen gross genug war – sei es vom Bund im Zusammenhang mit dem Neubau in den 1960er-Jahren, sei es vom Konkordat in Bezug auf die Kostgelder, Pekulien oder eine zeitgemässe Hausordnung –, wurden Reformen zögerlich in Angriff genommen. Beschwerden der Insassen wurden häufig mit Hinweis auf deren Charaktereigenschaften als unbedeutend oder unbegründet abgewiesen. Erst wenn Kritik in die Öffentlichkeit getragen wurde, reagierten die Verantwortlichen, betrieben Schadensbegrenzung und versuchten, den angeblich guten Ruf der Anstalt zu retten. Dass dies eher das Gegenteil bewirkte, zeigt sich daran, dass die «kleine Kiste» Gmünden, so eine ehemalige Amtsperson, bei den Konkordatspartnern bis zur Jahrtausendwende als rückständig galt und einen zweifelhaften Ruf genoss.

Gmünden war die kantonale Anstalt, in der viele Ausserrhoder Personen administrativ versorgt wurden. Diese Einweisungen konnte nur der Regierungsrat beschliessen. Nicht in dessen Kompetenz fielen dagegen die von kommunalen Behörden angeordneten armenrechtlichen und vor allem vormundschaftlichen Versorgungen ins lokale Armenhaus oder in eine beliebige andere Anstalt. Seit der Eröffnung 1915 nahm auch der Kreckelhof in Herisau administrativ versorgte Männer aus anderen Gemeinden und Kantonen auf. Ganz ähnlich wie Gmünden konzipiert und ausgestattet, standen die beiden Einrichtungen fast in Konkurrenz zueinander und wurden von den Gemeinden, etwa wenn es um die Höhe des Kostgelds ging, nicht selten gegeneinander ausgespielt. Für den Vollzug administrativer Massnahmen standen den Gemeinden aber auch noch weitere Institutionen offen, beispielsweise die Anstalten Bitzi im Toggenburg oder Kalchrain im Thurgau. Beliebte, weil kostengünstig, waren auch Witzwil im Kanton Bern und die freiburgischen Etablissements de Bellechasse. Kostenabwägungen führten des Öfteren dazu, dass Personen anstatt in eine vergleichsweise teure Trinkerheilanstalt oder psychiatrische Klinik ins günstigere Gmünden eingewiesen wurden.

Von administrativen Massnahmen betroffen waren schliesslich Personen, die aufgrund einer Vormundschaft auf zivilrechtlichem Weg versorgt wurden. Darunter befanden sich Kinder und Jugendliche, für die Gmünden oder andere Anstalten, die Erwachsenen vorbehalten waren, nicht infrage kamen und die deswegen in eines der zahlreichen (Arbeits-)Erziehungsheime innerhalb und ausserhalb des Kantons eingewiesen wurden.

669 Ausserrhoderinnen und Ausserrhoder wurden von 1884 bis 1976 teilweise mehrmals in Gmünden versorgt. Dabei gilt es zu bedenken, dass der Kreis der Mitbetroffenen wesentlich grösser war. Häufig waren die Einweisungen für Ehegatten und Kinder mit schwerwiegenden Konsequenzen verbunden, indem diese in eine finanzielle Notlage gerieten, einer strengen behördlichen Aufsicht unterworfen und oft ebenfalls versorgt, fremdplatziert oder verkostgeldet wurden. Wie erwähnt, waren Erwachsene ebenso wie Kinder und Jugendliche von armen- oder vormundschaftsrechtlich begründeten administrativen Massnahmen in anderen Anstalten oder von Fremdplatzierung betroffen. Wie viele dies waren, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Fragen nach dem gesamten Ausmass und den gesellschaftlichen Auswirkungen administrativer Versorgungen im Kanton Appenzell Ausserrhoden bleiben daher weiterhin offen.

Abkürzungsverzeichnis

ABL.	Amtsblatt des Kantons Appenzell Ausserrhoden
Abs.	Absatz
AK	Aufsichtskommission
AK-Protokoll	Protokoll der Aufsichtskommission
BBl.	Bundesblatt
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGer	Bundesgericht
BV	Bundesverfassung
EG-StGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch
EG-ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
FFE	Fürsorgerische Freiheitsentziehung
GA	Gemeindearchiv
GR	Gemeinderat
GR-Protokoll	Protokoll des Gemeinderats
GRB	Gemeinderatsbeschluss
HLS	Historisches Lexikon der Schweiz
KB	Kantonsbibliothek Appenzell Ausserrhoden, Trogen
KR	Kantonsrat
KR-Protokoll	Protokoll des Kantonsrats
KV	Kantonsverfassung
lit.	litera
RR	Regierungsrat
RR-Bericht	Rechenschaftsbericht des Regierungsrates
RR-Protokoll	Protokoll des Regierungsrats
RRB	Regierungsratsbeschluss
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StAAR	Staatsarchiv Appenzell Ausserrhoden, Herisau
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
StGB-AR	Strafgesetz(buch) für den Kanton Appenzell Ausserrhoden
StPO	Gesetz betreffend die Strafprozessordnung
StwK	Staatwirtschaftliche Kommission
SVSGS	Schweizerischer Verein für Straf- und Gefängniswesen und Schutzaufsicht
Trakt.	Traktandum
UEK	Unabhängige Expertenkommission
VK	Vormundschaftskommission
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Ziff.	Ziffer

Abbildungsnachweis

- Abb. 1: Bürgerheim Heiden auf dem Bischofsberg, 1920 (KB-010313-215, Foto: Hans Gross, St. Gallen).
- Abb. 2: Waisenhaus Bühler, 1919 (KB-012223-219, Foto: Edition Photoglob, Zürich).
- Abb. 3: Heil- und Pflegeanstalt Herisau, 1948 (StAAR, JA.011-01-01-02-020, Foto: Hans Gross, St. Gallen).
- Abb. 4: Petition gegen die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, März 1882 (StAAR, Ca.C12-47-01-35).
- Abb. 5: Protokoll einer Verwarnung, 1937 (StAAR, Ca.C13-22-41-06).
- Abb. 6: Gmünden um 1940 (StAAR, D.015-02-15-01-02, Fotograf unbekannt).
- Abb. 7: Schweizerische Gefangenenkartei, 1962 (StAAR, D.044-01-0058).
- Abb. 8: Anmeldeformular, 1897 (StAAR, Ca.C12-47-02-50).
- Abb. 9: Bewilligung eines Antrags auf Versorgung in Gmünden, 1906 (StAAR, Ca.C12-47-03-03).
- Abb. 10: Der Kreckelhof um 1915 (StAAR, Foto: Frei & Co., St. Gallen).
- Abb. 11: Führungsbericht des Verwalters, 1944 (StAAR, Ca.C13-24-51-12).
- Abb. 12: Grundrisspläne des Anstaltsgebäudes, 1891 (StAAR, D.037-05-03-20).
- Abb. 13: Situationsplan der Anstalt Gmünden mit bestehenden und einstigen Gebäuden und Anlagen (Karte: GIS, Fotos: StAAR, D.037-05-04-01-05; 08, 10, 11, 13, 21; 05-02-19, Fotograf unbekannt).
- Abb. 14: Postkarte mit Blick auf die Anstalt von Stein aus, 1909 (StAAR, Foto: Verlag Foto Kino Gross, St. Gallen).
- Abb. 15: Die Anstaltsküche vor dem Umbau, um 1940 (StAAR, D.037-05-04-02-01, 02; Fotograf unbekannt).
- Abb. 16: Die Küche nach der Renovierung, um 1946 (StAAR, D.037-05-03-05, Foto: Werner Schoch).
- Abb. 17: Blick in eine Zelle, 2020 (Foto: Sabine Jenzer).
- Abb. 18: Die Anstalt nach dem Um- und Neubau, um 1970 (StAAR, D.037-05-04-01-03, Fotograf unbekannt).
- Abb. 19: Ausschreibung der Verwalterstelle, 1961 (StAAR, D.037-03-01-01).
- Abb. 20: Büro des Verwalters, um 1950 (StAAR, D.037-05-04-02-05, Fotograf unbekannt).
- Abb. 21: Anstaltsgelände in einer Flugaufnahme, 1957 (ETH-Bibliothek Zürich, Bildarchiv/Stiftung Luftbild Schweiz, LBS_H1-020135, Foto: Werner Friedli).
- Abb. 22: Situationsplan der Anstalt, 1906 (StAAR, D.037-05-01-12, Urheber: A. Irminger, Herisau).
- Abb. 23: Gemüsebeete vor der Anstalt, um 1940 (StAAR, D.037-05-04-01-01).
- Abb. 24: Flugaufnahme, 1944 (Bundesamt für Landestopographie swisstopo, Bild-Nr. 19440370480893).
- Abb. 25: Die Gemüsebeete der Parzellen A und C, 1943 (StAAR, D.037-08-06).
- Abb. 26: Musterbücher, undatiert (StAAR, D.037-09-02-09, Foto: Christian Winkler).
- Abb. 27: Halbleinentuch aus Gmünden, 1958 (Museum Herisau, Foto: Christian Winkler).

- Abb. 28: Plan der für die Kiesgewinnung projektierten Geleiseanlage und Seilbahn, undatiert (StAAR, D.037-09-01-02).
- Abb. 29: Gewichtskontrolle bei einem Internierten, 1897 (StAAR, D.037-07-01-06, Insassenbuch, Laufnr. 222).
- Abb. 30: Gewichtskontrolle bei einem Internierten, 1909 (StAAR, D.037-07-01-11, Insassenbuch, Laufnr. 584).
- Abb. 31: Der alte Wasch- und Baderaum vor dem Umbau, um 1940 (StAAR, D.037-05-04-02-03, Foto: unbekannt).
- Abb. 32: Der Dusch-, Bade- und Waschräum nach dem Umbau von 1945/46, um 1946 (StAAR, D.037-05-04-02-04, Foto: unbekannt).
- Abb. 33: Blaues Überkleid, undatiert (Museum Herisau, Foto: Christian Winkler).
- Abb. 34: Gestreiftes Sträflingsgewand («Zebrakleid»), undatiert (Museum Herisau, Foto: Christian Winkler).
- Abb. 35: Webstuhl im Keller, zwischen 1920 und 1950 (KB, 014873a, Foto: unbekannt).
- Abb. 36: Ehemaliges, enges Dunkelarrestlokal unter der steil abfallenden Treppe; heute als Abstellkammer genutzt (Foto: Christian Winkler).
- Abb. 37: Türe zum ehemaligen Dunkelarrestlokal (Foto: Christian Winkler).
- Abb. 38: Aufzeichnung einer Arreststrafe, November 1959 (StAAR, D.037-07-01-26, Insassenbuch, Laufnr. 973).
- Abb. 39: Schreiben des Aktuars an den Präsidenten der Aufsichtskommission, 1926 (StAAR, D.037-02-03-02, 22. 7. 1926).
- Abb. 40: Festsetzung der Kostgelder, 1931 (StAAR, Ca.C12-47-02-055-02).
- Abb. 41: Audienzgesuch, 1946 (StAAR, Ca.C13-27-06-07).
- Abb. 42: Die Strafanstalt Gmünden 2021 (Foto: Christian Winkler).

Bibliografie

Ungedruckte Quellen

Schweizerisches Bundesarchiv, Bern (BAR)

E4110B, Revision von Art. 406 ZGB, Umfrage bei den Kantonen. Zusammenfassung der Antworten, 17. 4. 1973.

Staatsarchiv des Kantons Appenzell Auserrhoden, Herisau (StAAR)

Ca.C12-47 Zwangsarbeitsanstalt Gmünden, Regierungsratsakten nach Pertinenz

Ca.C12-47-1 Gründung der Zwangsarbeitsanstalt in Gmünden 1856–1883

Ca.C12-47-2 Betrieb der Zwangsarbeitsanstalt Gmünden 1883–1920

Ca.C12-47-3 Insassen der Zwangsarbeitsanstalt Gmünden 1896–1920

Ca.C13 Regierungsratsakten chronologisch (diverse Dossiers)

Ca.B26 Kantonsratsakten (diverse Dossiers)

Cb.B02 Protokolle Grossser Rat (diverse Jahrgänge)

Cb.B25 Kantonsratsprotokolle (diverse Jahrgänge)

Cb.C01 Regierungsratsprotokolle (diverse Jahrgänge)

D.037 Zwangsarbeitsanstalt Gmünden und Strafanstalt Gmünden

D.037-01 Rechtsgrundlagen 1880–1978

D.037-02 Aufsichtskommission 1879–1985

D.037-03 Verwalter 1948–1985

D.037-04 Rechnungswesen 1882–1970

D.037-05 Bau 1880–1980

D.037-06 Personal 1948–1974

D.037-07 Insassen 1852–2002

D.037-08 Gutsbetrieb 1885–1968

D.037-09 Gewerbliche Nebenbetriebe 1909–1963

D.037-10 Anstaltsküche 1948–1952

D.037-11 Schenkungen 1960–1965

D.037-12 Aktionen 1948–1966

D.037-13 Veranstaltungen 1940–1972

D.044 Justizsekretariat Straf- und Massnahmenvollzug (diverse Dossiers)

E.02 Kriminalgericht (diverse Dossiers)

E.07 Strafprozessakten (diverse Dossiers)

Gemeindearchive (anonymisiert)

GA 1

Protokolle der Armenkommission (diverse Jahrgänge)

Protokolle der Vormundschaftskommission (diverse Jahrgänge)

Protokolle des Gemeinderats 1880–1980

Akten Fürsorge, Vormundschaft, Personendossiers (diverse Dossiers)

GA 2

Protokolle des Gemeinderats 1880–1980

Protokolle der Armenpflege (diverse Jahrgänge)

Akten der bürgerlichen Armenpflege (diverse Dossiers)

Protokoll der Armenhauskommission (diverse Jahrgänge)

Protokolle der Waisenanstaltskommission (diverse Jahrgänge)

GA 3

Protokolle des Gemeinderats 1880–1980

Akten der Vormundschafts-/Fürsorgekommission (diverse Dossiers)

Protokolle der Armen- und Waisenkommission (diverse Jahrgänge)

Vormundschaftsrechnungen mit Berichten (diverse Jahrgänge)

Gedruckte Quellen

Amtliche Sammlung der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Erlasse des Kantons Appenzell A.-Rh. Amtliche Ausgabe, Bde. 3–4, 8°, Herisau 1893, 1898.

Amtsblatt des Kantons Appenzell Ausserrhoden, diverse Jahrgänge.

Armengesetz für den Kanton Appenzell A. Rh. vom 29. April 1934.

Bericht der staatswirtschaftlichen Kommission an den Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden 1880–2000.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 9. Dezember 1968 über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in: BBl. 1968 II, S. 1057–1181.

Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Stöckli 13.4187 vom 12. Dezember 2013: 40 Jahre EMRK-Beitritt der Schweiz: Erfahrungen und Perspektiven vom 19. November 2014, in: BBl. 2015 I, S. 357–430.

Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1919. B. Anwendung der Bundesverfassung: Verbot körperlicher Strafen, in: BBl. 1920 II, S. 38 f.

Bericht des schweizerischen Bundesrathes an die h. Bundesversammlung betreffend die Anwendung körperlicher Zwangsmittel gegen Untersuchungsgefangene vom 6. Mai 1870, in: BBl. 1870 II, S. 620–630.

Bericht Zürcher über die Durchführung der Reform des Strafvollzugs vom März 1916, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch. Beilagenband zum Protokoll der zweiten Expertenkommission März 1916, Bern 1916, S. 346–362.

Bericht, Zusammenfassender, von Dr. E. Zürcher, Staatsanwalt, Vorsitzender der Subkommission B der Kommission für die Reform des Strafvollzuges, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch. Beilagenband zum Protokoll der zweiten Expertenkommission März 1916, Bern 1916, S. 201–210.

Bestimmungen über die Ausübung der Schutzaufsicht über entlassene Sträflinge, 18. Oktober 1935.

- Bestimmungen über die Ausübung der Schutzaufsicht über Verurteilte mit bedingtem Straferlass vom 28. Juli 1917, in: ABl. 31, 1917/1, S. 537–539.
- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Revision der Bundesverfassung zur Einführung der Rechtseinheit vom 28. November 1896, in: BBl. 1896 IV, S. 733–790.
- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend Umwandlung der Geldbusse in Gefängnis vom 23. Mai 1922, in: BBl. 1922 II, S. 382–386.
- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. März 1974, in: BBl. 1974 I, S. 1053–1098.
- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über eine Teilrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 1. März 1965, in: BBl. 1965 I, S. 561–635.
- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1904, in: BBl. 1904 IV, S. 1–378.
- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Strafgesetzbuch vom 23. Juli 1918, in: BBl. 1918 IV, S. 1–231.
- Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fürsorgerische Freiheitsentziehung [FFE]) und den Rückzug des Vorbehaltes zu Artikel 5 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 17. August 1977, in: BBl. 1977 III 39, S. 1–63.
- Botschaft zur Volksinitiative «Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (Wiedergutmachungsinitiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981) vom 4. Dezember 2015, in: BBl. 2016, S. 1–41.
- Bundesgesetz betreffend Umwandlung der Geldbusse in Gefängnis vom 1. Juli 1922, in: BBl. 1922 II, S. 771 f.
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (SR 101).
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD): Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen in der Schweiz vor 1981, August 2014/1.
- Ergänzungsbericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 23. Februar 1972, in: BBl. 1972 I, S. 989–1004.
- Gefängnisstatistik 1912, Beilage, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch. Beilagenband zum Protokoll der zweiten Expertenkommission März 1916, Bern 1916, S. 67–73.
- Gesetz betreffend die Einführung des Schweiz. Zivilgesetzbuches für den Kanton Appenzell A. Rh. Von der Landsgemeinde angenommen am 30. April 1911 und vom Bundesrat genehmigt am 23. Mai 1911. (EG-ZGB)
- Gesetz betreffend die Strafprozessordnung (StPO) vom 25. April 1880.
- Gesetz betreffend die Strafprozessordnung (StPO) vom 24. April 1914.
- Gesetz über die Einführung und Anwendung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und über das kantonale Strafrecht für den Kanton Appenzell A. Rh. Von der Lands-

- gemeinde angenommen am 27. April 1941. Vom Bundesrat genehmigt am 9. Mai 1941. (EG-StGB)
- Gesetzbuch für den Kanton Appenzell A.-Rh. Amtliche Ausgabe, 4 Bände, 8°, Herisau 1864; Trogen 1867; Herisau 1881; Heiden 1882.
- Gesetzbuch für den Kanton Appenzell A.-Rh. Amtliche Ausgabe, [1 Band], 8°, Herisau 1883.
- Gesetzbuch für den Kanton Appenzell A.-Rh. Amtliche Ausgabe, 1 Band, 8°, Trogen 1898.
- Gesetzbuch für den Kanton Appenzell A.-Rh. enthaltend die Bundesverfassung, die Kantonsverfassung und die am 1. April 1915 in Kraft stehenden kantonalen Gesetze (einschliesslich Landsgemeindebeschluss betr. Tuberkulosenfürsorge) mit den bis zu diesem Zeitpunkte an diesen Erlassenen getroffenen Ergänzungen und Abänderungen. Amtliche Ausgabe, 1 Band, 8°, Herisau 1915.
- Grütliener, Der, Zentralorgan für die Interessen des Grütlivereins und der Sozialdemokraten.
- Gutachten Zürcher vom August 1914 über die Bereitstellung der für die Erziehung Liederlicher und Arbeitsscheuer zur Arbeit erforderlichen Einrichtungen, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch. Beilagenband zum Protokoll der zweiten Expertenkommission März 1916, Bern 1916, S. 149–172.
- Hartmann, Clemens: Gutachten von C. Hartmann, Direktor der Strafanstalt St. Gallen, über Ergänzung des Berichtes Gohl und Hartmann von 1895 betr. die Untersuchung der schweiz. Strafanstalten und Gefängnisse. Juni 1915, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch. Beilagenband zum Protokoll der zweiten Expertenkommission März 1916, Bern 1916, S. 74–94.
- Hausordnung für die Arbeits- und Erziehungsanstalt Kreckelhof in Herisau. Erlassen vom Gemeinderat den 4. Januar 1915, in: Sammlung der Verordnungen, Reglemente und Verträge der Gemeinde Herisau. Abgeschlossen Ende Dezember 1915, Herisau 1915, S. 303–306.
- Jahresberichte der Strafanstalt Gmünden, www.ar.ch/verwaltung/departement-inneres-und-sicherheit/strafanstalt-gefaengnis/jahresberichte (23. 11. 2020).
- Kantonal-Verfassung vom 3. Oktober 1858.
- Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Ausführung von Art. 65, Abs. 2, der Bundesverfassung (Verbot der körperlichen Strafen) vom 25. Mai 1894, in: BBl. 1894 II, S. 687–688.
- Kreisschreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die Kantonsregierungen über die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 27. Dezember 1938, in: BBl. 1939 I, S. 7–19.
- Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen, in: Vereinte Nationen 6/1973, S. 195–201, bzw. Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln) (A/RES/70/175).
- Rechenschaftsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat von Appenzell Ausserrrhoden 1880–2000.
- Reglement für die Arbeits- und Erziehungsanstalt Kreckelhof in Herisau. Erlassen vom Gemeinderat den 4. Januar 1915, in: Sammlung der Verordnungen, Reglemente und Verträge der Gemeinde Herisau. Abgeschlossen Ende Dezember 1915, Herisau 1915, S. 297–302.

- Reglement für die Zwangs- und Korrekptionsanstalt des Kantons Appenzell A. Rh. zu Gmünden in Teufen. Genehmigt vom Kantonsrate am 14. September 1891.
- Reglement für die Zwangsarbeits- und Korrekptionsanstalt des Kantons Appenzell A. Rh. zu Gmünden in Teufen. Vom Kantonsrate genehmigt am 14. September 1891 und in § 65 revidiert am 29. November 1894.
- Reglement für die Zwangsarbeits- und Korrekptionsanstalt des Kantons Appenzell A. Rh. zu Gmünden in Teufen. Vom Kantonsrate genehmigt den 20. November 1902.
- Reglement für die Zwangsarbeits- und Korrekptionsanstalt des Kantons Appenzell A. Rh. zu Gmünden in Teufen. Vom Kantonsrat genehmigt den 20. November 1902. Revidiert am 28. Mai 1931.
- Reglement über die kantonale Straf- und Arbeitsanstalt «Gmünden» in Teufen. Vom Regierungsrat erlassen am 15. Dezember 1969.
- Sammlung aller im Kanton Appenzell A.-Rh. gegenwärtig (Juli 1889) in Kraft bestehenden Verordnungen, Reglemente, Regulative, Instruktionen usw. Amtliche Ausgabe, 2 Bände, 8°, Herisau, 1889.
- Sammlung aller im Kanton Appenzell A.-Rh. gegenwärtig (April 1898) in Kraft bestehenden Verordnungen, Reglemente, Regulative, Instruktionen usw. Amtliche Ausgabe, 2 Bände, 8°, Heiden, 1898.
- Sammlung aller im Kanton Appenzell gegenwärtig (1915) in Kraft bestehenden Verordnungen, Reglemente, Regulative, Instruktionen usw. Amtliche Ausgabe, 2 Bände, 8°, Heiden, 1915.
- Schaffer, Emil: Administrativversorgung und Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Kantonen. Interpellation vom 25. Juni 1969, 180/10333, Protokoll der Sitzung des Nationalrats, 27. 11. 1969, S. 81–90.
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, in: BBl. 1937 III, 625–736 (SR 311.0).
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, in: BBl. 1907 VI, 589–890 (SR 210).
- Staatsrechnung des Kantons Appenzell Ausserrhoden 1880–2000 (StAAR, Na.009).
- Statistisches Bureau des eidg. Departement des Innern (Hg.): Statistisches Jahrbuch der Schweiz 3, 1893, Bern 1893.
- Statut und Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt, verbunden mit Korrekptionsanstalt des Kantons Appenzell A. Rh., a. Statut. Von der Landsgemeinde den 25. April 1880 gutgeheissen, b. Reglement. Vom Kantonsrate im Sinne provisorischer Genehmigung erlassen den 13. November 1883.
- Statuten und Hausordnung der Armenanstalt Herisau 1883.
- Strafgesetzbuch [für den Kanton Appenzell Ausserrhoden] vom 16. Oktober 1859.
Strafgesetzbuch für den Kanton Appenzell Ausserrhoden. Von der Landsgemeinde angenommen den 28. April 1878.
- Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (SR 0.822.713.9).
- Vereinbarung der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh., St. Gallen, Graubünden und Thurgau über den Vollzug freiheitsentziehender Strafen und Massnahmen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch und Versorgungen gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht vom 31. März 1976.

- Vereinbarung der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen, der Massnahmen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch und der Versorgungen gemäss kantonalem Recht von 1956, in: Bereinigte Gesetzesammlung AR, Bd. I, 1957, Nr. 45, S. 499–505.
- Verfassung des Kantons Appenzell der äussern Rhoden vom 31. Augustmonat 1834.
- Verfassung für den Kanton Appenzell A. Rh. vom 15. Oktober 1876.
- Verfassung für den Kanton Appenzell A. Rh. vom 26. April 1908.
- Verfassung, Gesetze und Verordnungen des Kantons Appenzell Ausserrhoden, nebst der eidgenössischen Bundesverfassung. Amtliche Ausgabe, 8°, Herisau 1854.
- Verordnung betreffend die Zwangsarbeits- und Strafanstalt des Kantons Appenzell A. Rh. zu Gmünden in Teufen. Vom Kantonsrat genehmigt am 26. Mai 1931. Teilweise abgeändert durch das Konkordat über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 27. Januar 1956.
- Verordnung über die kantonale Kontrolle von Strafen und Massnahmen sowie über das Strafregister vom 13. Oktober 1942, Nr. 108.
- Verordnung über die kantonale Straf- und Arbeitsanstalt «Gmünden» in Teufen. Vom Kantonsrat erlassen am 1. Dezember 1969, Nr. 514.
- Vertrag betreffend Aufnahme appenzell-ausserrhodischer Individuen in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain vom 28. Oktober 1870, in: ABL. 1870/1, S. 258 f.
- Vertrag mit der Regierung des Kantons Aargau betr. Unterbringung von Strafgefangenen in der Strafanstalt Lenzburg vom 10. Mai 1869 (D. II, S. 728–730, und E. II, S. 392 f.).
- Vertrag zwischen der Regierung des Kantons Appenzell A.-Rh. und der Regierung des Kantons St. Gallen betreffend Unterbringung von Strafgefangenen (in der Strafanstalt St. Jakob), vom 1.–5. April 1890 (C. III, S. 98–100, D. II, S. 730–732, und E. II, S. 394–396).
- Vertrag zwischen der Regierung des Kantons Appenzell A.-Rh. und der Standeskommission des Kts. Appenzell I.-Rh. betreffend Unterbringung von Strafgefangenen und Zwangsarbeitern, vom 19.–23. November 1895 (C. IV, S. 156–158, D. II, S. 733–735, und E. II, S. 397–399).
- Vertrag zwischen der Regierung des Kantons Appenzell A.-Rh. und der Regierung des Kantons St. Gallen betreffend Unterbringung von Strafgefangenen (in der Strafanstalt St. Jakob), vom 1.–5. April 1890 (C. III, S. 98–100, D. II, S. 730–732, und E. II, S. 394–396).
- Vollziehungsvorschriften betreffend die Fürsorge Alkoholgefährdeter vom 22. März 1952.

Mündliche Quellen

- Interview 1 Gefängnisseelsorger 1960er- bis 1980er-Jahre
- Interview 2 Aufseher 1940er-Jahre
- Interview 3 Nachbarskind Bauernhof neben Gmünden 1950er- bis 1970er-Jahre
- Interview 4 Direktor Gmünden 2001–2016
- Interview 5 Ratsschreiber 1964–1999
- Interview 6 Justizdirektor und Präsident der Aufsichtscommission 1989–2003
- Interview 7 Kantonsrat; Mitglied Aufsichtscommission 1984–1996
- Interview 8 Firmeninhaber und Betriebsleiter 1970er- bis 1990er-Jahre
- Interview 9 Aktuar Verhöramt 1974–1983, Aktuar Aufsichtscommission um 1982/83

Video

- Arbeitserziehungsanstalt Kreckelhof, TV-Sendung, SRF-Blickpunkt, 20. 6. 1978, www.srf.ch/play/tv/blickpunkt/video/arbeitserziehungsanstalt-kreckelhof?urn=urn:srf:video:e2620103-e36a-437d-bof3-8ea9e9ac2c3c (Zugriff: 2. 9. 2021).
- Arbeitserziehungsanstalt Kreckelhof Herisau, TV-Sendung, SRF-Blickpunkt, 6. 2. 1980, www.srf.ch/play/tv/blickpunkt/video/arbeitserziehungsanstalt-kreckelhof-herisau?urn=urn:srf:video:7096d7f1-888a-4971-ba76-2bfe55028118 (Zugriff: 2. 9. 2021).
- Interview mit Jules Michael Meier, 22. 10. 2012, www.youtube.com/watch?v=D-SsoZ-P3aVc (Zugriff: 2. 9. 2021).

Literatur

- Akermann, Martina; Jenzer, Sabine, Meier, Thomas; Vollenweider, Janine: Kinder im Klosterheim. Geschichte der Anstalt St. Iddazell in Fischingen 1879–1978, Frauenfeld 2015 (Thurgauer Beiträge zur Geschichte 153).
- Albertin, Ismael: Frischer Wind im Schweizer Strafvollzug. Zeichen eines Wandels im Resozialisierungskonzept des Straf- und Massnahmenvollzugs der 1960er- und 70er-Jahre, in: *Traverse. Zeitschrift für Geschichte* 21, 2014, S. 109–119.
- Alder, Jakob: 70 Jahre Schutzaufsicht im Kanton Appenzell A. Rh., Referat gehalten an der Jahresversammlung der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft am 10. Oktober 1934, in: *Appenzellische Jahrbücher* 62, 1935, S. 20–39.
- Alder, Oscar: Aus der Geschichte der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft, in: *Appenzellische Jahrbücher* 59, 1932, S. 1–144.
- Alder, Oscar: Professor Dr. Emil Zürcher in Zürich. 1850–1926, in: *Appenzellische Jahrbücher* 54, 1927, S. 75–80.
- Ammann, Ruth; Schwendener, Alfred (Hg.): «Zwangslagenleben». Biografien von ehemals administrativ versorgten Menschen, Zürich, Neuchâtel, Bellinzona 2019

- (Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission [UEK] Administrative Versorgungen 5).
- Anderegg, Ernst; Anderegg, Hans: Die Schweizerische Philanthropie anfangs des XX. Jahrhunderts. Appenzell (Kantone Appenzell A.-Rh. und Appenzell I.-Rh.), in: Zeitschrift für Schweizerische Statistik 45, 1909, S. 1–264.
- Anonym [Geiger]: Über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, in: Appenzellische Jahrbücher 1, 1854, S. 156–166.
- Auszüge aus dem Bericht Hartmann-Gohl vom Oktober 1895, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch. Beilagenband zum Protokoll der zweiten Expertenkommission März 1916, Bern 1916, S. 30–146.
- Badran, Mounir: Die administrative Anstaltsversorgung von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» als fürsorgerische Zwangsmassnahme im Kanton Luzern (1888–1966), Masterarbeit Universität Luzern, 2017.
- Baumann, Johannes: Die Zwangsarbeitsanstalt des Kantons Appenzell A.-Rh. in Gmünden, in: Statistik von Appenzell Ausserrhoden. Sammelband der Referate der Jahresversammlung der schweizerischen statistischen Gesellschaft in Herisau am 28. und 29. September 1908, Bern 1908, S. 1–4 (Sonderabdruck aus: Zeitschrift für schweizerische Statistik 44, 1908).
- Baumann, Max: Versorgt im Thurhof. Alltagsleben und Führungsstil in einer «Rettungsanstalt für verwaahlte Knaben», 1920–1940, Zürich 2017.
- Bersier, Roland: Contribution à l'étude de la liberté personnelle. L'internement des aliénés et des asociaux. La stérilisation des aliénés, Lausanne 1968.
- Bieg, Renate: 125 Jahre Strafanstalt Gmünden: Die Anfänge. Nach jahrzehntelangem Einsatz der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft wurde die Anstalt am 1. Mai 1874 eröffnet, in: Tüüfener Poscht 7, 2009, S. 20 f.
- Bignasca, Vanessa; Heiniger, Kevin: Les structures hiérarchique / Hierarchiestrukturen, in: Seglias, Loretta; Heiniger, Kevin; Bignasca, Vanessa; Häsler Kristmann, Mirjam; Heiniger, Alix; Morat, Deborah; Dissler, Noemi: Alltag unter Zwang. Zwischen Anstaltsinternierung und Entlassung, Zürich, Neuchâtel, Bellinzona 2019 (Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission [UEK] Administrative Versorgungen 8), S. 215–279.
- Bollag-Winizki, Lore: Die sichernden Massnahmen für Jugendliche, Verwaahlte und Gewohnheitstrinker im Kanton Zürich, Zürich 1940.
- Boos, Susan: Als man noch darüber nachdachte, warum Strafen nichts bringt. 1968 und die Strafreform, in: Wochenzeitung, Nr. 35, 30. 8. 2018.
- Bossart, Peter: Persönliche Freiheit und administrative Versorgung, Diss. Zürich 1965.
- Bossart, Sibylle Katja: Kost- und Pflegekinder im Spannungsfeld zwischen Behörden, Pflegeeltern und Fürsorgerinnen in Herisau und Speicher, 1907–1943, in: Appenzellische Jahrbücher 134, 2006, S. 44–69.
- Bühler, Jürg: Landeschronik von Appenzell A. Rh. für das Jahr 1994, in: Appenzellische Jahrbücher 122, 1994, S. 90–110.
- Bühler, Rahel; Galle, Sara; Grossmann, Flavia; Lavoyer, Matthieu; Mülli, Michael; Neuhäus, Emmanuel; Ramsauer, Nadja: Ordnung, Moral und Zwang. Administrative Versorgungen und Behördenpraxis, Zürich, Neuchâtel, Bellinzona 2019 (Veröf-

- fentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission [UEK] Administrative Versorgung 7).
- Christ, Thierry: Fürsorge. Armenwesen. 19. und 20. Jahrhundert, in: HLS, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/025809/2014-05-22> (Version: 22. 5. 2014, Zugriff: 14. 11. 2020).
- Christensen, Birgit: Die rechtlichen Grundlagen der administrativen Anstaltsversorgung und der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, in: Gnädinger, Beat; Rothenbühler, Verena (Hg.): Menschen korrigieren. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Kanton Zürich bis 1981, Zürich 2018, S. 19–74.
- Degen, Bernard: Arbeitslosigkeit, in: HLS, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/013924/2013-12-09> (Version: 9. 12. 2013, Zugriff: 12. 5. 2020).
- Dissler, Noemi: Die Aufhebung der kantonalen Versorgungsgesetze: Der vorbildliche Schweizer Rechtsstaat unter Zugzwang?, in: Gumy, Christel; Knecht, Sybille; Mangué, Ludovic; Dissler, Noemi; Gönitzer, Nicole: Sondergesetze? Legitimierung und Delegitimierung der administrativen Versorgung, Neuchâtel, Bellinzona 2019 (Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission [UEK] Administrative Versorgung 3), S. 373–424.
- Dubs, Hans: Die rechtlichen Grundlagen der Anstaltsversorgung in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung des gegenseitigen Verhältnisses gleichartiger Versorgungsnormen, Dissertation Basel, [Basel] 1955.
- Eggenberger, Peter: Das Waisenhaus wurde vor 50 Jahren aufgehoben, in: «Treff», Walzehuuser Gmaandszytig, 179, 2019, S. 19.
- Egger, August: Das Familienrecht. Dritte Abteilung: Die Vormundschaft. Art. 360–456, in: Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, Bd. 2: Das Familienrecht, 2. Auflage, Zürich 1948.
- Fink, Daniel; Bruni, Hans-Ueli: Vom «Hülfsverein» zur Bewährungshilfe, in: Fink, Daniel; Schulthess, Peter M. (Hg.): Strafrecht, Freiheitsentzug, Gefängnis. Ein Handbuch zur Entwicklung des Freiheitsentzugs in der Schweiz, Bern 2015, S. 232–241.
- Flückiger, Erika: Bettelwesen, in: HLS, Version vom 27. 11. 2008, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016095/2008-11-27> (16. 3. 2021).
- Foucault, Michel: Die Anormalen. Vorlesung am Collège de France 1974/1975, Frankfurt a. M. 2007.
- Foucault, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a. M. 1977 [frz. Original 1975].
- Fuchs, Thomas: Aufklärung und Öffentlichkeit beim kleinen Mann auf dem Lande. Die Anfänge der Lesegesellschaft in Schwänberg, in: Appenzellische Jahrbücher 131, 2003, S. 32–56.
- Fuchs, Thomas: Johannes Baumann, in: HLS, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/004139/2004-06-10> (Version 10. 6. 2004; Zugriff: 11. 12. 2020).
- Fuchs, Thomas: Johannes Georg Schläpfer, in: HLS, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/028935/2011-08-09> (Version: 9. 8. 2011, Zugriff: 12. 11. 2020).
- Gaillard, Ursula: Malthusianismus, in: HLS, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/017430/2011-03-02> (Version: 2. 3. 2011; Zugriff: 18. 1. 2021).
- Galle, Sara; Meier, Thomas: Von Menschen und Akten. Die Aktion «Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute, Zürich 2009.

- Galle, Sara: Die Bildung der «geeigneten Erzieherpersönlichkeit». Gründungen, Organisation und Konzeption der Schulen für Heimerziehung in der Deutschschweiz, in: Hauss, Gisela; Gabriel, Thomas; Lengwiler, Martin (Hg.): Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990, Zürich 2018.
- Galle, Sara: Kindswegnahmen. Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute im Kontext der schweizerischen Jugendfürsorge, Zürich 2016.
- Galli, Thomas: Weggesperrt. Warum Gefängnisse niemandem nützen, Hamburg 2020.
- Germann, Urs; Odier, Lorraine, unter Mitarbeit von Dissler, Noemi, und Schneider, Laura: Administrative Versorgungen in der Schweiz 1930–1981. Synthese, in: Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgung (Hg.): Organisierte Willkür. Administrative Versorgungen in der Schweiz 1930–1981. Schlussbericht, Zürich 2019 (Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission [UEK] Administrative Versorgung 10A), S. 13–305.
- Germann, Urs: (Straf-)rechtshistorischer Rückblick auf das Verhältnis von Straf-, Vormundschaftsrecht und administrativer Versorgung, in: Mona, Martino; Weber, Jonas (Hg.): Fürsorge oder Präventivhaft? Zum Zusammenwirken von strafrechtlichen Massnahmen und Erwachsenenschutz, Bern 2018 (Materialien der «Fachgruppe Reform im Strafwesen» 11), S. 69–87.
- Germann, Urs: Die administrative Anstaltsversorgung in der Schweiz im 20. Jahrhundert. Bericht zum aktuellen Stand der Forschung, Bern, März 2014, Infoclio.ch, le portail professionnel des sciences historiques en Suisse, www.infoclio.ch/fr/node/134679 (20. 7. 2018).
- Germann, Urs: Psychiatrie und Strafrecht. Entstehung, Praxis und Ausdifferenzierung der forensischen Psychiatrie in der deutschsprachigen Schweiz 1850–1950, Zürich 2004.
- Grunder, Hans-Ulrich: Ferienkolonien, in: HLS, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016592/2012-08-09> (Version: 9. 8. 2012; Zugriff: 25. 11. 2020).
- Guggisberg, Ernst; Dal Molin, Marco: «Zehntausende». Zahlen zur administrativen Versorgung und zur Anstaltslandschaft, Zürich, Neuchâtel, Bellinzona 2019 (Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission [UEK] Administrative Versorgungen 6).
- Häfelin, Ulrich; Müller, Georg: Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich 2002.
- Hafner, Karl; Zürcher, Emil: Schweizerische Gefängniskunde. Bern 1925.
- Hafner, Urs: Heimkinder. Eine Geschichte des Aufwachsens in der Anstalt, Baden 2011.
- Hafner, Urs; Janett, Mirjam: Draussen im Heim. Die Kinder der Steig, Appenzell 1945–1984, [Appenzell] 2017.
- Heim, J. H.: Zur Geschichte der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft, in: Appenzellische Jahrbücher 15, 1883, S. 1–52.
- Heiniger, Alix: Les coûts de l'internement dans les établissements et pour les personnes concernées, in: Seglias, Loretta; Heiniger, Kevin; Bignasca, Vanessa; Häsler Kristmann, Mirjam; Heiniger, Alix; Morat, Deborah; Dissler, Noemi: Alltag unter Zwang. Zwischen Anstaltsinternierung und Entlassung, Zürich, Neuchâtel, Bellinzona 2019 (Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission [UEK] Administrative Versorgungen 8), S. 111–163.

- Heiniger, Alix: Les entreprises de «(ré)éducation», les aspects économiques de la mise au travail, in: Seglias, Loretta; Heiniger, Kevin; Bignasca, Vanessa; Häsler Kristmann, Mirjam; Heiniger, Alix; Morat, Deborah; Dissler, Noemi: Alltag unter Zwang. Zwischen Anstaltsinternierung und Entlassung, Zürich, Neuchâtel, Bellinzona 2019 (Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission [UEK] Administrative Versorgung 8), S. 281–330.
- Heiniger, Kevin; Bignasca, Vanessa: Arbeitsbedingungen und Handlungsmuster des Personals, in: Seglias, Loretta; Heiniger, Kevin; Bignasca, Vanessa; Häsler Kristmann, Mirjam; Heiniger, Alix; Morat, Deborah; Dissler, Noemi: Alltag unter Zwang. Zwischen Anstaltsinternierung und Entlassung, Zürich, Neuchâtel, Bellinzona 2019 (Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission [UEK] Administrative Versorgung 8), S. 489–533.
- Hettling, Manfred; Hoffmann, Stefan-Ludwig: Der bürgerliche Wertehimmel. Zum Problem individueller Lebensführung im 19. Jahrhundert, in: Geschichte und Gesellschaft 23, 1997, S. 333–359.
- Hoesli, Mirjam: Ausserrhoder Heime. Keiner weiss von nichts, in: Zeitzeugnisse, www.zeitzeugnisse.ch/detail.php?id=472&stype=1&query=keiner%20weiss%20von%20nichts&cat=1000&year=&loc=&sort=alle&page=1&offset=0 (16. 3. 2021).
- Huber, Eugen: System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts, 4 Bände, Basel 1886–1893.
- Hug, Werner: Gmünden, Geschichte der appenzellischen Strafanstalt, Diplomarbeit, Ausbildungszentrum für Strafvollzugspersonal, 1998.
- Huonker, Thomas: Zum Forschungsstand betreffend Fremdplatzierung in der Schweiz, in: Furrer, Markus; Heiniger, Kevin; Huonker, Thomas; Jenzer, Sabine; Praz, Anne-Françoise (Hg.): Fürsorge und Zwang. Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980, Basel 2014 (Itinera 36, Beiheft zur SZG), S. 39–50.
- Imhof, A.: Bericht über die Anstaltsenquôte der Justiz- und Polizeidirektoren-Konferenz, Manuskript, [o. O.] 1939, www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/publikationen.assetdetail.200422.html.
- Isolani, Gertrud: Briefe, Gespräche, Begegnungen, Köln 1985.
- Jäggi, Stefan: Pauperismus, in: HLS, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016091/2009-11-24> (Version: 24. 11. 2009; Zugriff: 13. 1. 2021).
- Jenzer, Sabine; Meier, Thomas: Die Zürcher Anstaltslandschaft 1876–2017, in: Gnädinger, Beat; Rothenbühler, Verena (Hg.): Menschen korrigieren. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Kanton Zürich bis 1981, Zürich 2018, S. 75–145.
- Joris, Elisabeth; Witzig, Heidi: Frauen-Geschichte(n). Dokumente aus zwei Jahrhunderten zur Situation der Frauen in der Schweiz, 4., ergänzte Auflage, Zürich 2001.
- Joss, Eduard: Gesundheit und Sozialwesen (Schaffhausen, Kanton), HLS, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/007388/2017-05-11> (Version: 11. 5. 2017; Zugriff: 27. 11. 2020).
- Kaufmann, Otto K.: Frauen, Italiener, Jesuiten, Juden und Anstaltsversorgte: Vorfragen des Beitritts der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention, in: «Stillstand und Fortentwicklung im Schweizerischen Recht». St. Galler Festgabe zum Schweizerischen Juristentag, Bern 1965, S. 245–262.

- Kley, Andreas: Staatsrechtliche Beschwerde, in: HLS: www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10372.php (Version vom 24. 2. 2012, Zugriff: 20. 7. 2018).
- Knecht Sybille: Zwangsversorgungen. Administrative Anstaltseinweisungen im Kanton St. Gallen 1872–1971, St. Gallen 2015, www.staatsarchiv.sg.ch/home/forschungsprojekt/_jcr_content/Par/downloadlist_o/DownloadListPar/download_o.ocFile/Staatsarchiv_Forschungsbericht.pdf (Zugriff: 20. 7. 2018).
- Kopp, Barbara: Die Unbeirrbare. Wie Gertrud Heinzelmänn den Papst und die Schweiz das Fürchten lehrte, Zürich 2003.
- Künzle, Sibylle: Institutionengeschichte Kreckelhof. Wie veränderte sich die Arbeits- und Erziehungsanstalt Kreckelhof in Herisau von 1910–1970 im Kontext des Anstaltswesens der Schweiz? BA-Arbeit FHS St. Gallen, Herisau 2015.
- Kuster, Matthias: Strafreform und Gesellschaftskritik aus dem Geist der Tiefenpsychologie. Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe für Strafreform an der Hochschule St. Gallen, 1969–1980, in: *Traverse. Zeitschrift für Geschichte* 21, 2014, S. 120–130.
- Leimgruber, Walter; Meier, Thomas; Sablonier, Roger: Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse. Historische Studie aufgrund der Akten der Stiftung Pro Juventute im Schweizerischen Bundesarchiv, Bern 1998 (Bundesarchiv Dossier 9).
- Lengwiler, Martin: Der strafende Sozialstaat. Konzeptuelle Überlegungen zur Geschichte fürsorglicher Zwangsmassnahmen, www.uek-administrative-versorgungen.ch/forschung/lengwiler?filter=21 (2. 12. 2020).
- Leuenberger, Marco; Seglias, Loretta (Hg.): Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen, Zürich 2008.
- Leuenberger, Marco; Seglias, Loretta: Geprägt fürs Leben. Lebenswelten fremdplatzierte Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert, Zürich 2015.
- Lippuner, Sabine: Bessern und Verwahren. Die Praxis der administrativen Versorgung von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (19. und frühes 20. Jahrhundert), Frauenfeld 2005.
- Liszt, Franz von: Der Zweckgedanke im Strafrecht, in: *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge*, Berlin 1905, Bd. 1, S. 126–179.
- Liszt, Franz von: Die psychologischen Grundlagen der Kriminalpolitik, in: *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge*, Berlin 1905, Bd. 2, S. 170–213.
- Logoz, Paul: *Commentaire du Code pénal suisse. Partie générale (Art. 1 à 110)*, Neuchâtel 1939.
- Loosli, Carl Albert: *Administrativjustiz*, Zürich 2007 [Original 1939] (Werke 2).
- Luginbühl, Ulrich; Fink, Daniel: Personal: Entwicklung und Ausbildung, in: Fink, Daniel; Schulthess, Peter M. (Hg.): *Strafrecht, Freiheitsentzug, Gefängnis. Ein Handbuch zur Entwicklung des Freiheitsentzugs in der Schweiz*, Bern 2015, S. 296–304.
- Manäi-Wehrli, Dominique: Eugen Huber, in: HLS, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/004533/2008-04-29> (Version: 29. 4. 2008, Zugriff: 20. 12. 2020).
- Meier, Walther: *Führer durch schweizerische Kinderheime*, Thalwil 1934.
- Meyer, Hugo: Anregungen zu Reformen in den appenzellischen Armenhäusern, in: *Appenzellische Jahrbücher* 40, 1912, S. 94–123.
- Meyer, Jürg: *Das Verhältnis des Grundrechts der persönlichen Freiheit zu den freiheitsentziehenden Massnahmen des Straf-, Polizei- und des Fürsorgerechts*, Diss. Manuskript, Basel 1966.

- Michel, Margot: Von der administrativen Versorgung zur fürsorgerischen Unterbringung. Alles in Ordnung im neuen Recht?, in: FamPra.ch 4, 2015, S. 797–831.
- Müller, Johann Martin: Die wachsende Armut, ihre Ursachen und Gegenmittel. Referat, vorgetragen in der Versammlung der appenz. gemeinnützigen Gesellschaft den 5. September 1887, in: Appenzellische Jahrbücher 18, 1887, S. 123–135.
- Naegeli, Eduard: Die Gesellschaft und die Kriminellen. Strafrechtsreform als Gesellschaftsreform, Zürich 1972.
- Niederer, Gottwald: Ueber das Verhältniss von bürgerlicher und territorialer Armenpflege. Referat, vorgetragen in der Sitzung der gemeinnützigen Gesellschaft in Bühler den 9. Juni 1873, in: Appenzellische Jahrbücher 12, 1877, S. 1–29.
- Niedermann, Wilhelm: Die Anstalten und Vereine der Schweiz für Armenziehung und Armenversorgung, bearb. im Auftrage der Armenkommission der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich 1896.
- Noll, Peter: Die Arbeitserziehung, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 89, 1973, S. 149–167.
- Nüesch, Hermann: 75 Jahre kantonale psychiatrische Klinik Herisau, Herisau 1984.
- Orelli, Alois von: Zur Statistik des schweizerischen Gefängniswesens im Jahre 1865, in: Zeitschrift für Schweizerische Statistik 5, 1869, S. 8–21.
- Picot, Albert: L'Etat fondé sur le droit et le droit pénal, in: Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins Basel 1944, 201a–288a.
- Preston-Thomas, Herbert: Methods of Dealing with Vagrancy in Switzerland. Report to the Right Hon. Walter H. Long, M. P., President of the Local Government Board, in: Vagrancy Committee (Hg.): Report of the Departmental Committee on Vagrancy, Bd. 1, London 1906, Appendix XVII, S. 105–110.
- Preston-Thomas, Herbert: Mountaneering Memories, in: Blackwood's Edinburgh Magazine 158, July 1895, S. 92–103.
- Reusser, Ruth: Ehescheidung, in: HLS, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/007993/2006-04-07> (Version: 7. 4. 2006, Zugriff: 26. 5. 2020).
- Ries, Markus; Beck, Valentin (Hg.): Hinter Mauern. Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern, Zürich 2013.
- Rieser, Johannes: Thurgauische Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain, in: Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Organ der schweizerischen statistischen Gesellschaft 41, 1905, S. 73–75.
- Rietmann Tanja: Fürsorgerische Zwangsmassnahmen. Anstaltsversorgungen, Fremdplatzierungen und Entmündigungen in Graubünden im 19. und 20. Jahrhundert, Chur 2017.
- Rietmann, Tanja: «Liederlich» und «arbeits scheu». Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884–1981), Zürich 2013.
- Rosenbaum, Harry: Reformbewegung für den Strafvollzug und das Heimwesen, in: Aufbruch. Neue Soziale Bewegungen in der Ostschweiz, in: Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen 156, 2016, S. 84.
- Rothenbühler, Verena: Hinter Schloss und Riegel. Die Strafanstalt Tobel 1811–1973, in: Brühlmeier, Markus; Rothenbühler, Verena; Salathé, André; Strasser, Walter: Im Tobel der Busse. Komturei und Strafanstalt Tobel 1226–2014, Frauenfeld 2015 (Thurgauer Beiträge zur Geschichte 152), S. 79–202.

- Schindler, Norbert: Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1992.
- Schläpfer, Walter: Appenzell Ausserrhoden. Von 1597 bis zur Gegenwart. Hg. vom Regierungsrat des Kantons Appenzell A. Rh., Herisau 1972 (Appenzeller Geschichte 2).
- Schläpfer, Walter: Wirtschaftsgeschichte des Kantons Appenzell Ausserrhoden bis 1939, [Herisau]: Appenzell-Ausserrhodische Kantonalbank, 1984.
- Schnyder, Bernhard: Vormundschaft und Menschenrechte, in: Zeitschrift für Vormundschafswesen 27, 1972, S. 41–55.
- Schoch, Jürg; Tuggener, Heinrich; Wehrli, Daniel (Hg.): Aufwachsen ohne Eltern. Verdingkinder – Heimkinder – Pflegekinder – Windenkinder. Zur ausserfamiliären Erziehung in der deutschen Schweiz, Zürich 1989.
- Schumacher, Beatrice: Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (SGG), in: HLS, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016451/2011-10-27> (Version: 27. 10. 2011, Zugriff: 13. 11. 2020).
- Schwarz, Martin: Verzeichnis der Anstalten in der Schweiz des Straf- und Massnahmenvollzugs und der Untersuchungsgefängenschaft, Manuskript, Basel 1965.
- Seglias, Loretta; Heiniger, Kevin; Bignasca, Vanessa; Häsler Kristmann, Mirjam; Heiniger, Alix; Morat, Deborah; Dissler, Noemi: Alltag unter Zwang. Zwischen Anstaltsinternierung und Entlassung, Zürich, Neuchâtel, Bellinzona 2019 (Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission [UEK] Administrative Versorgungen 8).
- Sellert, Wolfgang; Rüping, Hinrich: Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. 2, Aalen 1994.
- Stauffer, W.: Berufsbildung der Angestellten in Straf- und Verwahranstalten, Rückblick und Ausblick, in: Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen und Schutzaufsicht in St. Gallen 25, 1947, S. 9 f.
- Stauffer, W.: Die Berufsbildung der Beamten und Angestellten in Straf- und Verwahranstalten, in: Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen und Schutzaufsicht in St. Gallen 23, 1945, S. 14–16.
- Steiger, Emma: Handbuch der sozialen Arbeit in der Schweiz, 2 Bände, Bd. 1: Systematische Übersicht über die soziale Arbeit, Bd. 2: Rechtliche Grundlagen, Behörden, Ämter und Werke der sozialen Arbeit, Zürich 1948/49.
- Stooss, Carl: Die schweizerischen Strafgesetzbücher zur Vergleichung. Zusammenge stellt und im Auftrage des Bundesrathes herausgegeben von Carl Stooss, Basel, Genf 1890.
- Stooss, Carl: Die Grundzüge des Schweizerischen Strafrechts. Im Auftrage des Bundesrathes vergleichend dargestellt, 2 Bände, Basel, Genf 1892.
- Stratenwerth, Günter; Aebersold, Peter: Der schweizerische Strafvollzug. Programm, Methode und Durchführung einer empirischen Untersuchung, Aarau u. a. 1976.
- Stratenwerth, Günter; Bernoulli, Martin: Der schweizerische Strafvollzug. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, Aarau, Frankfurt a. M. 1983.
- Strebel, Hanspeter: Der lange und steinige Weg zu einer Zwangsarbeitsanstalt in Gmünden, in: Beilage zur Appenzeller Zeitung, 13. 11. 2009, S. 5.

- Suter, Anja: Zwischen Natur und Evangelium. Die Organisation des Frauenstrafvollzugs in der Schweiz anhand des Beispiels der Strafanstalt Hindelbank, 1942–1966, Lizenziatsarbeit Universität Zürich, 2008.
- Tanner, Albert: Spulen, Weben, Sticken. Die Industrialisierung in Appenzell Ausserrhoden, Diss., o. O. 1982.
- Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgung (Hg.): Organisierte Willkür. Administrative Versorgungen in der Schweiz 1930–1981. Schlussbericht, Zürich 2019 (Veröffentlichungen der Unabhängige Expertenkommission [UEK] Administrative Versorgung 10).
- Vuilleumier, Marc: Ausländer, in: HLS, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010384/2015-07-09> (Version: 9. 7. 2015, Zugriff: 11. 5. 2020).
- Waiblinger, Max: Die Abgrenzung der strafrechtlichen von den vormundschaftlichen und administrativen Kompetenzen zur Anstaltseinweisung. Referat an der Konferenz der Kantonalen Vormundschaftsdirektoren vom 14. April 1945 in Lausanne, Zürich 1945.
- Wecker, Regina: Von der Langlebigkeit der «Sonderkategorie Frau» auf dem Arbeitsmarkt. Frauenerwerbstätigkeit 1880–1980, in: verflixt und zugenäht! Frauenberufsbildung – Frauenerwerbsarbeit 1888–1988. Beiträge zur gleichnamigen Ausstellung im Rahmen des hundertjährigen Jubiläums der Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern, Zürich 1988, S. 45–54.
- Welte, Franz: Gefängnisse – damals und heute, in: St. Galler Nachrichten, 23. 10. 2019, S. 25.
- Widmer, D.: Bericht über den Fortbildungskurs für Gefängniswesen, in: Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen und Schutzaufsicht in St. Gallen 4, 1924, S. 47–53.
- Wild, Albert: Veranstaltungen und Vereine für soziale Fürsorge in der Schweiz, II., vermehrte und umgearbeitete Auflage des Buches von Pfr. W. Niedermann †: Die Anstalten und Vereine der Schweiz für Armenerziehung und Armenversorgung, bearb. im Auftrage der Armen- und Anstaltenkommission der Schweiz. gemeinn. Gesellschaft, Zürich 1910.
- Witschi, Peter (Hg.): Ab in die Ferienkolonie. Blickpunkt Appenzellerland, hg. vom Museum Herisau und vom Staatsarchiv Appenzell Ausserrhoden, Baden 2012.
- Witschi, Peter: Appenzell Ausserrhoden, in: HLS, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/007476/2019-10-25> (Version: 25. 10. 2019, Zugriff: 16. 11. 2020).
- Witschi, Peter: Der Herisauer Kreckelhof. Ein Rückblick, in: 30 Jahre Wohnheim Kreuzstrasse im Kreckel Herisau. Texte zum 30-Jahr-Jubiläum, Herisau 2014, S. 13–21.
- Wittmer, Emil: Administrative oder vormundschaftliche Anstaltseinweisung, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht 67, 1966, S. 473–477.
- Zbinden Karl: Zur Reform der administrativen Zwangsversorgung von Gewohnheitsverbrechern, Liederlichen und Arbeitsscheuen, Zürich 1942.
- Zuppinger, Werner: Der Schutz gegen sich selbst im Polizeirecht, Winterthur 1956.
- Zürcher, Emil: Schweizerisches Strafgesetzbuch. Erläuterungen zum Vorentwurf vom April 1908. Im Auftrag des eidg. Justiz- und Polizeidepartements, Bern 1914.

